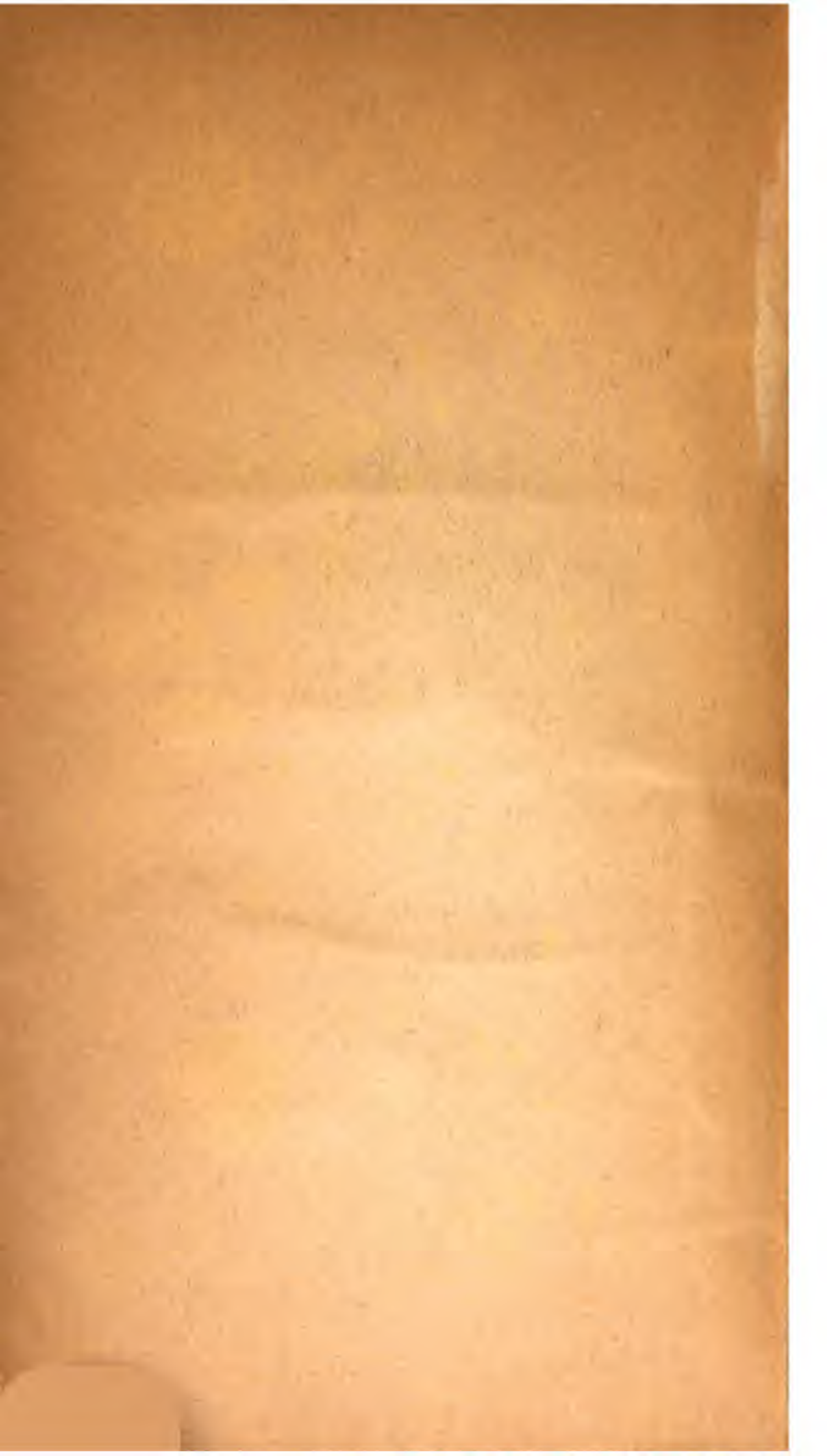

YB 06176





Die Staatswirthschaft nach Naturgesetzen.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1819.

Die
Staatswirthschaft
nach
Naturgesetzen.

Die Staatswirthschaft nach Naturgesetzen.

Inhalt.

Drittes Hauptstück.

Vom Geldwesen.

Viertes Hauptstück.

Vom Schuldenwesen.

Ein-

Vorbericht.

Auf einem Felde, wo schon reichlich geerntet, und wacker nachgesammelt worden ist, fällt es schwer, durch weiteres Nachlesen noch so viel zu gewinnen, daß die Ausbeute es verdienen könnte, zum Erntehaufen gelegt, und mit diesem vorgezeigt zu werden. Also — wozu hier ein neuer Versuch über die Staatswirthschaft?

Schlecht genug stände es um die Antwort, wäre der sachkundige Leser noch auf der letzten Seite des Buchs so zu fragen geneigt. Dem sey jedoch, wie ihm wolle, strenge Rücksicht sowohl auf Naturgesetze, als auf die Macht der Gegenwirkung staatswirthschaftlicher Einrichtungen und Verhältnisse wird man im Buche wohl nicht vermissen, und vielleicht finden,

daß der Verfasser bei der Behandlung seines Stoffs mehrentheils den Weg einschlug, zusammenfassend nur anzudeuten, wo andere umständlich waren, und umständlich zu erörtern, was von andern kaum oder gar nicht angedeutet ist; finden vielleicht auch sonst, daß er bloßes Wiederkauen thunlichst vermied.

Wenn aber alles dieß, als Hoffnung des Verfassers, doch nur mentis gratissimus error wäre, so ergäbe sich freilich selbst hieraus, wie schwer es sey, zum Vortheil einer Sache nicht zu viel zu sagen, die etwa des Guten zu wenig enthält.

Einleitung.

I.

Mit Recht wird der Begriff Staat von dem Begriffe Volk getrennt, wenn gleich alles, was dem Staate wahrhaft nützt oder schadet, auch dem Volke nützlich oder schädlich ist, also aus diesem Gesichtspunkt die Begriffe Volk und Staat zuletzt immer in einander fließen. Sie dessenungeachtet zu trennen, geht ein hinlänglicher Grund nicht ab. Denn so häufig bedarf es bald eines Ausdrucks (Volk), der die Gesammtheit einer unter Gesetzen lebenden Menge in Bezug auf das Einzelwesen ihrer Glieder andeute; bald wieder eines andern Ausdrucks (Staat), welcher zur Bezeichnung eben desselben Ganzen, als einer Gesellschaft, vorbehalten sey.

Auch darin liegt kein Verstoß, wenn man glaubt, daß in der Lehre von den Wirthschaftsverhältnissen des bürgerlichen Gesammtlebens die Persönlichkeit der Theilnehmer am letzteren zum bleibenden Gesichtspunkt sich eigne. Dennoch scheint es, als wollte auf den Gegenstand dieser Lehre die Benennung Volkswirthschaft (National-Ökonomie) nicht so recht passen. In der Verbindung des Wortes Volk mit Geist, Stimmung, Sitte, Vermögen und andern Ausdrücken dafür, was noch so viele als ein Ganzes zu betrachtende Menschen, schon bloß als Menschen, also aufs persönlichste angehen kann, ist nichts mangelhaft. So aber verhält es sich keineswegs,

im Fall man Volk an Wirthschaft hängt, um hierdurch die oben erwähnte Lehre zu bezeichnen. Denn Volkswirthschaft sagt nicht mehr, als der Ausdruck: Summe aller Haushaltungen eines Volks, sagen würde; sagt daher in Vergleich damit, worauf es in jenem Fall eigentlich ankommt, offenbar zu wenig, und zwar darum nicht genug, weil Volk und Haushaltung Worte sind, in deren Sinn die Vorstellung gesellschaftlicher Wirksamkeit theils gar nicht, theils nur als Nebenbegriff sich mengt.

Ganz das Widerspiel gilt von dem Worte Staat*), wiewohl der Begriff davon der Nothwendigkeit, bei gesellschaftlichen Einrichtungen nie anders als mit voller Rücksicht auf die Persönlichkeit der Menschen zu Werke zu gehen, keinen Abbruch thut. Denn alle Gesammtheit löst sich in Theile auf; und erst müssen diese zu einem zweckmäßigen Daseyn verbunden, folglich auch scharf in die Augen gefaßt seyn, ehe jene, als etwas Brauchbares, möglich ist. Daher trug der Verfasser kein Bedenken, gegenwärtige Schrift nicht Volkswirthschaft, sondern Staatswirthschaft zu nennen. Diese kann nun freilich nichts in sich begreifen, was nicht in irgend einer Hinsicht Wirthschaftssache, und, als solche, ein Gegenstand der Gesetzgebung wäre. Trotz aller Berührungen, welche die Staatswirthschaft mit der öffentlichen Ordnungsaufsicht (Polizei) hat, scheint es also nicht

---

*) Wird dieß Wort (wie es seiner eigentlichen Bedeutung nach immer auch geschehen sollte) bloß zur Bezeichnung der bürgerlichen Gesellschaft, als solcher (natürlich mit Einschluß der öffentlichen Macht), und nicht bald hierzu, bald wieder nur so gebraucht, daß es die öffentliche Macht allein bezeichne; so kann dasselbe, weil es dann weder für sich stehend, noch in Zusammensetzungen Dunkelheit oder Doppelsinn zu erregen fähig ist, durchaus keines (viel weniger eines mangelhaften, undeutschen) Stellvertreters bedürfen.

unzulässig, letztere eher für einen besondern Zweig der Staatswissenschaften als für einen Bestandtheil der Staatswirthschaft anzusehen, und darnach zu behandeln. Desto gewisser aber gibt es in Ansehung dessen, was vom Gesammtvermögen des Volks zu gemeinschaftlichen Zwecken abzusondern ist, einen Verwaltungszweig, der als Staats-Kammerwesen (Finanzwesen des Staats), wenn man nicht die Hauptsache dem Beiwort unterordnen will, seine Bestimmungen aus der Staatswirthschaft holen, und, den Grundzügen nach wenigstens, in dieser mit enthalten seyn muß.

II.

Die Staatswirthschaft kann in der Anwendung so verschieden als die Eigenthümlichkeit der Staaten und ihrer Verfassung, der Lehre nach so ungleich seyn, als es die Gesichtspunkte sind, aus denen sich für diese Wirthschaft ein Lehrgebäude formen läßt. Soll es nun eine von aller Willkühr und Zufälligkeit gereinigte (also wahre, echte) Staatswirthschaft geben können, so ist dieß nicht anders möglich, als wenn die Staatswirthschaft auf Naturgesetzen beruht. Dann aber verbürgt sie ihre Untrüglichkeit darum, weil die Natur, um Bedürfnissen abzuhelfen und Ordnung zu stiften, in allem den kürzesten, sichersten Weg nimmt; weil sie (die Natur), wie thätig auch in ihr die Macht des Stärkern ist, nicht den Gränzgott der Gewalt, sondern den Gränzgott der Sittlichkeit (die keine Beeinträchtigungen erlaubt) am Ruder der Geisterwelt wissen will, und es wollen muß, da hiervon die Erhaltung eben dieser Welt, folglich eines Theils der Naturgesammtheit, abhängt.

Daß zwischen dem Wirthschaftswesen der verschiedensten Staaten, und selbst unter den verschiedensten

Schriften, die ein Lehrgebäude der Staatswirthschaft enthalten, mancherlei Übereinstimmung herrscht, rührt eben daher, weil es staatswirthschaftliche Naturgesetze gibt, von denen sich ein guter Theil so laut als gebieterisch ausspricht. Allein auch den übrigen dieser Gesetze (oder doch den mehresten darunter) muß auf die Spur zu kommen seyn, besonders wenn man fest darüber hält, in die großen Wirthschaftsverhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft nichts aufzunehmen, wodurch ein Mensch, Volk oder Staat nur auf Kosten eines andern sein Glück machen könnte; nichts, wovon die Wirkung durch unvermeidliche Rückwirkungen entkräftet seyn müßte. Dieß vermeiden, ist meist schon finden, was die Natur in Ansehung jener Verhältnisse als Gesetzgeberinn lehrt.

Bei dem allen mag es Fälle geben, in denen eine Abweichung der Staatswirthschaft von Naturgesetzen sich wohl rechtfertigen ließe. Allein dieß gilt nur als Ausnahme in Hinsicht darauf, was selbst nicht Regel (bleibend) zu seyn vermag; gilt eigentlich nur dann, wenn der Staat zur Bekämpfung unnatürlicher (folglich schon darum nicht dauernder) Umstände auf die Gegenthätlichkeit der Nothwehr sich einzulassen genöthigt ist. In andern Beziehungen ist zwar auch der Fall denkbar, daß jene Abweichung einigen Nutzen stifte, aber keine Möglichkeit vorhanden, daß nicht der Gewinn von einem nachschleichenden Verluste aufgewogen sey. So hing das (aller Staatswirthschaft, die nicht künsteln will, durchaus unbefreundete) Zunftwesen mit dem ersten Aufblühen einer Menge Städte, in gewissem Grade wenigstens, wie Ursache und Wirkung zusammen. Obgleich man aber nicht läugnen kann, daß die Zunftverfassung während der Zeitläufte, aus denen sie entsprang, zur Erreichung des Zwecks, Städte anzulegen und schnell in Wohlstand zu versetzen, eins der wirksamsten Mittel abzugeben fähig war, so läßt sich doch auch nicht der schädliche

Einfluß verkennen, den der Innungsgeist auf das Ganze der Volksbetriebsamkeit, ja selbst auf die Ausbildung und den Fortgang des städtischen Gewerbbetriebs zuletzt haben mußte. Das Gerüst konnte hier (und kann bei jeder Verletzung eines Naturgesetzes) den Bau nicht fördern, ohne dem Gebäude in die Länge Eintrag zu thun.

Es ist nicht unstatthaft, Ausbildung des Menschen (seiner Geschicklichkeit, wie dem Willen nach) für den letzten Zweck der Natur zu halten. Daher, und weil die Naturordnung überall auch Mittel wahrnehmen läßt, wo sie Zwecke zeigt, kommt es der Staatswirthschaft desto eigentlicher zu, die Bahn der Natur zu wandeln. Doch mit Achselzucken sagt man vielleicht, daß die Staatswirthschaft, im Fall sie diese Richtung nimmt, die Ausgleichung gesellschaftlicher Zerrüttungen, und alle in der Gesellschaft nöthige Vermittelung eines Gesammtrechts ganz und gar der Naturnothwendigkeit überlasse. Wohlan! der Staatswirth sträube sich noch so sehr gegen den Einfluß dieser Nothwendigkeit; es hilft ihm nichts: er und sein Werk müssen über lang oder kurz jenem der Willkühr so verhaßten Einflusse dennoch, und zwar in so fern weichen, als die Zwecke gesellschaftlicher Einrichtungen gar nicht, oder nur höchst unvollkommen erreicht werden, wenn es die Menschen insgesammt ihrem Vortheil gemäß finden, sich selbst ein anderes als das oberherrliche Gesetz zu seyn. Eine Staatswirthschaft aber, die, um der Natur zu huldigen, auf Willkühr verzichtet, nimmt nichts in sich auf, was wider die natürlichen Ansprüche und Bedürfnisse der Menschen verstieße, braucht daher auch nie zu erzwingen, was sie erreichen will; und indem sie theils stillschweigend (durch Vermeidung alles Zuthuns, wo sich Ersprießliches von selbst macht), theils ausdrücklich Naturgesetzen bürgerliche Gesetzkraft ertheilt, hat sie in ihrem Wirkungskreise die Naturnothwendigkeit nicht nur nicht zu fürchten,

Schriften, die ein Lehrgebäude der Staatswirthschaft enthalten, mancherlei Übereinstimmung herrscht, rührt eben daher, weil es staatswirthschaftliche Naturgesetze gibt, von denen sich ein guter Theil so laut als gebieterisch ausspricht. Allein auch den übrigen dieser Gesetze (oder doch den mehresten darunter) muß auf die Spur zu kommen seyn, besonders wenn man fest darüber hält, in die großen Wirthschaftsverhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft nichts aufzunehmen, wodurch ein Mensch, Volk oder Staat nur auf Kosten eines andern sein Glück machen könnte; nichts, wovon die Wirkung durch unvermeidliche Rückwirkungen entkräftet seyn müßte. Dieß vermeiden, ist meist schon finden, was die Natur in Ansehung jener Verhältnisse als Gesetzgeberinn lehrt.

Bei dem allen mag es Fälle geben, in denen eine Abweichung der Staatswirthschaft von Naturgesetzen sich wohl rechtfertigen ließe. Allein dieß gilt nur als Ausnahme in Hinsicht darauf, was selbst nicht Regel (bleibend) zu seyn vermag; gilt eigentlich nur dann, wenn der Staat zur Bekämpfung unnatürlicher (folglich schon darum nicht dauernder) Umstände auf die Gegenthätlichkeit der Nothwehr sich einzulassen genöthigt ist. In andern Beziehungen ist zwar auch der Fall denkbar, daß jene Abweichung einigen Nutzen stifte, aber keine Möglichkeit vorhanden, daß nicht der Gewinn von einem nachschleichenden Verluste aufgewogen sey. So hing das (aller Staatswirthschaft, die nicht künsteln will, durchaus unbefreundete) Zunftwesen mit dem ersten Aufblühen einer Menge Städte, in gewissem Grade wenigstens, wie Ursache und Wirkung zusammen. Obgleich man aber nicht läugnen kann, daß die Zunftverfassung während der Zeitläufte, aus denen sie entsprang, zur Erreichung des Zwecks, Städte anzulegen und schnell in Wohlstand zu versetzen, eins der wirksamsten Mittel abzugeben fähig war, so läßt sich doch auch nicht der schädliche

Einfluß verkennen, den der Innungsgeist auf das Ganze der Volksbetriebsamkeit, ja selbst auf die Ausbildung und den Fortgang des städtischen Gewerbbetriebs zuletzt haben mußte. Das Gerüst konnte hier (und kann bei jeder Verletzung eines Naturgesetzes) den Bau nicht fördern, ohne dem Gebäude in die Länge Eintrag zu thun.

Es ist nicht unstatthaft, Ausbildung des Menschen (seiner Geschicklichkeit, wie dem Willen nach) für den letzten Zweck der Natur zu halten. Daher, und weil die Naturordnung überall auch Mittel wahrnehmen läßt, wo sie Zwecke zeigt, kommt es der Staatswirthschaft desto eigentlicher zu, die Bahn der Natur zu wandeln. Doch mit Achselzucken sagt man vielleicht, daß die Staatswirthschaft, im Fall sie diese Richtung nimmt, die Ausgleichung gesellschaftlicher Zerrüttungen, und alle in der Gesellschaft nöthige Vermittelung eines Gesammtrechts ganz und gar der Naturnothwendigkeit überlasse. Wohlan! der Staatswirth sträube sich noch so sehr gegen den Einfluß dieser Nothwendigkeit; es hilft ihm nichts: er und sein Werk müssen über lang oder kurz jenem der Willkühr so verhaßten Einflusse dennoch, und zwar in so fern weichen, als die Zwecke gesellschaftlicher Einrichtungen gar nicht, oder nur höchst unvollkommen erreicht werden, wenn es die Menschen insgesammt ihrem Vortheil gemäß finden, sich selbst ein anderes als das oberherrliche Gesetz zu seyn. Eine Staatswirthschaft aber, die, um der Natur zu huldigen, auf Willkühr verzichtet, nimmt nichts in sich auf, was wider die natürlichen Ansprüche und Bedürfnisse der Menschen verstieße, braucht daher auch nie zu erzwingen, was sie erreichen will; und indem sie theils stillschweigend (durch Vermeidung alles Zuthuns, wo sich Ersprießliches von selbst macht), theils ausdrücklich Naturgesetzen bürgerliche Gesetzkraft ertheilt, hat sie in ihrem Wirkungskreise die Naturnothwendigkeit nicht nur nicht zu fürchten,

sondern steht hier gleichsam als deren Lenker da. Nicht also die mit der Natur Hand in Hand gehende Staatswirthschaft überläßt der Naturnothwendigkeit etwas; nicht sie, welche die gesellschaftliche Ordnung mit den kräftigsten Stützen umgibt, kann staatsumwälzend heißen; und wieder nicht durch sie wird der Bankbruch menschlicher Anstalten und aller Weisheit erklärt; es wäre denn, daß weniger Sach- und Menschenkenntniß dazu erfordert würde, in Rücksicht auf die Verhältnisse der bürgerlichen Gesammtwirthschaft Naturgesetze zu erkennen, und verfassungsmäßig geltend zu machen, als dergleichen Verhältnisse nach Gutdünken und Willkühr zu ordnen.

Ist es dem Staatswirth hauptsächlich um starre und steife Unterordnung in der Gesellschaft, um den lenksamen Gleichmuth der Entsagung oder Unempfindlichkeit, also um Bewegung ohne Leben zu thun; dann schlage er immerhin den Weg der Willkühr, und einer alles in allem beschränkenden Satzungspresse ein: er wird zwar nicht ins Unendliche fort (da die Natur zuletzt immer hervorbricht, um ihre Rechte zu behaupten), allein doch lange genug wenigstens auf einige Erreichung seines Zwecks rechnen können. Hingegen wähle der Staatswirth die Bahn der Natur, sollte er möglichste Ausbildung der Menschen wollen. Will er dieß und jenes zugleich, so weiß er nicht was er will, oder er ringt nach dem, was unerreichbar ist. Die Staatswirthschaft aber weder so ganz auf der breiten Heerstraße der Willkühr, noch völlig auf der Naturbahn einhergehen lassen, sondern ihr einen Mittelweg gestalten, muß das sicherste Mittel seyn, alles auf Abwege zu bringen. Denn bei Widersprüchen im Geiste der Gesetzgebung strebt auch der Gesellschaftsgeist sich selbst entgegen; und so kann da, wo die Staatsverfassung ihren Grundstoffen nach aus einem Gemisch von Natur und Willkühr besteht, der gesellschaftliche Entwickelungsgang weit eher zu einrei-

ßender Überfeinerung und ihrer Zügellosigkeit, als zu wahrer Ausbildung, die nie ohne Genügsamkeit Statt findet, führen.

III.

Über die Staatswirthschaft ist lange geschrieben worden, ohne daß man mit gutem Erfolg, oder gar im mindesten auf die Festsetzung des Lehr- und Machtgrundes (Prinzips) der Wissenschaft, die man vortrug, bedacht gewesen wäre. Nur erst vor kurzen ward (durch Jul. Gr. von Soden in seiner National-Ökonomie) der gerügte Mangel mit Scharfsinn aufgedeckt, und aufs glücklichste die Bahn gebrochen, worauf diesem Mangel abzuhelfen ist.

Unstreitig muß die Staatswirthschaft bei allem Streben darnach, einem besondern Gemeinwesen nützlich zu werden, doch nur überhaupt auf den Vortheil des im Verein lebenden Menschengeschlechts darum gerichtet seyn, weil sie, um als Wissenschaft, wie in der Ausübung auf der Leiter des Werths hoch genug zu stehen, durch Weltbürgersinn den Standpunkt innerer Würde erklimmen muß. Da jedoch alles Wirthschaften einzig und allein Wohlstand (Mittel zur Befriedigung äußerer Bedürfnisse) zum Zwecke hat, so ist dieß natürlich auch bei der Staatswirthschaft der Fall. Gleichwohl liegt ihr in Ansehung des Wohlstandes der Gesellschaftsglieder bloße Abwendung allgemeiner Hindernisse desselben (also fast nur Zulassung des Wohlstandes), keinesweges aber die (der Hauswirthschaft zu überlassende) Sorge für dessen unmittelbare Beförderung, als höchste Verbindlichkeit, ob. Denn nichts kommt der Kraft und Sicherheit gleich, womit die Hauswirthschaft allen Wohlstand geradezu erhöht und fördert, wenn es ihr vergönnt bleibt, so ganz dem Geiste, der sie beseelt, zu folgen. Der Schlüssel zu dem Geheimniß ihrer Wunderthätigkeit

findet sich theils in dem Bedürfniß der Erwerblust (bei Strafe der Büßung jedes Mißgriffs), immer richtig zu sehen, theils in so fern, als Liebe zum Erwerb nichts halb zu thun erlaubt. Hieraus erhellt aber, daß gerade dann, wenn die Staatswirthschaft sich darauf beschränkt, in Rücksicht der Gesellschaftsglieder Wohlstand auf gewisse Art (so nämlich, wie es oben gemeint ist) bloß zuzulassen, sie desto sicherer aufs eigentlichste dessen Beförderer wird.

Daß die Staatswirthschaft von dem rechten Wege (der Bahn, auf welche Naturgesetze deuten) so oft abkommt, als sie es nicht dabei bewenden läßt, bloß im Allgemeinen für die Gewerbsamkeit (Quelle des Wohlstandes) Sorge zu tragen, zeigt nur zu sehr das mit diesem Fall verbundene Irrgewinde von Gefahr, Mühseligkeit und Verlegenheiten, wodurch die Verschmähung der Naturbahn sich rächt. Einmal ist es gewiß, daß, wenn die öffentliche Macht, anstatt nur auf möglichste Abwendung allgemeiner Hindernisse des Gewerbfleißes sich zu beschränken, demselben in allen seinen Verzweigungen aufs unmittelbarste nachhelfen, ihn beständig lenken und meistern zu müssen glaubt, die hieraus entspringende Menge verworrener Gesichtspunkte leicht Anlaß gibt, über den Theilen das Ganze, über dem Untergeordneten die Hauptsache zu vergessen. Schreckt dieß aber dennoch vom Gängeln der Gewerbe nicht ab, so kann es an so viel öfterer Gelegenheit zu Reibungen unter den Nahrungszweigen darum nicht fehlen, weil deren Wohl meist sehr verschiedene Bedingungen (im Gegensatz allgemeiner Erfordernisse) einschließt, und die Gewerb-Staatskunst den Wagen ihrer Glückspende, um Einzelnes zu begünstigen, nicht in Bewegung setzen kann, ohne häufig anzustoßen, oder gar zu bewirken, daß irgend ein Theil des Gewerbfleißes unter die Räder dieses Wagens komme.

Zu den schlimmen Seiten einer Staatswirthschaft, die nicht bloß bei einer solchen Vorsorge stehen bleibt, durch welche für keine Art Gewerbsamkeit mehr als für eine andere gethan wäre, gehört auch, daß in diesem Fall jeder Gewerbzweig Ansprüche auf vorzügliche Begünstigung macht, und nach der Partei, welche Staatsführer ergreifen, jetzt dieß, dann ein anderes Gewerbe die Oberhand gewinnt; folglich in Bezug auf Handel und Wandel des Verfügens, wie des Abänderns früherer Verfügungen kein Ende ist. Eben so unläugbar darf die Staatsführung nur so recht sich gewöhnt haben, bald dem Landbau, bald der verarbeitenden Betriebsamkeit, bald wieder dem Handel, oder auch nur einzelnen Zweigen dieser Gewerbe den Sonnenblick besonderer Huld und Pflege zuzuwenden, damit der Gewerbsfleiß je länger je gewisser die Fähigkeit verliere, bei drückenden Zeiten, bloß durch den Gegendruck eigener Kraft Widerstand leistend, nicht zu erliegen, und nach vorüber gegangener Noth sich schnell und von selbst auf die vorige Stufe der Wohlfahrt zu schwingen. Dieses Vermögens hat sich eine von der öffentlichen Macht immer am Laufbande gehaltene und dadurch verwöhnte Betriebsamkeit nie zu erfreuen. Vielmehr entgeht letztere kaum dem Fall, daß, wenn der Sturm, der sie die Segel einzuziehen zwang, sich legt, an ihr bei weitem nicht sogleich der Ruhe Gedeihlichkeit verspürt wird, wohl aber die Staatsführung erst wieder künsteln muß, ehe es dem Schiffchen des Gewerbwohls glückt, aufs neue mit vollen Segeln zu fahren. Was in dieser Hinsicht gilt, erreicht da seinen Gipfel, wo Verwaltungskünstelei nicht nur in Ansehung der Gewerbe, sondern überhaupt als herrschender Geist der Staatsverwaltung prangt. Darin aber, daß hier gerade dann, wenn die Stürme erschütternder Zeitläufte glücklich beschworen sind, das Räderwerk des Staats gewöhnlich am meisten knarrt und stockt, liegt vorzugsweise die Rache, welche die Verschmähung der Naturbahn an der Staatsführung nimmt.

Möglichste Abwendung allgemeiner Hindernisse des Wohlstandes, den die gesellige Menschheit zu erreichen vermag, ist es also, was aufs eigentlichste für den Lehr- und Machtgrund der Staatswirthschaft gelten kann. Diese kommt hierdurch unter ein Gesetz zu stehen, das seinem weltbürgerlichen Geiste nach, und als das einfachste Mittel, die Erreichung aller Zwecke des gesellschaftlichen Lebens der Menschen sicher zu fördern, in dem Grade mit zu den Naturgesetzen gehört, daß sich hierunter für die Staatswirthschaft kein höheres finden läßt. Achtung aber für dieß Gesetz spricht sich in staatswirthschaftlichen Einrichtungen desto entschiedener aus, je weniger darin Weltbürgersinn vermißt, und die Sucht, zu künsteln, wahrgenommen wird. Übrigens kann, alles genau besehen, wahre, echte Staatswirthschaft, als Wissenschaft, nichts anders als die Lehre seyn, die von den gesellschaftlichen Wohlstandsquellen handelt, und an der Hand der Natur (folglich aufs untrüglichste) zeigt, wie unmittelbar um des Zwecks willen, daß in der Gesellschaft dauernder Wohlstand entstehe und wachse, die bürgerlichen Verhältnisse zu ordnen sind.

IV.

Auf weniges läuft hinaus, woran die Echtheit und Güte (Zweckmäßigkeit) staatswirthschaftlicher Vorsorge sich erkennen läßt. Vor allen andern muß in dieser Vorsorge Allgemeinheit herrschen, erstere also kein Einzelding anders zu ereichen fähig seyn, als in so fern sie, über dessen Gattung sich verbreitend, den Gegenstand einer Grundbedingung alles Wohlstands, folglich die Kraft eines Gemeinguts vor Hemmungen schützt. Und daß es sich damit so verhalten müsse, erhellt daraus, weil sonst

die im Geiste des natürlichen Lehr- und Nachtgrunds der Staatswirthschaft von der Gesetzgebung auf den Wohlstand zu richtende Sorgfalt sich selbst widerspräche, d. h. nicht staatswirthschaftliche Vorsorge, sondern mit Ausschließungen verbundene Wohlstandspflege, hauswirthschaftliches Verfahren wäre. Eine andere eben so nothwendige Eigenschaft der staatswirthschaftlichen Vorsorge ist Einfachheit. Denn je verwickelter eine Anstalt, desto kraftloser ihr Bestand, desto unsicherer jede Wirkung, worauf es mit der Anstalt abgesehen ist. Als dritte Bedingung aber des Werths jener Vorsorge, und zwar als etwas, in dessen Ermangelung alles Lenken und Leiten zu bloßem Zeitverderb ausschlägt, stellt sich Wirksamkeit dar.

Dem zu Folge wäre es ein Leichtes, den Unwerth so mancher staatswirthschaftlichen Einrichtung, wie sehr auch irgend eine durch ihr Alter sich in Ansehen gebracht hätte, aufzudecken. Häufig aber könnte dieß geschehen, ohne daß man dadurch Anlaß bekäme, von den Einsichten der Vorfahren ein geringschätziges Urtheil zu fällen.

Was z. B. (um gleich eines der schlimmsten Fälle zu gedenken) die hier und da noch herrschende Leibeigenschaft betrifft, so fehlt es dieser Einrichtung freilich ganz und gar an Allgemeinheit. Bei dem allen, ist es doch klar, daß, indem Leibeigenschaft Wurzel schlug, Mächtige als Wehrlose zu Boden traten; jene zwar sehr viel Anmaßung, allein übrigens so wenig als die andern, die aus Ohnmacht alles dulden mußten, Unverständigkeit an den Tag legten. Noch weniger möchte Unverständigkeit, als Gepräge eines Zeitalters, etwa daraus, weil es Übermächtige, folglich Unterdrücker und Unterdrückte gab, herzuleiten seyn. Denn nicht sowohl besseres Wissen, als vielmehr ein von zufälligen Umständen begünstigtes Wollen des Bessern vertheilt Kraft und Last in der Gesellschaft zu einigem Gleichgewicht.

Immer kann der Fall, daß Leibeigenschaft, und der ganze Verfassungsschlag, womit dieselbe ursprünglich zusammen hing, nicht geeignet sind, unbefangene Lobredner zu finden, recht wohl neben einer noch so guten Meinung von den Fähigkeiten der Urheber des Lehnwesens bestehen. Nachdem einmal diese, ihrer Wälder überdrüssig, als Eroberer aufgetreten waren, hatten sie auf der einen Seite zu belohnen, auf der andern Sieger und Besiegte zu zäumen. Herrschen, und nichts als herrschen war ihr Zweck. Da ihnen jedoch hierbei kein begeisterndes Denkbild zu Hülfe kam, so mußte desto mehr für äußere Gewaltstützen gesorgt werden; und wirklich vergriff man sich nicht in der Wahl des Mittels, als man, um nach den damaligen Umständen Machtverhältnisse fest zu gründen, zum Lehnwesen griff. Es war nicht möglich, in größerem Maaße folgerecht zu handeln. Schwerlich aber hätte man Folgerichtigkeit für sich, wenn man, voll Verlangens nach der Sitteneinfalt des Zeitalters geborner Herren und Knechte, auf Wiedereinzwängung der heutigen Welt in den Panzer ihrer alten Staatsformen, und doch auch eben so sehr auf Vorliebe für ein Geld dringen wollte, das die Frucht künstelnder Verfeinerung ist, und weil dasselbe in die Länge gar zu leicht ausartet, den Sitten eher einen Stoß geben, als deren Reinheit fördern kann. Mit Einem Worte, die Lehnsverfassung und Papiergeld zugleich empfehlen, heißt gryphes jungere equis.

Erstes Hauptstück.

Von den Grundverhältnissen des Erwerbs.

Erster Abschnitt.

Vermögen.

§. 1.

Der Sprachgebrauch paßt die Benennung Capital den verschiedensten Dingen an. Bald ist es Grundeigenthum in Ländereien oder Gebäuden, bald die bewegliche Masse aller Bestandtheile einer Gewerbanstalt, bald wieder ausschließlich ein Geldbetrag, der eine Nutzung abwirft oder abwerfen könnte, was im gemeinen Leben Capital heißt. Noch gewöhnlicher kommt dieser Ausdruck in Rücksicht auf Ländereien, Häuser, Werkstätten u. s. w. dergestalt vor, daß unter demselben nur der in Gelde berechnete Werth des Gegenstandes der Beziehung verstanden werden muß. Aufs entschiedenste aber sind die Ausdrücke Capitalien und Capitalist in keinem andern Fall üblich, als wenn es sich darum handelt, nutzbar gemachte, oder auch bloß nutzbar zu machende Gelder und ihren Eigenthümer, als solchen, zu bezeichnen.

Indeß folgt doch hieraus, daß die Benennung Capital, selbst dem gemeinsten Sprachgebrauche nach, immer

auf etwas deute, was sich bei so vielen Sachen deren ruhende oder wirksame Fähigkeit, einträglich zu seyn, nennen ließe. Dieß wird noch mehr durch die Eigenthümlichkeit der Redensart todtes Capital, und dadurch bekräftigt, daß man Zins, Zinse, Einkommen, Ertrag, Nutzung (Rente) dem Ausdruck Capital geradezu entgegen stellt. Auch ist es bei der Gewohnheit, alles auf Geld zurück zu führen, leicht erklärbar, wie es Sitte werden konnte, unter Capital, wo nicht ausschließlich, doch vorzugsweise und meistens nur Geld und Geldsummen zu begreifen. Nichts desto weniger muß die Staatswirthschafts-Lehre darüber halten, daß in dieser Hinsicht auch andern Dingen zu ihrem Recht verholfen sey.

Erwerb, Ertrag, Nutzung (bei Häusern z. B., die ihr Eigenthümer selbst bewohnt, in der Gewährung eines Obdachs vorhanden) findet da immer Statt, wo eine Sache irgend ein Gut abwirft. Gleichwohl faßt die ruhende oder wirksame Fähigkeit einer Sache, dieß zu thun, keineswegs den wahren Erkenntnißgrund davon in sich, was man unter Capital zu verstehen hat. Denn sonst müßten alle brauchbare Dinge Capital zu nennen seyn, da sie (mehr oder weniger) alle zur Vermittelung eines Ertrags sich benutzen lassen. Für dergleichen Dinge aber, um diese, als solche, mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer durch dieselben erreichbaren Nutzung zu bezeichnen, hat man schon die Wörter Vermögen, Gut, Habseligkeit oder Habe; welche denn, wenn jene Fähigkeit den Erkenntnißgrund, um den es sich hier fragt, wirklich abgäbe, gewissermaßen gleichbedeutend mit Capital wären. Allein bei diesem Überfluß an Mitteln, ein und dasselbe Verhältniß auszudrücken, möchte es andern Theils (hülfe nichts dem Mangel ab) offenbar an einem Worte fehlen, wodurch bloß und allein die Erwerbs halber bereits eingetretene Anwendung eines Gegenstands bezeichnet würde. Hieraus erhellt, was eigentlich zum Wesen des Begriffs

Capital gehöre; also auch, daß der Ausdruck Capital, nach dem reinen Begriff der Sache, nur für die Andeutung solcher Dinge, die zur Gewinnung eines Ertrags nicht etwa bloß benutzt werden könnten, sondern hierzu wirklich benutzt werden, geeignet sey. Demnach fällt sowohl das Bedürfniß, als auch die Zulässigkeit der Redensart todtes Capital von selbst weg. Überhaupt ist die eben erwähnte und jede ähnliche Art, in Absicht auf Capital zu unterscheiden, nichts als ein Nothbehelf, um die Blöße zu verhüllen, deren sich der Sprachgebrauch durch die von ihm herrührende Zweideutigkeit des Worts Capital schuldig macht. Sicher aber kann er diese Schuld einer schwankenden Bezeichnung nicht mehr auf sich laden, wenn man für Capital Erwerbstamm, für Capitalien (zur Unterscheidung einer besondern Gattung von Erwerbstämmen) Zinsenstamm, und für Capitalist Zinsenstamm-Eigner sagen und schreiben, oder sonst eines passenden Ausdrucks sich bedienen will.

In Gemäßheit der Befugniß, alles, wovon zur Gewinnung eines Ertrags (kurz, Erwerbs halber) Gebrauch gemacht wird, Erwerbstamm zu nennen, muß der Inbegriff so gebrauchter Dinge, die ein Volk besitzt, Volks-Erwerbstamm heißen. Auf der andern Seite schließt Volksvermögen oder (eben dieß mit dem Nebenbegriffe des Überflusses) Volksreichthum, die gesammten, zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse anwendbaren Mittel ein, die (gleichviel, ob ganz und wie benutzt) im Besitz- und Nutzungskreise eines Volks liegen; hat also einen weitern Umfang als dasjenige, was sich unter dem Ausdruck Volks-Erwerbstamm begreifen läßt: einen Umfang übrigens, der zugleich alles völkerschaftliche Gemeingut, als solches, mit einschließt; wogegen es nur in so fern, als dieß Gut für sich allein betrachtet wird, d. h. bloß in Ansehung

jener Volksbesitzthümer, die schlechthin zu öffentlichen Zwecken ausgeschieden sind, Staatsvermögen oder Staatsreichthum, und einen Staats-Erwerbstamm geben kann.

So gewiß man aber mit dem Worte Capital nicht immer einen und denselben Begriff verbindet, ist man doch darin Eines Sinns, daß Zins, Zinse, Einkommen, Ertrag und Nutzung (in der Hauptsache) so ziemlich gleichbedeutende Ausdrücke sind. Nicht minder herrscht darin Einstimmigkeit, daß alle Nutzung, dieser Eigenschaft nach, mit dem Erwerbstamm, als solchem, nichts gemein habe, sondern damit nur so, wie mit der Ursache die Wirkung verbunden ist, zusammen hänge, überhaupt aber etwas Zukömmliches, wodurch Vermögen erweitert wird, bedeute.

§. 2.

Ohne Folgewidrigkeit kann keinem der Güter, die sich Erwerbs halber gebrauchen lassen, die Fähigkeit Erwerbstamm zu seyn, streitig gemacht werden. Das Verschiedenste prägt sich so bald zum Erwerbstamm aus, als es mit einem auf Erwerb abzweckenden Gebrauch der Dinge in Verbindung kommt. Wirklich ist jedes noch so unscheinbare Arbeitsgeräth der rußigsten Werkstätte eben so gut Erwerbstamm als die glänzendste Besitzung, aus der ein Nabob sein Einkommen zieht. Zwar scheint es fast, als ob manche Sache, besonders aber Grundeigenthum, von Natur Erwerbstamm sey. Allein aufs höchste scheint es nur so, und würde selbst dann sich anders verhalten, wenn die Natur übermütterlich genug wäre, ohne Zuthun der Menschen alles zu liefern, was ihr nunmehr durch Menschenhände und Betriebsamkeit entlockt wird. Denn in diesem Fall wäre der Mensch noch immer zu einer Art Mitwirkung, und zwar zum Einsammeln der Früchte genöthigt. Dazu kommt, daß selbst

der

der fruchtbarste Boden nicht immer Erwerbstamm ist. Es muß dieß einleuchten, wenn man sich Ländereien in unbewohnten Gegenden, oder ein Grundeigenthum denkt, dessen Äcker, Wiesen, Triften und Forste der Besitzer in Gartenanlagen verwandelt hätte, ohne mehr davon als etwas Augenweide zu haben; wie denn auch (im Abstich gegen den Tagelöhner) die rüstigste Leibeskraft des Müßiggängers nicht als Erwerbstamm sich zeigt, obgleich diese und jenes dem Erwerb entzogene Grundeigenthum nichts desto weniger als Vermögen zu betrachten sind.

Die Grundbedingung der Möglichkeit, daß ein Erwerbstamm sich bilde, ist Vermögen, insbesondere aber Werkstoff (jeder Gegenstand, worauf Arbeitskraft einzuwirken vermag) und Arbeit (von Menschen unmittel- oder mittelbar ausgehende Kraftanwendung, vermittelst welcher, rechtlicher Weise, ein den menschlichen Bedürfnissen angemessenes Etwas entsteht). Sey aber der Werkstoff, der zur Bildung eines Erwerbstamms benutzt wird, ganz roher oder schon verarbeiteter Stoff (Natur- oder Kunsterzeugniß), so muß er, da man Hab und Gut durchaus als Genußmittel verbrauchen kann, auf Kosten des Genusses erst aufgespart worden seyn; woraus erhellt, daß die Grundbedingung des Daseyns aller Erwerbstämme nicht ohne das Zwischenverhältniß vorhergegangener Ersparung und eines Abbruchs an jenem Verbrauch, der Genuß zum Zwecke hat, denkbar ist.

Arbeit, ihrer hauptsächlichsten Verzweigung nach, zertheilt sich in Kraftanwendung zur Gewinnung roher Stoffe, in Verarbeitung, Waarenverbreitung, und in Dienstleistungen, unter deren mittelbarem Einflusse Stoff gewonnen, verarbeitet und verbreitet wird. Nichts wirkt hervorbringend, was nicht um diese Zweige menschlicher Thätigkeit sich dreht. Einer darunter, nämlich die Gewinnung roher Stoffe, umfaßt sowohl Aus-

förderung des schon Erzeugten, als auch Mitwirken dazu, daß die Natur ihre hervorbringenden Kräfte in Bewegung setze; wogegen Verarbeitung auf bloße Abänderung des Erzeugnisses dieser Kräfte sich beschränkt. Natürlich aber wäre ohne die Möglichkeit einer Verarbeitung fast der ganze Vorrath an Dingen, die nicht Nahrungsstoffe sind, ja selbst ein großer Theil der letztern ganz unbrauchbar für den Menschen, folglich in Bezug auf ihn so gut als gar nicht vorhanden; weßhalb denn, und weil durch verarbeiteten Stoff immer ein neues Gut sich einstellt, in aller Verarbeitung wahre Hervorbringung liegt. Eben so leicht ist einzusehen, daß Waarenverbreitung (Handel mit allem Zugehör) hervorbringend wirke, da die fernere Gewinnung einer Menge Dinge unterbliebe, so bald diese Menge aus Mangel an einem Volkstheil, der sich mit ihrem Vertrieb abgäbe, nicht an den Mann zu bringen wäre. Was jedoch die in Rede stehenden Dienstleistungen betrifft, so sind dieselben mit der Dienstarbeit, die geradehin zu landwirthschaftlicher und anderer Benutzung des Bodens angewandt, in Werkstätten oder beim Handel wirksam ist, darum nicht zu verwechseln, weil dergleichen Arbeit auf Gewinnung roher Stoffe, auf Verarbeitung oder Waarenverbreitung, den unmittelbarsten Einfluß hat. Desto eigentlicher gehört zu jenen Dienstleistungen der Staatsdienst, und alles Verwaltungswesen, Entdeckung und Erfindung, die Ausübung jeder Wissenschaft und Kunst, das Verborgen von Geld und Gut, häusliche Bedienung (worunter manches, gleich der bildenden Kunst, mit in Verarbeitung eingreift), und die Anwendung aller Geschicklichkeit, die, von den schon erwähnten Fertigkeiten sich unterscheidend, Lebensgeschäfte betreiben, oder das Leben versüßen hilft. Daß nun solchen Dienstleistungen, in so fern nichts darunter durch Verstoß wider Sittengesetze, durch Übertreibung oder andern Mißbrauch die Volkskraft lähmt, eine

Art hervorbringender Wirksamkeit eigen, also auch jedermann, von dem eine dieser Leistungen ausging oder auszugehen pflegt, unter die Klasse der Hervorbringer mit zu rechnen sey, ist um so gewisser, je weniger sich verkennen läßt, daß alles, was bei noch so unsichtbaren Fäden der Kraftäußerung zum Erwerb reizt, denselben vermittelt, beschützt, fördert oder erhält, am Entstehen und Daseyn der Natur- und Kunsterzeugnisse den entschiedensten Antheil hat.

Wiewohl aller Arbeit ein unbedingter Werth beizulegen ist, so gibt es (unbeschadet dessen, daß eine Art der Arbeitsthätigkeit auf Schutz und Rechte so viel Anspruch als eine andere habe) in staatswirthschaftlicher Rücksicht doch Grade dieses Werths. Der höchste Werth kommt Arbeiten zu, die auf Hervorbringung der ersten Lebensnothwendigkeiten gerichtet sind. Denn erst aus diesen Arbeiten entspringt die Möglichkeit jedes andern Betriebs. Die untersten Werthstufen aber gehören für jene Arbeitsthätigkeit, deren Frucht nur den seltensten, ungewöhnlichsten Bedürfnissen der Menschen Genüge zu thun fähig, oder in dem Maße vergänglich ist, daß sie, kaum entstanden, schon wieder ein Ende nimmt. Man muß so urtheilen, weil die auf einer solchen Wirksamkeit beruhenden Erwerbstämme und Nutzungen das unsicherste Daseyn haben, und Arbeitsfrüchte, deren Entstehen und Verbrauch mehr oder weniger das Werk eines und desselben Augenblicks sind, nie Vermögen dauerhaft erweitern können, Vermögen aber gleichwohl die Grundlage der Erwerbstämme bildet. Dem zu Folge steht der Landbau, nach dem staatswirthschaftlichen Werth der Arbeiten, im Range oben an, während kein geringer Theil der dem Hausdienst gewidmeten Thätigkeit (anderer Beschäftigungen zu geschweigen) sich nicht über die untersten Stufen des Werths erhebt.

Hülfsmittel zur Erleichterung und schwunghaften Vollbringung körperlicher Arbeit sind vorzüglich Rüstzeuge (Maschinen) und Theilung der Arbeit. Beide haben ihr Daseyn den Fortschritten, welche die bürgerliche Geselligkeit in ihrer Ausbildung macht, zu verdanken. Denn Theilung der Arbeit (Arbeitstrennung, es sey zur Gewinnung verschiedener Sachen, oder auch nur eines und desselben Guts) kann nicht eher entstehen, als bis durch den Eintritt eines regelmäßigen Gewerbverkehrs, durch Anwachs des Vorraths an brauchbaren Dingen, folglich auch durch die zunehmende Fähigkeit einer Menge Menschen, auf Erwerb und Genuß mehr als früher zu verwenden, sowohl die Unnöthigkeit, sich alles selbst zu machen, als ein je länger je schwerer zu befriedigendes Verlangen nach besserer, feinerer und vollendeterer Arbeit schon herrscht. Hierin liegt zugleich die Vorbedingung des Entstehens aller Rüstzeuge; wozu indeß noch hoher Arbeitslohn, und das Bedürfniß eines Volks, mit andern wohlfeiler arbeitenden Völkern im Gewerbfleiß zu wetteifern, als besondere Triebfedern der Einführung und Ausbreitung des Rüstzeug-Wesens kommen. Übrigens leisten Rüstzeuge freilich nicht so viel, daß durch sie Menschenkraft in Ansehung jenes Platzes, wo diese sonst gewirkt haben müßte, ganz entbehrlich würde. Dieß folgt daraus, weil ein Rüstzeug (soll es nicht mangeln, oder unthätig seyn) doch erst verfertigt, und später, wegen unvermeidlicher Abnützung, durch Nacharbeiten immer wieder ergänzt, überhaupt aber gehandhabt werden muß. Dennoch hat es seine Richtigkeit, daß Rüstzeuge und Arbeitstheilung, als Stellvertreter irgend einer durch dieselben entbehrlich gewordenen Anzahl Menschenhände, bei geringern Kosten mehr Arbeit als diese Anzahl Hände in gleichen Zeiträumen zu Stande zu bringen fähig seyn können, und jeder durch dergleichen Stellvertreter außer Thätigkeit gesetzte Arbeiter mit

Recht für eine möglicher Weise zum Vortheil andrer Gewerbzweige ersparte Kraft anzusehen ist. Es gehört also auch zu den unumstößlichsten Behauptungen, daß die beiden hülfreichen Stützen und Vermehrer der Arbeitskraft (indem durch Theilung der Arbeit alle Kunstfertigkeit erhöht, durch Rüstzeuge hingegen die äußere Kraftfülle der Menschen verstärkt wird) zur Erweiterung des Vermögens, so wie zur Beförderung seiner Mannigfaltigkeit in den Kunsterzeugnissen ungemein viel beizutragen geeignet sind, besonders aber Arbeitstheilung zu musterhafter Güte und Vollendung der Früchte des Gewerbsfleißes führt.

Hat ja das Rüstzeug-Wesen eine Schattenseite, dann besteht sie doch nur darin, daß der Übergang vom Gebrauch der Menschenhand zur Anwendung eines Rüstzeugs die Arbeiter, an deren Stelle das Rüstzeug trat, nahrlos zu machen droht. So ist es einmal, wie sehr auch sonst eben dieser Übergang dazu Anlaß gibt, daß so viel neue Gelegenheit zu nährender Beschäftigung entstehe, als für die durch ein Rüstzeug außer Thätigkeit gesetzten Menschen verloren ging. Dieß geschieht in so fern, als der erwähnte Übergang, wenn die unter dessen Einflusse hervorgebrachte Sache ihren vorigen Preis behält, dem Erzeuger, und wenn sie im Preise sinkt, dem Verbraucher Auslagen erspart, und Erspartes doch immer wieder so gewiß verwendet seyn will, als die Verwendung größerer Ersparnisse im Großen ohne Arbeitsvermehrung sich nicht denken läßt. Was aber jene Schattenseite betrifft, so findet sie eigentlich darum Statt, weil ein an die Stelle der Menschenhand tretendes Rüstzeug Arbeiter erst verdrängt haben muß, ehe dasselbe Arbeit vermehren kann, und nicht leicht jeder Arbeiter, welchen ein Rüstzeug verdrängte, im Stande oder so glücklich ist, den aus dieser Verdrängung entspringenden Arbeitzuwachs zur Erlangung eines neuen

Broterwerbs zu benutzen. Allein um der Möglichkeit willen, Gefahren dieser Art durch Verstopfung ihrer Quelle abzuhelfen, müßte man geradehin auf alle Ausbildung des Zustands bürgerlicher Geselligkeit Verzicht thun wollen; wozu wohl niemand, so wenig als irgend ein Mensch etwa Feuer aus der Natur darum wegzuwünschen Lust hat, weil dasselbe doch manchem verderblich ist, geneigt seyn dürfte.

Wenn alles, was Erwerbstamm ist, in dieser Eigenschaft nur durch die persönliche Wirksamkeit des Besitzers sich gebrauchen ließe, so fiele überall ein großer Theil der vorhandenen Erwerbstämme weg. Zwar läßt sich im Allgemeinen nicht entscheiden, wie viel ein einzelner Mensch zu besitzen vermag, ohne mit mehr begabt zu seyn, als er durch eigenes Zuthun sich einträglich zu machen, Kraft und Neigung haben könnte. Doch ist auch keineswegs zu läugnen, daß es in der bürgerlichen Gesellschaft an Menschen nicht fehlt, die, nach dem Verhältniß ihrer Lage und Persönlichkeit, zu große Eigenthümer sind, als daß sie, bei der Einwirkung in den Besitz auf sich selbst beschränkt, vermögend wären, ihr Eigenthum seinem ganzen Umfange nach zu nutzen. Nächst dem Daseyn der Dinge kann es also für das Entstehen mannigfaltiger Erwerbstämme keinen wichtigern Umstand geben, als daß eben nicht alles, was als Erwerbstamm benutzt wird, mit der darauf einwirkenden Menschenkraft durch Eigenthumsbande verknüpft zu seyn braucht. Es sind aber Dienst und Borg (laufe dieser auf Geldanlehen, Pacht, Miethe, oder auf sonst einen Zinsvertrag hinaus) als die Vermittler jenes der Gesellschaft so nützlichen Umstands zu betrachten, und in Verbindung mit Eigenthum der Inbegriff aller Gesellschaftsformen, unter denen Vermögen Erwerbstamm werden kann.

Was einmal als Erwerbstamm besteht, erhält sich während längerer oder kürzerer Zeit in dieser Eigenschaft. Natürlich hängt deren Behauptung zuvörderst von der Dauer des Gebrauchs ab, wodurch die Sache Erwerbstamm geworden wäre. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß die innere Beschaffenheit der Dinge auf die Möglichkeit einer längern oder kürzern Dauer des Gebrauchs, der dieselben zu Erwerbstämmen macht, den größten Einfluß habe. Denn je nachdem eine Sache unwandelbarer oder verderblicher ist, desto länger vermag sie als Erwerbstamm fortzubestehen, oder desto näher liegt einer solchen Art ihres Daseyns das Ende. Wenn man also theils hiernach, theils nach dem Verhältniß der Dinge zu dringenden Lebensbedürfnissen Erwerbstämme von einander unterscheiden, und bei diesen eine Rangordnung festsetzen wollte, so müßte freilich Grund und Boden, als Erwerbstamm, oben an gestellt werden.

Mit dem allen hat es seine Richtigkeit, auch wenn noch so viel Gewicht darauf gelegt würde, daß nichts in der Natur verloren gehe, und aller Verbrauch (auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gerichtetes Vergehen oder Verschwinden eines Guts), ja sogar aller Untergang (Aufhören einer Sache ohne Einschluß des mindesten Verbrauchs), so wie alle Abnützung (Mittelzustand zwischen Verbrauch und Untergang) nicht Vernichtung, sondern bloße Verwandlung, bloßes Übergehen der Dinge in einen andern Zustand sey. Denn es folgt aus der gänzlichen Abnützung nicht minder als aus dem völligen Untergang oder Verbrauch einer Sache doch stets Vernichtung ihrer, als solcher, wenn gleich nicht unausbleiblich deren Vernichtung als eines Dinges überhaupt; und schon jene Art der Vernichtung genügt, damit etwas als Erwerbstamm (wo nicht schlechterdings, doch seiner frühern Beschaffenheit nach, oder sey es auch nicht auf immer, doch vor der Hand) verschwinde.

Da sich Gebrauch von Verbrauch und Abnützung nicht trennen läßt, so ist es natürlich, daß diejenige Anwendung einer Sache, wodurch diese Erwerbstamm wird, eben so wenig als ein anderer Gebrauch, den man von den Dingen macht, Verbrauch und Abnützung auszuschließen fähig sey. Noch am wenigsten fällt dieß beim Grund und Boden auf. Indeß kann man nicht läugnen, daß ein Grundstück, dem nicht auf irgend eine Art wieder erstattet würde, was ihm durch dessen Benutzung an Kräften entzogen ward (ja ohne diesen Ersatz selbst der Erdboden), als landwirthschaftlicher Erwerbstamm, zuletzt verschwinden müßte, und daher seiner tragbaren Kraft nach immer von neuem ergänzt seyn wolle.

Ob etwas ein Mal als Erwerbstamm, dann aber als bloßes Vermögen gedacht, eine und dieselbe Stufe des Werths einnehme? — ist keine überflüssige Frage. Doch kann diese nicht ohne Rücksicht auf die Zwecke des gesellschaftlichen Zustands der Menschen entschieden werden. Nun setzt Vermögen, oder ein bloß als Vermögen zu betrachtendes Gut noch gar nicht das Daseyn unmittelbarer Wirksamkeit zur Förderung der Zwecke jenes Zustands voraus. Denn man kann in Absicht auf Vermögen (so fern dasselbe nicht Erwerbstamm ist) nur dem Falle Raum geben, daß es ungenutzt ruhe, oder verbraucht werde, oder auch durch Untergang sich ende. Eins aber, wie das andere ist offenbar kein Umstand, der, wie Gebrauch der Dinge zur Gewinnung eines Ertrags, die gesellschaftlichen Zwecke nothwendiger Weise befördern hülfe. Es können ja bei ungenutztem Überfluß einzelne Personen so gut als ganze Gesellschaften darben und verschwinden. Auf der andern Seite macht bloßer Verbrauch nicht nur seiner Möglichkeit, sondern auch dem Daseyn des Verbrauchers bald ein Ende, indeß Erwerb und Genuß, als innig verbunden, für

die menschliche Gesellschaft Erhaltungsmittel sind. Da nun Erwerbstämme nicht außer Verbindung mit Erwerb sich denken lassen, und Genuß dessen natürliche Triebfeder ist, bloßes Vermögen aber mit Erwerb in keinem nothwendigen Zusammenhange steht; so ist es klar, wie entschieden der Erwerbstamm in Vergleich mit bloßem Vermögen das höhere Gut sey. Es folgt also auch, daß unter sonst gleichen Umständen, das Entstehen eines neuen, oder die Bewahrung eines alten Erwerbstamms, ungleich mehr als der Eintritt oder die Fortdauer einer Sache, die bloßes Vermögen ist, zu bedeuten habe, und der Untergang von Erwerbstämmen ein weit größeres Übel als der Untergang von bloßem Vermögen enthalte. Von mehrerm aber, was eigentlich theils hieher, theils in einem spätern Zahlabsatze dieses Abschnitts (§. 5.) gehört hätte, wird besser im folgenden Abschnitt (§§. 15—18.) gehandelt werden können.

§. 3.

Wären die Menschen dergestalt vereinsamt, daß unter ihnen selbst nicht der mindeste bürgerliche Zusammenhang bestände, so könnte kein anderes nutzbares Vermögen, d. h. kein anderer Erwerbstamm vorhanden seyn, als Grund und Boden, nebst den wenigen zur Benutzung der Erdfläche nöthigen Werkzeugen, Menschenkraft mit eingerechnet. Denn in diesem Fall bliebe nichts übrig, als daß jedermann durch Ackerbau, Viehzucht, Jagd oder Fischerei seinen Lebensunterhalt gewönne, kurz, Erwerbs halber bloß auf landwirthschaftliche Beschäftigungen eingeschränkt wäre.

Schon dann, wenn in Bezug auf einen solchen über den ganzen Erdball verbreiteten Zustand der Dinge eines Theils gleichwohl Eigenthumsverhältnisse, andern Theils aber noch nicht so viele Menschen, als sich nähren könn-

ten, angenommen würden, fiele die Nothwendigkeit einer ziemlich gleichen Vertheilung des gesammten Erwerbstamms in die Augen. Was die unbesetzten und ungenutzten Ländereien betrifft, so wären diese natürlich gar kein Erwerbstamm; und was bereits genutztes Land wäre, möchte in allen den Antheilen, die es enthielte (mit Einschluß des Zugehörs) durchaus das Äußerste (maximum) des Erwerbstamms seyn, den ein Mensch unter den angegebenen Umständen besitzen könnte. Denn auf mehr als auf bloße, d. h. mit keinem Wohlleben verbundene Selbsterhaltung hinzuwirken, gäbe es weder Antrieb noch Mittel, da dem Menschen, bei der vorausgesetzten Abgeschiedenheit, nur die Früchte des eigenen Fleißes zu Gebot ständen. Eben darum könnte einer einzelnen Person auch kein anderes als ein solches Stück Land zu Theil werden, das ihrer Fähigkeit, es zu benutzen, genau entspräche. Zwar ließe sich auch dann die Vertheilung des Eigenthums nicht so deuten, als ob ihrer Gleichheit durchaus gleiche Strecken Landes zum Grunde lägen. Denn wie möchten sonst in dem Falle, von welchem hier die Rede ist, Lebensunterhalt, als ein von jedermann erreichter Zweck, und eine verschiedene Art, Grund und Boden als Erwerbstamm zu nutzen, neben einander bestehen können? Allein wie ungleich auch, je nachdem ein Mensch Ackerbau, Viehzucht, Jagd oder Fischerei triebe, die Antheile am Grundeigenthum ausfallen müßten, dennoch wären sie unter einander ein dem Gehalte nach völlig gleicher Erwerbstamm, da keiner dieser Antheile mehr oder weniger als den auf die einfachsten Mittel beschränkten, sowohl Überfluß als Mangel ausschließenden Unterhalt einer Person oder Hausgenossenschaft abzuwerfen vermöchte. Aus ähnlichen Gründen muß dieß auch von demjenigen Erwerbstamm gelten, der sich in den zur Benutzung einer Landstrecke nöthigen Werkzeugen fände.

Die Schlußfolgen ändern sich nicht, selbst wenn in Absicht auf die erwähnte Vereinsamung ein Äußerstes der Bevölkerung angenommen wird. Mit jeder neuen Niederlassung entstände auch in diesem Fall immer ein neuer Erwerbstamm; allein es könnte dieser auch hier niemanden als dem Besitzer zum Vortheil gereichen. Die Gleichheit aber der Erwerbstämme möchte bei der Natur obiger Voraussetzung hauptsächlich daraus fließen, weil das Äußerste des auf einen Menschen zu rechnenden Grundeigenthums hier zugleich das möglichst Kleinste (minimum) dieser Art, d. h. nur ein zum nothdürftigen Lebensunterhalt genügender Besitz wäre, da sonst die Voraussetzung eines Äußersten der Bevölkerung als unstatthaft wegfiele.

Nicht am unrechten Orte ist es nun zu fragen: ob mehr Bevölkerung, Vermögen, und ein größerer Gesammt-Erwerbstamm in dem Fall einer Menschenvereinsamung (A), oder dann vorhanden seyn könnte, wenn man den Fall setzt, daß (B) bürgerliche Geselligkeit auf der Höhe ihrer Entwickelung über den ganzen Erdboden verbreitet wäre?

1. Bei der von A unzertrennlichen Beschränkung der Menschen auf ein von Überfluß, wie von Mangel gleich weit entferntes Maaß der einfachsten Erhaltungsmittel, und kraft der hieraus fließenden Gleichheit der Erwerbstämme leidet es keinen Zweifel, daß sich ein Äußerstes der Bevölkerung nur in dem Fall A denken ließe. Doch weil dieser Fall (seiner Unnatürlichkeit zu geschweigen) mit gesellschaftlichen Zwecken und Verhältnissen (wenn man die häuslichen ausnimmt) in gar keiner Berührung stände, so könnte hier freilich die größere Volksmenge für keinen der Menschheit vortheilhaften Umstand gelten. Auch ist nicht zu verkennen, um wie viel unsicherer die größere Bevölkerung hier seyn, d. h. wie verderblich ihr der geringste Mißwachs werden müßte,

da es im zweiten Fall doch möglich ist, daß die Volksmenge durch weit erheblichere Mißernten noch immer keine Verminderung erlitte.

2. Was jedoch das Vermögen betrifft, so läßt sich erweisen, daß davon in dem Fall B ungleich mehr als bei A vorhanden seyn könnte. Von den Hauptzweigen des Erwerbs beschränkt einer den andern dergestalt, daß die ihnen gewidmete Arbeit, bei unveränderter Menge der Arbeitskraft, in einer Rücksicht um so viel abnehmen muß, als sie in einer andern zugenommen hätte. Ganz vorzüglich aber ist es die Gewinnung roher Stoffe und schon gar der Lebensmittel, was über das Maaß aller andern Verrichtungen der Menschen entscheidet. Daher muß, so fern menschliches Wirken (ohne allen durch andere Kräfte vermittelten Ersatz) besonders in Ansehung des für Menschenerhaltung wichtigsten Erwerbzweigs abnimmt, die unentbehrlichste Art des Vermögens sich vermindern, und es dann natürlich auch um die Möglichkeit, daß Arbeit in Bezug auf die übrigen Erwerbzweige dauerhaft zunehme, völlig gethan seyn. Nun geht in dem Fall A aus der Natur der Sache hervor, daß hier der Mensch, seiner Arbeitsthätigkeit nach, größten Theils auf Stoffgewinnung unvermeidlich beschränkt wäre, und beim Verbrauch nicht leicht anders als mit Genügsamkeit zu Werke zu gehen vermöchte. Dagegen halte man (bei der Gleichheit der Fälle, was die Landstrecken betrifft) in dem Fall B die geringere Volksmenge, sonach den kleinern Betrag vorhandener Menschenkraft. Es ist dieser Unterschied als die nothwendige Folge einer weit genug vorgerückten Entwickelung der bürgerlichen Geselligkeit zu betrachten, da ein solcher Zustand in Ansehung keines geringen Theils der Menschen nicht nur ein sehr reichliches Maaß, sondern mitunter selbst Übermaaß im Verbrauch der Nahrungsstoffe und andrer Unterhaltsmittel, zugleich aber eine den Anbau

dieser Stoffe häufig schmälernde Benutzung des Grundeigenthums, ja selbst mancherlei voraussetzt, wodurch Lebensbedürfnisse ihrer natürlichen Bestimmung zufälliger Weise oder absichtlich entzogen werden; — und die Befugniß, bei A die Nothwendigkeit eines größeren Vermögens als bei B zu folgern, scheint daher nicht zweifelhaft. Indeß sind Theilung der Arbeit und der Gebrauch mannigfaltiger Rüstzeuge, als Umstände, die sich von B nicht trennen lassen, vollkommen geeignet, dem Fall A die Überlegenheit dennoch zu entreißen, die demselben in Beziehung auf Vermögen (aus einem andern Gesichtspunkt) so eben zugemuthet ward. Folgende Darstellung möge dieß anschaulich machen.

Es sey in Absicht auf den Fall einer, bei möglichster Bevölkerung der Erde, vorausgesetzten Menschenvereinsamung das Vermögen eines oder einer Anzahl Menschen (a) durch $V = I + L + a + i + l$, und eines andern, oder wieder einer Menge (b) durch $v = I + L + b + i + l$ ausgedruckt. I bedeute Grund und Boden, mit allem zu dessen anhaltender Benutzung erforderlichen Zubehör, L hingegen die nicht dieser Benutzung, sondern andern Zwecken und Bedürfnissen in Verbindung mit dem nöthigen Arbeitsgeräth gewidmete Kraft menschlicher Thätigkeit, wobei man annehmen wolle, daß L in jener Verbindung überhaupt den vierten Theil dieser Kraft vorstelle, und der Rest davon, als bloß auf das Erzielen einer Landnutzung (Landrente) abzweckend, unter I mit begriffen sey. Ferner bezeichne i (in Nahrungsmitteln, und andern dem Menschen unentbehrlichen Stoffen) das Erzeugniß von I, und l die Ausbeute von L. Der Buchstab a und b aber deute Menschenkraft, als Eigenthum des Inhabers, bloß im Allgemeinen, d. h. ohne Bezug auf den Gegenstand an, worauf deren Wirksamkeit gerichtet wäre. Auch ist, in Gemäßheit der Grundbedingungen des angenommenen Falls, a für das

Äußerste der von einer gewissen Strecke Landes möglichen Nutzung, so wie zugleich für das Kleinste dessen anzusehen, was zum nothdürftigen Lebensunterhalt auf einen Menschen (mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit seiner Fortpflanzung) zu rechnen seyn möchte. Die Summe des Vermögens von a und b wäre also:

$$a. \quad V = I + L + a + 1 + l.$$
$$v = I + L + b + 1 + l.$$
$$\overline{V + v = II + 2L + (a+b) + 2 + 2l.}$$

Jetzt setze man, daß ein geselliger Zustand anhebe, und es hierbei gleich anfänglich zur Vereinigung der Grundstücke I und I dergestalt komme, daß sich a von dieser Zeit an allein im Besitz von II befände. b hingegen habe gar kein Grundeigenthum mehr, sey aber dennoch veranlaßt oder genöthigt, einem gewissen Theile nach (man wird bald sehen, warum nicht ganz) bei der gewohnten Beschäftigung, wiewohl jetzt nur noch als bloßer Dienstmann zu beharren. Eben so natürlich würde a, um doch einigen Vortheil von der Erweiterung seines Grundbesitzes zu haben, nicht länger mit dem bloß zur Noth hinreichenden 1 sich begnügen, sondern mehr als ehedem genießen wollen. Es sey, daß a von der Landnutzung 1¼ für sich behalte, und nur den Rest, als Arbeitslohn, der Menschenkraft b überlasse. Auf solche Art aber stände dem vierten Theile dieser Kraft ein sicherer Untergang bevor. Denn wollte man auch annehmen, daß die Landnutzung etwa darum, weil der Dienstmann nun mit größerer Anstrengung als früher in der Eigenschaft eines Grundeigners arbeiten müßte, sich unvermindert erhielte, d. h. nach wie vor 2 betrüge; so bliebe von ihr, nachdem a mehr als sonst zu verbrauchen angefangen hätte, doch nur so viel übrig, daß bloß ¾ b, auf den nothdürftigsten Unterhalt beschränkt, ferner sein Daseyn fristen könnte. Auch möchten jetzt L und l

in Ansehung des verminderten b offenbar nur noch zu $\frac{3}{4}$ (L + l) anzuschlagen seyn. Überhaupt ist es ungefähr folgendes, was in dieser Beziehung den Zustand des einzelnen und gesammten Vermögens anschaulich machen kann; nämlich:

$$
\begin{array}{l}
V = II + L + a + (2 - \frac{3}{4}) + l. \\
v = \frac{3}{4}L + \frac{3}{4}b + \frac{3}{4} + \frac{3}{4}l. \\
\hline
V + v = II + 1\frac{3}{4}L + (a + \frac{3}{4}b) + 2 + 1\frac{3}{4}l.
\end{array}
$$

Die Gegenwart eines geringern Vermögens als bei a liegt hier zwar am Tage; allein dafür fand hier noch keine der Voraussetzungen Statt, zu denen bürgerliche Geselligkeit im Zusammenhang mit fortschreitender Ausbildung ihres Zustands berechtigt.

Man lasse also zuvörderst gelten, daß der Grundeigenthümer (a nämlich), um theils etwas Muße, theils mehr Zeit für landwirthschaftliche Verrichtungen zu gewinnen, allen Nebenarbeiten entsage, zugleich aber, Statt der vormaligen schlechten Werkzeuge, sich mit einem so vortheilhaften Arbeitsgeräth versehe, daß er ohne weitere Mitwirkung des $\frac{3}{4}$ b die vorige Landnutzung zu erringen im Stande sey. In diesem Fall, in welchem a schon Rüstzeuge und Theilung der Arbeit eintreten ließe, müßte es um $\frac{3}{4}$ b freilich sehr übel stehen, wenn sich nicht durch a selbst (eben auf Veranlassung des Rüstzeug-Wesens und jener Theilung) mehr als genügende Auskunftsmittel fänden. Denn indem a seine ganze Arbeitsthätigkeit bloß auf die Benutzung des Grundeigenthums gerichtet hätte, entginge ihm eben sowohl das unentbehrliche l, als sich aus seinem Besitz alles, was hier L heißt, verlöre. Es wäre daher, und weil es bei a in Ansehung der Landnutzung 2 einen entbehrlichen Überschuß von $\frac{3}{4}$ gäbe, $\frac{3}{4}$ b allerdings von den Umständen gleichsam aufgefordert, dafür zu sorgen, daß a nicht nur

das ihm entgangene l, sondern auch noch andere Güter und Genußmittel für den erwähnten Überschuß eintauschen könnte. Auch würde der Rest von b bald einsehen lernen, daß ihm alles, was a von der Landnutzung nicht für sich behielte, desto sicherer zu Gebot stände, je größer die Menge wäre, die er von l zu liefern, und je mehr Reiz, Güte und Mannigfaltigkeit er darein zu bringen wüßte; wobei ihm denn nichts übrig bliebe, als bloß und allein dem zu seiner Rettung sich darbietenden Arbeitszweige obzuliegen, und auf Vermehrung der persönlichen Kräfte durch kluge Anordnung der Arbeit, so wie durch Einführung vollkommener Werkzeuge thunlichst bedacht zu seyn. Kurz, auch hier könnten Arbeitstheilung und ein Rüstzeug-Wesen in die Länge nicht fehlen. Wenn aber $\frac{3}{4}$ b damals, als dasselbe (der Voraussetzung gemäß) $\frac{1}{4}$ seiner Arbeitskraft zum Erringen der Landnutzung mitwirken ließ, $\frac{3}{4}$ l zu liefern vermochte, so würde natürlich eben derselbe Rest von b schon allein durch das bloße Unterbleiben dieser Mitwirkung nunmehr fähig geworden seyn, 4 Mal so viel von jener Sache, d. h. 3 l zu liefern. Über alles dieß müssen noch die Vortheile, die aus den Rüstzeugen und der Arbeitstheilung entsprängen, mit in Anschlag kommen; und daher ist nicht zu zweifeln, daß nun jedes l, als ein im Verhältniß zu seiner vorigen Beschaffenheit (dem Gehalt und der Größe nach) um so bedeutenderes Gut, wohl geeignet wäre, etwa durch l^2 bezeichnet zu werden. Es leuchtet übrigens von selbst ein, daß man bei so bewandten Umständen (wegen der natürlichen Übereinstimmung, die zwischen Wirkungen und Kräften in Rücksicht ihres Gehalts besteht), anstatt des ehemaligen $\frac{3}{4}$ L, den Betrag von $3 L^2$ auf $\frac{3}{4}$ b zu rechnen hätte. Endlich setze man, daß dieser Rest von b seine Erzeugnisse ($3 l^2$), mit Ausschluß einer gewissen Menge x, deren er selbst bedürfte, gegen den ihm unentbehrlichen Theil der Land-

nutzung

nutzung ($\frac{3}{4}$) bei a an den Mann brächte. Dann möchte zur vollständigen Entwickelung des in Rede stehenden Falls keine weitere Bedingung mehr nöthig seyn, und auf dessen Eigenthümlichkeit folgende Gleichung passen.

$$\beta. \quad \begin{array}{l} V = II + a + (2 - \tfrac{3}{4}) + (3l^2 - x). \\ v = 3L^2 + \tfrac{3}{4}b + \tfrac{3}{4} + x. \\ \hline V + v = II + 3L^2 + (a + \tfrac{3}{4}b) + 2 + 3l^2. \end{array}$$

Oder es wäre, wenn man sich unter $\frac{3}{4}$ b eine bloß im Dienstverhältniß gewerbthätige Menschenkraft denken wollte, nachstehendes der richtige Ausdruck.

$$\beta\beta. \quad \begin{array}{l} V = II + 3L^2 + a + (2 - \tfrac{3}{4}) + (3l^2 - x). \\ v = \tfrac{3}{4}b + \tfrac{3}{4} + x. \\ \hline V + v = II + 3L^2 + (a + \tfrac{3}{4}b) + 2 + 3l^2. \end{array}$$

Hier also, wie dort, ist, ungeachtet der geringern Zahl von Menschen, durch Rüstzeuge und Theilung der Arbeit, offenbar mehr Vermögen als bei α.

3. Es ist nun leicht einzusehen, daß bürgerliche Geselligkeit allerdings auch das Daseyn eines größern Erwerbstamms als der Fall einer Menschenvereinsamung zu folgern erlaubt. Denn da in den obigen Gleichungen die zwei letzten Glieder bloß die Nutzung betreffen, so erscheint als Inbegriff des Erwerbstamms bei

α: $E = II + 2L + (a + b)$; bei
β: $E = II + 3L^2 + (a + \frac{3}{4}b)$; und bei
$\beta\beta$: $E = II + 3L^2 + (a + \frac{3}{4}b)$.

Das Weitere lehrt der Augenschein, besonders wenn auch darauf Rücksicht genommen wird, daß $\frac{3}{4}$ b (so fern es sich bei β und $\beta\beta$ nicht eigentlich um die Menge der Menschenkraft von der Gattung b, sondern um den Gehalt dieser Menge fragt) nach den Wirkungen, auf die L^2 deutet, der Ausdruck für eine Größe sey, die alles

überwiegt, wofür sich (unter gleicher Einschränkung) das volle b bei α anschlagen läßt.

Überhaupt ging aus den Erörterungen bei 1, 2 und 3 so viel hervor, daß je mehr der Zustand eines Volks dem Fall α sich zu nähern das Schicksal hätte, Vermögen sowohl, als die Gesammtheit der Erwerbstämme, während zunehmender Bevölkerung, in Abnahme geriethe, und die abnehmende Sache gleich der Volksmenge (als staatswirthschaftliches Gut betrachtet) je länger je nichtiger würde. Auf den Fall aber, daß man sich die Menschen vereinsamt denken will, ist das Äußerste und Kleinste des rechten Maaßes einzelner Erwerbstämme freilich bestimmbar. Es umfaßt dasselbe außer der persönlichen Kraft des Eigenthümers, samt dem geringfügigsten Arbeitsgeräth, ein solches Stück Grund und Boden, dessen der Mensch, als ein sich fortpflanzendes Geschöpf, um nur das Unentbehrlichste zu haben, schlechterdings bedürfte. Denn wenn der Erdboden seiner Vertheilung nach in kleinere Stücke zerfiele, so könnte es gar nicht Menschen geben; und größere Antheile am Grundeigenthum möchten, wo man vereinsamt bliebe, überflüssig seyn, da ein von bürgerlicher Gesellschaft entblößter Zustand der Dinge (ganz ohne sittliche Beziehungen gedacht) nichts anders zum Zweck haben könnte, als bloßes Sattwerden, Grasen der Menschen. Unstreitig also fließen in Bezug auf Menschenvereinsamung (wird auf Zweckmäßigkeit gesehen) jenes Äußerste und Kleinste so vollkommen in einander, daß eins für das andere gelten muß. Auch gibt die in diesem Zahlabsatze angestellte Untersuchung Anlaß genug, zu folgern, daß ein Äußerstes der Bevölkerung darum nicht Staatszweck zu seyn vermag, weil dasselbe von äußerster Unsicherheit des Bestandes der Volksmenge unzertrennbar, und ohne widernatürliche Umstände nicht möglich wäre.

§. 4.

Was wäre nun wohl bei dem Daseyn bürgerlicher Geselligkeit das Äußerste und Kleinste des auf den einzelnen Menschen zu rechnenden Erwerbstamms, als eines Besitzantheils, der sich mit dem Gesammtwohl vertrüge? Ohne Umschweif läßt sich erwiedern, daß in einer solchen Beziehung dieß Äußerste und Kleinste gar nicht bestimmbar sey. Denn theils kann im bürgerlichen Gesellschaftskreise Grundeigenthum nicht als die einzige Quelle des Einkommens betrachtet werden; theils aber ist es sowohl in Ansehung dieses Eigenthums, als der übrigen Erwerbquellen nicht zweifelhaft, daß ein noch so großer, wie ein noch so geringer Erwerbstamm, der im Staat als Antheil einer einzelnen Person gedacht wird (kraft der gegenseitigen Hülfleistung und Abhängigkeit, die unter den zu einer Gesellschaft vereinigten Menschen bestehen), auf eine dem Gemeinwesen unnachtheilige Art Statt finden kann. Wie immer also die Gesammtheit der Erwerbstämme in der Gesellschaft von freien Stücken sich vertheile, — sie ist gut vertheilt, oder doch wenigstens so viel gewiß, daß, wenn auch eine unbezweifelt bessere Vertheilung möglich wäre, diese bei der Wandelbarkeit der Dinge gleichwohl nicht dauernd zu seyn vermöchte.

Zu geschweigen, daß, in Betracht dieser Wahrheit, die Herbeiführung einer durchgängigen Gleichheit in Vertheilung der Glücksgüter ein staatswirthschaftlicher Zweck werden kann, so ist noch mehr vorhanden, was es hindert, einer solchen Gleichheit das Wort zu reden. Denn gerade erst Ungleichheit des Vermögens, erst ein neben größerer oder kleinerer Beschränktheit der Mittel hier und da vorhandener Überfluß macht, daß eine Summe der verschiedensten Gewerbe möglich sey und sich einstelle. So lange das Maaß der Habseligkeiten bei niemanden die Nothdurft übersteigt, also ein Volk selbst den unter-

sten Stufen der Kindheit noch nicht entwachsen ist, können die Bedürfnisse nur höchst einfach, die Nahrungszweige bloß Ackerbau, Viehzucht, Jagd oder Fischerei, und alle Arbeiten darauf allein gerichtet seyn, daß deren unmittelbare Frucht der Arbeiter selbst genieße. Anzuwenden, was man hat, fällt bei solchen Umständen nicht schwer, und wird nicht eher zur Sorge, als bis Überfluß (der anfangs bloß in Naturgütern bestehen kann) eingetreten ist. Dadurch wachen Begierden auf, die vorher in festem Schlummer lagen. Ihr zuerst in dem Verlangen nach schmackhafterer Kost, besserer Kleidung und bequemerer Wohnung sich äußerndes Erwachen veranlaßt, daß man sich nach Gelegenheit zu Vertauschungen umsieht. Ein gelungener Versuch (der Zufall kommt allem zu Hülfe) reizt, den einmal betretenen Weg zu verfolgen; und so gehen aus der Befriedigung eines Wunsches Bedürfnisse hervor, deren Reich mit dem Anwachs des Überflusses je länger je mehr sich bevölkert. Der Überfluß aber, den früher wohl nur das Ungefähr herbei führte, wächst allgemach durch Vorsatz und Überlegung an, da Genießlust den Spartrieb weckt. Das Aufkommen einer Geldart, als eines unverderblichen, in jeder Lage brauchbaren Tauschmittels, stellt jenen Trieb auf den Gipfel seiner Ausbildung und Reife. Nebenher aber trifft dem Überflusse gegenüber, der bei einzelnen Personen entsteht, andere durch Unfälle das Loos, nicht einmal die Nothdurft mehr zu haben, ja selbst die Grundlage ihres früheren Erwerbs (Antheil an Ländereien) einzubüßen. Daher mancherlei Abhängigkeit, die häufig Dienstarbeiten erzeugt, und oft selbst in völlige Dienstbarkeit übergeht, aber auch bewirkt, daß der Abhängige zur Gewinnung seines Bedarfs an Nahrungs- und andern Stoffen diese für andere Personen verarbeiten lernt. Angelegentlich sucht auf solche Art die Natur (Überfluß an ihren Gütern auf der einen und

Mangel daran auf der andern Seite) die **Kunst** (verarbeitenden Gewerbfleiß), und verfehlt ihr Ziel nicht, weil das Bedürfniß sie leitet. Die nach dem Daseyn einer anlockenden Geldart lebhaft betriebene Verwandlung jedes Überflusses in Geld, thut nicht weniger dem Leihwesen als dem Handel Vorschub, und kommt der auf Verarbeitung gerichteten freien Gewerbsamkeit ebenfalls trefflich zu Statten. Dieser den höchsten Schwung zu geben, bringen endlich Verfeinerung der Sitten und des Wohllebens durch den Stoß und Gegenstoß ihrer Wirksamkeit mannigfaltige Rüstzeuge und Arbeitstheilung auf die Bahn.

In einer solchen Verkettung der Umstände geschieht es, daß Ungleichheit des Vermögens eine reichhaltige Verschiedenheit und Menge der Gewerbe, folglich etwas nach sich zieht, was offenbar nicht Statt finden könnte, wenn niemand mehr als das unumgänglich Nöthige besäße. Da es nun zum Zweck der bürgerlichen Gesellschaft gehört, daß sie nach allen ihren Anlagen zur Ausbildung heilsamer Kräfte sich entwickle, und dieß bei strenger Gleichheit in Vertheilung des Vermögens nicht möglich wäre, so ist es klar, daß diese Gleichheit darauf ausginge, einen unnatürlichen Zustand der Dinge zu gründen; klar also auch, daß sie im Allgemeinen nie Gesetz, und auf keinerlei Art Naturordnung seyn kann. Überdieß erhellt die Verwerflichkeit des Falls, daß die Verfassung eines Staats (dessen Gesetzgeber das Volk nicht etwa über die Menschheit zu erheben strebt) auf Gleichheit in allen Antheilen am Besitz scharf abziele, auch noch daraus, weil dieß Ziel ohne lästige Künsteleien und oft erneuerte Umkehrung des Besitzstandes nicht erreichbar ist, beide aber ein Übel sind, welches da nie einzutreten braucht, wo die Verfassung, ohne nach durchgängiger Vermögensgleichheit ängstlich zu ringen, allein auch weit entfernt, Ungleichheiten in Vertheilung

der Glücksgüter zu veranlassen oder zu befördern, nur nicht unterläßt, durch zweckmäßige Versorgungsanstalten zu hindern, daß nicht Dürftigkeit, bei wem es immer sey, in Hülflosigkeit ausarte.

Wenn gleich also das Äußerste und Kleinste des rechten Maaßes einzelner Erwerbstämme nur in Bezug auf Menschenvereinsamung bestimmbar ist, so kann doch darüber, daß außer dieser Beziehung das Widerspiel gilt, die Unschädlichkeit der Sache trösten. Bei dem allen fehlt es unter den bürgerlichen Gesetzen nicht an Bestimmungen, die eine Abmarkung des Besitzes zum Gegenstand haben, und eben deßhalb (wenn sie nicht Rechtsfälle betreffen) nur willkührlich und aus der Luft gegriffen seyn können. Dahin gehören solche Bestimmungen, die sich außer aller Verbindung mit dem Bedürfniß, natürliche Rechte zu sichern, darauf einlassen, zu verfügen: wie viel höchstens, oder wie wenig mindestens ein einzelner Mensch von diesem oder jenem Erwerbmittel besitzen dürfe oder müsse; was denn am häufigsten in Absicht auf Grundeigenthum der Fall ist. Und welche sonderbare Absticke und Widersprüche wird man von dieser Seite in der Zusammenstellung der Dinge nicht überdieß so oft gewahr! Bald nämlich besteht neben ungeheuren Treuhandsgütern (Fideicommissen) und Alloden für kleinere Grundeigner das Verbot, mehr als Ein Gütchen zu besitzen; bald wieder ist an die Aufforderung, Güter zu zerstücken, eine Beschränkung der Sache durch Verfügungen über das Theilungsmaaß der Zerstückelung geknüpft.

Auf alle Fälle muß bei solchen und ähnlichen Bestimmungen, soll ja denselben etwas Planmäßiges zum Grunde liegen, Annäherung an die für Menschenvereinsamung geeignete Vertheilung des Eigenthums, oder möglichst weite Entfernung davon der Zweck seyn. Setzt man nun ersteres, so stellt sich ein widernatürlicher Zu-

stand als Strebeziel dar; im letztern Fall hingegen kommt durchaus nichts anders als eine unnöthige Beflissenheit zum Vorschein, da es mit der Vorsorge hier auf etwas abgesehen wäre, was sich kraft der menschlichen Natur in die Länge von selbst macht.

Um nun zwischen diesen beiden Klippen den rechten Weg einzuschlagen, gibt es kein anderes Mittel, als in Absicht auf Vertheilung der Besitzthümer sich aller Anordnungen zu enthalten, die nicht ein Gegenstand unerlaßlicher Rechtsvorsorge wären. Eben so wichtig ist es, daß auf keinem Gewerb- oder Vermögenszweige eine Art verfassungsmäßiger Begünstigung hafte. Je mehr aber man sich dieß zur angewandten Regel erhoben denkt, desto überflüssiger werden die Fragen: wie es besonders mit dem Grundeigenthum zu halten sey? — ob dessen Zerlegung in kleine oder in große Besitzungen mehr Nutzen stifte? — wie weit eins oder das andere ohne gemeinschädliche Folgen reichen und verstattet werden könne? In der That ist es nur dann, wenn die Gesetzgebung in Rücksicht des Besitzstandes der Staatsgenossen weder Begünstigungen, noch willkührliche Einschränkungen sich zu Schulden kommen läßt, seinem ganzen Umfange nach mehr, daß, wie immer Vermögen (folglich auch Grundeigenthum) sich vertheile, es gut vertheilt sey. Dieß will sagen, daß unter jener Bedingung und bei der Voraussetzung gewöhnlicher Zeitläufte alle Gattungen von Vermögen gerade in solche Antheile zerfallen, welche den in der Gesellschaft herrschenden Bedürfnissen am gemäßesten sind. Denn alles, was nach der Möglichkeit, zu bestehen, von menschlichen Satzungen unabhängig ist, schöpft am besten aus sich selbst die Mittel, die zu seiner Erhaltung, wie zur dienlichsten Beförderung seiner Zwecke nöthig seyn können.

Wie sehr bei zwangloser Vertheilung der Glücksgüter (also auch des Grundeigenthums) die Natur der Umstände auf gemeinerspriesliche Folgen von selbst hinwirke, läßt sich nicht verkennen, wenn man nur ein wenig prüfen will. Eigentlich aber ist es wohl nur die Besorgniß, daß bei einer ohne alle Einschränkung frei gegebenen Zerstückelung liegender Gründe bald Mangel an käuflich zu überlassenden Naturerzeugnissen Statt finden dürfte, was in dieser Rücksicht einschränkenden Maßregeln das Wort zu reden scheint. Denn gesetzt auch, daß ein kleines Grundeigenthum (wegen des besondern Anbaufleißes, den es möglich macht) verhältnißmäßig mehr Erzeugnisse als ein großes Landwesen zu liefern im Stande sey; so muß man hierbei doch wieder in Anschlag bringen, daß es dem kleinen Grundbesitzer entweder an hinlänglichen Mitteln zu gehöriger Ackerbestellung fehle, oder daß er, als neuer Ansiedler, gewöhnlich mehr Nahrungsstoff verbrauche als zuvor, da er ein Grundstück in der Eigenschaft eines Dienstmanns bearbeitet, oder sonst ein Gewerbe getrieben hätte. Daher mag es bei Grundzerstückungen sich allerdings fügen können, daß der gesellschaftliche Vortheil größerer Einträglichkeit des Besitzes theils sich gar nicht einstelle, theils aber von dem größern Verbrauch des Besitzers aufgewogen werde. Indeß wolle man hieraus noch nicht die Nothwendigkeit eines Beschränkungsgesetzes folgern.

Immer vorausgesetzt, daß keine Verfügung es dem Staatsbürger wehre, Grundeigenthum in jeder Größe zu erwerben und zu veräußern, kann es bloß bei einer mißlichen Lage der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit von freien Stücken zu einer bedeutenden Zerstückung liegender Gründe kommen. Denn große Ansässigkeit wird dem Grundeigenthümer nur dann beschwerlich, wenn die Landwirthschaft durch Mangel an Absatz ihrer Erzeugnisse danieder liegt. Dieser Mangel aber läßt sich

nach der Natur der Sache nicht anders als in Ermangelung einer dem Ertrage des Bodens angemessenen Volksmenge jener Art, die nicht zum Landvolk gehört, denken, und läuft besonders auf die Abwesenheit einer hinlänglichen Anzahl verarbeitender Hände hinaus. Allein wie sehr auch bei so bewandten Umständen große Ansässigkeit eher zur Last fällt, als gesucht werden kann, so hindert dieß doch nicht, daß nicht die Erwerbung eines kleinen, seinen Mann zu nähren mehr oder weniger fähigen Grundeigenthums dem bloßen Feldarbeiter immer wünschenswerth bliebe. Der Grund ist, weil im Fall des Abgangs hinlänglicher Fruchtabnehmer der Feldtagelohn äußerst kärglich ausfallen muß, und der Mangel an einem leichten und sichern Vertrieb der Feldfrüchte ungleich weniger als große Angesessene denjenigen zu kümmern braucht, der, in so fern er sich zum Grundeigner erhöbe, keine Aussicht haben könnte, viel mehr zu bauen, als er selbst zu verzehren genöthigt wäre. Daher gebricht es im erwähnten Fall weder an häufig entstehender Neigung, liegende Gründe zu zerstücken, noch so leicht an Gelegenheit, auszuführen, wozu diese Neigung antreibt. Und kommt es hier endlich zu dergleichen Zerstückungen, so stehen sich alle Theilnehmer gut dabei, ohne daß, selbst wenn hieraus eine Verminderung der zum Verkauf übrig bleibenden Lebensmittel entspränge, die Ernährung anderer Volksglieder gefährdet würde, folglich gerade die Entbehrlichkeit eines großen Theils der landwirthschaftlichen Erzeugnisse den Stoß zur Änderung der Ansässigkeit gegeben hätte.

Voller Anlaß zu einer solchen Veränderung wäre natürlich auch da vorhanden, wo ein vor kurzem noch blühender Zustand der Gewerbe je länger je mehr in Nahrlosigkeit überzugehen und den Erzeugnissen des Landwirths eben hierdurch Absatz zu mangeln anfinge. Besonders könnte es hier denjenigen um die Erwerbung

eines Stücks liegender Gründe zu thun seyn, die, durch den einreißenden Nahrungsverfall ihrem bisherigen Gewerbe entrissen, zur Möglichkeit des Vorhabens, Landwirthschaft als Dienstherren zu treiben, nicht bemittelt genug, aber auch nicht so unbemittelt wären, daß sie nicht kleine Feldeigenthümer werden, und sich in dieser Eigenschaft forthelfen könnten, wenn sie ihr Grundstück mit eigener Hand bearbeiten wollten. Ohne jene Erwerbung aber bliebe diesen Personen nichts übrig, als auszuwandern, oder in der Heimath zu Grunde zu gehen, oder eins von beiden auf einen andern Volkstheil zu wälzen, im Fall sie, Erwerb durch Tagelohn suchend, einen Theil der Feldarbeiter aus seiner Dienststelle verdrängt hätten. Zwar müßten die erstern auch dann, wenn sie von zertheilten Grundstücken etwas erwürben, eine gewisse Menge Dienstleute (nämlich die bei solchen Grundstücken vor ihrer Zertheilung unterhaltenen Lohnarbeiter) unfehlbar verdrängen, sonach auf alle Fälle jemanden außer Nahrungsthätigkeit setzen. Allein es ist möglich, daß die Verdrängten auf gleiche Art als ihre Verdränger ein Unterkommen fänden; indeß, selbst wenn jenen dieß nicht gelänge, doch immer mehr Menschen, als ohne Zwischenkunft der Zerstückungen hätte geschehen können, dem Staat erhalten würden. Die Ursache liegt darin, weil ein Landwesen mehr Eigenthümer zu nähren im Stande ist, als sich, ohne daß man dabei zu kurz käme, Dienstleute auf demselben halten lassen, folglich auch dessen Zerstückung, je kleiner die Antheile sind, weniger Dienstleute verdrängt, als Eigenthümer macht. Kurz, es gäbe bei einreißender Nahrlosigkeit die Zerstükkung liegender Gründe allemal eine wohlthätige Nothhülfe, ja sogar den einzigen von selbst sich darbietenden Ausweg ab, der die Verminderung der Volksmenge eines Staats, wo nicht ganz zu hindern, doch auf ein kleineres Maaß zu beschränken vermöchte.

Der Gesellschaft wesentliche Nachtheile ersparend, wirkt dann die Natur der Dinge überall, wo es schlecht um den Absatz landwirthschaftlicher Erzeugnisse steht, auf Zerstückung des Grundeigenthums von freien Stücken hin, wenn dieß Eigenthum von jedermann in jeder Größe erworben und veräußert werden darf. Bei gleicher Voraussetzung aber ist es nicht minder gewiß, daß im Fall die verarbeitenden Gewerbe, unabhängig von auswärtiger Kaufsnachfrage, je länger je mehr einen schwunghaften Gang äußern, Gütererweiterung zu dessen Unterstützung sowohl natürliches Bedürfniß, als Streben der Umstände, und hierin nichts wirksam ist, was nicht der Gesellschaft abermal trefflich zu Statten kommt. Denn in diesem Fall, in welchem der Landwirth nothwendiger Weise eines guten Abgangs seiner Erzeugnisse sich zu erfreuen hat, kann große Ansässigkeit dem Grundeigenthümer nicht nur keine Bürde, sondern er vielmehr angelockt seyn, dieselbe zu vergrößern. Auf der andern Seite fehlt es bei einer recht blühenden Landwirthschaft kaum an dem Daseyn eines so ermunternden Feldtagelohns, daß es nicht fast mehr Vortheil brächte, im Dienst anderer als in der Eigenschaft eines gar zu kleinen Grundbesitzers Ackerbau zu treiben. Daher sind es bei solchen Umständen gerade die ärmsten unter den kleinen Feldeigenthümern, die zur Veräußerung ihres Ackerlands am meisten geneigt seyn müssen, ohne daß sie bei andern als mit größerer Ansässigkeit begabten, oder deren Erlangung im Schilde führenden Personen auf Käufer rechnen können. Geschieht es nun, daß unter dem Einfluß jener Umstände, besonders in Ansehung kleiner Antheile am Grundeigenthum, mehr und mehr ein Zusammenfügen getrennter Besitzungen Statt findet; so nimmt dadurch in der Heimath dieser Veränderung die Menge der zum Verkauf erübrigten Nahrungsstoffe eher zu als ab, und es erfolgt hierin, was

ein mit grossen Fortschritten verbundenes Aufblühen desjenigen Gewerbsfleisses, der sich im Gegensatz landwirthschaftlicher Betriebsamkeit denken läßt, eben zu fordern scheint.

Hingegen ist alle Zerstückung oder Erweiterung liegender Gründe, wozu es unter andern als den bereits erwähnten Umständen von freien Stücken kommen kann, selbst bei völliger Abwesenheit eines in dieser Hinsicht beschränkend wirkenden Gesetzes, nicht von der Art, daß sie vermögend wäre, erheblich, d. h. von Einfluß auf das gemeine Beste zu seyn. Denn wer nicht im Geiste der herrschenden Stimmung und Bedürfnisse, sondern im Widerspruch damit Grundeigenthum erweitert oder zerstückt, kann nichts gethan haben, was nicht durch irgend einen Theil der Wirkung allgemeiner Strebungen entkräftet seyn möchte. Allein auch noch von einer andern Seite findet sich hier ein Gegengewicht. Man bedenke nur, daß, wo immer jemand als Grundzerstücker auftrat, während die Natur der Umstände im Ganzen nach Erweiterung einzelner Besitzungen ringt, Grund und Boden je länger je mehr und sorgfältiger angebaut wird; wogegen durchaus das Widerspiel gilt, wenn man die Bedingung umkehrt. Nun aber liegt in dergleichen Verhältnissen des Anbaues offenbar nichts anders als eine (dem Gehalt oder Umfang nach) bewerkstelligte Erweiterung oder Verengung des nutzbaren Grundbesitzes, folglich etwas, was jeder vom übrigen Lauf der Dinge abstrebenden Änderung des landwirthschaftlichen Besitzstands schon für sich allein mehr oder weniger die Wage zu halten fähig ist.

Genau erwogen, was zu erwägen war, zeigt es sich also, daß, wo das Maaß der Ansässigkeit und ihrer Vertheilung den Umständen überlassen bliebe, alle Zerstückung liegender Gründe von selbst mit einer ausgleichenden Gütererweiterung zusammen träfe und umgekehrt;

im Fall es aber nicht so ginge, die Ausgleichung zu entbehren oder gar schädlich wäre. Doch schmälert dieß freilich nicht die Zulässigkeit solcher Einschränkungen, die in Absicht auf Güterzerstückung oder Erweiterung nichts anders als möglichste Sicherstellung erworbener Pfandrechte und der natürlichen Ansprüche des Staats (so weit nämlich das Steuerwesen Ordnung verlangt) zum Gegenstand hätten.

Daß hier und da mehr Gleichheit in der Vertheilung des Vermögens als anderwärts herrscht, muß für eine Entscheidung gelten, die sich, wo nicht schon aus bürgerlichen Gesetzen, doch aus der Verbindung gewisser Fälle mit einer Naturregel erklären läßt. Zu jenen rechne man alle gesetzliche Anordnungen, die darauf berechnet sind, Vermögen bei irgend einer Klasse des Volks untheilbar zu machen. Ein natürliches Gesetz aber der freien Bewegung des Vermögens ist es, daß letzteres (weil Reichthum ungleich mehr Mittel zu Unternehmungen als Dürftigkeit hat) wieder nach Vermögen hin (in so weit es Fülle ist) eine Art Zustrebekraft äußert. Daher kann in keinem Staat das Ringen nach Erwerb durch Umstände außerordentlich begünstigt seyn, keine schleichende Umwälzung der Glücksgüter sich irgendwo ergeben, ohne daß hier, wie dort der Vermögensabstand zwischen e i n z e l n e n Personen und der M e n g e je länger je größer und auffallender würde. Nach eben demselben Gesetz nimmt allgemach selbst da, wo ein Staat, wenn gleich noch weit entfernt, außerordentliche Hülfsquellen zu haben, nur sonst im Wohlstand mehr als gewöhnliche Fortschritte macht, die Ungleichheit des Vermögens erheblich zu. Denn auch hier wächst durch den Überfluß, der sich bei einem Theile des Volks einstellt und häuft, gar sehr das Verlangen nach besserer und ergiebigerer Arbeit; auch hier ist diesem Verlangen ohne zunehmende Arbeitstheilung und Rüstzeuge nicht Genüge

zu thun; folglich wird auch hier die Betriebsamkeit unter Verminderung selbstständiger Arbeiter und kleiner Eigenthümer, so wie unter Vermehrung der dienenden Volksart mehr und mehr in große Gewerbanstalten zusammen gedrängt.

§. 5.

Vermehrung (Zunahme, Anwachs) der Erwerbstämme findet aufs eigentlichste nur in so fern Statt, als unter denselben ohne das Eingehen, wie ohne die mindeste Entkräftung eines alten Erwerbstamms ein neuer entstand, oder irgend einer durch wirksame Erlangung der Fähigkeit, in der unmittelbaren Frucht seines Daseyns wo nicht Zahlreicheres, doch Besseres hinfort zu gewähren, vollkräftiger ward; weßhalb jene Vermehrung im erstern Fall die Menge, und im letztern (der ein Wechselfall ist) bloß den Gehalt betrifft. Überhaupt setzt die Möglichkeit aller Vermehrung des Volks-Erwerbstamms immer voraus, daß von dem Einkommen der Staatsgenossen nicht allein jeder Verlust an Erwerbstämmen ersetzt, sondern auch etwas zur Bildung neuer Erwerbstämme oder zur Krafterhöhung der alten aufgespart werde. Nur zur Gegenwart einer Vermehrung des Volksvermögens reicht es schon hin, daß die bürgerliche Gesellschaft über die Güter, welche sie zum Ersatz des gewöhnlichen Verbrauchs (Untergang und Abnüzzung der Dinge mit eingerechnet) nöthig hat, etwas gewinne; indeß dieser Überschuß, soll ja durch ihn der Volks-Erwerbstamm dem Umfange oder der Kraft nach zunehmen können, erst nutzbar gemacht seyn muß. Alles aber, was, ohne mehr oder vollkommnere Arbeit einzuschließen, auch noch so sehr das Ansehen einer Vermehrung der Erwerbstämme hätte, läuft auf bloßen Schein hinaus. Denn überall ist zur unveränderten Erhaltung des Gesammt-Erwerbstamms eine ge-

wisse Summe Arbeit vonnöthen. Wenn nun irgendwo, ohne daß diese Summe größer oder ergiebiger geworden wäre, ein neuer Erwerbstamm entstände, so könnte sich derselbe nur auf Kosten des Bestands oder der Kraft anderer Erwerbstämme, folglich im Allgemeinen bloß als Ersatz und nicht als Gewinn, nicht als Zuwachs eingestellt haben.

Je eigentlicher dieß den Werth der Arbeit in das hellste Licht staatswirthschaftlicher Augenscheinlichkeit stellt, desto mehr muß der Unwerth aller Zwischenhände, die der Gewerbverkehr entbehren kann, in die Augen fallen. Es ist kein erfreuliches Zeichen der Zeit, wenn dergleichen Hände sich häufig in diesen Verkehr mengen. Denn es hängt dieß gewöhnlich aufs innigste mit einem um sich greifenden Geiste der Mäklerei zusammen; mit einem Geiste, der, unfähig zum Gesellschaftswohl im mindesten beizutragen, bloß nach unnützer Vervielfältigung des Tausches, nach überflüssiger Erweiterung irgend einer Geschäftskette, nach Erwerb auf fremde Kosten ringt. Aber zu verhindern, daß nichts Entbehrliches in den Gewerbverkehr mit eingreife, kann, der Regel nach, gleichwohl nicht Verpflichtung der öffentlichen Macht seyn, da, wenn nicht Staatsführer selbst das Übel jener Einmengung veranlaßten, keine Vorkehrungen denkbar sind, die wirksam genug sich erweisen, oder bestehen könnten, ohne sogar unentbehrliche Zwischenhände zu fesseln.

Solchen Händen Zwang anthun, heißt allemal etwas begehen, wodurch die Erhaltung vorhandener Erwerbstämme gefährdet wird. Immer aber muß diese Erhaltung, in Vergleich mit Vermehrung des Volks-Erwerbstamms, noch für das Wenigste gelten, worauf es um des Gesammt-Wohlstands willen überall ankommt. Was jedoch im Staat weder Anwachs, noch Abnahme, und gleichwohl Änderung des Vermögens ist, kann nichts als

anders bestimmte oder geartete Erhaltung desselben, nichts als bloßer Eigenthumswechsel seyn. Auch ist dieser Zustand, als Abänderung jener Erhaltung, an und für sich offenbar gleichgültig, und nur in so fern von allgemeiner Wichtigkeit, als derselbe zu wahrer Vermehrung oder Verminderung der Erwerbstämme Anlaß gibt, oder deren Erhaltung vermittelt.

Darauf, daß Eigenthumswechsel den Nutzungsquellen oft genug zum Erhaltungsmittel dienen kann, beruht, was unter gewissen Bedingungen den Werth der Versicherungsanstalten auf immer entscheidet. Die Bedingungen aber sind: daß jede Versicherungsanstalt bloß ein in Rücksicht der Habseligkeit unabwendbares Verunglücken der Menschen betreffe, und die Menge der Unbeschädigten den Verlust der zu Schaden gekommenen Wenigen trage, folglich alles Versicherungswesen unterbliebe, wo nicht bei den Unverletzten auf eine Menge, so wie bei den Verunglückten nur auf eine mäßige Zahl zu rechnen wäre, oder wo die Anstalt selbst, kraft ihrer Wirksamkeit, den Eintritt eines größern Schadens, als wenn sie nicht bestände, mit Recht fürchten ließe. Endlich muß die Versicherungsbeisteuer das möglichst Kleinste ihrer Art seyn, und die Anstalt durch alle erdenkliche, auf Schadenverhütung abzweckende Maßregeln sich thunlichst entbehrlich zu machen streben.

Leicht ist es nachzuweisen, wie das Versicherungswesen bei einer diesen Bedingungen gemäßen Einrichtung zur Erhaltung der Erwerbstämme mitzuwirken vermag. Das Vernichtete bleibt freilich, trotz aller Wirksamkeit einer Versicherungsanstalt, an sich unersetzt. Allein nichts desto weniger findet sich an dessen Stelle mit Hülfe einer solchen Anstalt immer etwas ein, wodurch der Verunglückte sein Gewerbe fortzusetzen, und für die Wiedererzeugung des Gegenstands, der zu Grunde gegangen wäre, unmittel- oder mittelbar zu sorgen fähig wird.

wird. Überdieß läßt es sich kaum denken, daß die hieraus fließende Wiederherstellung eines Erwerbstamms (wenn nämlich die vernichtete Sache Erwerbstamm war) auf Kosten andrer Nutzungsquellen zu Stande käme. Denn eben diese Wiederherstellung ergäbe sich aus den Beiträgen der Theilnehmer an der Versicherungsanstalt, möchte also der Regel nach keineswegs durch den Erwerbstamm, sondern bloß durch die Nutzungen dieser Theilnehmer vermittelt worden seyn. In so fern es aber möglich ist, daß der den Versicherungsgenossen, als solchen, entzogene Theil ihres Einkommens gleichfalls, jedoch nur auf eine andere Art Erwerbstamm geworden wäre, ginge aus dem Abbruch, der diese Genossen träfe, wenigstens nichts hervor, was unter dem Werth jener Möglichkeit bliebe.

So wie es in Ansehung des einzelnen Menschen, als eines im Zustande bürgerlicher Geselligkeit lebenden Wesens, durchaus unmöglich ist, anzugeben, was man bei ihm für das Äußerste eines der Gesellschaft zuträglichen Erwerbstamms zu halten habe; eben so gewiß ist das Äußerste des Erwerbstamms, mit dem ein ganzes Volk begabt seyn könnte, da völlig unbestimmbar, wo nicht für dessen Gewerbverkehr die Landesgränzen der Markstein sind. Doch kann dieß noch nicht sagen wollen, daß, so wie der einzelne Mensch, wenn dasjenige, wovon hier die Rede ist, bestimmbar seyn soll, als vereinsamt gedacht werden muß, es sich damit nicht anders in Bezug auf ein ganzes Volk verhalte.

Auch der einer vereinsamten Gesellschaft im tragbaren Boden zugehörige Erwerbstamm ist wahrhaft größer oder kleiner, je nachdem derselbe mehr oder weniger abwirft. Im Gegensatz dieses Bodens (wovon das Einkommen in der Beschränkung auf thierische und Pflanzenstoffe, als rohe Erzeugnisse, hier Landwirthschafts-Nutzung heißen möge) erscheint als Erwerb-

mittel anderer Art alles übrige, was der Mensch zur Gewinnung eines brauchbaren Erzeugnisses als Kraft wirken läßt. Die wichtigsten der hierunter zu begreifenden Kräfte sind die menschlichen, weil erst durch diese alle die Erwerbs halber in Anspruch genommenen andern Kräfte zu kunstmäßiger Wirksamkeit gelangen. In dem Verhältnisse aber, in welchem die letztern ihrem nutzbaren Daseyn nach von der Menschenkraft abhängen, gibt es wieder für diese eine ihr Daseyn umschlingende Abhängigkeit von der Größe dessen, was oben Landwirthschafts-Nutzung genannt ward. Denn je geringer diese Nutzung ist, desto kleiner muß natürlich auch die Gesammtheit der Menschenkräfte, kurz, die Volksmenge seyn. Daß hingegen ein größeres Maaß der Lieferung von thierischen und Pflanzenstoffen, wo man sich den Staat als geschlossen denken will, zugleich eine diesem Maaß entsprechende Benutzung aller übrigen Erwerbsquellen setze, folgt daraus, weil es sonst zur Aufzehrung der Landwirthschafts-Nutzung an genügenden Verbrauchern, und daher (vermöge des natürlichen Zusammenhangs der Dinge) auch selbst an der Möglichkeit gebräche, daß sich von jener Nutzung fortdauernd mehr, als nöthig wäre, in der Gesellschaft befände. Gleichwohl wäre selbst im geschlossensten Staat, wie sehr auch immer hier die Menge der außer-landwirthschaftlichen Gewerbkräfte vom Betrag der landwirthschaftlichen Kraftmasse nach irgend einem unwandelbaren Verhältniß abhängig bliebe, das Äußerste von beiden darum nicht bestimmbar, weil bei jedem Zustande des mit bürgerlicher Geselligkeit verbundenen Nahrungsfleißes Entdeckungen möglich sind, die veranlassen können, daß die Betriebsamkeit zur Vermehrung und Veredlung der Erzeugnisse neues Leben gewinne.

Was jedoch die Unmöglichkeit betrifft, das Äußerste desjenigen Erwerbstamms bestimmbar zu finden, den ein

unvereinsamtes Volk allenfalls zu erringen vermöchte, so liegt dieselbe desto mehr am Tage, wenn mit in Anschlag kommt, daß in einem sich nicht zur Vereinsamung bequemenden Staate zwischen der einheimischen Landwirthschafts-Nutzung und den außer-landwirthschaftlichen Gewerbkräften kein nothwendiges Abhangen des einen Gegenstandes von dem andern, geschweige ein unwandelbares Verhältniß der Abhängigkeit besteht. Ein solches Verhältniß aber ist sowohl hier, als auch überhaupt (da man alle Staaten mehr oder weniger unvereinsamt sieht) deßhalb nicht vorhanden, weil ein Volk kraft des wechselseitigen Verkehrs eigenen Überfluß gegen fremden vertauscht, folglich als Erwerber, wie als Verbraucher weder so ganz auf den Ertrag seines Bodens, noch auf das einheimische Erzeugniß der übrigen Gewerbkräfte beschränkt ist.

Diese jeder Völkerschaft eigene Art der Unabhängigkeit von sich selbst, der gemäß aber auch wieder kein Volk mit seinen Besitzthümern sich selbst ganz zu eigen bleibt, muß freilich verschiedene Grade haben können. Auch ist überall in Ansehung der Landwirthschafts-Nuzzung, so bald man in dieser Hinsicht nicht das schlechthin Mögliche, sondern nur dasjenige zum Gesichtspunkt macht, was bei einem solchen Landbau möglich wäre, der unter allen bekannten Arten davon einer gewissen Örtlichkeit am meisten entspräche, allerdings ein Äußerstes denkbar. Allein dieß Äußerste kann für keinen Staat dergestalt beschränkend seyn, daß man in demselben gerade nur so viel außer-landwirthschaftliche Gewerbkräfte voraussetzen dürfte, als daselbst von den landwirthschaftlichen unterhalten werden könnten. Denn eben der zwischen Völkern bestehende Verkehr macht es möglich, daß die Bürde der Erhaltung jener Gewerbkräfte eines Volks, die nicht zur landwirthschaftlichen Kraftmasse gehören, mehr oder weniger auf andere Völker

sich wälze, und von diesen gern getragen werde. Wer vermag nun anzugeben: wie weit es in einem Staat mit der von außen kommenden Erhaltung solcher Kräfte gehen, und zu welcher Größe die aus denselben entspringende Gesammtheit der Erzeugnisse, unabhängig von der einheimischen Landwirthschafts-Nutzung irgendwo anschwellen könne? wer zu bestimmen: was in einer, wie in der andern Rücksicht die höchste Stufe des Möglichen wäre?

Aus allem ersieht man, daß es höchstens nur beim Anbau des Bodens einen in gewissem Verstande denkbaren Gipfel der Fortschritte gibt, den Völker zu ersteigen fähig sind; wogegen für den Fortgang der Benuzzung andrer Erwerbquellen nirgends eine im geringsten bestimmbare Gränze vorhanden ist. Bald hat, neben der blühendsten Landwirthschaft, die außer-landwirthschaftliche Gewerbsamkeit eines Volks noch bei weitem nicht alle der Heimath abzugewinnende Nahrungszweige, oder doch nicht alle aufs dienlichste in den Kreis der Benuzzung gezogen. Bald wieder blüht jene Gewerbsamkeit ausnehmend, indeß die Landwirthschaft nicht vollkräftig genug getrieben wird; oder es schreitet erstere in ihrer Entwickelung auch wohl zu rasch fort, als daß letztere hierin, trotz aller Anstrengung, gleichen Schritt halten könnte. Daher die Möglichkeit der Erscheinung, daß ein Volk, als es sich noch nicht durch seinen außerlandwirthschaftlichen Gewerbfleiß besonders hervor gethan, sogar andere Völker mit Lebensnothwendigkeiten versehen, später aber, nachdem in seiner Mitte jener Fleiß ungemein gestiegen wäre, an dem Ertrage des einheimischen Bodens, selbst bei der vollkräftigsten Landwirthschaft, nicht einmal die Nothdurft mehr hätte.

Gleich wahr ist es, daß man, etwa geneigt, aus dem landwirthschaftlichen Erwerbstamm eines Volks auf den entgegen gesetzten zu schließen, der Nothwendigkeit

einer verschiedenen Rechnungsweise nicht entginge, je nachdem in Ansehung eines geschlossenen oder unvereinsamten Staats der Volks-Erwerbstamm berechnet werden sollte. Im erstern Fall möchte bei der strengen Abhängigkeit, die im geschlossenen Staat zwischen den landwirthschaftlichen und übrigen Gewerbkräften besteht, die Werthgröße des außer-landwirthschaftlichen Erwerbstamms (Werth hier, wie im Verfolg der Sache immer als Tauschwerth gedacht) schon ausgemittelt seyn, wenn gefunden wäre, welcher Theil der Landwirthschafts-Nutzung von den sie ins Werk stellenden Kräften dem eigenen Bedürfniß zugewendet, und welcher von denselben nicht verbraucht, sondern zum Unterhalt andrer Kräfte erübrigt würde. Denn eben der Erwerbstamm, der diesem Rest entspräche, wäre der Gesammtheit des außer-landwirthschaftlichen Erwerbstamms im Werthe gleich; er wäre dieß, weil hervorbringende Kräfte, deren Erzeugnisse in Rücksicht des Werths einander die Wage halten, als gleichgeltend zu betrachten sind, und das von der landwirthschaftlichen Gewerbkraft nicht erschöpfte Maaß der ihr zu verdankenden Stoffe der natürliche Gegenwerth dessen ist, was dieser Stoff-Überschuß durch die Natur seiner Verwendung an Früchten des außer-landwirthschaftlichen Gewerbfleißes entstehen ließ. Immer also würde im geschlossenen Staat (obiger Schlußart gemäß) der Gesammtwerth vorhandener Erwerbstämme auf den Werth des vollen landwirthschaftlichen Erwerbstamms, mit Hinzufügung des Erwerbstamm-Werths derjenigen Gütermasse sich belaufen, die von der Landwirthschafts-Nutzung, nach Abzug des Bedarfs der sie erzielenden Kräfte, übrig bliebe. Im unvereinsamten Staat aber gilt dieß (bei gleicher Schlußart) nur in so fern, als die Landwirthschafts-Nutzung durch deren Verminderung um den Betrag der ausgeführten, wie durch ihre Vermehrung um die Summe

der eingeführten Güter, als roher Stoffe, oder darauf im Werthanschlag zurück gebrachter Waaren, erst umgeformt seyn möchte.

§. 6.

Erwerbstämme und Vermögen überhaupt können im Allgemeinen zwar nicht ohne Zwischenkunft einer (durch innern oder äußern Kraftanwachs) zunehmenden Arbeitsthätigkeit sich vermehren, wohl aber selbst ohne Abnahme dieser Thätigkeit eine Verminderung erleiden, da in der Gesellschaft so vieles durch bloßen Untergang, der nicht immer Arbeitsverminderung einschließt, verloren geht. Doch sind die Werkzeuge des Untergangs (zerstörende Kräfte der Natur oder der Menschen) nicht das einzige, was Erwerbstämmen Verminderung droht. Denn was diesen eben so gefährlich werden kann, ist der Verbrauch.

Im Ganzen herrscht freilich unter Erwerbstämmen und dem Verbrauch keine feindselige Reibung, sondern eine Wechselwirkung, nach welcher jene von diesem unterhalten werden, und dieser jene unterhält. Eins ist um des andern willen vorhanden. Nie kann die Erzeugung, da man bald aufhört hervorzubringen, was niemand mag, sich dauernd vermehren, wenn nicht der Verbrauch zunimmt; so zwar, daß dieser die Hervorbringung zuletzt immer ausgleichen muß, und ein in die Länge bestehender Erzeugungs-Überschuß sich gar nicht denken läßt. Doch verträgt sich dieß ganz wohl mit der Möglichkeit, daß ein gewisser zum Verkauf bestimmter Vorrath an Erzeugnissen nie ausgehe. Was hier aber von dem Verbrauch behauptet wird, gilt natürlich nur von jener Art desselben, der als bloßer Genuß Statt findet; gilt darum bloß in dieser Einschränkung, weil ein geradezu auf Erwerb gerichteter Verbrauch, nachdem so viele Dinge aufs unmittelbarste nur

kraft eines der Natur oder Kunst eigenen Verbrauchs entstehen, selbst schon Erzeugung ist.

Soll also der Verbrauch Erwerbstämmen Abbruch thun können, so ist er dessen bloß als Genuß, und nur dann fähig, wenn er ausartet. Er artet aber aus, im Fall man Genusses halber mehr verwendet, als man dem Einkommen nach zu verwenden hat. Doch so lange der Verbrauch im Staate nicht als Gesammtverbrauch ausgeartet ist, kann es sich noch immer fügen, daß keine Verminderung der Nutzungsquellen erfolge. Bringt auch der Verschwender seinen Erwerbstamm oder fremdes Gut, das wieder andern zum Erwerbstamm diente, völlig durch; es geht dennoch keine Nutzungsquelle verloren, wenn es nur sonst an Menschen nicht fehlt, die, als Erwerber dem Verschwender die Wage haltend, das von ihm Durchgebrachte an sich zu bringen wissen. Alles läuft dann auf bloßen Eigenthumswechsel hinaus. Allein nicht so verhält es sich, wenn im Staate der Gesammtverbrauch, als Genuß, ausartet, d. h. die Erzeugung übersteigt. In diesem Fall der Ausartung des Genusses werden zuletzt Erwerbstämme ohne Ersatz unvermeidlich weggerafft. Denn wie lange auch ein Volk (da man sich des Besten gewöhnlich am spätesten entschlägt) von dem nicht zur Nutzungsquelle gemachten Überrest früherer Hervorbringung, wo die laufende Erzeugung dem Verbrauche nicht genügt, zehre: so muß endlich doch, je mehr dieser Rest sich erschöpft, die Reihe, mit verschlungen zu werden, selbst Erwerbstämme treffen, wenn sonst der Verbrauch nicht bald genug aufhört, der Erzeugung überlegen zu seyn.

Bei dem allen ist es völlig unstatthaft, zu verlangen, daß die Staatsführung durch Gesetze ins Mittel trete, um häusliche Sparsamkeit thunlichst zu fördern. Die Beschränktheit des Erwerbs treibt ja allenthalben den größten Theil der Menschen ohnehin zur Sparsamkeit

an; und schon ein gewöhnliches Maaß der letztern genügt, in so weit sie Bedingung der Staatswohlfahrt ist. Zeichnet sich aber ein Volk durch ein Äußerstes der Sparsamkeit aus, so hat dieß allerdings auch eine schlimme Seite. Denn je mehr der Geist der Sparsamkeit im Staat einreißt, und je begieriger man hier Geld und Gut anzuhäufen strebt, desto gewisser läuft der Staat Gefahr, Eroberern zur Zielscheibe zu dienen, folglich desto öfter in Kriege verwickelt zu werden; indeß er, weil der Spartrieb kriegerische Eigenschaften eher unterdrückt, als nährt (der Regel nach), je länger je eigentlicher an Streitkräften verarmt. Dazu kommt, daß ein Äußerstes der Volkssparsamkeit nur aus den Eigenthümlichkeiten der Örtlichkeit, des vorherrschenden Gewerbsfleißes und der früheren Schicksale eines Volks, kurz, nur aus Umständen hervor gehen kann, die sich durch Gesetze weder erzwingen, noch hindern lassen. Endlich aber ist es nichts Ungewöhnliches, Völker, an denen sich Hang genug zum Wohlleben verräth, gleich den sparsamsten Völkern, also bürgerliche Gesellschaften auf einem in gewisser Hinsicht ganz entgegen gesetzten Wege Überfluß an Glücksgütern erreichen zu sehen.

Noch entschiedener lehnt sich ein anderer Gesichtspunkt wider unbedingtes Anpreisen der Volkssparsamkeit auf. Sparsamkeit vermehrt im Ganzen freilich die Mittel, wodurch Erwerbstämme zunehmen können. Allein wären die Menschen insgesammt so haushälterisch, daß sie alles Wohlleben sich versagen, und nur den einfachsten, dringendsten Bedürfnissen Genüge thun wollten, um ja von ihrem Einkommen desto mehr zur Gewinnung eines neuen Erwerbstamms übrig zu behalten; so müßte gerade dadurch jedes Volk im Vermehren der Erwerbstämme, noch weit von den natürlichen Gränzen der Sache, schon am Ende des Fortgangs stehen. Denn bei der vorausgesetzten Sparsamkeit böte sich (aufs höchste)

fast nur im Anwachs des landwirthschaftlichen Gewerbbetriebs, und in dem geringen Maaße der Verarbeitung, die mit diesem Anwachs unmittelbar zusammen hängt, Gelegenheit zum nutzbaren Gebrauch des erübrigten Theils der Einkünfte dar. Je weiter nun der Anbau des Bodens bereits gediehen wäre, desto beschränkter würde die Aussicht, Erspartes nutzbar, und eine größere Zahl Menschen gewerbthätig zu machen; womit es endlich so weit käme, daß der unabsetzbare Überfluß, unter Verminderung seiner Quellen, in der eigenen Fülle ersticken müßte, wenn man nicht anfinge, am Ende doch etwas Neigung zum Wohlleben blicken zu lassen, und hierdurch vom Äußersten der Sparsamkeit abzugehen. Dann aber, wenn dieß geschähe, fänden sich bald Menschen ein, deren Absehen dahin ginge, ihre Betriebsamkeit auf Gegenstände des Wohllebens zu richten. Was sich von der gewohnten Sparsamkeit erhalten hätte, gäbe die Grundlage des neuen Gewerbfleißes ab, und der aufgeopferte Theil des Spartriebes thäte sich als Mittel zum Absatz der Früchte dieses Fleißes hervor. Daher erscheint das Wohlleben, samt allen Gewerbzweigen, die ihm ihr Daseyn verdanken, durchaus in der Wichtigkeit eines Mitbestandtheils der Stützen, worauf das gemeine Beste ruht. Man nehme hiervon nur jenes Wohlleben aus, das auf den Abweg des Übermaaßes geräth, und in dieser Entartung vorzüglich einen Genuß zum Gegenstande hat, der Arbeitskräfte mehr oder weniger außer Thätigkeit setzt.

Dennoch kann die Möglichkeit eines solchen Wohllebens nicht für Aufwandgesetze entscheiden; zumal da mit steigender Sittenverfeinerung und wachsender Mannigfaltigkeit des Genusses, so wie beim Zunehmen der Gelegenheit, Arbeitskräfte, als solche zu verwenden, der Hang, diese zu leerem Gepränge zu mißbrauchen, je länger je mehr von selbst abnimmt, und in Erman-

gelung eines reichlichen Maaßes jener Gelegenheit eben nicht viel Unheil stiftet. Beschränken übrigens Aufwandgesetze das Wohlleben bloß in Ansehung einiger Dinge, so breitet dasselbe, um sich schadlos zu halten, seine Begehrlichkeit in gleichem Geiste desto mehr über andere Genußmittel aus. Unnütz in diesem Fall, sind jene Gesetze schädlich, wenn sie (nur sonst geeignet, ihre Wirkung zu thun) allen entbehrlichen Aufwand betreffen. Denn als solche wirken sie ihrem Zweck, der natürlich nichts anderes als Beförderung des Gewerbfleißes seyn kann, schnurstraks entgegen, da sie die Betriebsamkeit nicht allein im gewohnten Gange hemmen, sondern diese sogar an der Wurzel verletzen. Der Mensch arbeitet ja im Ganzen doch nur, um genießen, um Aufwand machen zu können. Je weniger nun dieß gestattet ist, je stumpfer werden die Gemüther, je mehr spannen die Triebfedern des Gewerbfleißes sich ab, je beschränkter wird die Gelegenheit zu diesem. Allein selbst, wenn Aufwandgesetzen nie der Vorwurf offenbarer Schädlichkeit zu machen wäre, ginge es noch immer und zwar darum nicht an, für dieselben zu stimmen, weil ein Staat voller Verschwender so wenig als ein Staat voller Filze sich denken läßt, wohl aber gewöhnlich schon die Natur der Umstände dafür sorgt, daß kein Volk im Wohlleben, wie in der entgegen gesetzten Lebensart des Guten zu viel thue. Wirklich genügt es, daß die Staatsführung in Absicht auf das Wohlleben nur darüber halte, nichts zu veranlassen, wodurch man bewogen würde, als Genießer die Schranken der Mäßigung zu überschreiten, oder zum Nachtheil der Erzeugung im Genusse nicht weit genug zu gehen. Fügt es sich aber gleichwohl, daß im Staat Wohlleben, als Übermaaß, einreißt, so ist dieß eine Krankheit, für welche Aufwandgesetze kein Heilmittel sind; es wäre denn, daß ein Kranker schon durch das bloße Verbot, krank zu

seyn, genesen könnte. Hier also muß die Staatsführung nichts untersagen wollen, sondern, vermag sie es, eine Ableitung der Quelle des Übels bewirken.

Zweiter Abschnitt.

Werth und Preis.

§. 7.

Brauchbarkeit und Werth sind nicht einerlei Begriffe. Denn so wie jene darin besteht, daß etwas fähig sey, zu irgend einem den menschlichen Bedürfnissen angemessenen Gebrauch zu dienen, fordert der Begriff Werth nicht nur, daß in den Dingen selbst, sondern auch, daß außerhalb ihrer ein zureichender Grund des Gebrauchs, der von denselben gemacht werden kann, liege. Überhaupt ist der Werth das Gewicht der Verbindung zwischen Brauchbarkeit und dem Verlangen darnach, was brauchbar ist; wogegen es in jedem bestimmten Verhältnisse dieses Gewichts schon einen Werth, als Grad (eine Werthstufe), gibt.

Innerer Werth (Gebrauchswerth in engerem Verstande, Gehalt) begreift den von aller Nutzendeutung und dem Verkehr ganz unabhängigen Werth in sich. Äußerer Werth aber (Tauschwerth, Preis) ist dasjenige Verhältniß, das man bei Vertauschungen für eine Gleichstellung des Werths der Dinge gelten lassen will. Nennwerth schließt den nach seiner Benennung zu deutenden Sachwerth den als Gehalt bestehenden Werth ein; und je nachdem der Werth ein Preis ist, der ohne Mitwerbung (Concurrenz) oder durch diese zu Stande kam, findet ein vereinsamter Preis oder eine Art Marktpreis Statt.

Aus der Begriffserklärung vom Preise fließt zwar, daß Preis ohne Werth nicht denkbar sey; doch folgt hieraus noch keineswegs, daß alles, was von irgend einem Werthe ist, auch einen Preis haben müsse. Denn aller Preis besteht nur in Rücksicht auf Vertauschungen, fällt also da völlig weg, wo eine Sache, wäre sie auch das brauchbarste Gut, kein Gegenstand des Tausches zu seyn vermag. Für einen solchen Gegenstand aber eignen sich nicht nur jene Dinge nicht, denen es an Brauchbarkeit fehlt, sondern selbst nicht die unentbehrlichsten Güter, im Fall diese ohne allen Vergütigungsaufwand zu erlangen sind. So hat z. B. Wasser gewöhnlich keinen Preis, wie sehr auch der Werth des Wassers am Tage liegt. Nur dann erst, wenn es sich fügt, daß Wasser mit in die Reihe zu vertauschender Dinge tritt, muß dessen Werth allerdings auch einen Preis finden. Da nun Werth ohne Preis, allein nicht dieser ohne jenen sich denken läßt, so hängt der Preis freilich vom Werthe, und zwar dergestalt ab, daß nach dem Grade des Werths der Preis größer oder kleiner ist. Es kommt daher, um einzusehen, wie der Preis zu der ihm eigenen Stufe gelange, darauf an, zu wissen, wovon die Größe des Werths abhängig sey.

Seinen Grund- Bestandtheilen nach zerfällt der Werth in Brauchbarkeit, und das Verlangen darnach, was brauchbar ist. Dem zu Folge sind alle Grade des Werths in der besondern Seynsart und Wirksamkeit jener beiden Bestandtheile desselben gegründet. Der eine Bestandtheil, Brauchbarkeit, vermag nur dadurch, daß er dem Verlangen nach dem Brauchbaren mit zur Richtschnur dient, auf Werthbestimmungen Einfluß zu haben. Mehr ist dieß in Ansehung gleichartiger Dinge, vermittelst ihrer höhern oder mindern Vollkommenheit, ungleich weniger aber außerdem der Fall, da die verglichene Brauchbarkeit des Verschiedenartigen hauptsächlich durch

menschliche Willkühr als Größe bestimmt wird. Der andere Grund-Bestandtheil des Werths kann ebenfalls aufs mannigfaltigste geartet seyn. Doch genügt es, zu sagen, daß, nächst der Brauchbarkeit der Dinge, alles, was den Hang, mit geringem Aufwand viel, oder doch wenigstens Vergütung des Aufwands zu erreichen im Menschen unterhält, was die Erlangung eines Guts erleichtert oder erschwert, dauernder oder vergänglicher, entbehrlicher oder nothwendiger, dringender oder weniger dringend macht, und denjenigen, der einer Sache bedarf, in der Bewerbung um dieselbe vereinsamt, oder an Mitwerber sich anzuschließen nöthigt, auf das Verlangen nach brauchbaren Dingen als Bestimmungsgrund (Vermittler der Richtung und Stärke dieses Verlangens) einwirkt, und in so fern (wobei es auf den vorherrschenden Theil der Einwirkung ankommt) die Grade des Werths entscheidet.

Hieraus zu folgern, was vom Werthmaaßstabe, als einem solchen, der Allgemeinheit und Stätigkeit hätte, gilt, möge für einen andern Ort (§. 44.) vorbehalten bleiben. Schon hier aber muß bemerkt werden, daß, wie sehr auch der Preis von den Stufen des Werths abhänge, diese Abhängigkeit doch nicht immer geradezu in die Augen fällt. Denn nicht immer stimmen im Preise Gehalt und Nennwerth mit einander überein; und daher die Möglichkeit, daß ein Steigen des Preises mit einem Sinken des Werths der Dinge zusammen zu treffen, oder das Gegentheil der Fall zu seyn scheine. Gleichwohl ist aller in dieser Hinsicht mögliche Abstand des Werths vom Preise nur scheinbarer Widerspruch zwischen beiden; ein Widerspruch, der eben so bald verschwindet, als der Nennwerth des Preises auf seinen Gehalt zurück geführt ist. Dann nämlich (in welchem Fall man nicht mehr den Preis der Dinge aus dem Gesichtspunkt des Nennwerths, ihren Werth aber nach dem

Gehalt des Preises beurtheilt, folglich auch nicht mehr durch Vermengung der Gesichtspunkte das Ungleichartige paart) zeigt es sich keineswegs, daß der Preis in einer dem Werth entgegen strebenden Richtung stieg oder fiel, sondern nur, daß der Werth unter gleicher, d. h. völlig übereinstimmender Abwechselung des Preises sich nicht auf der vorigen Stufe erhielte.

§. 8.

Beim Verkehr stehen in der Bewerbung um einen Gegenstand einander Personen gegenüber, denen insgesammt daran liegt, das eigene Gut gegen die möglichst größte Menge oder Masse von der fremden Sache umzusetzen. Was nun jedem in dieser Hinsicht für das Meiste oder Größte gilt, kommt durch den Preis zum Vorschein. Allein so lange noch jedermann für das Seinige mehr fordert, als dafür angeboten wird, kann es zu keiner Vertauschung kommen. Hingegen fehlt nichts zur innern Möglichkeit eines Kaufs oder Tausches, wenn unter den Personen, die etwas umzusetzen geneigt sind, in Ansehung des Preises keine Verschiedenheit der Meinungen mehr herrscht.

Gerade so natürlich als die im Handel und Wandel nicht leicht mangelnde Forderung eines Äußersten der Vergütung ist der Fall, daß man sich bei der Verhandlung über den Preis auch bewußt sey, ein Äußerstes gefordert zu haben. Alles Bewußtseyn dieser Art setzt nun wieder voraus, daß man wisse, wie viel das Grundmaaß betrage, welches man durch Steigerung in die Höhe trieb. Daher wäre eben die Werthstufe, von der sich behaupten ließe, daß sie als der gewöhnliche (wenn gleich nicht immer entscheidende) Stützpunkt der Vergleichungen, von denen der Preis abhängt, bekannt genug seyn könne, das Grundmaaß, um das es sich hier fragt. Nun findet als ein solches Etwas bloß Ein

Verhältniß Statt. Dieß sind die zur Erlangung einer Sache (folglich auch zu ihrer, mit deren Benutzung nicht zu vermengenden, Erhaltung, als einer Art fortgesetzter Erlangung) ausgelegten Kosten, in so fern ihr Werth nach dem zur Wiedererlangung der Sache nöthigen Aufwand berechnet, und auf das Maaß beschränkt ist, das noch Anspruch auf Vergütung hätte. Es kann also der auf Vertauschungen sich beziehende Werth ein hoher Preis heißen, der mehr, ein niedriger Preis, der weniger, und ein solcher, der weder mehr noch weniger als jene Kosten in sich faßt, der natürliche Preis genannt werden. Doch gilt dieß freilich unbeschadet der Befugniß, auch ohne Rücksicht auf dergleichen Kosten von einem hohen oder niedrigen Preise zu reden, wo eben nicht die volle Schärfe der staatswirthschaftlichen Bedeutung des Worts einzutreten braucht.

§. 9.

Je nachdem der Preis Marktpreis ist oder nicht, liegt dem Preise eine oder keine Mitwerbung zum Grunde. Und was wird wohl durch die Mitwerbung in Ansehung des Preises eigentlich bewirkt?

Wo es in der Richtung auf Verkäufliches nicht bloß Einen, sondern eine Menge Bewerber gibt, hat es zwar ebenfalls seine Gültigkeit, daß Käufer und Verkäufer bemüht sind, das eigene Gut möglichst hoch, und das gegenüber stehende fremde so niedrig, als es sich nur immer thun läßt, anzuschlagen. Allein es ist nicht denkbar, daß sich hier das Größte wie das Kleinste des Anschlags bei allen Theilnehmern am Verkehr gleich hoch beliefe. Bei jenen Personen, wo in dieser Hinsicht das mäßigste Begehren zum Vorschein kommt, heben die Vertauschungen natürlich zuerst an; und ist es allen Mitwerbern ernstlich um einen Umsatz zu thun: so müssen alle mehr oder weniger ihre Forderung herabstimmen,

und das Angebot erhöhen. Wenn jedoch der hieraus entspringende mittlere Grad des Werths, wie ihn der Preis darstellt, in Bezug auf die eine Art der mit einander verglichenen Güter noch immer zur Klasse der hohen Preise gehört, so hat die Mitwerbung keine andere Wirkung, als daß der Preis dieser Art Güter zum verlangten Kleinsten des Großen herab sank.

Während dann aber der Fall eintritt, daß der eine Theil sein Eigenthum mit Gewinn umzusetzen so glücklich war, ergibt sich hieraus für den andern Theil das Widerspiel. Nichts hindert es, nun auch einen andern Fall, nämlich zu setzen, daß jeder Theil in der fremden Sache für die eigene gerade den zur Gleichstellung der Vortheile nöthigen Betrag erhalte. Allein nichts berechtigt doch auch, zu behaupten, daß eine wie immer geartete Mitwerbung dieß werkstellig zu machen im Stande sey. Denn wenn ja Mitwerbung auf beiden Seiten des Kaufs oder Tausches einerlei Vortheile zu erzwingen vermag, so kann dieß nur von einer vollständigen gelten. Unter dieser aber muß in Bezug auf den Umsatz der Dinge eine solche verstanden werden, nach welcher bei den Theilnehmern am Verkehr das Bedürfniß, etwas an sich zu bringen, weder größer, noch kleiner als das Veräußerungs-Bedürfniß wäre.

Überhaupt läuft alles, was die Mitwerbung in Ansehung des Tauschwerths zu leisten vermag, bloß darauf hinaus, daß, wo aus derselben, als einer gegenseitigen (d. h. einer solchen, die unter Käufern und Verkäufern Statt findet), kein natürlicher Preis hervor geht, der hohe Preis allemal das verlangte Kleinste des hohen, der niedrige Preis hingegen das angebotene Größte des niedrigen Preises ist, und jeder aus einer solchen Mitwerbung entspringende Tauschwerth schon eine Art Richtschnur zu seyn die Kraft hat. Wiewohl nun letzteres auch selbst von demjenigen Preise gilt, der bloß

auf

auf einseitiger Mitwerbung beruht, so unterscheidet sich doch diese von der gegenseitigen ihrer übrigen Wirksamkeit nach. Der Unterschied aber liegt darin, daß einseitige Mitwerbung (auf der von Mitwerbern entblößten Seite) den hohen Preis zum noch höhern steigert, und den niedrigen (auf der andern Seite) zum desto geringern niederdrückt.

§. 10.

In der Lehre vom Tauschwerth fragt es sich mit Recht um die Bedingung möglichster Zuträglichkeit der Preise. Diese Bedingung ist: Das Daseyn einer den Verkehr begleitenden Erstattung der Gewerbkosten aller umgesetzten Dinge, so weit nämlich jene noch geltend zu machen, und eines Theils durch die Mitwerbung bestimmt, andern Theils aber auch zureichend sind, den Empfänger in der Fortsetzung seines Gewerbfleißes bei gutem Muthe zu erhalten.

Wo eine solche Erstattung nie bei Vertauschungen fehlt, kann die Beschaffenheit der Preise im Ganzen nur ersprießlich seyn, und, selbst wenn sie in einzelnen Fällen jemanden dennoch zu nahe tritt, demselben keinen Abbruch thun, der nicht aus einem Zuwachs des Gesammtwohls entspränge. Immer aber ist unter Gewerbkosten der zur Wiedererlangung einer Sache hinreichende Werth des zu ihrer Erlangung gemachten Aufwands zu verstehen. Natürlich läuft dieser Werth in Ansehung des Geldes, als eingetauschten Gutes, auf die zu dessen Erwerbung vertauschte Waare, und bei Waaren, je nachdem dieselben von dem Eigenthümer erzeugt, oder nicht so erworben sind, auf die Kosten ihrer Hervorbringung oder Besitznehmung hinaus. Jenem

also, der für Geld so viel Waare bekommt, als zur Wiedererlangung dessen, wofür das Geld einkam, nöthig wäre, sind die Gewerbkosten des Geldes; diesem, der für Waare so viel Geld lös't, als ihm dieselbe bei gleicher Art ihres Zustands aufs neue kosten möchte, die Gewerbkosten der Waare ersetzt. Übrigens wird durch obige Einschränkung: so weit jene (die Gewerbkosten) noch geltend zu machen sind, nicht nur auf Abnützung der Dinge, sondern auch darauf angespielt, daß man eine für den Erzeugungspreis erlangte Sache zu veräußern hätte, nachdem schon deren Gattung insgemein wohlfeiler erzeugt würde. Denn auch in dieser Hinsicht wären die Ansprüche auf volle Erstattung der Gewerbkosten, dem gemachten Aufwand nach, so gewiß vermindert, als nicht zu läugnen ist, daß es sich damit, so wie mit der Möglichkeit eines hieraus jemanden erwachsenden Nachtheils nur dann anders verhalten könnte, wenn das große Gut der bürgerlichen Gesellschaft, Vervollkommnung des Gewerbbetriebs, ganz aus der Reihe des Möglichen verschwände. Was jedoch die andern der obigen Einschränkungen betrifft, so weisen diese theils auf das Bedürfniß der Abwesenheit eines im Gewerbaufwand vorhandenen Übermaaßes, theils auf die Nothwendigkeit hin, daß der natürliche Preis eben so wenig dadurch, daß er einen allzu geringen Aufwand dieser Art einschließe, für jemand drückend sey.

Warum in einem durch die Mitwerbung bestimmten Gewerbaufwand keine Willkühr, folglich auch kein Übermaaß herrschen könne, ist leicht einzusehen. Eben so gut nämlich als die Mitwerbung im Handel und Wandel das Begehren eines überspannten Preises mäßigt, hindert sie auch, daß man sich die Hervorbringung oder Gewinnung einer Sache (wie Gewerbthätigkeit überhaupt), sowohl in Ansehung des Lebensunterhalts,

als auch jedes andern Aufwands gewöhnlich nicht mehr kosten lasse, als was man in gleicher Absicht die Mitwerber verwenden sieht. Denn an das Bestreben, für gelieferte Arbeit und Waare einen möglichst hohen Preis zu erlangen, knüpft sich doch auch die Überlegung, daß die hiernach eingerichtete Forderung nicht durchzusetzen seyn würde, wenn die Mitwerber im Verkauf ihrer Erzeugnisse den Vortheil eines kleineren Gewerbsaufwands für sich hätten. Nur macht dieß keineswegs den Fall unmöglich, daß ein durch die Mitwerbung bestimmter Gewerbaufwand bei dem allen schlechthin groß sey. Allein darin ist eben nichts Arges zu erblicken, da ein großer Gewerbaufwand neben der sichern Aussicht, denselben bei der Veräußerung des Werks der Betriebsamkeit wieder erstattet zu bekommen, so fern jedermann diese Aussicht hat, der Möglichkeit eines allgemeinen Wohlstandes kein Hinderniß in den Weg legt.

So wie die Mitwerbung, ohne das Daseyn eines reichlichen Gewerbaufwands als unmöglich auszuschließen, doch gegen Übermaaß darin sichert, bewirkt sie auch, daß der Aufwand, den der Lebensunterhalt gewerbthätiger Personen erfordert, im Allgemeinen zwar nie unter das Maaß des letzten Bedürfnisses zu sinken vermag, hindert aber nicht, daß nicht dieser Aufwand bei dem allen kärglich genug ausfallen, und dieß fähig seyn könnte, diejenigen, die es beträfe, in die Länge muthlos zu machen. Denn es ist allerdings möglich, daß selbst ein der Mitwerbung befreundeter Preis noch immer viel zu niedrig sey, als daß nicht dessen Empfänger, wäre er dieß lange genug, auf eine kümmerliche Lage beschränkt, also etwas der Fall wäre, wogegen darin, was im Eingange dieses Zahlabsatzes nachgewiesen ist, eine ausdrückliche Verwahrung liegt.

§. 11.

Die angegebene Bedingung möglichster Zuträglichkeit der Preise läßt sich ungleich kürzer geben, wenn man unter billigen Gewerbkosten nur solche begreift, die von aller Unnöthigkeit und jedem Übermaaß, so wie von einer den Gewerbfleiß lähmenden Beschränktheit gleich weit entfernt sind. Denn in diesem Fall ist, was jene Bedingung betrifft, schon mit den wenigen Worten: Erstattung der noch geltend zu machenden billigen Gewerbkosten umgesetzter Dinge, alles gesagt. Nach eben derselben Bedingung aber, als dem sichersten Mittel, gründlich zu bestimmen, was, in möglichster Schärfe der staatswirthschaftlichen Bedeutung des Worts, ein theurer, wohlfeiler oder billiger Preis sey, hat nur derjenige Preis volle Ansprüche darauf, billig zu heißen, der genau die noch geltend zu machenden billigen Gewerbkosten des Verglichenen erstattet; wogegen ein solcher Preis, der in Ansehung des einen Theils verglichener Dinge mehr oder weniger thut, aufs eigentlichste theuer oder wohlfeil (unbillig hoch oder niedrig) ist. Daher kann es sich wohl fügen, daß ein in jener Schärfe mit Recht als theuer, wohlfeil oder billig zu bezeichnender Tauschwerth damit, was hier an einem andern Orte (§. 8.) hoher, niedriger oder natürlicher Preis genannt ward, nichts weniger als übereinstimme. Die Möglichkeit der großen Abweichungen, die es in dieser Hinsicht geben kann, beruht auf dem wesentlichen Unterschiede zwischen bloßen und billigen Gewerbkosten; so zwar, daß nur hierin die Ursache gesucht werden muß, warum der natürliche Preis nicht immer mit dem billigen zusammen trifft, da doch letzterer nie ohne den erstern besteht.

Auf solche Art liegt es am Tage, daß allgemeine Theurung, wenn man es genau nimmt, so wenig als allgemeine Wohlfeile, und höchstens nur eine allgemeine

Billigkeit der Preise denkbar sey. Denn da jede auf *der einen Seite des Verkehrs* vor sich gehende Erstattung eines größern Werths als der billigen Gewerbkosten des verhandelten Gegenstandes *auf der andern Seite* unbedingt das Widerspiel setzt; so muß nothwendiger Weise auf ein gewisses Maaß der Theurung ein eben so großes Maaß der Wohlfeile gerechnet werden, also Theurung die Wohlfeile, so wie letztere die erstere, nur freilich nicht in Rücksicht auf einerlei Personen und Dinge, jederzeit ausgleichen. Allein gerade diese Verschiedenheit der Beziehungen ist es, worin, so fern der Tauschwerth in ein drückendes Mißverhältniß übergeht, das Übel liege, da sonst Wohlfeile, wie Theurung durchaus unbedenklich wäre.

Weit gefehlt, daß der gemeine Sprachgebrauch in Ansehung der Bedeutung, die er mit den Wörtern Theurung und Wohlfeile verbindet, von obigen Bestimmungen ausginge, ist ihm zu Folge alles schon ein theurer Preis und Theurung, wo das gleichnamige Mittel, den Tauschwerth zu bezeichnen, in Verbindung mit größeren als denjenigen Zahlen erscheint, die in eben derselben Hinsicht früher Statt fanden, oder anderwärts nun gerade wahrzunehmen sind. Hingegen wird das Widerspiel davon, dem Sprachgebrauche nach, im gemeinen Leben ein wohlfeiler Preis, und überhaupt Wohlfeile genannt. Kurz, man begreife unter allgemeiner Theurung gewöhnlich nichts anders als ein Sinken, und unter allgemeiner Wohlfeile auf gleiche Art nur ein Steigen des Geldwerths *). Daß nun Theurung und Wohlfeile

*) *Geldwerth* in unbeziehlichem (absolutem) Verstande, z. B. in dem Ausdruck Wandelbarkeit des Geldwerths, wird hier immer als gleichbedeutend mit *Werth des Geldes*, außerdem aber, wie z. B. darin: Geldwerth der Dinge u. s. w., als einerlei mit dem Begriffe *in Gelde angegebener Werth* gebraucht.

den Zuschnitt einer in diesem Verstande allgemeinen Wohlfeile zu gewinnen vermögen, hat seine volle Richtigkeit. Indeß steht es dahin, ob in allgemeiner, d. h. jener Theurung, die nur uneigentlich so genannt werden kann, nicht irgend ein Maaß der eigentlichsten Wohlfeile und Theurung vorhanden seyn müsse.

Von allgemeiner Theurung oder Wohlfeile, als einer schon bestehenden Sache, läßt sich mit Grund weder Gutes noch Böses sagen, wenn damit nicht eigentliche Theurung und Wohlfeile verknüpft sind, und von Beziehungen auf das Ausland abgesehen wird. Denn beides voraus gesetzt, liegt übrigens nichts daran, ob der Preis der Dinge in Ansehung verschiedener Gegenden und Zeiten noch so sehr abweiche, so bald nur diese in dem Verhältniß zwischen der Einnahme und dem Aufwand der Staatsglieder nicht Mißverhältnisse wahrnehmen lassen. Unter dieser und der obigen Einschränkung ist das 100, das irgend ein Gegenstand an einem gewissen Orte, und zu einer gewissen Zeit gilt, offenbar nicht mehr werth als das 1, welches hier eben derselbe Gegenstand zu einer andern Zeit gegolten hätte, oder nun gerade anderwärts gälte; und in so fern könnte freilich derjenige, der nach dem Verhältniß von 100 zu 100 Erwerber und Verzehrer wäre, mit jedem andern, bei welchem dies nach dem Verhältniß von 1 zu 1 ehedem der Fall gewesen, oder an andern Orten jetzt seyn möchte, auf gleicher Stufe der Wohlhabenheit stehen.

Wenn gleich aber nur eigentliche Theurung und Wohlfeile einem Theil der Gesellschaft ungünstig sind, während auf Kosten dieses Theils andere Volkstheile gewinnen; allgemeine Wohlfeile hingegen oder Theurung, als einmal vorhanden, und ohne Rücksicht auf das Ausland gedacht, weder jemanden nützen noch schaden kann; so fragt es sich doch, ob nicht etwa von den beiden Zweigen des zuletzt genannten Verhältnisses

der Preise einer wie der andere bloß unter eigentlicher Theurung und Wohlfeile Wurzel zu schlagen fähig sey? Denn in so fern dieß bejaht werden müßte, wäre allgemeine Theurung oder Wohlfeile freilich nur ihrem Daseyn nach im geschlossenen Staat, allein nirgends in ihrem Entstehen und Anwachs für etwas Gleichgültiges zu halten.

Um setzen zu können, daß der Preis der Dinge (ohne Abwechselungen des Münzgehalts, oder der Geschwindigkeit des Geldumlaufs) allgemein steige oder falle, muß angenommen werden, daß die Geldmenge, bei unveränderter Menge andrer Güter, in den Händen eines Theils der Staatsgenossen*) sich vermehrt (a); oder (was vergleichungsweise eben so viel als ein Anwachs der Geldmenge wäre) daß, bei unveränderter Geldmenge, der Vorrath an andern Gütern sich vermindert hätte (b). In beiden Fällen aber gäbe es, was den Preis der Dinge betrifft, gleiche Erfolge. Nicht weil bei a viele mehr Geld als ehedem besäßen, würden sie dasselbe gegen weniger Waare als sonst aus eigenem Antrieb vertauschen wollen, d. h. von freien Stücken im Werth herab zu setzen geneigt seyn. Noch ungleich weniger ließe sich dieß in dem Fall b den Geldinhabern etwa darum zumuthen, weil ihnen vielleicht einfiele, zu meinen, daß sie die Waarenmenge überhaupt vermindert finden könnten. Wirklich ist es, wenn man nicht ins Abgeschmackte fallen will, durchaus unstatthaft, anzunehmen, das über das Tauschverhältniß hier etwas zum voraus beschlossen seyn möchte. Alles, was in dieser Rücksicht Vorsatz wäre, könnte nur als die unmittel-

*) Die Nothwendigkeit dieser Einschränkung rührt daher, weil ein bei allen Volksgliedern zu gleicher Zeit eintretender Anwachs der Geldmenge, außer im Gegensatz des Möglichen, nicht denkbar ist.

barste Folge der Bewerbung um einen Gegenstand sich äußern.

Bei a nämlich würde von denjenigen, die über mehr Geld als ehedem zu verfügen hätten, der größte Theil mit seinem Gelde doch etwas anfangen, und zwar dasselbe (Erwerbs oder Genusses halber) gegen andere Dinge umsetzen wollen. Während nun dieser Volkstheil darnach verführe, möchten die hierunter zu begreifenden Personen nicht nur unter einander, sondern auch bei andern Staatsgenossen auf Mitwerber stoßen. Da jedoch (kraft der Voraussetzung) von Gütern, die nicht Geld sind, keineswegs mehr als sonst vorhanden wäre, und die Schwierigkeit, alle Käufer nach Maaßgabe des sich äußernden größern Waarengesuchs zu befriedigen, bald an den Tag käme; so bliebe den vermögendern Geldinhabern natürlich nichts übrig, als sich unter einander, folglich auch die ärmern Mitwerber zu überbieten. Hingegen wäre in dem Fall b auf gleiche Erfolge zunächst darum zu rechnen, weil hier, der Geldmenge nach wenigstens, niemand zur Beschränkung seiner Geschäfts- und Lebensweise veranlaßt seyn könnte. In der That müßte schon bei dem bloßen Fortbestand des vormaligen Grades der Bewerbung um brauchbare Dinge die Unzulänglichkeit der Waarenmenge hier so gut als bei a bald genug in die Augen fallen, also bewirken, daß der Wohlhabende, wegen der Besorgniß, leer auszugehen, auch hier Mitwerber überböthe, und sich in Ansehung des Gegenstandes seiner Nachfrage die Bezahlung eines höhern als des gewohnten Preises gefallen ließe. Daß dann aber auch die übrigen Käufer mehr oder weniger in die Preiserhöhung willigen müßten, leuchtet von selbst ein.

Es ist nun hinlänglicher Grund gelegt, der Frage näher zu rücken: ob nicht etwa allgemeine Theurung nur vermittelst eigentlicher Theurung und Wohlfeile

entstehen könne? Man sollte zwar in Erwägung des unbestreitbaren Rechts, aus einer gewissen Änderung des Verhältnisses zwischen der Geld- und Waarenmenge ein allgemeines Steigen des Tauschwerths zu folgern, meinen dürfen, daß die Folgerung einer durchaus verhältnißmäßigen Erhöhung der Preise, als eines jene Änderung gleich anfangs begleitenden Falls, um nichts weniger statthaft sey. Allein so verhält es sich nicht. Zuvörderst gebricht es offenbar an der Möglichkeit, daß, wenn das Verhältniß zwischen der Geld- und Waarenmenge überhaupt sich ändert, in Bezug auf jede Art Waare eine dieser Abwechselung genau entsprechende Veränderung herrsche. Dazu kommt, daß es neben dem Daseyn eines Großhandels überall auch einen Kleinhandel gibt, und einreißender Geldmangel, oder zunehmender Überfluß an Barschaften die Waarenpreise früher im Großen als im Kleinen anders bestimmt. Denn der Waarenpreis im Großen hängt zunächst weniger vom Verbrauch, als vom Zustand jener Kaufsnachfrage ab, die auf Handelsentwürfe (Spekulation), also auf etwas geht, was sogleich zu- oder abnimmt, je nachdem sich Überfluß oder Mangel an Zahlungsmitteln äußert. Im Kleinhandel aber beruht der Waarenpreis schon weit unmittelbarer als im Großhandel auf der Größe des Verbrauchs; und da sich dieser, indem er mehr oder weniger Gewohnheitssache, folglich mit einer gewissen Stätigkeit verbunden ist, nicht so schnell als die Lust zu Handelsentwürfen durch die Abwechselung der Geldmenge vermehren oder vermindern kann: so ist leicht einzusehen, daß und warum der Waarenpreis im Kleinhandel jenen Preisen, die der Großhandel setzt (besonders zu einem niedrigern Standpunkt), eher mit einiger Langsamkeit als zu rasch nachrückt. Dennoch erkläre man sich die Ungleichförmigkeit, mit der bei allgemeiner Erhöhung der Preise das Verkäufliche aufschlägt

vorzüglich daraus, weil unter den Dingen eins unentbehrlicher oder auch nur gesuchter als ein anderes ist, und die aus zunehmender Kauflust entspringende größere Nachfrage nach Waaren sich gemeiniglich vorerst auf die gesuchtesten darunter wirft. Dieß hindert freilich nicht, daß nicht selbst das ungesuchteste der Erzeugnisse, nachdem alles übrige einen höhern Preis gewonnen hätte, endlich mit aufschlage. Indeß vergeht immer die längste Zeit darüber, ehe die Preiserhöhung in diesem Betracht verhältnißmäßig ausfällt.

So leuchtet wohl ein, daß bei dem *Eintritt* und *Anwachs* allgemeiner Theurung kein *durchaus verhältnißmäßiges* Steigen der Preise möglich sey. Auch kann es unter allgemein steigenden Preisen zur Rückkehr einer Art Verhältnißgleiche natürlich nur auf Kosten der Auswüchse der Preiserhöhung, und hierzu nicht eher kommen, als nachdem die Triebfedern dieser Erhöhung ihre äußerste Wirkung bereits gethan, folglich die Preise wieder Freiheit genug erlangt hätten, sich zu einiger Ausgleichung der Vortheile unter einander abzureiben. Könnte aber allgemeine Theurung schon gleich anfangs verhältnißmäßig seyn, so wäre der Verkäufer (Einen Fall ausgenommen) selbst nicht in Rücksicht der vor dem Zeitpunkt der Preiserhöhung erlangten Waare eigentlich begünstigt, da er in dem dafür einkommenden höhern Preise, nachdem alles Verkäufliche gleichförmig aufgeschlagen wäre, doch nur Mittel zur bloßen Wiedererlangung dieser Waare, also weder mehr noch weniger als deren Gewerbkosten erstattet bekäme; indeß der Käufer (mit gewisser Ausnahme) bloß und allein bei dem vor jener Zeit erworbenen Gelde wahrhaft verlöre. Denn so bald der Verkäufer (bleibt man eines Theils bei der obigen Bedingung stehen, und rechnet man andern Theils auch hier die Ausnahmen ab) nach dem Vertrieb der in

Rede stehenden Waare durch das dafür gelöste Geld Käufer, und der in angedeuteter Hinsicht beeinträchtigte Käufer, unmittel= oder mittelbar durch die gegen Geld eingetauschte Waare Verkäufer würde, müßte ersterer nun auch seinerseits es sich gefallen lassen, für Geld weniger Waare als sonst, und letzterer, wie nächst zuvor dessen Gegenmann im Verkehr dahin gelangen, für Waare mehr Geld als ehedem zu erhalten. In so fern jedoch die Käufer (um der Ausnahmen zu gedenken, welche oben gemeint sind) einer abgeschlossenen, d. h. solcher Geldeinnahme theilhaft wären, die mit der Änderung des Geldwerths weder stiege, noch fiele, kämen dieselben bei dem vor der allgemeinen Preiserhöhung erworbenen, und erst nachher verwendeten Gelde nicht minder als bei jener Barschaft, die sie während des Bestands dieser Erhöhung nach dem alten Fuße erwürben, immer zu kurz; wogegen die Verkäufer, so weit aus ihrem Erwerb die abgeschlossene Geldeinnahme eines Theils der Gesellschaft entspränge, da Werthsenkung des Geldes die Berichtigung jeder in Gelde zu entrichtenden alten Gebühr dem Theilnehmer am Genuß höherer Waarenpreise erleichtert, unstreitig gewönnen. Beides gilt so unbedingt, daß nichts daran läge, ob allgemeine Theurung immer als ein durchaus verhältnißmäßiger Zustand der Preise Statt fände oder nicht. Überhaupt liefe aller Unterschied zwischen beiden Fällen nur darauf hinaus, daß (abgesehen von den gemachten Ausnahmen) im erstern Fall bloß bei dem ersten Übergange des Geldes und der Waaren an jenem verloren, an diesem hingegen noch nicht gewonnen werden, sondern bloß das Maaß der Erwerbkosten erstattet seyn könnte; im letztern Fall aber, so lange nicht unter den Preisen wieder etwas Verhältnißgleiche bestände, Käufer und Verkäufer, als solche, bunt durch einander bald gewinnen, bald verlieren müßten.

Wenn nun (zur Anwendung der Grundlage obiger Folgerungen) ein Abnehmen der Geldmenge, oder, bei unveränderter Menge des Geldes, eine Vermehrung der Waaren, und eins, wie das andere als ein Fall von genugsamer Erheblichkeit angenommen wird, so tritt die Bedingung allgemeiner Wohlfeile ein. Doch in dieser Rücksicht mit Erörterungen sich befassen, hieße den schon durchlaufenen Weg ohne Noth und Vortheil aufs neue zurück legen wollen, da aus den in Bezug auf allgemeine Theurung gültigen Schlüssen von selbst folgt, was in Ansehung allgemeiner Wohlfeile geltend zu seyn vermag. Immer aber bestehen (dieß und jene Schlüsse zusammen gefaßt) die Hauptpunkte darin: daß allgemeine, und in so fern uneigentliche Theurung oder Wohlfeile nur unter eigentlicher Wohlfeile und Theurung Wurzel schlagen könne; daß, so lange noch die Erhöhung oder Verminderung des Geldwerths im Fortschreiten begriffen ist, das Daseyn einer Art Verhältnißgleiche unter den Preisen mehr oder weniger aufgehoben sey, und daher ein Theil der Gesellschaft, auf dessen Kosten andere Volkstheile begünstigt sind, unmittelbar dem Waarenpreise nach zu kurz kommen müsse.

Im übrigen läßt sich allgemeine Wohlfeile oder Theurung selbst einem Daseyn nach, welches dem anfänglichen längst schon entrückt wäre, für nichts Gleichgültiges mehr halten, wenn man Beziehungen auf das Ausland mit in Anschlag bringt. Denn wo alles höher im Preise als auswärts steht, kann der Geldbesitzer freilich mehr, und wo das Widerspiel gilt, natürlich weniger als an andern Orten beim Auswandern, oder auch nur beim Verbrauch fremder Waaren seine Rechnung finden. So wie aber eigentliche Theurung und Wohlfeile, die nicht durch Mißgriffe der Staatsführung erkünstelt sind, stets einen Gefährten haben, der es hindert, daß nichts zu lange theuer oder wohlfeil bleibe;

auf gleiche Art wirkt auch allgemeine Wohlfeile oder Theurung, im Fall es jene, wie diese nicht bloß nach dem Nennwerth des Geldes ist, sich selbst entgegen. Die Gegenwirkung entspringt in Ansehung des Theuern aus der Zunahme, und in Rücksicht des Wohlfeilen aus der Abnahme der Mitwerbung unter den Verkäufern, gibt es aber die Mitwerbung unter den Käufern, aus dem Eintritt des Widerspiels. Soll es nun irgendwo, ungeachtet Wohlfeile zur Ausfuhr der Waaren, und Theurung zur Ausfuhr des Geldes reizt, dennoch bei allgemeiner Theurung oder Wohlfeile, als einer solchen, die es nach dem Gehalt der Zahlungsmittel wäre, bleiben können, so setzt dieß schlechterdings eine der Triebfedern der Theurung oder Wohlfeile nicht gewachsene Mitwerbung im Verkehr zwischen dem In- und Ausland, oder den Fall voraus, daß sich das Ausland den Preisverhältnissen nach in gleicher Lage befinde. Allein außer diesen Fällen müßte selbst dann, wenn Auflagen durch ihre Stärke oder Schwäche, unabhängig von der Größe des Geldvorraths, allgemeine Theurung oder Wohlfeile herbei zu führen vermöchten, diese so gut als jene durch die Kraft ihrer Rückwirkungen zuletzt doch immer weichen, und (wie unter allen Umständen) nur so viel bleibend seyn, daß jedermann bei größern Auflagen weniger, bei geringern aber mehr Nutzen und Genuß von seiner Arbeit hätte.

Der Fall, daß, wo es immer sey, eine zwischen dem In- und Ausland bestehende Mitwerbung unter Käufern und Verkäufern den Triebfedern einer nach dem Gehalt des Geldes sich festsetzenden allgemeinen Theurung oder Wohlfeile nicht gewachsen wäre, könnte nur daher rühren, weil etwa jene Mitwerbung durch Staatseinrichtungen gehemmt, oder von der Kraft dieser Triebfedern überwogen würde. Die Möglichkeit des erstern leuchtet von selbst ein; was aber das letztere betrifft,

so liegt auch darin nichts Unbegreifliches. Zwar fließt Geld nach seinem natürlichen Bewegungsgesetze überall ab und zu, um in Gemäßheit der Waarenmenge, die es im Staat zu bewegen hat, sich mit den auswärtigen Geldvorräthen ins Gleichgewicht zu setzen. Allein ehe es irgendwo zu- oder abfließen kann, muß erst dessen Mangel die einheimischen Waarenpreise im Verhältniß zu den auswärtigen nieder gedrückt, oder dessen Überfluß jene gegen diese erhöht haben. Denn nur auf dem Antriebe, Waaren zu kaufen, wo sie bei gleicher Güte am wohlfeilsten sind, beruht das erwähnte Gesetz. Wo es sich also fügt, daß man an einheimischen Erzeugnissen wegen ihrer Vorzüglichkeit, oder auch aus bloßer Eigenheit des Geschmacks mehr Belieben als an fremden Waaren findet, hat jener Antrieb schon ein kräftiges Gegengewicht; indeß er da um so freier wirkt, wo in Rücksicht der Landeserzeugnisse das Widerspiel der Fall ist. Kommt nun noch dazu, daß dort Örtlichkeit, Verfassung, Volksgeist und Gewerbfleiß ein Zufließen des Geldes begünstigen und erleichtern, hier aber das Gegentheil zur Ordnung der Dinge gehört; so ist es, bei unveränderten Umständen, allerdings möglich, daß im erstern Staat der Geldabfluß nie so bedeutend ausfalle, daß hier nicht der Waarenpreis fortdauernd einen höhern Standpunkt als auswärts behaupten könnte, und im letztern Staat der Geldzufluß nie so überwiegend sey, daß er die Kraft hätte, den einheimischen Waarenpreis auf die Höhe des auswärtigen Preises zu treiben.

§. 12.

Das Daseyn allgemeiner Theurung oder Wohlfeile begreift zwar immer den Fall in sich, daß Arbeit durchgängig im Preise mit gestiegen oder gefallen sey. Denn es ist kein verkäuflicher Gegenstand denkbar, der sich

nicht auf bereits gelohnte, oder erst noch zu lohnende Arbeit gründen möchte. Auch muß dann freilich, wenn das Ganze einer Sache im Preise steigt oder fällt, die ihr einverleibte Arbeit so gut als jeder andere Bestandtheil der Sache an der Abwechselung des Preises Theil nehmen. Doch folgt hieraus noch nicht, daß der bei allgemeiner Theurung mit erhöhte Preis der Arbeit den Arbeitenden jederzeit die zur Bestreitung gewohnter Kosten ihrer Thätigkeit nöthigen Mittel verbürge. Kurz, man kann nicht sagen, daß der Arbeitslohn immer auf der Höhe des gestiegenen Preises der Arbeit stehe.

Eben so wenig als die Erhöhung des Arbeitspreises dem Arbeiter immer zu gute kommt, läßt sich behaupten, daß eine Verminderung dieses Preises allemal mit Lohnabbruch verbunden sey. Das Widerspiel von beidem wäre freilich unvermeidlich, wenn es in der bürgerlichen Gesellschaft bloß selbstständige Arbeiter gäbe. Denn in diesem Fall könnte man sich um die Erlangung eines Gegenstands nur bei denjenigen bewerben, welche aufs unmittelbarste die Vermittler seines Daseyns wären. Allein jener Bedingung entsprechen nirgends die gesellschaftlichen Einrichtungen; wohl aber geht der größte Theil verkäuflicher Dinge, als Eigenthum der Dienst- und Arbeitsherren, überall aus den Händen der Dienstarbeiter hervor. Die erstern sind es also auch hauptsächlich, durch welche die Masse der Natur- und Kunsterzeugnisse zur Veräußerung gelangt.

Solcher Gestalt wird unter Umständen, die den Waarenpreis erhöhen, dessen Zuwachs in allen Beziehungen, in welchen es, kraft der Dienst- und Arbeitsherren, zwischem dem Urheber und Verbraucher einer Sache Mittelspersonen gibt, anfangs nur diesen zu Theil; während jener Zuwachs bloß in Rücksicht der Erzeugnisse und Dienste selbstständiger Arbeiter

denjenigen, die da erzeugten oder Dienste leisteten, ganz zu eigen bleibt. Indessen muß, wenn alles Verkäufliche aufschlägt, der Dienstarbeiter sehr bald die Erfahrung machen, daß seine gewöhnliche Einnahme zur Fortsetzung der gewohnten Lebensart nicht mehr so recht zureichen wolle; und er fängt an, auf einen höhern Lohn zu dringen. Ist es aber mit dem Mißverhältniß zwischen dem Arbeitslohn und dem Preise der übrigen Dinge (besonders der Nothdurftwaaren) noch eben nicht weit gekommen, so stimmt der Dienstarbeiter seine Lebensweise doch eher auf den Ton einiger Entbehrung, als daß er bei verweigerter Lohnerhöhung Knall und Fall den immer mit Unsicherheit und Schwierigkeiten verbundenen Schritt thäte, einen gewohnten Nahrungsweg zu verlassen, um an den besser lohnenden Dienstleistungen der freien Hand Theil zu nehmen. Denn auf dem einheimischen Boden eine Werkstätte gegen eine andere, als Dienstmann, zu vertauschen, hülfe dem beeinträchtigten Arbeiter in Ermangelung einer größern Nachfrage nach Menschenhänden darum nichts, weil den Dienst- und Arbeitsherren das, besonders im Fall jenes Mangels, eine Zeit lang nie ganz vergebliche Bestreben gemein ist, wo möglich auf eine ausschließende Art, d. h. mit Hintansetzung des Dienstarbeiters im Genuß einer sie begünstigenden Preiserhöhung zu bleiben. Erst dann, wenn es sich zeigt, daß ohne drückende Einschränkungen mit dem Lohn nicht auszukommen sey, kann der Dienst- und Arbeitsherr nicht mehr umhin, den Arbeitslohn mehr oder weniger mit dem Preise der Arbeit in Übereinstimmung zu bringen. Denn sonst gingen für ihn die Dienstarbeiter durch Betretung anderer Nahrungswege, oder durch Auswanderung verloren.

Jetzt wolle man annehmen, daß der Preis aller Natur- und Kunsterzeugnisse herunter gehe. Bei dieser

Art Preisänderung muß es den Dienst- und Arbeitsherren ohne Zweifel bald genug einleuchten, daß der Dienstarbeiter so lange gegen sie im Vortheil sey, als kein Lohnabbruch erfolgt. Allein es steht ihnen mehrentheils zu viel im Wege, als daß es so leicht anginge, mit dem Arbeitslohn sogleich eine Änderung zu treffen. Denn noch ungewiß, ob das Sinken der Waarenpreise Bestand haben, und wie weit es sich erstrecken werde, können die Dienst- und Arbeitsherren mit der Herabsetzung jenes Lohns desto weniger zu eilen geneigt seyn, je schwerer es überhaupt fällt, Bestehendes zu ändern, als unangetastet zu lassen, also auch schwerer, den Lohn des Arbeiters zu vermindern, als nicht zu erhöhen. Dazu kommt, daß der Arbeitslohn häufig durch Verträge auf längere Zeit festgesetzt, folglich selbst in diesem Betracht großen Theils nicht so veränderlich, als der Preis aller übrigen Dinge ist. Auf solche Art aber, und weil die Sache doch auch ihre Gränzen hat, ist nichts gewisser, als daß es bei dem Eintritt allgemeiner Wohlfeile zu einer dem Preise der Arbeit angemessenen Herabsetzung des Arbeitslohns nur allgemach und nicht eher kommen kann, als bis der Dienst- und Arbeitsherr ohne einen die Dienstarbeiter treffenden Lohnabburch bei der Verwandlung seines Erwerbstamms in einen Zinsenstamm, oder sogar schon dabei besser führe, wenn er auch nur den Weg einschlüge, selbstständiger Arbeiter zu werden.

Die Wirksamkeit der Umstände, wodurch es im Fall steigender Waarenpreise allgemach zu einer Erhöhung, und im entgegen gesetzten Fall zu einer Verminderung des Arbeitslohns kommt, gewinnt um so mehr an Stärke, wenn es sich fügt, daß die Bewerbung um Dienstarbeiter dort zu-, hier jedoch abnimmt. Daß aber diese Bewerbung bei fortschreitender Zunahme allgemeiner Theurung oder Wohlfeile (ist sonst der Fall nicht ver-

hindert, seine natürliche Wirkung zu thun) in die Länge nicht unverändert bleiben kann, hat seine Richtigkeit. Denn während die Masse aller Betriebsamkeit, die aus abwechselnden Preisen weder viel Nutzen zieht, noch durch dieselben bedeutend verliert, gewöhnlich keine Veränderung erleidet, oder sich doch langsamer als die übrige Gewerbmasse ändert, thut das fortschreitende Zunehmen allgemeiner Theurung in Ansehung jener Dinge, die weit mehr als andere im Preise gestiegen wären, zur Erweiterung oder Vermehrung, so wie zur Vervollkommnung bestehender Gewerbanlagen sich als Reizmittel hervor; indeß allgemeine Wohlfeile, als ein mit Fortschreitung zunehmender Umstand, auf Kosten der Werkstätte, deren Arbeitserzeugniß am meisten abgeschlagen seyn möchte, die entgegen gesetzte Wirksamkeit äußert. Allein ungeachtet jedes Gewerbe durch den steigenden Preis seiner Erzeugnisse ermuntert wird, so folgt doch hieraus (wie es sich zeigte) noch bei weitem nicht, daß allgemeine Erhöhung der Waarenpreise, ohne jemanden ungünstig zu seyn, der Betriebsamkeit schlechterdings zum Vortheil, und das Widerspiel des Änderungsfalls ohne jemands Begünstigung ihr (der Betriebsamkeit) durchaus zum Nachtheil gereiche. Auch kann die Möglichkeit, daß ein Abschlagen der Waaren eine Vermehrung und Vervollkommnung des Gewerbfleißes, das Gegentheil aber der Preisänderung eine Verminderung eben desselben Fleißes nach sich ziehe, wirklich nicht anders als unter der Bedingung einer fortschreitenden Zunahme allgemeiner Theurung oder Wohlfeile eingeräumt werden. Dieß ergibt sich daraus, weil zu jenen Veränderungen im Gewerbfleiß allerdings mehr Zeit und Antrieb nöthig sind, als eine nicht hinter einander, sondern bloß ein-für allemal Statt findende Erhöhung oder Senkung der Waarenpreise gewähren kann, da, so bald sich diese unter einander zu einiger

Verhältnißgleiche abgerieben haben, was ohne zunehmendes Auf- oder Abschlagen der Waaren nie lange fehlt, jedes Gewerbe (mit Ausschluß solcher Nahrungsgeschäfte, bei denen der Geschäftsmann auf eine geschlossene Geldeinnahme beschränkt ist) in der für den Zustand des Gewerbfleißes wichtigsten Hinsicht, d. h. unmittelbar dem Waarenpreise nach so viel gegen als für sich hat.

Nach dem allen in Absicht auf den Arbeitslohn nur noch Eine Bemerkung. Oft nämlich redet man von einem hohen Lohn der Arbeiter, ohne darunter mehr als einen bloß ermunternden (also noch keinen unbilligen und überspannten) Preis der Arbeit zu verstehen. Allein selbst in diesem Verstande kann ein hoher Arbeitslohn, da Gelegenheit zu gutem Fortkommen die Ehen vermehrt, und Dienstarbeiter die zahlreichste Volksklasse sind, nur dann eine Triebfeder der Bevölkerung abgeben, und überhaupt für ein Zeichen allgemeiner Nahrungswohlfahrt gelten, wenn er seiner Quelle nach anzuhalten vermag. Dieß aber setzt, soll es möglich seyn, immer den Fall, wo nicht zunehmender, doch schwunghafter Betriebsamkeit voraus.

§. 13.

Die Unmöglichkeit des Daseyns einer genauen Verhältnißgleiche unter den Preisen ist nicht zweifelhaft. In gewisser Hinsicht scheint es zwar, als ob die Mitwerbung den Tauschwerth der Dinge (nämlich seiner Angemessenheit nach) ganz und gar auszugleichen fähig seyn müßte. Denn daß solche Preise, die in Vergleich mit gleichzeitigen Preisen andrer Art theuer sind, dem Empfänger mehr als gemeine Vortheile gewähren, liegt nicht weniger am Tage, als es gewiß ist, daß diese Vortheile von andern Personen, die als Verkäufer sich keiner so günstigen Preise zu erfreuen haben, früher oder später wahrgenommen werden. Auch geht diese Wahr-

nehmung bei vielen natürlich in den Wunsch über, an dem Gewinn derjenigen, die man durch hohe Preise begünstigt sieht, Theil zu nehmen; was denn vollauf zur Mitwerbung antreibt. Wenn nun dieß gleichwohl keine den Tauschwerth völlig ausgleichende Wirkung hat, so muß die Schuld offenbar daran liegen, daß es in Bezug auf Gewerbfleiß und Vertauschungen bei dem allen an genugsamer Mitwerbung fehlt.

Indeß hat das Ausbleiben einer solchen Mitwerbung so gewiß den begreiflichsten Zusammenhang mit der Gegenwart andrer Umstände, als dasselbe auch bei der Voraussetzung einer vollkommnen, durch bürgerliche Einrichtungen und Staatsverhältnisse gar nicht beirrten Gewerbfreiheit vom Lauf der Dinge im Allgemeinen unzertrennlich ist. Denn wie wäre es möglich, daß die Höhe eines dem Verkäufer noch so vortheilhaften Preises immer sogleich von denjenigen wahrgenommen würde, die sich in der Lage befänden, zur Erringung gleicher Vortheile als Mitwerber auftreten zu können? Allein auch dieß ist nicht denkbar, daß Personen dieser Art, selbst bei der vollständigsten Gewerbfreiheit, mit der gehörigen Menge des erforderlichen Gegenstands immer schnell genug bei der Hand seyn könnten und wollten. Endlich kann eben durch Vermehrung der Theilnehmer an einem Gewerbe, das kraft des hohen Preises seiner Erzeugnisse ungemein nutzbar wäre, so leicht wieder ein Überschwang im Preise zu Gunsten jener Betriebsamkeit erfolgen, von der man aus Mangel an einem ermunternden Tauschwerth ihrer Früchte, sich zurück zu ziehen angefangen hätte. Auf diese Art schwanken die Preise mehr oder weniger unaufhörlich fort, und das hierin sich äußernde Streben nach Verhältnißgleiche läßt eben so wenig jemals nach, als es in irgend einem Fall sein Ziel ganz erreicht.

So und nicht anders verhält es sich, man nehme Staatsvereinsamung oder das Widerspiel an. Denn wiewohl die Mitwerbung, wo der Staat unvereinsamt ist, zur Ausgleichung der Waarenpreise um so viel mehr Spielraum hat, und dadurch manches wegfällt, was sonst in Ansehung des Tauschwerths Mißverhältnisse erzeugt oder befördert hätte; so stellen sich doch auch hier, es sey durch Ein- und Ausfuhrverbote, oder durch willkührliche Beschränkungen anderer Art, nebst den unabwendbaren, noch immer genug zufällige Umstände ein, welche das Daseyn einer genauen Verhältnißgleiche im Tauschwerth hindern.

Nicht weniger als die Preise innerhalb eines und desselben Landes unter einander ins Gleichgewicht zu kommen trachten, ist dieß in Ansehung ihrer zwischen allen Ländern der Fall, welche das Band gegenseitiger Austauschungen verknüpft. Hier äußert sich die Wirksamkeit der auf Verhältnißgleiche im Tauschwerth abzweckenden Kraftverkettung durch die Ein- und Ausfuhr des Geldes und der Waaren nach keinem andern Gesetz, als daß Verkäufliches dahin geschafft wird, wo dasselbe am meisten gilt. Doch steht der Erringung vollkommner Verhältnißgleiche unter den Preisen auch hier im Wege, was diese Erringung in jedem einzelnen Lande unmöglich macht, während dazu noch Umstände kommen, deren schon am Ende eines frühern Zahlabsatzes (§. 11.) gedacht ist.

§. 14.

Wenn es überhaupt möglich wäre, sowohl den billigen Preis jeder Sache durch gesetzliche Verfügungen richtig zu bestimmen, als auch eine solche Bestimmung wirksam zu machen, so könnte dieß freilich mancherlei Nutzen stiften. Daß aber eines, wie das andere nicht erreichbar sey, fällt in die Augen, wenn man die

offenbare Unzulänglichkeit der Mittel erwägt, welche der Staatsführung in so fern zu Gebot ständen, als sie die Absicht hätte, den Tauschwerth ohne Verstoß wider die Bedingung möglichster Zuträglichkeit der Preise (§. 10.) in Ansehung aller Dinge dergestalt festzusetzen, daß die Verfügung auch nur einiger Maßen ihre Wirkung thun könnte.

Wie schlecht also das Ansehen begründet ist, in welchem sich das Preissatzwesen großen Theils noch immer erhält, läßt sich auf alle Fälle nicht verkennen. Ob dieser oder jener Weg unbefangener Prüfung eingeschlagen werde, so bleibt sich die Schlußfolge gleich. Denn daß mit Preissatzungen in Zeiten der Noth an keinem Orte je etwas ausgerichtet war, noch werden kann, leidet, Vernunftgründen und Erfahrungen nach, nicht den mindesten Zweifel. Gleicher Gestalt aber zeigt es sich, daß ein Preissatz eben so wenig in Verbindung mit Überfluß je der Gesellschaft gut zu Statten kam, oder zu kommen vermag. Kurz, es sind Preissatzungen entweder nichts mehr und nichts weniger als der zum gesetzlichen Tauschwerth erhobene Marktpreis der Dinge; — und was können sie dann (im Fall der Noth, wie des Überflusses) der Gesellschaft nützen? Wenn hingegen dergleichen Satzungen niedriger oder höher als der zum Marktpreise geeignete Tauschwerth sind, so zwingt sie, um zu verhindern, daß nicht ein gesellschaftliches Übel Wurzel schlage, die Natur der Sache zur Unwirksamkeit. Dieß erklärt sich daraus, weil man da, wo es mit den Preissatzungen jene Bewandtniß hat, zu jedem andern als zu dem vorgeschriebenen Preise kauft und verkauft, oder sich nur in so fern nach dem Preissatz richtet, als die Beschaffenheit der Waare den Unterschied zwischen dem gesetzlichen und dem von den natürlichen Umständen gebotenen Preise aufzuheben im Stande ist.

Dem gemäß läßt sich freilich der Wunsch nicht unterdrücken, daß die überflüssige Mühe, die man sich bisher das Schmieden und Handhaben der Preissatzungen kosten ließ, auf einen dankbarern Zweck, und zwar darauf gerichtet würde, aus den öffentlichen Einrichtungen auf immer zu verbannen, was hierin der Mitwerbung in Bezug auf Handel und Wandel Zwang anthut. Denn Preissatzungen, aufs glimpflichste beurtheilt, sind doch nichts anders als ein kraftloses Gegengewicht, womit Kurzsichtigkeit den Folgen des (besonders durch Zünftigkeit der Gewerbe) alle Mitwerbung unter den Verkäufern schmälernden Untergangs der Gewerbfreiheit abhelfen zu können glaubt.

§. 15.

Da es nicht nur in Rücksicht des Ungleichartigen, sondern auch des Gegentheils (das Verglichene als gleichgeltend gedacht) eine ungleiche Nutzbarkeit der Erwerbstämme gibt; so kann es nicht unbedingt seine Richtigkeit haben, daß, je größer der Erwerbstamm ist, desto größer auch die Nutzung sey, und umgekehrt. Eigentlich aber hat die ungleiche Nutzbarkeit gleichgeltender Erwerbstämme darin ihren Grund, weil unter den Nahrungszweigen mancher theils mehr gesucht, theils sorgfältiger als ein anderer behandelt wird, folglich, um diese Zweige nutzbar zu machen, keine durchaus verhältnißmäßige, und in so fern vollständige Mitwerbung herrscht. Ohne diese Unzulänglichkeit fände durchgängig zwischen dem Erwerbstamm und der Nutzung ein festes Verhältniß Statt, und möchte also der Zinsfuß für alle Erwerbstämme gefunden seyn, wenn er für Eine Art derselben ausgemittelt wäre.

Der Zinsfuß ist nichts anders als das üblichste Werthverhältniß, worin die Nutzung, als reiner Ertrag, zum Erwerbstamme steht. Nun hätte man (um

auf das Vorige zurück zu kommen) bei der Anwesenheit einer vollständigen Mitwerbung im Gebrauch der Erwerbmittel an dem in was immer für einer Hinsicht ausgemittelten Zinsfuße einen gemeingültigen Maaßstab der Nutzbarkeit aller Erwerbstämme überhaupt. In diesem Fall aber könnte nicht bloß durch Anbequemung (wie es so häufig geschieht) sondern aufs eigentlichste und mit voller Zuverlässigkeit aus der Größe des Erwerbstamms auf die Nutzung, und aus dieser auf jene geschlossen werden. Allein der gewöhnliche Lauf der Dinge versagt nur zu sehr die Erfüllung der Bedingungen, unter denen ein solches Verfahren untrüglich seyn könnte. Daher bliebe in jedem einzelnen Falle, wo es um die billige Schätzung, sowohl eines Erwerbstamms, als seiner Nutzbarkeit, und in diesem Betracht um volle Genauigkeit zu thun seyn möchte, nichts übrig, als sich auf eine weitläuftigere Rechnungsart einzulassen. Es würde nämlich in Gemäßheit dessen, was zur Billigkeit des Tauschwerths erfordert wird, die Nutzung, und in gleicher Gemäßheit der gegen die Nutzung zur Ausmittelung seiner Nutzbarkeit abzuwägende Erwerbstamm nach den Kräften, aus denen er bestände, anzuschlagen seyn.

Wäre es üblich, den Geldwerth der Erwerbstämme auf diese Art zu berechnen, so müßte natürlich Menschenkraft, wie jede andere Gattung von Kräften, die man Erwerbs halber benutzt, bei der Schätzung mit in Anschlag kommen. Und daß sich dieß, wiewohl es der Regel nach nicht Sitte ist, den Werth der Menschenkraft in Gelde anzugeben, mit allem Fug und ohne Willkührlichkeit thun ließe, kann nicht geläugnet werden. Denn allerdings enthält der Mensch einen (wenn gleich nicht ohne fortgesetzte Ergänzung, und in unbegränztem Verstande) bleibenden Uraufwand. Es läuft aber dieser auf die Kosten hinaus, die zur Erhaltung und

Ausbildung des Menschen von der Geburt an bis zu jener Zeit, da er die seiner Berufsart angemessenen Fähigkeiten erlangt hätte, unentbehrlich waren.

So gewiß man aber bei Schätzungen, welche Erwerbstämme betreffen, in Ansehung der Menschenkraft nicht leicht auf obige Art zu rechnen, sondern gemeiniglich aus der Nutzung nach irgend einem Zinsfuße auf die Größe des Erwerbstamms zu schließen pflegt; so unwiderleglich ist es doch auch, daß mancher Bestandtheil der Nutzungen ausschließlich das Werk der Menschenkraft ist, und manche Nutzung auch wohl der Gesammtheit nach bloß den Werth fremder Arbeit (als menschlicher Kraftäußerung) oder bloße Theilnahme am fremden Arbeitsverdienst einschließt. Es folgt demnach, daß, bei jener den Anschlag von Erwerbstämmen durch die Nutzung vermittelnden Schlußart, Dinge häufig zu einem Schätzungswerth gelangen, der ihnen an und für sich nicht gebührt, und denselben, wenn sie nämlich (abgesondert oder als Zugehör) Erwerbstamm sind, nur vermöge des (kraft der Rechnungsweise) auf sie gewälzten Werths der von ihnen dann unzertrennlichen Menschenkraft zu Theil wird. Auch würde mancher gar zu auffallende Abstich in der Nutzbarkeit der Erwerbstämme verschwinden, wäre man nicht mehrentheils gewohnt, den aller Menschenkraft anklebenden Uraufwand, und in so fern ihren Geldwerth zu übersehen. Zur Nachweisung dessen kann unter andern der Erwerb des Tagelöhners, d. h. eine Nutzung dienen, die sich doch gewöhnlich so hoch beläuft, daß sie dem Arbeiter seinen Lebensunterhalt vollkommen sichert, deren Grundlage man aber gleichwohl auf einen gegen die Nutzung unbedeutenden Erwerbstamm beschränkt zu sehen glauben muß, so bald man nicht den Arbeiter selbst, und zwar in der Eigenschaft eines zu Gelde angeschlagenen Erwerbstamms mit in Rechnung bringt.

§. 16.

Schon früher (§. 5.) ist davon gehandelt worden, was aufs eigentlichste Vermehrung oder Verminderung der Erwerbstämme sey. Erst hier aber geht es an, zu bemerken, daß eine, wie die andere, bei sonst gleichen Verhältnissen des Geldwerths, durch den Preis der Erwerbstämme aufs genaueste kenntlich zu werden vermag, wenn derselbe ein billiger Tauschwerth ist, und jene Vermehrung nicht unter verminderten, diese Verminderung hingegen nicht unter vermehrten Gewerbkosten Statt fand. Allein daß ein billiger Preis der Erwerbstämme zur Vermehrung oder Verminderung seines Gegenstands in umgekehrtem Verhältniß stehe, läßt sich freilich nur in so fern denken, als erstere durch Arbeitstheilung und Rüstzeuge, letztere aber durch Abschaffung dieser Hülfsmittel der Betriebsamkeit sich ergab.

Zur Erläuterung des Gesagten werde (in was immer für einer Gewerksanlage) ein Erwerbstamm angenommen, der, aufs billigste geschätzt, z. B. 20000 Thlr. werth sey, und dem Eigenthümer eine gewisse jährliche Nutzung liefere, in Bezug auf welche man sich den rohen Gewerbertrag unter andern auch mit einer jährlichen Auslage von 1000 Thlrn., die zur Auslohnung der Arbeiter nöthig wäre, belastet denken wolle. In Ansehung der 1000 Thlr. ist daher nicht ohne Grund der Vorstellungsart Raum zu geben, daß der Arbeitsherr vermittelst dieser Summe den seinen Dienstleuten beiwohnenden Erwerbstamm so weit verzinse, als derselbe ihnen zu eigen bleibt, d. h. als er nicht (nach Maaßgabe des Unterschieds zwischen demjenigen, was sie als selbstständige Arbeiter erwerben könnten, und womit sie sich im Dienstverhältniß begnügen müssen) gewisser Maaßen in das Eigenthum des Dienstherrn übergeht. Denn daß der eben bemerkte Unterschied die für den Dienstherrn

aus der Gewerksanlage sich ergebende Nutzung, und daß ein verhältnißmäßiger Theil des den Dienstleuten beiwohnenden Erwerbstamms den dieser Nutzung entsprechenden Erwerbstamm von 20000 Thlrn. mit bilden hilft, fließt aus der Natur der Sache.

Nun setze man, daß bei dem Betriebe des Werks, wovon die Rede ist, durch Theilung der Arbeit und durch die Einführung vortheilhafter Rüstzeuge mehrere Dienstleute erspart würden; so zwar, daß zur Auslöhnung der übrig bleibenden Arbeiter, anstatt der vorigen 1000 Thlr., jetzt schon 400 Thlr. hinreichend wären, und die Summe der auf das Rüstzeug-Wesen verwendeten Kosten, mit Einschluß der zu dessen Erhaltung nöthigen Aufwandsquelle, sich bloß darauf beliefe, was in der Gewerksanlage dem Erwerbstamm einer jährlichen Nutzung von 400 Thlrn. gleich käme, bei dem allen aber hinfort eine größere Menge von Erzeugnissen als ehedem in gleicher Zeit aus der Werkstätte hervor ginge. Diese (wiewohl zahlreichern) Erzeugnisse könnten, ihrem billigen Geldwerthe nach, offenbar nicht mehr die vorige Summe Geldes liefern, da sich der Aufwand, der ihnen zum Grunde läge, jährlich um 200 Thlr. vermindert hätte. Und in dem Verhältniß, in welchem auf solche Art die Gesammtheit des rohen Gewerbertrags in Gelde weniger als sonst betrüge, fiele, bei einer billigen Schätzung der Dinge, natürlich auch vom Geldwerth des Erwerbstamms, d. h. von obigen 20000 Thlrn. ein Betrag weg, der (als verschwindender Antheil des Dienstherrn am fremden Erwerbstamm) den jährlich ersübrigten Gewerbkosten von 200 Thlrn. entspräche. Dieß ist eben so gewiß, als für den gleichartigen Antheil, der sich auf die ferner ersparte Auslohnung von 400 Thlrn. bezöge, in dem Erwerbstamm der Gewerksanlage ein voller Werthersatz fortdauernd enthalten bliebe. Der Grund liegt darin, weil dieser Antheil durch die Kosten

der Rüstzeuge, der andere hingegen durch gar keinen Aufwand dem Werth nach ersetzt wäre.

Freilich aber möchte die Rechnung, anfangs wenigstens, in der Wirklichkeit anders ausfallen. Denn so lange der Gewerkseigner in Ansehung seines auf thunlichste Verminderung der Arbeiter abzweckenden Verfahrens nicht Nachahmer fände, würde er für seine Erzeugnisse ohne Schwierigkeit den vorigen Preis, so unbillig auch dieser (strenge genommen) jetzt wäre, erhalten können; und da eben derselbe Eigenthümer nun einer größern als der vormaligen Nutzung sich zu erfreuen hätte: so wäre es bei der gewöhnlichen Schätzungsart, kraft welcher man den Werth der Erwerbstämme nach ihrem Ertrag bestimmt, unvermeidlich, daß der mit jener Nutzung verbundene Erwerbstamm jetzt höher als sonst angeschlagen würde. Gleichwohl hat es nicht minder seine Richtigkeit, daß der Überschwang im Preise hier endlich doch von andern bemerkt werden, und die Mitwerbung durch Entfernung dieses Überschwangs die Nutzung, hierdurch aber auch den Geldwerth des Erwerbstamms je länger je mehr in die Gränzen der Billigkeit zurück drängen möchte.

Nicht genug also, daß Rüstzeuge und Theilung der Arbeit zur Vermehrung der Erwerbstämme und Nutzungen, kurz, des Vermögens überhaupt, insbesondere aber auch zur Beförderung aller erdenklichen Mannigfaltigkeit und Vollendung der Kunsterzeugnisse ungemein viel beitragen können, wirken sie noch überdieß auf Verminderung der Kosten des Gewerbbetriebs, folglich auf wohlfeilere Gewinnung des Brauchbaren, und dadurch auf einen Umstand hin, der theils die Genußmittel vervielfältigen, theils deren Erwerbung jedem erleichtern hilft. Hieraus aber folgt um so mehr, daß bei Rechnungen über die Hülfsquellen einer bürgerlichen Gesellschaft der Werth aller benutzten Gewerb-Rüstzeuge dem Werthe der

Erwerbstämme angereiht werden muß; indessen es völlig unbestimmbar ist, welcher Theil des irgendwo befindlichen Geldvorraths, mit so vielen andern Dingen, die gleich dem Gelde nicht bloß zum Erzielen einer Nutzung, sondern auch zu andern Zwecken sich gebrauchen lassen, als Erwerbstamm, und mancher schlechthin nur als Vermögen in die Berechnung der gesellschaftlichen Gesammtkräfte aufzunehmen sey.

§. 17.

Zinsen sind nicht der Preis des Geldes; denn dessen Preis ist alles, was sich mit Geld in der Absicht, dieß gegen irgend eine Sache umzusetzen, vergleichen läßt. Wohl aber hat man die Zinsen für das Maaß der Nutzung von verborgtem Gelde zu betrachten.

Daß der Zinsfuß überhaupt größer oder kleiner ausfällt, je nachdem Erwerbstämme, denen ein gleicher Werth beigelegt wird, im Ganzen mehr oder weniger ergiebig sind, ist nicht zweifelhaft. Es ist ferner gewiß, daß da, wo (in Vergleich mit einer andern Zeit oder Gegend) jeder Erwerbstamm sich höher verzins't, eine geringere, im entgegen gesetzten Fall aber eine größere (als die frühere oder anderwärts vorhandene) Mitwerbung im Benutzen der Erwerbmittel zu folgern, und nur hieraus jener Abstich zu erklären sey. Auch kann nicht geläugnet werden, daß in Ansehung des Fußes, nach welchem Erwerbstämme sowohl überhaupt, als im Gegensatz verborgter Gelder (nämlich der Zinsenstämme) sich nutzbar erweisen, ein von der Mitwerbung ausgehendes, unaufhörliches, und doch sein Ziel nie ganz erreichendes Streben der Dinge, unter einander ins Gleichgewicht zu kommen, d. h. etwas herrsche, woran es eben so wenig in Bezug auf den Tauschwerth gebricht. Indeß müßten, da eine Summe Geldes, als solche, keineswegs Erwerbstamm seyn, sondern dieß erst durch

Gewerbfleiß werden kann, die Zinsen (Früchte von ausstehenden Geldern) mit der Nutzbarkeit anderer Erwerbstämme jederzeit freilich mehr übereinstimmen, wenn sonst nur Geld nie in einer andern Absicht, als um es zum Erzielen einer Nutzung zu gebrauchen, auf Borg gesucht würde. Was aber die Wandelbarkeit der Zinsen betrifft, so zeigt es sich, daß dieselben nicht bloß durch Abwechselung des Verhältnisses zwischen dem Geldvorrath und der Bewerbung um Geld, sondern auch nach der Verschiedenheit des Geldwerths sich ändern.

Die von dem Unbestand jenes Verhältnisses herrührende Änderung der Zinsen spricht sich in deren veränderten Größe, und auch wohl in der am Zinsfuß überhaupt wahrzunehmenden Veränderung aus. Eigentlich wird zur Möglichkeit aller Erhöhung der Zinsen immer erfordert, daß die unveränderte Bewerbung um Geld mit kleinern, ein größeres Geldgesuch jedoch mit unveränderten, oder wenigstens nicht gleichförmig größern Vorräthen an auszuleihendem Gelde, viel weniger mit überwiegenden Vorräthen dieser Art, d. h. mit Geldüberfluß zusammen treffe; wogegen in Bezug auf die Möglichkeit des Eintritts niedrigerer Zinsen das Widerspiel gilt. Daß aber eine Erhöhung oder Senkung der Zinsen den herrschenden Zinsfuß in die Länge nicht unverändert lassen kann, rührt daher, weil man gewohnt ist, die am meisten übliche, folglich die pfandrechtliche Nutzung von verborgten Geldern (als die bekannteste und erreichbarste Nutzungsgröße) mehr oder weniger zum Maaßstab der Nutzbarkeit, und in so fern auch des Preises der Erwerbstämme zu machen. In der That ist eine gewisse Abhängigkeit dieses Preises von jener Nutzung unverkennbar, wenn man nicht übersieht, daß die ihn bestimmende Mitwerbung von den Eigenthümern eines Zinsenstamms oder noch unbenutzten Geldes sowohl ausgeht, als unterhalten wird, und solchen Eigenthü-

mern doch mehrentheils daran liegen muß, durch ihr Geld wenigstens keine geringere als die im wegfallenden Zinsengenuß aufgeopferte oder aufzuopfernde Nutzung zu erwerben. So wenig übrigens die Zinsen der Größe nach sich zu verändern im Stande sind, ohne daß, im Fall sie steigen, der Gläubiger, und wenn sie fallen, der Schuldner gewönne; so gewiß kann eine Änderung des Zinsfußes nicht ohne Einfluß auf den alten Besitz solcher Erwerbstämme seyn, deren Werth man nach dem Zinsfuße zu berechnen pflegt. Denn freilich läßt es sich denken, daß bei jenem Besitz dieser Erwerbstämme der Eigenthümer Schaden oder Nutzen davon trage, je nachdem der Zinsfuß in die Höhe oder herunter geht. Zwar hebt bei diesem Eigenthümer, wenn mit dem Zinsfuße auch der Geldwerth in gleicher Richtung sich verändert hätte, der Gewinn am gestiegenen Werthe des Geldes den Verlust am gesunkenen Preise des Erwerbstamms auf, und umgekehrt; es wäre denn, daß im Grade der Abwechselung des Zinsfußes und Geldwerths kein Ebenmaaß Statt fände. Allein in so fern eben derselbe Eigenthümer Schulden hat, ist es auf alle Fälle unvermeidlich, daß er verliere, wenn der Zinsfuß bei einer Zunahme des Geldwerths sich erhebt, und gut dabei fahre, wenn bei abnehmendem Geldwerth der Zinsfuß kleiner wird. Dieß folgt daraus, weil im erstern Fall die verminderte Geldeinnahme, trotz ihres in Vergleich mit ihrem frühern Gehalt unverminderten Werths, alle Verzinsung und Schuldentilgung erschwert, im letztern Fall aber das Widerspiel jener Einnahme beides erleichtert.

Gilt es eine solche Änderung der Zinsen, die schlechthin aus einem veränderten Zustande des Geldwerths entspringt, so äußert sich dieselbe keineswegs durch einen Unterschied im Zinsenmaaß, sondern bloß durch die größere oder kleinere Menge des Brauchbaren, das für gewohnte Zinsen zu erlangen ist. Darin aber, daß die in

Zinsen bestehenden Nutzungen, auch ohne zu- oder abgenommen zu haben, wandelbar zu seyn vermögen, liegt kein Umstand, dem nicht leicht auf den Grund zu kommen wäre. Denn bei allem, was nicht in der Eigenschaft eines Zinsenstammes oder einer ähnlichen Sache als Erwerbmittel Statt findet, ist in Ansehung des Geldbetrags, der den Werth darstellt, alles nur bestimmbar, und nichts unabänderlich bestimmt. Eben deßhalb läuft, so bald der Geldwerth sich ändert (durch die hiervon unzertrennliche Preisänderung) der in Gelde berechnete Werth aller Erwerbstämme und Nutzungen, die nicht Zinsenstamm und Zinsen, oder etwas Ähnliches sind, auf einen ganz andern als den frühern Geldbetrag hinaus. Dagegen sind verborgte Gelder eine der Summe nach auf immer bestimmte Größe; und dieß ist der Grund, warum dergleichen Erwerbstämme, sammt der Nutzung, die sie liefern, unmittelbar durch die Wandelbarkeit des Geldwerths nur eine innere und keine äußere Veränderung erleiden können.

Allein auch damit hat es seine Richtigkeit, daß, so wie die Zinsen, ohne sich der Größe nach zu ändern, in Ansehung des innern Werths (Gehalts) wandelbar zu seyn vermögen, sie der Größe nach zu- oder abnehmen können, ohne (wird auf den Gehalt gesehen) im Ganzen mehr oder weniger als früher werth zu seyn. Fällt der Werth des Geldes, d. h. setzt allgemeine Theurung sich fest, so häuft sich zwar bei allen, die mit Überfluß beglückt sind, mehr Geld als ehedem an. Dafür aber ist nun auch jedes Geschäft, jedes Unternehmen, jede Lebensweise kostspieliger geworden, und eben deßhalb eine größere als die frühere Bewerbung um Geld unvermeidlich. Fügt es sich jedoch, daß die jetzt größere Bewerbung um Geld mit der größern Menge des zu Anlehen sich darbietenden Geldes im Gleichgewicht steht, so kann es allerdings, ungeachtet des veränderten

Gehalts

Gehalts der Zinsen, bei ihrer alten Größe bleiben. Hingegen gibt es einen geringern Vorrath an auszuleihenden Geldern, wenn der Geldwerth steigt, d. h. wenn es zu dem Eintritt allgemeiner Wohlfeile kommt. Indeß nimmt dann dafür (durch das Widerspiel der Ursache, aus der oben eine größere Bewerbung um Geld gefolgert werden mußte) zugleich das Bedürfniß, Geld auf Borg zu suchen, ab. Es muß daher auch hier einleuchten, daß die im Gehalt veränderten Zinsen der Größe nach sich unverändert erhalten können. Doch gehört es freilich zu den gewöhnlichsten Erscheinungen, daß, wenn nach einem gewissen Zustand der Preise allgemeine Wohlfeile oder Theurung Wurzel schlägt, die Zinsen, eine Zeit lang wenigstens, im erstern Fall sich erheben, im letztern aber herunter gehen. Denn in diesem Fall ist weit früher, als alles theurer geworden seyn kann, mehr zur Darleihung sich eignendes Geld als ehedem vorhanden; und von dem andern Fall gilt das Gegentheil, nämlich etwas, dessen Wirksamkeit dadurch nicht wenig verstärkt wird, daß hier die Verkäufer (allen Umständen zum Trotze) auf den vorigen Preis zu halten, und um es desto länger thun zu können, häufig Geld aufzunehmen, oder von Schuldnern (die dann auch wohl um bloßer Zinsenerhöhung willen durch Aufkündigungen gedrängt werden) zurück zu fordern beflissen sind. Will man aber Veränderungen in der Größe der Zinsen ohne alle Abänderung ihres innern Werths möglich finden, so bedarf es nur der Voraussetzung, daß um so viel, als die Zinsen größer oder kleiner geworden wären, der Geldwerth ab- oder zugenommen hätte.

Dessen ist schon gedacht worden, daß bei allen bloß der Größe nach sich verändernden Zinsen, wenn diese wachsen, der Gläubiger, und wenn sie abnehmen, der Schuldner der gewinnende Theil sey. So bald jedoch übrigens unveränderte Zinsen dem Gehalt nach sinken (a),

verliert der Gläubiger in Ansehung alter Forderungen, ohne daß neue Schuldner, d. h. solche Personen, die erst nach dem Eintritt der Werthsenkung des Geldes Schuldner würden, an und für sich dabei gewinnen könnten. Denn offenbar müßte in diesem Fall jeder, der sich um ein Anlehen bewürbe (wegen der allgemeinen Preiserhöhung), verhältnißmäßig mehr Geld aufnehmen, als er vorher in gleicher Absicht zu thun Ursache gehabt hätte. Will man hingegen ein Steigen des innern Werths der Zinsen ohne alle Abänderung ihrer Größe angenommen wissen (b), so liegt es am Tage, daß der Gläubiger, als Inhaber einer alten Schuldforderung, zwar gewönne, neue Schuldner aber, als solche, ohne Verlust dabei wegkämen, da unter dem Einfluß des angenommenen Falls allen Personen, die Geld entlehnen müßten, in Vergleich mit jener Summe, deren sie zu gleichen Zwecken früher benöthigt gewesen wären (kraft des Rückgangs der Preise), nun schon ein kleineres Anlehen Genüge thäte.

Nicht so wie um neue Schuldner, die, sammt ihren Gläubigern, in beiden Fällen weder gewönnen noch verlören, möchte es um die Schuldner einer alten Forderung stehen. Denn bei a wäre der in ein altes Leihwesen verflochtene Schuldner zum Nachtheil des Gläubigers begünstigt, weil in dem Maaße, in welchem das Gewerbe dieses Schuldners jetzt eines größern Aufwands als ehedem bedürfte, auch sein Einkommen sich vermehrt, oder vielmehr (durch die nun minder kostspielige Abfertigung des Gläubigers) noch darüber zugenommen hätte. In dem Fall b hingegen käme eben derselbe Schuldner zum Vortheil des Gläubigers zu kurz. Doch könnte dieser Vortheil allenfalls auch nur scheinbar seyn, da die Geldeinnahme jenes Schuldners (wegen der Begünstigung des Gläubigers) über das Verhältniß der abnehmenden Kosten des Gewerbbetriebs eine Ver-

minderung erlitte, wodurch dem in Rede stehenden Schuldner alle Verzinsung, so wie alle Schuldentilgung natürlich erschwert wäre. Gerade deßhalb aber stände bei so manchem Gläubiger früher oder später ein Verlust am Zinsenstamm, d. h. etwas bevor, wodurch der anfängliche Gewinn leicht aufgewogen seyn könnte.

In so fern Grundeigner, weil sie, als Schuldner, der Regel nach mehr Sicherheit als andere Eigenthümer dem Darleiher geben können, gewöhnlich auch um so leichter Geld geliehen bekommen, muß man einräumen, daß die fortschreitende Zunahme allgemeiner Theurung, in Absicht auf das Leihwesen, vor allen andern die Besitzer liegender Gründe begünstige. Denn es ist der Gläubiger, der bei einer Werthsenkung des Geldes zu verlieren Gefahr läuft; und gerade in diesem Fall wird es den Grundbesitzern doppelt leicht, sowohl Geld auf Borg zu erhalten, als Schuldner zu bleiben. Dafür aber kann eben solchen Besitzern, im Fall sie Schuldner sind, der Eintritt allgemeiner Wohlfeile (besonders wenn der Geldwerth in rascher Fortschreitung zunimmt, oder gar urplötzlich bedeutend steigt) auch gefährlicher als andern Schuldnern werden. Das in dieser Hinsicht Mögliche steht da auf seinem Gipfel, wo früher allgemeine Preiserhöhung eine in Schwindelgeist ausartende Begierde, Grundeigenthum an sich zu bringen, erzeugt, und liegende Gründe hierdurch äußerst mit Schulden belastet hätte. Mißtrauen gegen den Schuldenstand der Grundeigner, das sich bei solchen Umständen bald genug äußert, bricht freilich die Bahn zu dem Verfall des Gebäudes einer täuschenden Herrlichkeit; doch vermag nur erst ein voller Rückgang der Preise es über den Haufen zu werfen. Stellt sich nun endlich dieser Rückgang ein, so glaubt man dem Einsturz des wankenden Gebäudes allenfalls noch näher zu seyn, als man wirklich ist. Niemand achtet dann Zinsenstämme überhaupt, vornehm-

lich aber die auf Grundstücken haftenden Schuldposten mehr für geborgen; die ausstehenden Gelder werden über Hals und Kopf eingefordert, und die Schuldner sind gedrängt; es entsteht, nicht eigentlich um Geld als Erwerbquelle zu benutzen, sondern nur um es gerettet, d. h. wirklichen oder vermeinten Gefahren entrissen zu sehen, eine außerordentliche Bewerbung um Geld, und das Gebäude des schwindelhaften Schuldenwesens zerfällt in Trümmer.

§. 18.

So lange Betriebsamkeit noch gar sehr im Zunehmen ist (ein Fall, der immer häufige Gelegenheit, neue Erwerbquellen zu finden, oder die bereits gefundenen desto mehr zu benutzen, voraussetzt), können die Zinsen darum nicht leicht niedrig seyn, weil in diesem Fall das Bedürfniß, Geld auf Borg zu suchen, natürlich groß seyn muß. Nicht minder fehlt es an niedrigen Zinsen, wenn die Betriebsamkeit einen so tiefen Standpunkt der Unmündigkeit verräth, daß selbst das geringe Maaß der dann möglichen Nachfrage nach auszuleihenden Geldern den Vorrath an diesen gleichwohl bei weitem überwiegt; was sich ganz gut denken läßt, da nur bei einem hohen Grade anhaltender Gewerbblüthe ein allgemach von selbst entstehender Überfluß an Geldvorräthen, die man zu verborgen strebt, in die Länge nicht fehlen kann. Auf der andern Seite schließt sowohl ein Abnehmen der Betriebsamkeit, als deren Stillstand im Fortschreiten, nachdem sie eine ihrer obersten Stufen erreicht hätte, die Nothwendigkeit niedriger Zinsen kraft des Widerspiels der Ursache ein, die im entgegen gesetzten Doppelfall hohe Zinsen erzeugt. Daher sind hohe wie niedrige Zinsen nicht nur als die Folge eines glücklichen, sondern auch als das Ergebniß eines unerfreulichen Zustands der Betriebsamkeit möglich; und eben deßhalb lassen sich weder

diese noch jene schlechthin zum Maaßstabe des bürgerlichen Gesammtwohls gebrauchen. Auch lehrt die Grundlage dieser Schlüsse, daß der Gewerbfleiß niedrige Zinsen gerade dann, wenn er ihrer am meisten bedarf, also besonders im Anfange seiner schwunghaften Entwickelung, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, am wenigsten zu erwarten hat. Übrigens wirken niedrige Zinsen, da sie weniger als hohe die Gewerbkosten vermehren, freilich eher auf das Daseyn mäßiger Preise als auf das Gegentheil hin. Allein selbst aus diesem Gesichtspunkt läßt sich von niedrigen Zinsen nicht unbedingt viel Rühmens machen. Denn je größer der Geldüberfluß ist, womit dieselben verbunden sind, desto leichter gerathen sie in den Fall, mit der Möglichkeit eines niedrigen Preisstands im Widerspruch zu stehen.

Kommt es gleichwohl zu der Frage: bei welchen Zinsen die bürgerliche Gesellschaft am besten führe? so fehlt es nicht mehr an einer gemeingültigen Antwort, wenn man erwiedert: *es wären solche Zinsen die zuträglichsten, die, wenigstens nicht durch Mißgriffe der Staatsführung verhindert, ihren ursprünglichen Werth zu behaupten, der gewöhnlichsten Nutzbarkeit der Erwerbstämme, so weit sich dieß mit ungleicher Leihsicherheit vertrüge, angemessen, d. h. weder größer noch kleiner wären, als sie dann seyn könnten, wenn Geld nie in einer andern Absicht, als um es zur Gewinnung eines Einkommens zu nutzen, auf Borg gesucht würde.* Kraft dieser Antwort aber sind die Gränzen scharf gezogen, innerhalb deren sich die Zinsen, damit ihnen kein Wucher anklebe, halten müssen. Denn, was ist Wucher bei Geldanleihen? — Offenbar nichts anders als: *die vorsätzliche Benutzung der Verlegenheiten des Geldentlehners, um*

für denselben die Bedingungen des Anlehens so drückend als möglich zu machen. Unter der Voraussetzung aber, daß niemand zu einem andern Zwecke Geld aufzunehmen trachte, als um dasselbe in der Eigenschaft eines Erwerbstamms zu gebrauchen, sind bei dem Entlehner keine Verlegenheiten denkbar, die ihn der Willkühr des Darleihers Preis geben könnten. In diesem Fall nämlich drängt nichts den Unbemittelten zur Geldkiste des Reichen als die Aussicht, durch entlehnte Gelder ein Einkommen von gewisser Größe zu erwerben. Sieht er nun etwa den Reichen auf Zinsen bestehen, die das bezielte Einkommen zu erschöpfen fähig wären, so fällt für ihn mit jener Aussicht auch jeder mögliche Grund weg, sich auf ein Anlehen einzulassen. Er ergreift ein anderes, von Geldanlehen unabhängiges Erwerbmittel; und auf solche Art kann es dem spähendsten Eigennutze des Darleihers nicht gelingen, zur wucherhaften Verstrickung des Entlehners eine Schlinge zu finden.

Daß Wucher bei Geldanlehen nach obiger Begriffsbestimmung, die den Wucher gilt, nicht in dem Licht einer betrüglichen Handlung erscheint, kann dieser Bestimmung nur zum Vortheil gereichen. Denn Wucher, als etwas Betrügliches gedacht, muß in Ansehung des reinen Begriffs der (freilich sehr unreinen) Sache ganz irre führen, da wucherliche Geldgeschäfte und Wucherfälle überhaupt sich auch ohne den Eintritt eines Betrugs denken lassen. Unmöglich hätte es sonst jemals zur Streitfrage werden können: ob Wucher, rechtlicher Weise, ein Gegenstand der Straf-Gesetzgebung sey? Wie also der gemeinste Menschenverstand erkennen muß, daß Wucher, als Betrug, so gut als jede andere betrügliche Handlung von dem strafenden Arm der Gerechtigkeit müsse erreicht werden können, eben so klar

liegt es am Tage, daß Wucher und Betrug nichts weniger als Wechselbegriffe sind.

Was nun solche Verfügungen betrifft, die, wiewohl sie für Wuchergesetze ausgegeben werden, eigentlich doch nur über Betrug in Geldgeschäften Strafe verhängen, so ist es handgreiflich, daß man sich durch die Benennung dieser Verfügungen eine gröbliche Verwechselung der Begriffe zu Schulden kommen läßt. Offenbare Unbekanntschaft aber mit den natürlichen Gränzen ihrer Gewalt und Heilsamkeit verräth die Gesetzgebung, wenn sie die Zinsen festzusetzen, und deren Überschreitung bei Strafe zu verbieten, nicht Anstand nimmt. Denn wo dieß geschieht, veranlassen die dahin einschlagenden Gesetze, indem sie bei ihrer Übertretung den Schuldner zur Wortbrüchigkeit ermuntern, daß, je mehr hierdurch der Gläubiger zu verlieren Gefahr läuft, dem Entleiher desto härtere Bedingungen dann gemacht werden, wenn die Natur der Umstände (die in Ansehung des Verborgens immer so sehr vom Grade der Leihsicherheit mit abhängt) für höhere als die gesetzlichen Zinsen entscheidet; wozu noch kommt, daß dergleichen Gesetze übrigens ganz in die Eigenthümlichkeit der Preissatzungen fallen. Daher muß alles, was über diese hier an seinem Orte (§. 14.) bemerkt worden ist, auch von den gesetzlich vorgeschriebenen Zinsen gelten. Kurz, Wuchergesetze sind kein Gut, wo es in Bezug auf das Zinsenmaaß keinen Anlaß zu einem Übel gibt; und wo das Widerspiel Statt findet, liefern dieselben durch Unwirksamkeit auf der einen, so wie durch Beförderung des Übels auf der andern Seite den vollständigsten Beweis, daß die gesetzgebende Macht in Rücksicht der Zinsen keine Macht, viel weniger, als über das Zinsenmaaß verfügend, der Gesellschaft nützlich sey.

Überhaupt läßt sich um der Zinsen willen von der obersten Staatsgewalt mehreres, allein nur nicht fordern,

daß sie Wuchergesetze ergehen lasse. Desto mehr Statthaftigkeit liegt in der Forderung, daß die Staatsführung den innern Werth der Zinsen in so weit unverändert zu erhalten strebe, als dieß durch thunlichste Vermeidung aller Maaßregeln, die zu allgemeiner Preisänderung führen könnten, möglich ist. Eine andere Forderung läuft billiger Maaßen darauf hinaus, daß es nie ohne Noth zu öffentlichen Einrichtungen komme, wodurch solche Bewerbungen um Geld, die nicht bloß Erwerbs halber Statt finden, vermehrt würden. Was sich jedoch mit gleicher Zulässigkeit von der Staatsführung weiter fordern läßt, geht auf das Bedürfniß, möglichst zu verhindern, daß der Entlehner nicht leicht dem Darleiher Preis gegeben sey. Dieß bewirken am besten wohl eingerichtete, ihren Geldquellen nach, auf keiner Täuschung beruhende öffentliche Leihhäuser, und (wird sowohl gehörige Verwahrung vor Mißbräuchen, als eine selbst den mindesten Grundbesitz umfassende Ausdehnung der Sache vorausgesetzt) Anstalten nach dem Muster dessen, was unter der Benennung *landwirthschaftliches System* in Schlesien, und unter dem Namen *Creditkasse für Erben und Grundstücke* zu Hamburg besteht. Noch aber ist, als eines statthaften Vorbauungsmittels gegen Wucher, der Maaßregel zu gedenken, daß solche Verträge, die von unmündigen, oder diesen durch Gesetze gleich gestellten Personen eingegangen wären, keine gerichtliche Gültigkeit hätten. Auch möchten die Gerichte in Bezug auf Streithändel über das Zinsenmaaß Weisung genug davon haben, wenn das Gesetz vorschriebe, in zweifelhaften Fällen auf die üblichsten Zinsen zu erkennen.

Zweites Hauptstück.

Vom Staatseinfluß auf den Erwerb.

Erster Abschnitt.

Gewerb-Staatskunst.

§. 19.

Das Höchste des statthaft Erreichbaren muß bey allem vernünftigen Streben der Zweck des Bemühens, folglich, so weit ihre natürlichen Lehr- und Machtgründe der Staatswirthschaft (Einleit. III.) nichts dawider streiten, höchste Gewerbsamkeit überall das Strebeziel der Gewerbs-Staatskunst seyn. Doch ist es (§. 5.) im Ganzen unmöglich, sich auf die Bestimmung dieses Äussersten einzulassen; und eben darum sehen die Völker zu Fortschritten und Anstrengungen im Gewerbsfleiß eine Bahn vor sich, die mit jeder ihr abgewonnenen Strecke sich verlängert, und wo es an und für sich keinen Punkt gibt, der schlechterdings für ein Nichtweiter gelten könnte.

In möglichster Abwendung allgemeiner Hindernisse des Wohlstands, den die gesellige Menschheit zu erreichen vermag, und mit hierin, als dem Gesetz, woran die Staatswirthschaft zur Gewinnung eines festen Grundes durch die Hand der Natur gebunden ist, hat die Gewerb-Staatskunst ihren

natürlichen Leitstern zu erkennen. Dadurch aber werden dieser Kunst in Ansehung dessen, was ihr obliegt, und sie unter allen Umständen seyn soll, genau bestimmbare Gränzen zu Theil; Gränzen übrigens, nach welchen es um die Rechtfertigung jedes Staats, dessen Bestreben dahin ginge, seinen Wohlstand auf Kosten anderer Staaten zu vermehren, sehr schlecht stände, da es sich nicht leicht denken läßt, daß ein Volk dem andern Nahrungszweige entreißen könnte, ohne hierdurch die Gewerbsamkeit überhaupt zu schmälern. Vielmehr ist es nur zu gewiß, daß die Gesammtheit der Staaten, ohne die Sucht, zum vermeinten Vortheil eigener Betriebsamkeit fremden Gewerbfleiß zu Grunde zu richten, einen wo nicht zugleich höhern, doch dauerndern als den bei dieser Sucht im Durchschnitt möglichen Grad der Wohlfahrt erränge. Möge daher Alleinhandel, als eine Art von ausschließendem Welthandel gedacht, wegen der Gewerbblüthe, die einen solchen Handel begleitet, noch so wünschenswerth scheinen, so liegt dennoch ein Ringen darnach völlig außer den Gränzen zulässiger Strebsamkeit der Gewerbs-Staatskunst. Denn zu geschweigen, daß Alleinhandel in jener Weite des Sinns ohne Gewaltmißbrauch und [illegible] nicht gegründet und erhalten werden kann, untergräbt er auch die bleibende Basis der Anstrengungen, die sein Daseyn kostete und fernerhin kostet, so wie er dadurch, daß er über lang oder kurz alle Mitbewerber zu äußerster Gegenthätlichkeit aufreizt, immer sich selbst [illegible] Spielraum gewinnt.

3. Es liegt in der Natur der Sache, daß unter allgemeinen Hindernissen des Wohlstands Hemmungen zu verstehen sind, die eine Grundbedingung des Heils aller Gewerbsamkeit betreffen. Indeß kann füglich alles, was sich am Gewerbfleiß den Einwirkungen eines Hindernisses darbietet, auf die Gesichtspunkte Kraftanwendung,

Bestand und Nutzbarkeit zurück geführt werden. Hiernach jedoch aufs gültigste näher zu bestimmen: wie die Gewerb-Staatskunst zu statthafter Wirksamkeit gelangen könne? kommt es darauf an, die Regeln anzugeben, die sich nach jenen Gesichtspunkten für diese Kunst aus dem natürlichen Lehr- und Machtgrunde der Staatswirthschaft ableiten lassen. Als Frucht einer solchen Ableitung finden die Grundsätze Statt: daß, so viel an der Staatsobmacht liegt, möglichst an Zuträglichkeit des auf Erwerb gerichteten Bemühens nichts im Wege stehen; daß Sicherheit des Erwerbs, wie des Besitzes nicht zuwider laufen, und daß sowohl dem Waarenvertrieb, als der Möglichkeit des Daseyns billiger Preise nicht Eintrag thun müsse. Auch leuchtet von selbst ein, daß diese Grundsätze bei der Eigenthümlichkeit ihres Stammgrunds ganz verkehrt gehandhabt würden, wenn das in denselben sich aussprechende Bedürfniß, allerlei vorzukehren, nicht durchaus auf Maaßregeln einer mit Allgemeinheit, Einfachheit und Wirksamkeit verbundenen, also (Einleitung IV.) wahrhaft staatswirthschaftlichen Vorsorge beschränkt bliebe. Nun aber läßt sich ohne Widerspruch keine Bevorrechtigung (gesetzliche Begünstigung) denken, die im mindesten Allgemeinheit der Vorsorge zur Grundlage hätte, und nicht vielmehr, anstatt gemeinnützig zu seyn, dem unbevorrechtigten Theile der Staatsgenossen auf irgend eine Art Abbruch thäte. Daher reicht es zur Befugniß, staatswirthschaftliche Vorsorge unächt und überhaupt verwerflich zu finden, schon hin, wahrzunehmen: daß sie bevorrechtigend sey; daher ferner die (als Regel, hoch oben an stehende) Unzulässigkeit: irgend eine Gewerbart im Staate verfassungsmäßig zur begünstigten zu machen.

§. 20.

Dem Grundsatz: daß, so viel an der Staatsmacht liegt, möglichster Zuträglichkeit des auf Erwerb gerichteten Bemühens nichts im Wege stehen müsse, läßt sich auf keine Art Genüge thun, geht man nicht im Streben darnach von einem doppelten Gesichtspunkte aus. Dieser zweitheiligen Richtung bedarf es darum, weil in jener Zuträglichkeit, je nachdem man sie auf die Person dessen, der zu erwerben sucht, oder auf den Staat bezieht, eine persönliche von der gesellschaftlichen zu unterscheiden ist.

Zur Erreichung der erstern kann unstreitig nichts sicherer als Freiheit im Gebrauch der Erwerb- und Genußmittel, kurz, des Eigenthums führen. Denn so wie der Mensch nur arbeitet, um zu erwerben, erwirbt er nur, um zu genießen; arbeitet also mit desto mehr Lust und Vollkraft, und hierdurch mit desto besserm Erfolg, je weniger ihm in Ansehung des Erwerbs und Genusses die Hände gebunden sind. Soll es aber einen Staat geben können, so fordert die Natur der Sache, daß es dem auf Erwerb gerichteten Bemühen auch an gesellschaftlicher Zuträglichkeit nicht fehle; — ein unerreichbares Ziel, wäre jene Freiheit gränzenlos. Sie zu beschränken ist demnach eben so sehr Bedürfniß, als es nöthig ist, sie Statt finden zu lassen.

Allein weit gefehlt, daß hier alle Schranken taugen könnten, müßten vielmehr alle zweckwidrig seyn, durch welche die persönliche Zuträglichkeit des Erwerbfleißes aufgeopfert würde. Denn erst im Überschwang von dieser geht die gesellschaftliche unter, während sich letztere gar nicht einmal denken läßt, wenn es allgemein an der erstern gebricht. Daher sind, um des Zwecks willen, die Freiheit im Gebrauch der Erwerb- und Genußmittel zu zäumen, bloß natürliche, d. h. solche Beschränkungen vonnöthen, mit denen niemand um den Preis, daß sie

nicht überhaupt vorhanden, und für alle Mitbürger gültig wären, vernünftiger Weise könnte verschont seyn wollen. Nur wenn jene Freiheit in diesem Geiste, der offenbar alle Willkühr, alles Bevorrechtigen ausschließt, durch äußere Gesetze beschränkt wird, gelangt sie zu entschiedener Heilsamkeit, nämlich wahrhaft dahin, rechtliche Freiheit der Verfügung über Eigenthum zu seyn. Wiewohl aber dieses Zustands, von dessen Natur rechtliche Erwerb-, Gewerb- und Genießfreiheit nicht zu trennen ist, kein Staat entbehren kann, der möglichsten Wohlstand will; so hat doch die Staatswirthschaft bei dem Geschäft, die Freiheit der Verfügung über Eigenthum zur rechtlichen zu machen, das wenigste zu thun. Aus gleichem Anlaß mit zu beschränken, ist ihres Amtes bloß in so fern, als es sich um das unentbehrliche Maaß und Ziel der Abgaben an den Staat, und der ihm zu leistenden Dienste handelt; wogegen die in andern Beziehungen nöthigen Schranken theils von der rechtswissenschaftlichen, theils aber von jener Gesetzgebung zu vermitteln sind, die, nach den Ansprüchen innerer Staatssicherheit und öffentlicher Schicklichkeit, mit Spielraum und Gränzen versehen, zur Ordnungsaufsicht gehört; so zwar, daß die Staatswirthschaft hierbei nur darüber zu wachen hat, daß nichts ohne Noth, nichts im Widerspruch mit dem Geiste natürlicher Beschränkungen gefesselt werde.

Durch gesetzliche Nöthigung (Gebot oder Verbot) und Erlaubnißgesetze sind noch nicht alle Mittel erschöpft, deren Anwendung die Gewerb-Staatskunst wollen muß, damit möglichste Zuträglichkeit des auf Erwerb gerichteten Bemühens erreichbar sey. Denn unter Nöthigung, wie unter Erlaubniß, ist weder thätiges Nachhelfen (in der hier unerläßlichen Einschränkung des Falls auf bloße Entfernung hemmender Umstände), noch die Nothwendigkeit begriffen, zu hindern, daß die Staats-

führung selbst nicht in den Werkzeugen ihres Daseyns zu einem Verstoß wider jene Zuträglichkeit Anlaß gebe. Gleichwohl müssen (was in Bezug auf das erwähnte Nachhelfen gilt) eben darum, weil keiner staatswirthschaftlichen Vorsorge Allgemeinheit erlassen werden kann, Vor- und Zuschüsse, als öffentliche Hülfsleistungen, um innerhalb des Gewerbkreises etwas in Aufnahme zu bringen, auch abgerechnet, daß hierbei die Gefahr immer so groß ist, den Zweck des Aufwands zu verfehlen, für unstatthaft erklärt werden. Anders verhielte es sich, wenn es anginge, dergleichen Unterstützungen nicht bloß für ein Einzelding, sondern zum Vortheil der Gattung, d. h. aller, deren Gewerbfleiß einiger Hülfe bedürfte, Statt finden zu lassen. Allein man sieht auf den ersten Blick, daß dieß ohne völlige Gütergemeinschaft im Staat unerreichbar, folglich eine Maaßregel wäre, die zur Abwendung einer Hemmung des Wohlstands dessen Herzwurzel zerschnitte. Wirklich bleibt von dem Bedürfnisse des Nachhelfens, worauf oben angespielt ist, als das einzige, was sich in dieser Hinsicht unter Allgemeinheit jener Vorsorge denken läßt, nur so viel übrig, daß die Staatsführung zur Ausbildung der Arbeitskräfte im Ganzen thunlichst mitzuwirken hat.

Bei der Unzulässigkeit gesetzlicher Einschränkungen, die (sey es auch nur ihrem mildernden Theile nach) bevorrechtigend wären, ist mit gutem Grunde zu verlangen, daß Last, wie Entbürdung, als Werk der obersten Staatsgewalt, jedes Gewerbe gleichförmig treffe. Zu den Lasten aber, die von der Natur des bürgerlichen Vereins unzertrennlich sind, gehören Auflagen und der Kriegsdienst. Soll es nun in Ansehung dieser Lasten für niemand ein Vorrecht geben, so folgt von selbst, daß kein Gewerbe mit größern Abgaben als ein anderes belegt seyn, keines, das nicht öffentlicher Verwaltungsdienst

ist, folglich den Bürger schon auf eine andere Art für den Staat in Anspruch nimmt, vom Wehrstand befreien dürfe. Doch hat es freilich seine Richtigkeit, daß ein Theil der Staatsgenossen unter allen Umständen mit Kriegsdiensten verschont bleiben kann. Allein mit gleicher Gewißheit kann die in dieser Rücksicht mögliche Schonung nur dann ohne Bevorrechtigung, also aufs zulässigste Statt finden, wenn sie jeder Volksklasse in einem und demselben Grade zu Theil wird.

Wider das Bedürfniß rechtlicher Freiheit der Verfügung über Eigenthum verstoßen Grundzinsen- und Dienste (folglich auch Zehnten, als eine Zinsgattung) an und für sich so wenig, daß vielmehr erst dann, wenn dergleichen Leistungen nicht gestattet wären, von einem Verstoße dieser Art unbedingt die Rede seyn könnte. Denn Vernunft und Erfahrungen lehren nicht, daß etwas Staatsverderbliches darin liege, Eigenthum mit Vorbehalt eines nutzbaren Anspruchs darauf andern zur Benützung zu überlassen; und eben so gewiß kann es Zeiten geben, da sich bei Leistungen in Arbeit oder Naturgütern alle Theile besser als bei einer Geldabgabe ständen: wozu noch kommt, daß, so bald die Zeiten sich ändern, jenen Leistungen unfehlbar eine dem Fall angemessene Veränderung von selbst bevorsteht, wenn sonst dieselben nicht zu verfassungsmäßiger Zwangständigkeit gelangten. Dahin aber gelangt, nehmen Grundzinsen- und Dienste freilich schon die Natur des Frohnwesens, und in so fern eine Eigenthümlichkeit an, bei der allein sie sich mit dem erwähnten Freiheitsbedürfnisse nicht vertragen, und überhaupt eine reichhaltige Quelle gesellschaftlicher Übel sind. Dieser Ausartung der Sache muß nun die Gewerb-Staatskunst allerdings vorzubeugen wissen, ohne daß sie um deswillen etwas anders zu thun braucht, als bloß nicht zu dulden, daß Zins- oder Dienstvorbehalt durch Gesetze für unablöslich erklärt,

oder mehr als jedes andere wohl erworbene Recht von der Staatsobmacht in Schutz genommen sey. Übrigens bricht die Kraft des Gesichtspunkts, woraus Frohnbarkeit verwerflich ist, desto entschiedener über Knecht- und Leibeigenschaft und alles den Stab, was sich als Versündigung an unveräußerlichen Menschenrechten denken läßt.

So wie Aufwandgesetze mit rechtlicher Geniessfreiheit unverträglich, und selbst aus andern Gründen (§. 6.) verwerflich sind, liefe der rechtlichen Erwerbfreiheit jede gesetzliche Einschränkung des Besitzstands schnurstracks zuwider. Auch wäre diese Einschränkung, im Fall sie etwa (wogegen hier schon früher [§. 4.] abmahnend die Rede war) nur Grundeigenthum oder hierunter bloß einigen Besitz zum Gegenstand hätte, da hieraus den Inhabern andrer Eigenthumszweige schon ein Vorrechtsgenuß erwüchse, noch obendrein als bevorrechtigende Maaßregel eben so tadelhaft, als es Gesetze der Erbfolge wären, denen die Fähigkeit abginge, von Natur gleichen Ansprüchen gleiche Rechte zu sichern. Wenn aber die Gewerb-Staatskunst im Geiste des Bedürfnisses, die rechtlichen Wege zu freier Verfügung über Eigenthum zu ebenen, nicht duldet, daß gesetzliche Untheilbarkeit des Vermögens, außer wo es die Erwerbquellen eines Gemeinseckels gilt, und selbst da nicht in Rücksicht der Benutzung dieser Quellen, Wurzel schlage; so ist einer der wirksamsten Schritte zur Förderung aller Betriebsamkeit gethan: ein Schritt zugleich, wodurch Gesellschaftsgüter, als Grundstücke, die von den Mitgliedern einer Körperschaft gemeinschaftlich benutzt werden, bei zunehmender Bevölkerung allgemach von selbst in Eigenthumstheile zerfallen.

Preissatzungen (deren Unwerth bereits im §. 14. zur Sprache kam) und rechtliche Gewerbfreiheit sind Dinge, von denen eins das andere offenbar aufhebt. In nicht geringerm

geringerm Widerspruch mit dieser Freiheit steht auch das Zunft- und Innungswesen, als diejenige Einrichtung, vermittelst welcher bei einem Gewerbe die Zahl der Arbeitsherren (Meister), wo nicht geschlossen, doch die Aufnahme in die Genossenschaft solcher Personen mehr oder minder verfassungsmäßig erschwert ist. Die Unfähigkeit aber des Zunftswesens, zu hindern, daß nicht ein Arbeitsherr dem andern (selbst unter der geschlossensten Zahl der Meister) den Rang ablaufe, und mancher es sogar zu einer den Mitgenossen peinlichen Überlegenheit bringe, geht aus täglichen Erfahrungen hervor. Ist nun das Zunftwesen auf der einen Seite nicht fähig, schüzzend genug zu seyn, so kann es sich auf der andern noch weniger dadurch empfehlen, daß es einen Theil des Volks auf Kosten anderer Volkstheile zu begünstigen strebt. Auch geben Zwang und Beschränkung (die Seele des Zunftwesens) sicher kein Mittel ab, wodurch menschliche Fähigkeiten, selbst nur als Anlage zur Kunstfertigkeit, aufs vorzüglichste rasch und glücklich sich entwikkeln, und einer erfreulichen Reife entgegen blühen können. Man sage nicht, daß, wenn jedermann zu jedem Gewerbe ohne Unterschied freien Zutritt hätte, die Arbeiten und Erzeugnisse eines Volks der Gefahr, je länger, je schlechter zu werden, ausgesetzt wären, folglich das Innungswesen, in so fern diese Gefahr durch dasselbe abgewendet wird, der Gesellschaft trefflich zu Statten komme. Denn es läßt sich erwiedern, daß die Theilnehmung an einem Gewerbe, auch wenn es in dieser Hinsicht gar kein gesetzliches Hinderniß gäbe, doch immer von gewissen Bedingungen abhinge. Immer nämlich würde die Möglichkeit einer solchen Theilnehmung Dienstarbeit, Dienstherrschaft, oder selbstständige Anwendung persönlicher Arbeitskräfte voraussetzen. Als Dienstarbeiter jedoch einen Dienstherrn zu finden, und sich hierdurch in ein Gewerbe einzudrängen, möchte

offenbar niemandem gelingen können, der nicht die nöthige Kunstfertigkeit (gleichviel auf welche Art) erlangt hätte. Als selbstständiger Arbeiter hingegen wäre jedermann, der im Erwerb nicht zurück bleiben wollte, genöthigt, wenigstens eben so gute Arbeit als andere Personen zu liefern. Als Dienstherr aber entginge niemand der Nothwendigkeit, sich aufs thunlichste mit brauchbaren und geschickten Arbeitern zu umgeben, und alles Unanstellige von der Werkstätte entfernt zu halten. Daher liegt, wo nicht die Mitwerbung durch bürgerliche Einrichtungen gehemmt ist, zur Aufrechthaltung der Waarengüte schon in den natürlichen Umständen ein so mächtiger Zügel, daß in diesem Betracht jedes künstliche Leitband entbehrlich wird.

Ob also ein Innungszwang oder kein Zunftwesen bestände, so fände in gleichem Grade das Bedürfniß der Erwerbung gewisser Fertigkeiten Statt; und je vollkommner diese wären, desto zuversichtlicher dürfte ihr Besitzer in beiden Fällen auf ein gutes Fortkommen rechnen. Ja das Bedürfniß sattsamer Gewerbkunde und Beflissenheit wäre im letztern Falle um so größer und dringender, je entschiedener hier der leichtere Zutritt zu den Gewerben dem Gange der Mitwerbung freien Spielraum ließe. In der That sind Zünfte, trotz des Unvermögens, ihren Schützlingen das volle Maaß der ihnen zugedachten Vortheile zu sichern, doch immer fähig, diesen nützlich zu seyn, und daher allerdings auch geeignet, einen schläfrigen Gewerbbetrieb eher zu befördern, als zu hindern.

Daß ein Innungswesen dem Waarenabsatz zünftiger Gewerbe Vorschub thut, wenn auch dasselbe in dieser Rücksicht eben nicht bei allen Zunftgenossen gleich viel leistet, ist nur zu gewiß. Indeß hätte es damit keine besondere Gefahr, daß vollständige Gewerbfreiheit allenfalls weniger als Zünftigkeit der Gewerbe einzelne Per-

sonen vor einer Schmälerung des gewohnten Vertriebs ihrer Erzeugnisse schützen könnte. Denn die natürlichen Vortheile, die eine schon bestehende Gewerbanlage vor einer erst entstehenden, bei sonst gleichen Umständen, voraus hat, setzen diese, als solche, gewöhnlich außer Stand, jener zu schaden; zumal da eine Vermehrung solcher Anlagen überhaupt nicht leicht denkbar ist, wenn sich nicht das Bedürfniß der Lieferung einer größern Waarenmenge äußert. Und selbst angenommen, daß bei herrschender Gewerbfreiheit manches Gewerbe mit Theilnehmern zu eines oder des andern Verderben überladen zu werden Gefahr liefe; — zöge man denn nicht, um etwa dieß zu vermeiden, weit größere Nachtheile durch Aufopferung jener Freiheit herbei? Wer zu Grunde geht, weil das Gesetz zuläßt, was die Natur fordert, hat das Übel seinem Unstern, und nicht der Staatsführung zuzuschreiben; wogegen das Widerspiel gilt, wenn jemand nicht vorwärts kommt, weil ihn Gesetze durch Versperrung rechtlicher Wege, sich aufzuhelfen, daran hindern. Will man endlich dem Innungswesen so viel zutrauen, daß es zünftigen Arbeiten nicht allein Absatz, sondern auch einen annehmlichen Preis immer zu sichern vermöge, so kann man dabei nur von der Voraussetzung ausgehen, daß Gewerbzünftigkeit den Preis der Dinge gewissermaßen zu beherrschen fähig sey. Dieß jedoch, als ein nicht zu läugnender Umstand, muß nun wieder mit allem Recht folgern lassen, daß es in der Macht des Zunftwesens stehe, zum Vortheil seiner Genossen (durch Schwächung der Mitwerbung unter den Verkäufern,) auch wohl übermäßige Waarenpreise zu erzwingen. Gerade hierin aber liegt keine geringe Verstärkung dessen, was wider Zünfte entscheidet.

Dennoch leidet es keinen Zweifel, daß, wo es immer zu einer Abschaffung des Zunftwesens käme, diese, selbst wenn alle Zunftgenossen, die eigentliche Rechtsam-

sprüche auf Entschädigung hätten, wie billig, vollkommen schadlos gehalten würden, nicht unvermögend wäre, für einen Theil der Gesellschaft (anfangs wenigstens) mißliche Folgen zu haben. Allein bei welchem Übergang von alten zu neuen gesellschaftlichen Einrichtungen (ständen die erstern auch noch so sehr den letztern im Werthe nach) möchte dieß der Fall nicht seyn? Auch könnte alle Verwerflichkeit des Zunftwesens der Einrichtung nicht im Wege stehen, daß es den Theilnehmern von einer und derselben Gewerbart unverwehrt bliebe, eine eigene (jedoch mit keinem Ausschließungsrecht begabte) Genossenschaft zu bilden, und sich in Absicht auf die Dienstordnung zu einer von der Obrigkeit genehmigten Gleichförmigkeit nützlicher Gebräuche zu vereinigen. Nur wäre es nicht statthaft, in diese Ordnung auch Lohnbestimmungen einfließen zu lassen, da sonst im Gewerbkreise zur Vermehrung der natürlichen Überlegenheit, die der Dienstherr gegen den Dienstarbeiter so gewöhnlich behauptet, wieder eine Art Bevorrechtigung angepflanzt seyn möchte.

Wenn man den Fall ausnimmt, daß es durch das öffentliche Dienstwesen zu einer entbehrlichen Kraftanstellung in der bürgerlichen Gesellschaft komme, so kann die Staatsführung ganz und gar nicht fähig seyn, in den Werkzeugen ihres Daseyns zu einem Verstoß wider möglichste Zuträglichkeit des auf Erwerb gerichteten Bemühens Anlaß zu geben. Allein selbst in dem ausgenommenen Fall wäre doch nur die gesellschaftliche Zuträglichkeit des Erwerbfleißes gefährdet, da auch der überflüssigste Staatsdiener das Gewerbe des Staatsdienstes für seine Person nicht ohne Nutzen treibt. Je vollkommner aber die Verwaltung des Staats eingerichtet ist, d. h. je weniger dieselbe mit einer unnützen und überflüssigen Lenkung der Dinge sich befaßt, und je eigentlicher weder müßige Pfründner, noch unbeschäftigte Kriegsvölker geduldet werden; desto unmöglicher ist es,

daß die bürgerliche Gesellschaft in den Werkzeugen der Staatsführung einen, dem Erwerb nach, bloß sich selbst nützenden Volkstheil enthalte.

Es fällt nicht schwer, einzusehen, warum jede an der Staatsführung Theil nehmende, allein zu einer überflüssigen Lenkung der Dinge angestellte Person für die Gesellschaft in doppelter Rücksicht eine lästige Bürde sey. Auf der einen Seite nämlich muß das Gemeinwesen die Kosten des Unterhalts einer solchen Person doch immer tragen, folglich in diesem Betracht ohne Grund und Vortheil sich Entbehrungen gefallen lassen. Auf der andern Seite aber hätte eben dieselbe Person bei andern Umständen genöthigt seyn können, sich durch eine überhaupt nützliche Beschäftigung fortzuhelfen, und das Gesellschaftswohl hierdurch mit zu fördern.

Daß vermittelst stehender Heere nicht wenig Kräfte, die den Erwerbstamm eines Volks bereichert, und das Gesammteinkommen vermehrt haben könnten, in Ansehung des Gewerbfleißes außer Thätigkeit gesetzt, folglich diesem entzogen, die Abgaben jedoch in die Höhe getrieben werden, fällt in die Augen. Allein wie gewiß auch ein (voraus gesetzt, nicht allzu kleiner) Staat, um seiner Erhaltung und Sicherheit willen, mit zur Aufstellung eines stehenden Heeres schreiten müßte, wenn die Sitte, stets Kriegsvölker auf den Beinen zu haben, überall Wurzel geschlagen hätte; so gewiß gäbe es doch Mittel, alle Nachtheile dieses Falls, wo nicht ganz zum Besten zu kehren, doch bedeutend zu mildern. Die Mittel aber wären, daß in Friedenszeiten der größte Theil des Wehrstandes vorzüglich mit solchen Arbeiten beschäftigt würde, die im gemeinen Leben nicht leicht der Gegenstand eines Unternehmens sind, oder daß man, in Ermangelung öffentlicher Bauunternehmungen, die Genossen jenes Standes auf eine ihnen beliebige Art an der Volksbetriebsamkeit möglichst Theil nehmen ließe.

Man wird nicht läugnen, daß die Verbreitung mannigfaltiger Kenntnisse, und ein angelegentlich betriebener Geistesanbau selbst auf die gemeinste Kunstfertigkeit einen wohlthätigen Einfluß haben. Daher, und weil die Staatsführung zur Ausbildung der Arbeitskräfte im Ganzen thunlichst mitzuwirken hat, geht die Gewerbs-Staatskunst in ihrer Wirksamkeit sicher nicht zu weit, wenn sie darauf dringt, daß es an zureichenden Lehranstalten gemeiner und höherer, kunstlehriger und anderer Art nicht fehle. Der Gesichtspunkt, woraus das Bedürfniß solcher Anstalten folgt, legt der Staatsführung immer zugleich die Verbindlichkeit auf, möglichst darauf zu sehen, daß an den Erzeugnissen des Gewerbfleißes ein gewisser Grad der Vollkommenheit, wenigstens aber kein mangelhafter Zustand, wahrzunehmen sey. Ohne irgendwo anzustoßen, kann die öffentliche Vorsorge in dieser Rücksicht immer etwas leisten, wenn Staatsführer, aufmerksam auf fremde Erfindungen und den auswärts herrschenden Kunst- und Gewerbbetrieb, diese Aufmerksamkeit durch belehrende Anzeigen allen Volksklassen einzuflößen bemüht sind, und keine von freien Stücken sich darbietende Gelegenheit, geschickte Arbeiter vom Auslande an sich zu ziehen, ungenutzt vorbei gehen lassen. Andere Mittel aber, von denen die Staatsführung aufs zulässigste Gebrauch machen kann, um den Kunst- und Gewerbfleiß vor einer alles hemmenden Laßheit desto besser zu verwahren, bestehen in Preisaufgaben, in der Veranstaltung regelmäßiger Kunstausstellungen, in öffentlicher Auszeichnung seltner Verdienste um Gewerbsamkeit, und darin, daß dem Erfinder einer gemeinnützigen Sache die Erfindung, im Fall er sie Preis zu geben geneigt ist, auf Kosten des Staats abgelös't werde.

Als ein Mittel, die Erzeugnisse eines Landes bei stets gleicher Güte zu erhalten, wird amtliche Waaren-Schau und Stempelung hier und da in Schriften sehr

empfohlen. Gleichwohl hat diese Sache bloß einen Schein der Nützlichkeit, näher betrachtet aber keine Eigenschaft, die ihr das Wort reden könnte. Denn der Schwierigkeiten gar nicht zu gedenken, die überhaupt darin liege, zu bestimmen, was eigentlich für die gesetzliche Beschaffenheit der Waaren gelten solle, und ob der immer wechselnde Geschmack dem Gesetze, oder das Gesetz dem Geschmack sich zu unterwerfen habe? — so ist doch nicht zu läugnen, daß Waaren-Schau und Stempelung als eine Anstalt, die man in nicht geringer Ausdehnung Staat finden ließe, der Aufstellung eines ganzen Heeres überflüssiger Amtspersonen unvermeidlich bedürfte. Überflüssig aber und unnütz wäre der hierzu erforderliche Kraftaufwand darum, weil Mitbewerbung und die Bewandniß, daß Ordnungswidrigkeit im Gewerbfleiß auch ohne Zwischenkunft eines Strafgesetzes nicht leicht ungestraft bleibt, gewöhnlich alles leisten, was zur Aufrechthaltung der Waarengüte nöthig seyn kann. Wo jedoch beide Mittel unzulänglich wären, eine Verschlechterung der Arbeiten zu hindern, d. h. wo die Kraft natürlicher Triebfedern in dieser Rücksicht ohne Wirkung bliebe, möchte es vergeblich seyn, das Übel durch Künsteleien zu bekämpfen.

Übrigens läßt sich aus dem Grundsatze, der hier zum vorherrschenden Gesichtspunkte dient, so wenig als aus einem seiner Gefährten der Schluß ziehen, daß es der Staatsführung obliege, besonders für den verarbeitenden Gewerbfleiß Sorge zu tragen. In der That könnte ein hierauf abzielendes Verfahren nicht im Schwange gehen, ohne daß andere Gewerbarten mehr oder weniger die Kosten dazu hergeben, oder auf irgend eine Weise darunter leiden müßten; während eben dasselbe Verfahren auch sogar überflüssig wäre. Denn erst muß der Landbau große Fortschritte gemacht, die Volksmenge in Rücksicht landwirthschaftlicher Arbeiten

keine geringe Zahl entbehrlicher Menschenhände aufzuweisen, und das Gesammtvermögen sich bereits dergestalt vertheilt haben, daß vielen entschiedener Überfluß zugefallen sey, ehe die verarbeitenden Erwerbe wahrhaft und anhaltend blühen können. Findet aber einmal Statt, was zu den Bedingungen dieser Blüthe gehört, so gibt sie sich, kraft des natürlichen Zusammenhangs der Umstände, immer von selbst; es wäre denn, daß die Staatsführung den Erfolg durch Hemmungen muthwillig hintertriebe.

§. 21.

Der Grundsatz, daß, so viel an der Staatsobmacht liegt, der Sicherheit des Erwerbs, wie des Besitzes nichts zuwider laufen müsse, fordert zu öffentlicher Erhaltungsvorsorge auf. In so weit nun eine solche Vorsorge nicht geradezu das Werk der Staatswirthschaft seyn kann, allein dieser doch immer mit angeht, sind untadelhafte Gesetze in Schulden-, Pfand- und andern Rechtssachen, besonders auch ein tüchtiges Handelsrecht und eine Ordnungsaufsicht vonnöthen, welche thätig und wachsam, aber nicht ängstlich, nicht ohne Noth belästigend, viel weniger durch Spähe-rei sittenvergiftend, als außergerichtliches Wirkmittel die Staatsbürger im Verhältniß zu einander vor Beeinträchtigungen schütze. Dafür aber zu sorgen, daß im öffentlichen Geld- und Leihwesen nichts Gaukelspiel und Blendwerk, sondern alles auf festen Grund gebaut sey, liegt so gewiß der Staatswirthschaft allein ob, als diese rein staatswirthschaftliche Erhaltungsvorsorge doch nur mittelbarer Art ist.

Schon weniger gilt dieß von jener Gattung dieser Vorsorge, durch welche es im Staat zu solchen Leihanstalten kommt, denen der Schluß eines frühern Zahlabsatzes (§. 18.) das Wort redet. Noch unmittelbarer

wirkt staatswirthschaftliche Erhaltungsvorsorge, wenn es mit ihr auf den Schritt abgesehen ist, die Fortdauer bestehender Gewerbkraft möglichst zu sichern. Da jedoch unthätige Arbeitskräfte den gar nicht vorhandenen gewissermaßen gleich zu achten sind, so ist es klar, daß es bei jenem nicht nur mit voller Zulässigkeit thunlichen, sondern auch unentbehrlichen Schritte immer zugleich darum sich handelt, daß Gewerbkraft im Zustande der Wirksamkeit erhalten werde. Nun sind Krankheiten, mit der hieraus entspringenden Hülflosigkeit, zufälliges Mißgeschick anderer Art, und ein darauf sich gründendes Unvermögen, den gewohnten Nahrungsbetrieb fortzusetzen, wie auch Mangel an Fertigkeit, im Nothfall ein Gewerbe gegen ein anderes zu vertauschen, ja selbst bloße Arbeitsscheu als eben so viele Hindernisse der Erhaltung bestehender Gewerbkräfte und ihrer Wirksamkeit zu betrachten. Zwar gibt es kein Mittel, diese Hindernisse vollkommen aus dem Wege zu räumen; allein je weniger geläugnet werden kann, daß sich zu ihrer Verminderung doch manches und sogar viel thun läßt, desto unverzeihlicher wäre es, hierin nicht einmal so weit zu gehen, als man vermöchte.

In Bezug auf die Möglichkeit, Krankheiten abzuwenden, stellt sich die Gegenwart einer (selbst auf Thiere auszudehnenden) Gesundheitsaufsicht als Erforderniß von großer Wichtigkeit dar. Was jedoch die Hülflosigkeit betrifft, zu welcher bereits eingetretene Krankheiten Anlaß geben können, so geht daraus die Nothwendigkeit einer Armenversorgung hervor, die auf Krankenpflege gerichtet wäre. Das Bedürfniß eines andern Armenwesens, welches als Zwang- und Arbeitsanstalt Statt fände, tritt in Ansehung derjenigen ein, die mit der entschiedensten Dürftigkeit Unlust zu arbeiten in sich vereinigen, und als Bettler herum ziehen. Um aber zu hindern, daß nicht leicht jemand

durch verschuldeten oder unverschuldeten Glückswechsel (unfähig, bei der gewohnten Arbeit zu bleiben, allein auch weit entfernt, einer andern kundig zu seyn, wo nicht zu arbeiten überhaupt unvermögend) ein Opfer der Hülflosigkeit werde, oder zum Bettler herabsinke, ist eine Einrichtung vonnöthen, die, als Lehranstalt, Arbeitsunterricht, und als Versorgungsanstalt, unentgeldliche Armenverpflegung dergestalt zum Gegenstand hätte, daß durch dieselbe nur so weit, als es den Pfleglingen an eigenen Hülfsquellen gebräche, Rath geschafft, und auch sonst das Maaß der Nothdurft nie überschritten würde.

Besonders müssen Armenanstalten darauf abzwecken, daß alles Erforderliche geschehe, um die im Schooße der Armuth heranwachsende Jugend der Verwahrlosung zu entreißen, und zu einem nützlichen Bestandtheile der Gesellschaft auszubilden. Auch ist es nur von dieser Seite möglich, daß sich Armenpflege (in Gemäßheit der natürlichen Richtung jeder vernunftmäßigen Anstalt) entbehrlich zu machen strebe. Sicher aber läßt sich nicht warm genug dafür sprechen, wie nothwendig es sey, diese Pflege in der Gesellschaft als unentbehrliche Vorsorge, und nicht etwa bloß als Nebensache, die allenfalls auch wegbleiben könnte, zu betrachten und Statt finden zu lassen. Denn Armenpflege, so weit gefördert, als dieß nur immer ohne Bedrückung des Gemeinwesens thunlich seyn mag, ist (nebst guten Gesetzen über die Erfolge) das einzige der Staatsführung zu Gebot stehende Mittel, wodurch die nicht zu hebende Ungleichheit in Vertheilung der Glücksgüter ein Gegengewicht erlangen, wenigstens aber etwas gemildert werden kann. Überhaupt sind Armenanstalten eine Sache, die bei dem Fortschreiten der Entwickelung bürgerlicher Geselligkeit je länger je wichtiger und unerläßlicher wird. Damit jedoch das in diesem Betracht Nothwendige auf die zweckmäßigste

Art zu Stande kommt, darf freilich nichts unversucht bleiben, wovon die Möglichkeit abhinge, ein auf die Armuth gerichtetes Versorgungswesen bloß durch milde Gaben und unentgeldliche Dienste, kurz, durch Wohlthätigkeitsvereine sowohl zu gründen, als zu erhalten. Bei dem allen muß es Befugniß, ja sogar Pflicht der Staatsführung seyn, in Ermangelung einer zureichenden Menge freiwilliger Leistungen, den Bedarf der Armenpflege, wie jeden andern regelmäßigen Bedarf des öffentlichen Haushalts durch Auflagen beizutreiben. Allein auch damit hat es seine Richtigkeit, daß z. B. Wittwenkassen, und andere bloß auf den Vortheil der Beisteuernden abzweckende Versorgungsanstalten ein treffliches Mittel sind, die Bürde der öffentlichen Armenversorgung dem Gemeinwesen zu erleichtern; weshalb die Staatsobmacht nichts unterlassen darf, was da fähig wäre, die Einführung und Verbreitung wohl verbürgter Anstalten dieser Art nach sich zu ziehen.

Dieß ist zugleich in Rücksicht der Versicherungsanstalten der Fall, so weit sie nämlich den Bedingungen ihres zweckmäßigen Daseyns (§. 5.) zu entsprechen geeignet sind. Doch kann man nicht für solche Anstalten stimmen, ohne mit gleichem Recht zu fordern, daß bei Landplagen, in Ermangelung eines auf dieselben gerichteten Versicherungswesens, die Menge der Unverletzten zu Gunsten der Beschädigten von der Staatsführung in Anspruch genommen sey, und der Staat aufs möglichste selbst dann keinen Verlust an Arbeitskräften leide, wenn bei einem oder einer Anzahl Gewerbe Nahrlosigkeit einreißt. Sind in diesem Fall die Ursachen des Übels, ohne Herbeiführung größerer Nachtheile, abzuwenden, so leuchtet von selbst ein, was geschehen sollte. Dann aber, wenn das Übel aus zwar unabwendbaren, oder nicht mit Vortheil zu hebenden, jedoch auch nur vorüber gehenden Ursachen entspringt,

bedarf es der Veranstaltung öffentlicher Arbeiten, durch welche den brodlosen Menschen Gelegenheit dargeboten würde, sich, bis zu einer ihnen günstigen Wendung der Umstände, auf andere als die gewohnte Art wenigstens ein nothdürftiges Auskommen zu erwerben.

Von den Anstalten, die in Bezug auf Fruchtmangel zu treffen sind, wird in der Folge gehandelt werden. Daß aber der staatswirthschaftlichen Erhaltungsvorsorge nicht zuzumuthen sey, Mittel wider besorglichen Holzabgang zu ergreifen, folgt schon daraus, weil zur Abwendung des Falls, daß Holzungen nicht vermindert und unwirthschaftlich benutzt würden, alle Wälder unter oberherrliche Aufsicht gestellt werden müßten, und dieß keine zuträgliche Einrichtung wäre, da jede Beschränkung des Gebrauchs von Grundeigenthum die Triebfedern des Anbaufleißes schwächt. Wirklich können die Wälder allenthalben um so eher der freien Schaltung des Eigenthümers überlassen bleiben, je gewisser die Folgen unwirthschaftlicher Abholzungen, die auf der einen Seite Statt gefunden hätten, auf der andern zur Entdeckung und Verwendung unterirdischer Brennstoffe, zu mancherlei holzsparenden Vor- und Einrichtungen, wie auch zur Benutzung des Überflusses auswärtiger Holzschätze Anlaß geben, und ferner nicht nur eine desto größere Schonung und Pflege der Wälder herbeiführen, sondern wohl gar durch die zunehmende Höhe des Holzpreises endlich bewirken, daß man, um jährlich mehr Holz ordnungsmäßig abtreiben zu können, schlechtes Ackerland oder magere Triften zur Waldung einhägt. So macht auch hier die Natur alle Kunst (öffentliche Maaßregeln) entbehrlich, während der eigentliche Bedarf an Wäldern in die Länge nirgends mit Sicherheit und überall bloß auf die Gefahr, dem Feldbau ohne Noth Spielraum zu entziehen, sich bestimmen läßt.

Was mit zu den Dingen gehört, womit die Sicherheit des Erwerbs und Besitzes sich keineswegs verträgt, ist Übervölkerung. Gleichwohl wäre es nicht rathsam, auch nur das Unvermögen der Nachweisung genügender Erwerbmittel zum gesetzlichen Hindernisse ehelicher Verbindungen zu machen. Denn bei der Amtswillkühr, zu der eine solche Einrichtung Gelegenheit gäbe, liefe die Staatsführung immer Gefahr, selbst den Fortgang einer mäßigen Bevölkerung zu hemmen. Überhaupt fehlt es in Bezug auf Heirathen durchaus an der Möglichkeit obrigkeitlicher Beschränkungen, die nicht mehr oder weniger diese Folgen haben müßten. Keinen geringern Mißgriff thäte die öffentliche Macht, wenn sie zu ehelichen Verbindungen aufs eigentlichste antreiben wollte. Dieß Antreiben hülfe nichts, sobald es die Umstände wider sich hätte*); und im entgegengesetzten Fall könnte es nur bewirken, daß man Übervölkerung, wo nicht durch Gesetze veranlaßt, doch beschleunigt sähe. Je bedenklicher es aber wäre, wodurch immer hindern zu wollen, daß nicht Übervölkerung entstehe, desto gewisser möchte staatswirthschaftliche Erhaltungsvorsorge, als auf Übervölkerung gerichtet, dann am rechten Orte seyn, wenn letztere bereits Statt fände, und erstere dahin ginge, der Menschenfülle auf öffentliche Kosten einen Abfluß nach Gegenden zu verschaffen, wo dem auswandernden Theile geholfen seyn könnte.

§. 22.

Nun, da die Reihe, zur Nutzanwendung herausgehoben zu werden, an den Grundsatz kommt: daß, so

---

*) In Hinsicht auf das römische zur Beförderung der Ehen gegebene Gesetz: (Papia Poppaea) merkt Tacitus an: Nec ideo conjugia et educationes liberum frequentabantur, praevalida orbitate. *Ann. l.* 3. *c.* 25.

viel an der Staatsobmacht liegt, sowohl dem Waarenvertrieb, als der Möglichkeit des Daseyns billiger Preise nichts Eintrag thun müsse, tritt das Bedürfniß ein, sich über jenen Theil der Gewerb-Staatskunst auszubreiten, der eigentlich Handels-Staatskunst ist. Nicht zur Unzeit wird sich jetzt also auch über Handelsabgleichung (Bilanz) und Gewinnhandel reden lassen.

Was im Staat die allgemeine Handelsabgleichung betrifft, so geht aus derselben ein Übergewicht der Einfuhr oder der Ausfuhr, oder ein Gleichgewicht zwischen der Ein- und Ausfuhr (Handelsgleiche, Gleichgewicht der Handlung) hervor. Letzteres findet Statt, wenn die gegenseitigen Schulden verglichener Länder sich unter einander aufheben, folglich es, um der Möglichkeit willen, diese Schulden abzuthun, nicht der geringsten Zahlung bedarf; oder (was eben so viel sagt) wenn die Einfuhr eines Staats mit seiner Ausfuhr dem Werthe nach im Gleichgewicht steht, sey es auch, daß man z. B. nichts als Geld gegen nichts als Waare ein- oder ausgeführt hätte. Natürlich setzt dagegen ein Übergewicht der Einfuhr die Nothwendigkeit, weltgängige Zahlungsmittel (Münze oder Münzstoff) dem Auslande zu übermachen, ein Übergewicht der Ausfuhr aber das Bedürfniß dergleichen Mittel sich vom Auslande übermachen zu lassen, voraus, ohne daß sich der Fall ändern kann, ob diese oder jene Art des Übergewichts ihr Daseyn einer Geld- oder Waarensendung verdanke.

Für die Münze oder Münzstoffe, die ein Land zur Ausgleichung gegenseitiger Schulden vom Auslande bezieht, mußte diesem der Werth in irgend einem Gute geliefert worden seyn. Daher läuft alles Übergewicht der Ausfuhr doch auf nichts anders als auf bloße Vertauschung des Brauchbaren gegen das Brauchbare hinaus. Nur dieß ist (im Gegensatz zufälliger Verschieden-

heit) wesentlich unterscheidend, daß, wo der Staat jenes Übergewichts durch größern Waarenvertrieb als Empfang genießt, er, so lange dieß währt, sich in der Lage befindet, zum Vortheil seiner Genossen (jedoch freilich bloß nach Maaßgabe der herrschenden Vertheilung des Erwerbs) einen Überfluß an Unterhaltsmitteln zu haben. Denn verhielte es sich anders damit, so hätte man hier natürlich mehr eingeführt, und indem man dadurch einen Überschuß der Ausfuhr vermieden hätte, es nicht darauf ankommen lassen, zur Vergütung dieses Überschusses anstatt solcher Dinge, die mit Lebensnothwendigkeiten enge verbunden wären, weit Entbehrlicheres, nämlich Münze oder Münzstoff zu nehmen. Jener also zeigt ein Land, das seinem Waarenvertriebe nach die Handelsabgleichung für sich hat, in Ansehung des Volksunterhalts einen Zustand, der sich über das in dieser Rücksicht gewöhnliche Maaß der Abhängigkeit mehr oder weniger erhebt, und in so fern eine erfreuliche Erscheinung, übrigens aber nichts ist, was nicht auch von Nachtheilen begleitet seyn könnte. Kurz, nur der mindere Grad jener Abhängigkeit, und er allein ist es, was sich dem Übergewicht der Waarenausfuhr, als solchem, vernünftigerweise nachrühmen läßt.

Hat aber ein Staat durch größern Waaren-Empfang als Vertrieb die Handelsabgleichung wider sich, so ist er freilich dem Volksunterhalte nach vom Auslande abhängiger, als selbst nur in dem Fall eines Gleichgewichts der Handlung. Dennoch schließen beide Fälle die Möglichkeit ein, daß nicht nur das Ausland in Ansehung eines gewissen Theils der Lebensnothwendigkeiten den Versorger jenes Staats mache, sondern auch letzterer in der Eigenschaft eines solchen Versorgers sich dem Auslande nützlich erweise. Aller Unterschied (Zufälliges abgerechnet) besteht bloß darin, daß die, was den Volksunterhalt betrifft, mögliche Abhängigkeit eines

Landes von dem andern bei völliger Handelsgleiche strenge gegenseitig seyn kann, hingegen bei überwiegender Waareneinfuhr eines Staats um so viel, als der Rechnungsüberschuß (Saldo) beträgt, zum Vortheil des Auslandes bloß einseitig ist. Allein ob der Staat diesen Überschuß durch die Natur und Benutzung der Eingeweide seines Bodens wieder ersetzt zu sehen hoffen (a), oder auf einen von daher kommenden Ersatz in gleicher Hinsicht nicht rechnen dürfe (b); so läßt sich daraus noch keine nothwendige Schmälerung des gemeinen Besten folgern. Denn bei a fällt die Geldsendung offenbar in den Gesichtspunkt einer schlichten Waarenausfuhr. Bei b aber mußte das in Münze oder Münzstoffen abfließende Geld durch die frühere Einfuhr (wenn gleich nur in Waaren) doch immer vergütet worden seyn; und eben deshalb ist auch hier nichts zu erblicken, was unvermeidlich Einbuße wäre. Es fehlt also auch durchaus an hinlänglichen Gründen, das Übergewicht der Waareneinfuhr, als solches, für ein Übel anzusehen. Nichts desto weniger kann ein solches Übergewicht wahrhaft gemeinschädliche Folgen haben. Da jedoch alle in diesem Zusammenhang mögliche Verluste sich eben so gut, als die Gefährten jeder andern Handelsabgleichung denken lassen, so liegt gerade hierin der redendste Beweis, daß, außer einer bloß zufälligen Gemeinschaft zwischen Nachtheilen und dem Daseyn eines Übergewichts der Waareneinfuhr, keine andere Verbindung denkbar sey.

Wirklich steht diesem Übergewicht ein unläugbarer Volksnachtheil zur Seite, wenn angenommen wird, daß der einheimischen Betriebsamkeit durch das ausströmende Geld ein Theil des gewohnten Vertriebs ihrer Erzeugnisse entginge. Allein gewiß ist es doch, daß ein solcher Fall sich keineswegs als die nothwendige Folge eines Münzabflusses betrachten läßt. So z. B. wäre es

es möglich, daß man sich von den abfließenden Barschaften bloß aus Mangel an Gelegenheit, dieselben in der Heimath nutzbar zu machen, getrennt, und sie daselbst in den Geldumlauf überhaupt nie mit eingegriffen, folglich auch nie zu jemands Auskommen hier etwas beigetragen hätten. Gesetzt aber auch, daß man die abfließende Summe Geldes zur Unterhaltung eines gewissen Theils der einheimischen Betriebsamkeit verwendet haben möchte, so folgt daraus noch nicht, daß dieser Theil (nachdem es für das Inland um jene Summe gethan wäre) schlechterdings in Abnahme gerathen müßte, oder sich höchstens nur noch auf Kosten anderer Gewerbzweige unvermindert erhalten könnte. Denn nichts hindert es, anzunehmen, daß jedermann, der wegen des im Staat eingetretenen Geldverlustes um den gewohnten Absatz seiner Erzeugnisse zu kommen Gefahr liefe, diesen ohne alle Zwischenkunft des Geldes, nämlich durch bloßen Tauschhandel (es sey innerhalb des Staats oder auswärts) fände. Oder man setze, daß theils durch Änderung der Geschwindigkeit des Geldumlaufs, theils aber durch eine in der Gesellschaft von freien Stücken zunehmende Benutzung andrer Mittel, die an Geldes Statt zu dienen fähig sind, eben so viel sich angäbe, als wäre die geschwächte einheimische Geldmenge dermaßen wieder verstärkt worden, daß sie unvermögend bliebe, den Fortgang des gewohnten Vertriebs der Erzeugnisse zu hindern.

Will man auch dieß nicht gelten lassen, so nehme man, wegen der verminderten Zahlungsmittel, immerhin ein der Natur der Sache angemessenes, also ohne Zunahme eintretendes Sinken der Preise an. So gewiß nun die Preissenkung (§. 11.) nicht durchaus verhältnißmäßig ausfiele, und daher manchen beeinträchtigen müßte, so unläugbar könnte es doch in dem Fall, von dem hier gehandelt wird, schon allein kraft des allge-

meinen Rückgangs der Preise bei dem gewohnten Waarenvertrieb bleiben, wo nicht dieser etwa gar stiege, da eben die Preisänderung das Ausland zu größerer Kaufsnachfrage reizen könnte. Dazu kommt, daß hier das Übergewicht der Einfuhr mit keinem Übel verknüpft wäre, das sich nicht selbst mit dem vollsten Übergewicht der entgegengesetzten Art vertrüge. Denn die Möglichkeit, daß es auch bey diesem Übergewicht (nur freilich in umgekehrter Ordnung) zu allgemeiner Preisänderung käme, hinge bloß von der Verwendung des zufließenden Geldes und deren Folgen ab.

Der schlimmste Fall endlich, der sich denken ließe, würde seyn, daß ein Land durch die Geldausfuhr eine Verminderung des Waarenvertriebs und in so fern auch der Gewerbsamkeit erlitte. Doch wäre dieß, wie man gesehen hat, bei weitem keine unumgängliche Nothwendigkeit, und deshalb fragt es sich: woher man das Recht nähme, den mißlichen Umstand geradezu für einen von dem Übergewicht der Einfuhr nicht zu trennenden Erfolg zu halten? Die Frage ist desto zulässiger, je gewisser ein Abnehmen des Gewerbfleißes selbst mit einem Übergewicht der Ausfuhr vergesellschaftet seyn könnte, wenn man setzt, daß die ausgesandte Waarenmasse, durch welche ein Land den Rechnungsüberschuß auf seine Seite brächte, und daher Geldsendungen erhielte, sonst einer einheimischen Volksklasse (in der Eigenschaft eines ihrem Gewerbfleiße unentbehrlichen Werkstoffs) zu Theil geworden wäre, jetzt aber ohne ausgleichenden Ersatz ihr entginge. Allein so gewiß die Überlegenheit der Ausfuhr in diesem Falle ein Übel wäre, möchte sie eben noch kein ersprießliches Verhältniß dann seyn, wenn man gelten lassen will, daß die einem Lande zufließenden Barschaften den einheimischen Gewerbfleiß zu befördern keine Gelegenheit fänden, und sonach (kraft ihres Umlaufs)

bloß das Vermögen hätten, den Preis der Dinge zu erhöhen.

Auf alle Fälle also gibt es keinen mit einem Übergewicht der Einfuhr zusammenhängenden Staatsnachtheil, der nicht auch bei überwiegender Ausfuhr möglich wäre. Eben so gewiß aber kann jede Handelsabgleichung, sie möchte ein Übergewicht der Ausfuhr (a), das Widerspiel (b) oder Handelsgleiche (c) zum Vorschein bringen, selbst als die Folge eines öffentlichen Übels (in zufälliger Verbindung mit diesem) gedacht werden. Denn zur Möglichkeit dessen braucht man in Bezug auf a nur zu setzen: daß die vom Auslande, als Schuldausgleichung, zufließenden Barschaften Vergütung für solche Erzeugnisse wären, die, sonst im Inlande verbraucht, wegen des verminderten Gewerbfleißes nun keinen Absatz daselbst mehr fänden; bei b hingegen: daß Geld für Erzeugnisse ausgeführt würde, die man vor eingetretener Verminderung der einheimischen Gewerbsamkeit nicht aus der Fremde geholt, sondern in der Heimath angetroffen haben möchte; und bei c: daß der einheimische Gewerbbetrieb um denjenigen Betrag abgenommen hätte, der ehedem zur Gewinnung eines Rechnungsüberschusses im Handel benutzt worden wäre, so zwar, daß der Handel bloß durch das Verschwinden dieses Betrags zwischen dem In- und Auslande jetzt im Gleichgewicht stände.

Zu dem allen kommt, daß ein anhaltendes Ausströmen der Barschaften durch das damit (wo nichts den Abgang ersetzt) endlich verbundene Sinken, so wie Geldeinfuhr, als anhaltend gedacht, durch die hierbei in die Länge unausbleibliche Erhöhung des Tauschwerths der Dinge immer den entgegengesetzten Fall der Wanderung des Geldes herbeizuziehen wirksam ist. Wenn man aber auch der Vermehrung oder Verminderung der Zahlungsmittel und den Abwechselungen des Wechselpreises (Kurses)

keinen Einfluß auf die Waarenpreise zugestehen wollte, aus dem zu folgern wäre, daß ein Übergewicht der Waareneinfuhr doch stets am Ende in das Widerspiel, und dieß in jenes übergehen müsse; so würde sich dadurch in der Hauptsache gleichwohl nichts ändern. Denn die Nothwendigkeit, daß der Waarenpreis durch die Wirksamkeit der Handelsabgleichung steige oder falle, ist gerade in so fern am wenigsten zweifelhaft, als man in dem Übergewicht der Waarenausfuhr nur einen durch Erweiterung des Markts zunehmenden, und in dem entgegengesetzten Übergewicht bloß einen durch Verengung des kaufmännischen Spielraums verminderten Waarenvertrieb sehen will. Man kann ja nicht verkennen, daß jene Art des Waarenvertriebs schlechterdings den Fall einer vermehrten Nachfrage nach Erzeugnissen, folglich, eine Zeit lang wenigstens, deren Vertheuerung, die andere Art aber das Gegentheil eben so unbedingt voraussetzt. Allein ein Übergewicht der Waarenausfuhr neben steigenden, und ein Übergewicht der Einfuhr fremder Waaren neben sinkenden Preisen der einheimischen Erzeugnisse (als Arten der Handelsabgleichung, die, im Fall sie lange genug bestehen, in einer andern Verbindung nicht denkbar sind) führen offenbar mit sich, was ihnen über lang oder kurz eine andere Richtung gibt, d. h. jenes und dieß Übergewicht allgemach in das Widerspiel verwandelt. Bei dem erstern nämlich ist es keine Möglichkeit, daß der Preis des Verkäuflichen eine gewisse Höhe erreiche, ohne sich als Lockung zu einer größern Waareneinfuhr hervor zu thun. Hingegen können die Waarenpreise bei dem Daseyn des andern Übergewichts nicht zu einer gewissen Tiefe gesunken seyn, ohne zur angestrengtesten Ausfuhr der Waaren zu reizen. So wirkt Kraft gegen Kraft, bis es zwischen der Waarenein- und Ausfuhr jedes Landes immer von selbst wieder zu einer Art Gleichgewicht kommt, und dieß so lange

hält, als nicht Umstände das Zünglein der Waage des Handels abermals aus dem Ruhepunkte schnellen. Daher sind alle Besorgnisse, daß sich ein Staat in Ansehung seines Münzvorraths durch ein Übergewicht der Waareneinfuhr erschöpfe, grundlos, überflüssig und noch obendrein zum voraus durch die Erfahrung widerlegt.

Je unläugbarer es ferner ist, daß sich alle Arten der Handelsabgleichung mit Gewinn- und Verlusthandel gleich gut vertragen, desto gewisser entscheidet in letzter Behörde nicht die Handelsabgleichung, sondern die Natur anderer Verhältnisse, ob die Handlung eines Staats mit Verlust oder Gewinn verbunden sey. Gewinnhandel aber ist schlechterdings nur da vorhanden, wo man für einen gegen andere Dinge umgesetzten Gegenstand entweder mehr als dessen Gewerbkosten, oder für denselben vermittelst jener Dinge zwar bloß diese Kosten, allein hierin einen größern Unterhaltsaufwand vergütet erhält, als man in Ansehung fremder Lebensweise durch dasjenige, was man für Eingetauschtes andern überläßt, selbst vergütet *). Dagegen tritt hier auf der andern Seite des Umsatzes Verlusthandel ein. Auch läuft aller Alleinhandel darum auf Gewinnhandel hinaus, weil nur hinlängliche Mitwerbung den Tauschwerth im Zaume zu halten vermag, Alleinhandel jedoch und Mitwerbung

*) Gesetzt a, der Inhaber einer Waare x, brächte für diese, deren Erzeugung ihm (natürlich sammt den auf die Waare verhältnißmäßig zu schlagenden Kosten seines Unterhalts) auf 10 Thlr. zu stehen käme, 15 Thlr. oder eine Sache y an sich, die ihrem gewöhnlichen Preise nach eben so viel Thaler werth wäre; oder es hätte a für x in baarem Gelde oder in y zwar nur den Werth von 10 Thlrn., jedoch in einem oder dem andern Gute etwas bekommen, bei dessen Erwerbung (alles übrige als gleich gedacht) die es vertauschende Person b etwa nur halb so gut als a bei der Hervorbringung von x gelebt haben könnte: so wäre es offenbar a, der gegen b bei dem Handel gewönne.

(eine genugsame wenigstens) Dinge sind, von denen ihrer Natur nach eines das andere unbedingt aufhebt.

Gegenseitige Ausschließung ist nun freilich bei keiner Handelsabgleichung in Bezug auf Gewinn- oder Verlusthandel als Nothwendigkeit der Fall, um so richtiger aber die Behauptung, daß alle Gattungen von jener Abgleichung neben einer wie der andern Art dieses Handels ganz wohl bestehen können. Beispiels halber denke man sich einen durch Gewinnhandel empor kommenden, und im Besitz dieses Handels bleibenden Staat, der a heiße. Natürlich würde dasjenige, was hier der Kaufmann durch die Handlung gewönne, anfangs mehrentheils wieder innerhalb des Landes zum Vortheil kaufmännischer und anderer Gewerbzweige angelegt, und dieß so lange gethan, als die schon benutzten Zweige der Betriebsamkeit nutzbarer zu machen, oder in der Heimath neue Erwerbquellen zur Benutzung aufzufinden wären. Dadurch wüchse in a die Gesammtheit des Vermögens auf die zuträglichste und sicherste Weise in bedeutender Fortschreitung an. Es geschähe dieß aber, ohne daß hier der vom Auslande den Einheimischen zufließende Handelsgewinn für dieselben fortdauernd ein Übergewicht der Ausfuhr bilden müßte. Denn durch die Zunahme des verarbeitenden Gewerbfleißes der Genossen von a könnte die Verwendung des Handelsgewinns zum Ankauf roher Werkstoffe häufig das Daseyn eines Rechnungsüberschusses verhindern; indeß eben daselbst die Verfolgung der sich auswärts darbietenden Handelsvortheile oft sogar eine die Geldeinfuhr überwiegende Aussendung weltgängiger Zahlungsmittel geböte. So läßt sich die verschiedenste Handelsabgleichung denken, die für a mit Gewinn, und für alle die Länder, auf deren Kosten dieser Gewinn sich ergäbe, mit Verlust im Handel verknüpft seyn möchte. An der Möglichkeit aber, daß sich a im Zustande eines mit Gewinn

verbundenen Übergewichts der Einfuhr befände, gebräche es auch dann nicht, wenn der Gewerbsfleiß dieses Staats zu nützbarer Anlegung des kaufmännischen Gewinns schon nicht mehr so viel Gelegenheit als anfänglich hätte. Gerade hierin läge ja voller Anlaß, den im Handel mit der Fremde von neuem gewonnenen Rechnungsüberschuß, sammt allem noch nicht verwendeten frühern Erwerb, als Dinge, die man gleichfalls nutzbar machen wollte, je schwerer es fiele, dieß in der Heimath zu thun, dem Auslande zur Benutzung zu überlassen; und man hat bis auf den Unterschied, daß nun viele der Genossen von a (nämlich die Eigenthümer des abfließenden Geldes) sich nicht mehr bei ihren Mitbürgern, sondern bei Ausländern einen Antheil an dem Ertrage fremder Gewerbsamkeit erwürben, in Rücksicht auf a durchaus den vorigen Fall zunehmender Staatswohlfahrt.

Wichtig schon in so fern, als es zur richtigen Erkenntniß der Dinge führt, daß man deren wesentliche Beschaffenheit davon, was ihnen bloß zufällig anklebt, unterscheide, ist es noch ungleich wichtiger für die Anwendung, Überlegenheit der Waareneinfuhr und Staatsnachtheil nicht für Wechselbegriffe zu halten. Denn eben darin, weil man sich in diesem Betracht häufig falschen Ansichten überläßt, liegt wohl der vorzüglichste Grund jener an Beschränkungen unerschöpflichen Ängstlichkeit, die sich in den so gewöhnlichen Verboten der Geldausfuhr, und in allen den zur Abweisung fremder Waaren bestehenden Gesetzen, d. h. in Einrichtungen ausspricht, die, wenn sie auch (was gleichwohl die Natur der Sache nicht leidet) vollkommen wirksam zu machen wären, ein Übergewicht der Waareneinfuhr zwar verhindern, allein noch lange nicht den zuträglichsten Gebrauch des Geldes erzwingen könnten. Überhaupt zeigte es sich, daß, mit Ausschluß des Mehr oder Weniger der Abhängigkeit des Volksunterhalts, keinem Staate

bloß um der Handelsabgleichung willen etwas zu- oder abzusprechen ist, und daher kein Land ein Übergewicht der Waareneinfuhr, als solches, zu fürchten hat; wogegen aber auch keine Handelsgleiche, ja sogar keine Überlegenheit der Waarenausfuhr das Daseyn einer blühenden Gewerbsamkeit schlechterdings verbürgt. Man zweifle also auch nicht, daß, wo sich beim Übergewicht der Einfuhr ein Verfall der Gewerbe äußert, der Grund des auf Staatsnachtheil deutenden Übels nicht eigentlich in diesem Übergewicht, sondern in andern Umständen liege, und im Vertrauen auf die heilende Kraft von selbst eintretender Gegenwirkungen dem Übel freien Lauf zu lassen, oder dasselbe (fällt ja Abhülfe nicht als unmöglich weg) durch ganz andere Mittel als durch eine bloß auf die Handelsabgleichung gerichtete Vorsorge der öffentlichen Macht zu heben sey. Die weitere Folgerung aber, daß Aussprüche über das vom Zustand des Gewerbfleißes abhängige Länderwohl, im Fall sie Glauben verdienen sollen, auf bessere Art als durch Handelsabgleichungen zu begründen sind, ist um so statthafter, je gewisser diese, bei der nicht zu hebenden Trüglichkeit der ihnen zur Grundlage dienenden Angaben, mit dem Gebrechen, nicht viel mehr als ein Blendwerk zu seyn, von jeher behaftet waren und es bleiben müssen.

§. 23.

Für Einfuhrverbote und alle Maaßregeln, mit denen es auf Zurückweisung fremder Waaren abgesehen wäre, darf die Gewerb-Staatskunst schon darum nicht stimmen, weil sie sonst Mangel an Weltbürgersinn, hierin aber etwas verriethe, was sich an den Staaten früher oder später rächt. Je unduldsamer aber die Staatsführung in Rücksicht der Waareneinfuhr gegen das Ausland sich benimmt, desto größer ist die Möglichkeit, daß der Fall auswärts Gegenabweisungen gleicher Art, ja

wohl gar eine noch härtere Wiedervergeltung, und in so fern mancherlei nach sich ziehe, wodurch für den Gewerbfleiß eines Landes leicht so viel, oder selbst mehr verloren gehen kann, als man für denselben durch die Einfuhrverbote zu gewinnen dachte.

Auf der andern Seite erzeugen Verbote der Waareneinfuhr, indeß sie zugleich durch Beschränkung des Genusses eine der wirksamsten Triebfedern aller Thätigkeit schwächen, bei denjenigen, die sonst, im Fall eines ordnungswidrigen Gewerbbetriebs, als Verkäufer von der Mitwerbung des Auslands etwas zu fürchten gehabt hätten, das Gefühl der Sicherheit, daß es ihren wie immer beschaffenen Arbeiten an dem nöthigen Absatz nie fehlen werde. So geht in Rücksicht auf den Kunst- und Gewerbfleiß durch Einfuhrverbote von dem höchst wichtigen und nützlichen Bedürfniß der Nacheiferung ungemein viel verloren. Doch kann die Verminderung dieses Bedürfnisses und der hierin liegende Verstoß wider die Sorgfalt, welche die Staatsführung zur Ausbildung der Arbeitskräfte anzuwenden hat, freilich nur dann für eine nothwendige Folge der Abweisung fremder Erzeugnisse gelten, wenn man eine solche Abweisung mit hinlänglicher Wirksamkeit verbunden sieht. Denn wo es hieran fehlt, leidet es keinen Zweifel, daß Einfuhrverbote aus einem andern Gesichtspunkt, und zwar als eine ihr Ziel verfehlende Maaßregel mit Recht zu tadeln sind.

In so fern die Staatsführung durch Abweisung fremder Waaren das Ausland zur Erwiederung des Unglimpfs reizt, liegt es am Tage, daß der Vertrieb einheimischer Gewerbsfrüchte, anstatt aufs möglichste ungehemmt zu seyn, durch den Eintritt jenes Falls vielmehr auf Hindernisse zu stoßen Gefahr läuft, da sich nicht mit Grund behaupten läßt, es müsse der Verbrauch einer Sache in ihrer Heimath um so viel zunehmen, um wie viel er durch fremde Einfuhrverbote auswärts

abgenommen hätte. Eben so wenig verträgt sich eine Abweisung fremder Waaren damit, daß der Möglichkeit des Daseyns billiger Preise nichts Eintrag thun müsse. Denn es ist unwiderleglich, daß der Verkäufer desto mehr Aussicht hat, einen billigen Preis für seine Waaren zu erlangen, je bedeutender die Anzahl der ihm gegenüber stehenden Käufer, und die unter denselben herrschende Mitwerbung ist. Aus gleichen Gründen aber kann nun auch wieder der Käufer mit desto größerer Wahrscheinlichkeit darauf rechnen, im Handel nicht übersetzt zu werden, je zahlreicher ihm gegenüber die Verkäufer, und je mehr also diese, was das Fordern betrifft, durch die Mitwerbung unter einander im Zaume gehalten sind. Mit einem Worte, je größer der Markt, desto mehr Aussicht für Käufer und Verkäufer, sich billiger Preise zu erfreuen; — und doch ist es gerade die Beflissenheit, fremde Waaren von einem Lande abzuwehren, was die einheimischen Käufer unmittelbar, die Verkäufer aber durch die Gegenthätlichkeit des Auslands auf einen kleinern Markt, als sie vordem fanden, zu beschränken droht.

Um jedoch über Einfuhrverbote aus dem höchsten Gesichtspunkt, den es in dieser Hinsicht gibt, ein absprechendes Urtheil zu fällen, bedarf es nur einer Vergleichung der Zwecke und Erfordernisse, welche die menschliche Natur zu erkennen gibt, mit der Richtung und Strebekraft jener Verbote. Daß der Mensch nach Ausbildung und höherer Vollkommenheit ringe, ist seinen Anlagen eben so gemäß, als nicht zu läugnen ist, daß diese nur unter dem Einflusse der mannigfaltigsten Geselligkeit sich vollständig zu entwickeln fähig sind. Es folgt also auch, daß den verschiedenen Arten des (wenn sonst nur sittlich guten) Verkehrs, der Menschen an Menschen, und Völker an Völker bindet, ohne Verstoß wider die Naturordnung keine bestimmte Gränzen gesetzt

werden können. Und doch laufen Verbote der Waaren-einfuhr auf einen solchen Verstoß hinaus. Denn ange-nommen, daß die Abweisung fremder Erzeugnisse als eine überall verbreitete, wirksame Maaßregel bestände, so wäre es im Großen um das schön verschlungene, vom Bedürfniß gehaltene, und dem Bedürfniß so zuträgliche Band der Geselligkeit völlig gethan. Wirklich könnte es in dem voraus gesetzten Fall, anstatt einer mit Bild-samkeit reich ausgestatteten Masse zusammenhängender Gesellschaften, nur noch abgesonderte Glieder einer zer-sprengten Völkerkette, d. h. bloß Menschenhaufen geben, die, im Zustande feindlicher Vereinsamung die Erde kleinherzig gegen einander abmarkend, eben darum, weil sie sich selbst alles zu seyn beschlossen hätten, kaum eine Mittelstufe der Ausbildung und Wohlfahrt errängen. Was aber im Allgemeinen die Probe nicht hält, muß sich mit Grund (auch unter Einschränkungen) als Regel verwerfen lassen.

Doch ist es freilich keine Seltenheit, daß wenig darauf geachtet wird, wie eine Maaßregel, von der sich die Obmacht eines Staats für diesen Vortheile verspricht, nach reinen Grundsätzen und weltbürgerlichen Ansichten zu beurtheilen sey. Daher wundere man sich nicht, daß Einfuhrverbote von jeher ein beliebtes Steckenpferd nicht unbefangener Staatswirthe und ihrer Nachbeter waren. Allein selbst wenn es für die Verwaltung jedes Gemein-wesens kein höheres Gesetz, als die der Gesellschaft ei-genthümliche Glücksbedingung, keine vollgültigere Richt-schnur als bloßes Haben und Ersparen gäbe, und ein hierauf berechnetes Verfahren andere Staatskörper auch nicht zur mindesten Gegenthätlichkeit antriebe; so ließe sich der Abweisung fremder Waaren noch immer das Wort nicht reden. Denn aller Handel ist dermaßen ge-genseitig, daß keiner, der sich nicht größten Theils durch Waarensendungen ausgleicht, in die Länge so leicht

bestehen kann. Je mehr also und je gewaltsamer ein Land in Ansehung des Verbrauchs auswärtiger Erzeugnisse sich beschränkt, desto weniger setzt es dafür von den eigenen Gütern auf fremden Märkten ab; es wäre denn, daß etwa dieser Nachtheil durch die Unentbehrlichkeit oder Unersetzlichkeit der Erzeugnisse des Landes, oder durch deren Vorzüglichkeit anderer Art, wo nicht bloß durch eine zufällige Verkettung der Umstände hintertrieben würde, und es solcher Gestalt zu einer Ausnahme von der Regel käme. Kurz, es tritt da, wo die Gesetzgebung eines Staats durch Einfuhrverbote den Waarenvertrieb des Auslands zu schmälern strebt, in der auf fremden Märkten sich äußernden Verminderung des Absatzes davon, was zu den eigenen Erzeugnissen eben desselben Staats gehört, meist die Vergeltung ein; oder es bleibt diese auch wohl nur in so fern aus, als der einheimische Verbrauch jener auswärtigen Güter, die mit keinem Verbot belegt wären, in dem Maaße zunähme, in welchem die Einfuhr der verpönten Waaren abgenommen hätte: so zwar, daß der Erfolg in beiden Fällen die für den Staat Millionen gewinnende oder ersparende Rechnung des Staatswirths gewöhnlich zum Windei macht.

Ueberhaupt läuft die Möglichkeit, daß irgendwo der Verbrauch einer auswärtigen Waare erst einzureißen anfange, oder weiter um sich greife, je nachdem zu gleicher Zeit andere einheimische Erzeugnisse verhältnißmäßig mehr Absatz im Auslande finden (a), oder dieß nicht geschicht (b), auf einen Wechselfall hinaus. Daß nun a nicht einmal bedenklich scheinen kann, wird niemand verkennen. Auf der andern Seite aber setzt der Fall b, soll ihm etwas Bedenkliches ankleben, eine in ihrer Heimath unabgegangene Waarenmenge voraus. Allein es schließt b theils in diesem Vorrath, theils in den damit zusammenhängenden Gewerbkräften doch immer

Mittel ein, der Einfuhr fremder Waaren durch die Ausfuhr einheimischer Güter die Waage zu halten. Von jenen Kräften gilt dieß darum, weil sie, bei anhaltender Unverkäuflichkeit ihrer Erzeugnisse die Lage der Sachen antreibt, etwas Verkäuflicheres zu liefern, und dabei, eben wegen des im Lande sich äußernden Mangels an hinreichendem Verbrauch einheimischer Waaren, ihr Absehen auf das Ausland zu richten. Hier jedoch kann so leicht alles zur Unterstützung dieses Absehens, oder auch dahin sich neigen, daß man Willfährigkeit verräth, jene Waarenmenge, die irgendwo durch die größere Einfuhr fremder Erzeugnisse unveräußert geblieben wäre, noch vor dem Eintritt einer Veränderung in den Richtungen des Gewerbfleißes abzunehmen, folglich eine solche Veränderung entbehrlich zu machen. Denn so wie die Natur der Umstände da, wo fremde Erzeugnisse zum Nachtheil des innern Vertriebs der Landeswaaren eingeführt werden, das Bedürfniß, zu verkaufen, vermehrt, erhöht sie natürlich dort, wo den einheimischen Erzeugnissen ein ungewöhnlicher Vertrieb ins Ausland zu Theil wird, die Lust und das Bedürfniß, zu kaufen. Ja es fügt sich dieß, hat die Triebfeder der Sache nur sonst genugsamen, d. h. einen die oben gefolgerte Möglichkeit schneller Abhülfe ausschließenden Bestand, zum Vortheil der darunter leidenden Gegend am Ende wohl schon deßhalb, weil es in Rücksicht dieser Gegend je länger je schwerer fällt, den Werth dahin abgesetzter Dinge durch Geldsendungen vergütet zu bekommen. Nicht minder wirkt, um den auswärtigen Handel des zu Geldsendungen genöthigten Landes wieder auf die Höhe der Ausgleichung durch bloßen Waarenumsatz zu bringen (im schlimmsten Fall) selbst der Abfluß des Geldes in so fern aufs kräftigste mit, als er den einheimischen Waarenpreis niederdrückt, hierdurch aber die nun auf weniger Geldeinkommen beschränkten

Inländer von dem ihnen kraft dieser Beschränkung erschwerten Verbrauch fremder Waaren mehr und mehr abzulassen, und sich dafür mit den Gewerbsfrüchten der Heimath zu begnügen eines Theils zwingt, andern Theils jedoch durch die eingetretene Wohlfeile einheimischer Erzeugnisse lockt, ja in Bezug auf dieselben, wegen ihrer Wohlfeile, sogar das Ausland zu größerer Kaufsnachfrage reizt. Daher läßt sich b, seiner natürlichen Wirksamkeit nach, nicht anders als unter Rückwirkungen denken, die sich von freien Stücken nothwendig ergeben müssen, und denen mit Grund die Fähigkeit, das Mißliche des Falls endlich doch abzuwenden, zuzutrauen ist; wogegen eine durch Einfuhrverbote bezielte Abwendung des Übels, bei der Natur solcher Verbote, nur auf die Gefahr möglich wäre, daß eben so viel oder noch mehr Unheil gestiftet als weggeschafft würde.

Freilich führe ein Land, das sich aller Einfuhrverbote enthielte, immer besser dabei, wenn es auch anderwärts dergleichen Abweisungen nicht gäbe, als wenn das Widerspiel Statt fände. Allein selbst in diesem Fall möchte bei jener milden Behandlung des Auslands nichts zu verlieren seyn. Denn vieles gliche, um die weltbürgerliche Milde des Staats, worin keine Abweisung fremder Waaren bestände, für diesen im Kampf mit den Einfuhrverboten anderer Länder unschädlich zu machenden Schleichhandel, das übrige jedoch (nebst einer gewissen Einrichtung und Naturbewandniß §. 25. II.) der Umstand aus, daß die ununterbrochene Fortdauer eines gleichartigen Mißverhältnisses zwischen den Ein- und Ausgang der Waaren wider die gewöhnliche Ordnung der Dinge läuft.

Wenn ja nichts desto weniger ein Verbot der Einfuhr fremder Waaren statthaft seyn könnte, so wäre dieß nur als Ausnahme von der Regel, und nie

im Verhältniß zu allen Theilen des Auslands, sondern bloß in der Richtung wider einen Staat der Fall, dessen Absicht dahin ginge, gewisse Zweige des auswärtigen Gewerbfleißes durch verderbliche Kunstgriffe zu Grunde zu richten. Daß man aber fremde, zum Vortheil der Ausfuhr bestehende Ermunterungspreise (Prämien) und Rückzölle sowohl überhaupt, als auch darum nicht zu fürchten braucht, weil sich dergleichen Maaßregeln schon durch einen gegen sie gerichteten (selbst nur mäßigen) Einfuhrzoll entkräften lassen, und es dadurch um ihretwillen keines außerordentlichen Verwahrungsmittels bedarf, wird sich in der Folge zeigen. Eigentlich möchte nur ein durch Reichthum übermächtiges Volk Kunstgriffe anzuwenden fähig seyn, in Bezug auf welche andern Völkern zur Beschützung des eigenen Gewerbfleißes nichts übrig bliebe, als der List die Gewalt der Einfuhrverbote entgegen zu stellen. Denn nur bei einem Volke dieser Art ist es denkbar, daß es, ohne sich zu erschöpfen, in oder außer Verbindung mit der Staatsführung Mittel fände, die Märkte des Auslands von Zeit zu Zeit mit jenen Erzeugnissen, deren Hervorbringung eben dieß Volk auswärts unterdrücken wollte, zu überschwemmen, um dort dieselben, bis das Ziel erreicht wäre, fortdaurend unter ihrem natürlichen Preise zu verkaufen. Allein sogar in diesem Betracht, d. h. selbst in der Eigenschaft eines Werkzeugs dringender Nothwehr könnten Einfuhrverbote (auch von den besten Gränzanstalten unterstützt) das Vermögen nicht haben, alles zu hindern, was man durch sie zu hintertreiben sich vorgesetzt hätte.

§. 24.

Durch den Handel und dessen Hülfsgeschäfte, Versendung und Frachtfahrt, wird dem Waarenerzeuger zu Theil, was er braucht, nämlich Absatz. Auch ist nicht zu läugnen, daß es bei einer gewissen Ansicht scheint,

als ob diese oder jene Art des Handels Vorzüge vor einer andern hätte, z. B. der innere Handel, weil er im Schooße der Heimath Gewerbleben verbreitet, vor dem äußern, der auch dem Auslande nützt; letzterer, als Ausfuhrhandel, da er den Erzeugnissen Abfluß schafft, vor jenem äußern Verkehr, welcher, als Einfuhrhandel, irgendwo die Waarenmenge verstärkt; der gewöhnliche Eigenhandel, er sey innerer oder äußerer Verkehr, weil derselbe in den Bedürfnissen der Heimath seinen Grund hat, vor demjenigen Eigenhandel, der, als Zwischenhandel, nur auf die Bedürfnisse des Auslandes geht; und aller Eigenhandel überhaupt vor dem bloßen Auftragshandel, da ersterer nicht nur selbstständiger, sondern auch der Einträglichkeit nach ungleich weniger beschränkt ist. Doch findet jener Schein nicht mehr Statt, so bald man den Gesichtspunkt, wie billig, dermaßen erweitert, daß nichts aus seiner natürlichen Verbindung heraus gerissen sey; in welchem Fall es sich zeigt, daß alle Arten des Handels, als Glieder einer und derselben Kette, für das Daseyn des Ganzen unter einander von gleicher Wichtigkeit sind. Denn eines Theils hilft der äußere Handel den innern mit unterhalten, während es eben nicht ein Glücksumstand wäre, bloß innern Handel zu haben. Andern Theils ist kein Ausfuhrhandel in die Länge ohne Einfuhrhandel denkbar. Der Zwischenhandel aber, der selbst da, wo es für den gewöhnlichen Eigenhandel zu wenig Spielraum gäbe, schwunghaft geführt werden kann, entspringt ohnehin (weil man nicht leicht in der Ferne sucht, was sich in der Nähe haben läßt) meist nur aus Mangel an Gelegenheit, kaufmännische Geldfülle durch andere Handelsunternehmungen zu erschöpfen. Gleiche Richtigkeit hat es damit, daß der Auftragshandel eines Staats, als bedeutender Verkehr, immer Handel jeder Art sowohl voraussetzt, als selbst wieder nährt und fördert.

Eben

Eben die Verbindung, worin alle Arten des Handels unter einander, so wie mit den Bedürfnissen und Hülfsquellen ihres Platzes stehen, bürgt sattsam dafür, daß ein den natürlichen Umständen gemäßer Handel sich überall von selbst einstellt; bürgt also auch für die Verwerflichkeit einer Handels-Staatskunst, deren Absehen dahin ginge, dem Handel überhaupt, oder bloß einem seiner Zweige, aufs unmittelbarste Vorschub zu thun. Denn durch Kunst erzwingen wollen, was die Natur von freien Stücken gibt, heißt doch nur Holz in den Wald tragen; und im Widerspruch mit der Natur, ihr gleichsam zum Trotze, nach etwas ringen, ist eine Mühseligkeit, bei der im besten Fall (da die Natur, gegen die Kunst gehalten, der stärkere Theil ist) ohne Verlust nichts gewonnen, noch das Gewonnene lange behauptet werden kann. Überdieß steht der Staatsführung, so bald sie allen, oder nur einigen Handel zur begünstigten Gewerbart machen will, durchaus kein dafür sich eignendes Mittel zu Gebot, das nicht in gewisser Hinsicht bevorrechtigend, folglich in andern Beziehungen (auch wohl mit zum Nachtheil des Waarenvertriebs) hemmend wäre. Nicht anders verhielte es sich mit den Maaßregeln, die genommen werden müßten, um zu bewirken, daß der äußere Handel eines Staats (ganz oder zum Theil) bloß über gewisse Handelsplätze des Inlands ginge. Dieß gilt wenigstens in so fern, als der vorgeschriebene Waarenzug im Widerspruch mit dem natürlichen stände; wogegen, im Fall das Gegentheil Statt fände, die eingetretene Zugsbestimmung überflüssig seyn möchte. Daher kann die Handels-Staatskunst (außer in so weit es die Ordnung des Zollwesens verlangt) nie mit Verfügungen über den Waarenzug eines Landes sich befassen, ohne tadelhaft zu seyn. Ja es ist dieß, so oft dergleichen Verfügungen der Natur zuwider laufen, desto mehr darum der Fall, weil ein

unnatürlicher Zug der Waaren diese vertheuert, und die Staatsführung zur Möglichkeit des Daseyns billiger, also wider unnöthige Gewerbkosten streitender Preise sicher nichts beiträgt, wenn sie durch Mißgriffe Waaren vertheuern hilft.

Setzt man den Fall, daß jeder Staat seine Ein- und Ausfuhr bloß durch eigene Frachtfahrt vermitteln wollte, so fiele aller äußere Handel als ganz unmöglich weg. Hingegen müßte, wenn der angegebene Fall nur auf die Einfuhr, oder allein auf das Widerspiel beschränkt bliebe, doch wenigstens die Billigkeit der Preise in so fern Abbruch leiden, als es dann überall zu dem alle fremde Waaren ohne Noth, d. h. ohne gesellschaftlichen Nutzen vertheuernden Umstand käme, daß der Frachtfahrer bei keiner Fahrt Hin- und Rückfracht zugleich fände. Nie also könnte Verwahrung des eigenen Handels vor fremder Frachtfahrt, als allgemein befolgte Ordnung, sammt der Handels-Staatskunst, woraus diese Ordnung entspränge, die rechte und wahre seyn. Daß aber alles, was in dieser Hinsicht als Regel den gesellschaftlichen Bedürfnissen zuwider liefe, als Ausnahme von der Regel nicht statthafter seyn könnte, folgt daraus, weil der, in beiden Fällen gewaltthätige (sonach mit Weltbürgersinn unverträgliche) Schritt, im letztern Fall geradezu Mißbrauch eigener Überlegenheit und fremder Schwäche wäre. Dazu kommt, daß ein Staat, um als Frachtfahrer eine bedeutende Rolle, oder gar den Meister zu spielen, von keinem ausschließenden Verfahren da unterstützt zu werden braucht, wo es eine der Frachtfahrt besonders günstige Lage des Staatsgebiets, so wie einen im Innern des Staats vor lauter Fülle schon zu sehr beengten Vorrath an Gewerbkräften gibt, indeß eben so gewiß dort, wo beides fehlt, Frachtfahrt von großem Belang nicht leicht durch etwas, viel weniger mit Vortheil zu erzwingen ist.

Wider alles, was, in der Eigenschaft eines mit Vorrechten begabten Verkehrs, Alleinhandel (Monopol) heißen kann, muß sich aufs gültigste darum stimmen lassen; weil ein solcher Handel mit rechtlicher Gewerbfreiheit sich eben so wenig als (in Rücksicht seines Gegenstands) mit dem Daseyn billiger Preise verträgt. Daß aber bevorrechtigte Handelsgesellschaften irgend einen Zweig der Betriebsamkeit allenfalls früher, als wenn derselbe niemandem ausschließlich zugewiesen worden wäre, blühend zu machen im Stande sind, dürfte nicht zu läugnen seyn. Gleichwohl ist es nicht minder gewiß, daß eben derselbe Zweig ohne Dazwischenkunft abgesonderter Befugnisse endlich doch weit mehr als unter dem Betrieb bevorrechtigter Unternehmer in Aufnahme gekommen seyn müßte. Überhaupt kann durch Handelsgesellschaften, die Ausschließungsrechte genießen, für das Gedeihen eines Erwerbzweigs nichts an der Zeit gewonnen werden, was nicht am Zweck verloren ginge. Der Beweis davon findet sich in allem, worin man die gewöhnlichen Erfolge frei wirkender Natur, und eines von jemanden auf eigene Rechnung betriebenen Geschäfts mit den Erfolgen der Künstelei und Beschränkung, so wie einer bloß als Gesellschaftssache geleiteten Unternehmung zu vergleichen Gelegenheit hat. Immer also hat es seine Richtigkeit, daß sich die Gewerb-Staatskunst keinen Schritt erlauben dürfe, womit es auf die Stiftung oder Duldung eines Alleinhandels abgesehen wäre. Nicht anders verhält es sich in Ansehung der Hoheitsrechte (Regalien), wenn bei diesen alles bloß auf Alleinhandel hinaus läuft. Denn da es zu den Obliegenheiten der Staatsführung gehört, innerhalb ihres Machtkreises niemanden einen solchen Handel zu verstatten, so gilt dieß natürlich auch in Bezug auf sie selbst. Hingegen läßt sich wider Hoheitsrechte freilich nichts einwenden, wenn ihnen die Eigen-

thümlichkeit des Alleinhandels in so fern mangelt, als durch dieselben nur ein billiger Erzeugungs- oder Handelsgewinn, sonach kein übertriebener, kein den gesellschaftlichen Bedürfnissen zuwider laufender Nutzen für den öffentlichen Haushalt bezielt ist, und vermittelst jener Rechte diesem nichts zugeeignet wird, was ohne Bedenken ein Gegenstand der Volksbetriebsamkeit hätte seyn und bleiben können.

Je weniger Alleinhandel und Handelsbevorrechtigung mit staatswirthschaftlicher Vorsorge für den Waarenpreis und Waarenabsatz sich vertragen, desto eigentlicher gehört es zu eben derselben Vorsorge, durch Anlegung guter Land- und Wasserstraßen alle Theile eines Staatsgebiets unter einander in möglichste Verbindung zu bringen; woraus denn von selbst folgt, daß man den größten Mißgriff thäte, diese Verbindung durch Zölle und Mauthen (worunter jedoch mäßige, zur Erhaltung der Straßen bestimmte Weggelder nicht verstanden seyn können) zu erschweren. Um gleicher Zwecke willen liegt es der Staatsführung ob, für Märkte und dienliche Markteinrichtungen ohne bevorrechtigende Willkühr, so wie ohne Verstoß wider rechtliche Gewerbfreiheit zu sorgen; folglich eines Theils, um ja aufs sicherste zu bewirken, daß nur ein zum Versammlungsort für Käufer und Verkäufer von Natur geeigneter Platz zum Marktplatze sich erhöbe, keinen Ort von dem Recht, Märkte zu haben, auszuschließen: andern Theils aber nichts Markteinrichtung werden zu lassen, was nicht auf bloße Geschäftssicherheit und Erleichterung des Verkehrs berechnet wäre. Weit gefehlt also, daß in dieser Hinsicht ein Vorkaufsverbot, oder sonst eine gesetzliche Hemmung des freien Waarenumlaufs am rechten Ort seyn könnte, stritte vielmehr beides wider die Natur einer Gewerb-Staatskunst, die nicht das Eigenthümliche hätte, im Gewerbkreise Bevorrechtigungen zu wollen. Denn läßt

sich wohl Vorkauf (im gewöhnlichen Verstande des Worts) eher denken, als bis jemand in Ansehung des Kaufens ein ausschliessendes Recht geniesst? Allein selbst wenn es im Geiste der Gewerb-Staatskunst liegt, bevorrechtigend zu seyn, können Vorkaufsverbote zu nichts führen, da sie als blosse Gesetze, im Fall die Lage der Umstände dazu reizt, sicher übertreten werden, und das wenige, was alle erdenkliche Anstalten zu leisten fähig sind, um dergleichen Verbote wirksam zu machen, so wie der davon überhaupt zu erwartende Nutzen unstreitig Mühe und Kosten nicht lohnt.

§. 25.

Darüber, daß Einfuhrverbote (mit Ausschluß eines gewissen Falls) verwerflich sind, braucht hier nichts mehr gesagt zu werden. Wohl aber ist es nöthig, aus dem zur Folgerung der Verwerflichkeit dieser Verbote mit benutzten Grundsatz, der in Rücksicht des Waarenvertriebs und Waarenpreises etwas zur Regel macht, nun noch abzuleiten, was in Ansehung der Ein- und Ausfuhr überhaupt die natürlichste, also unstreitig auch die beste Staatseinrichtung wäre.

I. Ohne die Gestattung einer freien Ausfuhr der Erzeugnisse käme es nirgends dahin, daß, so viel an der Staatsführung liegt, dem Waarenvertrieb, und der Möglichkeit des Daseyns billiger Preise nichts Eintrag thäte. Denn je grösser der Markt ist, der sich verkäuflichen Sachen darbietet (und grösser ist er wohl, wenn die Erzeugnisse eines Staats das Ausland mit zum Markte haben, als wenn sich ihr Absatz bloß auf die Heimath beschränkt), desto mehr Aussicht hat man, dieselben nicht nur abzusetzen, sondern auch dafür einen billigen Preis zu erhalten. Da jedoch kein Staat Auflagen missen kann, und die Gebühren (was immer für eine Besteurungsart herrscht) der Regel nach auf die

Waaren geschlagen werden, folglich deren Preis erhö-
hen, und sie wohl gar zum Nachtheil ihres Absatzes zu
vertheuern fähig sind; so gewinnt es das Ansehen, als
ob die öffentliche Vorsorge für den Waarenvertrieb eines
Landes durch bloße Gestattung freier Ausfuhr darum nicht
weit genug ginge, weil noch der Schritt übrig bliebe,
bei der Ausfuhr jedes einheimischen Erzeugnisses eine
Vergütung des Betrags, um welchen die Auflagen das
Erzeugniß vertheuert hätten, kurz, etwas Statt finden
zu lassen, was hier Rückzoll heiße. Auch könnte es
scheinen, daß die Gewährung eines der Größe nach ver-
schiedenen, und nicht allen ausgehenden Waaren bewil-
ligten Rückzolls, da eben hieraus der Staatsführung
ein Mittel erwüchse, irgend einen Zweig der Betrieb-
samkeit bald gesuchter, bald wieder minder gesucht zu
machen, und in so fern den Gewerbfleiß zu lenken,
jeder andern Gestaltung des Rückzoll-Wesens vorzuziehen
wäre.

Dennoch gilt dieß, allem Schein zum Trotze, schon
darum nicht, weil ein ungleiches Verfahren in Anse-
hung der Rückzölle Bevorrechtigungen enthielte. Über-
dieß wäre jeder im Urtheil über den Zustand der Dinge
begangene Verstoß, der den Fall nach sich zöge, daß
gewissen Erzeugnissen vorzugsweise oder gar ausschließ-
lich Rückzölle zugestanden würden, nicht unfähig, die
nachtheiligsten Folgen zu haben. Denn indem die erkün-
stelte Begünstigung zu ohnmächtig wäre, einem Gewerbe
das ihm von den übrigen Umständen versagte Gedeihen
zu erzwingen, möchte sie zur Beugung eines andern
Gewerbzweigs doch immer stark genug seyn können.
Was aber Rückzölle überhaupt betrifft, so ist es unwi-
derleglich, daß sie der Gewinnsucht in so fern zur Ziel-
scheibe dienen müßten, als es Vortheil brächte, Waa-
ren bloß in der Absicht auszusenden, um diese nach er-
folgter Einstreichung des Rückzolls in geheim oder öffent-

[illegible] Einschleichen [illegible] habe, oder nicht zur Erneuerung des Unterschleifs zurück [illegible] worin denn [illegible] durch [illegible] mäßigkeit der [illegible] anstalten [illegible] verhindernde Beraubung des [illegible] Indeß [illegible] Mißbrauch, wenn der [illegible] Anstalten [illegible] nicht [illegible] kommen wären, doch [illegible] reichen, daß [illegible] gegen die Einführung irgend einer Art des Rückzoll-Wesens als vollgültigen Entscheidungsgrund gebrauchen ließe.

Ein solcher Grund ist bloß der Umstand, daß auch [illegible] Rückzölle [illegible] worauf es mit diesen abgesehen [illegible] kann, [illegible] daß ein Rückzoll-Wesen theils zur Vermehrung der öffentlichen Ausgaben, als auch zum Daseyn einer größern [illegible], theils aber beiden [illegible] zu einem von ihrem [illegible] Gewinn Anlaß gäbe. [illegible] zur Waarenvertheuerung beitragen [illegible] so wenig [illegible] als [illegible] nach [illegible] Rückzoll [illegible] Gegenstände [illegible] dem Rückzoll [illegible] gänzlich [illegible] So bald [illegible] Rückzoll-Wesens [illegible] Nachtheil der einheimischen Verz [illegible] zugewachsen [illegible] erglebt, daß Rückzölle [illegible] die [illegible] Vermehrung der Steuerlast nicht [illegible] vertheuern [illegible] die Kraft einer unbeschränkten Freiheit der Ausfuhr [illegible] zu erhöhen fähig sind [illegible] hat

es mit den auf die Ausfuhr gerichteten Ermunterungsprämien aller Art, da immer auch von diesen gilt, was sich von Rückzöllen behaupten läßt. Und je gewisser dergleichen Reizmittel durch die Natur unvermeidlicher Gegenwirkungen entkräftet werden, sonach ihren Zweck verfehlen: desto augenscheinlicher wäre es ein Mißgriff, wenn man es für rathsam hielte, zur Begünstigung der Ausfuhr eines Landes mehr als eine, der Regel nach, unbeschränkte Freiheit der Ausfuhr herrschen zu lassen.

Zwar glaubt man gewöhnlich, die Ausfuhr roher Naturerzeugnisse darum mit einem Zoll belegen und hierdurch einschränken zu müssen, um deren Verarbeitung in der Heimath zu erzwingen. Allein ungerechnet, daß sich dieß nicht erzwingen läßt, wo es an einer dem Landbau entbehrlichen Fülle der Menschenhände gebricht; im entgegengesetzten Fall aber die Ausfuhr unverarbeiteter Werkstoffe des Landes meistens von selbst wegfällt; und zu geschweigen, daß, wenn die Einfuhr überall nur in rohen Erzeugnissen, die Ausfuhr hingegen bloß in vollendeten Waaren bestehen dürfte, aller äußere Handel völlig verschwände: so wäre doch immer durch Ausfuhrzölle, die in Bezug auf rohe Naturgüter Statt finden, schon eine Volksklasse (nämlich die Klasse der Verarbeiter) auf Kosten anderer Staatsgenossen, allem natürlichen Rechte zuwider, gesetzlich begünstigt; indeß man noch überdieß Gefahr liefe, die Hervorbringung der mit Ausfuhrzöllen belegten Dinge selbst ohne Nutzen für diejenigen, um derentwillen diese Zölle eingeführt wären, zu vermindern. Denn kein Beschränkungsgesetz kann einen Gewerbzweig uneinträglicher machen, ohne daß man denselben häufig verließe, um einen andern, der mehr Gewinn abwürfe, zu ergreifen; was so lange währt, bis die beim unterdrückten Gewerbzweig eintretende Erzeugungs-Verminderung den eher gesunkenen

Preis der Früchte dieses Zweigs mit den übrigen Waarenpreisen wieder in ein Gleichgewicht der Vortheile bringt, kurz, bis solchen Früchten nur noch die vorige Menge, allein verhältnißmäßig nicht mehr der vorige Preis abgeht. Auch möchte davon, daß der Bedarf an einheimischen Naturgütern den verarbeitenden Volksklassen eines Landes nicht entzogen werden dürfe, bloß in so fern eine Ausnahme zu machen seyn, als man setzt, daß diese Klassen nicht im Stande wären, den in ihrem Lande erzeugten, und ihnen unentbehrlichen Werkstoff hier so theuer als das Ausland zu bezahlen. Ein solcher Fall aber, da es doch klar ist, daß der verarbeitende Theil der Inländer vor den um gleichen Werkstoff sich mit bewerbenden Fremden (weil letztere noch die Versendungskosten dieses Stoffs tragen müßten) schon an und für sich nicht wenig voraus hätte, könnte dort, wo neben Einfuhrzöllen ein gewöhnlicher Zustand der Dinge angenommen wird, nur aus größerer Vollkommenheit des auswärtigen Gewerbbetriebs entstehen. Es folgt also auch, daß die Staatsobmacht zur Begünstigung jenes Theils der Einheimischen keinen Ausfuhrzoll festsetzen könnte, ohne herrschenden Unvollkommenheiten aufs Berufswidrigste Vorschub zu thun, und etwas erkünsteln zu wollen, was wider die Natur der Umstände stritte, folglich (im besten Fall) nicht ohne die Aussicht eben so viel zu schaden, als zu nützen, allenfalls erreichbar wäre.

II. Aus der hier gefolgerten Unzulässigkeit der Abweisung auswärtiger Erzeugnisse kann noch keineswegs die Nothwendigkeit einer *unbedingten* Gestattung der Waareneinfuhr fließen. Nur so viel ist unläugbar, daß in dieser Hinsicht jede Einrichtung mangelhaft wäre, die, wo sie Statt fände, dem Waarenvertrieb, und der Erreichbarkeit billiger Preise im mindesten zuwider liefe.

Zwar sieht es so aus, als ob sie der Forderung einer mit billigen Preisen verträglichen Beschränkung der Einfuhr ein Widerspruch läge. Denn während das Wohl der Verkäufer gewissermaßen zu verlangen scheint, daß jeder Staat für fremde Waaren unzugänglich sey, ist [illegible] das Gegentheil, in sofern es darauf ankommt, daß jedermann auch als Käufer billige Preise zu hoffen habe, allenthalben von größter Wichtigkeit. So [illegible] ließe sich der angebliche Schein des Widerspruchs schon dadurch wenigstens heben. Wenn nämlich fremde Erzeugnisse überall unbedingt eingeführt werden dürften, so könnte es wohl geschehen, daß ein Staat, der sehr mäßige Auflagen zu tragen, und sich dadurch eines wohlfeilen Gewerbbetriebs zu erfreuen hätte, nicht unfähig würde, den Absatz der Waaren eines hoch besteuerten Landes auf dessen eigenem Markte zu schmälern. Daß aber die Abwendung einer solchen Möglichkeit, wie sehr man auch dabei als Verkäufer gewinnen [illegible] das Wohl der Käufer ganz und gar nicht verletze, folgt daraus, weil, da, wo eben diese Möglichkeit in Wirklichkeit überginge, der Käufer im Genuß eines nach der einheimischen Lage der Sachen viel zu niedrigen und daher unbilligen Preises stände. Indessen also legt der Umstand, daß die Steuerbürden nicht allenthalben gleich ist, den Grund zu der Nothwendigkeit, die Waareneinfuhr nicht geradehin, sondern nur mit Einschränkungen frei zu geben, durch welche jener Unterschied zwischen den Auflagen verschiedener Staaten für den einheimischen Absatz der Erzeugnisse eines Landes unschädlich gemacht würde. Die Ursache aber, warum man bei dem Daseyn solcher Einschränkungen [illegible] darauf zu achten nöthig hätte, ob irgend ein fremdes Land, zur vermeinten Begünstigung der Ausfuhr seiner Waaren, Rückzölle und Ermunterungspreise Statt finden lasse,

spricht sich die Wesenheit der schon früher erläuterten Wirksamkeit dieser Art Reizmittel deutlich genug aus.

Wie verlautet, was in obiger Folgerung Einfuhrzöllen das Wort redet, hat es eigentlich darum seine Richtigkeit, weil nicht (wie die Aufhebung der Rückzölle) mit Grund behauptet werden kann, daß Einfuhrzölle, um der Gegenwirkung willen, ihren Zweck verfehlen müssen. Es ist nämlich ganz und gar nicht der Fall, daß, so wie Rückzölle den Waarenpreis eines Landes, wo es deren gibt (wenigstens bei den eines Rückzolls theilhaften Ausfuhrgütern) unfehlbar erhöhen, Einfuhrzölle in jedem Staat, gegen dessen Ausfuhr sie gerichtet sind, eben so nothwendig eine Senkung des Preises ausgehender Waaren nach sich ziehen. Denn es läßt sich nicht denken, daß solche Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr ein Namhaftes zu gewinnen wäre, im Innern des Staats ohne alle Benutzung dieses Umstandes, oder auch nur mit einem in dieser Hinsicht gar zu unverhältnißmäßigen Gewinn fortdauernd verkauft würden. Wohl aber kann es geschehen und geschieht in der That häufig genug, daß man sich wegen des höhern Preises einer durch Auflagen, oder wol durch immer vertheuerten Sache nicht abhalten läßt (sich oft sogar nicht abhalten lassen kann), von derselben eben so viel als sonst zu verbrauchen. Allein, selbst wenn Einfuhrzölle die Wirkung thäten, den auswärtigen Waarenpreis wieder zu drücken, bliebe die Statthaftigkeit solcher Zölle doch immer in so fern aufrecht, als sie (wiewohl dann unfähig, ihrer eigentlichen Bestimmung Genüge zu thun) dem Gemeinwesen von einer andern Seite Vortheil brächten. Denn der volle Betrag, um welchen der Preis einer aus der Fremde kommenden Waare kraft der Einfuhrzölle sich auswärts vermindert haben möchte, fiele ja durch dieselben, ohne daß es die Staatsführung darauf angelegt hätte, doch nur auf Kosten des Auslandes den einheimischen Staatskassen zu.

Daß es jedoch im Allgemeinen *nothwendig* und auch sonst *nicht rathsam* wäre, die Einfuhr fremder Erzeugnisse weiter zu beschränken, als überall zu einer den innern Vertrieb der Landeswaaren geltenden Entkräftung des Unterschieds zwischen der einheimischen und auswärtigen Steuerlast erforderlich seyn könnte, ist eine Behauptung, die sich vollkommen rechtfertigen läßt. Man setze, daß keine Waare des Auslandes, ohne weniger als jedes andere Erzeugniß eines Landes besteuert zu seyn, in diesem zum Verkauf gelangen, und gewisse fremde Waaren (ihrem Erzeugungspreise nach) bei dem allen hier wohlfeiler als gleichartige Landeserzeugnisse dem Käufer überlassen werden könnten. Dann hat man einen Fall, aus dem sich klar ergibt, daß die Hervorbringung solcher Waaren durch die Natur zufälliger Umstände im Auslande vorzugsweise begünstigt, folglich das Ausland von dieser Seite im Besitz eines natürlichen Übergewichts der Vortheile wäre. Die Beflissenheit aber, sich dem Einflusse dieses Übergewichts dadurch zu entziehen, daß man in Beschränkung der Waareneinfuhr die oben gezogenen Gränzen überschritte, wäre deshalb unnöthig, weil, so gewiß zufällige Umstände die Erzeugung oder Verarbeitung eines Gegenstandes *irgendwo* ausnehmend begünstigen, dieß in Absicht auf andere Stoffe wieder *anderwärts* der Fall ist. Keinem Lande hat die Natur alles gegeben, keinem alles versagt. Vorzüge in der natürlichen Eigenthümlichkeit der Länder werden überall von natürlichen Mängeln aufgewogen; und dieß ist es, was (unter gehöriger Anwendung der Vorbauungsmittel, die ein vernunftmäßiges Zollwesen darbietet) jedem Staate die Zuversicht einflößen sollte, für die glücklichen eigenen Naturanlagen nichts von den natürlichen Vorzügen des Auslandes zu fürchten. Wenn also ein Staat in Bezug auf die Waareneinfuhr sich nur so weit zu verwahren Sorge

trägt, daß der Unterschied des Besteurungsmaaßes frem-
den Erzeugnissen kein Übergewicht zu geben fähig sey, so
hat er (bei sonst gewöhnlichen Umständen) auch schon die
beruhigende Gewißheit für sich, daß der einheimische
Vertrieb seiner Waaren durch auswärtige Güter nicht
leicht Abbruch leiden werde, oder im Fall doch ein Ab-
bruch Statt fände, dieser keinem Gewerbe Arbeitskräfte
entziehen könnte, ohne sie einer solchen Gewerbart zuzu-
wenden, die den vorzüglichen Naturanlagen der Hei-
math besser entspräche. Kurz, es ginge (unter jener
Verwahrung) aus der Waareneinfuhr überhaupt kein
Verlust hervor, der nicht von Gewinn, oder wenigstens
von Ersatz begleitet seyn möchte. Allein auch noch aus
einem andern Gesichtspunkt könnte dasjenige Verfah-
ren, das oben für unnöthig erklärt worden ist, nichts
weniger als rathsam seyn. Denn indem man kraft eines
solchen Verfahrens bemüht wäre, durch künstliche Mit-
tel zu ersetzen, was einem Staate (in Vergleich mit an-
dern Ländern) an glücklichen Naturanlagen abginge,
liefe der so bearbeitete Staat immer Gefahr, über dem
Ringen nach fremder Überlegenheit einen guten Theil
der eigenen, d. h. solcher Gewerbvorzüge, die wieder
das Ausland nicht hätte, vernachlässigt, oder doch nicht
aufs beste genutzt und geltend gemacht zu sehen.

Selbst in Ansehung aller auf den Märkten eines Landes
möglichen Verschläuderung fremder Waaren, wenn sonst
die Sache reiner, bloßer N o t h f a l l, und nicht etwa
das Werk auswärtiger S t a a t s r ä n k e ist, sind darum
keine besondere Vorkehrungen nöthig, weil es dann mit
der Sache eigentlich nichts zu bedeuten hat. Sie hört
ihrer Natur nach von freien Stücken und bald genug,
d. h. noch lange vor Erreichung des Vermögens auf,
der Betriebsamkeit des Landes, wo ein anderes Land
aus Noth mit Waaren schläudert, verderblich zu wer-
den. Und geht hier der Fall auch nicht ohne alle Be-

lässigung des einheimischen Gewerbfleißes vorüber, so kann dieß doch in die Waagschale des für Verbotgesetze stimmenden Staatswirths kein solches Gewicht legen, daß Grund genug vorhanden wäre, der Möglichkeit jener Verschläuderung das Daseyn einer durch mäßige Einfuhrzölle beschränkten Handelsfreiheit aufzuopfern.

Immer kommt es, was die Gestattung der Waareneinfuhr betrifft, bloß darauf an, diese Freiheit im Allgemeinen nur so weit zu beschränken, daß im Staat aller Unterschied zwischen der einheimischen und auswärtigen Steuerlast für den innern Vertrieb der Landeserzeugnisse entkräftet würde. Es fordert also die Natur der Sache nicht mehr als: einen auf die Einfuhr fremder Waaren zu legenden Zoll, der dem Fuße der Abgaben, mit denen die Erzeugnisse eines Landes belastet wären, wo nicht genau, doch ziemlich entspräche. Damit aber kann natürlich nun die Nothwendigkeit eines (der Regel nach) über Alle fremde Waaren sich gleichmäßig erstreckenden Einfuhrzolls gemeint seyn. Denn bei einer andern Einrichtung, die in dieser Hinsicht bestände, wäre ein Weg eingeschlagen, der nicht nur wegen ungleicher Behandlung gleicher Ansprüche, sondern auch darum alles wider sich hätte, weil derselbe, anstatt der oberherrlichen Macht ein Mittel zu heilsamer Lenkung des Gewerbfleißes zuzuwenden, sie weit eher der Gefahr, Mißgriffe zu thun, bloß stellen möchte. So z. B. könnte die Staatsführung, um innerhalb ihres Machtkreises die Verarbeitung gewisser auswärtiger Naturgüter zu erleichtern, diese nicht von Einfuhrzöllen mehr oder weniger befreien, ohne hierdurch die Inländer von der ungleich wichtigern Verarbeitung der einheimischen Erzeugnisse, wie auch von der gewohnten Hervorbringung solcher Dinge, die mit jenen Gütern völlig über-

ein können, oder doch zu deren Stellvertretern dienen könnten, einigermaßen abzuziehen.

Da übrigens ein nach obigen Bestimmungen eingerichtetes Zollwesen den gesellschaftlichen Bedürfnissen vollauf gemäß wäre, so ist nicht zu läugnen, daß in der dabei unentbehrlichen Kraftaufstellung kein für die Gesellschaft verlorner Aufwand läge. Gleich gewiß ließe sich jenes Zollwesen auf keine den Verkehr weniger belästigende Art, und auch sonst nicht natürlicher handhaben, als wenn man den Weg einschlüge, alle Einfuhrzölle an den Gränzen des Staatsgebiets zu heben. Daß jedoch aber dasselbe Zollwesen trotz aller Untadelhaftigkeit der Gränzanstalten, die man damit verbände, und bei denen es überhaupt vorzüglich darauf ankommt, daß jedes Glied der Aufsichtskette im Falle treuer Erfüllung der Amtspflicht weniger zu entbehren, als im entgegengesetzten Fall aufs Spiel zu setzen habe, zwar noch nicht alle Möglichkeit eines Schleichhandels aufzuheben fähig seyn müßte, allein doch nur den möglichst kleinsten Anlaß zu diesem Handel gäbe, leuchtet von selbst ein. Auch schwächt alles, was über Rückzölle hier bemerkt worden ist, nicht im geringsten die Statthaftigkeit der Folgerung, daß sich in Ansehung der Durchgangswaaren (Transito-Güter) nichts Besseres thun ließe, als denselben gerade so viel Rückzoll zu bewilligen, als der auf sie mit gelegte Einfuhrzoll betrüge. Dieß gilt wenigstens in sofern, als ein Land außerdem in Gefahr stände, um einen größern oder kleinern Theil seines Durchfuhrhandels zu kommen. Wo dieß aber nicht zu besorgen wäre, ginge es freilich an, bei der Ausfuhr durchgehender Waaren vom Einfuhrzoll so viel unerstattet zu lassen, als mit Vortheil, d. h. ohne Ablenkung des gewöhnlichen Durchgangs fremder Erzeugnisse, geschehen könnte.

Wenn ja die hier nachgewiesene Staatseinrichtung, deren es, als der natürlichsten Ordnung, in Rücksicht

der Einfuhr bedarf, schlechterdings eine Ausnahme fordert, so ist dieß in Bezug auf Münze und Münzstoff der Fall. Die Ursache liegt darin, weil das Ausland bei allen Zahlungen, die es dort zu leisten hätte, wo Einfuhrzölle auf Münze und Münzstoff mit ausgedehnt wären, die Verzollung der Zahlungsmittel tragen, und dieß natürlich dortige Erzeugnisse für das Ausland vertheuern müßte. Auch wäre doch nur Eine Klippe vermieden, um an einer andern zu scheitern, wenn es etwa in Ansehung der Münzstoffe (so wie aller übrigen Waaren) bei Einfuhrzöllen bliebe, und nur Münzeinfuhr von Zöllen befreiet würde. Wo nämlich dergleichen geschähe, möchten die einheimischen Erzeugnisse für auswärtige Plätze noch immer, und selbst in so fern vertheuert seyn, als das zu Geldsendungen genöthigte Ausland, um bei der Schuldentrichtung aller Verzollung zu entgehen, zum Nachmünzen seine Zuflucht nähme. Denn auch dieß liefe ohne Kosten nicht ab. Offenbar also läge in der Gestattung zollfreier Einfuhr der Münze und Münzstoffe eine unerlaßliche Ausnahme von der Regel, während es, gilt es die Freiheit der Ausfuhr, am zuträglichsten wäre, Münze und Münzstoff gleich aller fahrenden Habe unter die Regel zu stellen.

§. 26.

Bei der Unerlaßlichkeit staatswirthschaftlicher Erhaltungsvorsorge gehört es überall zu den wichtigsten Verpflichtungen der Staatsführung, in ihrem Machtkreise auf das Verhältniß des Vorraths an Lebensmitteln zu dem Bedarf stets ein wachsames Auge zu haben. Daher frägt es sich: ob und in wie fern die in Rücksicht der Ein- und Ausfuhr, als natürlichste Ordnung, hier nachgewiesene Staatseinrichtung auch in Bezug auf Lebensmittel (vorzüglich was das Getreide betrifft) passend genug wäre?

Je mehr die Volksmenge, ohne daß der Ertrag des Bodens wüchse, zunimmt, desto bessern Absatz finden die Erzeugnisse des Landmanns, den die größere Nachfrage nach denselben bald veranlaßt, davon für andere Gegenstände des Verkehrs nicht so viel als ehedem zu geben. Hingegen ist er genöthigt, das Widerspiel zu thun, nahm der Vorrath an landwirthschaftlichen Gewerbfrüchten weniger als die übrige Waarenmasse, sammt der Bevölkerung ab. Überhaupt könnte, selbst wenn Geld, als Barschaft, gar nicht bestände, sondern aller Handel bloßer Tausch wäre, doch nur das Verhältniß der auf Vertauschungen abzweckenden Nachfrage im Zusammenhang mit den Vorrathsverhältnissen der Dinge deren Preis entscheiden. Dann erhielte der Landmann, bei unveränderter Größe landwirthschaftlicher Hervorbringung, für seine Erzeugnisse desto mehr von andern Waaren, je reichlicher, nebst diesen, die Volksmenge zugenommen hätte, und umgekehrt. Allein nicht anders, als es in dieser Hinsicht ohne Mitwirkung umlaufender Barschaften ginge, geht es bei dem Daseyn eines Geldumlaufs, muß gleich hierbei alles, wovon die Rede ist, sich durch ein Zwischenmittel äußern.

Daß die Früchte des Bodens bei einer alles vertheuernden Zunahme der Geldmenge am allgemeinen Steigen, so wie im entgegengesetzten Fall am allgemeinen Sinken der Preise bloß Theil nehmen, springt in die Augen. Allein nicht gerechnet, daß der Fall wesentlich verschieden ist, ob etwas als eine für sich bestehende Folge gewisser Umstände, oder nur als Theil einer Gesammtwirkung Statt finde; so äußert sich beim Steigen und Fallen des Preises landwirthschaftlicher Erzeugnisse, je nachdem die Preisänderung aus den Abwechselungen der Bevölkerung oder Geldmenge entspringt, immer noch ein anderer Unterschied. Denn sobald die Fruchtpreise durch den Anwachs der Geldmenge, oder kraft des Wi-

derspiels sich ändern, ist es noch nicht diese Veränderung, sondern nur deren Übermaaß oder Unzulänglichkeit, was ein Mißverhältniß erzeugt. Hingegen muß die Preisänderung, als solche, der Urheber eines Mißverhältnisses seyn, wenn der Zustand der Bevölkerung eine Erhöhung oder Senkung der Fruchtpreise nach sich zieht, da es in diesem Falle, bloß um jener Änderung willen, schon jemanden geben muß, der für seine gegen Feldfrüchte vertauschten Dinge, oder für die erstern weniger, und einen andern, der für eins von beiden mehr als die Gewerbkosten erstattet bekommt. Gleichwohl hat auch dieß seine Gränzen, weil das in den Fruchtpreisen aus Anlaß der Bevölkerung sich äußernde Mißverhältniß, selbst wenn die ungewöhnliche Höhe oder Tiefe dieser Preise sich erhielte, folglich die Kraft der Ein- oder Ausfuhr keine ausgleichende Wirkung hätte, zuletzt doch in so fern verschwindet, als jener Theil des Volks, dem aus den Fruchtpreisen einiger Nachtheil erwächst, in Ansehung der Kosten seiner Gewerbsamkeit und Lebensweise, sich einzuschränken, der begünstigte Theil aber das Widerspiel zu thun allgemach veranlaßt wird.

Endlich ist hier noch des Falls zu gedenken, daß der Fruchtpreis bei unveränderter Geld- und Volksmenge herunter gehe oder steige. Dieß aber kann nur in überreichen oder mißlichen Ernten seinen Grund haben, bloß die Folge eines ungewöhnlichen Überflusses oder Mangels an Getreide seyn, und in der Beschaffenheit des Fruchtpreises auch wohl das größte Mißverhältniß wahrnehmen lassen.

I. Setzt man, daß die Geldmenge irgendwo durch ihren Anwachs alles, und, nur mehr als verhältnißmäßig, auch die Nahrungsstoffe vertheuert hätte, so könnte es nichts verschlagen, wenn hier der Absatz einheimischer Lebensmittel gleich dem Vertrieb anderer Landeserzeugnisse sowohl durch die Gestattung

ihrer unbeschränkten Ausfuhr, als auch durch Einfuhrzölle von der Staatsführung in Schutz genommen wäre. Der Grund ist kein anderer, als weil es sich nicht denken läßt, daß hier das Mißverständniß der Fruchtpreise durch die Natur des angenommenen Falls eine drükkende Höhe erreichen, oder gar fähig seyn könnte, einen Theil der Staatsgenossen in Rücksicht des Unterhalts zu gefährden. Dazu kommt, daß jenes Mißverhältniß nach dem Eintritt eines Stillstands im Anwachs der Geldmenge sich von selbst verlöre; und sogar mitten unter diesem Anwachs würde dasselbe dem übrigen Waarenpreise gemäßer zu werden streben. Denn eben der mehr als verhältnißmäßige höhere Preis der Lebensmittel trüge schon für sich allein eines Theils zur Beförderung ihrer Einfuhr, andern Theils aber zur Erschwerung der einheimischen Fruchtausfuhr bei.

Die Verhinderung des Umstands, daß ein zunehmender Anwachs der Geldmenge die Fruchtpreise nicht unverhältnißmäßig in die Höhe treibe, könnte freilich keiner Staatsführung schwer fallen, da jede die Macht hätte, alle Ausfuhr der Lebensmittel ganz zu verbieten, und in Ansehung der Fruchteinfuhr wo nicht gar einen Ermunterungspreis zu bewilligen, doch den Grenzzoll nachzusehen. Allein so wie Maaßregeln dieser Art in dem angegebenen Fall auf der einen Seite überflüssig wären, möchten sie, als anhaltend gedacht, auf der andern Seite sogar ein gefährlicher Mißgriff seyn. Denn in die Länge zum Verfall des Ackerbaus führend, wären sie wohl geeignet, selbst über den fruchtbarsten Gefilden allgemach eine Unzulänglichkeit der Früchte des Bodens nach sich zu ziehen. Oder hat es sich etwa noch nie ergeben, daß ein Volk bloß darum, weil die Staatsführung auf Kosten des Landmanns andere Volksklassen recht wohlfeil genährt wissen wollte, zuletzt in die größte Nahrungsverlegenheit gerieth? — Was aber eine

wider Verhältnißgleiche noch so sehr streitende Fruchtwohlfeile, die aus einer Verminderung des Geldvorraths entspränge, betrifft, so ließe sich auch in dieser Hinsicht, setzt man sonst Einfuhrzölle und Ausfuhrfreiheit voraus, nichts Besseres thun, als die Entfernung des Mißverhältnisses bloß und allein seinen natürlichen Rückwirkungen, kurz, der Zeit zu überlassen.

II. Unstreitig möchte zugleich da, wo der Getreidepreis durch die Zu- oder Abnahme der Bevölkerung stiege oder fiele, das bloße Beharren bei der Gestattung, Lebensmittel gleich den übrigen Waaren unter Verzollung ein- und zollfrei auszuführen, heilsamer als jede andere Vorkehrung seyn. Denn hier wäre es schon gar erforderlich, daß sich die Staatsführung nichts zu Schulden kommen ließe, was im erstern Fall den Eintritt größerer Fortschritte der einheimischen Landwirthschaft verhindern, im letztern Fall aber den Vertrieb der Früchte dieser Wirthschaft hemmen könnte.

Auch öffentliche Fruchtaufspeicherung gäbe kein brauchbares Mittel ab, zu hindern, das nicht Volksanwachs den Getreidepreis erhöhe. Man muß zwar einräumen, daß die Staatsführung, die Getreide zur Aufspeicherung für einen niedrigen Preis erkauft hätte, nicht unfähig wäre, dasselbe, wie es aufschlüge, ohne Einbuße wohlfeiler als der Landmann zu verkaufen, und die Fruchtpreise dadurch im Zaume zu halten. Indeß bestände die Möglichkeit eines wohlfeilen Getreideverkaufs, der auf Rechnung des Staats ginge, ohne daß dem Landbau zu nahe getreten, oder die Steuerlast vermehrt würde, doch nicht länger, als bis der zu einer Zeit angelegte Fruchtvorrath, da noch kein durch Volksanwachs oder wodurch immer veranlaßtes Aufschlagen der Lebensmittel Statt gefunden hätte, aufgezehrt wäre. Denn nach erfolgter Erschöpfung dieses Vorraths müßte die Staatsführung, um ohne Zwangsmittel einen neuen

Fruchtvorrath zu sammeln, Getreide theurer einkaufen, als sie es nach dem Zweck des Kornverkaufs, den sie unterhielte, veräußern dürfte. Oder es bliebe ihr, so fern sie dem entgehen, und die Fruchtpreise gleichwohl regeln wollte, nichts übrig, als den Landmann gegen eine ihm nachtheilige Vergütung zur Einlieferung des erforderlichen Getreides zu zwingen. Bei diesem Verfahren aber hätte man in Absicht auf den Landbau schon die Bahn der Unterdrückung eines Gewerbzweigs betreten. Im erstern Fall hingegen wäre die Staatsführung um der Möglichkeit willen, die Kosten des wohlfeilen Fruchtverkaufs zu tragen, zur Ausschreibung größerer Schatzungen und daher auch genöthigt, dem größten Theil der Fruchtkäufer dennoch abzulocken, was diesen durch jenen Verkauf erspart zu werden schiene.

III. Von einer aus wahrem Mangel an Getreide entspringenden Fruchttheurung gilt es nun freilich nicht, daß dieselbe, als etwas Vorübergehendes, ohne Drangsale zu erregen, bald genug von selbst aufhören müsse, oder in so fern sie anhält, keiner bedenklichen Wirksamkeit fähig sey. Doch ist dessen schon gedacht worden, daß Begünstigung der Einfuhr, und Erschwerung der Ausfuhr des Getreides, als bleibende Maaßregeln, das sicherste Mittel wären, Fruchttheurung aus der furchtbaren Quelle des Mangels häufig zu Tage zu fördern.

Keinen bessern Weg schlüge die Staatsführung dann ein, wenn sie, ohne Lebensmittel von Einfuhrzöllen zu befreien, doch verfügen wollte, daß immer nur der nach vorgenommener Schätzung für überflüssig erkannte Theil der Ernte die Wohlthat der freien Ausfuhr zu genießen, der Rest hingegen im Lande zu bleiben hätte, um daselbst verkauft und aufgezehrt zu werden. Denn anderer Schwierigkeiten gar nicht zu gedenken, fällt es in die Augen, daß eine solche Vorkehrung eben noch nicht

in allen Fällen da, wo sie Statt fände, billige Fruchtpreise zu erzwingen fähig seyn müßte. Dächte man aber, um auch dieser Unvollkommenheit zu steuern, noch überdieß auf einen von Zeit zu Zeit auszumittelnden, dem Wohl der Landwirthe, wie dem gemeinen Besten gleich angemessenen Satzungspreis der Lebensmittel dringen zu müssen; so hieße dieß ein Verlangen äußern, dem die Staatsobmacht nie im Geiste der Zumuthung Genüge thun könnte: wozu noch kommt, daß kein Preissatz je wirksam genug zu machen ist.

Allein selbst dann, wenn es mit dem allen eine andere Bewandniß hätte, möchte für die Zulässigkeit der Einrichtungen, von denen eben die Rede war, noch immer nichts gewonnen seyn, da es sich leicht denken läßt, daß Fruchtsperre bei solchen Einrichtungen als Ordnung der Dinge Wurzel schlüge, und nicht etwa, als bloße Ausnahme von der Regel, nur zuweilen bestände. Denn wo der Ertrag des Bodens (ein bei außerordentlicher Bevölkerung sogar in den fruchtbarsten Ländern möglicher Fall) gewöhnlich nicht mehr als den einheimischen Bedarf an Getreide, oder nicht einmal diesen vollständig enthielte, gäbe es nie einen Überschuß der Ernte, und daher (jenen Einrichtungen nach) auch nie einen zur Ausfuhr sich eignenden Fruchtvorrath. Daß aber solchergestalt die bedingte Fruchtsperre in die Eigenthümlichkeit eines unbedingten, immerwährenden Verbots, Getreide auszuführen, überginge, und der diesem Verbot unterworfene Landbau, kraft der ihm hierdurch angelegten Fessel, auch wohl seinerseits wieder dazu beitragen könnte, die Fruchtsperre desto bleibender zu machen, leuchtet von selbst ein.

Könnte es ja scheinen, als ob Fruchtsperre für irgend einen Fall, als Regel, geeignet sey, so gilt dieß höchstens in Bezug auf ein Land, das selbst nur bei mäßiger Bevölkerung, schlechthin unfähig wäre, die

Einwohner vom Ertrage seines Bodens zu nähren, und wo es daher mit dem Abgang eines ungefesselten, vollkräftigen Landbaues auch nicht so viel als anderwärts zu bedeuten hätte. Indeß verliert sich dieser Schein, wenn man die Sache einiger Prüfung unterwirft. Denn je ärmer ein Land seiner Natur nach an Lebensmitteln ist, desto unentbehrlicher muß demselben die Zufuhr fremder Ernten seyn; und doch kann eine Waare nur da, wo sie durch nichts am Verlassen ihres Platzes gehindert wird, sich fortdauernd zu reichlichen Vorräthen sammeln. Immer also ist eine solche, und mit einem so schwunghaften Getreidehandel verbundene Fruchtzufuhr, daß ein unfruchtbares Land, trotz aller Dürftigkeit des Bodens, sich selbst ohne Unterlaß, und andern Ländern wenigstens im Nothfall zur Kornkammer diene, bloß in Ländern möglich, worin die Freiheit der Ausfuhr des Getreides als eine Ordnung besteht, deren Unterbrechung man nicht leicht durch ein Verbot dieser Ausfuhr zu fürchten hat.

Hieraus folgt, daß Fruchtsperre in einem von Natur fruchtarmen Lande auch nicht als Ausnahme von der Regel (rechnet man jenen Fall ab, dessen am Ende dieses Zahlabsatzes gedacht wird) eine gute Wirkung zu thun vermöchte; was sich nicht minder in Absicht auf fruchtbare Länder mit Grund behaupten läßt. Keine Fruchtsperre kann es ja hindern, daß nicht Getreide, im Fall eines auswärtigen Mangels daran, selbst da mit aufschlage, wo Überfluß an Getreide herrscht. Aufs höchste ist der Getreidepreis eines Landes bei vorhandener Fruchtsperre mehr als außerdem den Einwirkungen auswärtiger Fruchtpreise entzogen; ein Vortheil, welcher durch die Nachtheile dieser Sperre, wird sie gleich bei dem mindesten Anlaß verfügt, zu theuer erkauft ist. Dazu kommt, daß Fruchtsperre ohne alle gesetzliche Verfügung überall von selbst eintritt, wo die

Fruchtpreise höher als auswärts stehen, und, wo das Widerspiel der Fall ist, ein Verbot der Ausfuhr des Getreides nie so wirksam zu werden vermag, daß nicht der Schleichhandel diesem Verbot großen Abbruch thäte. Gesetzt aber auch, es könnte der Schleichhandel dem Lande, das sich vor den Folgen auswärtiger Fruchtnoth durch Fruchtsperre zu verwahren Sorge trüge, nicht so viel Getreide entziehen, als eben dieß Land ohne die Sperre verloren haben müßte; so läge doch hierin, und in dem früher erwähnten Vortheil noch lange nichts, was da fähig wäre, die Sache der Fruchtsperre, selbst nur als eines in Getreideländern angewandten Nothmittels, so leicht zur sieghaften zu machen. Denn aller in dieser Hinsicht erdenkliche Nutzen jener Sperre, möchte (immer mit Ausschluß des oben bemerkten Falls) doch nicht den Schaden aufwiegen können, der eines Theils, weil der Landmann keine Aussicht hätte, zum Fruchtabsatz stets gleichen Spielraum zu haben, in einem nachtheiligen Einfluß der Fruchtsperre auf den Getreidebau, andern Theils aber darin bestände, daß der hinter Getreidesperre sich gar zu gern verschanzende Fruchtstaat um die Fähigkeit käme, für den auswärtigen Getreidehandel ein gesuchter Zwischenplatz, oder sonst nur im Fall der Noth zu möglichster Fruchtzufuhr geeignet, und hierdurch besser als durch alles Getreide, das die Sperre dem Staat erhielte, auf Nothfälle gefaßt, so wie in die Länge vor Fruchtmangel geschützt zu seyn.

Bei so bewandten Umständen kann es freilich keinen Gesichtspunkt geben, der für die Rathsamkeit einer zur Fruchtsperre aus Vorliebe dafür allezeit fertigen Staatskunst entschiede; es wäre denn, man wollte einen solchen Gesichtspunkt darin finden, daß die öffentliche Macht, wenn sie in Hinsicht auf Nothabwendung Zweckmäßiges zu thun unterläßt, doch irgend etwas thun müsse, immer aber leichtern Kaufs mit zehn Verboten

als mit Einer Hülfsleistung wegzukommen hoffen dürfe. Gleicher Gestalt muß eingeräumt werden, daß es, je schlechter ein Staat geführt ist, für die Staatsführung desto gefährlicher sey, den Vorurtheilen der Menge, besonders wenn es den Magen gilt, also auch jener Verblendung nicht zu weichen, die bei mindester Erhöhung der Körnerpreise sogleich Fruchtsperre will. Löblicher wären die Gründe, worauf sich fußen ließe, um Fruchtaufspeicherung, als eine gegen Mißwachs gerichtete Anstalt, deren Kosten der Staat trüge, unbedingt für rathsam zu erklären. Daß aber diese (in Bezug auf einen andern Fall) hier früher getadelte Maaßregel, bei dem Zweck, den Folgen eines Mißwachses abzuhelfen, der Richtung nach wenigstens nicht so tadelhaft wäre, fließt daraus, weil ein aus Fruchtmangel entspringendes Aufschlagen des Getreides auf Umständen beruht, welche der Naturordnung gemäß nicht bleibend zu seyn vermögen. Auch erwiese ein zur Verfügung immer bereit liegender öffentlicher Vorrath an Getreide, in so fern er dem *Scheinmangel* abhülfe, der Gesellschaft unstreitig keinen geringern Dienst, als es derjenige ist, den ein solcher Vorrath ihr dann leistet, wenn durch ihn *wirklicher* Noth gesteuert wird. Denn es fügt sich da, wo nach Mißernten die Augenscheinlichkeit des Daseyns eines reichlichen Maaßes alter Fruchtvorräthe fehlt, so gewöhnlich, daß der Lärm über einheimischen Mangel an Getreide, und die Besorgniß einer Hungersnoth viel zu übertrieben sind, folglich auch die Fruchtpreise hier weit drückender ausfallen, als sie hätten ausfallen können, wenn ihre Höhe mit dem herrschenden Mangel in genauem Verhältniß stände. Kurz, wie bei einer Fruchtwohlfeile, die aus Überfluß an Getreide entsteht, die Fruchtpreise gemeiniglich unter das Verhältniß des Überflusses sinken, eben so gewiß stiegen diese bei einer aus Getreidemangel hervorgehenden Fruchttheurung meist

auch wieder über das Verhältniß des Mangels hinaus. Im übrigen hat man das Richtweiter der für öffentliche Fruchtaufspeicherung stimmenden Ansichten erreicht, wenn man, auf den Gedanken verfallend, daß gerade bei ungewöhnlicher Wohlfeile des Getreides die rechte Zeit gekommen wäre, ein geschmolzenes Gemeingut von Fruchtvorräthen durch neuen Fruchtankauf für Rechnung des Staats zu ergänzen, dafür hält, es könnte jene Aufspeicherung nicht nur einer aus Mangel an Getreide entspringenden Fruchttheurung, sondern auch dem Widerspiel Gränzen zu setzen fähig seyn, und daher auf vielseitige Art nützen.

Zu bedauern ist nur, daß die so einladende Vorstellungsart, als wäre öffentliche Fruchtaufspeicherung für die Bestimmung geeignet, weder die Theurung, noch die Wohlfeile des Getreides überhand nehmen zu lassen, nicht Stich halten kann. Grund genug zu diesem Urtheil liegt theils in der nicht zu hebenden Schwierigkeit, die man fände, eine so viel zu leisten bestimmte Fruchtaufspeicherung den Gefahren ihres Umfangs, d. h. einem Heer von Veruntreuungen und Nachlässigkeiten sattsam zu entziehen, theils in der platten Unmöglichkeit, die Größe des Getreidevorraths, der um jener Bestimmung willen gesammelt seyn müßte, anzugeben, da die Natur in der Gewährung reichlicher und mittelmäßiger Ernten, so wie selbst in der Abstufung des Mißwachses keinen regelmäßigen Gang befolgt. Mehr noch aber, und zwar aufs vollgültigste entscheidet wider alle öffentliche Fruchtaufspeicherung, welche sich dazu gebrauchen ließe, die Fruchtpreise im Zaume zu halten, der Umstand, daß in Getreideländern der Pflug die Volksmenge mit Lebensmitteln versorgt, während anderwärts Fruchtzufuhr und Handel die Versorgungsrolle des Pflugs übernehmen, und dieß wie jenes ungleich weniger der Fall wäre, wenn nicht Fruchtsammlung für

Rechnung des Staats auf den Zweck beschränkt bliebe, bei eintretender Fruchtnoth nur der äußersten Dürftigkeit zur Hülfsquelle zu dienen. Denn je mehr der Landbau ein Gewerbe ist, dessen Erzeugungsmaaß sich beständig ändert, desto minder vertrüge derselbe, ohne zu erliegen, eine Anstalt, durch welche man den Fruchtpreisen, wo nicht Unveränderlichkeit, doch willkührliche Bewegungsgesetze aufzudringen die Macht und Absicht hätte. Auf der andern Seite jedoch stritte es wider die Natur des Handels, Fruchtvorräthe nach Maaßgabe des Bedürfnisses dahin zu schaffen und dort zu unterhalten, wo er nie so ganz auf eine natürliche Beschaffenheit der Fruchtpreise rechnen könnte, und immer fürchten müßte, jeden Zustand dieser Preise durch einen erkünstelten Einfluß der Staatsführung auf dieselben plötzlich verrückt zu sehen. Nie also könnte öffentliche Fruchtaufspeicherung, mit der es auf mehr als auf Erreichung des oben erwähnten Zwecks abgesehen wäre, im Fall der höchsten Wirksamkeit des Mittels eine andere Wirkung thun, als daß die Anstalt, um den Folgen eines Mangels an Getreide desto besser abzuhelfen, den Grund zu dem Mangel legen hülfe.

Das Gebiet eines statthaften Daseyns der Maaßregel, Getreide auf Kosten des Staats aufzuspeichern, fällt um so kleiner aus, je gewisser diese Maaßregel, selbst als bloße Vorsorge für die Hülflosigkeit, doch nur in einem von Natur fruchtarmen Lande, und nie anderwärts so ganz am rechten Ort seyn kann. Denn offenbar läßt sich da, wo der Boden gewöhnlich vollauf Nahrungsstoffe liefert, weit eher und sicherer als in einem Lande, dessen Volksmenge regelmäßig mehr oder weniger von fremden Ernten lebt, vorhersehen, ob für den Staat eine der Armuth mit Hülflosigkeit drohende Fruchttheurung im Anzuge sey. Eben deßhalb aber kann die Staatsführung, ohne daß sie mit Vorkehrungen zu

spät zu kommen fürchten müßte, der bleibenden Unterhaltung eines öffentlichen Fruchtvorraths in Getreideländern allerdings entbehren, und es hier blos bei einem kurz vor dem Nothfall auf Kosten des Staats und durch freiwillige Beiträge auswärts zu besorgenden Fruchtankauf um so mehr bewenden lassen, je zuverlässiger jener Vorrathsbestand, wenn auf die Gefahr und Kosten der Unterhaltung des Vorraths gesehen wird, immer eine kitzlige Sache ist. Ungleich weniger möchte dieß von der Hinterlegung eines Fruchtvorraths gelten, der nicht auf Kosten des Staats, sondern zur Stiftung einer Frucht-Leihanstalt für Landwirthe dadurch zu Stande käme und sich erhielte, daß unter den Landwirthen eine zwanglose Verbindung Statt fände, kraft welcher alle Theilhaber etwas Getreide aufzuschütten, dessen Entlehner aber die erborgte Frucht wieder in Körnern sowohl zu erstatten, als zu verzinsen hätten. In diesem Fall nämlich vertrüge sich die Fruchtaufspeicherung schon mit unentgeldlichen Diensten, wie auch mit einer tüchtigern als derjenigen Verwaltungsart, welche die Natur der Sache in Bezug auf Staatseigenthum möglich macht; und dieß ist der Grund, warum ein als landwirthschaftliches Hülfs- und Gesellschaftsgut gesammelter Fruchtvorrath, mit Verbleiben der darauf beruhenden Anstalt, nirgends so leicht unpassend wäre.

Wie schon bemerkt, darf es an einer der Regel nach unbeschränkten Freiheit der Fruchtausfuhr, also daran, was immer das Bedürfniß eines auch im Innern des Staats völlig freien Kornumlaufs mit einschließt, nicht fehlen, soll es ja möglich seyn, daß, nach Umständen, der Pflug oder der Handel zur Füllung der Fruchtspeicher eines Landes mit hinlänglicher Anstrengung wirke. Doch ist um der Zwecke willen, die eine gesunde Frucht-Staatskunst haben kann, nur dann erst der letzte Schritt, als äußerstes zulässiger Vorkeh-

rungen, gethan, wenn auf den Fall einer im Staat aus Mißwachs entspringenden Fruchttheurung, während des Bestands derselben, die Gestattung zollfreier Einfuhr aller Nahrungsstoffe verfügt, und diese Gestattung in fruchtarmen Ländern auch außer jenem Fall, wiewohl dann nur mit Beschränkung der Sache auf Lebensmittel, die hier gar nicht erzeugt würden, gesetzliche Ordnung ist. Muß nun die eben angedeutete Ausnahme von der Regel für unerlaßlich gelten, so stellt sich eine gewisse andere Einrichtung wenigstens als wünschenswerth dar. Sie betrifft die Verwendung des für Rechnung des Staats gesammelten Getreides; eine Verwendung nämlich, um die es nicht besser steht, als in so fern das Geschäft nach den Graden der Armuth abzumessenden Fruchtaustheilung, als einer mehr oder minder unentgeldlichen Leistung, mit der daran für brotlose Menschen zu knüpfenden Veranstaltung öffentlicher Arbeiten durch Wohlthätigkeits-Vereine unter obrigkeitlicher Leitung besorgt wird. Denn nicht leicht gedeiht ein vom Staat ausgehendes Geben und Spenden, wird nicht darein möglichste Öffentlichkeit gebracht, nicht hierbei das mehrentheils laue, aber bedächtige Müssen der gebotenen Amtsverrichtung mit dem leicht zu eifrigen Wollen freier Dienstleistung verquickt. Allein nicht weniger als man die Meinung hägen darf, daß in Rücksicht der Austheilung öffentlicher Gaben bloße Befehle für den Staatsdiener weder Zaum noch Sporn genug seyn können, scheint das bei eintretendem Fruchtmangel so gewöhnliche Verbot, geistige Getränke aus Feldfrüchten (eigentlichem Getreide oder Stellvertretern) zu bereiten, auf einer Seite nicht rathsam, auf der andern hingegen überflüssig zu seyn; nicht rathsam, weil gerade dann, wenn sich die Menge auch wohl mit schlechten Lebensmitteln kärglich behelfen muß, der Genuß stärkender Flüssigkeiten zur Erhaltung der Gesundheit von äu-

ferster Wichtigkeit ist, und der hohe Preis jedes während herrschender Fruchtnoth aus Feldfrüchten bereiteten Getränks einen mehr als nothdürftigen Gebrauch davon im Ganzen von selbst hindert: überflüssig aber, weil es sich kaum denken läßt, daß man von einem solchen Getränk bei großer Fruchttheurung Vorräthe zu erzeugen geneigt wäre, deren Maaß die Nothdurft des Augenblicks überstiege.

Gehört es auch keineswegs dazu, was sich leicht fügen kann, so wäre es doch wenigstens nicht ganz unmöglich, daß ein Land, ohne sich bei Zeiten vorzusetzen, Gefahr liefe, in Fruchtnoth zu einer Zeit zu gerathen, da ihm kein Theil des Auslands, in so fern man überall Mangel litte, mit Lebensmitteln auszuhelfen vermöchte. Unter solchen Umständen ließe sich nun freilich nicht mehr für die Aufrechthaltung der Befugniß zu freier Getreideausfuhr, sondern mit Grund für die engste Fruchtsperre, und selbst dafür stimmen, daß, so bald diese Sperre nicht die Wirkung thäte, jede Gefahr einer Hungersnoth von der Dürftigkeit abzuwenden, alle über den Bedarf der Eigenthümer vorräthigen Feldfrüchte zu möglichster Versorgung anderer Volkstheile, die gar keinen, oder keinen hinlänglichen Vorrath an Lebensmitteln hätten, von der Staatsobmacht gegen eine den Umständen thunlichst angemessene Entschädigung der Fruchteigner in Beschlag genommen würden. Dennoch stieße die Nothwendigkeit, in einem alles gewöhnliche Mißgeschick weit überfliegenden Falle so zu verfahren, die hier aufgestellten Grundsätze der Frucht-Staatskunst bei weitem nicht um. Wohl aber ist es denkbar, daß sogar dann, wenn ein Staat dergestalt behandelt werden müßte, als hätte man es mit einer bei geringem Mundvorrath belagerten Festung zu thun, nichts genug verfinge; woraus sich desto mehr ergibt, wie unzureichend

alle menschliche Vorsicht sey, der Macht des Schicksals Trotz zu bieten.

§. 27.

Als enge verbunden mit der Gewerb-Staatskunst läßt sich Erweiterung des Staatsgebiets denken, ohne daß es hierbei darauf ankommt, ob diese in einer Verschmelzung schon völlig eingerichteter Staaten, die zuvor einander fremd gewesen wären, oder in bloßer Staatsvergrößerung durch Niederlassungen (Colonien) bestände. Denn in beiden Fällen wäre es möglich, daß die Gewerbsamkeit eines Staats aus dessen Gebietserweiterung mancherlei Nutzen zöge.

Man setze einen Staat, dessen Verarbeitungsbetrieb so große Fortschritte mache, daß ihm alle Vollkraft des einheimischen Landbaues nicht mehr zu genügen fähig sey, und eben derselbe Betrieb gleichwohl noch schwunghafter zu werden strebe. Diesem Staate (a) gegenüber denke man sich einen andern (b), der ungeachtet des fruchtbarsten Bodens keinen blühenden Ackerbau habe, und auch an verarbeitenden Gewerben Mangel leide. Da nun der Gewerbfleiß in a einen blühenden Zustand verriethe, und sich in b nichts dergleichen wahrnehmen ließe, so darf man wohl hieraus folgern, daß es in b, wenn dasselbe mit a zu Einem Staatskörper verbunden würde, um die Betriebsamkeit je länger je besser stehen müßte. Schon aus diesem Gesichtspunkt möchte sich die Vereinigung des Staats b mit a, als ein heilsamer Zweck darstellen. Besonders aber entschiede für eine solche Vereinigung der Umstand, daß dem Staat b abginge, was a im Überfluß hätte, und umgekehrt; daß also, wenn beide Staaten vereinigt wären, die verarbeitende Gewerbsamkeit in a den Landbau in b so gewiß zu größern Fortschritten antriebe, als sich selbst hierdurch eine desto höhere Stufe der Wohlfahrt mit dauerndem Nutzen erränge.

Der Fall bleibt im Wesentlichen unverändert, wenn man annimmt, daß a und b, als getrennte Staaten, sich im Besitz eines zwar blühenden, jedoch noch lange nicht aufs höchste entwickelten Landbaues befänden, wie auch in andern Beziehungen nicht wenig Gewerbfleiß aufzuweisen hätten, und a, bei einer gewissen Eigenthümlichkeit der Umstände, ein nördlicher, b hingegen ein südlicher Staat wäre. Mit der Eigenthümlichkeit aber, die hier zur Bedingung gemacht ist, kann nur gemeint seyn, daß der Landesboden in a Stoffe hervor brächte, um die man sich, wegen des einheimischen Mangels daran, in b bewürbe, und b wieder seinerseits einen Überfluß an solchen Naturgütern hätte, deren a bedürfte, und die hier entweder gar nicht, oder nicht mit Vortheil erzeugt werden könnten. Hätten nun beide Staaten (wie man setzen wolle) vor ihrer Verschmelzung die gegenseitige Waareneinfuhr beschränkt, so ist nicht zu zweifeln, daß sich ohne diese Beschränkung der Gewerbfleiß in a und b noch weit mehr aufgenommen haben müßte. Denn ein in Absicht auf Handel und Wandel auch mit der größten Schonung durch Staatseinrichtungen gehemmter Gang der Dinge vermag doch nie das Leben zu zeigen, das sich an der Betriebsamkeit äußert, wenn sie gar keine Fessel zu tragen hat.

Da nördliche Staaten, was den Bedarf an Naturgütern betrifft, gegen südliche Länder, und diese gegen jene meist in einer gewissen Abhängigkeit stehen, und der Norden überdieß zur Betreibung der verarbeitenden Gewerbe mit ungleich mehr natürlichen Anlagen als der Süden ausgestattet scheint, so gibt selbst die Naturordnung einen Wink, daß ein nördlicher Staat zum Vortheil seines Gewerbfleißes in Süden einen Stützpunkt zu erwerben, und sich mit diesem durch das Band einer gemeinschaftlichen Verfassung zu vereinigen bedacht seyn müsse. Wirklich tritt da entschiedener Volksgewinn

ein,

ein, wo es einem nördlichen Staate gelingt, mit Erlangung großer Naturverschiedenheit seine Gränzen gegen Süden zu erweitern, und umgekehrt. Auch liegt in solchen Erweiterungen besonders dann ein vorzügliches Maaß der Gedeihlichkeit, wenn dieselben im eigentlichsten Verstande Staatsründung (Arrondissement) sind; wogegen es allemal zu einem empfindlichen Volksnachtheil in so fern kommt, als, mit Einbuße jener Verschiedenheit, nördliche Staaten ihrer südlichen, und südliche ihrer nördlichen Ausdehnung verlustig gehen. Übrigens gilt von Niederlassungen, wenn aus ihnen der Gewerbsamkeit eines nördlichen Staats ein Stützpunkt in Süden entsteht, wie dann, wenn man den Fall umkehrt, alles, was sich unter gleicher Bedingung von jeder Erweiterung des Staatsgebiets, die nicht Staatsründung ist, behaupten läßt. Immer aber hängt auch von der Art, auf welche sich ein Staat mit seinen Niederlassungen verbindet, sehr viel in Rücksicht dessen ab, was da entscheiden kann, ob und in wie fern der ins Werk gestellte Ländervereín für das Mutterland nicht minder als für den Pflanzstaat Gewinn sey.

Eine Verfassung, nach welcher der Pflanzstaat dem Mutterlande dienstbar gemacht, und vom Handel der übrigen Welt völlig abgeschnitten wäre, könnte weder in dem einen Lande, noch in dem andern die Benutzung der einheimischen Erwerbquellen auf jene Höhe bringen, die unter andern Umständen, bei sonst natürlicher Angemessenheit des Ländervereins, durch diese Verbindung sich hätte erreichen lassen. Auf der andern Seite regt die ihre Niederlassungen vor allem fremden Handel versperrende Macht dadurch, daß sie so verfährt, im Ausland Neid und Mißgunst wider sich auf, hierin etwas nährend, was ihr früher oder später den Besitz des gemißhandelten Pflanzstaats zu entreißen droht. Bei diesem aber ist jener Besitz in den Gemüthern nur zu bald

verwirkt, und die Unzufriedenheit bildet die Neigung, das alte Joch um jeden Preis abzuschütteln, oder auch bloß gegen ein anderes zu vertauschen, nach und nach zum Vorsatz aus.

Nie also kann im Geiste der Unterdrückung jener Geist liegen, in welchem zur Anwendung des heilsamsten Verfahrens Pflanzstaaten von ihrem Mutterlande zu behandeln sind. Wohl aber verträgt es nicht nur das gemeinschaftliche Beste, sondern fordert sogar, daß der Pflanzstaat mit dem Mutterlande, weil sonst kein Theil aus der Verbindung den möglichsten Nutzen ziehen könnte, auf einen durchaus gleichen Fuß der Rechte gesetzt sey, und in gegenseitiger Beziehung die vollste Freiheit der Ein- und Ausfuhr, mit Erlaß aller Verzollung, als Regel bestehe. Auch ist es bei dem Daseyn einer solchen Einrichtung kaum denkbar, daß nicht der Handelsverkehr, den der Pflanzstaat mit dem Mutterlande unterhielte, weit denjenigen überwöge, in welchem eben dieselbe Niederlassung mit andern Ländern stände. Wenigstens gilt dieß in so fern, als sich das Mutterland fähig erwiese, sowohl im Zuführen der dem Pflanzstaate nöthigen Waaren, als auch im Abholen seiner Erzeugnisse dem Ausland nicht nachzustehen. Dann nämlich, und bei der zollfreien Ein- und Ausfuhr sämmtlicher Güter, die das Mutterland dem Pflanzstaate, und dieser jenem überließe, könnten die so mannigfaltigen Verkettungen, zu denen es zwischen beiden Ländern durch die Gleichheit der Verfassung käme, keine natürlichere Wirkung thun, als daß beide Länder gerade daran, mit einander zu verkehren, das meiste Belieben fänden. Wo dieß jedoch gleichwohl der Fall nicht wäre, möchte die mit einer harten Behandlung des Pflanzstaats verbundene Lage der Sachen um kein Haar erfreulicher seyn. Denn dürfte ein fremdes Erzeugniß, d. h. jene Waare, die nicht vom Mutterland ausginge, selbst nicht um

den Preis eines zu entrichtenden Zolls die Niederlassung betreten, so würde der Schleichhandel die Schranken des Gesetzes zu umgehen oder zu sprengen wissen. Überhaupt wäre nichts gewisser, als daß derjenige Staat, an dem eine fremde Niederlassung in Ansehung des Verkehrs fester als an dem Mutterlande hinge, mehr natürliche Ansprüche, mit ihr vereinigt zu seyn, als jedes andere Land hätte, und sonach keiner der vereinigten Theile dabei verlöre, wenn diese Niederlassung von ihrem Mutterlande getrennt würde.

Was die Dauer der Vortheile betrifft, die eine Macht von Niederlassungen haben kann, so kommt es darauf an, ob das Mutterland dem Pflanzstaate durch eine unabänderliche Verschiedenheit der Naturgüter, oder bloß in Rücksicht der Kunsterzeugnisse unentbehrlich sey. Im ersten Fall ist jene Dauer immerwährend, oder doch wenigstens vor dem Beisammenbleiben des Verbundenen nicht trennbar; im letztern Fall hingegen darum nicht gränzenlos, weil es sich wohl denken läßt, daß alle die Kunstfertigkeit, wodurch das Mutterland dem Pflanzstaate früher unentbehrlich gewesen wäre, endlich in diesem selbst Wurzel schlüge, also etwas geschähe, was man nur durch Unterdrückung des Pflanzstaats, folglich weder mit Nutzen, noch mit Recht und Ehre hätte abwenden können.

Zuletzt muß hier noch der Handelsverträge, als einer Übereinkunft, erwähnt werden, kraft deren sich ein Land gegen ein anderes in Bezug auf die gegenseitigen Erzeugnisse zu irgend einer Milderung, oder gar zu völliger Erlassung der Einfuhrzölle verbände. In der That ließe sich solchen Verträgen nur aus demjenigen Gesichtspunkt, und bloß unter denselben Bedingungen das Wort reden, aus welchem und unter denen der Gewerb-Staatskunst die Befugniß, auf Staatserweiterung bedacht zu seyn, nicht abgesprochen werden kann.

So unläugbar aber diese Befugniß ist, so wahr ist es doch auch, daß die Gewerb-Staatskunst, während sie zum Vortheil der Betriebsamkeit eines Staats dessen Gebiet zu erweitern strebt, bei dem Bedürfnisse, in ihren Schranken zu bleiben, sich über die Rechtlichkeit und Kosten des Vorhabens nicht leichtsinnig hinweg setzen darf.

Zweiter Abschnitt.

Auflagen.

§. 28.

Besteuerung und Abbruch am Auskommen der Besteuerten sind im Ganzen von einander so unzertrennlich, daß sich in dieser Hinsicht nichts ändert, es habe der Besteuerte in Gelde, oder in der unmittelbaren Frucht seines Gewerbfleißes Abgaben zu entrichten. Ist nun gleichwohl die Einrichtung, Schatzungen in Gelde auszuschreiben, der Regel nach jeder andern Besteuerungsart vorzuziehen; so hat dieß keinen andern Grund, als weil die öffentliche Einnahme durch die Kosten der Aufbewahrung einer durchgängig in Waaren zu entrichtenden Steuer großen Theils verschlungen würde, und (bei der äußersten Wandelbarkeit einer Menge Dinge) sowohl dem größten Unbestand ausgesetzt, als auch (da nicht jede Waare jedermanns Bedürfnissen entspricht, oder sich immer leicht umsetzen läßt) von zu beschränkter Brauchbarkeit wäre.

Dadurch aber, daß die öffentliche Einnahme innerhalb des Staats, dem sie angehört, zur Verwendung gelangt, bildet sich ein Verkehr, der es den Besteuerten möglich macht, dem Staate wieder abzuverdienen,

was sie demselben zu bezahlen hätten. Nur ist das Entstehen dieses Zweigs zahlreicher Vertauschungen ohne große Veränderungen in den Richtungen des Gesammtverkehrs nicht denkbar. Denn in so fern ein Theil des Geldes, der vor dem Daseyn eines Steuerwesens zur käuflichen Erlangung gewisser Waaren verwendet wurde, nach der Hand dem Staat entrichtet werden muß, folglich diese Waaren nicht mehr von eben denselben Personen erkauft werden können, sondern das Mittel, erstere den Eigenthümern käuflich abzunehmen, jetzt in den Händen derjenigen sich befindet, die vom Staate das ihm entrichtete Geld erhielten; muß freilich der Waarenvertrieb, wenn ja keine ehedem abgesetzte Waare unveräußert bleiben soll, häufig durch die Kauflust eines andern Theils der Gesellschaft als sonst erfolgen.

Indeß hindert dieß alles nicht, daß nicht jede Auflage die ihr unterworfenen, oder an deren Statt andere Personen um einen Theil des gewohnten Auskommens bringe. Sie thut es in Ansehung der erstern, wenn sie von denselben nicht auf den Preis ihrer Erzeugnisse geschlagen wird, wie auch selbst beim Eintritt des Widerspiels, so bald nur sonst kein besteuerter Volkstheil in Bezug auf den Waarenpreis anders verfährt. Denn in diesem Fall müssen die mit einer gewissen Abgabe belegten Personen, da hier nach den Bedingungen des Falls, auch jeder anders Besteuerte am Waarenpreise sich erholt, als Käufer immer wieder einbüßen, was sie als Verkäufer wegen der Auflage schadlos zu halten vermag. Dagegen sind es nicht jene, sondern andere Personen, denen die Auflage Abbruch thut, wenn nur die erstern, um in Rücksicht größerer Gewerbkosten entschädigt zu seyn, eine Preiserhöhung durchzusetzen wissen. Je eigentlicher aber die vom Staat, folglich durch Auflagen Unterhaltenen, als solche, einen Volkstheil bilden, der zur Theilnahme am Handel und Wandel nichts wegzu-

geben hat, was ihm nicht aus der Tasche des Besteuerten erst gegeben ist; desto gewisser müßte, im Fall es keine Auflagen, oder (was gleich viel sagt) keine auf Kosten des Staats lebende Menge gäbe, derjenige Volkstheil, wodurch diese Menge ersetzt seyn möchte, an unmittelbaren Früchten eigener Betriebsamkeit zu jener Theilnahme immer etwas beizutragen haben. Allein gesetzt auch, es wäre unbedingt wahr, daß Auflagen jederzeit als ein Sporn des Fleißes wirken, und daher zur Möglichkeit der Erhaltung einer größern Volksmenge Arbeiten veranlassen, die bei mangelnder Besteuerung unterblieben wären; wahr also auch, daß die vom Staat unterhaltenen Personen, sammt der Grundlage ihres Unterhalts baarer Kraftüberschuß, d. h. ein Volks- und Arbeitszuwachs sind, der in Ermangelung öffentlicher Gebühren nicht Statt gefunden hätte: so macht dieß gleichwohl die Sache der Auflagen nicht besser, da jene Personen doch nur mit Hülfe dessen leben, was sich um ihretwillen der Besteuerte abdarben muß, ohne daß er, wenn ihn nicht etwa das Daseyn einer Staatsführung schadlos hält, gegen den Zustand unbesteuerter Volksgenossenschaft etwas anders als mehr Mühe, und ein, wenigstens in Vergleich mit der größern Mühe, geringeres Auskommen davon trägt.

So wie Auflagen dadurch, daß vermittelst ihrer jemands Auskommen wahrhaft geschmälert wird, ihre letzte Wirkung gethan haben, thun sie ihre erste in so fern, als sie dahin sich neigen, den Preis der Dinge zu erhöhen. Denn wer dem Staate Abgaben zu entrichten hat, sieht diese mit Recht für einen Theil der Gewerbkosten an, die er beim Verkauf seiner Waaren wieder erstattet zu bekommen trachten müsse. Auf solche Art gewinnt es fast das Ansehen, als ob man die Steuerlast immer von sich abwälzen könnte. Allein dawider streitet, daß der besteuerte Verkäufer gewöhnlich

auch als Käufer in den Gewerbverkehr verflochten ist; folglich hat, wenn man den günstigsten Fall setzt, um der Möglichkeit willen, die Steuerlast von sich abzuwälzen, jedermann als Käufer eben so viel gegen sich, als jedermann in der Eigenschaft eines Verkäufers für sich hat. Es muß also die allgemeine Beflissenheit der Käufer, sich Auflagen zu entziehen, dem allgemeinen Bestreben der Verkäufer) daß ihnen keine Abgabe unersetzt bleibe, der Regel nach im Zusammenstoß weichen und der Staatsgenosse daher, je nachdem er Käufer oder Verkäufer ist, die in Rücksicht der Steuerlast seinem Vortheil gemäßen Absichten fehlschlagen oder erreicht sehen. Doch gilt dieß, wie gesagt, nur im günstigsten Fall, womit natürlich nichts anders als die Voraussetzung gemeint seyn kann, daß unter den Waarenpreisen strenge Verhältnißgleiche herrsche.

Man weiß aber, daß diese nirgends anzutreffen, und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge überhaupt nicht möglich ist. Eben so unläugbar ist es, daß derjenige, dem es gelingt, für seine Erzeugnisse mehr, oder selbst nicht mehr als einen billigen Preis zu erlangen, und, in so fern er Käufer ist, den Gegenstand seiner Nachfrage dem Eigenthümer um einen weniger als billigen Tauschwerth abzudringen, sich zum Nachtheil des Verkäufers völlig, oder doch bis zu einem gewissen Grade frei von Abgaben macht. Ein anderer hingegen, der für die Früchte seines Fleißes weniger als einen billigen Preis erhält, und für fremde Erzeugnisse mehr als diesen, oder auch nur einen billigen Preis bezahlen muß, sieht die Steuerlast des Käufers ganz oder zum Theil auf sich gewälzt. Und da es in der bürgerlichen Gesellschaft zu beiden Fällen unzählige Veranlassungen gibt, so kann natürlich die als Triebfeder einer Preiserhöhung wirksame Kraft der Auflagen sich nie dergestalt äußern, daß in den Wirkungen dieser

Kraft strenge Allgemeinheit und ein genaues Ebenmaaß Statt finden könnte.

Eigentlich nur darum, weil man sich in Ansehung jedes Verlustes auf die bequemste und kürzeste Art zu entschädigen sucht, und zur Wiedererlangung des Werths entrichteter Steuern ein kürzerer und bequemerer Weg als Preiserhöhung nicht denkbar ist, muß in Auflagen die Strebekraft, alles zu vertheuern, liegen. Dieß ist so sehr der Fall, daß, wenn Besteuertes durch Auflagen nicht vertheuert wird, diese keineswegs ihrer Natur gemäß, sondern derselben zuwider laufend wirken, oder vielmehr erkennen lassen, daß ihre natürliche Wirksamkeit dem Daseyn einer Gegenwirkung unterlag. Immer aber stößt erstere auf das gleich natürliche Bestreben der Käufer, nichts theurer als gewöhnlich zu bezahlen; also auf einen Umstand, der keine unwichtige Stütze hat, so bald er mit dem Vorsatz, im ärgsten Fall gar nicht zu kaufen, d. h. den Verbrauch einzuschränken, zusammenhängt. Daher ist es nicht minder wahr, daß Auflagen, während sie alles zu vertheuern streben, durch die eben bemerkte Gegenwirkung dieser Wirksamkeit allemal auch zur Beschränkung des Verbrauchs sich neigen, und dieß besonders den Verbrauch des Wohllebens dermaßen gilt, daß Verbrauchsabnahme in Bezug auf entbehrliche Dinge selbst in so fern Statt finden kann, als bloß und allein Nothwendigkeiten besteuert sind, wenn nämlich bei einer Erhöhung des Preises der letztern nichts übrig bleibt, als daß man sich von den erstern etwas versage. Doch kann Verbrauchsabnahme, als die einzige Gegenwirkung, deren Kraft die auf Waarenvertheurung abzweckende Wirksamkeit der Auflagen überwiegt, von denselben in Rücksicht der ihnen unterworfenen Sache nicht leicht herbei geführt werden, wenn diese zu den Nothwendigkeiten gehört, und steigende Wohlhabenheit alle Kaufsnachfrage verstärkt; wogegen das Streben der

Verkäufer, einen besteuerten Gegenstand theurer, als da er unbesteuert war, abzusetzen, desto mehr oder desto weniger fruchtet, je nachdem dieser Gegenstand unentbehrlicher oder entbehrlicher, in kleinerer oder größerer als der gewöhnlichen Menge vorhanden, die Auflage mäßiger oder drückender, Wohlhabenheit im Zu- oder Abnehmen begriffen, kurz, der Besteuerte überhaupt fähiger oder unfähiger ist, mit seinen Erzeugnissen an sich zu halten.

Wo nun in den von solchen Umständen geleiteten, einem Kampf nicht unähnlichen Verhandlungen zwischen Käufern und Verkäufern mehr Kraft sich äußert, dahin neigt sich der Sieg. Allein ob in dieser Hinsicht der Verkäufer, als besteuertes Gesellschaftsglied, oder der Käufer die Oberhand gewinne, so reichen die Wirkungen jeder Steuer über den damit belegten Gegenstand hinaus. Trägt die Masse der Verkäufer eines besteuerten Erzeugnisses den Sieg davon, dann ist es gerade so viel, als wäre die Steuerbürde mit allen ihren Nachtheilen auf die Schultern der Käufer eben desselben Erzeugnisses gelegt; ein Fall, der diese Käufer natürlich zu dem Versuch antreibt, sich gleich jenen Verkäufern durch Erhöhung des Preises ihrer Gewerbfrucht zu helfen. Es muß dieß aber unter den erstern (d. h. den erwähnten Käufern, treten sie als Verkäufer auf) allen gelingen, die mit den letztern (nämlich den Verkäufern, welchen der Preiserhöhungs-Versuch zuerst gelang) von gleichen Umständen begünstigt sind; so zwar, daß Waarenvertheurung, als das Werk einer Auflage, nicht allein über die hierdurch besteuerten Dinge sich erstreckt, sondern noch weiter reicht, und die Steuerlast in diesem Zusammenhang der Erscheinungen auf demjenigen sitzen bleibt, der, als Käufer einer durch Abgaben vertheuerten Sache, das eigene Erzeugniß (sey es auch nur, weil

etwa dessen Verbrauch ins Wohlleben einschlüge, und, aus Anlaß einer auf Nothwendigkeiten gelegten Steuer abgenommen hätte) nicht theurer als gewöhnlich zu verkaufen im Stande ist. Sind jedoch, um den obigen Fall umzukehren, die Käufer der siegende Theil, so kann dieß nicht anders als durch Verbrauchsabnahme, und in so fern ausschließlich durch einen Umstand geschehen, der schon dann, wenn er bloß hindert, daß die von einem Erzeugniß zu entrichtende Steuer nicht auf dessen Preis geschlagen werde, um wie viel mehr also, wenn Verbrauchsabnahme sogar ein Sinken dieses Preises bewirkt, auf die darunter leidende Gewerbart immer einen sie vermindernden Einfluß hat. Denn es ist nicht denkbar, daß man von einer Waare, deren Vertrieb abnähme, und die ihrem Erzeuger auch dem Preise nach unvortheilhaft zu werden anfinge, mehr als sonst zu erzeugen geneigt seyn könnte. Weit eher fügt es sich, daß von den Theilnehmern an der Benutzung und Pflege eines Gewerbzweigs, den eine Auflage mehr oder weniger um den gewohnten Preis und Absatz seiner Früchte bringt, die ärmsten zu Grunde gehen, ein anderer Theil aber, wo nicht etwa ganz unbesteuerte, oder durch die Verwendung der Steuern begünstigte, doch sonst einträglichere Zweige herrschender Betriebsamkeit ergreift, und, da hierdurch bei diesen Zweigen die Menge der Erzeuger zunimmt, folglich auch der Vorrath ihrer Erzeugnisse über das Maaß der Nachfrage sich häuft, am Ende veranlaßt, daß dieselben zur Schmälerung des Gewinns ihrer Erzeuger im Preise sinken; indeß die Früchte jenes Gewerbzweigs, der zuerst in die Klemme gerathen wäre, wieder aufschlagen, so bald die Nachfrage nach denselben mit dem verminderten Vorrath daran aufs neue im Gleichgewicht steht. Bei den verschiedensten Ansichten zeigt es sich also, wie entschieden die Nachtheile, die irgend eine Gewerbart von der sie besteuernden Abgabe

hat, zuletzt auch die damit nicht belegten Gewerbzweige treffen.

Kurz, man trägt Auflagen bei ihrer Strebekraft, alles zu vertheuern, nicht weil man besteuert, oder von Besteuerten zum Träger ihrer Steuerbürde gemacht ist, sondern in so fern, als man an dem Vorhaben, die für sich oder andere zu tragende Last öffentlicher Gebühren mit Hülfe einer Preiserhöhung von sich auf andere zu wälzen, durch Verbrauchsabnahme gehindert wird. Es beruht aber das aus obigem Wechselfall erhellende Wallen der Auflagen, d. h. ihre Eigenheit, sich von selbst vertheilend, nicht an der Stelle zu bleiben, die ihnen das Gesetz anwies, dem letzten Grunde nach auf dem Bestreben der Erwerbquellen, sich unter einander in ein Gleichgewicht der Nutzbarkeit zu setzen. Eben daher, und weil dieß Gleichgewicht, so weit eins Statt findet, durch jede neue Besteuerung so leicht gestört werden kann, rührt es, daß bloß der erste Eigenthümer einer besteuerten Sache, im Fall an derselben durch Auflagen etwas verloren geht, bei diesen einzubüßen hat; wie es denn gleichfalls nur daher rührt, daß jede Steuer noch ungleich mehr, wenn sie erst aufkommt, als in der Eigenschaft einer schon lange bestehende Abgabe vermögend ist, auf den Gewerbfleiß eines Volks überhaupt, also nach Umständen auch wohl bedenklich einzuwirken: und wieder aus keinem andern Grunde muß die Wallung der Auflagen desto größer bei gesetzlicher Ungleichheit der Besteuerung, als bei gleicher Vertheilung der Abgaben seyn. Denn nur in diesem, nicht aber in jenem Fall läßt es sich denken, daß Besteuerung ohne große Störung des Verhältnisses, das vor dem Eintritt der Abgabe unter den Waarenpreisen Statt fand, eine allgemeine Preisänderung bewirke. Auch ist es ebenfalls nur dem Wallen der Auflagen zuzuschreiben, daß kein Nahrungszweig durch das Mittel, andere Gewerbarten

allein zu besteuern, oder mit Abgaben zu überlasten, wahrhaft begünstigt werden kann; indeß jene Wallung noch überdieß zu den Mitursachen des Umstands gehört, daß völlige Gleichheit in Vertheilung der Steuerbürde (wenn darunter mehr als eine die Leistungskraft der Staatsgenossen verhältnißmäßig in Anspruch nehmende Gleichheit der Besteuerungsregel verstanden wird) ein Ziel ist, das sich durch keine Bemühung erreichen läßt.

Aus dem allen erhellt die Unzulässigkeit der Vorstellungsart, daß immer nur der Verbraucher eines Erzeugnisses die darauf haftende Last der Abgaben zu tragen genöthigt sey. Der größte Irrthum wäre es also, wenn jemand in der besondern Art eines Steuerwesens Mittel gefunden zu haben (oder auch bloß finden zu können) dächte, die Erzeuger, als solche, auf Kosten der Verbraucher von aller Steuerlast zu befreien. Desto weniger ist darin zu irren, daß durch alle erdenkliche Bemühungen, Abgaben zum Vortheil des Erzeugers auf den Verbraucher zu wälzen, kein Steuerwesen um ein Haar besser als ein anderes ausfallen kann.

Soll es aber möglich seyn, daß die Strebekraft der Auflagen, alles zu vertheuern, nicht ohne Wirkung bleibe, sondern eine allgemeine und anhaltende Preiserhöhung nach sich ziehe, so setzt dieß immer voraus: daß, bei unveränderter Waarenmenge, die Menge des umlaufenden Geldes durch neue Geldvorräthe, oder auch bloß durch solche, die schon vorhanden, allein bisher unthätig gewesen wären, einen Zuwachs erhalten, oder die Gesellschaft zu der Sitte, verschiedenes, was nicht Geld ist, an Zahlungsstatt anzuwenden, je länger, je mehr sich bequemt, oder endlich die Geschwindigkeit des Geldumlaufs eine Veränderung erlitten hätte, die in Ansehung der Waarenpreise gerade so viel als eine Vermehrung der Geldmenge zu leisten vermöchte. Und daß Auflagen in ihrem Entstehen und Anwachs nicht leicht

Statt finden können, ohne einen der drei letztern Fälle, wo nicht alle drei zugleich herbei zu führen, muß aus dem natürlichen Druck und Gegendruck der bei entstehenden und zunehmenden Steuern wirksamen Umstände gefolgert werden. Es kann daher auch nie befremden, wenn etwa in so fern, als man zur Bestreitung größerer Kosten des Staats-Haushalts Abgaben vermehrt, selbst wieder die Natur dieses Mittels jene Kosten steigern hilft.

§. 29.

Aus dem Bedürfnisse des Daseyns fortbestehender Auflagen entwickelt sich der Grundsatz: daß ein bleibendes Steuerwesen auf die Beschatzung des Ertrags der Quellen zu richten sey, woraus der Staatsbürger sein Einkommen (nämlich den regelmäßigen Erwerb, im Gegensatz aller Schenkung) zieht. Mehr noch aber ist eine solche Einrichtung als die unvermeidlichste Nothwendigkeit denn als Grundsatz zu betrachten, so zwar, daß Schulweisheit sich nichts darauf zu gute thun darf, in dieser Hinsicht etwas festgesetzt zu haben, was die Probe hält. Denn wie sehr auch die Staatsobmacht in Ansehung des Gegenstandes bleibender Abgaben fehlgegriffen hätte, so verbessert die Natur der Umstände von selbst den Mißgriff, indem sie die Gebühren auf den Ertrag des Gewerbfleißes wälzt, und hiervon so lange bestreitet, als die Besteuerung im Verhältniß zu dem Gewerbertrag nicht überspannt ist; wogegen ein überspanntes Steuerwesen, wäre es der Richtung gemäß noch so untadelhaft, als bleibende Auflage sich selbst untergräbt, d. h. je länger je unergiebiger wird.

Die letzten Gränzpunkte, die es ohne Schmälerung der Lebensquellen des Staats für den Anwachs der Auflagen geben kann, sind in der Nähe einer sol-

chen Steuer zu suchen, die, um das Geringste vermehrt, schon anfinge für einen größern oder kleinern Theil des Volks unerschwinglich zu seyn. Daß es aber, fände in Ansehung des Preises der Dinge eine genauere als die herrschende Verhältnißgleiche Statt, für die mit Volkserhaltung verträgliche Steuerläst überall ein größeres Äußerstes gäbe, erhellt daraus, weil das Unvermögen, Abgaben zu entrichten, in die Länge nie bei denjenigen fehlt, deren Erwerb auch nur durch ein Mißverhältniß der Preise ins Stocken geräth.

Je kleiner die Auflagen sind, die ein Volk zu tragen hat, desto besser muß es, bei sonst gleichen Umständen, um dessen Wohlfahrt stehen. Fragt es sich also: wie viel die Obrigkeit an Abgaben eigentlich heben solle? — so heißt dieß vernünftigerweise geradezu verlangen, daß der bleibende Steuerbedarf, als ein Kleinstes, gemeingültig bestimmt werde. Nun möchte freilich gegen Abgaben nichts einzuwenden seyn, die ihrer Verwendung nach den Besteuerten wegen des Abbruchs entschädigen könnten, den er, als solcher, an seinem Auskommen litte. Gleich unläugbar ist es, daß, wenn der Ertrag aller Auflagen zu solchen Zwecken, ohne deren Erreichung gesellschaftliches und anderes Wohlergehen im Staat nicht denkbar wäre, verwendet, wie auch nie mehr als das hierzu schlechterdings Nöthige an Steuern gefordert würde, der Besteuerte für den aufzuopfernden Theil seines Erwerbs die vollständigste Vergütung erhielte, und die Steuerlast in der That als ein Kleinstes ihrer Art bestände. Daher genügt es, auf obige Frage zu versetzen: daß in dem Grade der Besteuerung nur dann ein richtiges Verhältniß beobachtet sey, wenn die Obrigkeit bloß das dem gemeinen Besten unentbehrliche Maaß der Abgaben hebt.

§. 30.

Es ist schon bemerkt worden, daß nur das Einkommen der Staatsbürger dafür sich eigne, der Gegenstand immerwährender Abgaben zu seyn. Jedermann also, der ein Einkommen (als Erwerb und nicht als Schenkung hat) muß der Regel nach mit einer bleibenden Steuer belegt werden können. Während dieß aber, da auf der unverringerten Dauer bürgerlicher Leistungskraft alle Staatswohlfahrt beruht, nicht ohne die Einschränkung gilt, daß kein Theil des Volkserwerbs für den Staat anders, als mit möglichster Schonung benutzt seyn wolle, findet sogar eine völlige Ausnahme von der Regel, Abgaben zu fordern, dann Statt, wenn jemands Einkommen mit genauer Noth, oder nicht einmal die niedrigsten Stufen der Zulänglichkeit erreicht. Überhaupt können die Nothwendigkeit, zu besteuern, und das eben so große Bedürfniß, zu schonen, bloß in so fern gut neben einander bestehen, als keine Quelle des Einkommens durch die Natur und Größe vorhandener Auflagen abzunehmen Gefahr läuft, und wo etwa das steuerpflichtige Daseyn eines Menschen in zu großer Spärlichkeit des Erwerbs, oder gar in blanker Nahrlosigkeit untergeht, die besteuernde Macht mit keiner Forderung, sondern höchstens nur noch auftritt, um das ihren Ansprüchen entrückte Gesellschaftsglied dem öffentlichen Versorgungswesen zu übergeben. Daher, und weil es am vernunftmäßigsten ist, kein Glied des Staats mehr oder weniger als ein anderes an bürgerlichen Rechten und Verpflichtungen Theil nehmen zu lassen, führt die Natur der Sache jenem staatswirthschaftlichen Lehrzweige, der von Auflagen handelt, den Grundsatz zu: daß jedermanns Einkommen auf eine den Erwerbquellen unschädliche Art, nach gleichem Maaßstabe zu besteuern sey.

Allein wenn gleich jede Schoßvertheilung, mit der es darauf abgesehen wäre, bloß Vermögensfülle, oder diese vorzugsweise zu besteuern, und in so fern die ärmern Volkstheile auf Kosten der reichern zu schonen, ihren Zweck darum verfehlen müßte, weil derjenige, der, als Käufer und Verkäufer, einen seinem Vortheil gemäßen Preis der Dinge zu erzwingen oder abzuwarten vermag (der Wohlhabende also weit eher und öfter als der Arme), im Besitz der Macht ist, die Steuerlast von sich weg auf andere zu wälzen; so folgt hieraus doch nicht, daß alle dem Absehen nach auch noch so gleichmäßige Volksbeschatzung gar keine Mängel hätte. Denn selbst in einer unter strenger Gleichheit der Regel gehandhabten Vertheilung der Abgaben läge noch nicht die Kraft, unfehlbar zu bewirken, daß jedermanns Leistungsvermögen von der Regel wahrhaft gleichmäßig erreicht, und für den Staat in Anspruch genommen wäre. Dafür bürgen: die Unmöglichkeit, Besitz und Erwerb nach Maaßgabe der darauf haftenden Schulden mit bleibenden Abgaben zu verschonen; die den Besteuerten sich häufig darbietende Gelegenheit, steuerbare Sachen durch ihre Verheimlichung allen Auflagen zu entziehen; die durch kein Mittel genugsam zu hindernde Mangelhaftigkeit der Werthbestimmungen; die fortdauernde, oft mit den größten Mißverhältnissen verbundene Änderung der Preise, und die Wandelbarkeit der Dinge überhaupt.

Aus dem Gesichtspunkt also, daß etwa die Sache das höchste Maaß vollständiger, d. h. jedes Gebrechen ausschließender Angemessenheit für sich hätte, läßt sich gleichmäßiger Vertheilung der Auflagen, unter Abmahnung von dem Widerspiel, freilich das Wort nicht reden. Doch ist auch nicht zu verkennen, daß, je nachdem zu einer solchen, oder zur entgegengesetzten Vertheilungsart geschritten würde, die Lage der Dinge sehr verschieden seyn müßte. Denn eines Theils liefe gesetzliche Ungleichheit

heit der Schoßvertheilung weder ohne Ungerechtigkeit, noch ohne ein um so viel grösseres Wachsen der Auflagen ab; andern Theils aber müßte diese Ungleichheit selbst mittelbarer Weise beeinträchtigend wirken, da demjenigen, der zu einer gewissen Zeit, als Verkäufer, alle Umstände wider sich hätte, um der Steuerentrichtung willen nichts übrig bliebe, als den Verkauf seiner Erzeugnisse auch wohl zu seinem größten Nachtheil desto mehr zu übereilen, je entschiedener er im Vergleich mit andern nach einem höhern Maaßstabe beschatzt wäre.

Hierin liegt nun sicher nichts, was für das Daseyn gesetzlicher Ungleichheit in Vertheilung der Abgaben stimmen könnte. Wohl aber muß einleuchten, daß so unzulänglicher alle denkbare Einrichtungen sind, strenge Gleichmäßigkeit in der Steuervertheilung zu erzwingen, es desto nothwendiger sey, bei dieser Vertheilung wenigstens ein äußerstes Streben nach Ebenmaaß herrschen zu lassen. Kurz, wo in Ansehung der Erfolge alle Rechnung trügt, und irgend Eine Einrichtung dennoch gewählt werden muß, kann nur jene die rathsamste seyn, welche im Allgemeinen als die vernunftmäßigste erscheint.

Am wenigsten wäre gleichmäßiger Besteuerung dadurch etwas anzuhaben, daß man etwa mit dem Daseyn eines Bedürfnisses, durch ungleichförmige Belastungen dem Gewerbfleiße nachzuhelfen, wärmen wollte. Denn zu geschweigen, daß ein Dafürhalten, wodurch auf ein solchen Bedürfniß angespielt würde, nur in mißverstandenen Erscheinungen, oder bloß in dem leidigen Hange zur Mehrmacherei, die, um ihre Plackereien zu beschönigen, eines Vorwands bedarf, gegründet seyn könnte, wie auch ferner nicht gerechnet, daß die Wallung der Auflagen alles erdenkliche Bemühen, irgend ein Gewerbe durch die Art der Schoßvertheilung mit Gunst zu überschütten, in die Länge unwirksam macht: so gäbe doch

Ungleichheit der Besteuerung so wenig als Zollverschiedenheit, oder die Einführung eines auf diesen oder jenen Zweig der Ausfuhr gerichteten Ermunterungspreises ein Mittel, um einzelne Gewerbarten ohne Gefahr, daß die Betriebsamkeit im Ganzen darunter litte, Vorschub zu thun.

§. 31.

In so fern die einfachsten Einrichtungen unstreitig auch die besten sind, sollte man glauben, daß eine Auflage, die, ohne einer andern worin immer nachzustehen, genauer als irgend eine jedermanns Einkommen, auf eine den Erwerbquellen unschädliche Art, nach gleichem Maaßstabe zu besteuern fähig wäre, gegründeten Anspruch auf Alleinbestand hätte.

Daß die Grundsteuer, wenn man die in Rücksicht ihrer nicht zu läugnende Unmöglichkeit, den Gegenstand der Besteuerung zu verheimlichen, und die Einfachheit, wodurch sich diese Art Steuer vor jeder andern auszeichnet, so wie die unbedeutenden Kosten ihrer Hebung in Erwägung zieht, weit vorzüglicher, als jede andere Auflage sey, wird niemand verkennen. Auch scheint auf den ersten Blick nichts Anstößiges in der Meinung zu liegen, daß Grundsteuern, wiewohl sie nur Eine Volksklasse geradezu in Anspruch nehmen, doch jedermann steuerbar machen, und eben deshalb geeignet wären, für sich allein als Auflage zu bestehen. Denn freilich lebt niemand, ohne Naturgüter zu verbrauchen, und wer sie nicht dem Boden abgewinnt, ist genöthigt, ein gewisses Maaß derselben durch Kauf oder Tausch zu erlangen, hierdurch aber, in so fern strenge Verhältnißgleiche unter den Preisen, also etwas angenommen wird, wobei dem Landmann keine für den veräußerten Theil seiner Erzeugnisse bezahlte Abgabe unersetzt bliebe, die Grundsteuer mit zu tragen. Allein da die Natur der Umstände

wider das Daseyn jener Verhältnißgleiche streitet, so müßte die Grundsteuer, als einzige Abgabe gedacht, den Landmann unter das Gewicht einer bloß auf ihn fallenden, mithin unerträglichen Steuerbürde so oft bringen, als der Preis seiner Erzeugnisse gegen den übrigen Waarenpreis nicht hoch genug stände. Daher die Befugniß, Grundsteuern in der Eigenschaft einer ausschließlichen Auflage durchaus verwerflich zu finden; daher ferner Anlaß genug, zu bemerken, wie trüglich es sey, immer und ohne Einschränkung darauf zu rechnen, daß die auf eine Art des Erwerbs unmittelbar gelegte Abgabe andere Erwerbzweige mittelbar treffen werde; daher endlich, oder doch vorzugsweise sowohl daher, als weil nicht jeder Staat einen ihm genügenden Landbau hat, die Nichtigkeit des Lehrgebäudes, das unter dem Namen Physiokratie bekannt ist.

Wenn selbst nicht der Grundsteuer, um sie als einzige Auflage zu empfehlen, das Wort geredet werden kann, so ist dieß in Absicht auf andere Steuern, durch welche der Besitz lebloser Kräfte, als ein zu Nutzungen führender Besitz, in Anspruch genommen würde, noch ungleich weniger der Fall. Denn in Ansehung eines solchen Besitzes gilt es (bei gewissen Voraussetzungen) nur vom Grundeigenthum, daß schon allein durch dessen ausschließliche Beschatzung jedermann besteuert seyn könnte. Es ist demnach wichtig, zu untersuchen, ob nicht etwa der Besitz lebendiger Kräfte, als Nutzungsquelle, dafür geeignet wäre, ausschließungsweise steuerbar zu seyn?

Unter den Quellen des Einkommens, die sich auf dieser Seite darstellen, wäre menschliche Arbeitskraft, als ein Gegenstand der Besteuerung des Besitzes, allerdings von solcher Allgemeinheit, daß in dem Fall einer auf sie gelegten Abgabe kein erwerbfähiges Glied der Gesellschaft unbesteuert bliebe. Da ferner die dem Men-

schen beiwohnende (geistige oder körperliche) Arbeitskraft,
als Besitz, bei jedermann von gleichem Umfang ist, d. h.
nie über die Gränzen der Persönlichkeit des Eigenthü-
mers hinaus reicht, so müßte natürlich bei einer Auf-
lage, die sich bloß auf den Besitz der erwähnten Kraft
bezöge, jeder Steuerpflichtige so viel als ein anderer
dem Staate zu entrichten haben. Denn wie könnte sonst
menschliche Arbeitskraft dem Besitze nach, also ohne
Rücksicht auf die Größe des von dieser Kraft ausgehen-
den Erwerbs gleichmäßig besteuert seyn? Übrigens
würde von der in Rede stehenden Auflage alles gelten,
was oben der Grundsteuer nachgerühmt ward. Auch
hat es seine Richtigkeit, daß die ärmern Staatsgenos-
sen desto mehr auf eine mittelbare Art zu den öffentli-
chen Gebühren beitragen müssen, je weniger sie unmit-
telbar besteuert sind; wogegen eben so gewiß jede von
den Schultern der Wohlhabenden zur Vertheilung unter
die übrigen Volksglieder weggerückte Steuerbürde, die
früher von diesen selbst durch Ableitung nicht getragen
worden wäre, sich als mittelbare Last, bei sonst glei-
chen Umständen, doch immer wieder auf die Wohlha-
benden zurück wälzt. Es wäre daher mit Grund zu er-
warten, daß bei dem ausschließlichen Daseyn einer Auf-
lage, welche (als eine Art Kopfsteuer) in gleichen An-
theilen unter die mit Arbeitskraft begabten Staatsglie-
der vertheilt seyn möchte, auch den ärmsten darunter
an der mittelbaren Steuerlast etwas erspart, und ihnen
dadurch die Entrichtung der unmittelbaren Abgabe er-
leichtert würde. Dennoch möchte ein hiernach eingerich-
tetes Steuerwesen darum zu keinem ausschließlichen tau-
gen, weil, zur Erreichung der Möglichkeit gleicher Schoß-
antheile, das Äußerste der einzelnen Gebühren, in die
es zerfiele, nicht mehr, als was auch die ärmsten der
erwerbfähigen Menschen ohne besondere Anstrengung dem
Staat entrichten könnten, betragen dürfte, und sich

nicht leicht ein Gemeinwesen denken läßt, dem der geringe Ertrag einer solchen Steuer Genüge zu thun vermöchte.

Wenn daher keine Auflage auf den Besitz Mittel darbietet, das Steuerwesen auf eine einzige Abgabe statthaft zu beschränken, so bleibt nur noch zu erörtern übrig, was in dieser Rücksicht von einer Besteuerung des Erwerbs gelten könnte. Auch diese Besteuerung, als bloß auf Eine Steuerart beschränkt, wäre in möglichster Allgemeinheit eingeführt, wenn man darunter eine über alle handgreifliche Früchte des Gewerbfleißes sich erstreckende Waarensteuer (Accise) verstehen will. Allein ob etwa schon das bloße Daseyn eines Erzeugnisses geradehin der Waarensteuer unterworfen wäre, oder deren Entrichtung erst in den Zeitpunkt des eintretenden Gebrauchs oder Verbrauchs der Waaren fiele; so möchte einer solchen Steuer doch immer zu viel ankleben, was wider sie entschiede. Denn keine Auflage ist kostspieliger, als eine Waarensteuer; keine wirft im Verhältniß zu den Hebungskosten weniger ab; keine entzieht durch die zu ihrer Beitreibung nöthigen Personen dem Pfluge und den Werkstätten so viel Menschenhände; keine bedarf um der Möglichkeit willen, ergiebig zu seyn, des Eintritts so großer Plackereien, keine einer so überlästigen Späherei; und, wie passend auch die zur Handhabung einer Waarensteuer getroffenen Anstalten seyn möchten, so fände sich gleichwohl nicht leicht eine Auflage, die mehr noch als jene Steuer Unterschleifen aller Art, besonders aber der Verheimlichung des steuerbaren Guts Vorschub thäte. Aus allem ergibt sich also, daß durch Besteuerung des Erwerbs so wenig als durch Auflagen auf den Besitz, folglich überhaupt durch keinerlei Beschatzung zu einer Steuerart zu gelangen wäre, bei der es anginge, sie mit Ausschluß jeder andern Statt finden zu lassen.

§. 32.

Soll die Leistungskraft der Staatsbürger, als Gegenstand fortbestehender Auflagen (wenigstens dem Absehen zu Folge) gleichmäßig besteuert seyn, so bleibt nichts übrig, als: jedermanns Einkommen nach gleichem Maaßstabe unmittelbar zu besteuern. Denn es ist unwiderleglich, daß der Steuerpflichtige, damit er (so weit dieß nämlich durch irgend eine Schoßweise erreichbar ist) seiner vollen Leistungskraft nach für den Staat gleichmäßig in Anspruch genommen seyn könnte, bei mittelbarer Besteuerung, fände diese ausschließlich Statt, alles Einkommen immer rein aufzehren müßte. Auch versteht es sich von selbst, daß die Natur der Sache im Allgemeinen bloß unmittelbare Besteuerung des reinen Einkommens fordert, da fremde Nutzungsantheile, die ein Erwerb enthält, in Bezug auf den Staat keineswegs zur Leistungskraft des Erwerbers gehören. Allein eben so gewiß geht es vernünftiger Weise nicht an, den Unterschied zwischen dem rohen und reinen Gewerbertrag, in so fern ihn ablösliche Verbindlichkeiten mit begründen helfen, bei einem bleibenden Steuerwesen geltend zu machen. Hierin aber liegt ein Gebrechen, das aller unmittelbaren Besteuerung des Einkommens, im Fall ihres auf immer festgesetzten Daseyns, unvermeidlich anklebt, d. h. ihr in diesem Fall, ohne daß sie der größten Unbeständigkeit und Verworrenheit ausgesetzt würde, durch kein Mittel zu ersparen ist.

Gleich unläugbar sind keiner Haushaltung, und eben so wenig dem Staats-Haushalt die regelmäßigen Einkünfte und deren Zulänglichkeit (selbst nur bei gewöhnlichen Umständen) so gesichert, daß es klug und heilsam wäre, alle Gelegenheit zu noch so statthafter Erringung einer zufälligen Einnahme fahren zu lassen. Daher, und um des Zwecks willen, am Maaße

der unmittelbaren Besteuerung des Einkommens der Staatsbürger diesen etwas zu ersparen, ist es am rathsamsten, daß ein bleibendes Steuerwesen, während dasselbe auf jene Besteuerung gerichtet seyn, und dem gemäß I. Hauptauflagen enthalten muß, immer zugleich II. Nebensteuern in so weit mit einschließe, als sich dieß mit Hauptauflagen und den dafür entscheidenden Grundsätzen in einträchtige Verbindung bringen läßt.

I. Wie unstatthaft irgend eine Auflage, als allein vorhanden, wäre, ist schon gezeigt worden. Immer also kommt es bei unmittelbarer Besteuerung des Einkommens auf die Veranstaltung eines gleichzeitigen Daseyns mehrerer Auflagen an. Gilt es nun die als Hauptauflagen an einander zu reihenden Steuern, so müssen sich dieselben natürlich über alles erstrecken, was (mit Ausschluß aller Schenkung) als Einkommen besteht. Doch läßt sich das steuerbar zu machende Einkommen, so vielerlei auch darunter zu begreifen ist, seiner Quelle nach in wenige Gattungen zusammen drängen. Diese sind: Einkommen, als die von aller vorherrschenden Mitwirkung anderer Besitzthümer getrennte Folge der Benutzung eigener Arbeitskraft (a); Einkommen von selbstständigen Nutzungsquellen, die sich im Gegensatz menschlicher Arbeitskraft denken lassen (b); Einkommen von dergleichen unselbstständigen Quellen (c); und Einkommen, das demjenigen, der es hat, durch die Arbeitsamkeit anderer Personen ohne alles überwiegende Mitwirken einer andern Kraft zu Theil wird (d). Zwar ist nicht zu läugnen, daß die Quellen des Einkommens, trotz aller in Rücksicht ihrer erdenklichen Verfachung, häufig in einander fließen. Allein dieß hindert nicht, daß nicht irgend eine den

Erwerbquellen, nach denen man hier das Einkommen abgefacht sieht, bei jeder Art Nutzung besonders hervorstäche.

a. So weit der Gebrauch eigener (körperlicher oder geistiger) Arbeitskraft an sich, d. h. außer, oder doch fast außer Verbindung mit andern zum Besitz des Arbeiters gehörigen Kräften für einen großen Theil der Menschen eine Quelle des Einkommens ist, könnte das auf dieser Kraft (sey es auch nur wegen ihrer frühern Wirksamkeit, wie bei gewissen Jahrgeldern) beruhende Einkommen, als Gegenstand unmittelbarer Besteuerung, die Einführung einer Auflage fordern, die eine Art Lohnsteuer wäre. Nicht leicht aber läge bei herrschender Sitteneinfalt etwas Gewagtes darin, diese Steuer bloß und allein nach dem Erwerbbekenntniß der mit ihr zu belegenden Personen abzumessen. Nur wenn Mangel an Wahrhaftigkeit in der Gesellschaft bereits Wurzel geschlagen hätte, müßten die zur Vertheilung der Lohnsteuer nöthigen Erwerbbekenntnisse einer Prüfung unterworfen seyn. Doch gilt dieß mit Ausschluß aller Prüfungsmittel, deren Natur Amtswillkühr und Angeberei zu begünstigen fähig, oder geeignet wäre, die Vertheilungs- und Hebungskosten der Auflage ohne Erhöhung des Steuerertrags zu vermehren. Ja es dürfte sich wohl der Mühe lohnen, den Versuch zu machen, ob die Staatsführung eben dadurch, daß sie bei öffentlichen Einrichtungen, und so auch bei aller Schoßvertheilung die Ehrlichkeit der Staatsgenossen ganz vorzüglich in Anspruch nähme, zur Beförderung des großen Zwecks, Treu und Glauben theils festzuhalten, theils zur Rückkehr zu bewegen, nicht sehr viel beitragen könnte, nicht es bei diesem Verfahren, selbst zum Vortheil des Gemeinseckels, überhaupt weiter brächte, als sie es durch ein noch so feines Gewebe von List, Berükkung und Spürerei je zu bringen hoffen darf.

b. Alles, was im Gegensatz menschlicher Arbeitskraft als selbstständige Nutzungsquelle gedacht werden kann, zerfällt in Grundeigenthum, in Gewerksanlagen (als solche, die weder landwirthschaftlicher, noch kaufmännischer Erwerbstamm sind) und in Handelsverlag. Auch ließe sich die unmittelbare Besteuerung der ergiebigsten Quellen des Einkommens von den Erwerbangaben der Steuerpflichtigen desto unabhängiger machen, und daher mit einer um so festern Grundlage versehen, je eigentlicher Grund-, Gewerks- und Handelssteuern, wiewohl nur wegen des vom Besitz abzuleitenden Erwerbs eingeführt, nicht ohne genaue Rücksicht auf die Natur und Größe des zum Erwerb leitenden Besitzes vertheilt würden. Denn in diesem Fall möchten ohne Verletzung der Regel, die auf unmittelbare Besteuerung des Einkommens dringt, Abgaben von Nutzungen gewisser Maaßen auf den Erwerbstamm übertragen seyn. Gerade hierdurch aber wären für ein auf Erwerbbeschätzung gerichtetes Steuerwesen alle die Vortheile erreichbar, welche Auflagen auf den Besitz (da dieser gemeiniglich weit mehr als Erwerb und Einkommen in die Augen fällt) nur immer gewähren kann.

Es ist schon bemerkt worden, daß bei unmittelbarer Besteuerung des Einkommens ein gewisses Mißverhältniß nicht zu vermeiden sey. Denn Schulden halber fügt es sich nur zu oft, daß der Eigenthümer einer Sache dieß bloß dem Namen nach, und nicht wahrhaft ist. Hieraus aber den Schluß zu ziehen, daß bei jener Besteuerung auf diesen Umstand Rücksicht genommen, folglich der Besteuerte einen seinen Schulden angemessenen Steuererlaß zu verlangen befugt seyn müßte, hieße die Schoßanschläge der größten Wandelbarkeit aussetzen wollen. Je mehr aber daran liegt, die unmittelbare Besteuerung des Einkommens durch eine Einrichtung zu vermit-

teln, bei der auf die Nutzungsquellen selbst thunlichst gesehen würde; desto unzulässiger wäre es, jedermanns Schuldenstand dabei mit in Anschlag zu bringen, da hierdurch an der jedem bleibenden Schoßwesen nöthigen Art von Stätigkeit immer wieder so viel verloren ginge, als man für diese durch die übrige Einrichtung gewonnen hätte.

Überhaupt also ist es bei unmittelbarer Besteuerung des Einkommens nie ganz zu hindern, daß nicht manches Glied der Gesellschaft fremden Erwerb mit versteuere, und dafür auch wieder mancher Erwerb, der in Ansprüchen auf Theilnehmung an fremden Nutzungen gegründet ist, als solcher, unbesteuert bliebe. Dieß gilt zwar nicht in Bezug auf unabänderliche Verbindlichkeiten, die, an einen steuerbaren Gegenstand geknüpft, für den Eigenthümer dieses Gegenstands Schuld, für andere hingegen Forderung sind. Zu solchen Verbindlichkeiten aber gehören alle Arten von Zinsgebühren und Dienstbarkeiten, als ständige Verpflichtungen, die auf irgend einem Grundbesitz (wo nicht gar nur auf Personen) zum Vortheil eines andern Grundeigenthums haften. Auch leuchtet von selbst ein, daß auf dergleichen Verpflichtungen, um den Verpflichteten die Schatzungsbürde zu erleichtern, bei Steueranschlägen volle Rücksicht zu nehmen sey. Denn die Natur der Sache verlangt es, und nichts steht der Ausführung im Wege. Allein anders verhält es sich mit dem wandelbaren Schuldenwesen, wenn von Beziehungen auf den Fall unmittelbarer und bleibender Besteuerung die Rede ist. In diesem Fall nämlich würde das Eintreten jener Rücksicht Tag für Tag die Abänderung einer Menge Steueranschläge fordern. Eben so wenig ließe es sich mit Hülfe eines Seitenwegs erzwingen, daß niemand durch die Unmittelbarkeit einer Auflage ablöslicher Schulden wegen überlastet würde. Zwar stände es wohl in der Macht des

Gesetzgebers, zu verfügen, daß der Schuldner einen verhältnißmäßigen Theil der Steuer seinem Gläubiger von den Zinsen abzuziehen, und in so fern etwas zu thun befugt wäre, was allerdings wider Recht und Billigkeit nicht verstieße, wenn der Gläubiger, als solcher, keine Steuern zu entrichten hätte. Doch läge hierin eine Vorkehrung, die darauf ausginge, das Übereinkommen zwischen Schuldnern und Gläubigern zu beherrschen; und wo sind je Maaßregeln dieser Art, wo jemals Wuchergesetze dem Schuldner nützlich gewesen, oder wie können sie es ihrer Natur nach seyn?

Man gebe daher unmittelbare Besteuerung des Einkommens völlig auf, oder lasse sich das in Ansehung wandelbarer Schuldverbindlichkeiten ihr anklebende Gebrechen als eine Unvollkommenheit gefallen, die nur bei solchen unmittelbaren Steuern, die nicht zur bleibenden Abgabe gemacht sind, großen Theils vermeidlich ist, und in dieser Hinsicht aufs thunlichste immer auch vermieden werden sollte. Durchaus nichtig aber wäre es, gegen jene Besteuerung einzuwenden, daß sie den Preis der Quellen des ihr unterworfenen Einkommens zum Nachtheil der Eigenthümer um den Werth des Erwerbstamms der Nutzung, welche die Steuer verschlänge, schmälern müßte. Die Einwendung hielte vorzüglich darum nicht Stich, weil bei jeder andern Besteuerung, wenn sonst nur die Lage der Umstände nicht verschieden wäre, der Kaufspreis einträglicher Besitzthümer im Ganzen doch nicht größer seyn könnte. Denn allerdings bewirken Auflagen, daß im Waarenpreise irgend ein Betrag als bloßer Antheil des Staats mit enthalten ist. Was nun immer für ein Steuerwesen bestünde, so wäre man bei der Berechnung des Geldwerths der Erwerbstämme und Nutzungen genöthigt, den Waarenpreis ohne den erwähnten Antheil, oder mit diesem der Rechnung zum Grunde zu legen. Im erstern

Fall bedürfte es um der Steuer willen freilich keines Abzugs; allein dafür könnte auch kein so großer Werth der Nutzungsquellen als außerdem zum Vorschein kommen. Im zweiten Fall hingegen würden die Auflagen zwar einen Absatz fordern; allein desto größer müßte vor dem Eintritt dieses Abzugs jener Werth hier seyn. In beiden Fällen also liefe die Ausbeute der Rechnung so ziemlich auf Eins hinaus; wie denn auch bei unmittelbarer so gut als bei mittelbarer Besteuerung, wenn ja eine Nutzungsquelle durch Auflagen im Werth sänke, doch nur der erste Besitzer dieser Quelle, als eines besteuerten Gegenstands, etwas verlöre.

Dermaßen unabhängig von den Erwerbangaben der Schoßpflichtigen, und so nutzbar für den Staatsseckel, als es eine Grundsteuer zu seyn vermag, können Gewerks- und Handelssteuern nie werden. Denn keine Einrichtung vermöchte in Ansehung dessen, worauf diese Abgaben zu richten sind, an den Tag zu bringen, was in Bezug auf Grundsteuern zur Möglichkeit ihrer ordentlichen Vertheilung von Natur am Tage liegt, und bei Ländereien, wenn zugleich auf die Lage und übrige Beschaffenheit des Bodens Rücksicht genommen wird, durch Vermessungen sich eben so leicht, als mit Genauigkeit wahrnehmen läßt. Darin aber, daß dem Handel, und aller verarbeitenden Betriebsamkeit durch Steuern nicht so gut als dem Landbau beizukommen ist, liegt ein Wink der Natur, wie sehr die besteuernde Macht besonders jene zärtern Pflanzen des Gewerbfleißes mit rauher Betastung zu verschonen habe. Allein ohne Verstoß dawider ließe sich doch immer so viel bewirken, daß der Staat bei Gewerks- und Handelssteuern nicht ungebührlich zu kurz kommen könnte. Statthafte Mittel dazu gäbe bei Gewerkssteuern ein Verfahren an die Hand, welches dahin ginge, den zu beschatzenden Erwerb nach dem Umfang der Gewerksanlage und ihrer

Benutzung unter Anwendung des Maaßstabs auszumitteln, der zur Beurtheilung der verschiedenen Einträglichkeit selbst verwandter Nutzungsquellen aus Erfahrungen sich ergibt. Eine Anwendung dieses Maaßstabs möchte bei Handelsabgaben (als einer Verlagssteuer) gleichfalls am rechten Orte seyn, ohne daß es sich jedoch mit der Untersuchung des Handelsverlags zur Ausmittelung des Gewerbnutzens so genau als damit nehmen ließe, worauf es beim Prüfen der nutzbaren Kräfte eines Gegenstands der Gewerksteuer ankommt. Desto rathsamer wäre es, in Rücksicht der Handelsabgaben aufs thunlichste die Einrichtung Statt finden zu lassen, daß jede zu solchen Gebühren verpflichtete Erwerbgenossenschaft durch einen aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuß alle Theilnehmer, und in so fern sich selbst, wiewohl nur vorschriftsmäßig, und unter Leitung obrigkeitlicher Personen zu besteuern, der Beitragpflichtige aber das Recht hätte, wider den Steueranschlag Einsprache zu thun, und das Endurtheil von genauer Erhebung seiner Vermögensumstände abhängig zu machen; eine Einrichtung, die so weit sie mit dem Daseyn zerstreuter Gewerbsitze sich verträgt, auch bei Nießbrauchs-Steuern (deren unten gedacht ist) das beste Mittel abgäbe, sie zu vertheilen. So wie übrigens Grundsteuern ihrer Natur nach Ländereien und Gebäude (letztere wegen der aus ihnen zu ziehenden, oder durch dieselben zu ersparenden Miethe) zum Gegenstand haben; eben so natürlich würde eine Handelssteuer auf das Gewerbe des großen Kaufmanns nicht minder als auf alle Arten der Krämerei und Hökerei (wohin denn auch gewisser Maaßen die Gastwirthschaft gehört) sich beziehen müssen. Was hingegen die Gewerksteuern betrifft, so fände sich deren Gegenstand nicht nur in dem Wesen jeder ansehnlichen Verarbeitungsstätte, sondern überall, wo die bei einem Gewerbe neben der Menschenkraft in Bewegung gesetzten

übrigen Kräfte nicht von der Art wären, daß hier Grund- oder Handelssteuern, oder Abgaben passen könnten, von denen unter d gehandelt werden wird.

e. Zu den unselbstständigen, im Gegensatz menschlicher Arbeitskraft denkbaren Quellen des Einkommens, als eines solchen, das mit Fug steuerbar zu machen ist, rechne man Zinsenstämme, Pacht (als Widerspiel der Verpachtung), Leibgedings-Rechte, und Anspruch auf bleibende (zeitwierigen Pacht- und Miethzins ausschliessende) Zins- oder Dienstgebühr. Nimmt man nun von den eben genannten Nuzzungsquellen die Zinsenstämme aus, so liesse sich zur unmittelbaren Besteuerung des Einkommens, das aus den übrigen dieser Quellen fließt, aufs füglichste wie bei Lohnsteuern verfahren. Sicher aber hätte die Einführung einer auf Schuldbriefe und Zinsen-Empfangscheine gelegten Stempelgebühr, um die Nutzung von Zinsenstämmen zu besteuern, zweierlei wider sich. In so fern nämlich Schuldbriefe dieser Gebühr unterworfen wären, fiele die Abgabe augenscheinlich nicht auf den Besitzer des steuerbaren Gegenstands, d. h. nicht auf den Gläubiger, sondern unmittelbar auf den Schuldner. Hingegen wären Stempelgebühren, die nur auf Zinsen-Empfangscheine Bezug hätten, als Auflage, ihrer Richtung nach freilich untadelhaft, da solche Urkunden bloß vom Gläubiger ausgestellt werden. Indeß kostet es auf der andern Seite nicht viel Mühe, einzusehen, daß man sich, ohne etwas dabei zu wagen, den erwähnten Gebühren häufig entziehen könnte. Ein besserer Weg zur unmittelbaren Besteuerung des Einkommens von ausstehenden Geldern möchte vielleicht dadurch eingeschlagen seyn, daß jedermann seinen Zinsenstamm-Besitz nach den Theilen, in die er zerfiele, zwar ohne Benennung des Schuldners, allein nie ohne Beifügung der Zeit- und Ortsangabe, die der Schuldbrief jeder einzelnen

Post enthielte, in die Bücher eines eigenen Zweigs der Staatsverwaltung zur Versteuerung eintragen zu lassen, angewiesen, und im Unterlassungsfall mit hinlänglichen Nachtheilen bedroht wäre. Auch gebräche es nicht leicht an wirksamer Verpönung dieses Falls, so bald ohne die Nachweisung, daß man der Vorschrift Genüge gethan hätte, kein Zinsenstamm unter dem Schutz der Gesetze stünde, und die Entdeckung eines zur Versteuerung nicht angezeigten Zinsenstamms noch überdieß der Verlust eines namhaften Theils der verheimlichten Summe für den Eigenthümer oder dessen Erben nach sich zöge; was besonders dann abschreckend seyn müßte, wenn jene Nachweisung bei allen gerichtlichen Erbschaftsverhandlungen, die einen Zinsenstamm beträfen, von Amts wegen gefordert würde.

Bei einer solchen Einrichtung fiele wohl die Gefahr, daß Besteurung der Zinsen die Zinsenstamm-Eigner veranlassen könnte, ihr Geld dahin auszuleihen, wo die Zinsen unbesteuert wären, überhaupt so gut als ganz weg. Daß es aber auch sonst mit dieser Gefahr, bei einer mäßigen Zinsensteuer, nicht viel zu bedeuten hätte, folgt daraus, weil man sein Geld, um grösserer Sicherheit willen, der Regel nach lieber dem Mitbürger als Auswärtigen zur Benutzung überläßt. Nach dem bisherigen Gesichtspunkte ginge es also nicht an, zu sagen, daß die Staatsführung, indem sie durch Unterlassung der Maaßregel, Zinsenstamm-Eigner, als solche, steuerbar zu machen, diese zu begünstigen schiene, eigentlich doch nur zu Gunsten des Allgemeinen etwas thäte. Eben so wenig können Zinsen gegründete Ansprüche auf ein unbesteuertes Daseyn in so fern haben, als sich behaupten läßt: es werde bei weitem der grössere Theil aller Gewerbe mehr oder weniger mit durch entlehntes Geld betrieben, wodurch, sobald die Zinsen bei ihrer Besteuerung in die Höhe gingen, alle Hervorbringung

vertheuert würde. Denn es läßt sich hierauf versetzen, daß wenn dieß ganz und gar wider Zinsenbesteuerung entschiede, nichts übrig bliebe, was man besteuern dürfte, da es kaum ein Gewerbe gibt, zu dessen Betreibung nicht Früchte anderer Gewerbzweige, folglich Dinge nöthig sind, die allerdings durch Auflagen wieder höhern Preis gewinnen, und daher gleich steigenden Zinsen wieder anderes Gut vertheuern können. Dazu kommt, daß der Zinsenstamm-Eigner, als ein in dieser Eigenschaft besteuertes Gesellschaftsglied, je nachdem er im Stande oder unfähig ist, den Schoßbetrag auf die Zinsen zu schlagen, nicht übler daran sey, als jeder besteuerte Gewerbmann, der wegen der Steuer durch Erhöhung des Preises seiner Erzeugnisse sich schadlos zu halten, volle oder keine Gelegenheit hat.

d. Alles Einkommen, das aufs eigentlichste bloßer Antheil am Arbeitsverdienste anderer Personen ist, würde, als unmittelbar zu besteuernde Nutzung, zu einer Auflage Anlaß geben, die man Nießbrauch-Steuer nennen könnte. Ihr natürlicher Gegenstand wäre jedes Gewerbe, zu dessen Betreibung (was von so vielen Handwerken gilt) bloß ein gegen die Nutzung unbedeutender Erwerbstamm in leblosen Kräften erfodert wird, und das, als Erwerbquelle des Lohngebers, fast nur auf eine Art Nießbrauch von fremder Persönlichkeit hinausläuft. In dieser Hinsicht also, in welcher das Einkommen des Arbeitsherrn größten Theils nach den von ihm unterhaltenen Arbeitern sich bestimmt, gäbe unstreitig deren Anzahl sowohl zur Prüfung der Erwerbbekenntnisse, als zur Abmessung der Steuer das natürliche Richtmaaß ab. Auf der andern Seite aber ginge die Nießbrauch-Steuer allemal in eine bloße Lohnsteuer über, wenn der selbstständige Theilnehmer an einer Gewerbart, die jener Auflage unterworfen wäre, keinen Arbeiter unterhielte.

Zur

Zur Erleichterung der Bürde eines den Erwerb unmittelbar treffenden Steuerwesens ist ein wirksamer Schritt gethan, wenn die Obrigkeit an Abgaben nie viel auf Ein Mal, aber das Wenige um so öfter hebt. Daher müßten die Steuern, welche hier den Namen Hauptauflagen führen, nie anders als in möglichster Zertheilung des Ganzen eingefordert werden; wogegen es doch bei der oben angegebenen Zinsenbesteuerung am natürlichsten seyn möchte, die Entrichtung der Gebühr an die Verfallzeit der Zinsen zu knüpfen. Die Nothwendigkeit aber, daß bei den Hauptauflagen einerlei Steuerfuß herrschend, folglich es Regel wäre, niemand in Ansehung seines Einkommens mehr von hundert als einen andern steuern zu lassen, fließt daraus, weil sonst die unmittelbare Besteuerung des Einkommens der Staatsbürger nicht unter strenger Gleichheit des Schoßmaaßstabs vor sich gehen könnte. Eben so wenig möchte jene Besteuerung bei dieser Gleichheit sich erhalten können, wenn nicht die Vertheilung der Hauptauflagen nach Maaßgabe der Wandelbarkeit ihres Gegenstands Abänderungen zu erleiden hätte.

Doch kann dieß nie so zu deuten seyn, als ob man von Jahr zu Jahr in der Steuer höher oder niedriger angesetzt werden müßte, je nachdem man sich dem Erwerb nach in bessern oder schlechtern Umständen befände. Denn verlöre man bei einer solchen Einrichtung auch nicht alle Lust, Gewerbverbesserungen anzubringen, so würde die Neigung dazu doch immer etwas geschwächt; wozu noch kommt, daß eben dieselbe Einrichtung allemal der Staatsobmacht den gehässigen Anstrich geldgieriger Unersättlichkeit gäbe, und nicht bestehen könnte, ohne auf der einen Seite die Kosten, auf der andern aber die Lästigkeit des Steuerwesens gewaltig zu vermehren. Damit also, mit Vermeidung dieser Ungehörigkeiten, Ebenmaaß in der Schoßverthei-

lung thunlichst erhalten, und zu dem Ende der natürlichste Weg eingeschlagen würde, bliebe der Obrigkeit, nachdem sie jedem Staatsgenossen die Befugniß gegeben hätte, einen Erlaß an Abgaben zu verlangen, wenn in Rücksicht der Steuerlast wahre Überlastung darzuthun wäre, wie es scheint, nur Ein Mittel übrig. Das Mittel aber wäre: nicht nur den Gesammtbetrag jährlich erlassener Gebühren von Jahr zu Jahr mit der Aufforderung, daß alle ihrem gewöhnlichen Erwerb nach zu wenig besteuerte Personen sich von freien Stücken in der Steuer höher ansetzen wollten, bekannt zu machen, sondern auch, im Fall die Aufforderung ohne gehörige Wirkung bliebe, zu einer allgemeinen Durchsicht und Erneuerung der Schoßvertheilung so oft zu schreiten, als die öffentliche Haushaltung keinen Abgabenerlaß mehr vertrüge, dem nicht ein verhältnißmäßiger Steuerzuwachs die Waage hielte.

II. In Bezug auf Nebensteuern kann der sittenvergiftenden Zahlen- und Klassenlosung vernünftiger Weise bloß darum erwähnt werden, um von derselben auch deßhalb abzumahnen, weil sie eine Quelle der Verarmung ist. Was aber nächst dieser Art von Glücksspiel zu den verwerflichsten der mittelbaren Steuern gehört, sind Abgaben, die auf den Verbrauch der gemeinsten Lebensnothwendigkeiten gelegt werden. Denn unstreitig können solche Gebühren dem Staate nichts liefern, was sich nicht durch andere Steuern mit geringern Kosten und Nachtheilen hätte aufbringen lassen; wie man denn auch nicht läugnen kann, daß jene Abgaben, wenn sie nur sonst erheblich genug sind, bloß dazu taugen, ein Werkzeug unfehlbarer Bedrückung der ärmsten Volksklassen zu seyn.

Günstiger wäre im Ganzen genommen freilich von solchen mittelbaren Auflagen zu urtheilen, die bloß das Wohlleben zum Gegenstand hätten. Nur ist dieß

nicht im Zusammenhang, mit denjenigen Steuern der Fall, von denen hier unter der Benennung Hauptauflagen gehandelt worden ist. Denn so bald man sich jene an diese angeschlossen denkt, sind ohne allen höhern Zweck, als bloß um zu nehmen, wo sich etwas nehmen läßt, Gleichheit und Allgemeinheit im Steuerwesen vernichtet. Dieß muß nicht nur in Absicht auf die Form der Schoßverfassung, sondern auch übrigens eingeräumt werden, da niemand genau bestimmen kann, ob und in wie fern eine auf die Hervorbringung eines Erzeugnisses (sey es auch nur mittelbar) gerichtete Steuer dessen Vertrieb zum Nachtheil des Erzeugens in die Klemme zu bringen fähig sey. Nichts aber wäre damit entschuldigt, daß, wenn bei unmittelbarer Besteuerung des Einkommens noch Auflagen auf Gegenstände des Wohllebens Statt fänden (im ärgsten Fall) doch nur die Lieferer entbehrlicher Dinge, und nie andere Theile des Nährstands beeinträchtigt seyn können. Es liegt ja in dieser Unterscheidung keineswegs etwas, wodurch in Ansehung der Gewerbgenossen ein Unterschied der Rechte zu begründen wäre. Immer nämlich können jene, als solche, nur dem Gewerbfleiße nach dem Staate etwas werth seyn; und Ein Fleiß dieser Art muß der Staatsführung so viel als ein anderer gelten, weil alle Theile der Volksbetriebsamkeit, im Fall man einen vollkräftigen Bestand des Ganzen will, gleich wichtig sind. Daher läßt sich kein Grund denken, der die Staatsobmacht berechtigen könnte, zu veranlassen, daß irgend ein Gewerbzweig nicht nur die gemeinschaftliche Last unmittelbarer Abgaben mit zu tragen hätte, sondern ausschließungsweise auch noch fürchten müßte, zugleich durch mittelbare Steuern Abbruch zu leiden.

Auch die Gerichtsgebühren sind besonders in so fern, als sie den Genuß eigentlicher Rechtspflege

besteuern, von solchen mittelbaren Abgaben, wider die nichts einzuwenden seyn möchte, mit Fug auszunehmen. Dieß ist der Fall, selbst wenn jene Gebühren mit den Kosten des Unterhalts der Gerichtsstellen in ein noch so genaues, d. h. den erforderlichen Aufwand nie überschreitendes Verhältniß gesetzt wären. Denn die Handhabung der Gerechtigkeit, und aller gesetzlichen Ordnung will, als Grundpfeiler des bürgerlichen Gesammtwohls, um so mehr auf Kosten des Gemeinwesens erhalten seyn, je gewisser diese Handhabung überall, wo sie demjenigen, den sie betrifft, Auslagen verursacht, und in so fern gerichtliche Belangungen erschwert, nur zur Hälfte für ein Gut angesehen werden kann. Zur Verhinderung aber muthwilliger Rechtshändel ließe sich die gewöhnliche Einrichtung, daß der sachfällige Theil für sich und auch wohl für den Gegner die Gerichtsgebühren bezahlen muß, leicht durch andere (allenfalls noch wirksamere) Mittel ersetzen.

Was bei Nebensteuern (so wie bei Auflagen überhaupt) die Grundbedingung ihrer Zuläßigkeit bildet, ist, daß möglichste Allgemeinheit und Gleichheit in der Besteuerung herrsche. Diesem Erforderniß aber müssen Nebensteuern, wenn sie nicht alles wider sich haben sollen, immer wenigstens so weit entsprechen, daß keine derselben das Volk nach Klassen, mit Ausschluß anderer Volksgattungen treffe, sondern in Rücksicht jedes Glieds der Staatsgenossenschaft sowohl Möglichkeit, von dergleichen Steuern gelegentlich erreicht, als auch die Gewißheit vorhanden sey, unter gleichen Umständen nie mehr als ein anderes Gesellschaftsglied der Träger einer Nebenauflage zu werden.

Die von den Zwecken des Steuerwesens zwar unabhängige, diese jedoch mit befördernde Nothwendigkeit der Einfuhrzölle ist schon im vorigen Abschnitt zur Sprache gekommen. Eben dort ward auch des Bedürf-

nisses gedacht, solle Zölle mit den Hauptauflagen in möglichste Übereinstimmung zu bringen. Es folgt daher, daß so viel von hundert, um wie viel die Landeserzeugnisse durch jene Auflagen vertheuert seyn könnten, in der Eigenschaft eines Zolls auf den Werth der zur Einfuhr gelangenden fremden Waaren zu legen wäre. Übrigens erhellt gleichfalls aus frühern Bemerkungen (§. 25.) in wie fern es angeht, Durchgangszölle den Staatskassen nutzbar zu machen.

Bedingungsweise können Stempelgebühren um so statthafter seyn, je gewisser dieselben ihrer Vertheilung und Hebung nach zu den unkostspieligsten Auflagen gehören. Die Bedingungen aber des zulässigen Daseyns einer Stempelgebühr, als bloßer Nebensteuer, sind, daß diese Gebühr bis zur Geringfügigkeit mäßig, und weder Amtsgebühren zu ersetzen bestimmt, noch auf Beweisschriften gerichtet sey, die mit einem Gegenstande der Hauptauflagen den unmittelbarsten Zusammenhang hätten. Dieß als Einschränkung vorausgesetzt, würden also mancherlei Urkunden, denen etwas Nutzbares in Bezug auf denjenigen zum Grunde läge, welcher die Kosten ihrer Ausstellung trüge, ganz füglich einer Stempelgebühr sich unterwerfen lassen. Nicht unstatthaft ist es ferner auch Wegzöllen, allein nur unter der Bedingung das Wort zu reden, daß die Größe dieser Zölle den zur Erhaltung guter Land- und Wasserstraßen nöthigen Aufwand nicht übersteige. Denn so gewiß die Kosten der Anlegung solcher Straßen billiger Maaßen von dem Gemeinwesen zu tragen sind, so billig ist es doch auch, daß man die Kosten des Fortbestands der Sache bloß einzelnen Personen, und zwar verhältnißmäßig jenen aufbürde, die einen Kunstweg befahren. Desgleichen fände sich in gerichtlichen Schenkungen, unpflichtigen Vermächtnissen, und gesetzlichen Erbschaften von Seitenver-

wandten Stoff genug zu untadelhafter Anlegung einer Nebensteuer, wenn sonst nur die Abgabe (der Größe, wie der Frist nach) so mäßig wäre, daß sie mit ihrer Entrichtung allein nicht leicht einen Erwerbstamm schmälern, oder gar verschlingen könnte. Dawider sei doch, daß auch andere Arten der Übertragung des Vermögens auf die oben erwähnte Weise, also nicht etwa bloß in so fern durch Nebenauflagen besteuert würden, als die Anwendung einer Stempelgebühr bei Urkunden keinen Mißgriff enthielte, entscheidet die Natur der Sache darum, weil sich dieß nicht thun ließe, ohne alles Geschäftsleben starrer zu machen; wogegen *Abfahrtsgelder*, als eine auf auswanderndes Vermögen gelegte Nebensteuer, der Gefahr bloß stellen müßte, daß die Fremde zur Vergeltung schritte, hierdurch aber wieder die Einwanderung auswärtiger Besitzthümer erschwert seyn möchte.

§. 33.

Daraus, daß *Hoheitsrechte*, so bald sie dem Staat zum Erwerbmittel dienen, als eine Art Auflage zu betrachten sind, geht nichts hervor, wodurch das über solche Rechte hier früher gefällte Urtheil (§. 24.) entkräftet würde. Denn die Zwecke der Besteuerung sind in Vergleich mit den Zwecken der Erwerb-Staatskunst am wenigsten da überwiegend, wo sich jene ohne Verstoß wider diese erreichen lassen. Es läßt sich daher mit Grund behaupten, daß selbst dann, wenn ein Gemeinwesen das aus *unzulässigen* Hoheitsrechten fließende Einkommen auf keinerlei Art missen könnte, die Nothwendigkeit ihrer Abschaffung gleichwohl nicht zweifelhaft, sondern nur mit dem Bedürfniß, die statthaften Auflagen verhältnißmäßig zu erhöhen, verknüpft wäre. Der Bedingungen aber, von denen die Zulässigkeit der Hoheitsrechte, als einer dem Gemeinsäckel vorbehaltenen Nutzung, abhinge, ist bereits gedacht worden.

Zwischen Auflagen und Staatsgütern (Domänen) besteht kein anderer Zusammenhang, als daß beide öffentliches Einkommen zu vermitteln haben. Sicher aber lassen sich Staatsgüter (mit Ausschluß der Holzungen und Bergwerke) für den Staat nicht besser nutzen, als wenn sie in Erbpacht gegeben sind. Theils stimmen die bewährtesten Erfahrungen dafür; theils aber fällt es nicht schwer, aus Vernunftgründen zu erkennen, daß und warum Güterverwaltung, soll sie in Bezug auf Ackerbestellung, Gartenbau und Viehzucht das Mögliche leisten, der Regel nach nicht weniger als die unmittelbarste Aufsicht des Grundeigners verlangt. Doch wäre dem Erbpacht-Wesen in Ansehung des zu Verpachtungen geeigneten Theils der Staatsgüter nur in so fern unbedingt das Wort zu reden, als der Pachtzins, um sich wegen der Wandelbarkeit des Geldwerths vorzusehen, bloß in Naturerzeugnissen mit dem Vorbehalt festgesetzt würde, daß es den Vertragsgenossen frei stände, diesen Zins von Zeit zu Zeit nach beliebiger Übereinkunft in eine Geldabgabe zu verwandeln. Denn bei einer solchen Einrichtung möchte der Erbpacht, ohne daß ihm von den Nachtheilen des Zeitpachts etwas ankleben könnte, für den Staat alle die Vortheile in sich vereinigen, die das Pachtverhältniß dem Grundeigner nur immer zu gewähren fähig ist.

Trotz der Wichtigkeit dieses Verhältnisses für die Benutzung der Staatsgüter kann doch dasselbe in der Anwendung auf das Steuerwesen nicht zu empfehlen seyn. Vielmehr ist es unläugbar am zuträglichsten, daß die Staatsführung zu unmittelbarer Handhabung des Steuerwesens sich bequeme. Denn soll es seine Richtigkeit haben, daß Auflagen mehr einbringen, wenn sie verpachtet sind, als wenn deren Vertheilung und Hebung durch öffentliche Amtspersonen Statt findet, so läßt sich dieß nur in so fern denken, als man annimmt,

daß die mit der Steuereintreibung beschäftigten Gehülfen der Pächter von diesen hauptsächlich nach Maaßgabe der eingehenden Gelder besoldet, und hierdurch zum regesten Diensteifer angespornt werden. Oder man muß setzen, daß die Verwaltung des Staats den Pächtern zu Erpressungen und Plackereien aller Art Spielraum genug lasse. Im letztern Fall wäre die (durch das Pachtwesen vermittelte) größere Einträglichkeit der Auflagen für einen jene Verwaltung eben sowohl entehrenden, als die Volkskräfte erschöpfenden, also durchaus unstatthaften Preis erkauft. Was aber den ersten Fall betrifft, so liegt es am Tage, daß nichts die Staatsführung hindern könnte, in das von ihr selbst gehandhabte Steuerwesen eine Einrichtung zu übertragen, die bei verpachteten Abgaben den Pachtnutzen fördern hülfe.

§. 34.

Oft genug treten außerordentliche Staatsbedürfnisse ein, ohne daß ihr Daseyn unvermeidlich wäre. Doch kann es sich allerdings selbst in einem noch so gut verwalteten Staate fügen, daß dessen Verwaltung genöthigt sey, zur Bestreitung einer ungewöhnlichen Ausgabe sich eben so ungewöhnliche Hülfsquellen zu öffnen.

Es zeigt sich auf den ersten Blick, was, um den besten Ausweg gefunden zu haben, da zu thun seyn möchte, wo ein dem außerordentlichen Bedarf angemessener Geldschatz des Staats, oder sonst ein hinlängliches Staatseigenthum, das sich leicht und ohne Bedenken zu Gelde machen ließe, vorhanden wäre. Indeß führt die Erwähnung eines Staatsschatzes so natürlich zu der Frage: ob öffentliche Schatzsammlung überhaupt eine zu empfehlende Maaßregel sey?

Daß es bei der Sammlung eines Staatsschatzes größerer Auflagen als außerdem bedürfte, gäbe weit eher einen Grund für als wider öffentliche Schatzsamm-

lung ab. Denn in dem Abbruch, der den Besteuerten aus der größern Steuerlast erwüchse, läge immer in so fern Gewinn, als dieselben hoffen dürften, bei dem Eintritt ungewöhnlicher Staatsbedürfnisse desto leichter wegzukommen. Auch würden, in Rücksicht eines durch Überschüsse des Staatseinkommens nach und nach zu sammelnden Staatsschatzes, die natürlichen Ziel- und Fortgangspunkte der Sache leicht zu finden seyn. Wäre nämlich die Einnahme gegen die Ausgaben des Staats dergestalt abgewogen, daß von jener regelmäßig etwas erübrigt würde, so könnte die Obrigkeit fortfahren, mit Hülfe dieses Überschusses so lange einen Schatz zu sammeln, bis etwa durch eine aus der Geldabnahme sich ergebende Preissenkung die Steuerlast anfinge, dem Volke beschwerlich zu werden. Dann bedürfte es offenbar einer Verminderung der Auflagen, wodurch (im Fall es hierauf bei der Staatseinnahme keinen Überschuß mehr gäbe) der Vermehrung des öffentlichen Schatzes von selbst ein Ziel gesteckt seyn möchte. So bald aber durch eingetretene Nothfälle (auf die im Laufe der Zeit immer zu rechnen ist) der öffentliche Schatz mehr oder minder angegriffen, oder gar völlig erschöpft wäre, und der Waarenpreis durch die Wirksamkeit einer größern Geldmenge sich wieder gehoben hätte, müßte es, um in die Staatseinnahme aufs neue einen Überschuß zu bringen, wohl angehen, verhältnißmäßig auch wieder die Auflagen zu vermehren, und hierdurch den öffentlichen Schatz nach und nach abermal zu füllen.

Allein daß eine auf solche Art veranstaltete Schatzsammlung bei dem allen ein wichtiges Gebrechen hätte, folgt daraus, weil es keineswegs an ihr läge, wenn sie vorüberginge, ohne den Fall einer zunehmenden, und daher in Rücksicht des Gewerbfleißes nicht unbedenklichen Preissenkung herbei geführt zu haben. Der Möglichkeit aber, daß jene Schatzsammlung diese Preisänderung

nach sich zöge, von Grund aus zu steuern, bliebe nichts übrig, als jeden Überschuß der Einnahme des Staats innerhalb seines Gebiets auf Zinsen auszuthun, und sich die Schuldentrichtung auf den Fall einer Staatsnoth vorzubehalten, also, mit Umkehrung des bisherigen Verfahrens, den Staat um gleicher Zwecke willen nicht mehr zum Schuldner, sondern zum Gläubiger des Staatsbürgers zu machen, dabei aber zur Vorausnahme desjenigen Theils der Schuld, der nicht zu rechter Zeit bezahlt würde, Papiergeld oder verzinsliches Staatspapier dergestalt eintreten zu lassen, daß beides durch den Schuldenrückstand wieder zu tilgen wäre. Indeß hätte das Auskunftsmittel, ob die Staatsführung sich für Papiergeld, oder für verzinsliche Schuldbriefe des Staats entschiede, sehr viel wider sich. Denn in beiden Fällen möchte, eben nicht zum Vortheil des Gewerbfleißes, eine Lage der Sachen erkünstelt seyn, vermöge welcher die Zinsen nie in ihrem natürlichen Zustande sich befänden, und oft sogar von einem Äußersten ins andere hinüber schwanken müßten. Noch bedenklicher wäre jenes Mittel im erstern Fall, d. h. bei der Zwischenkunft des Papiergeldes, und dieß zwar darum, weil dann ein ohnehin leicht zu mißbrauchender, und zu seinem Mißbrauch anlockender Gegenstand gerade zur Zeit der größten Reizung dazu den Staatsführern in die Hände gespielt seyn möchte. Kurz, es ist, muß ja schon einmal entlehnt werden, damit dem Staat zu helfen sey, unläugbar rathsamer, daß die öffentliche Macht im Verlauf einer Staatsnoth entlehne, um gleich nachher wieder abzuzahlen, als daß jene Macht den Weg einschlage, vor dem Eintritt dieser Noth zu verborgen, und erst während der Nothzeit die Schuldentrichtung zu fordern. Auch könnte die Sammlung eines Staatsschatzes überhaupt nur in so fern völlig untadelhaft seyn, als der Schatz nicht verborgt, sondern hinterlegt würde,

und aus bloßer Vorenthaltung dessen entstände, was die Staatsführung, zur Verstärkung der alten Menge umlaufender Baarschaften, von Zeit zu Zeit an neuem Gelde durch Ausmünzungen hätte in Umlauf bringen können.

Wenn man den Fall setzt, daß die Ausschreibung größerer Abgaben, an denen sich jedoch noch keine Ueberspannung verriethe, den Staat von allen den Verlegenheiten befreien könnte, die der Eintritt ungewöhnlicher Bedürfnisse veranlaßt hätte, und der Obrigkeit weder ein öffentlicher Geldschatz, noch sonst ein zur Abwendung der Noth mehr als zu jedem andern Gebrauch taugliches Staatseigenthum zu Gebot stünde; so leidet es keinen Zweifel, daß Beitreibung des Nöthigen durch Auflagen die zuträglichste Maaßregel wäre. Außer diesem Fall aber könnte freilich ein Staat, den das Bedürfniß ungewöhnlicher Auslagen in die Klemme brächte, der Nothwendigkeit, Schulden zu machen, nicht entgehen. Nur fragt es sich: ob es dann rathsamer wäre, Papiergeld auszubringen, oder zu einem verzinslichen Schuldenwesen zu greifen?

Im Fall die Staatsführung zu dem letztern ihre Zuflucht nähme, und dieß auf die zweckmäßigste Art, d. h. in Verbindung mit einer der Schuld angemessenen Tilgungsquelle thäte, müßten freilich die gewohnten Auflagen um den Betrag der Zinsen und des Zuschusses vermehrt werden, dessen es bedürfte, um die Schuld allgemein zu tilgen. Auf der andern Seite könnte, wenn Papiergeld ausgebracht würde, eine Vermehrung der Auflagen schon deshalb nicht unterbleiben, weil es vernünftiger Weise darum zu thun wäre, die in Umlauf gesetzte stellvertretende Geldart nach und nach wieder einzuziehen. Dazu kommt, daß, in so fern durch die Wirksamkeit der größern Geldmenge alles Verkäufliche aufschlüge, und daher auch der öffentliche Geldbedarf wüchse, die Obrigkeit an neuere Steuern zuletzt doch

immer mehr als den zur allmähligen Tilgung des Papiergeldes nöthigen Betrag ausschreiben müßte; und daß hierin leicht aller Vortheil der durch Papiergeld erreichten Zinsenersparung untergienge, fällt in die Augen.

Auf solche Art könnte die Lage der Umstände in beiden Fällen ein gleiches Maaß höherer Beschatzung fordern, während das Geldwesen doch nur im letztern und nie im erstern Fall durch die Natur der Staatsschuld mit der Gefahr einer Zerrüttung bedroht wäre. Hieraus erhellt aber, daß die Staatsführung wohl daran thut, sich auch im äußersten Nothfall so lange nicht auf Papiergeld einzulassen, als sie zur An- oder Fortpflanzung einer verzinslichen Staatsschuld Darleiher zu finden hoffen darf.

Drittes Hauptstück.
Vom Geldwesen.

Erster Abschnitt.
Geld.

§. 35.

Es ist in Rücksicht des ursprünglichen Zustands menschlicher Gesellschaften eine Zeit denkbar, da noch keine regelmäßige Vertauschung der Erzeugnisse herrschte, und es (außer im Kreise der Angehörigen) nur selten geschehen konnte, daß sich jemand bei einem andern um die Mittheilung eines Gegenstands bewarb. Hatte der eine nichts zum Ersatz anzubieten, und erhielt dennoch, was er suchte, so machte, und wenn er nichts erhielt, so versagte der andere ein Geschenk. In diesem Fall also war noch keine worauf immer gerichtete Werthbestimmung, sondern höchstens nur deutlichere Erkenntniß der Brauchbarkeit irgend einer Sache möglich. Bot aber jemand für den Gegenstand seiner Nachfrage etwas zum Ersatz an, und kam ein Tausch zu Stande, so trat ein Fall ein, von dem sich schon mehr sagen läßt.

Entweder war die dargebotene Sache demjenigen, der sie eintauschen sollte, bereits früher bekannt und willkommen, oder es mußte dieser den Gebrauch, der sich von der Sache machen ließ, nun erst kennen gelernt,

und sogleich liebgewonnen haben. Eines von beiden aber durfte nicht abgehen, weil es sonst überhaupt an der Möglichkeit eines Tausches gefehlt hätte. Eben so nothwendig ist es, zu setzen, daß an dem Gegenstande der Nachfrage und Darbietung dem Eigenthümer etwas oder nichts gelegen war. Fügte sich letzteres, so geschah die Überlassung dieses Gegenstandes unter Umständen, die noch immer keine Schätzung nach sich ziehen konnten. Denn der eine bot etwas an, was er der Voraussetzung nach nicht zu achten wußte; der andere hingegen sollte dafür etwas nehmen lassen, woran wieder ihm nichts lag: und wie konnte es da zu einem Ausspruch über den Werth der Dinge kommen?

Desto gewisser hob, wenn man den andern Fall setzt, jeder Umsatz mit einer genauen Vergleichung der Gegenstände, um die es zu thun seyn mochte, d. h. schon mit einer Art Schätzung an. Allein bei dem allen konnte hierbei zu einer Zeit, da der Tauschverkehr erst seinen Anfang nahm, niemand darauf fallen, einen Vergleichungspunkt in einem Erzeugnisse aufzustellen, worauf bei dem Tausche, den man im Sinne hatte, die Bewerbung nicht gerichtet war. Kein Mensch nämlich konnte damals zu einem andern etwa sagen: ich wünschte, daß mir dafür, was ich dir anbiete, und der Sache a in der Menge b gleich geachtet wissen will, ein dieser Bestimmung angemessener Theil deines Überflusses (z. B. an Feldfrüchten) gegeben würde. Denn eine solche Art zu schätzen wäre zu jener Zeit eben so unnöthig, als unnatürlich gewesen. Unnöthig, weil ein einfacheres Verfahren näher lag; unnatürlich, weil keine Ursache Statt fand, sich auf abgezogene Werthbestimmungen einzulassen.

§. 36.

Wie nach und nach der Tauschverkehr üblicher ward, erweiterte sich durchgängig der Gesichtspunkt, woraus

man dem Brauchbaren einen Werth beilegen konnte. Dieß geschah in so fern, als man das eigene Bedürfniß, und die Natur der Dinge in Bezug auf dasselbe zwar wie sonst in Erwägung zog, allein jetzt noch überdieß, und jetzt erst immer zugleich auf fremde Bedürfnisse, folglich auch darauf Rücksicht nahm, wofür sich etwas umsetzen ließ. Auf solche Art bildete sich der Tauschwerth, nicht etwa bloß als Begleiter eines vollzogenen Tausches (in welcher Hinsicht es natürlich schon früher einen Tauschwerth gab) sondern als treuer Gefährte des innern Werths jeder Sache, die einen Umsatz vertrug.

Je mehr Fortgang der Tauschverkehr gewann, desto eigentlicher war schon Mitwerbung und eine Art Marktpreis vorhanden. Allein auch dieß hat seine Richtigkeit, daß man im Verfolg jenes Verkehrs bald anfing, den Tauschwerth der Dinge, die man um einer Vertauschung willen gegen einander hielt, in einer dritten Sache zu bestimmen. Es fragt sich daher: worin bestand diese Sache, und konnte irgend eine für eine gewisse Örtlichkeit zur Andeutung des Tauschwerths (Preises) von selbst das allgemeine Bezeichnungsmittel geworden seyn? — Ohne Zweifel war hierzu nur dasjenige geeignet, was im Verkehr oft genug vorkam, und zu den gesuchtesten der Erzeugnisse gehörte. Denn es ist nur zu gewiß, daß jedermann nach und nach veranlaßt werden mußte, die verschiedensten Dinge mit Beziehungen auf ein solches Erzeugniß zu befreunden. Folglich gelangte auch jedermann unwillkührlich dahin, dieß Erzeugniß bei Verhandlungen über den Tauschwerth immer vor Augen zu haben. Die Natur der Sache gebot es, und was da, wo dieß Statt fand, für jeden einzelnen Menschen das schicklichste Mittel, den Preis zu bezeichnen, war, mußte hier wohl zu dieser Bezeich-

nung von freien Stücken je länger je allgemeiner angewandt werden.

Jetzt also war der Preis der Dinge, als Leistung im Gegensatz des Begriffs gedacht, Sache für Sache (z. B. eine Fruchtart für eine Art Hausgeräth), und eine, wie die andere nach dem Vergleichungspunkt ausgewerthet, der sich in einem dritten Gegenstande (etwa in Thieren, Fellen, Salztafeln u. s. w.), als einem der gesuchtesten Erzeugnisse darbot. Auch versteht es sich von selbst, daß man sehr bald angefangen hatte, bei Dingen, die wegen ihrer Kleinheit nicht einzeln verlangt werden konnten, die Vorstellung einer gewissen Menge zur Einheit zu machen, und bei andern Dingen an die Einheit die Vorstellung einer gewissen Menge zu knüpfen; so zwar, daß endlich in jeder bürgerlichen Gesellschaft eine Vereinigung zum Gebrauch gleichförmiger Maaße zu Stande kam. Dieß aber erleichterte offenbar den Tauschverkehr. Denn von dieser Zeit an bedurfte es keines andern Hülfsmittels, als bloßer Worte, um sich über die Menge oder Größe des Gegenstandes, den man für einen andern begehrte oder geben wollte, zu erklären.

§. 37.

In so fern der Gebrauch mangelhafter Ausdrücke, die sich durch den Zusammenhang der Rede von selbst ergänzen, zur allgemeinen Gewohnheit werden kann, ist es wohl denkbar, daß die Erwähnung des Mittels, dessen man sich zur Bezeichnung des Tauschwerths anfangs bedient hatte, nach und nach unterblieb, und man bei dieser Bezeichnung anstatt jenes Mittels nur noch des ihm eigenthümlichen Maaßes gedachte. Ja es läßt sich sogar möglich finden, daß irgendwo durch die erwähnte Auslassung auch selbst das Bewußtseyn, etwas ausgelassen zu haben, zuletzt verloren ging. In diesem

Fall

Fall aber konnten die Zahlen, die den Preis der Dinge mit bezeichnen halfen, schon nicht viel mehr als unbenannte Zahlen seyn. Denn hatte man einst an den Gegenstand, worin man den Tauschwerth zu bestimmen gewohnt war, Pfunde als Maaß geknüpft, und fuhr man fort, ohne alle ausdrückliche oder stillschweigende Beziehung auf diesen Gegenstand nach Pfunden im Tauschverkehr zu rechnen: was bedeuteten wohl, nachdem die Anwendung dieses Maaßes bei den verschiedensten Dingen üblich geworden seyn konnte, als Preis einer Sache jetzt noch z. B. 3 Pfund? oder was hätte mit Hülfe eines so bezifferten Maaßes in Bezug auf den Tauschwerth mehr gesagt seyn können, als durch ein bloßes 3? — Augenscheinlich würde der Ausdruck 3 Pfund nichts anders geliefert haben, als den Vergleichungspunkt, der (in gewisser Hinsicht) zur Gleichstellung des Tauschwerths der Dinge gewählt worden wäre; und ein bloßes 3 hätte unter sonst gleichen Umständen eben dieselbe Wirkung gethan.

Allein gesetzt auch, daß sich eine dieser beiden Arten, den Preis zu bezeichnen, durch den Gebrauch festgesetzt hätte, so wäre das Bezeichnete doch keineswegs die Frucht bloßer Willkühr der Tauschenden gewesen. Dieß erhellt daraus, weil (in Gemäßheit der früher befolgten Schätzungsart) das Werthverhältniß der Dinge schon eine gewisse Bestimmtheit erlangt haben mußte. Es konnte daher die anfängliche Grundlage des Tauschwerths, wie sehr auch diese durch die Länge der Zeit aus den Augen gekommen wäre, kraft des im Verkehr bestehenden Zusammenhangs der Erscheinungen nie aufgehört haben, selbst unerkannt als Gesetz fortzuwirken; und das übrige, um den Preis der Dinge aller Willkühr zu entziehen, hätte die Fortdauer einer Mitwerbung ins Werk gestellt. Denn wenn jemand eine Sache (es sey ohne, oder nicht ohne Erwähnung eines

den Preis mit bezeichnenden Maaßes) z. B. zu 5 angeschlagen hätte, so könnte er es mit Erfolg nur in so fern gethan haben, als es auch andere thaten, und man dasjenige, was er und andere für jene Sache zu erhalten gewohnt waren, eben so anzuschlagen pflegte.

Unter solchen Umständen aber hätte in der Art, den Preis zu setzen, und sich bei Vertauschungen zu berechnen, etwas geherrscht, was an die Makuten und Stücke (Pièces) der Neger an der Küste von Angola erinnert. Denn es sind diese Makuten und Stücke nicht einmal ein Maaß, viel weniger sonst ein Gegenstand der Sinne, sondern bloß der eingebildete Vermittler einer Rechnungsart, die den Waarentausch betrifft.

§. 38.

In den fernsten Zeiten des Verkehrs mußte man bei dem Umsatz der Dinge oft große Schwierigkeiten gefunden haben. Eine der größten und häufigsten bestand wohl darin, daß man seine Erzeugnisse nicht immer gegen solche Dinge vertauschen konnte, deren man eben bedurfte, oder die beinahe so gut und so zuverlässig als diese einer gewissen Absicht hätten entsprechen können. Gleichwohl fügte es sich nicht selten, daß man wegen der Verderblichkeit eines Gegenstandes, oder aus andern Ursachen den Überfluß an Erzeugnissen, den man hatte, länger unveräußert zu lassen nicht rathsam fand, sondern es für zuträglicher hielt, diesen Überfluß gegen andere Dinge bloß in der Hoffnung umzusetzen, daß durch weitere Vertauschung des Eingetauschten der eigentliche Zweck des Umsatzes am Ende doch zu erreichen seyn würde. Dieß und mancherlei Tauschversuche, bei welchen aus dem Vertrieb einer um bloßer Sicherheit willen eingetauschten Sache Gewinn hervor ging, gaben nun freilich den ersten Anlaß dazu, daß sich nach und nach Handel entspann. Allein gerade die Natur

der erwähnten Schwierigkeit, die allen Verkehr mehr oder weniger hemmte, und den Fortschritten der auf Stofferzeugung gerichteten, so wie der verarbeitenden Gewerbe lange genug im Wege stand, konnte natürlich der frühesten Entwickelung des Handels um nichts günstiger seyn.

Dem half endlich die Folge der Bekanntschaft mit Metallen ab. Überhaupt befanden sich unter den Dingen, die seit dem Daseyn eines Gewerbverkehrs in den Fall, vertauscht zu werden, kamen, früh schon gewiß auch Metalle. Doch möchte unter den Metallen eben nicht das brauchbarste derselben am frühesten zum Vorschein gekommen seyn. Dafür spricht der Umstand, daß man Gold und Silber, kraft der leichtern Dehnbarkeit dieser Erze, wohl zuerst schmelzen, hämmern und verarbeiten gelernt hatte, indeß die Schmelzung und Verarbeitung des Eisens (als Verrichtungen, die schon mehr Kenntnisse voraussetzen) nicht leicht anders, als weit später eintreten konnten. Vielleicht empfahlen sich Gold und Silber anfänglich bloß dadurch, daß man bei der ersten Bekanntschaft mit denselben von beiden einen Gebrauch machte, zu dem man in der Folge Kupfer und Eisen ausschließlich dienen ließ. Oder es ist möglich, daß jene Metalle gleich anfangs mitunter deßhalb, um an ihnen ein Verschönerungsmittel zu haben, ja auch wohl nur in dieser Absicht verarbeitet wurden. Allein wie dem immer sey, so leuchtet ein, daß und wie Metalle aller Art frühzeitig der Gegenstand eines Umsatzes werden, und im Verkehr bleibend willkommen seyn konnten. Kurz, bei einer Art der Metalle entschied ihren Werth auf immer deren Brauchbarkeit in Rücksicht unentbehrlicher Arbeiten; bei andern Metallen aber that dieß ihre Fähigkeit, dem (mit zunehmender Verfeinerung) steigenden Verlangen nach Schmuck und Zierath Genüge zu thun.

Mit dem Preise der Metalle (der sogenannten edlen, wie der unedlen) hatte es, als sie anfingen, sich im Verkehr zu zeigen, eben dieselbe Bewandniß, wie mit dem Preise aller übrigen Güter, die neben den Metallen im Verkehr erschienen waren. Denn wie bei jenen gründete sich auch bei diesen der Preis auf die Meinung, die man vom Gebrauchswerth der zu vertauschenden Dinge hatte; d. h. auf einer Meinung, die (wo es nicht dringende Bedürfnisse galt) anfangs ziemlich willkührlich war. Später aber mußte alle die anfängliche Willkühr, die in Bezug auf den Preis der Metalle, wie in Ansehung des Tauschwerths der Dinge überhaupt Statt finden konnte, schon durch das frühere Verfahren der Theilnehmer am Tauschverkehr, und weit mehr noch durch das ununterbrochene Daseyn einer Mitwerbung verschwinden.

Es gehört nicht hieher, zu untersuchen, wie es komme, daß angekünstelte Bedürfnisse über die natürlichen häufig die Oberhand erhalten. Genug, es ist einmal so, folglich auch kein Wunder, daß Dinge, die höchstens das Wohlleben nicht zu entbehren vermag, unter den Gegenständen des Verkehrs gewöhnlich einen vorzüglichen Platz behaupten. Nicht anders verhielt es sich damit (weil Menschen immer Menschen sind) gewiß schon in den ältesten Zeiten; und daher begreift man leicht, wie Metalle, selbst nur als Verschönerungsmittel, eben so gut als andere Mittel dieser Art bald nach ihrer ersten Erscheinung die allgemeine Gunst und Nachfrage auf sich gelenkt haben konnten. Daß es aber den edlen Metallen, als einem Tauschmittel, früh genug glückte, nicht nur den ersten Lebensnothwendigkeiten, sondern auch andern Dingen den Rang im Handel und Wandel abzulaufen, war sicher nicht das Werk blinder Vorliebe für einen Gegenstand, dem etwa nur Prunk- und Gefallsucht Ansehen errungen hätte. Zuverlässiger ist es,

daß diese Metalle, so bald einmal ihr vielseitiges Vermögen, brauchbar zu seyn, ganz am Tage lag, besonders wegen ihrer ungemeinen Theilbarkeit, Seltenheit, Beweglichkeit und Dauerhaftigkeit zu dem Übergewicht im Verkehr gelangten, das ihnen noch immer eigen ist.

Als es jedoch mit den Metallen überhaupt dahin gekommen war, daß man sie allgemein schätzen und suchen gelernt hatte, lag den Theilnehmern am Gewerbverkehr nichts so nahe als der Versuch, allen Dingen in irgend einem Metall nach dem Maaße, dessen man sich bei der gewählten Metallart bediente, einen Preis zu setzen. Auch leuchtet von selbst ein, wie dieß durch häufige Wiederholung des Versuchs Handelsbrauch werden, und der Handel durch die Gangbarkeit der Metalle, als gewöhnlicher Umsatzvermittler, je länger je mehr Fortgang gewinnen konnte.

§. 39.

Nachdem bereits irgend ein Metall das zur Bezeichnung des Tauschwerths allgemein gebrauchte Mittel geworden war, blieb nur noch ein kleiner Schritt übrig, dieß Metall zur Münze zu machen. Es war ja gar nicht schwer, auf den Gedanken zu kommen, daß es den Verkehr ungemein erleichtern müßte, wenn die Stücke Metall, die man für übereinstimmend mit einem gewissen Maaße erklärte, Sicherheit gewähren könnten, daß dem Vorgeben ohne Prüfung zu trauen sey. Denn wo immer der in einer Art Metall bestimmte Preis eines Gegenstandes in diesem Metall auch bezahlt werden sollte, mußte dasselbe in Ermangelung anderer Sicherheitsmittel vor dem Vollzug des Geschäfts erst gewogen werden. Zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten geschah es also, daß Stücke Metall unter öffentlicher Gewähr mit Zeichen versehen wurden, deren Bestimmung dahin ging, das Verhältniß des Bezeichneten zu seinem Grundmaaße

(als der in dieser Hinsicht festgesetzten Einheit) auszudrucken. Dann aber war jenes Metall, in Ansehung dessen man sich zu diesem Schritt bequemt hatte, förmlich zur Münze erhoben.

Je üblicher es ward, im Verkehr Münze zu gebrauchen, desto öfter trat natürlich der Fall ein, daß man den erhandelten Gegenstand eben dadurch vergütet, worin ihm ein Preis gesetzt war. Es fand also je länger je mehr Statt, was sich Kauf nennen läßt, und was diesen, als eine höhere Art des Tausches, vom bloßen Tausche unterscheidet. Denn freilich kann Tausch nur in so fern Kauf seyn, als der Preis einer Sache bei ihrer Vertauschung darin erlegt wird, worin er angegeben ist. Wenn aber hieraus folgt, daß Kauf und Verkauf schon möglich waren, ehe es noch Münze gab; so ist doch auch nicht zu verkennen, daß man den Umsatz der Dinge erst durch Münz-Einführung von jener Schwerfälligkeit befreit hatte, die, so lange noch bloßer Tausch herrschte, im vollsten Maaße bestand, und nicht eher verschwinden konnte, als bis der Tausch je länger je mehr in Kauf überging.

Um alles kurz zusammen zu fassen, hing also die Möglichkeit, daß Metall Münze werden, und als solche im Verkehr erscheinen konnte, von folgenden Bedingungen ab. Metall nämlich mußte zuvörderst ein allgemein beliebter Gegenstand des Verkehrs, und es üblich geworden seyn, den Dingen in irgend einem Metalle, mit Hülfe des bei diesem gebräuchlichen Maaßes, einen Preis zu setzen; wobei noch endlich dieß Maaß unter öffentlicher Gewähr auf den Metallstücken eine Bezeichnung erhalten mußte, welche dessen Verhältniß zu seinem Grundmaaße, als der Einheit des Gleichartigen, durch Zahlen oder sinnverwandte Zeichen andrer Art auszudrucken vermochte. So bald es jedoch an dem allen nicht mehr gebrach, war (als Leistung) der Preis der Dinge

im Kauf so viel Münze, als aus dem Zustand der Nachfrage und Mitwerbung hervorging; im Tausch hingegen nicht Münze, sondern sonst ein Gut, das nach dem Vergleichungspunkte, den Münze darbot, ausgewerthet war.

§. 40.

Was der Begriff Münze im Verhältnisse zu dem Begriffe Geld für eine Stelle einnehme, muß sich von selbst finden, wenn von beiden die Erklärung geliefert seyn wird. Geld aber, dem reinen Begriffe nach, ist alles, worin der Preis (Tauschwerth) der Dinge bestimmt zu werden pflegt; folglich nichts anderes als: das übliche Mittel, den Tauschwerth zu bezeichnen. Denn es läuft ganz auf Eins hinaus, wenn man sagt, daß der Preis eines Gegenstandes bezeichnet, oder daß er in irgend einer Sache bestimmt sey; während es himmelweit verschieden ist, den Preis von etwas in einer Sache, oder durch eine zu bestimmen, da derselbe im erstern Fall bloß zu einer Bezeichnung, im letztern aber zur vollen Natur seines Daseyns gelangt. Daß jedoch eine Sache, die man dazu gebraucht, den Preis anderer Dinge zu bezeichnen, in Ansehung des Tauschwerths sich ohne Einschränkung Bezeichnungsmittel nennen lasse, folgt daraus, weil alles den Tauschwerth Bezeichnende wieder seinerseits das Bezeichnete zum Preise hat, und daher nichts einen Preis bezeichnen kann, ohne in dieser Hinsicht mit bezeichnet zu werden. Allein noch Mehreres will hier in so fern gesagt seyn, als es darauf ankommt zu zeigen, daß es mit obiger Begriffsbestimmung seine Richtigkeit habe.

Die verschiedenartigsten Dinge führen den Namen Geld. Denn so werden geprägte Gold-, Silber- und Kupferstücke nicht minder als Bank- oder Staatspapiere

gewisser Art, und selbst die (freilich höchst uneigentlich) sogenannten Rechnungsmünzen, die doch, als solche, kein Gegenstand der Sinne, sondern ein bloßes Denkbild sind, Geld genannt. Der Erkenntnißgrund aber des Geldes kann nichts seyn, wodurch nicht Geld seiner wesentlichen Beschaffenheit nach kenntlich würde. Es muß daher einleuchten, daß man weder in einer besondern Art der Körperlichkeit, noch in körperlichen Eigenschaften überhaupt jenen Erkenntnißgrund suchen dürfe.

Dem zu Folge läßt sich offenbar nur noch in Ansehung des Gebrauchs der verschiedenen Dinge, die Geld heißen und Geld sind, ein Umstand denken, der sie zur Gleichartigkeit verbindet. Nun macht man davon, was den Namen Geld führt, in Rücksicht des Tauschwerths allerdings Gebrauch. Auch kann von der körperlichen Beschaffenheit dessen, was als handgreifliches Geld bekannt ist, in Gedanken so viel aufgegeben werden, daß an diesem Gelde für die Sinne alles verloren geht, und auf solche Art endlich das körperlichste Geld als bloße, reine (wiewohl fälschlich so genannte) Rechnungsmünze erscheint. Wird aber diese von Beziehungen auf den Tauschwerth getrennt, so ist kein Gebrauch mehr, der sich von ihr machen ließe, denkbar; und, wenn jenes nicht geschieht, kein anderer Gebrauch möglich, als Bezeichnung (Andeutung) des Tauschwerths. Denn wollte man Rechnungsmünze in Bezug auf den Tauschwerth keineswegs bloß als Andeutungsmittel betrachtet wissen, so bliebe (um etwa jene in dieser Hinsicht für mehr gelten zu lassen) nichts übrig, als sie für ein den Tauschwerth mit bestimmendes Etwas zu halten. Allein dieß stritte darum wider die Natur gesunder Vorstellungen, weil alles, worauf der Tauschwerth beruht, theils in den Personen, welche die Bewerber um einen Gegenstand, theils in den Sachen, die der Gegenstand einer Bewerbung seyn können, ge-

sucht werden muß, Rechnungsmünze aber, als solche, mit diesen so wenig etwas gemein hat, als sie zu jenen gehört.

Da nun Rechnungsmünze bloß in Bezug auf den Gebrauch, dessen oben erwähnt ist, etwas zu seyn vermag, und sich außer diesem Zusammenhang für jene kein zureichender Grund ihres Daseyns findet; so ist es auch nicht zweifelhaft, worin eigentlich die wesentliche Natur des Geldes bestehe. Kurz, es liegt am Tage, daß Geld, als solches, wenn es nicht zum leeren Worte herabsinken soll, in engster Verbindung mit dem Tauschwerth der Dinge, als das übliche Mittel, denselben zu bezeichnen, gedacht werden müsse, und diese Vorstellungsart allein der wahre Erkenntnißgrund des Geldes sey.

So gewiß also die verschiedensten Dinge Geld sind, so unläugbar kann ohne Unterschied, ob etwas in die Reihe der Körper gehöre oder nicht, alles Geld werden, was nur immer zur Bezeichnung des Tauschwerths dienen kann. Fragt es sich aber, wie und wenn die Menschen darauf verfielen, etwas als Geld Statt finden zu lassen? so läßt sich erwiedern: es sey dieß auf dieselbe Art geschehen, auf welche, und zu derselben Zeit, da sie anfingen, den Tauschwerth insgemein durch einerlei Sache zu bezeichnen. Denn eben dieß Bezeichnungsmittel (gleichviel, ob es in Thieren, Fellen, Salztafeln, Metallen, oder worin immer bestand) war schon Geld.

§. 41.

Der Begriff Münze hängt aufs natürlichste mit jenem des Geldes zusammen. Es ist nämlich Münze (ohne alle zufällige Eigenschaften gedacht) das, als ein sicheres Vergütungsmittel, zu Zahlun-

gen bestimmte Geld. Diese Erklärung schließt den Sinn mit ein, daß Münze zur Erleichterung der Vertauschungen, oder, umständlicher zu reden, dazu bestimmt sey, daß derjenige Waarenvorrath, der in der Gesellschaft vielen entbehrlich wäre, und dessen andere Gesellschaftsglieder bedürften, unter die letztern, nicht ohne Entschädigung der Eigenthümer, auf bequeme Art sich vertheile. Die Auslegung aber zu rechtfertigen, reicht es schon hin, nicht unbemerkt zu lassen, daß gerade nur dadurch, was in Bezug auf erhandelte Waaren Zahlung im gewöhnlichen Verstande, d. h. Entrichtung der Gebühr durch Geld ist, Tausch in Kauf verwandelt wird.

Nach obiger nun weiter zu beleuchtenden Erklärung ist Münze Geld, und muß es seyn, weil jede Art Münze kraft des Namens, unter dem sie Statt findet, zur Bezeichnung des Tauschwerths dient, und dieß von der Bestimmung aller Münze, sich zu Zahlungen gebrauchen zu lassen, nicht trennbar ist. Ferner ist Münze Vergütungsmittel, insbesondere aber ein sicheres, zu Zahlungen bestimmtes Mittel dieser Art, und daß es sich damit so verhalte, von unbedingter Nothwendigkeit, da sonst nicht einzusehen wäre, in wie fern ein handgreifliches Geld, als solches vonnöthen oder brauchbar genug seyn könnte. Auf Darlegung der Fähigkeit, Zahlungen ins Werk zu stellen, und ein sicheres Vergütungsmittel abzugeben, läuft also hinaus, was für den natürlichen Zweck der Münze gelten muß; ein Zweck, der schon für sich allein z. B. Rechenpfennige, und sogenannte Schau- oder Denkmünzen (zu geschweigen, daß solche Dinge auf die Benennung Geld keinen Anspruch haben) von geprägten Metallstücken, die wahrhaft Münze sind, auf eine von Stoff und Form unabhängige Weise trennt. Überhaupt wird Münze ihrem Zwecke nach fremdartig in Bezug auf alles, was

gar nicht Vergütungsmittel heißen kann, oder, als solches, nicht zu Zahlungen bestimmt, oder bei dieser Bestimmung doch kein sicheres Vergütungsmittel ist.

Unter Münze denkt man sich nichts, was nicht in die Sinne fiele, nicht mehr als bloßer Begriff wäre; und in dieser Vorstellung liegt sogar Nothwendigkeit, da ein schlechthin als Zahlungsmittel bestehendes Etwas ohne irgend einen Antheil an der Körperwelt sich nicht denken läßt. Wiewohl aber der Begriff Münze auf etwas Körperliches deutet, so hat doch eine richtige Bestimmung dieses Begriffs aller Anspielungen auf Gold, Silber oder Kupfer sich darum zu enthalten, weil es nicht ausschließlich Gold-, Silber- oder Kupfermünze gibt. Eben so wenig geht es an, in dieser Hinsicht von Metallen überhaupt zu reden. Denn eines Theils ist Metall nicht der einzige Stoff, der ein Vergütungsmittel abgeben kann, und andern Theils findet nicht bloß bei Metallen die Möglichkeit Statt, daß ein Gegenstand auch übrigens mit den nothwendigen Eigenschaften der Münze versehen sey. Daher leidet es keinen Zweifel, daß die Gewohnheit, sich unter Münze kaum etwas anders, als ein Stück Metall mit irgend einem Gepräge vorzustellen, auf die Begriffsbestimmung, die in Ansehung der Münze nöthig ist, keinen Einfluß haben darf. Es genügt, wenn nur aus einer solchen Bestimmung hervor leuchtet, daß Körper von zu veränderlicher, oder sonst wenig geschätzter Beschaffenheit eigentlich nicht geeignet sind, Münze zu werden.

Unstreitig ist dieß bei der oben auf den Begriff Münze gerichteten Erklärung der Fall. Ihr gemäß hat ja Münze die Bestimmung, Zahlungswerkzeug in der Eigenschaft eines sichern Vergütungsmittels zu seyn; und daß die Natur eines mit dieser Bestimmung versehenen Gegenstands vorzügliche Brauchbarkeit, Dauerhaftigkeit, Theilbarkeit und Beweglichkeit, so wie zugleich

einen gewissen Grad der Seltenheit, und ein aus dem allen entspringendes Vermögen, weit und breit bei jedermann in Gunst zu stehen, fordert, erhellt daraus, weil nichts ohne dauernde Brauchbarkeit ein sicheres Vergütungsmittel abgeben, und ein solches Mittel, wäre es gleich noch so sicher, ohne die genannten übrigen Eigenschaften doch nicht gangbar genug seyn, also auch nicht zum gewöhnlichen Zahlungsvermittler dienen könnte. Was aber in obiger Erklärung den vorletzten Redetheil betrifft, so läßt sich derselbe nicht anders deuten, als daß, in so fern Münze zu etwas bestimmt ist, deren Bestimmung in einem Machtverhältniß gegründet sey. Denn immer setzt die Möglichkeit einer solchen Bestimmung ganz unbedingt Herkommen oder Satzung voraus.

§. 42.

Der Ausdruck Geld hätte aus der im vorigen Zahlabsatz gelieferten Erklärung von dem Begriff Münze offenbar wegbleiben müssen, wenn der Begriff Geld in Rücksicht des andern Begriffs nicht der höhere wäre. Eben darum aber, weil dieß der Fall ist, enthält jener Begriff diesen nicht in, sondern bloß unter sich; d. h. nicht alles Geld ist Münze, aber alle Münze muß Geld heißen dürfen, ist Art des Geldes.

Eine sehr statthafte Anwendung der Begriffsbestimmungen, zu denen es hier (§§. 40 und 41.) in Absicht auf Geld und Münze kam, liegt darin, zu bemerken, daß sich der Sprachgebrauch eine Verwirrung der Begriffe zu Schulden kommen läßt, wenn er allerlei, was bloß ein Mittel, den Tauschwerth zu bezeichnen, und unter dem Namen, den es führt, nirgends körperlich dargestellt ist, Rechnungsmünze nennt. Rechnungsgeld, oder schlechthin Geld ist allein der hierauf passende Ausdruck. Dieser Ausdruck aber muß eben sowohl bei dem Pfund Sterling in England, bei der

Mark Banco in Hamburg u. s. w., als in Ansehung der Makute *) anwendbar seyn, nach welcher die Neger an der Küste von Angola unter einander und mit den Europäern handeln. Dagegen leidet es keinen Zweifel, daß alle zu Zahlungsmitteln verarbeitete Metalle auf die Benennung Münze einen gewissen Anspruch haben, und in so fern auch Geld sind. Nicht minder gilt dieß von den Cauris, einer Schneckenart der Maldiven, wovon außer der europäischen Welt in vielen Gegenden eben derselbe Gebrauch wie in Europa von geprägten Geldstücken gemacht wird.

Aber nun die Frage: was wohl in Gemäßheit der Begriffe Geld und Münze aus denjenigen Zahlungsvermittlern, die unter dem Namen Papiergeld bekannt sind, eigentlich zu machen sey? Denn allenthalben zeigt sich die unter diesem Namen (in Verbindung mit einem oder keinem Bankwesen) bestehende Sache, als solche, ohne alles Vermögen, ein sicheres Vergütungsmittel zu seyn; allenthalben als etwas, das an und für sich fast nicht den geringsten Gebrauchs- und Tauschwerth hat. In gleich großen, oder dem Umfange nach wenig verschiedenen Stücken läßt sie noch überdieß so häufig einen gewaltigen Werthabstand erkennen. Endlich aber gilt die Sache (in der wesentlichsten Beziehung) nicht etwa einen gewissen Theil der Grundeinheit gleichartiger Stoffe, sondern durchaus etwas Fremdartiges, wozu man Münze, oder ein durch Münze erst zu verwirklichendes Rechnungsgeld dienen läßt, und worauf

*) Diese Makute also wäre mit jener in Congo nicht zu verwechseln, die nach Savary's Dictionaire de commerce eine Art Strohmatte ist, und welche der genannte Schriftsteller von der andern dadurch unterscheidet, daß er letztere Macutte, erstere aber Macoute schreibt.

die Bezeichnung in schreiender Willkühr deutet. So ist denn Papiergeld (dem reinen Begriffe *) nach) nichts anders als: ein zur Stellvertretung der Münze bestimmtes Zeichen der letztern, und daher eine Art Münzzeichen-Geld.

Die Angemessenheit des hier gebrauchten Ausdrucks Zeichen kann nicht verkannt werden. Offenbar stimmt das Willkührliche, Unbefreundete und Zufällige, das in der Verbindung zwischen dem Zettelgelde und der Sache, die es vorstellen soll, herrscht, mit der Natur eines bloßen Zeichens der Dinge vollkommen überein. Denn wäre es nicht den Zeichen eigenthümlich, mit dem Bezeichneten durchaus nichts Wesentliches gemein zu haben, so könnten sie nicht Zeichen, sondern müßten schon eine Art Bild oder noch mehr seyn. Allein eben deßhalb weil Zeichen, als solche, nichts, was zur Anschaulichkeit oder zur Ersetzung des Bezeichneten gehört, enthalten, und nur eine Vorstellung von diesem zu erwecken fähig sind, Banknoten aber und ähnliche Papiere anderer Art zugleich einen Stellvertreter des durch sie dem Begriffe nach vergegenwärtigten Gegenstands abgeben müssen, wäre das Wesentliche des Papiergeldes bloß mit Hülfe der Erklärung, daß es ein Münzzeichen, und in so fern überhaupt ein Zeichen des Geldes sey, noch keineswegs erschöpft. Es folgt daher,

*) Für diesen kann Wortgeld nichts ausschließungsweise Bezeichnendes seyn. Denn in der Eigenschaft eines Vergütungsmittels ist Papiergeld (wenn auch nur seiner Bestimmung und jenem Werthe nach, bei dem es sich erhielt) nicht weniger Sachgeld als jedes Metallgeld, und, in wie fern bloß der Name, den Papiergeld gemeinschaftlich mit irgend einem Metallgelde führt, zu etwas dienen kann, ersteres nicht mehr Wortgeld als wieder Metallgeld es ist.

daß obige Erklärung ohne die größere Weite, die ihr eigen ist, nicht so ganz zureichen möchte. Daß aber der Ausdruck Münzzeichen-Geld die auf Ersetzung der Münze gerichtete Bestimmung eines Münzzeichens sattsam bezeichne, erhellt daraus, weil es sich vernünftiger Weise nicht denken läßt, daß man je das Zeichen einer Sache, die als Zahlungsmittel Statt findet, in anderer Absicht, als um das Zeichen an die Stelle des Bezeichneten treten zu lassen, gleichfalls zu einer Geldart machen könnte.

Was das Geld der Umschreibe (Giro)-Banken betrifft, so ist dasselbe entweder Münze oder bloßes Rechnungsgeld. Nichts desto weniger gehört es in beiden Fällen zur Eigenthümlichkeit solcher Banken, daß auch sie von stellvertretenden Zeichen des Geldes, wiewohl mit dem Unterschied Gebrauch machen, daß diese bücherlich, jene aber der Zettelbanken brieflich sind; ein Umstand, um deßwillen der Verfasser erstere Zeichen des Geldes bücherliches Münzzeichen-Geld, die letztern jedoch sammt allem, was dem Sprachgebrauche nach Papiergeld heißt, schlechtweg Münzzeichen-Geld nennen will. Übrigens muß einleuchten, daß alles, was bei der Fähigkeit, Zahlungsmittel zu seyn, eben dieselbe Bestimmung in sich faßt, unter dem Ausdrucke Geld durchaus mit zu begreifen ist. Hingegen kann dieß von andern Dingen, denen gelegentlich zwar nicht jene Fähigkeit, aber doch diese Bestimmung fehlt, nicht unbedingt, sondern nur in Bezug auf den Fall, daß sich erstere durch Wirkungen äußere, gelten.

§. 43.

Die gangbarsten Erklärungen, die das Wesen des Geldes betreffen, sind bekanntlich: daß Geld der Gegenwerth (Aequivalent) aller verkäuflichen

Dinge; oder (wie andere wollen) ein Zeichen des Werths; und (wieder nach andern) das Maaß, oder der gemeinschaftliche Maaßstab des Werths der Dinge sey.

1. Durch den Ausspruch, der Geld zum Gegenwerth aller verkäuflichen Dinge macht, ist die wesentliche Natur des Geldes ganz und gar nicht ergründet. Denn die Welt hat kaum etwas aufzuweisen, was nicht mit eben demselben Rechte als Geld Gegenwerth heißen könnte; so zwar, daß, wenn in Ansprüchen auf diese Benennung der eigentliche Erkenntnißgrund des Geldes bestände, dessen Begriff fast aus allen Dingen, wie ungefähr aus jedem Kiesel ein Funke heraus zu schlagen wäre. An sich kann ein Ding unter gleichen Verhältnissen der Größe nur in Rücksicht auf das Gleichartige Gegenwerth seyn. In diesem Verstande gibt offenbar alles so gut als Geld, und Geld nicht weniger als alles übrige einen Gegenwerth ab. Ungleichartige Dinge hingegen sind einander gegenüber bloß bei dem Eintritt eines Tausches, oder höchstens doch nur wegen der Möglichkeit, dieselben gegen einander zu vertauschen, folglich bloß zufälliger Weise ein Gegenwerth. Allein die Fähigkeit, in dieser Bedeutung Gegenwerth zu seyn oder zu werden, ist ein Umstand, den gleichfalls unzählige Dinge, die nicht Geld sind, mit dem Gelde gemein haben, da in Ansehung sämmtlicher Güter, die sich umsetzen, also in Bezug auf Geld verkäuflich nennen lassen, auch ohne Vermittlung des Geldes ein Tausch möglich ist, und der Ausdruck Gegenwerth, nach dem Sprachgebrauch nichts anders als einen Werth bezeichnet, den man einem andern gleich gestellt wissen will. Ist aber, wie nicht geläugnet werden kann, aller zufällige Gegenwerth keineswegs in den Dingen selbst gegründet, sondern seinem Daseyn nach bloß und allein von den Meinungen abhängig, welche über die Gleich-

stellung

stellung des Werths umzusetzender Dinge entscheiden; wie kann wohl obige Erklärung des Begriffs, dem das Wort Geld zur Bezeichnung dient, aufrecht stehen?

2. Für die Erklärung, daß Geld ein Zeichen des Werths der Dinge sey, ist alles gewonnen oder verloren, je nachdem sie dem Wesen des Geldes ausschließungsweise entspricht oder nicht. Übrigens kann mit dem Ausdrucke Werth hier doch nur Tauschwerth gemeint seyn. Denn zu Folge der bereits erwähnten Eigenthümlichkeit dessen, was Zeichen ist, enthielte sonst jene Erklärung, wenn durch dieselbe, wie billig, ein nur auf Geld passender Umstand angegeben seyn sollte, geradezu eine Ungereimtheit; keine geringere nämlich, als daß ohne Vermittelung des Geldes nichts die Vorstellung von einer den menschlichen Bedürfnissen angemessenen, und auf das Begehrungsvermögen wirkenden Natur der Dinge erwecken könnte.

Allein selbst in so fern, als unter Werth hier nur Tauschwerth verstanden würde, ließe sich noch immer fragen: was für ein Recht Geld wohl hätte, auf die Benennung Zeichen des Werths ausschließlichen Anspruch zu machen? — Der Umstand, daß für Geld allerlei zu haben ist, entscheidet hier nichts, da sich mit gleicher Befugniß sagen läßt, daß man für allerlei ein Stück Geld zu erlangen vermag. Eines sagt nicht mehr als das andere; und thut sich Geld als Werkzeug der Vergegenwärtigung irgend eines Tauschwerths hervor, so leistet dasjenige, was im Verkehr dem Gelde gegenüber steht, offenbar nicht weniger. Gerade hierin aber liegt der Grund, warum es nicht angeht, bloß und allein Geld ein Zeichen des Werths zu nennen.

Will man jedoch die eben geprüfte Erklärung vom Gelde mit derjenigen vergleichen, die ein früherer Zahlabsatz (§. 40.) enthält, so zeigt es sich bald, wie verschieden

diese von jener sey. Zwar liegt der Unterschied nicht darin, daß in der einen Erklärung das Wort Zeichen, in der andern aber der Ausdruck: Mittel, den Tauschwerth zu bezeichnen, vorkommt. Denn freilich muß alles, was Zeichen ist, zum Bezeichnungsmittel dienen, und was hierzu dient, Zeichen seyn können. Desto gewisser geht jener Unterschied (als eine sehr wesentliche Abweichung) aus einer ganz andern Bewandtniß hervor. Man sieht nämlich, daß bei der einen Erklärung Geld als Zeichen des Werths überhaupt, d. h. in einer Eigenschaft dargestellt wird, die allen mit Brauchbarkeit versehenen Dingen gemein ist. In der andern Erklärung hingegen erscheint Geld (wiewohl unter einem andern Ausdruck) zwar auch als Zeichen, allein aufs bestimmteste doch nur als Zeichen des Tauschwerths, nur als ein nicht etwa bloß mögliches, sondern übliches Hülfswerkzeug dieser Art, und erhält eben dadurch in Ansehung aller Dinge, von denen sich nicht gleich viel behaupten läßt, eine ausschließende Eigenthümlichkeit.

Ein Beispiel wird dieß noch einleuchtender machen. Es wären nämlich, wenn man den Kaufpreis irgend einer Uhr durch 50 Thlr. bezeichnen wollte, diese Thaler (die überhaupt den unter gewissen Umständen möglichen Tauschwerth einer Sache vorstellen oder vergegenwärtigen möchten) ein Zeichen des Tauschwerths der Uhr. Kehrt man nun den Fall um, so muß es heißen: daß die Uhr unter gewissen Umständen ein Zeichen des Tauschwerths von 50 Thlrn. sey; wobei denn an den Thalern in Absicht auf den Tauschwerth nichts Eigenthümliches mehr zu erkennen ist. Allein ganz anders verhält es sich, d. h. es bleibt bei aller Umkehrung des Falls die Eigenthümlichkeit des Geldes unversehrt und kenntlich, wenn gesagt wird: daß es in Ansehung der Thaler üblich sey, dieselben als ein Zeichen des Tauschwerths der

Uhr zu gebrauchen. Denn nun sey die Uhr während ihrer Vertauschung gegen Thaler noch so gewiß wieder ein Zeichen des Tauschwerths der letztern, so fehlt es doch, um die Uhr, als ein Zeichen des Tauschwerths, von Thalern zu unterscheiden, so lange nicht an einem zureichenden Grunde, als es nicht der Uhr durch eine aus dem Wesen der Üblichkeit entspringende Bestimmung, wie den Thalern zukommt, den Preis zu bezeichnen.

3. Auch an die nun zu prüfende Erklärung, welche Geld für das Maaß, oder für den gemeinschaftlichen Maaßstab des Werths der Dinge angesehen wissen will, muß, um zu ihrem Vortheil das Möglichste zu thun, die Einschränkung geknüpft werden, daß man unter Werth hier bloß Tauschwerth zu verstehen habe. Denn der innere Werth betrifft den unmittelbaren, nicht erst durch Kauf oder Tausch erreichbaren Nutzen, der sich woraus ziehen läßt, während Geld nur in Bezug auf Vertauschungen etwas zu seyn vermag. Auf der andern Seite aber ist der Werth-Maaßstab (Werthmesser) als Maaßstab des Tauschwerths (Preises), bloß der Bestimmungsgrund, der da entscheidet, wie viel man von irgend einem Dinge für ein anderes geben und nehmen, d. h. in welchem Betrage man eins für den Preis des andern gelten lassen wolle. Dem zu Folge, und weil nichts, was dem Preise nach bestimmt werden soll, als solches, den Bestimmungsgrund des Preises abgeben kann, läßt sich mit Grund behaupten, daß die als Preis umzusetzende Sache in Ansehung des Tauschwerths keinesweges das Bestimmende, sondern nur das Bestimmte ist; und da Geld, wiewohl es den vollen Gegensatz der Waaren bildet, unter den Dingen, die einander gegenseitig zum Preise dienen, doch immer mit begriffen bleibt; so liegt die Unfähigkeit des Geldes, Werth-Maaßstab zu seyn, am Tage. Dieß ist der Fall, wie einladend es auch schiene, Geld im Großen, also

z. B. die gesammte Menge des Geldes, die sich innerhalb eines gewissen Erwerbkreises befindet, gegenüber den sämmtlichen Waaren eben desselben Kreises sich als Werth-Maaßstab zu denken. Es könnte zwar ferner scheinen, als ob es bei dieser Vorstellungsart zur Begründung jener Erklärung, nach welcher man im Gelde den Werth-Maaßstab zu suchen hat, nur noch um eine Kleinigkeit, nämlich bloß darum zu thun wäre, daß auf jedes Stück Geld ein verhältnißmäßiger Theil der in Anschlag zu bringenden Waaren gerechnet würde. Allein gerade bei dieser Rechnung ginge die Noth erst an. Denn ohne Vereinigung darüber, worin Verhältnißgleiche hier zu bestehen hätte, wäre kein ordentliches Vertheilen, keine Ausgleichung denkbar. Was anderes aber als die Zuflucht zu einer außer dem Gelde, wie außer den übrigen Gütern liegenden, in beiden jedoch mit etwas übereinstimmenden Sache; was anderes als die Wahl eines gemeinschaftlichen, d. h. auf Geld, wie auf alles übrige passenden Maaßstabs könnte zu jener Vereinigung führen? Kurz, Geld sowohl, als alles übrige wäre schlechterdings nur der auf gleiche Art zu messende Gegenstand, und nicht der Maaßstab.

Noch mehr Licht wird hierüber folgendes zu verbreiten fähig seyn. Man denke sich eine bestimmte Summe Geldes a, und dieser gegenüber eine beliebige Menge anderer Dinge, die man b nennen wolle. Der Ausspruch, daß a gleich b sey, ist schon das Ergebniß einer Messung, und hier zwar einer solchen, bei der weder a noch b als Maaßstab, sondern beides nur als Gemessenes erscheint. Dieß will sagen, daß die zwischen a und b zum Vorschein kommende Gleichheit bloß darum Statt findet, weil jede Summe als Einheit gedacht wird, d. h. die Vorstellung von dieser (auf a, wie auf b als Maaßstab angelegt) in beiden Summen mit etwas

übereinstimmend ist. Im Wesentlichen aber bliebe der Fall unverändert, wenn nun noch ausgemittelt werden sollte: wie viel nach dem Verhältniß a = b auf jedes einzelne Geldstück von den übrigen Gütern zu rechnen wäre? Denn offenbar könnte auch jetzt nicht Geld, noch dasjenige, was dem Gelde gegenüber stände, sondern (unter strenger Abhängigkeit von dem einmal festgesetzten Grundverhältniß a = b) wieder nur ein dritter Gegenstand Maaßstab seyn. Gesetzt also, daß man nach für sich bestehenden Stücken rechnen wollte, a aber in 100 und b in 200 Stück zerfiele, und man eben deßhalb wie auch wegen des Verhältnisses a = b Ein Stück von a für zwei Stück von b anzuschlagen hätte; so wäre hier, nebst jenem Verhältniß, der Begriff Stück der Maaßstab, und überhaupt dasjenige, womit Geld und Waare bei jeder Preisbestimmung zuletzt verglichen seyn müßten.

§. 44.

Zu weitern Bemerkungen darüber, daß Geld nicht Werth-Maaßstab ist, gibt dasjenige Anlaß, was der Verfasser an einem andern Orte (§. 7.) in Rücksicht dieses Maaßstabs zu sagen schuldig blieb. Daß es aber nicht unschicklich sey, dieß hier nachzuholen, fließt sowohl aus der Natürlichkeit des Zusammenhangs, wenn Verwandtes sich berührt, als auch daraus, weil die nun abzutragende Schuld Gelegenheit darbietet, zu vervollständigen, wovon kurz vorher die Rede war.

Aus allem, was an seinem Orte (§. 7.) über die Natur des Werths bemerkt ist, erhellt sattsam, daß es einen Werth-Maaßstab zwar geben müsse, allein keiner als etwas schlechthin Allgemeines bestehe, viel weniger eine ständige (an sich unveränderliche, oder gegen das Wandelbare durch gleichmäßige Änderung stets einerlei Verhältniß behauptende) Größe bilde, sondern jedermann für alles seinen eigenen, den Umständen bald ge-

mäß, bald zuwider sich ändernden, immer wallenden, und aus einem Gemisch von Rücksichten zusammengesetzten Werth-Maaßstab habe. Ist ja (wie aus gleichen Gründen weiter folgt), diesem Maaßstab eine Art Allgemeinheit eigen, so findet dieß nur in so fern Statt, als jedermann sich den seinigen nach gemeingültigen Bildungsgesetzen formt, und dieser in Bezug auf fremde Gestaltungen dieser Art durch die Mitwerbung häufig zu einiger Gleichförmigkeit abgerieben wird. In einer andern Bedeutung, von einem allgemeinen Werth-Maaßstabe reden, oder an irgend ein Ding die Forderung, daß es, als ständige Größe, Werth-Maaßstab seyn, machen, wo nicht gar behaupten wollen, daß etwas dieser Forderung entspreche, wäre leidige Träumerei.

Je entschiedener Geld nach allen Vernunftgründen nicht Werth-Maaßstab, wohl aber gleich der gegen dasselbe vertauschten Waare bloß Gemessenes ist, desto mehr verdient angemerkt zu werden, daß eine gewisse Erfahrung, obenhin betrachtet, dawider zu streiten scheint. Denn noch immer hat man Überfluß an Geld, als solchen, auf Erhöhung, Geldmangel aber an und für sich auf Niederdrückung der Waarenpreise hinwirken sehen. Indeß gehört der eben erwähnte Einfluß des Geldes auf den Waarenpreis dem Gelde doch nur in so fern an, als man die in der Beweglichkeit des Lebens wurzelnden Ursachen dieses Einflusses geradezu auf etwas, was durch Leben höchstens bewegt werden kann, nämlich auf Geld überträgt. Niemand besitzt dem Gelde nach unerschöpfliche Mittel, jedermann in dieser Hinsicht bloß eine beschränkte Kraft. Gerade hierin aber liegt für Preisbestimmungen die allgemeinste Begränzung; und weil diese großen Einfluß auf den Waarenpreis äußert: so kann es bei oberflächlicher Betrachtung der Sache freilich scheinen, als ob nicht der über den Preis entscheidende An-

triebs, worauf jene Begränzung mit einfließt, sondern dasjenige, wodurch sie Statt findet (also Geld), Werth-Maaßstab sey. Gleichwohl ist dieß eine Täuschung, die aus offenbarer Verwechselung der Dinge, zunächst aber aus der Geneigtheit, mit Übergehung des Unsichtbaren sich blindlings an das Sichtbare zu halten, entspringt, und um so gewisser Täuschung ist, je weniger gerade dann, wenn man bei Werthbestimmungen den Umstand Menge alles entscheiden läßt, Geld der Werth-Maaßstab zu seyn vermag.

Dieser wäre Geld nicht, selbst wenn es möglich wäre, irgend ein Verhältniß der Preise auf immer ständig zu machen. Man setze nämlich, es müßte bei einem gewissen Verhältnisse dieser Art alle Welt sich gut stehen, und die Staatsführung, geneigt das unaufhörliche Daseyn des beglückenden Werthverhältnisses zu wollen, hätte Mittel gefunden, daß eben dieß Verhältniß ständig gemacht würde; so gäbe in Bezug auf dasselbe offenbar das Gesellschaftswohl, und wieder nicht Geld den Werth-Maaßstab ab. Daß aber zur Erreichung des Zwecks, Geld dem Werthe nach stets ein gleiches Verhältniß zu andern Dingen behaupten zu sehen, Metallgeld nicht taugen könnte, folgt daraus, weil allenfalls eine beliebige Verminderung, jedoch keine solche Vermehrung dieses Geldes in der Macht der Staatsführung steht. Allein selbst vom Papiergelde, wiewohl jede Vermehrung desselben an und für sich so möglich als dessen äußerste Verminderung ist, gilt nicht unbedingt, daß es sich zur dauernden Aufrechthaltung eines gewissen Verhältnisses der Preise (fände ja dergleichen nur sonst als Möglichkeit Statt) gebrauchen ließe. Denn sollte Papiergeld zu dieser Aufrechthaltung überhaupt ein Mittel abgeben können, so müßte es natürlich einer Art Metallgeld (Münze) dergestalt angeschlossen seyn und bleiben, daß es zwischen

beiden auch nicht zum mindesten Werthabstand je käme. Nichts desto weniger ist im Vermehren des Papiergeldes auch nur um des erwähnten Zwecks willen eine Fortschreitung denkbar, wodurch Metallgeld in Vergleich mit der Menge des Papiergeldes so sehr zur Seltenheit, folglich ein so gesuchter Gegenstand würde, daß die Staatsführung alle Auswechselung des Papiergeldes gegen Metallgeld aufgeben, und dieß erstere Geldart außer Stand setzen müßte, sich vollgültig zu erhalten. Auf solche Art aber ließe es sich denken, daß der sinkende Werth des Papiergeldes den Zweck der Vermehrung dieses Geldes hintertriebe; so zwar, daß, wenn auch die Fortdauer eines gewissen Verhältnisses der Preise durch jene Vermehrung erreicht wäre, dieß Verhältniß aufs höchste nur noch dem Namen gemäß, allein nicht mehr dem Gehalte nach, nicht mehr wahrhaft unverändert bestände.

Sey es übrigens noch so unstatthaft, Geld im Allgemeinen als Werth-Maaßstab zu betrachten, so *schließt* dieß gleichwohl die Zulässigkeit nicht aus, irgend ein Geld für den wirklichen Maaßstab, oder (wenn man eine wortreichere Bezeichnung der Sache will) für das eigentliche Richt-, Eich- und Probemaaß des Werths einer andern Geldart anzusehen. Doch kann dieß auch nur vom Rechnungsgelde in Bezug auf alle damit ohne Willkühr vergleichbare Münze gelten. Denn in dieser Hinsicht gebricht es schon nicht mehr an einer gewissen Verwandtschaft des Verglichenen, d. h. an jenem Etwas, welches, sobald man Geld als Werth-Maaßstab der Waaren sich denkt, durchaus fehlt, und doch so entscheidend ist, daß in dessen Ermangelung z. B. Gewichte kein Maaß der Schwere, und Körper- oder Längenmaaße eben so wenig ein Maaßstab des körperlichen Inhalts oder der Ausdehnung wären.

§. 45.

So wie in Ansehung aller Dinge, die um einer Vertauschung willen gegen einander gehalten werden, der Einfluß ihrer Menge auf das Tauschverhältniß darum nicht zu läugnen ist, weil (§. 7.) alles, was die Erlangung eines Guts erleichtert oder erschwert, die Grade des Werths mit bestimmen hilft, eben so unläugbar gibt auch die Geldmenge in Bezug auf den Waarenpreis keinen müßigen Umstand ab. Indeß zeigt sich nichts hierin, was nicht auf den ganz einfachen Grund zurückzuführen wäre, daß Überfluß an Geld eines Theils die Lust, zu kaufen, andern Theils aber die Neigung, sich im Verkauf nicht zu übereilen, befördert und nährt; Geldnoth hingegen das Widerspiel thut.

Nicht minder hat es seine Richtigkeit, daß in so fern beim Waarenpreise und dessen Abwechselungen etwas auf die Geldmenge ankommen kann, nicht die Geldmenge an und für sich, wohl aber ihr Verhältniß zur Waarenmenge, so wie auch nur eine Änderung dieses Verhältnisses in jener Hinsicht wirksam zu seyn vermag. Denn es ist nichts Einzelnes, es ist ein Verhältniß, was den Waarenpreis sowohl einschließt, als anzeigt; und daher kommt es, daß derselbe, wird er seinen Gegenständen nach als abhängig von dem Umstand Menge gedacht, gleichfalls nur durch ein Verhältniß, also weder allein durch die Menge des Geldes, noch ausschließlich durch die Menge der Waaren, sondern nur kraft des Verhältnisses zwischen der Geld- und Waarenmenge Einwirkungen bloß steht. Auch kann eben wegen des Unterschiedes, der zwischen einer Abwechselung der Geldmenge, und des Verhältnisses dieser Menge zur Waarenmenge Statt findet, die Möglichkeit nicht fehlen, daß der Waarenpreis trotz aller Zu- oder Abnahme des Geldes unverändert sich erhalte, oder, wie sehr auch immer die Geldmenge sich gleich geblieben wäre, eine Verände-

rung erleide. Dieß erhellt daraus, weil, so wie die Geldmenge unbeschadet ihres gewohnten Verhältnisses zur Waarenmenge sich ändern kann, im Fall sich letztere verhältnißmäßig mit ändert, eben so gewiß selbst bei unveränderter Geldmenge eine Änderung jenes Verhältnisses denkbar ist, wenn man bloß die Waarenmenge als vermehrt oder vermindert sich denkt.

Wer nun im Verfolg des Obigen sagt, daß der Waarenpreis, sobald einmal ein Geldumlauf besteht, von dem Verhältniß der Menge des Geldes zur Waarenmenge durch den Einfluß, welchen dieß Verhältniß auf die Stärke der Kaufsnachfrage hat, abhängig sey, und daher, je nachdem des Geldes im Verhältniß zur Gesammtheit der Waaren mehr oder weniger wird, steige oder falle, trägt sicher nichts Irriges vor. Ganz anders verhielte es sich, wenn gesagt würde, daß der Waarenpreis mit der Geldmenge durchgängig in genauem Verhältniß stehe. Eines Theils wäre ja dagegen einzuwenden, daß, in so fern diese Menge Einfluß auf jenen Preis hat, nicht sie, als solche, sondern ihr Verhältniß zur Waarenmenge alles thut. Und wenn es andern Theils mit dem Vorgeben einer durchgängigen Genauigkeit des Verhältnisses zwischen der (sey es auch nicht in unbeziehlichem Verstande gemeinten) Geldmenge und dem Waarenpreise seine Richtigkeit hätte; wie wäre wohl die so gewöhnliche Erscheinung möglich, daß man während allgemeiner Erhöhung oder Senkung der Preise einzelne Dinge bei weitem unverhältnißmäßig auf- oder abschlagen sieht?

Allein auch dieß ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß unter der Geldmenge nicht nur der Vorrath an Münze, sondern immer zugleich die Gesammtheit dessen verstanden werden muß, was zur Stellvertretung der Münze dient, gleichviel, ob dieß ein gesetzliches, oder bloß üblich gewordenes Zahlungsmittel sey.

In der That liegt zu desto besserer Vermeidung staatswirthschaftlicher Fehlschlüsse, so wie zur Enträthselung mancher Sache ungemein viel daran, daß man sich in Rücksicht des Ausdrucks Geldmenge keiner andern, als der eben bemerkten Vorstellungsart überlasse. So z. B. wird der Fall, daß die Waarenpreise bei einer auf Münze oder sonst ein Staatsgeld gerichteten Verminderung der Geldmenge, nicht genau nach Maaßgabe dieser Verminderung sinken, um so erklärbarer, wenn man dem Begriff Geldmenge nicht einen allzu engen, nämlich bloß auf Münze, und deren gesetzliche Stellvertreter beschränkten Umfang gibt. Auf gleiche Art verhält es sich in Ansehung des Aufschlagens der Dinge, als einer durch Vermehrung der Münze oder des Münzzeichen-Geldes bewirkten Erhöhung des Tauschwerths. Denn freilich sind die Umstände darnach, daß bei jener Verminderung, um die Stelle des verschwundenen Geldes in gewissem Maaße durch irgend etwas zu ersetzen, allerlei Gewohnheiten eben so leicht entstehen, als bestehende Gebräuche dieser Art, im Fall einer Vermehrung der gesetzlichen Zahlungsmittel, mehr oder weniger, auf längere oder kürzere Zeit eingehen können.

Indeß hindert dieß alles nicht, daß man nicht im Stande wäre, sowohl die Bedingungen anzugeben, unter denen Geld (als Vergütungsmittel) seiner Zu- oder Abnahme nach den Preis der Dinge ändern kann, als auch zu bestimmen, wie lange dieß aufs längste möglich sey. Aller Zuwachs, den irgendwo die Geldmenge erhält, vermag natürlich nur als angewandtes Gut von einiger Wirksamkeit zu seyn; und wozu immer dieser Zuwachs verwendet werde, so muß es sich schlechterdings fügen, daß derselbe einen andern Geldbetrag von gleicher Größe völlig außer Thätigkeit setze, oder dieß nicht erfolge. Im erstern Fall bleibt der Geldzuwachs so unwirksam, als wenn er gar nicht verwendet worden wäre;

im letztern Fall hingegen nur in so fern unfähig, etwas zu vertheuern, als er oder das durch ihn aus gewohnten Stellen verdrängte Geld durch Zusammentreffen mit verhältnißmäßiger Waarenvermehrung einen neuen, d. h. in der Gesellschaft erst entstandenen Wirkungskreis findet. Tritt jedoch dieser Fall nicht ein, so ist es klar, daß so viel, als zur frühern Menge des Geldes hinzugekommen wäre, in die alten Leitröhren des Geldumlaufs sich mit ergießen, folglich jeden Theil dieses Umlaufs mehr oder weniger verstärken muß; worin denn eben Waarenvertheuerung liegt. Auf der andern Seite aber kann Vertheuerung der Dinge, als die Folge eines Geldzuwachses nur so lange Fortgang (Wachsthum) haben, als nicht alles bereits dermaßen vertheuert ist, daß es nicht mehr an der Möglichkeit fehlt, den Geldzuwachs schon allein durch die erfolgte Preiserhöhung zu verwenden. Denn ist es einmal dahin gekommen, so füllt das als Zuwachs vorhandene Geld bloß die Lücken in Rücksicht des größern Bedarfs an Zahlungsmitteln, also eines Bedarfs aus, welchen dasselbe durch die Änderung der Waarenpreise herbeigeführt hätte.

Davon auf die Frage zu kommen: was der Gewerbfleiß (hier und im Verfolg dieses Absatzes mit Ausschluß aller Dienstleistungen gedacht, die auf ein abgeschlossenes Geldeinkommen beschränkt sind) einer Vermehrung des Geldes zu verdanken haben könne? — bedarf es keines Sprungs, sondern bloß eines Übergangs. Mit Grund aber läßt sich behaupten, daß Geldanwachs, in so weit die Sache nicht Statt findet, ohne eines Theils sowohl den Waarenverbrauch etwas zu beschleunigen, als auch Geldentlehnung, sammt aller Berichtigung alter Gebühren zu erleichtern, und andern Theils den Preis der Dinge allgemein zu erhöhen, durch erstern Doppelfall dem Gewerbfleiße überhaupt, durch

letztere Bewandniß hingegen demselben schon nicht so durchgängig zum Reizmittel dient. Diese Einschränkung ist darin gegründet, weil es sich nicht denken läßt, daß irgend ein Gewerbgenosse, als solcher, aus allgemeiner Preiserhöhung Nutzen ziehen, und hierdurch ermuntert seyn könnte, wenn jedermann die zur Betreibung seines Gewerbes nöthigen Früchte des fremden Fleißes gerade um so viel theurer bezahlen müßte, als er die eigenen bezahlt erhielte; woraus denn folgt, daß jene Erhöhung nur als ungleichförmiges Steigen der Preise, und eben deshalb bloß zum Vortheil einer Anzahl Gewerbe in der Eigenschaft eines Sporns der Betriebsamkeit wirkt. Allein eben so gewiß kann alle erdenkliche Vermehrung der Geldmenge durch Verbrauchs-Beschleunigung, Darlehn-Erleichterung und Preiserhöhung den Gewerbfleiß doch nur so lange begünstigen, als nicht das je länger je mehr sich ausgleichende Steigen der Preise vollendet ist. Denn ist dieß einmal der Fall, d. h. sind die Preise bis zur Höhe einer durch dieselben vollauf möglichen Verwendung des Geldzuwachses gestiegen; so liegt wenigstens in der Geldmenge nichts mehr, woraus der Gewerbfleiß Anlaß nehmen könnte, schwunghafter als gewöhnlich zu seyn, da bloß die Möglichkeit, daß man bei der Entrichtung alter Gebühren einige Erleichterung genieße, sicher nicht hinreicht, in Rücksicht des Gewerbfleißes eine bedeutende Wirkung zu thun. Dazu kommt, daß eine solche Wirkung überhaupt nur von einem langwierigen Anwachs der Geldmenge mit Grund erwartet werden darf; es wäre denn, dieser Anwachs würde durch eine seine Kraft mehr oder weniger lähmende Geldart vermittelt, oder es unterläge dessen Wirksamkeit den Mißgriffen einer Staatsführung, die es geradezu auf Tödtung des Gewerbfleißes angelegt hätte. Auch versteht es sich von selbst, daß man alles, wovon dieser und der vorige Absatz in Bezug auf Geldvermeh-

rung handelt, nur umzukehren braucht, um zu haben, was in gleicher Hinsicht von dem Fall einer Verminderung der Geldmenge gilt.

Zweiter Abschnitt.

Geldumlauf.

§. 46.

Dem Begriff Geldumlauf wäre eine viel zu geringe Weite eingeräumt, wenn darunter bloß der Fall, daß Münze aus einer Hand in die andere gehe, verstanden würde. Aller Umlauf, dessen das Münzzeichen-Geld (es sey des Staats, oder einer von wem immer unterhaltenen Zettelbank) fähig ist, läge dann außerhalb der Gränzen jenes Begriffs. Auf gleiche Art verhielte es sich mit dem Geldumlauf solcher Banken, deren Wirksamkeit durch bloßes Zu- und Abschreiben der Forderungen an den Bankschatz vermittelt wird. Noch weniger aber möchte bei jener Enge des erwähnten Begriffs von einem Geldumlauf in so fern die Rede seyn können, als man durch Wechsel und andere Schuldbriefe, die sich weder Staats- noch Bankgeld nennen lassen, Zahlungen leisten sieht. Gleichwohl gibt es für alle Zweige des Bank- und Staats-Papiergeldes, und für Schuldurkunden aller Art, weil die genannten Dinge, wo nicht wegen ihrer Bestimmung, doch durch ihre in gewissen Fällen nicht zu läugnende Fähigkeit, die Stelle eines handgreiflichen Geldes zu vertreten, mit größerm oder kleinerm Rechte Geld zu nennen sind, allerdings ein Band, das sie gemeinschaftlich umschlingt, und wodurch dieselben in Rücksicht des Begriffs Geldumlauf eigentlich erst wichtig werden.

Eben so wenig kann man läugnen, daß aller Geldumlauf in Ansehung des Besitzes Veränderungen nach sich ziehe, und irgend einen Zweck haben müsse, dieser aber auf nichts zurück zu führen sey, was nicht Erwerb oder Genuß wäre. Es ist also der Geldumlauf: die Erwerbs oder Genusses halber auf Vertauschungen abzweckende Bewegung des Geldes, wodurch Geld von einer Person an die andere kommt.

§. 47.

Die Staatswirthschaft der Neuern hat über den Geldumlauf, als Wort und Sache, eine Art Zauber verbreitet. Indeß verschwindet der Zauber, wenn man erwägt, daß aller Geldumlauf doch nur darauf hinausläuft, ein Umsatz der Dinge, und dieß mit der Eigenthümlichkeit zu seyn, daß der Werth des einen der verglichenen Gegenstände (angeblich oder wahrhaft) mit vorzüglicher Sicherheit, Bestimmtheit und Gangbarkeit ausgestattet ist. So fern nun ohne das Daseyn eines solchen Gegenstandes, und in Ermangelung der Sitte, diesen insgemein zur Vermittelung des Gewerbverkehrs und Staatseinkommens zu gebrauchen, der eine nicht blühen, das andere den Staat zu keiner Reife (vollständigen Kraftentwickelung) führen könnte, macht der Geldumlauf sich um die bürgerliche Gesellschaft freilich sehr verdient. Allein außer der Erleichterung, und der hieraus entspringenden Beförderung jenes Verkehrs, und der Möglichkeit, alle Arten des Volksvermögens für den Staat in Anspruch zu nehmen, gibt es auch nichts, wodurch sich der Geldumlauf, als solcher, hervorthäte. Es wäre Selbsttäuschung, mehr als dieß im Geldumlauf zu sehen; Selbsttäuschung, in Bezug auf denselben von Wunderkräften träumen zu wollen, die eine andere Grundlage hätten, als daß die mannigfaltige Natur

steuerbarer Dinge durch ein allgemeines Tausch- und Vergütungsmittel erst gleichartig werden muß, ehe dieselbe zum Vortheil des Staats sich gehörig benutzen läßt, und man bei fehlender Aussicht, den Überfluß an Erzeugnissen gegen ein unter allen Umständen brauchbares Gut zu vertauschen, den Gewerbfleiß nicht genug einschränken, im entgegengesetzten Fall aber kaum genug erweitern zu können glaubt.

Schon dem zufolge ist es klar, daß, wo nur sonst ein Geldumlauf bestände, gegen einzelne Vertauschungen, die ohne alle Zwischenkunft des Geldes zu Stande kämen, darum nichts einzuwenden seyn möchte, weil selbst dergleichen Tausche bereits Verkehr wären, also dieser durch jene keinen Abbruch litte. Wollte man daher z. B. über Leistungen in Naturgütern, die neben einem durch Geld vermittelten Handel und Wandel Statt fänden, ein Verdammungsurtheil fällen, so wäre man offenbar hierzu doch nicht aus Anlaß der Erwägung befugt, daß in solchen Leistungen Geldumlauf vermißt wird. Daraus aber, daß die Staatswirthschafts-Lehre nachdrücklich wider einen allen Geldumlauf ausschließenden, d. h. einen solchen Gewerbbetrieb sich erklären wollte, den der Arbeiter bloß deßhalb unterhielte, um die unmittelbare Frucht seiner Arbeit selbst zu gebrauchen, ginge nur eine müßige Rüge hervor. Der Grund ist kein anderer, als weil bei dem Fortgang, den bürgerliche Geselligkeit in ihrer Entwickelung macht, die Sitte, bloß zur Gewinnung des eigenen Bedarfs an Natur- und Kunsterzeugnissen gewerbthätig zu seyn, im Ganzen endlich von selbst weicht.

§. 48.

Wiewohl aller Geldumlauf im Grunde nichts anders als eine besondere Art der Vertauschung des Brauchbaren ist, so kann und muß doch jedem Theile dieses Um-

Umlaufs, d. h. jedem einzelnen Geldumsatze der entschiedenste Einfluß auf Erwerb und Genuß zugestanden werden. Es leidet daher auch keinen Zweifel, daß der Geldumlauf, kraft der ihm in dieser Rücksicht eigenthümlichen Wirksamkeit, seinen Theilen nach sich mit Grund fruchtbar oder unfruchtbar nennen läßt.

Auf alle Fälle aber vermag nichts reine (ohne ein Mittleres vorhandene) Wirkung des Geldumlaufs zu seyn, was nicht dessen unmittelbare, durch Gleichzeitigkeit mit demselben verbundene Folge ist. Hieraus erhellt, daß es zur Erlangung der Befugniß, denjenigen Umsatz, wodurch ein Stück Geld in andere Hände kommt, fruchtbar oder unfruchtbar zu nennen, auf die spätere Verwendung des Geldes nicht ankommen kann. Wenn also ein Geizhals alles ihm zu Theil werdende Geld vergräbt, so gibt dieß, wie arg es auch ist, doch noch kein Recht, die Vertauschungen, wodurch er das verscharrte Geld erworben hätte, für unfruchtbar zu erklären. Denn alle aus dem Gesichtspunkt des Geldverscharrens mögliche Vorwürfe könnten nicht den Geldumsatz, sondern nur die Ruhe des Geldes treffen.

Als unmittelbare, durch Gleichzeitigkeit mit ihrer Ursache verbundene, und in das Gesellschaftswohl eingreifende Folge jedes Geldumsatzes findet nun allerdings bloß dieß Statt, daß die Erwerb- und Genießfähigkeit der in den Umsatz verflochtenen Personen gut bei demselben fahre, oder darunter leide. Eins aber oder das andere kann nicht fehlen, je nachdem man in den umgesetzten Dingen (im Gelde nämlich, wie in der gegen Geld vertauschten Sache) die in Anschlag zu bringenden Gewerbkosten erstattet bekommt oder nicht. Eigentlich ist es also das Daseyn einer mit dem Umsatz der Dinge verbundenen Erstattung der Gewerbkosten, oder der Mangel daran, was die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit einzelner Geldübergänge, und in der erstern auch den

Werth solcher Übergänge entscheidet. Da aber jeder Geldumsatz zwei Theilnehmer voraussetzt, so kann jene Erstattung auf beiden Seiten in gleichem Maaße eintreten, folglich der Geldübergang ohne Einschränkung, d. h. gegenseitig fruchtbar seyn. Oder es läßt sich denken, daß nur auf der einen Seite des Verkehrs eine Erstattung der Gewerbkosten vor sich gehe; und dann ist der Geldumsatz bloß einerseits fruchtbar zu nennen. Überhaupt gibt es keinen gleichgültigen Geldumsatz in dem Verstande, als ob es möglich wäre, irgend einen Übergang des Geldes weder für fruchtbar noch für unfruchtbar zu halten. Desto gewisser aber ist es, daß Geldübergänge bei denen der eine Theil gewinnt, was für den andern verloren geht, wenigstens einerseits unfruchtbar sind, und in so fern oft genug bedenklich seyn können.

Daraus, daß hier im Geldumlauf ein gegenseitig fruchtbarer Umlauf des Geldes, von einem solchen, der bloß einerseits fruchtbar heißen kann, unterschieden wird, geht freilich nichts hervor, woraus sich Glücksspielen das Wort reden ließe. Allein auch dieß läßt sich behaupten, daß jeder Geldübergang, mit dem es auf Unterstützung nothleidender oder verunglückter Menschen abgesehen ist, in Ermangelung zweckmäßiger Armen- und Versicherungsanstalten ohne Ausnahme einerseits unfruchtbar sey, und sich gewissermaßen nur dann, wenn Anstalten dieser Art jene Unterstützung vermitteln, zur Eigenthümlichkeit eines gegenseitig fruchtbaren Geldübergangs erhebe. Man bedenke nur, daß, wo dergleichen Anstalten fehlen, jede milde Gabe ohne äußern Ersatz bleibt. Je weniger es aber an guten Armen- und Versicherungsanstalten gebricht, und je allgemeiner diese den auf Nothfälle gerichteten Beisteuern zum Einigungspunkte dienen; desto sicherer tritt der Fall ein, daß den Theilnehmern an der Leistung solcher Beisteuern ein ver-

hältnißmäßiger äußerer Ersatz nicht entgeht. Dieß findet theils aus dem Grunde Statt, weil Armuth bei dem Daseyn jener Anstalten nicht mehr der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden kann; theils aber in so fern, als unter dem Einfluß dieses Daseyns jedem Geber aus der Beisteuer die Gewißheit erwächst, im Nothfall auch seinerseits der Empfänger einer Gabe zu werden. Um so bemerkenswerther ist der Widerspruch, worin in Bezug darauf, wovon hier die Rede ist, das Verfahren der Staatsverwaltung mit dem gemeinen Besten so häufig steht. Denn während es scheint, als ob die Führer des Staats sich in den meisten Ländern das Wort gegeben hätten, Glücksspiele nicht nur nicht zu hindern, sondern vielmehr durch Zahlen- und Klassenlosung, und auf andere Art thunlichst zu fördern, wird man an den wenigsten Orten etwas gewahr, was befriedigenden Armen- und Versicherungsanstalten gliche.

§. 49.

Man hat viel oder wenig Geldumlauf von einem starken oder schwachen Umlauf des Geldes zu unterscheiden. Des Geldumlaufs ist mehr oder weniger, wenn irgendwo mehr oder weniger Geldübergänge als ehedem oder anderwärts Statt finden, ohne daß es hierbei darauf ankommt, ob jeder einzelne Übergang des Geldes mehr oder weniger Geld einschließe. Hingegen ist der Geldumlauf stärker oder schwächer, je nachdem aus demselben überhaupt größere oder kleinere Summen hervorgehen, so zwar, daß es gleichgültig ist, ob der Unterschied der Summen in einer größern oder kleinern Menge oder Reichhaltigkeit der Geldübergänge, oder in beiden zugleich gegründet sey. So wie aber durch die größere Zahl von Übergängen des Geldes für die Stärke des Geldumlaufs nicht immer so viel gewonnen werden muß, als für diese durch eine geringere

Reichhaltigkeit jener Übergänge etwa verloren geht; kann doch auch wieder viel Geldumlauf allerdings einen starken, und wenig Geldumlauf einen schwachen Umlauf des Geldes enthalten.

Da der Geldumlauf überhaupt ein Gut ist, so sollte man glauben, daß mehr Umlauf dieser Art ohne Einschränkung für zuträglicher als das Widerspiel anzusehen sey. Allein so verhält es sich nicht. Denn theils ist es möglich, daß bei demjenigen Geldumlauf, der in Vergleich mit einem andern weniger Geldübergänge in sich faßt, deren überwiegende Reichhaltigkeit hier eben so viel als das Übergewicht ihrer Menge bei dem verglichenen Geldumlauf ließe. Theils aber kann jeder Geldumlauf, seinem besondern Werthe nach, erst durch die größere oder kleinere Fruchtbarkeit der einzelnen Geldübergänge näher bestimmt werden, und es sich wohl fügen, daß die als mehr Geldumlauf sich darstellende Zahl jener Übergänge eine verhältnißmäßig größere Menge unfruchtbarer Theile als dasjenige enthielte, was mit Recht weniger Geldumlauf hieße. Es folgt also auch, daß man nur unter sonst gleichen Umständen für mehr Geldumlauf ein günstiges Vorurtheil haben, und Schulweisheit ein solches Mehr nicht unbedingt preisen darf.

Auf gleiche Art muß man urtheilen, wenn es sich fragt, ob ein starker Geldumlauf dem schwachen, oder dieser jenem da vorzuziehen sey, wo es sich zeigt, daß der eine bloß und allein auf mehr Umlauf des Geldes, der andere hingegen auf das Widerspiel hinaus kommt. Was aber die größere oder geringere Stärke des Geldumlaufs in seinen Theilen, d. h. die verschiedene Reichhaltigkeit der einzelnen Geldübergänge betrifft, so ist auch diese dem Werthe nach nur in so fern abweichend, als sich zwischen den verglichenen Übergängen aus dem Gesichtspunkt ihrer Fruchtbarkeit ein Unterschied äußert.

§. 50.

Jedes in Umlauf kommende Geldstück hat seinen Kreis, in dem es sich bald einzeln, bald wieder als Theil einer Summe fortbewegt. Mit dem Umlaufskreise eines Geldstücks kann sonach derjenige eines andern Bestandtheils der Geldmenge in genauer Verbindung stehen; oder (was gleich viel sagt) es kann der eine Geldkreis (Umlaufskreis des Geldes oder eines Geldstücks) ganz oder zum Theil in einem andern Kreise dieser Art eingeschlossen seyn. Letzteres (nämlich, daß der eine Geldkreis in einen andern bloß eingreife) ist beim Geldumlauf die gewöhnlichste Erscheinung. Ersteres hingegen läßt sich nicht anders denken, als wenn ein beschränkter Zeitraum angenommen wird, da in diesem Fall mehrere Geldstücke einen und denselben Umlaufskreis mit einander wohl gemein haben können.

Natürlich sind in dem Umlaufskreise jedes einzelnen Geldstücks alle die Übergänge (Vertauschungen) enthalten, deren Gegenstand das Geldstück war; und bloß durch diese Übergänge erhebt sich der Umlaufskreis dessen, was Geld ist, zum Wirkungskreise des Geldes. Denn eigentlich nur dadurch, daß Geld von einer Person an die andere kommt, nicht aber, daß es eine Strecke Wegs durchläuft, ist dem Gelde Wirksamkeit möglich; woraus denn folgt, daß nur ein solcher Wirkungskreis des Geldes größer als ein anderer zu nennen sey, der in Vergleich mit einem andern eine größere Anzahl Geldübergänge enthält. Nicht also die Ausdehnung des Geldkreises, noch die größere oder geringere Eile, mit der Geld in seinem Umlaufskreise von Strecke zu Strecke weiter gelangt, sondern bloß und allein die Summe der mit einer gewissen Zeit verglichenen Übergänge eines und desselben Geldstücks könnte in Ansehung einzelner Stücke Geldes, so wie in Rücksicht einer Gesammtheit von umlaufendem Gelde nur eine Durch-

schnittssumme gleicher Art das Verhältniß der Geschwindigkeit des Geldumlaufs geben. Kurz, es ist dieser um so schneller, je mehr von jenen Übergängen in desto kürzerer Zeit sich einstellt. Doch gilt dieß unbeschadet der Möglichkeit, daß mit einem schnellern Geldumlauf (ja auch wohl nur kraft desselben) mehr, oder zugleich selbst ein stärkerer Umlauf des Geldes verbunden sey.

Am häufigsten wird Geld nicht gegen Geld, sondern gegen Dinge umgesetzt, die kein Geld sind. Von diesen aber ist vieles zu einer Zeit, da man Geld dafür geben wollte und könnte, nicht immer schon vorhanden, oder bei der Hand. Es muß daher so manche Sache, um die man sich bewirbt, erst entstehen, oder herbeigeschafft werden, ehe sie einen Geldumsatz veranlassen kann, und das zu Vertauschungen bestimmte Geld schon aus diesem Grunde sich oft verweilen.

Ein wichtiges Hinderniß der unausgesetzten Bewegung des Geldes, und zwar eine Hemmung, die in Rücksicht dessen besteht, was nicht Geld ist, wäre also aufgedeckt. Andere Hindernisse aber jener Bewegung, die von nicht geringerer Wichtigkeit sind, entspringen aus der Kraft, von welcher der Geldumlauf ausgeht. Diese Kraft ist der Mensch, und es zeigt sich, daß die Triebfedern, die ihn Geld umzusetzen bestimmen (nach der Verschiedenheit menschlicher Bedürfnisse und Neigungen), bei weitem nicht einerlei Stärke und Richtung haben. Hieraus aber folgt abermal die Unmöglichkeit, in Ansehung des Geldumlaufs eine zur Bewegung des Geldes gleichförmig, und ohne Stillstand wirkende Kraft denkbar zu finden.

Demnach läßt sich vom Geldumlauf freilich nicht behaupten, daß dessen Geschwindigkeit jederzeit gleich seyn müsse. Allein wovon auch immer der Geldumlauf seinem Vermögen nach, schneller oder langsamer zu seyn, abhängen möge, so muß er doch allemal eine gewisse

Geschwindigkeit äußern. Eben so unläugbar ist diese bei den Umständen, unter welchen jener Statt findet, als die allein mögliche zu betrachten. Man darf also auch folgern, daß die Geschwindigkeit des Geldumlaufs, wenn die sie bestimmenden Umstände unverändert bleiben, sich nicht ändern könne, und die Rückkehr der vorigen Geschwindigkeit jenes Umlaufs unvermeidlich sey, sobald diese Umstände, nachdem sie sich verändert hätten, wieder geworden wären, was sie waren.

§. 51.

Die Grundbedingungen aller im Geldumlauf erdenklichen Abwechselung des Zeitmaaßes können auf wenige Fälle zurückgeführt werden. Es zerfällt aber die Möglichkeit eines in dieser Rücksicht abwechselnden Zustands der Dinge vor allen andern I. in eine ohne alle Änderung der Wirkungskreise des Geldes, und II. in eine durch die Natur einer solchen Änderung veränderte Geschwindigkeit des Geldumlaufs.

I. Auf den Fall, daß sich in Rücksicht der Wirkungskreise des Geldes nichts geändert hätte, könnte nur eine Änderung (Vermehrung oder Verminderung) der Waarenmenge einzelner Vertauschungen (a) oder der Schnellkraft des Gewerbfleißes (b) im Geldumlauf einen Geschwindigkeitswechsel bewirken. Um hierin klar zu sehen, denke man sich unter den Buchstaben A, B, C—Z Personen, deren Betriebsamkeit einen Geldumlauf unterhielte, der in Verlauf einer gewissen Zeit dergestalt beendigt wäre, daß dann gesammtes Geld, welches von A ausgegangen seyn möchte, sich immer wieder bei A befände. Will man nun setzen, daß sich alles dieß in gleicher Ordnung während einer noch einmal so kurzen Zeit als vorher zutrüge, so bleibt offenbar nichts übrig, als anzunehmen: daß bei jedem Umsatz (wenn nicht aller Gewerbbetrieb, unter Verdoppe-

lung seiner Früchte, mit doppelter Schnelligkeit von Statten ginge) eine geringere als die vorige Menge brauchbarer Dinge gegen Geld vertauscht würde; oder daß (wäre in Rücksicht des Maaßes der Vertauschungen alles unverändert geblieben) die Theilnehmer am Verkehr durch angestrengtern Fleiß Mittel gefunden hätten, in gleicher Zeit zwiefach mehr Gewerbfrüchte als sonst zu liefern. Das Widerspiel aber gilt, im Fall man Statt der verkürzten eine verlängerte Umlaufszeit annehmen will.

II. Von einer durch Änderung der Wirkungskreise des Geldes veränderten Geschwindigkeit des Geldumlaufs ist der Grund unmittelbar in der Erweiterung oder Verengung dieser Kreise zu suchen. Indeß können sich dieselben auf verschiedene Art erweitern oder verengen. Die eine Art (A) kommt dann zum Vorschein, wenn solchen Kreisen ohne deren Vermehrung oder Verminderung Lagerstellen (Übergangspunkte) des Geldes zuwachsen (1), oder entzogen werden (2). Die andere Art aber (B) findet in so fern Statt, als die Wirkungskreise des Geldes durch das Eingehen irgend einer Menge derselben an jenen Lagerstellen einen Zuwachs erhalten (1), oder durch das Entstehen neuer Geldkreise um eine Anzahl gleicher Stellen kommen (2). Doch läuft B 1. auf einen Doppelfall hinaus, je nachdem ohne eigentliche Zersplitterung eines der Wirkungskreise des Geldes (α), oder auf entgegengesetzte Art (β) die Veränderung erfolgt; wogegen B 2 nach der Natur des Falls bloß in Verbindung mit α sich denken läßt.

§. 52.

Ob und in wie fern, und unter welcher Preisänderung die Geldmenge, ihrer Zu- und Abnahme nach,

auf die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes Einfluß zu haben fähig sey? — ist eine eben so wichtige, als vielseitige und verwickelte Frage; eine Frage aber auch, bei deren Beantwortung sich Gelegenheit finden wird, den vorigen Zahlabsatz zu erläutern. Nur muß hier ein für allemal erinnert werden, daß von einer Vermehrung oder Verminderung der Geldmenge in Bezug auf jene fragliche Fähigkeit bloß als von etwas die Rede seyn kann, was der Waarenmenge nach durch nichts ausgeglichen wäre, sondern unter Abwechselung des Verhältnisses zwischen dieser und jener Menge sich ergäbe.

Bei einer noch so merklichen Verminderung des umlaufenden Geldes läßt sich vernünftiger Weise doch nicht annehmen, daß gleich nach dem Eintritt dieses Falls jeder gewohnte Umsatz nach Maaßgabe der Geldverminderung mit weniger Geld als sonst erneuert würde. Natürlicher ist es, gelten zu lassen, daß man anfinge, eine gewisse Zahl der vorigen Käufe mit Hülfe eines Geldbetrags, der nach den Umständen nicht klein genug wäre, zu erneuern. Dann aber wäre zur Wiederholung der übrigen Vertauschungen, die sich neben den zu Stande gekommenen vormals ergeben hätten, offenbar weniger Geld, oder auch keines mehr vorhanden. Und daß hierin für einen größern oder kleinern Theil der Gesellschaft Antrieb genug zu ausgleichenden Rückwirkungen läge, fällt in die Augen.

Alle die Theilnehmer an den Vertauschungen, bei denen (unter sonst gleichen Umständen) weniger Geld als ehedem an den Tag gekommen wäre, ständen natürlich zu sehr im Verlust gegen solche Personen, die an dem übrigen Geldumlauf Theil genommen hätten. Jenen müßte also auch alles daran gelegen seyn, sich mit diesen wieder in ein Gleichgewicht der Vortheile zu setzen. Das einfachste Mittel aber, das sich hierzu den Beeinträchtigten darböte, wäre das Bestreben, fremdes

Gut in dem Maaße wohlfeiler zu kaufen, in welchem sie das eigene wohlfeiler hätten verkaufen müssen. Gelänge ihnen dieß, so würden die Personen, von denen sie kauften, auch ihrerseits nicht anders verfahren. Dann griffe die Nothwendigkeit, daß Kauf und Verkauf verhältnißmäßig weniger Geld als sonst zum Vorschein brächten, je länger je mehr um sich, und dränge endlich selbst in denjenigen Theil des Geldumlaufs, der noch keine, oder wenigstens keine hinlängliche Veränderung erlitten hätte. Denn es ist keineswegs denkbar, daß nicht die Theilnehmer an diesem Umlauf häufig auch mit dem ärmlichern in Berührung kämen, und daraus nicht für das Ganze des Geldumlaufs jene Nothwendigkeit entspränge. In einem solchen Fall also könnte der Geldumlauf (vorüber gehende Änderungen abgerechnet) sich allerdings bei dem frühern Grade seiner Geschwindigkeit erhalten, und der Geldmangel hätte nur ein Sinken der Preise zur bleibenden Folge gehabt, dafür aber auch nichts von dem allen herbeigeführt, wovon die Möglichkeit einer dauernden Beschleunigung oder Verzögerung des Geldumlaufs unmittelbar abhängt.

1. Nun setze man, es gelänge nicht, was dem so eben Gefolgerten als Bedingung zum Grunde liegt. Folglich wird angenommen, daß diejenigen, die zu einem wohlfeilern Verkauf ihrer Erzeugnisse genöthigt waren, sich vergebens bemüht hätten, auch ihren Einkauf wohlfeiler abzuthun. Indeß gelte dabei, daß sie mit Hülfe eines angestrengtern Gewerbfleißes allenfalls mehr Erzeugnisse als ehedem liefern könnten, und darauf hinzuwirken ernstlich bedacht wären, um sich durch die größere Menge verkäuflicher Dinge wegen ihres geringern Preises entschädigt zu sehen. Allein wenn dieß nicht fehlschlagen sollte, so müßten sich zu den vermehrten Gütern Abnehmer finden; und in der That könnte es sich wohl fügen, daß es an diesen nicht gebräche. Denn allen, die, als Theilnehmer

an dem ärmlichern Geldumlauf, ihre Nothwendigkeiten von andern Gesellschaftsgliedern ungewöhnlich wohlfeil gekauft hätten, ohne ihnen etwas für einen niedrigern Preis als ehedem verkauft zu haben, wäre eben deßhalb ein Theil der eigenen Erzeugnisse, nämlich so viel, als man aus Geldmangel zu bezahlen unfähig gewesen wäre, übrig geblieben, und es doch gewiß der Eigenthümer Wunsch, auch diesen Theil abzusetzen. Denkt man sich nun demselben gegenüber die Früchte der Vermehrung des Gewerbsfleißes anderer Personen, so ist es klar, daß diese und die Eigenthümer jenes Waarenrestes sowohl Mittel, als Neigung haben könnten, ihre Vertauschungen nach Maaßgabe des veränderten Bedürfnisses durch den Überrest des Geldes um so viel öfter als sonst zu wiederholen. Dann aber, wenn hiernach verfahren würde, hätte, bei dieser und der übrigen Voraussetzung, die Geldklemme aufs wenigste hier und da mehr Schnellkraft im Gewerbfleiß (§. 51. I. b) und eine daraus entspringende größere Geschwindigkeit des ärmlichern, d. h. eines Theils des gesammten Geldumlaufs veranlaßt, während die Preise zum Theil zwar gesunken wären, allein das Geldeinkommen der Empfänger eines niedrigern Preises durch die Änderung jener Geschwindigkeit gleichwohl ungeschmälert bliebe. Doch ist dieß freilich ein Fall, der nicht leicht jemals in seiner vollen Eigenthümlichkeit sich zutragen, viel weniger lange anhalten könnte, da hier (ungerechnet, daß man gewöhnlich nicht vermehrt, was dem Preise und Absatze nach wenig Heil verspricht) Absonderungen angenommen sind, die, besonders als langwierig gedacht, wider den natürlichen Zusammenhang der Dinge im Geldumlauf und Gewerbbetrieb streiten. Es hat dieß so gewiß seine Richtigkeit, als die Möglichkeit eines schnellern Geldumlaufs, der aus einer Zunahme des Gewerbsfleißes in so fern hervorginge, als

diese in genugsamer Allgemeinheit eingetreten wäre, nicht geläugnet werden kann.

2. Ein anderer Fall ist dieser: daß man denjenigen, die sich zwar wie sonst, allein mit weniger Geld zur Erneuerung des gewohnten Verkehrs als Käufer eingefunden hätten, nicht die gewöhnliche, sondern eine kleinere Waarenmenge überließe. Die Verkäufer könnten dieß in der Hoffnung thun, daß so viel, als der Abbruch betrüge, sich früher oder später ohne Schmälerung des Vertriebs ihrer übrigen Waaren doch auch würde absetzen lassen; was sicher nicht fehlschlüge, wenn die Theilnehmer an dem ärmlichern Geldumlauf bemüht wären, mit einander desto öfter Umsatz zu halten, je kleiner sowohl in Ansehung des Geldes als der Waarenmenge jede einzelne Vertauschung ausgefallen seyn möchte. In der That aber gebräche es nicht an Umständen, die zu einem solchen Verfahren antreiben könnten. Denn wegen des kleinern Geld- und Waarenempfangs, den ein Theil der Gesellschaft sich hätte gefallen lassen müssen, wäre allen Genossen dieses Theils das Bedürfniß gemein, nach jedem Kauf oder Verkauf je eher je lieber zu einer neuen Vertauschung zu schreiten. In so fern man jedoch hiernach seine Maaßregeln nähme, entspränge aus der verminderten Waarenmenge einzelner Vertauschungen (§. 51. I. a) das Daseyn eines dem ärmlichern Theile nach unvermeidlich schnelleren Geldumlaufs, und hieraus wieder ein wenig oder gar nicht unterbrochener Fortbestand der gewohnten Preise. Allein es muß aus gleichen Ursachen auch auf diesen Fall angewandt werden, was in Rücksicht des vorerwähnten Falls zuletzt bemerkt worden ist.

Wirklich bleibt, um diesen und den andern Fall natürlicher zu finden, nichts übrig, als zu setzen: daß die Theilnehmer an dem ärmlichern Geldumlauf nicht nur öfter als sonst die nun anders gearteten Vertau-

schungen unter einander in der gewohnten Richtung zu erneuern beflissen, sondern mit dem besten Erfolg auch noch darauf bedacht wären, zum Vertrieb des Überrestes ihrer Erzeugnisse in solche Wirkungskreise des Geldes einzugreifen, mit denen sie vorher keine Gemeinschaft gehabt hätten. Eine unausbleibliche Folge aber der neuen Verbindungen, zu denen es durch die veränderte Richtung des Verkehrs unter den Geldkreisen käme, bestände darin, daß bei einigen dieser Kreise ein Zufließen, bei andern hingegen ein Abfließen der Zahlungsmittel Statt fände, und eben hierdurch die Erscheinungen, die anfangs bloß auf den ärmlichern Theil des Geldumlaufs beschränkt gewesen wären, je länger je allgemeiner würden.

3. Jetzt wende man sich zu dem Fall, daß durch Verminderung der Geldmenge mancher Wirkungskreis des Geldes um seine ganze Baarschaft gekommen, folglich zur Erneuerung eines Theils der vorigen Vertauschungen gar kein Geld vorhanden wäre. Bei dieser Bewandtniß fragt es sich: wie ohne Mitwirkung eines andern Hebels als der bloßen Umlaufskraft desjenigen Geldes, das andern Geldkreisen geblieben seyn möchte, nach längerer oder kürzerer Dauer der im Verkehr ausbrechenden Stockungen das Ganze der vorigen Geld- und Waarenübergänge sich dennoch einfinden könnte? — So viel ist unläugbar, daß, wenn jedermann, dessen Waarenvertrieb durch die Geldnoth der gewohnten Käufer ins Stocken geriethe, hartnäckig darauf bestände, um jenes Vertriebs willen bloß mit diesen zu thun zu haben, für einen größern oder kleinern Theil der Gesellschaft nichts sonst dabei heraus käme, als ein beharrlicher Stillstand des Gewerbverkehrs. Ganz anders aber verhielte es sich, wenn dieser Verkehr in Ansehung jener Personen, zwischen denen er sonst Statt gefunden hätte, häufig eine andere, auf Erweiterung der

Wirkungskreise des Geldes abzweckende Richtung nähme, d. h. wenn nun viele es sich gefallen ließen, die gewohnten Vertauschungen durch andere Personen als ehedem, und zwar durch solche werkstellig zu machen, die, ungeachtet des eingerissenen Geldmangels nicht verhindert wären, nach wie vor einen Geldumlauf zu unterhalten.

Die Anwendbarkeit eines solchen Hülfsmittels möchte auch dann nicht zweifelhaft seyn, wenn Geld in dem Fall einer Verminderung seiner Menge an keinem Orte ganz, sondern hier und da nur zum Theil verschwunden wäre. So fern man aber bei einer Geldabnahme, der zu Folge mancher Geldkreis alle Baarschaft eingebüßt hätte, die Möglichkeit der ungehemmten und ungeschmälerten Fortsetzung des Gewerbverkehrs aus bloßer Erweiterung der Wirkungskreise des Geldes nicht ohne Verminderung ihrer Menge (§. 51. II. B 1.) folgern, und in Ansehung der eingehenden Geldkreise noch überdieß eine Zersplitterung derselben (§. 51. II. B 1. β.) annehmen will, paßt zur Darlegung dieser Möglichkeit nachstehende Vorstellungsart. Es gelte nämlich, daß der von aller Baarschaft entblößte Geldkreis a, b, c—z sich unter mehrere mit Baarschaften versehene Geldkreise dergestalt vertheile, daß jeder der letztern an Lagerstellen des Geldes, als ehemaligen Bestandtheilen des aufgelös'ten Kreises, nur einen geringen Zuwachs erhalte, der Geldumlauf aber in seinen so veränderten Kreisen bei dem allen nicht später als sonst beendigt sey; wozu es freilich, wie von selbst einleuchtet, bei den angenommenen Umständen weder an Mitteln noch an hinlänglichem Anlaß fehlen könnte. Setzt man nun aber noch, daß kein Theil von a, b, c—z zu einem Geldkreise überginge, der mehr oder weniger Geld enthielte, als sich früher davon in dem aufgelös'ten Kreise befunden hätte, so ist dieß um so zulässiger, da der Gegensatz wegen der

Art von Verhältnißgleiche, die in Rücksicht des Tauschwerths gewöhnlich herrscht, weniger natürlich wäre. Aus allem folgt übrigens, daß hier ohne Änderung der Preise eine größere Geschwindigkeit des Geldumlaufs Wurzel schlüge. So aber könnte es sich auch bei jener Erweiterung der Geldkreise verhalten, die sich ohne Vermehrung oder Verminderung ihrer Menge (§. 51. II. A 1.) ergäbe. Dieß ist leicht einzusehen, wenn man sich dasjenige, was hier von den Bestandtheilen eines aufgelös'ten Geldkreises angenommen ward, in Ansehung dessen denkt, worin überhaupt zur Kette der Vertauschungen ein neuer Ring käme.

Noch ist zu zeigen, wie im Fall einer Geldabnahme das gewohnte Maaß des Gewerbverkehrs durch eine solche Erweiterung der Wirkungskreise des Geldes, die zwar unter deren Verminderung, allein doch ohne Zersplitterung eines dieser Kreise (§. 51. II. B 1. α.) Statt fände, sich frei von allen Stockungen zu erhalten vermöchte. Man denke sich unter A, B—Z und a, b—z zwei abgesonderte Geldkreise. In jedem derselben gehe vermittelst eines auf beiden Seiten gleichen Geldbetrags der Umlauf des Geldes von A und a aus, und werde nach der Buchstabenordnung dergestalt fortgesetzt, daß sich alles Geld zuletzt wieder an seiner ersten Lagerstelle befinde. So wäre A, wie a nach Verlauf einer gewissen Zeit immer wieder im Besitz des in Umlauf gekommenen Geldes. Jetzt nehme man an, daß dieß bei A, B—Z aufs neue der Fall sey, in dem andern Kreise aber das Geld bei z verschwinde. Bestände a (als eine unter der Lagerstelle des Geldes zu verstehende Person) schlechterdings darauf, abzuwarten, bis sich z zur Erneuerung des gewohnten Umsatzes mit den gewöhnlichen Zahlungsmitteln eingestellt hätte, und thäten dieß in einer andern Beziehung auch die übrigen Theilnehmer an dem unterbrochenen Geldumlauf;

so wäre zwischen a, b—z aller weitere Handel und Wandel offenbar unmöglich. Dagegen setze man, daß a den Einfall habe, auf z nicht zu rechnen, sondern den gewohnten Umsatz auf die gewöhnliche Art mit einem solchen Gliede von A, B—Z, bei dem sich gerade die Baarschaft dieses Geldkreises befände, also z. B. mit Z zu versuchen, dann könnte das Geld ohne Schwierigkeit wieder von a bis z kommen; und wollten A, B—Y nicht nur nicht leer ausgehen, sondern den ehemaligen Verkehr aufs möglichste im vorigen Zusammenhang erneuern: so müßte natürlich A in Ansehung des z thun, was dem a bei Z gelungen seyn möchte. In so fern nun auch dieß geschähe, hätte man anstatt der vorigen Zwei Geldkreise nur Einen Wirkungskreis des Geldes, und zwar einen, worin der Gewerbverkehr die Ordnung: Z, a, b—z, A, B—Y wahrnehmen ließe. Endlich werde noch angenommen, daß nach dem Eintritt dieses Falls alle Vertauschungen in derjenigen Zeit vollendet würden, in welcher man dieselben vor dem Zusammenfließen der beiden Geldkreise beendigt hätte. Hierin aber liegt nichts, was nicht unter den erwähnten Umständen allen Theilnehmern am Verkehr eben sowohl möglich, als Bedürfniß wäre. Kurz, auch hier läßt sich die Möglichkeit einer aus Geldmangel entspringenden Beschleunigung des Geldumlaufs, und dadurch vermittelten Fortdauer der gewohnten Preise mit Recht folgern.

§. 53.

So wie es nach dem vorigen Zahlabsatz überhaupt am Tage liegt, daß sich die Geldmenge nicht leicht vermindern kann, ohne auf die Geschwindigkeit des Geldumlaufs Einfluß zu haben; eben so gewiß zeigte es sich, daß ein durch Geldmangel beschleunigter Umlauf des Geldes allerdings in Verbindung mit einem Sinken der Preise, jedoch um nichts weniger auch der Fall denkbar

seyn,

sey, daß der Preis der Dinge, trotz aller Verminderung der Zahlungsmittel, kraft eines schnellern Geldumlaufs unverändert bleibe. Allein zu welcher Vorstellung wird man seine Zuflucht nehmen müssen, um bei abnehmender Geldmenge allenfalls selbst den Eintritt allgemeiner Preiserhöhung als einer solchen, die durch eine größere Geschwindigkeit des Geldumlaufs vermittelt würde, für möglich zu halten?

Wendet man sich beim Zurückblicken auf den vorigen Zahlabsätz zu demjenigen Fall, dessen schnellerer Geldumlauf aus dem Daseyn eines vermehrten Gewerbfleißes entspränge; so wird man gewahr, daß in diesem Bezug, in welchem die größere Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes den Tauschwerth nicht einmal unvermindert zu erhalten vermöchte, durchaus nicht von der Möglichkeit einer aus dem Zeitmaaße des Geldumlaufs abzuleitenden Preiserhöhung die Rede seyn könnte. Der Fall ändert sich nicht, auch wenn man setzt, daß die Zunahme der Geschwindigkeit des Geldumlaufs die Verminderung der Geldmenge überwöge. Wirklich aber bedarf es nur dieser Voraussezzung, wenn es darum zu thun ist, jene Möglichkeit in allen den übrigen Fällen, die am erwähnten Ort von 2 bis 3 zur Sprache gekommen sind, einzusehen. Gleichwohl findet hierbei, nämlich in Absicht auf den Fall 1. (§. 52.) doch immer eine Ausnahme Statt, und man würde sich daher einer Flüchtigkeit schuldig machen, wenn man ohne alle Einschränkung lehren wollte, daß der Preis des Verkäuflichen, anstatt zu sinken, vielmehr steigen müsse, sobald die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes erheblicher zugenommen, als die Geldmenge sich vermindert hätte.

Es ist nicht überflüssig, auch davor zu warnen, daß man zur Erklärung eines räthselhaft scheinenden Falls nicht immer gleich mit einer größern oder kleinern Ge-

schwindigkeit des Geldumlaufs in so fern bei der Hand sey, als etwa nach dem Eintritt einer Verminderung der gewöhnlichsten Zahlungsmittel die Waarenpreise unverändert bleiben, wo nicht gar in die Höhe gehen, oder, wenn dergleichen Mittel zugenommen hätten, sich das Widerspiel ergibt. Denn wiewohl Erscheinungen dieser Art schon allein als die Folge eines schnellern oder langsamern Geldumlaufs allerdings möglich sind, so können ihnen doch auch andere Ursachen zum Grunde liegen. Eines Theils vermag ja bloßer Tauschhandel, nebst der Sitte, allerlei, was nicht Geld ist, an Geldes Statt zu gebrauchen, häufig demjenigen Mangel abzuhelfen, den eine Verminderung des Vorraths an Münze, oder deren gesetzlichen Stellvertretern nach sich ziehen kann. Andern Theils aber liegt es in der Natur der Widerstrebungen, zu denen jener Mangel Anlaß gibt, daß Hebel des Verkehrs, die sich als zufällige Stellvertreter des Geldes betrachten lassen, wenn baares Geld abzunehmen anfängt, in dem Maaße öfter benutzt werden, in welchem man von denselben bei zunehmendem Überfluß an Baarschaften seltner Gebrauch machen sieht; ein Umstand, dem sich wohl zutrauen läßt, daß er fähig sey, auf den Preis der Dinge zu wirken.

In Gemäßheit des vorigen Zahlabsatzes leuchtet von selbst ein, daß die Gegenwart eines Gleichgewichts zwischen der Abnahme des Geldes, und der Zunahme seiner Umlaufsgeschwindigkeit (außer in dem Fall eines durch vermehrten Gewerbfleiß beschleunigten Geldumlaufs) ein Fortbestehen der gewohnten Preise möglich macht. Unter gleicher Einschränkung läßt, wie schon bemerkt ward, ein dem Grade der Geldverminderung überlegener Grad von Vermehrung der Geschwindigkeit des Geldumlaufs sogar Preiserhöhung folgern. Eben so gewiß kann das Widerspiel nichts anderes als ein Abschlagen des Verkäuflichen nach sich ziehen. Ist aber allge-

meine Preiserhöhung, als Ergebniß einer größern Geschwindigkeit des Geldumlaufs, schon bei verminderter Geldmenge denkbar, so muß dieß bei einer unverminderten, oder gar zunehmenden Menge des Geldes um so mehr der Fall seyn. Auch wolle man auch hier, und zwar deßhalb eine Ausnahme machen, weil dann, wenn die Beschleunigung des Geldumlaufs bloß aus dem Daseyn eines zunehmenden Gewerbfleißes entspränge, allgemeine Preiserhöhung schlechterdings nur in so fern möglich wäre, als auch die Geldmenge zugenommen hätte.

Da Geldmangel zur Beschleunigung des Geldumlaufs antreibt, so kann es keinen Zweifel leiden, daß Überfluß an Zahlungsmitteln sich zur entgegengesetzten Wirksamkeit neige. Dieß gilt wenigstens in so fern, als man von den Wirkungen des Überflusses an einem dem Mißtrauen Preis gegebenen Gelde absehen will, da ein solches Geld (wie es sich bei einem zerrütteten Zustande des Papiergeld-Wesens noch immer zeigte) desto öfter aus einer Hand in die andere kommt, je mehr dessen Mißwerth steigt. Überhaupt muß das Widerspiel davon, worin das Daseyn einer größern Geschwindigkeit des Geldumlaufs gegründet ist, die Bedingung der mindern Geschwindigkeit dieses Umlaufs seyn. Es läuft daher alles, wovon ein langsamerer Geldumlauf unmittelbar abhängen kann, auf: Verminderung des Gewerbfleißes, oder auf Vermehrung der Waarenmenge einzelner Vertauschungen, oder auf Verengung der Wirkungskreise des Geldes hinaus. Auch ist es kaum nöthig zu bemerken, daß überall, wo in Absicht auf den Preis der Dinge aus größerer Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes hier etwas gefolgert ward, ganz das Gegentheil zu folgern wäre, wenn in diesem Bezug (mit passender Abänderung

der Umstände) von der Voraussetzung eines langsamern Geldumlaufs ausgegangen würde.

Alle Grade der Geschwindigkeit des Umlaufs, der in Ansehung des Geldes besteht, vertragen sich übrigens gleich gut damit, daß jedermann oder auch nicht jeder den nöthigen Waarenabsatz finde, und für die umgesetzten Dinge einen den Gewerbkosten angemessenen Preis beziehe. Aus diesem Gesichtspunkt also kann ein schnellerer, wie ein langsamerer Geldumlauf an und für sich weder gepriesen noch getadelt werden. Anders verhält es sich freilich, wenn zur Ausmittelung eines Unterschieds im Werth der Sache nicht die Fortdauer der Geschwindigkeitsgrade des Geldumlaufs, sondern der Fall ihrer Änderung zum Absehen gemacht wird; da es sich dann zeigt, daß der Gewerbverkehr ohne Zwischenkunft einer Zunahme der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes, wenn dessen Anzahl vermindert würde, durchaus abzunehmen Gefahr liefe, und eine Verminderung jener Geschwindigkeit, im Fall die Geldmenge nicht wüchse, leicht fähig wäre, den Fortgang gewohnter Vertauschungen zu hemmen. Wirklich ist, so weit dieß entscheiden kann, der Werth zunehmender, wie der Unwerth abnehmender Geschwindigkeit des Geldumlaufs nicht zweifelhaft. Doch gibt es auch eine Ansicht, bei welcher die verschiedenste Abwechselung der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes als gleichgeltend erscheint. Denn in so fern die Zunahme dieser Geschwindigkeit dem Einflusse, welchen Geldverminderung auf den Preis der Dinge hat, entgegen zu wirken, und ihn unverändert zu erhalten strebt, die Abnahme jedoch eben derselben Geschwindigkeit in Bezug auf Geldvermehrung gleiche Wirksamkeit äußert, geht aus einer Änderung der Geschwindigkeit des Geldumlaufs so viel als aus der andern hervor. Wollte man aber einerlei Grade eines schnellern oder langsamern Umlaufs der Zahlungs-

mittel nach der Entstehungsart seiner größern oder kleinern Geschwindigkeit unter einander würdigen, so müßte eine größere Geschwindigkeit des Geldumlaufs, die aus zunehmendem Gewerbfleiß entspränge, jeder andern gleichen Schnelligkeit dieses Umlaufs, welche einen andern Ursprung hätte, eben so gewiß vorgezogen werden, als von dem entgegengesetzten Fall das Widerspiel gilt. Beides erhellt daraus, weil darunter, worauf die Möglichkeit aller Änderung der Geschwindigkeit des Geldumlaufs unmittelbar beruht, Vermehrung des Gewerbfleißes unter allen Umständen gesellschaftliche Vortheile einschließt, dessen Verminderung hingegen allemal ein Übel ist.

§. 54.

Daß die öffentliche Macht, selbst in so fern sie keine Vermehrung oder Verminderung der Geldmenge herbei führt, zur Beschleunigung oder Verzögerung des Umlaufs der Zahlungsmittel manches beizutragen fähig sey, ist unläugbar. Dadurch aber, daß hier ein Versuch gemacht worden ist, die Veränderungen im Zeitmaaße des Geldumlaufs ihrer Entstehungsart nach von einander zu unterscheiden, kann der Einfluß, den die Staatsführung auf die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes zu haben vermag, leichter, als es sonst möglich gewesen wäre, übersehen und bestimmt werden.

1. Von allen Arten eines geschwindern oder langsamern Geldumlaufs dürfte jene, die aus zu- oder abnehmender Schnellkraft des Gewerbfleißes entspränge, am wenigsten als eine solche zu betrachten seyn, an deren Herbeiführung die öffentliche Vorsorge großen Antheil haben kann. Denn zu veranlassen, daß der Funke des Gewerbfleißes zu höherer, vollkräftiger Betriebsamkeit sich entzünde, oder daß diese erlösche, ist den Staatsführern doch nur von fern, und nie anders als unter der Mitwirkung eines Heers zufälliger Umstände mög-

lich. Kurz, die unmittelbarsten und wirksamsten Triebfedern der Erhöhung oder Verminderung des vom Gewerbfleiß abhängigen Gemeinwohls sind nicht das Werk der Staatsobmacht, sondern finden sich gewöhnlich noch zufälliger und unverhoffter ein, als sich dieselben einfinden müßten, wenn es darauf ankäme, durch ihren Eintritt die äußerste Kurzsichtigkeit, so wie die schärfste Voraussicht zu überraschen.

2. Schon etwas unmittelbarer ist der Einfluß, den die Staatsführung zur Beschleunigung oder Verzögerung des Geldumlaufs auf die Waarenmenge der einzelnen Vertauschungen zu haben vermag. Denn in je größern oder kleinern Theilen (je nachdem die Zahlungsfristen länger oder kürzer sind) Steuern und andere Gebühren entrichtet, und die Ausgaben des Gemeinwesens bestritten werden; und je entschiedener öffentliche Einrichtungen darauf abzwecken, daß die Gesellschaft möglichst viel große oder kleine Grund- und andere Besitzer enthalte: desto mehr verbreitet sich die Nothwendigkeit, daß bei den einzelnen Vertauschungen eine größere oder kleinere Waarenmenge umgesetzt, und der Geldumlauf daher langsamer oder schneller sey. Die Ursache liegt darin, weil man sich nach Maaßgabe der Größe oder Kleinheit einzelner Geldzuflüsse (besonders der regelmäßigen) gewöhnt, die nöthigen Anschaffungen mehr im Großen oder im Kleinen abzuthun.

Zu einem in gleicher Hinsicht möglichen Einflusse auf die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes gelangt ferner die Staatsführung durch alles, was ihr ein blühender Zustand, oder der Verfall des Leihwesens zu verdanken haben kann. Denn wo das Geben und Nehmen auf Borg sehr im Schwange ist, finden eine Menge Waarenübergänge Statt, ehe es einmal zu einer Zahlung kommt; und dieß (vermöge dessen alle in den Gesichtspunkt Einer Zahlung fallende Übergänge der

Waaren gewissermaaßen nur als Ein Waarenumsatz zu betrachten sind) kann auf die Geschwindigkeit des Geldumlaufs nicht anders wirken, als wäre es Sitte, allen Ankauf mehr ins Große gehen zu lassen. Dagegen gilt von dem entgegengesetzten Fall das Widerspiel. Eben so gewiß trägt die Staatsobmacht auch noch kraft eines andern Umstands, wovon die Waarenmenge einzelner Vertauschungen mit abhängt, und zwar in so fern zur Beschleunigung oder Verzögerung des Geldumlaufs bei, als die Masse des umlaufenden Geldes vorzüglich in kleine (d. h. dem Werthe nach geringe), oder in große Geldstücke zerfällt.

3. Was endlich eine durch Erweiterung oder Verengung der Wirkungskreise des Geldes zu vermittelnde größere oder kleinere Geschwindigkeit des Geldumlaufs betrifft, so ist die Fähigkeit der Staatsführung, selbst in dieser Rücksicht Einfluß auf das Zeitmaaß jenes Umlaufs zu haben, nicht zweifelhaft. Denn allenthalben steht es mehr oder weniger in der Macht der Staatsführer, das Zunehmen der Volksmenge, und insbesondere den Anwachs derjenigen Klasse des Volks, die sich im Gewerbverkehr zwischen den Erzeuger und Verbraucher stellt, zu befördern, oder zur Schwächung dieser Klasse, und zur Entvölkerung des Staats wirksame Schritte zu thun. Eins aber läßt sich offenbar nicht ohne Erweiterung, das andere hingegen nicht ohne Verengung der Geldkreise denken. Eben so unläugbar ist es, daß sich diese bei vorhandener Gewerb- und Handelsfreiheit weit eher und leichter als im entgegengesetzten Fall ausdehnen können, und Entfesselung oder Beschränkung des Handels und der Gewerbe überhaupt nichts sey, was nicht bloß und allein von der Staatsführung abhängt. Allein auch Steuern und Gaben sind, als auf- oder abkommende Besteuerung, während alles übrige im Staat unverändert bliebe, ein Umstand,

welcher der Verkettung von Geldübergängen in Bezug auf gleiche Zeiträume eine Menge Zwischenringe gibt oder nimmt, also nicht möglich, ohne daß sich die Wirkungskreise des Geldes bei jener Besteuerung häufig erweitern, und bei dieser eben so verengen müßten.

Dritter Abschnitt.

Münz-Staatskunst.

§. 55.

Das Wenigste von dem allen, was zur Münz-Staatskunst gehört, ist auf Gegenstände anwendbar, die als Münze (wie z. B. die Cauris), im Verhältniß zu dem gemeinschaftlichen Maaße des Gleichartigen von Natur eine ständige Größe sind. Gilt es jedoch andere Dinge, die als Münze sich gebrauchen lassen, so kann man nicht zweifeln, daß es in dieser Hinsicht mit der Anwendbarkeit der Münz-Staatskunst eine andere Bewandtniß habe, und die edlen Metalle unter allen übrigen Stoffen sich vorzugsweise dafür eignen, Münze zu werden. Denn unter allen Natur- und Kunsterzeugnissen gibt es keinen bekannten Gegenstand, der so sehr als Gold und Silber den wesentlichen Verrichtungen der Münze gewachsen wäre. Eine Berufung auf gewisse frühere Zahlabsätze (§§. 38 und 39.) muß hier so viel zu leisten fähig seyn, daß kein längeres Verweilen bei diesem Gesichtspunkt vonnöthen ist, und daher aus der in einem andern Zahlabsatz (§. 41.) gelieferten Erklärung von dem Begriff Münze sogleich gefolgert werden kann, was die Grundpfeiler der Münz-Staatskunst bildet.

1. Kraft des natürlichen Zwecks der Münze tritt nicht nur das Bedürfniß ein, daß diese einen bestimm-

len Werth habe, sondern es schliest jener Zweck auch alle Willkühr in der Bestimmung des Münzwerths aus, weil sonst Münze schon nicht ohne Einschränkung als ein sicheres Vergütungsmittel zu gebrauchen wäre. Man sieht demnach, daß der Werth aller Münze auf eine zuverlässige Art bestimmt seyn müsse. Unbestimmt aber und zufällig, ja im Allgemeinen selbst unbestimmter ist dieser Werth, sobald man will, daß sich das Körperliche der Münze auf einen fremdartigen Stoff beziehe. Der Grund liegt darin, weil in dem Fall einer solchen Beziehung alle Münze erst durch ein in Thätigkeit gesetztes Verlangen nach handgreiflichem Gelde eines gewissen Werths theilhaft werden, und dieß Verlangen sehr verschieden sich äußere, folglich auch das für Münze zu erlangende Maaß der von ihr dem Stoffe nach abweichenden Dinge nicht immer gleich seyn kann. Überhaupt vermag (wegen der Wandelbarkeit aller Kaufs- und Tauschnachfrage) nichts in Bezug auf ein fremdartiges Gut einen mit Zuverlässigkeit bestimmten Werth, d. h. etwas zu haben, wozu bloß Vergleichung des Gleichartigen unter Anwendung eines gemeinschaftlichen Maaßstabs führt. Daraus erhellt die Unmöglichkeit, auch den Werth der Münze, als solchen, auf eine andere, als die eben erwähnte Art bestimmbar zu finden. Es muß aber die zur Bestimmung dieses Werths nöthige Vergleichung schlechterdings das Körperliche der Münze betreffen, weil eine Sache nur dem Körper nach etwas darzubieten vermag, woran sich Münzeigenthümlichkeit knüpfen läßt. Im übrigen ist der Münzwerth sogar schon von Natur bestimmt, wenn das gemeinschaftliche Maaß des Gleichartigen (wie z. B. Schock, Mandel, Dutzend u. s. w.) nicht die Ausdehnung oder Schwere zum Gegenstande hat, sondern nur auf die Menge gerichtet, und das Körperliche der Münze (ein Fall, der in Rücksicht der Cauris Statt findet) ohne

Zerstörung seines ursprünglichen Wesens nicht theilbar ist. Denn in diesem Fall stellt sich der Münzkörper bereits seiner Grundbeschaffenheit nach als augenscheinliche, ständige Einheit, und im Verhältniß zu jeder beliebigen Menge des Gleichartigen, zu jedem Größten dieser Art unverkennbar und nothwendig als Kleinstes dar.

2. Weil unter dem Werth der Münze vernünftiger Weise kein anderer als ein bestimmter Werth verstanden werden kann, so ist schon daraus zu ersehen, daß dieser schlechterdings offenbar seyn müsse. Denn es muß sich doch ohne Umschweif wahrnehmen lassen, daß und wie etwas dem Werthe nach bestimmt sey, was geradezu für ein hiernach bestimmtes Gut gehalten werden soll. Ob aber die Wahrnehmung dessen, woran es in dieser Hinsicht nicht fehlen darf, kraft eines der Münze einverleibten Zeichens, oder durch das Wesen ihrer ursprünglichen Eigenheit vermittelst werde, wie dieß z. B. bei Dingen der Fall ist, die in Bezug auf das gemeinschaftliche Maaß des Gleichartigen schon von Natur dem Werthe nach bestimmt seyn können, macht keinen Unterschied.

3. Endlich muß der Werth der Münze sattsam verbürgt seyn, da eine in Ansehung ihrer noch so zuverlässige Werthbestimmung ohne ein dieser Bestimmung zur Gewähr dienendes Etwas dem Zweck der Münze nicht völlig genügen könnte. Münze also, die schon von Natur einen schlechterdings offenbaren Werth hätte, wäre auch schon der Grundbeschaffenheit nach sattsam in Rücksicht des Werths verbürgt. Unter andern Umständen hingegen ergibt sich die in gleicher Hinsicht erforderliche Sicherheit aus der Bezeichnung des Münzstoffs dergestalt, daß diese zugleich die nöthige Verbürgung des Münzgehalts in sich begreift, wenn sonst nur die Quelle der Anstalt, von welcher die Bezeichnung ausging, genug

Vertrauen erweckt. Auf solche Art ist nicht zu verkennen, wem es eigentlich zukomme, zur Münze zu machen, was ohne eine damit vorgenommene Änderung entweder gar nicht oder nicht so recht dazu gelangt hätte, Münze abzugeben. Denn da zur Erringung der obersten Stufen des Volksvertrauens niemand mehr als die öffentliche Macht im Staate sich eignet, so leuchtet von selbst ein, daß nur diese Macht mit natürlichen Ansprüchen auf die Befugniß, auszumünzen, versehen ist.

§. 56.

Durch den Grundsatz, daß der Werth der Münze aufs zuverlässigste bestimmt seyn müsse (§. 55. 1.), kann eine für das Münzwesen sehr wichtige Frage ohne Schwierigkeit aufgelös't werden. Diese Frage ist: ob Vermengung der Münzfüße, d. h. der Eintritt obrigkeitlicher Bestimmungen, nach welchen darüber verfügt wird, wie viel von stoffverschiedenen Münzarten eine in der andern zu gelten habe, statthaft oder unzulässig sey?

Unter dem Ausdruck Münzfuß versteht man das gesetzlich bestimmte Verhältniß, welches sowohl zwischen der größten Einheit einer gewissen Art Münze und ihren Theilen, als auch zwischen diesen unter einander herrschen soll. Es werde nun wie man immer wolle Geld geprägt, so vermag man nicht (§. 55. 1.) jenes Verhältniß mit gehöriger Unwandelbarkeit auszustatten, wenn nicht dasselbe auf gleichartige Stoffe beschränkt bleibt. Dieß aber ist nirgends der Fall, wo man z. B. in Silber Geldstücke und einen Münzfuß hat, während zugleich Goldmünzen mit Silbergeld gesetzlich verglichen, und in diesem Gelde dem Zahlwerthe nach bestimmt sind. Hier nämlich muß es schon einigermaaßen an dem Daseyn eines ganz zuverlässigen Werths der Münze fehlen, selbst wenn man annimmt, daß jede Münzart,

also Gold, als Münze, im Vergleich mit dem Münzfuße des Goldes, und Silbergeld in Ansehung des Silber-Münzfußes völlig untadelhaft ausgeprägt sey. Denn wo Gold- und Silbermünze, und diese für jene einem satzungsmäßigen Werthe nach Vergütungsmittel ist, wird die Vergütung bloß nach einem willkührlichen Verhältnisse des Geldwerths geleistet, und der aus dem Zweck der Münzeinführung abzuleitende Grad der Sicherheit, in welchem Münze Vergütungsmittel seyn soll, kommt dadurch offenbar ins Gedränge.

Die hieraus fließende Unzulässigkeit einer Vermengung der Münzfüße findet selbst in so fern Statt, als stoffverschiedenen Münzen bloß und allein das aus dem Marktpreise der rohen Münzstoffe herausgegriffene Werthverhältniß angepaßt wird. Denn auch hierbei geräth man eben darum, weil nichts bleibend seyn kann, was in einem Preise gegründet ist, auf Abwege, ohne daß es einen großen Unterschied macht, ob die Obrigkeit das marktgängige Werthverhältniß, das sich zwischen Gold, Silber und Kupfer festgestellt hätte, der Gold-, Silber- und Kupfermünze auf immer, oder nur auf so lange anbequemt, als nicht der zur Richtschnur gewählte Marktpreis sich ändert. Im ersten Fall ist einer schlimmen Sache durchaus freier Lauf gelassen, im letztern Fall hingegen nicht länger, als bis eine Abwechselung des Marktpreises der Münzmetalle die Staatsführung bestimmt, auch das gesetzliche Werthverhältniß zwischen stoffverschiedener Metallmünze gehörig zu ändern. Allein wenn man die Gefahr des beinahe unvermeidlichen Mißgriffs erwägt, daß diese Änderung bald zu früh, bald wieder zu spät erfolge, zu weit, oder nicht weit genug gehe, so zeigt es sich, daß beide Fälle, deren oben gedacht ist, fast gleich bedenklich sind.

Nun aber ist nachzuweisen, worin das Übel einer Vermengung der Münzfüße eigentlich bestehe. Wenn

nämlich das in Rücksicht stoffverschiedener Arten des Metallgeldes durch Satzungen bestimmte Werthverhältniß von demjenigen, welches der Marktpreis der Münzmetalle zum Vorschein bringt, merkbar genug abweicht, so ist es nicht mehr möglich, daß die Münze, die gegen das stoffverschiedene Geld zu wohlfeil ausgebracht wäre, sich auf dem einheimischen Boden in unverminderter Anzahl erhalte. Eingeschmolzen, oder auch ohne eine Veränderung erlitten zu haben, muß das zu niedrig ausgebrachte Geld in größerer oder kleinerer Menge (je nachdem die in Rede stehende Abweichung mehr oder weniger bedeutend ist) dem Auslande zufließen, da an einem solchen Gelde der Unterschied zwischen dem gesetzlichen, und dem marktgängigen Werthverhältnisse der Münzmetalle gewonnen werden kann. Es läßt sich aber hieraus, was auch immer angenommen werde, nichts Ersprießliches folgern. Sind es Ausländer, die jenen Unterschied zu benutzen streben, so bereichert sich das Ausland auf Kosten der Einheimischen; und machen sich diese die in gleichem Betracht möglichen Vortheile zu Nutze, so bleibt der Gewinn freilich unter den Inländern, allein es findet dieß nicht ohne ein Übel Statt, das zugleich dem erstern Fall anklebt. Denn ungerechnet, daß eben das mit beiden Fällen verbundene Seltenwerden einer gewohnten Münze den Verkehr belästigen muß; kann die Staatsführung nicht ohne einen das Gemeinwesen treffenden Verlust dafür sorgen, daß durch neue Ausmünzungen die Art des sich verlierenden Geldes immer wieder ersetzt werde. Der Grund ist, weil der zu solchen Ausmünzungen nöthige Stoff, als eine Sache, die mit dem zu hoch angeschlagenen Gelde bezahlt würde, dem Marktpreise nach höher zu stehen käme, als wofür sich dieser Stoff, in Münze verwandelt, gegen jenes Geld umsetzen ließe. Wäre aber die Staatsführung, um dergleichen Ausmünzungen vorzunehmen, nicht genöthigt,

den erforderlichen Münzstoff erst zu kaufen, so fände hiebei doch noch immer Einbuße Statt, da nun durchs Ausmünzen verloren ginge, was in dessen Ermangelung bei einer nach dem Marktpreise eingeleiteten Veräußerung jenes Münzstoffs hätte gewonnen seyn können.

Freilich muß die Möglichkeit eingeräumt werden, daß selbst da, wo keine Vermengung der Münzfüße bestände, eine auswärts erfolgte Änderung des Marktpreises der Münzstoffe die Wirkung thäte, ungewöhnliche Münzaussendungen nach sich zu ziehen. Allein daß diese hier anhaltend seyn könnten, ist darum nicht denkbar, weil eben hier die auf Benutzung jener Änderung gerichtete Kaufsnachfrage das Werthverhältniß zwischen den verschiedenen Münzstoffen, so wie zwischen stoffverschiedener Münze mit dem auswärtigen Marktpreise derselben Stoffe gar bald wieder ins Gleichgewicht brächte.

Bei dem allen fordert die Natur der Sache keineswegs, daß sich die Staatsobmacht bloß und allein auf die Ausprägung einer dem Stoffe nach gleichartigen Münzart beschränke. Denn unstreitig hat man (wenigstens in Bezug auf Gold und Silber) durchaus nichts von der Ausprägung stoffverschiedener Münze zu fürchten, wenn es nur sonst dem Gange der Handlung überlassen bleibt, zu bestimmen: was z. B. Gold, als Münze, in Geldstücken von einem andern Metalle werth seyn solle, und umgekehrt. Tritt aber noch überdieß der Fall ein, daß die Staatsführung den Fuß der zahlreichsten Münze in Absicht auf öffentliche Gebühren und Leistungen zum herrschenden Geldfuße macht, und dabei erklärt, andere Geldarten im Verhältniß zu jener Münze nur nach dem Marktpreise annehmen und ausgeben zu wollen; so ist in Ansehung des Daseyns stoffverschiedener Arten des Geldes, die aus edlen Metallen geprägt sind, alles gethan, was sich von einer gesunden Münz-Staatskunst in dieser Hinsicht fordern läßt.

Die Ursache aber, warum es nicht angeht, zu behaupten, daß z. B. selbst Kupfergeld, sobald demselben gegen Silber- und Goldmünze kein gesetzlicher Werth beigelegt ist, in Verbindung mit dieser Münze ohne Bedenken zu dulden sey, läuft zwar auf bloße, allein doch wichtige Nebenrücksichten hinaus. Bekanntlich ist der Preis unedler Erze weit veränderlicher als der Preis edler Metalle. Eben so gewiß liegt es in der Natur der Sache, daß die aus dem unedelsten Stoff geprägte Geldart überall, wo es stoffverschiedene Münzen gibt, zur Dienstleistung im allerkleinsten und gewöhnlichsten Verkehr sich bequemen muß. Natürlich also geht Kupfergeld, wo dasselbe neben Gold- und Silbermünzen besteht, vorzüglich durch die Hände solcher Personen, die am wenigsten dafür geeignet wären, daß ihnen das Bedürfniß aufgedrungen würde, jede in Ansehung des Kupfers erfolgte Abweichung der Metallpreise immer gehörig zu kennen, und bei Münzauswechselungen geltend zu machen. Dem zufolge möchten bei dem Daseyn eines aus unedlem Metall geprägten, sonst aber mit Gold- und Silbermünze vergesellschafteten Geldes, wie entschieden auch die Obrigkeit dieß Geld in Bezug auf jene Münze unausgewerthet ließe, gewisse Mißverhältnisse nicht zu vermeiden seyn. Denn in demselben Maaße, in welchem bei einem Theile der Unterrichteten ein beständiges Auflauern, um den großen Haufen durch Verwechselung des Geldes zu bevortheilen, an den Tag käme, fände bei dem großen Haufen in Absicht auf das Geldwechseln aus bloßer Ängstlichkeit gewöhnlich eine Überspannung des Begehrens Statt. Wie aber alles dieß ohne große Belästigung des Gewerbverkehrs (besonders im Kleinhandel) und überhaupt ohne mannigfaltigen, der Menge hieraus zum Vortheil des Geldmäklers erwachsenden Schaden vorüber gehen könnte, ist nicht einzusehen.

§. 57.

In dem Grundsatz, aus welchem die Unzulässigkeit einer Vermengung der Münzfüße hervor geht, liegt auch die Forderung: daß jede Art Münze (die in kleinen Stücken ausgeprägte, wie die grobe) mit dem Gehalt wirklich versehen sey, der ihr nach Maaßgabe des Münzfußes, auf welchen ihre Benennung deutet, oder dem sie bloß angeschlossen ist (kurz ihrem Zahl- oder Nennwerth gemäß*), eigentlich zukommt.

Wirklich ist es allenthalben für die Ehre der öffentlichen Macht nicht gleichgültig, daß sich in Rücksicht des Münzgehalts kein Gebrechen finden lasse. Kaum aber können Staatsführer berufswidriger zu Werke gehen, als wenn sie nicht Anstand nehmen, mit dem Geldwesen durch heimliche Verminderung des Gehalts der Münze (in geheim bewirkte Münzverringerung) ihr Spiel zu haben. Denn die unausbleibliche Folge aller heimlichen, d. h. einer solchen Schmälerung des Münzgehalts, die bei unverändertem Nennwerthe des Geldes erfolgt, ist (weil diese Änderung den Waarenpreis erhöht, indeß durch sie jede in Gelde nach dem Nennwerth zu entrichtende alte Schuldigkeit geschmälert wird) einreißende Versetzung einer Menge Glücksumstände, also ein Fall, der das Gesellschaftswohl nicht wenig erschüttert**). Ja sogar die dringendste Noth möchte den Unfug heimlicher Münzverringerung nicht leicht entschuldigen können, zumal

*) Zahlwerth und Nennwerth werden hier überall als gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht.

**) Davon, daß die Staatsführung bei heimlicher Münzverringerung durch den Einfluß der Sache auf den Waarenpreis in die Länge sich selbst Wunden schlage, kann nicht als von einer unausbleiblichen Folge dieser Verringerung die Rede seyn, weil sich Auflagen ohne Bedenken nach Maaßgabe des sinkenden Geldwerths erhöhen lassen.

mal da alle von dieser Maaßregel unzertrennliche Übel sich in entgegengesetzter Richtung mehr oder weniger erneuern müssen, wenn durch Wiederherstellung des ursprünglichen Münzgehalts auch die im Geldwesen verletzte Treue wieder hergestellt seyn soll.

Eben so wenig ließe sich einer heimlichen Erhöhung des Münzgehalts das Wort reden. Indeß ist man, wenn auch nicht immer, vor einer Erhöhung des Geldwerths, doch vor aller Heimlichkeit dabei nur zu sicher, da, sobald erstere mit der letztern verbunden würde, der Unterschied zwischen dem Gehalt und Nennwerth der Münze offenbarer Verlust für die Staatskassen wäre, und durch eine Änderung dieses Gehalts gerade das Widerspiel bezielt wird. Überhaupt kann der Fall einer Erhöhung des Münzgehalts vernünftiger Weise nicht anders als außer Verbindung mit Heimlichkeit, und bloß als die Folge äußerster Zerrüttung eines Geldwesens, dem man wieder aufzuhelfen beschlossen hätte, denkbar seyn. Der Grund aber, warum sich bei so bewandten Umständen wider jene Erhöhung nichts einwenden ließe, liegt darin, weil die Störungen, welche der Änderungsfall in Ansehung der Erwerb- und Eigenthumsverhältnisse nach sich zöge, gegen den Zustand der Verwirrung und Unsicherheit, den in gleicher Hinsicht ein Münzunwesen veranlaßt hätte, bei weitem das kleinere Übel wären.

§. 58.

Zwischen einer Abänderung des Münzgehalts als einer solchen, die unter voller Aufrechthaltung des gewohnten Nennwerths der Münze erfolgt, und einer bei dem Fortbestand jenes Gehalts vor sich gehenden Änderung dieses Nennwerths, herrscht in Rücksicht der Folgen kein großer Unterschied. In beiden Fällen nämlich muß es zu gewaltsamer Verrückung der Preise, und kann es, in Ermangelung obrigkeitlicher Verfügungen über den

Schuldenwerth, zur Umkehrung eines großen Theils der Eigenthumsverhältnisse kommen; wodurch beide Fälle (in so fern nicht etwa die Wegräumung eines größern Übels durch dieselben möglich wird) fast gleich viel wider sich haben. Doch darf zum Vortheil des letztern Falls nicht unbemerkt bleiben, daß die Staatsführung, in so fern sie diesen eintreten läßt, nur mit Offenheit und ohne Rückhalt dabei verfahren kann, während die Natur des andern Falls nicht geradezu Verschweigungen ausschließt.

Beide Fälle kommen (rechnet man den eben bemerkten Unterschied ab) auch darin mit einander überein, daß sie den Übergang von einem schweren Münzfuße zu einem leichtern, oder das Widerspiel in sich fassen. Bekanntlich aber ist ein Münzfuß in Vergleich mit einem andern dann schwer oder leicht zu nennen, wenn nach dem einen (in Ansehung aller, oder wenigstens der gröbsten Münzarten) aus einer gleichen Masse gleichartiger Stoffe mehr oder weniger Geldstücke als nach dem andern Fuße ausgebracht werden; oder wenn gleichen Geldstücken nach dem einen Münzfuße ein größerer oder kleinerer Zahlwerth als nach dem andern beigelegt ist.

Was man von einer Änderung des Münzfußes zu halten habe, ist bereits dort beleuchtet, wo von Abwechselungen des Gehalts der Münze die Rede war. Fragt es sich aber: ob ein leichter Münzfuß, als schon vorhanden gedacht, der Gesellschaft überhaupt zuträglicher als ein schwerer Münzfuß, oder dieser heilsamer als jener sey? — so kann man mit Recht erwiedern: daß sich keinem vor dem andern ein Vorzug einräumen lasse. Dieß hat schon darum seine Richtigkeit, weil, wenn ja Vielheit der Geldstücke (als ein auf Kosten der Größe und Schwere des Geldes bestehender Umstand) oder das Gegentheil entschiedene Vorzüge hätte, eins so gut als das andere beim leichten, wie beim

schweren Münzfuße mit dem einzigen Unterschied Statt finden könnte, daß jene Vielheit beim letztern Fuße zwar nicht in Rücksicht der gröbsten Geldstücke, allein doch in Bezug auf die Unterabtheilungen der Münze, und das Widerspiel eben derselben Vielheit bei dem andern Münzfuße wohl in Bezug auf die Unterabtheilungen der Münze, aber nicht in Rücksicht der gröbsten Geldstücke möglich wäre.

Eben so gewiß müßte es bei obiger Antwort bleiben, selbst wenn nicht im Allgemeinen, sondern bloß in der Einschränkung auf einen besondern Fall gefragt würde: ob sich der Staat bei einem leichten oder schweren Münzfuß besser stände? Aus Rücksicht auf die Verarbeitung hält man sich zwar hier und da zu der Meinung berechtigt, daß ein leichter Münzfuß einem schweren vorzuziehen sey. Es könne nämlich, sagt man, der verarbeitende Gewerbsfleiß nur dort recht emporkommen und blühend sich erhalten, wo es einen leichten Münzfuß gibt, indeß von den mit einander im Verarbeitungsbetrieb wetteifernden Völkern jener Theil sicher unterliege und mit seinen Kunsterzeugnissen von auswärtigen Märkten verdrängt werde, der in Vergleich mit den Nebenbuhlern einen schweren Münzfuß hat. Zur Unterstützung dieser Meinung wird angeführt, daß die Auslohnung der Arbeiter bei einem schweren Münzfuß dem Arbeitsherrn mehr als in der Heimath eines leichten Münzfußes koste, hier also alle Kunsterzeugnisse wohlfeiler zu gewinnen sind, und dadurch sowohl auf den einheimischen, als auf fremden Märkten desto eher Absatz finden. Wie aber die Auslohnung der Arbeiter bei dem Daseyn eines schweren Münzfußes (dem Vorgeben nach) höher als im entgegengesetzten Fall zu stehen komme, will man in so fern erklärt wissen, als man sagt, daß in Gegenden, wo ein schwerer Münzfuß besteht, für die kleinen und kleinsten Geldstücke an Waaren aller

Art nicht mehr als für ähnliche Unterabtheilungen der Münze dort zu erhalten sey, wo ein leichter Münzfuß eingeführt ist. Da nun der Arbeiter seine Anschaffungen größtentheils nur im Kleinen machen kann, so behauptet man ferner, daß ein Arbeiter überall, wo z. B. der schwere Groschen gilt, um leben zu können, von dem Arbeitsherrn täglich wenigstens eben so viel schwere Groschen bekommen müsse, als dort leichte, wo der leichte Groschen herrscht; folglich gleich viel Arbeit dem Arbeitsherrn an dem einen Orte eine Auslage von eben so viel schweren als anderwärts leichten Thalern verursache, hierdurch aber der eine Gewerkseigner vor dem andern in Ansehung des Waarenvertriebs nicht wenig voraus habe.

Die hier angeführten Behauptungen enthalten offenbar kein Läugnen des Umstands, daß zwischen dem Waarenpreise verschiedener Länder, trotz aller Verschiedenheit des diesen eigenthümlichen Münzfußes im Großen, dennoch eine Art Gleichgewicht Statt finden könne, sondern es lehnen sich jene, in so fern als verschiedene Gegenden nicht einerlei Münzfuß haben, bloß wider die Möglichkeit einer im Kleinhandel herrschenden Verhältnißgleiche zwischen dem einheimischen und auswärtigen Tauschwerth der Dinge auf. Allein auch angenommen, daß sich dagegen nichts einwenden ließe, so möchte die behauptete Vorzüglichkeit des leichten Münzfußes dadurch noch nicht entschieden seyn. Denn es ist schon bemerkt worden, daß dieser mit schweren Geldstücken (wenigstens in Rücksicht auf die Unterabtheilungen der Münze), und ein schwerer Münzfuß (in gleicher Rücksicht) mit leichten Stücken Geldes sich allerdings vertrage, folglich auch eine Einrichtung denkbar sey, nach welcher z. B. zwischen dem Groschen des schweren und leichten Thalers im Wesentlichen kein anderer Unterschied bestände, als daß auf den schweren Thaler eine größere

Anzahl Groschen als auf den leichten Thaler zu rechnen wäre. Immer also müßten die (nach obigen Behauptungen) dem leichten Münzfuß beigemessenen glücklichen Folgen, so wie die vorgeschützten Nachtheile des schweren Münzfußes, wenn es ja mit beiden seine Richtigkeit hätte, nicht eigentlich der Leichtigkeit oder Schwere des Fußes der Münze, sondern einem gewissen, beim leichten Münzfuße, wie beim schweren gleich möglichen, bisher aber bei diesem nicht angewandten Theilungsverhältniß zugeschrieben werden.

Noch mehr ist es um die angebliche Vorzüglichkeit eines leichten Münzfußes aus dem Grunde gethan, weil es sich zeigt, daß alles, was in dieser Rücksicht den erwähnten Behauptungen zur Stütze dienen kann, mit dem Theilungsverhältniß der Münze durchaus in keiner nothwendigen Verbindung stehe. Denn es läßt sich doch nicht läugnen, daß der Preis des Verkäuflichen im Kleinhandel, und zwar selbst im geringsten Handel dieser Art bis zu einem gewissen Grade an denjenigen Tauschwerth der Dinge, der im Großen herrscht, gebunden sey. Ersterer muß wegen des Gewinns der Zwischenhand freilich etwas höher stehen; allein zu viel kann der Unterschied (in die Länge wenigstens) nicht leicht betragen, weil die Mitwerbung auch am Gewinn der Zwischenhand, wo diese billige Vortheile übertreibt, der Regel nach bald genug mäßigt. Solchergestalt findet zwischen den Preisen, welche der Kleinhandel, und jenen, die der Handel im Großen setzt, ein ziemliches Gleichgewicht dort unausbleiblich Statt, wo es nicht unter den Kleinhändlern an sattsamer Mitwerbung fehlt. Da aber die hier alles entscheidende Mitwerbung um ihres Daseyns willen von der Leichtigkeit oder Schwere des Münzfußes offenbar nicht im geringsten abhängt, so muß zwischen dem Waarenpreise verschiedener Länder auch im Kleinhandel eine Art Ebenmaaß oder das Widerspiel

herrschen können, ohne daß die Verschiedenheit des Münzfußes dieß zu hindern vermöchte. Übrigens kann es sich wohl fügen, daß ein schwerer Münzfuß irgendwo mit einem fühlbaren Mangel an hinlänglicher Mitwerbung im Kleinhandel, und daher mit einer den verarbeitenden Gewerben ungünstigen Lage der Sachen zusammentreffe. Nur übersehe man nicht, daß dergleichen bloß zufälliger Weise möglich ist, und es kein geringer Fehlgriff wäre, die Mißlichkeit des Falls geradehin der Schwere des Münzfußes beizumessen.

Wenn gleichwohl der Münzfuß, als ein leichter oder schwerer Fuß des Geldes, je tadelhaft zu werden vermöchte, so könnte dieß nur durch Übertreibung der Sache, d. h. bloß in so fern der Fall seyn, als man die Leichtigkeit oder Schwere des Münzfußes auf einen Punkt triebe, der wider die Möglichkeit, von der Münze einen bequemen Gebrauch zu machen, schlechterdings verstieße. Auch ist es nur die in Rücksicht dieses Gebrauchs erforderliche Bequemlichkeit, was in Ansehung des Theilungsverhältnisses der Münze mit Recht vorzüglich für runde Zahlen stimmt.

§. 59.

Bei dem Grundsatz, daß jede Art Münze mit dem Gehalt auch wirklich versehen seyn müsse, der ihr nach Maaßgabe ihres Nennwerths gebührt, fällt überhaupt die Zulässigkeit aller Scheidemünze weg. Es gilt dieß nämlich in so fern, als unter dem Ausdruck Scheidemünze Geld verstanden wird, dessen Nennwerth den eigenthümlichen Gehalt dieses Geldes übersteigt. Ja wenn auch nicht Grundsätze die Zulässigkeit der Scheidemünze ins Gedränge brächten, so müßten dieß schon die gemeinsten Erfahrungen thun. Lange bereits ist hier (§. 56.) in Ansehung stoffverschiedener Geldarten der Nothwendigkeit gedacht, daß die in Vergleich mit ihrem

Gehalt dem Zahlwerthe nach zu hoch ausgebrachte Münze die Gewinnsucht zum Aufgreifen und Aussenden des zu niedrig geschätzten Geldes reize. Aus gleichen Gründen muß also die Gegenwart einer neben untadelhaften Baarschaft befindlichen Scheidemünze zur Verdrängung des guten Geldes mehr oder weniger Anlaß geben. Kurz, schlechte Münze duldet (wenigstens in so fern, als sie zahlreich genug ist) nie eine gute im Umlauf neben sich. Gut jedoch, oder schlecht kann ein Geldstück nur in Bezug darauf, wofür es satzungsmäßig angeschlagen ist, heißen; und dem zufolge ist jede Münze gut, deren gesetzlicher Werth ihrem Gehalt entspricht, und jede schlecht, die in dieser Hinsicht Mangel an Übereinstimmung verräth.

Mit dem Verdrängen guter Münze durch schlechte hat es eigentlich folgende Bewandniß. Entweder ist anzunehmen, daß der Staat, dessen öffentliche Macht schlechte Münze neben einer guten im Umlauf duldet, wo nicht gar kein, doch ein vollgültiges Münzzeichen-Geld habe (a); oder daß eben derselbe Staat ein Münzzeichen-Geld besitze, das sich vom Zahlwerth der Münze losgerissen hätte (b). Bei a muß eine Abweichung des Wechselpreises (Kurses) früher oder später unvermeidlich erfolgen, wenn die schlechte Münze so zahlreich ist, daß sie, als Beiläufer der guten, in allen und selbst den größten Zahlungen mit angewandt erscheint. Denn wo dieß Statt findet, läßt der Verkehr mit dem Auslande bald erkennen, daß die schlechte Münze weder für sich allein, noch mit der guten vermengt bei auswärtigen Zahlungen ohne Verlust zu gebrauchen sey. Auf solche Art ist es in die Länge nicht anders möglich, als daß der Wechselpreis unter den Punkt seines in guter Münze berechneten Gleichgewichts (Pari) sinke; fortdauernd genöthigt, einen (den Werthabstand zwischen der guten und schlechten Münze mehr oder weniger abspiegelnden)

Mittelpreis zu bilden. Natürlich kann dieß nicht vorübergehen, ohne daß endlich die gute Münze selbst im einheimischen Verkehr gegen die schlechte ein Aufgeld gewönne. Allein ehe noch dieß eingetreten seyn möchte, und so oft die Abweichung des gesunkenen Wechselpreises das erwähnte Aufgeld überschritte, wäre man im Stande, die Forderungen des Auslandes durch Aussendung der guten Münze mit Vortheil zu berichtigen (α). Oder es ließe sich in dem letzten der beiden Fälle, deren hier als einer Bedingung von α gedacht ist, auch wohl dadurch ein vortheilhaftes Unternehmen werkstellig machen, daß man (β) mit Hülfe der Aussendung guter Münze im Auslande einen Geldvorrath zusammen brächte, um an demselben durch ein darauf folgendes Wechselgeschäft, womit es auf Einziehung dieses Vorraths abgesehen wäre, den Unterschied zwischen dem Münz- und Wechselpreise zu gewinnen.

Allein, wo auch nicht die Staatsführung selbst so reichlich schlechte Münze ausgebracht hätte, daß letztere den Wechselpreis zu verrücken, und in so fern Mißverhältnisse nach sich zu ziehen vermöchte, könnte es gleichwohl zu einem Überfluß an dieser Münze kommen. Man erwäge nur, daß kein Land f o r t d a u e r n d mehr in der Fremde zu fordern hat, als es dahin schuldig ist. Je öfter nun in einem Lande, dessen Geldwesen (wenn auch nur aufs spärlichste) mit schlechter Münze vergesellschaftet wäre, der Fall eines Übergewichts der Waareneinfuhr sich ergäbe, desto öfter müßte hier der Wechselpreis sinken, und dadurch Gelegenheit zu α, oder selbst zu β entstehen. Auch ist es bei weitem keine Nothwendigkeit, daß der Staat bei dem Eintritt anderer Handelsumstände wieder in den Besitz der guten Münze käme, die ihm früher α und β entzogen hätten. Denn es möchten hier auch wohl Einsendungen der auswärts nachgeprägten schlechten Münze den Geldersatz so gewiß

vermitteln können, als der Gegenstand solcher Einsendungen ein neues Mittel darböte, daß gute Münze sowohl aufgegriffen, als im Tausch gegen eine von der Fremde wiederholte Lieferung des nachgeprägten schlechten Geldes aus dem Lande geschleppt, und alles dieß immer wieder von neuem versucht würde. Es zeigt sich also, daß auch hier Möglichkeit vorhanden wäre, den Betrag der guten Münze je länger je mehr vermindert, und die schlechte durch den Anwachs ihrer Menge endlich doch Mißverhältnisse gründen zu sehen.

Gilt es nun b, so fällt die Nothwendigkeit, daß geringhaltiges Geld der daneben vorhandenen guten Münze Eintrag thue, noch ungleich mehr in die Augen. Denn bei a könnte diese Münze bloß um ihrer Aussendung willen durch geringhaltiges Geld dem einheimischen Geldumlauf entzogen werden. In dem Fall b hingegen wäre man veranlaßt, die gute Münze, auch ohne sie auszusenden, jenem Umlauf zu entziehen. Mißtrauen gegen ein (der Voraussetzung nach) im Werth schwankendes Münzzeichen-Geld, und wohl gar die Erwartung eines je länger je tiefer sinkenden Wechselpreises machen es begreiflich, wie gute Münze, ohne den Staat zu verlassen, bei b aus dem Geldumlauf verdrängt werden könnte und müßte. Es fände dieß nämlich in so fern Statt, als gute Münze von den Einheimischen häufig beiseite gelegt würde. Die Möglichkeit aber, bei dem Daseyn einer schlechten Münze, trotz alles Verschwindens der guten, dennoch eine mit etwas innern Werth versehene Baarschaft umlaufen zu sehen, und sich mit dieser in Rücksicht kleiner Ausgaben zu behelfen, möchte in dem Fall b zur Verdrängung guter Münze das übrige thun. Dieß ist eben so gewiß, als nicht geläugnet werden kann, daß bei b ohne die Gegenwart einer geringhaltigen Münze von der guten auf alle Fälle wenig-

stens derjenige Betrag im Umlauf bleiben müßte, dessen der tägliche Verkehr im Kleinhandel schlechthin bedürfte.

Da allen den von der Scheidemünze unzertrennlichen Nachtheilen dadurch, aber auch nur dadurch sicher und vollkommen zu entgehen ist, daß die Staatsobmacht eine solche Münze weder einführt noch duldet, so liegt am Tage, was jene in dieser Hinsicht zu thun hat. In Bezug auf Scheidemünze läßt sich also der rechte Weg (es wäre denn, man schlüge vorsetzlich einen andern ein) durchaus nicht verfehlen. Ein mißlicher Umstand aber bleibt es, daß ungeachtet aller Beflissenheit, bei Ausmünzungen redlich, und nach den besten Grundsätzen zu Werke zu gehen, die Lieferung einer ganz untadelhaften, d. h. vermöge des Gehalts dem Nennwerth genau entsprechenden, und in diesem Zustand sich erhaltenden Münze durch kein Mittel völlig erreicht werden kann. Theils ist dieß in der Abnützung des Geldes durch den Umlauf, und in so manchem mit dem Gebrauch der Münze verbundenen Mißbrauch durch Kipperei und Wipperei gegründet; theils aber in der Prägung selbst, da es kaum möglich ist, daß nicht besonders von den geringen Münzarten manches Stück zu schwer oder zu leicht gerathe. Daher kann ein Staat, wo die öffentliche Macht eine bleibende Ordnung im Münzwesen ernstlich will, gewisser Maaßregeln nie entbehren. Diese sind: daß es zur gesetzlichen Befugniß gemacht sey, grobe Münze nur nach dem Gewicht anzunehmen; daß ein möglichst spärliches Ausbringen der geringen Unterabtheilungen der Münze Statt finde, also von denselben nie mehr, als was das dringendste Bedürfniß fordern könnte, in Umlauf komme; endlich aber, daß eine neue Ausprägung, und die hierauf nach dem Nennwerth zu veranstaltende Einwechselung einer Geldart so oft erfolge, als bei irgend einer das Daseyn erheblicher Verminderung des Münzgehalts an

einer großen Zahl der Geldstücke merkbar zu werden anfängt. Um jedoch zu hindern, daß nicht ein Theil der neugeprägten Münze durch Abschleifung dem abgenutzten alten Gelde ähnlich gemacht, und hierauf mit zur Einwechselung gebracht würde, bliebe nichts übrig, als diese in möglichster Zeitkürze zu vollenden.

§. 60.

In so fern es von besonderer Wichtigkeit ist, daß der Münzgehalt möglichst unverringert bleibe, und man darüber nicht mehr genug halten kann, wenn die Münze eines Staats auch auswärts, oder die auswärtige zugleich in diesem Staate selbst als Landesgeld umläuft; erweitert sich das Gebiet der Folgerungen, zu denen das Bedürfniß, den Münzgehalt thunlichst zu sichern, Anlaß gibt. Wie wenig also aus den Gesichtspunkten eines frühern Zahlabsatzes (§. 58.) daran auch liegen dürfte, welchen Münzfuß ein Staat zu dem seinigen mache, folglich auch: ob ein Staat seinen eigenen Münzfuß, oder mit andern Staaten einen in Gemeinschaft habe, so ist dieß doch nicht von jener Seite, die eben berührt worden ist, der Fall. Hieraus wird sich für kleine Staatskörper zwar noch immer nicht viel herleiten lassen, weil diese von benachbarten großen Staaten gewöhnlich zu abhängig sind, als daß erstere, im Fall die letztern beim Geldwesen ihren wahren Vortheil verkennen, so leicht einen eigenen Münzfuß haben könnten. Aufs höchste läßt sich sagen, daß in diesem Fall das Bestreben einer kleinen bürgerlichen Gesellschaft, was den Münzfuß betrifft, wenigstens dahin gerichtet seyn sollte, sich in dieser Hinsicht an einen solchen großen Staat anzuschließen, der in vorzüglichem Verkehr mit ihr stände, und dem Geldwesen nach aufs beste geordnet wäre.

Auf der andern Seite hängt in einem großen Staate die Wahl des Münzfußes ganz vom Belieben der Obrigkeit ab, und allerdings kann hier diese, um sich der Möglichkeit thunlichster Aufrechthaltung des einheimischen Münzgehalts desto mehr zu versichern, nicht zweckmäßiger zu Werke gehen, als wenn sie den Staat in Bezug auf Münze und Münzfuß vereinsamt. Denn weit gefehlt, daß schon die bloße Gegenwart verschiedener Münzfüße den Fall der Prägung eines in mehrern Staaten als Landesmünze gangbaren Geldes auszuschließen vermöchte, gilt vielmehr entschieden das Gegentheil. So z. B. kann ein Staat den 20-Guldenfuß, ein anderer aber den 24-Guldenfuß haben, und nichts desto weniger eine und eben dieselbe (wiewohl ungleich *ausgewerthete*) Art Münze in beiden Staaten Landesgeld seyn. Wo aber dieß, oder sonst etwas Ähnliches der Fall ist, hindert es offenbar die Verschiedenheit des Münzfußes für sich allein noch nicht, daß nicht ein Staat Gefahr laufe, durch auswärtige Münzzerrüttung mit dem eigenen Geldwesen in Unordnung zu kommen.

Dagegen müßte sich zwar jeder Staat durch eine Verfügung sichern können, nach welcher auf seinem Gebiet bloß der daselbst geprägten und keiner fremden Münze (wie sehr auch irgend eine in Absicht auf Stoff, Münzfuß und Gehalt mit den einheimischen Geldstücken überein käme) das Recht der gesetzlichen Gangbarkeit zugestanden würde. Allein zu geschweigen, daß dieß wegen der Möglichkeit schiefer Deutungen und unangenehmer Folgen nicht unter allen Umständen thunlich seyn dürfte, und immer den Anschein einer Geringschätzung des fremden Münzstempels hätte, würde eine solche Maaßregel noch überdieß den Vorwurf auf sich laden, daß sie nicht das kürzeste (und daher sicher auch nicht das beste) der sich darbietenden Schutzmittel wäre. Nichts von dem allen aber möchte ohne die mindeste Auf-

opferung des Zwecks dann der Fall seyn, wenn die öffentliche Macht im Staate sich dafür entschiede, diesen nicht nur in Ansehung des Münzfußes zu vereinsamen, sondern auch noch überdieß als ausschließliche Landesmünze eine Geldart einzuführen, die selbst durch Form, Benennung und Gehalt von allem abwiche, was ein fremder Staat an Geldstücken aufzuweisen hätte. Unstreitig wäre da, wo dieß geschähe, aufs kürzeste, sicherste und unverfänglichste alle Vermischung des einheimischen Geldes mit fremder Münze hintertrieben, indeß hier der letztern bloß ihr Stoffwerth gesichert bliebe.

§. 61.

Daß es, um Gegenstände, die in Bezug auf das gemeinschaftliche Maaß des Gleichartigen schon von Natur dem Werthe nach bestimmt seyn können, in Münze zu verwandeln, nicht erst einer denselben einzuverleibenden Bezeichnung des ihnen zukommenden Werths bedürfe, leuchtet von selbst ein. Ganz anders aber verhält es sich in Ansehung anderer Dinge, aus denen Münze werden kann, folglich auch der Metalle. Denn damit in dieser Hinsicht die nöthige Augenscheinlichkeit des Werths der Münze (§. 55. 2.) nicht vermißt werde, ist Bezeichnung unerlaßlich. Übrigens steht es um die auf den Münzwerth gerichtete Bezeichnung desto besser, je weniger sie Unbestimmtheit oder Mangel an leichter Verständlichkeit sich zu Schulden kommen läßt, und je mehr sie in die Augen fällt.

Aus dem mit dieser Bezeichnung (wo das Eigenthümliche des Geldstoffs sie verlangt) zusammenhängenden Bedürfniß, daß der Werth aller Münze sattsam verbürgt sey (§. 55. 3.), ist der Schluß zu ziehen, daß es eine sehr verkehrte Einrichtung wäre, wenn die Bezeichnung des Münzgehalts von einer Macht ausginge, die nach der Eigenheit ihres Verhältnisses zum Gemein-

wesen keinen natürlichen Anspruch auf Vertrauen hätte. Je unläugbarer aber zur genugsamen Verbürgung des Münzgehalts nur die oberste Staatsgewalt das Recht, Geld zu schlagen, haben kann, desto gewisser sollte dieß für jene Gewalt überall ein Antrieb mehr zur Darlegung der unverbrüchlichsten Treue bei Ausmünzungen seyn.

Allein ungeachtet aller Nothwendigkeit, daß bloß die öffentliche Macht das Münzrecht habe und ausübe, ist gleichwohl nicht zu läugnen, daß jedem ohne alle Gefahr die Befugniß eingeräumt seyn könnte, sich durch die Münzanstalt des Staats satzungsmäßiges Geld prägen zu lassen. Nur müßte diese Befugniß bloß und allein auf die eingeführten groben Münzarten beschränkt bleiben. Die Unerlaßlichkeit aber einer solchen Beschränkung gründet sich darauf, weil sonst die Staatsführung nicht mehr fähig wäre, genau darüber zu halten, daß von den geringen Arten der Münze bloß eine mäßige, das äußerste Bedürfniß nie überschreitende Anzahl in Umlauf komme; woran doch sehr viel liegt, da Münzfehler bei der Ausmünzung kleiner, und in großer Menge ausgeprägter Geldstücke ungleich weniger als bei groben Münzarten zu vermeiden sind.

§. 62.

Man nennt Schlagschatz (Münzgebühr) den Unterschied des Werths, in welchem eine gewisse Menge Metall von gewisser Feinheit zur Vermünzung angenommen, und als Münze ausgebracht wird. Überhaupt faßt der Schlagschatz den Werthabstand in sich, der zwischen gleichartigen, und auf gleiche Feinheit gebrachten Metallen, je nachdem diese vermünzt oder unvermünzt sind, besteht; also einen Unterschied, der nebst den Prägekosten zugleich den Münzgewinn (ist es ja bei einer Münzung auf Gewinn abgesehen) enthält. Auch läßt sich mit Grund dafür stimmen, daß ein hoher Schlag-

schatz eben so tadelhaft sey, als der Mangel an aller Münzgebühr es ist.

I. Es wird nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, daß der Schlagschatz, wo es einen gibt, an und für sich als Auflage auf die ausgehenden Erzeugnisse, und doch zugleich, was die Aussendung des Münzstoffs betrifft, als Ermunterungspreis wirke, folglich die einheimische Ausfuhr der Waaren (Münzstoff abgerechnet) erschweren, dagegen aber die Waareneinfuhr von solchen Orten, wo ein geringer oder gar kein Schlagschatz Statt findet (jedoch nicht in Ansehung des Münzstoffs), begünstigen müsse. Je höher also der Schlagschatz irgendwo sich beläuft, desto größer ist hier bei einem um so größern Ermunterungspreise, dessen die Aussendung des Münzstoffs genießt, die Belastung der einheimischen Waarenausfuhr zum Vortheil der Einfuhr fremder Waaren, wenn nämlich das Ausland keinen, oder nur einen geringen Schlagschatz nimmt.

Beispiels halber, und zwar damit zuvörderst davon die Rede sey, wie die einheimische Ausfuhr der Münzstoffe, und die Einfuhr anderer Waaren durch einen hohen Schlagschatz, als solchen, begünstigt werde, setze man: daß die Münzstätte eines Landes für die Mark feines Silber, welche diese Stätte zu 20 Gulden ausbrächte, nur 15 Gulden, ein benachbartes Land hingegen (bei gleichem Münzfuße und wechselseitiger Gangbarkeit des Geldes) für eben so viel Silber 18 Gulden bezahle. So lange nun in jenem Lande für 60 Gulden 4 Mark feines Silber (die unter den angegebenen Umständen dem benachbarten Ausland 72 Gulden werth wären) zu haben seyn möchten, würde es allerdings Gewinn bringen, mit Hülfe der Aussendung des erkauften rohen Silbers Waaren oder Münze aus der Nachbarschaft kommen zu lassen. Denn in so fern Münze eingeführt würde, hätte der Unternehmer für ausgelegte

60 Gulden 72 zurück erhalten, folglich 12 Gulden bei dem Handel gewonnen. Vortheilhaft aber bliebe das Geschäft für den Unternehmer, auch wenn nicht Münze, sondern Waare zum Gegenstand der Einfuhr gemacht wäre. Will man nämlich setzen, daß der Unternehmer für die auswärts gegen 72 Gulden verhandelten 4 Mark Silber dort eine in seiner Heimath beliebte Leinenwaare von 72 Ellen gekauft hätte, und die Elle davon seinen Mitbürgern auch nur für den Erkaufungspreis überließe; so trüge er (im Fall auch hier von den Kosten des Umsatzes abgesehen wird) wie oben einen Gewinn von 12 Gulden davon, d. h. einen Gewinn, der auf die angezeigte Art nicht möglich gewesen wäre, hätte die Obrigkeit der Heimath des Unternehmers die Mark feines Silber, wie die Nachbarschaft zu 18 Gulden angesetzt. Denn bei so bewandten Umständen würde die Anschaffung der Leinenwaare 72 Gulden gekostet, und der Verkauf nicht mehr als eine gleiche Summe eingebracht haben, also der Schlagschatz nicht fähig gewesen seyn, die Einfuhr dieser Waaren zu veranlassen oder zu befördern.

Anders jedoch als unter der Bedingung eines frei gegebenen, oder der Staatsführung zwar ausschließlich, allein ohne Wirkung vorbehaltenen Handels mit Münzstoffen möchte das Gefolgerte freilich nicht denkbar seyn. Auch wäre durch die von einer solchen Bedingung nicht zu trennende Nothwendigkeit, daß der einheimische Marktpreis der Münzstoffe, wo diese beim Ausmünzen einem hohen Schlagschatz unterworfen wären, bald ihren Satzungspreis überstiege, dem bemerkten Verfahren endlich doch Ziel und Maaß gesetzt. Eben so gewiß fände ohne die obige Voraussetzung einer Gemeinschaft, die in Ansehung der Münze und des Münzfußes zwischen verschiedenen Ländern bestände, keineswegs so ganz der vorige Fall mehr Statt. Indeß liefe aller Unterschied

doch

doch nur darauf hinaus, daß dann für das ausgesandte rohe Silber nicht Münze mit Vortheil eingeführt werden könnte, sondern die in dieser Rücksicht mögliche Einfuhr, damit sich dieselbe mit Gewinn vertrüge, auf Waaren beschränkt seyn müßte.

Nun etwas zur Beleuchtung der Sache: wie irgendwo die einheimische Ausfuhr der Waaren (obgleich nicht der Münzstoffe) durch einen hohen Schlagschatz leiden, und gewissermaaßen mit einer Auflage belastet seyn könne. Gesetzt, zwischen Hamburg und einem andern Handelsplatze x wäre das in Silber berechnete Gleichgewicht des Wechselpreises 217⅞ Gulden (144¾ Thaler) für 100 Bankothaler, und die Obrigkeit des letztern Platzes nähme einen Schlagschatz von 10 von hundert, d. h. gäbe für eine Mark feines Silber, welche sie zu 20 Gulden ausbrächte, bloß 18 Gulden. Wenn nun jemand in x einem Kaufmann in Hamburg z. B. für 2000 Gulden Waaren geborgt hätte, und der hamburgische Kaufmann diese Summe in klingender Barschaft übermachen müßte, so wäre die Schuld ihrem Gehalte nach schon durch eine Sendung von 100 Mark feinem Silber abgethan. Allein der Gläubiger in x, der sich den Werth dieser Silbermasse ohne Rücksicht darauf, daß 100 Mark feines Silber dem Gehalt der ihm gebührenden 2000 Gulden vollständig angemessen wären, im einheimischen Landesgelde berechnen müßte, hätte (die Mark feines Silber zu 18 Gulden angesetzt) dann erst 1800 Gulden. Um 2000 Gulden zu haben müßten ihm von Hamburg mehr als 100 Mark feines Silber übermacht worden seyn, indeß ohne Zwischenkunft des Schlagschatzes schon 100 Mark zugereicht haben würden. Wüßte nun der Hamburgische Kaufmann einen Platz, wo eben dieselbe Waare, die er früher von x her bezogen hätte, in Rücksicht der Zahlungsart wohlfeiler zu haben wäre, so würde er jene natürlich nicht mehr von dem Platze x

kommen lassen. Und wollte die handelnde Welt dieses Platzes ihren Verkehr mit Hamburg nicht schmälern, so müßte sie zu einem Erlaß am Waarenpreise, d. h. zu einem Verluste sich bequemen, der unvermeidlich, wo nicht den Kaufmann selbst, doch den Erzeuger träfe.

Damit aber, daß ein hoher Schlagschatz die Waareneinfuhr des Landes, worin er herrscht (wiewohl ohne Einschluß der hier auf Münzstoff gerichteten Ausfuhr), wenigstens so lange beschatze, als nicht der einheimische Marktpreis der Münzstoffe ihren Satzungspreis genugsam übersteigt, hat es seine Richtigkeit, auch wenn man setzt, daß die Forderungen der Inländer an das Ausland nicht durch Geldsendungen, sondern durch Wechsel berichtigt würden. In dieser Hinsicht ist nämlich anzumerken, daß der Schlagschatz (besonders ein hoher), wenn ihm nichts entgegen wirkt, gerade um so viel, als er beträgt, den einheimischen Wechselpreis über den Punkt seines Gleichgewichts zu heben, und eben dadurch fähig sey, der Einfuhr fremder Waaren zum Nachtheil der einheimischen Waarenausfuhr Vorschub zu thun. Denn man läßt sich (und dieß gibt den Grund jenes Einflusses der Münzgebühr auf den Wechselpreis ab) zur Tilgung einer auswärtigen Schuld keinen Wechsel mehr kosten, als man sich in gleicher Absicht eine Sendung von Münzstoffen, d. h. etwas müßte kosten lassen, was da, wo dergleichen Stoffe wegen des Daseyns eines Schlagschatzes um dessen Betrag wohlfeiler als Münze wären, nicht so hoch als unter andern Umständen zu stehen käme. Fände also in x (als dem Platze, dessen im vorigen Absatz gedacht ist) ein Schlagschatz von 10 von hundert Statt, und stände seiner Wirksamkeit nichts im Wege, so könnte der Wechselpreis dieses Platzes z. B. in Bezug auf Hamburg keineswegs im Gleichgewicht ($144\frac{2}{3}$ für 100) stehen, sondern er müßte die Höhe von beinahe 131 für 100 erreichen, folglich gegen

hamburgische Bankthaler sein Gleichgewicht überschreiten. Mit andern Worten aber sagt dieß, daß man in x eine Schuld von 100 hamburgischen Bankthalern mit 131 Thalern des leichtern Geldes (Begünstigung der Waareneinfuhr) abzutragen vermöchte; wogegen in Ermangelung aller Münzgebühr ein gleicher Betrag jenes Bankgeldes in dem andern Gelde $144\frac{2}{4}$ Thlr. gekostet hätte. Allein darauf, daß jedermann in x schon für 131 Thlr. des einheimischen Geldes so viel Mark feines Silber sich verschaffen könnte, als zur Tilgung einer Schuld von 100 Bankthalern in Hamburg nöthig wäre, möchte freilich nicht lange zu rechnen seyn. Dieß folgt daraus, weil die Nachfrage nach Barrensilber (bei der Möglichkeit, auswärtige Schulden damit nicht ohne grossen Vortheil abzuthun) in x unfehlbar zunehmen, hierdurch aber der Marktpreis dieser Art Metall ihren Satzungswerth endlich übersteigen, und der einheimische Wechselpreis demnach je länger je mehr seinem Gleichgewicht sich nähern müßte. Ehe es jedoch um die Wirksamkeit des Schlagschatzes gethan seyn möchte, käme dem hamburgischen Kaufmann, der in x für erhaltene Waaren z. B. 1310 Thlr. schuldig geworden wäre, die Entrichtung der Summe (gewiß nicht zum Besten des Waarenvertriebs von x) auf 1000 Bankthaler zu stehen, da eben denselben Kaufmann, im Fall der Wechselpreis $144\frac{2}{4}$ für 100 stände, nichts gehindert hätte, die Schuld schon mit ungefähr 905 Bankthalern zu tilgen.

Ein wichtiger Grund gegen die Einführung eines hohen Schlagschatzes, der seiner Natur nach eine unverhältnißmäßige Niedrigkeit des gesetzlichen Preises der Münzstoffe allemal ausschließt, liegt auch darin, daß ein hoher Schlagschatz zum größten Vortheil der Unternehmer solche Nachmünzungen möglich macht, deren Eigenthümlichkeit es ist, nicht schlechteres Geld als selbst die Münzstätte des Landes, welchem nachgeprägt wird,

zu liefern. Hierin aber stößt man auf etwas, dem sich besonders dann, wenn die Staatsführung geringhaltige Münze für gutes Geld ausbringt, schwerlich entgehen läßt, und wodurch die Möglichkeit einer sattsamen Verbürgung des Münzgehalts mehr oder weniger immer in die Klemme kommt. Dagegen muß (weil Verarbeitung, ist sie nicht umsonst zu haben, den Werth aller Stoffe gewöhnlich erhöht) jedem Schlagschatz, also auch einem hohen nachgerühmt werden, daß er der Regel nach fähig sey, sowohl eine Erhöhung des Marktpreises der Münzstoffe über deren Münzwerth zu verhindern, als auch schon deßhalb Münze wo nicht unbedingt, doch so ziemlich vor dem Einschmelzen zu schützen. Indeß kann, wenn gleichwohl der Schlagschatz diese Wirkung nicht thut, eher jene Erhöhung ohne Reiz zur Münzeinschmelzung, als Reiz zu dieser ohne jene bestehen. Denn zur Möglichkeit des letztern Umstands würde nicht weniger als der kaum denkbare Fall erfordert, daß Münze häufig einen Gehaltsüberschuß hätte, den die Einbuße der Münzgebühr, sammt den Schmelzkosten noch bei weitem nicht verschlänge. Daß jedoch der Marktpreis des Münzstoffs sich irgendwo über den Werth der einheimischen Münze erhebe, läßt sich bei dem Daseyn eines Schlagschatzes aufs höchste nur in so fern denken, als da, wo es einen gibt, die Münze in einem den Schlagschatz überwiegenden Grade abgenutzt ist, oder das Land unter dem Einflusse eines Verbots aller Münzausfuhr starke Geldsendungen zu machen hat.*)

*) Der Fall, daß z. B. Papiergeld trotz aller Münzgebühr den Barrenpreis des Goldes und Silbers noch so sehr erhöhe, gehört darum nicht hierher, weil in diesem Fall, als solchem, noch keine Erhöhung jenes Preises über den Werth der Gold- und Silbermünze (d. h. des Preises der Münzstoffe über deren Münzwerth), sondern nichts anders Statt

Dennoch wäre es möglich, daß in beiden Fällen kein Reiz zur Münzeinschmelzung Statt fände, da wegen des Schlagschatzes immer Aussicht bliebe, für Münze etwas mehr als ihren Stoffwerth zu erhalten. Nur dann verhielte es sich anders, wenn Münze in übergroßer Menge vorhanden wäre, und daher einem gewissen Theile nach so zu sagen um jeden Preis abgeleitet seyn wollte.

II. Es ist nur zu gewiß, daß der Mangel an dem Daseyn eines Schlagschatzes die Waarenausfuhr des Staats zum Nachtheil der Einfuhr aus solchen Gegenden, wo ein Schlagschatz genommen wird, an und für sich zwar begünstige, allein übrigens eher fähig sey, Münze dem Schmelztiegel zuzuführen, als im geringsten zu hindern, daß nicht der Marktpreis des Münzstoffs über dessen Münzwerth sich erhebe, nicht Münze eingeschmolzen werde. Überhaupt vermag jener Mangel, wo er herrscht, wenn auch nur mittelbarer Weise, den einheimischen Wechselpreis unter den Punkt seines Gleichgewichts nieder zu drücken; und eben darin besteht, was im Fall des Abgangs aller Münzgebühr geradehin der einheimischen Waarenausfuhr Vorschub thut.

Als Reizmittel zur Münzeinschmelzung wirkt dieser Abgang auf folgende Art. Eigentlich ist, wo umsonst ausgemünzt wird, zwischen dem Stoff- und Münzwerth gleichartiger Geldstoffe kein Unterschied denkbar. Auch kann das Ausmünzen, besonders in Rücksicht der Unterabtheilungen des Geldes nie mit solcher Genauigkeit verbunden seyn, daß nicht manches Geldstück in Vergleich mit seinem Zahlwerth zu schwer oder zu leicht geriethe. Nun gelten die überwichtigen Geldstücke, als

findet, als daß die edlen Metalle, wie unverändert auch immer ihr Preis in Bezug auf Gold- und Silbermünze wäre, gegen Papiergeld im Preise steigen.

solche, nicht mehr als die zu leichten derselben Gattung, und es ist daher an jenen, so lange man sie unverändert läßt, kein Gewinn zu machen. Allein in den Tiegel geworfen und eingeschmolzen, liefert die überwichtige Münze weit mehr Stoff, als ihre Prägung dem Münzfuße nach erfordert hätte. Dem gemäß also, und weil man da, wo kein Schlagschatz Statt fände, nicht der ganzen Masse des eingeschmolzenen Geldes benöthigt wäre, um gerade so viel Geldstücke, als in den Tiegel kamen, aus der Veräußerung eben derselben Masse zu lösen, bliebe von dieser ein Überrest zum Besten desjenigen vorhanden, der die Wipperei triebe.

Durch ein lange fortgesetztes Aufsammeln und Einschmelzen überwichtiger Geldstücke kommt es am Ende freilich dahin, daß sich mehrentheils nur noch zu leichte Münze im Umlauf befindet. Die Wirkung davon, wo kein Schlagschatz genommen, also der Werth des vermünzten Stoffs durch nichts, was einigen Stoffabgang im Gelde ersetzen könnte, vermehrt wird, und eben darum bei Vertauschungen des Münzstoffs gegen Münze nur Stoffmenge den Preis entscheidet, ist, daß der Münzwerth unter den Preis der Münzstoffe sinkt, d. h. eine gewisse Menge solcher Stoffe mit mehr Geldstücken bezahlt werden muß, als sich daraus gleichartige Geldstücke satzungsmäßig prägen lassen. Allein dieß schließt noch immer nicht die Möglichkeit einer Fortsetzung des angegebenen Verfahrens aus. Denn nun erst läßt sich auf die unter der zu leichten Münze befindlichen minder leichten Geldstücke mit Vortheil Jagd machen; und solcher Gestalt kann die Wipperei ihren Fortgang haben, ohne daß ihr eine Zunahme der Geringhaltigkeit des umlaufenden Geldes je Einhalt zu thun vermöchte. Kurz, alles tiefere Sinken des Werths der Münze unter den Preis ihres Stoffs könnte es nicht hindern, daß sich nicht unter der Menge zu leichter Geldstücke irgend eine

Anzahl weniger leichter, nämlich solcher Münze befände, die eingeschmolzen mehr Münzstoff gäbe, als vermittelst ihrer, wäre sie nicht in den Schmelztiegel geworfen worden, hätte erkauft werden können.

Bei der so eben beleuchteten Wirksamkeit des Mangels an aller Münzgebühr muß der Wechselpreis, wo jener Mangel vorhanden, und auf diesen Preis einzuwirken durch nichts gehindert ist, natürlich unter den Punkt seines Gleichgewichts sinken. Allein in so fern dieß geschieht, sinkt der Wechselpreis nicht unmittelbar deßhalb, weil umsonst ausgemünzt wird, sondern durch das davon unzertrennliche Einschmelzen vorerst der überwichtigen, hierauf aber selbst der nicht genug leichten Geldstücke, folglich nicht anders als kraft des Eintritts einer Zerrüttung des Geldwesens überhaupt. Daß aber ein unter sein Gleichgewicht sinkender Wechselpreis die einheimische Waarenausfuhr (zum Nachtheil der Einfuhr fremder Waaren) begünstige, erklärt sich schon daraus, weil aus dem Daseyn eines sein Gleichgewicht überschreitenden Wechselpreises kurz vorher das Widerspiel gefolgert werden mußte. Gleichwohl hat alle die aus der Abwesenheit eines Schlagschatzes entspringende Begünstigung der einheimischen Waarenausfuhr so gut als die Natur des entgegengesetzten Falls ihre Gränzen. Denn eben das mit jener Abwesenheit nothwendig verbundene Schlechterwerden des Geldes treibt den Preis der einheimischen Waaren unvermeidlich in die Höhe; und es ist daher um die von dem Abgang einer Münzgebühr herzuleitende Begünstigung der Ausfuhr dieser Waaren so oft gethan, als sie in demselben Maaße aufschlagen, in welchem der Wechselpreis gesunken seyn möchte.

III. Aus den bisherigen Erörterungen folgt, daß weder ein hoher Schlagschatz, noch ein völlig unentgeldliches Prägen der Münze dem Gemeinwesen zuträglich sey. Wirklich ist es nur ein geringer Schlagschatz,

der fast alles das Gute, das einer andern in Rücksicht der Münzgebühr denkbaren Einrichtung ankleben könnte, in sich vereinigt, und alle die mit jeder andern Maaßregel dieser Art verbundenen Nachtheile bis zur Unerheblichkeit mildert. Dieß will sagen, daß ein geringer Schlagschatz, ohne in Bezug auf dessen Heimath der Waarenausfuhr erheblichen Abbruch, oder der Einfuhr fremder Waaren merklichen Vorschub zu thun, um des Zwecks willen, die einheimische Münze vor dem Einschmelzen zu verwahren, meist wirksam genug zu seyn im Stande ist.

Gleichwohl muthe man keinem Schlagschatz, also auch nicht einem geringen das Vermögen zu, den Münzvorrath eines Landes unvermindert zu erhalten. So weit reicht die Macht des Schlagschatzes freilich nicht. Allein wie sehr auch immer der Handel eines Landes zur Aussendung der einheimischen Münze antriebe, so möchte doch diese, wenn in dem Lande, das die Handelsabgleichung wider sich hätte, selbst nur ein geringer Schlagschatz bestände, nicht leicht eingeschmolzen, und als bloßer Münzstoff ausgesandt werden. Im Gegentheil wäre dann dem Auslande selbst daran gelegen, die Münze jenes Landes unverändert zu sich herüber kommen zu sehen. Der Grund davon läge in der Aussicht, den Schlagschatz dieser Münze, so bald nämlich jenes Land zu einem Übergewicht der Waarenausfuhr wieder gelangt seyn möchte, ganz oder zum Theil zu gewinnen; und dieß würde leicht bewirken können, daß der Ausländer eben die Münze, von welcher die Rede ist, sich etwas höher, als dem bloßen Gehalte nach billig wäre, anrechnen ließe. Übrigens kann freilich ein Land, dessen Obrigkeit keinen Schlagschatz nimmt, fähig seyn, für den Handel mit Münzstoffen einen Stapelplatz abzugeben. Daß aber die Gegenwart eines geringen Schlagschatzes dieser Fähigkeit nicht im Wege stände, ist ein

Umstand, welcher aus der Natur der Sache fließt, und durch Erfahrungen sich bestätigt hat.

Fragt es sich nun: welcher Schlagschatz als ein geringer zu betrachten, und in so fern der zuträglichste sey? — so läßt sich hierauf zwar etwas Befriedigendes versetzen, allein die Antwort doch nicht durch Bestimmung eines gewissen Theils von Hundert geben. Kein Schlagschatz nämlich kann für den aufs zuträglichste geringen angesehen werden, als der natürliche. Dieser aber läuft bloß und allein auf die Prägekosten in so fern hinaus, als dieselben nach der vortheilhaftesten und wirthschaftlichsten Art bekannter Geldprägung eingerichtet sind. Denn eines Theils findet sich zwischen dem Werth der Münze, als solcher, und dem Werth des Münzstoffs von Natur kein Unterschied, der nicht aus den Kosten der Prägung entspränge; andern Theils aber sieht man die Natur in jedem Betracht überflüssigen Kraftaufwand meiden. Eben so wenig ist zu verkennen, daß, wo auch immer die öffentliche Macht umsonst auszumünzen sich das Ansehen gibt, die scheinbar unentgeldliche Prägung des Geldes gleichwohl kein Geschenk für das Volk ist, noch es zu seyn vermag, da hier der Schlagschatz dem Gemeinwesen durch Auflagen (unter welcher Benennung es auch geschehe) abgefordert, und sonach die Last der Prägekosten von der Gesellschaft dennoch getragen werden muß.

Eine zur Erschwerung des Einschmelzens der Münze taugliche Vorkehrung, die am wenigsten bei dem Daseyn eines Schlagschatzes, welcher oben der natürliche genannt ward, fehlen sollte, bestände darin, daß es den Gold- und Silberarbeitern nicht verstattet wäre, ihren Arbeitsstoff zur Feinheit des Münzgehalts zu beschicken. Denn bei dieser Einrichtung könnten Münzfehler selbst den Schlagschatz überwiegen, ohne daß der Gold- und Silberarbeiter, da ihm die Kosten der neuen Beschik-

kung des Münzstoffs im Wege ständen, so leicht Aussicht hätte, Münze mit Vortheil in Geschirr zu verwandeln. Kaum aber sind Münzfehler von solcher Erheblichkeit, daß sie selbst die Kosten der neuen Beschickung des durch Geldeinschmelzung erhaltenen Stoffs decken, und gleichwohl noch einigen Gewinn übrig lassen könnten.

§. 63.

In Absicht auf den Zweck, daß Münze gegen alles Einschmelzen gesichert, und das Geldwesen überhaupt in gehöriger Ordnung erhalten werde, ist es durchaus gleichgültig: ob der Handel mit Münzstoffen freigegeben, oder der Staatsführung ausschließungsweise vorbehalten sey. Der Umstand aber, daß alles, was Handelsgeschäft heißen kann, weit besser unter den Händen des für sich arbeitenden Kaufmanns, als in der Eigenschaft einer öffentlichen Erwerbquelle gedeiht, muß natürlich auf's vollste für eine Freigebung des Handels mit Münzstoffen entscheiden. Auch möchten sich dawider nur dann erhebliche Einwendungen machen lassen, wenn es wahr wäre, daß die Staatsführung nur durch den Alleinhandel mit solchen Stoffen zur Fähigkeit, ohne Verlust auszumünzen, gelange.

Setzt die Staatsführung, wo es keine Gold- und Silbergruben gibt, oder wo erstere es sich nicht anmaßt, innerhalb ihres Machtkreises über jedermanns Berggut zu verfügen, den edlen Metallen einen gegen deren Marktpreis zu geringen Einlösungswerth, so ist nichts gewisser, als daß niemand blöde genug ist, ihr Münzstoffe zur Einlösung zu bringen. Solchergestalt fällt dann nicht nur die Möglichkeit, ohne Verlust auszumünzen, sondern alles Ausmünzen überhaupt von selbst weg. Ist hingegen ein Staat mit Bergwerken, aus denen sich Münzstoffe fördern lassen, reichlich versehen, so steht es hier freilich in der Macht der Staatsführung, mit der-

gleichen Stoffen einen auf das Inland beschränkten Alleinhandel zu treiben, und in so fern jederzeit ohne Verlust Münze zu schlagen. Allein um der Möglichkeit willen, aufs wenigste mehrentheils ohne Schaden auszumünzen, bedarf es jenes Alleinhandels nicht, wenn sonst nur die Obrigkeit bloß den natürlichen Schlagschatz nimmt. Denn in diesem Fall, der immer voraussetzt, daß den Münzstoffen ein möglichst vortheilhafter Preis zugestanden sey, kann es eben deshalb, und weil Münzstoff der Regel nach weniger als eine nicht unentgeldlich geprägte Münze gilt, keiner Münzstätte so leicht an dem erforderlichen Münzstoff fehlen. Im Fall aber ein hoher Schlagschatz genommen, und zur Erzwingung des Alleinhandels, wovon die Rede ist, den Gewerken vorgeschrieben wird, allen auf ihre Kosten ausgeförderten Münzstoff unter seinem Marktpreise der einheimischen Münzstätte zu überlassen, geht sowohl durch diese Zwangsmaaßregel, als durch die Nachtheile des hohen Schlagschatzes für das gesellschaftliche Wohl unstreitig mehr verloren, als für dasselbe durch die Erreichung des Zwecks, ohne Schaden auszumünzen, gewonnen seyn könnte. Man sieht daher, daß sich einem der Staatsführung ausschließungsweise vorbehaltenen Handel mit Münzstoffen aus keinem Gesichtspunkt das Wort reden läßt.

§. 64.

Die Unmöglichkeit, durch ein Verbot der Geldausfuhr, oder des Aussendens der Münzstoffe, ein Land vor aller Schmälerung seines Vorraths an Münze und deren Stoffen zu bewahren, ist längst nicht mehr zweifelhaft. Denn überall haben dergleichen (es sey auch noch so strenge gehandhabten) Verbote, wo Übertretung des Gesetzes unvermeidlich war, oder Gewinn hoffen ließ, sich in dem Grade unwirksam erwiesen, daß es thöricht wäre,

ihnen noch etwas zuzutrauen. Auch bedarf es nicht einmal eines Rückblicks auf Erfahrungen, um einzusehen, daß ein Gegenstand, der so leicht als Münze und Münzstoffe heimlicher Weise über die Gränzen eines Landes zu schaffen ist, durch Ausfuhrverbote keinem Lande gesichert, und ungeschmälert erhalten werden kann.

Es heißt demnach von der Staatsführung die unfehlbarste Darlegung der Ohnmacht ihres Willens verlangen, wenn Schulweisheit es sich beigehen läßt, auf Verbote der Ausfuhr von Münze und Münzstoff, oder allenfalls auch nur von der erstern, zu dringen. Dazu kommt, daß solche Verbote, sammt allen jene Ausfuhr etwa bloß erschwerenden Maaßregeln, anstatt wirksam genug werden, oder Abweichungen in Rücksicht des Geldwerths hindern zu können, vielmehr geradehin zur Beförderung der Möglichkeit, daß sich der Wechselpreis ändere, dienen. Denn die natürlichen Gränzen der Wallung des Wechselpreises, wenn diese aus der Handelsabgleichung entspringt, sind die Kosten, welche die Aussendung oder Einziehung weltgängiger Zahlungsmittel verursacht; folglich Kosten, die um so höher sich belaufen, wenn auch nur Münzausfuhr untersagt, oder erschwert ist. Anderer Gründe der Befugniß, die auf Münze und Münzstoff gerichteten Ausfuhrverbote für verwerflich zu erklären, ist bereits in einem frühern Abschnitt (§§. 22 und 23.) gedacht; so zwar, daß es in Bezug auf die Ängstlichkeit, die man durch Verbote der Münzausfuhr zeigt, schon genügt, hier bloß die Frage zu thun: warum man denn durchaus Gespenster sehen wolle, wo es keine gibt? — Völker tauschen gegen einander, wie einzelne Personen, ihre Erzeugnisse aus; das Brauchbare steht im Handel und Wandel dem Brauchbaren gegenüber; wer nichts davon umzusetzen hat, kann am Gewerbverkehr nicht Theil nehmen, und wer

daran Theil nimmt, wird in Ansehung des Gegebenen durch das Erhaltene entschädigt. Kurz, auf beiden Seiten des Verkehrs sieht man Bedürfnisse gestillt, überhaupt aber Zwecke erreicht; auf beiden die blanke, und jedes Lehrgebäude, das nur Geldanhäufung zum Handelsziel der Staaten gemacht wissen will, über den Haufen werfende Unmöglichkeit, zunehmende Geldfülle in die Länge ohne allgemeine Preiserhöhung, und daraus entspringende Schmälerung der einheimischen Waarenausfuhr eines Theils festzuhalten, so wie andern Theils, ohne daß es endlich zur entgegengesetzten Wirkung käme, anhaltenden Geldabfluß zu dulden: was liegt also daran, ob irgendwo alles, was Handel und Wandel erreichen lassen, durch oder nicht durch Münze und Münzstoff erreicht sey?

Je weniger aber eine Geldausfuhr, welche der Gang des Handels nach sich zieht, zu fürchten ist, desto schlimmer steht es um eine solche Ausfuhr des Geldes, die etwa mit der Auswanderung eines Theils der Volksmenge zusammenhängt. In diesem Fall nämlich, in welchem der Staat bei seiner Geldeinbuße den noch ungleich wichtigern Verlust an Arbeitskräften leidet, fehlt es ganz und gar an dem Daseyn eines Gegenstands, der durch einen andern vergütet seyn möchte; und eben erst deßhalb findet hier in einer wie in der andern Hinsicht wahrhaftes Verlieren Statt. Allein dessen ungeachtet wäre ein Verbot der Geldausfuhr selbst in Ansehung dieses Falls tadelhaft. Denn ohne zu fragen: mit welchem Rechte man jemanden, weil er Staatsgenosse wäre, Auswanderung (bloße Wanderschaft mit eingerechnet) verbieten, oder auch nur erschweren könnte? — ist doch immer so viel gewiß, daß die Menge auswandernder Menschen und Barschaften überall durch eine eben so große Volkseinwanderung und Geldzufuhr bald genug

von selbst wieder ersetzt wird, wo kein Gesetz den Fremdling, als solchen, zurückweis't, und die Umstände darnach sind, daß sich dem Gelde, wie den Menschen, Gelegenheit zum vortheilhaften Unterkommen zeigt. Wo es hingegen gerade wegen des Mangels an solchen Umständen zu einer Auswanderung der Menschen und des Geldes kommt, da hätte sich diese eben so gewiß und offenbar durch kein Verbot und keine Beschränkung hindern lassen.

Viertes Hauptstück.

Vom Schuldenwesen *).

Erster Abschnitt.

Borg und Wechsel.

§. 65.

Man weiß sich viel damit, was Leihglaube oder Leihvertrauen (Credit) heißt. Das Wort bezeichnet eine Sache, die nicht jünger als bürgerliche Geselligkeit ist, und in der Welt so lange ihren Platz behaupten wird, als sich unter den Menschen diese Art Geselligkeit erhält.

Allein wie alt auch die Sache, wie blendend manche ihrer Wirkungen, und wie groß die Zahl ihrer Lobredner sey, — sie geht doch nur aus dem Schooße der

*) Der Verfasser, nicht um nachzuweisen, daß er schon seit längerer Zeit mit der Staatswirthschaft in schriftstellerischer Befreundung steht (zu welcher er, im Vorbeigehen gesagt, den ersten Schritt durch einen Versuch unter dem Titel: Staatswirthschaftliche Aufsätze u. s. w. Deutschland, 1801—2; machte), sondern weil gegenwärtiges Hauptstück die Schrift: über das öffentliche Schuldenwesen u. s. w. Leipzig, 1810; gewissermaßen aufs neue (wiewohl in einem sehr veränderten, und hoffentlich nicht schlechtern Zustand) vor die Augen der Lesewelt bringt, kann hier nicht umhin, diese Schrift für seine Arbeit zu erklären.

Ohnmacht hervor. Scheint es auch anders, so ist es nur Schein. Dem schärfern Auge entgeht nicht die Wahrnehmung, daß die ganze Allmacht des Leihglaubens auf einer in gewisser Rücksicht vorhandenen Unzulänglichkeit nutzbarer Kräfte beruht, folglich alles Leihvertrauen, sobald es sich auf thätige Art äußert, gegenseitige Nothhülfe ist. Bei dem einen reicht der Wille des nach Erwerb strebenden Unternehmungsgeistes weiter als die Macht, ohne fremde Mitwirkung einen Schwung zu nehmen. Bei einem andern tritt das Widerspiel ein. Beide verdanken ihren Zustand den Launen des Glücks, das häufig Vermögen in Hände wirft, die es Erwerbs halber unmittelbar zu benutzen nicht fähig sind, — und Unternehmungsgeist in Köpfe, die über leere oder nicht genug volle Hände gebieten. Ohnmacht auf beiden Seiten, die ohne Zwischenkunft eines vermittelnden Umstands sich nie zur Kraft erheben kann. Der Unternehmungsgeist, den das Geschick mit leeren Händen zusammentreffen ließ, bedarf, um nicht auf immer ein schlafender Funke zu seyn, des fremden Vermögens; dieß, in müßiger Hand, des fremden Unternehmungsgeistes, soll es nicht unfruchtbar bleiben. Macht endlich der Leihglaube, daß Vermögen und Unternehmungsgeist, als Quellen der Gewerbsamkeit, in einander fließen, so kommt es zu einem Fall, der nicht leicht zu entbehren war, und den bloß das Bedürfniß, sich aus der Noth zu helfen, erzwang.

Überhaupt sind die Vortheile, welche die Gesellschaft aus dem Leihglauben entstehen, richtig gewürdigt, wenn man sagt, daß es in Ermangelung dieses Glaubens ungleich weniger Gewerbverkehr und Betriebsamkeit geben müßte; was auch noch aus einem andern als dem bisherigen Gesichtspunkt darum folgt, weil der Leihglaube gewissermaßen die Stelle des baaren Geldes zu ersetzen vermag. Diese Fähigkeit aber des Leihvertrauens

pflanzt

pflanzt sich, als abgeleitete Kraft, auf die umsetzbaren Merkmale seines Daseyns, nämlich auf Borgzeichen in so fern fort, als dieselben, wiewohl sie ihrer wesentlichen Natur nach bloße Schuldurkunden sind, in der Eigenschaft eines Zahlungsmittels die Masse des Borgzeichen-Geldes, d. h. etwas bilden, dessen vorzüglichste Art (schlechthin **bestimmt**, Zahlungen zu vermitteln, und nicht etwa nur **fähig**, dieß gelegentlich zu thun) Münzzeichen-Geld ist.

Daß der **bürgerliche Leihglaube** (Privat-Credit) ohne eine in Bezug auf Grundeigenthum vorhandene, gute und völlig zuverlässige Pfandordnung, ohne schnelle Rechtspflege in Schuldsachen, und überhaupt nicht recht blühen kann, wenn die Gesetze, anstatt auf pünktliche Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten zu dringen, dem Schuldner zu leeren Ausflüchten und hinhaltenden Rechtsdrehereien Gelegenheit geben, wird niemand läugnen wollen. Am wenigsten ist **daran** zu zweifeln, daß nichts so sehr gegen den wahren Vortheil der Schuldner verstößt, als gerade dasjenige, was eine nachsichtige Gesetzgebung zur vermeinten Begünstigung der Zahlungspflichtigen zu leisten fähig ist. Denn wie oft es auch geschehen mag, daß Nachsicht in dieser Beziehung **einzelnen** Personen gut zu Statten kommt, so ist dieß doch nie anders, als auf Kosten **aller übrigen Schuldner** der Fall, da dem Entlehner desto härtere Bedingungen gemacht werden, je mehr der Darleiher Gefahr läuft, durch die Milde der Gesetze zu verlieren. Unter die Mittel aber, die zur Aufrechthaltung und Belebung des bürgerlichen Leihvertrauens dienen können, sind auch jene zu rechnen, von denen hier schon früher (§. 18.) die Rede war.

Was jedoch das **Leihvertrauen zum Staate** betrifft, so lehrt die Erfahrung, daß sich dasselbe weder erbetteln, noch erschleichen, viel weniger erzwingen läßt.

Es zu erwerben und festzuhalten, gibt es nur Ein Mittel. Das Mittel ist: genaue, durch keine Wandelbarkeit des Benehmens unterbrochene Erfüllung öffentlicher Verheißungen. Kurz, die That muß reden, und nichts beim Leihglauben der Meinung überlassen bleiben, wenn der Staat diese, als Entlehner, immer für sich haben will. Eben daraus folgt aber auch, um wie viel leichter die erste Gründung eines den Staat geltenden Leihvertrauens als dessen Wiederherstellung sey.

§. 66.

Es muß eingeräumt werden, daß alle Übergänge, die in Ansehung eines Wechselbriefs Statt finden, mit einem Umsatz von baarem Gelde verbunden seyn können. Indeß ist es auch möglich, daß sich in dergleichen Übergänge auch nicht das geringste baare Geld einmische. Ersteres ergibt sich, wenn z. B. angenommen wird, daß A Geld von B auf einen Wechsel geliehen erhalte, dieser Wechsel eine Zeitlang in den Händen von B bleibe, dann gegen baares Geld umgesetzt an C gelange, und nach gleichartigen Übergängen bei D, E, F und G, endlich von G dem Aussteller A zur Bezahlung vorgelegt werde. Der andere Fall hingegen tritt bei der Voraussetzung ein, daß a für erhaltene Waaren zur Verfügung von b einen Wechsel ausstelle, b jedoch seinerseits wieder eine Forderung von c berichtige, und der Wechsel unter gleichen Umständen nach und nach durch die Hände von d, e, f und g laufe, um von dem letzten Inhaber, der ein Schuldner von a sey, zu dem Aussteller des Wechsels an Zahlungs Statt zurück zu kehren.

Nun ist nicht zu läugnen, daß selbst im ersten der beiden Fälle, wo doch (der Voraussetzung nach) neben dem Wechsel immer baares Geld erscheint, und daher von einer durch Borgzeichen vermittelten Stellvertretung des Geldes eigentlich nicht die Rede seyn kann, ein Ge-

werbverkehr in die Augen fällt, der ohne Zwischenkunft des Leihglaubens sich keineswegs auf die bemerkte Art hätte ergeben können, und auf eine andere vielleicht nicht möglich gewesen wäre. Dieß liegt am Tage, wenn man setzt, daß A, ohne einen Darleiher zu finden, keine Mittel zu einer Unternehmung gehabt, B aber ohne Bereitwilligkeit, zu leihen, mit seinem Gelde, um es nutzbar zu machen, nichts anzufangen gewußt, und es sich eben so bei den andern Gliedern der Gesellschaft verhalten hätte. Immer also ist der Leihglaube, selbst wenn dessen umsetzbare Zeichen nicht als Stellvertreter des baaren Geldes gebraucht werden, im Ganzen als ein Hebel des Erwerbs zu betrachten.

§. 67.

Daß es nur in Bezug auf solche Wechsel, die man von einem Handelsplatze auf einen andern zieht, einen Wechselpreis (Kurs) geben könne, leuchtet von selbst ein. Allein auch damit hat es seine Richtigkeit, daß der gegenseitige Wechselpreis an allen Orten, die mit einander einen lebhaften Verkehr unterhalten, in wie fern der Aufschub der Wechselzahlung dieß nicht hindert, zu einer und derselben Zeit so ziemlich gleich seyn müsse. Überhaupt können bloß Wechsel auf Sicht diesen Preis genau angeben. Denn in Ansehung aller Wechsel, die erst nach Verlauf einiger Zeit fällig werden, ist im Wechselpreise der Wechselabzug (Diskont), nämlich das Maaß der für diese Zeit dem Wechselkäufer gut gemachten Zinsen versteckt. Wenn nun der Zinsfuß auf verschiedenen Plätzen ungleich ist, so kann dieß bei Wechseln, die nicht auf Sicht ausgestellt sind, allerdings zur Veranlassung einer Verschiedenheit des gleichzeitigen Wechselpreises dienen. Eben auf den Wechselabzug also gründet sich unläugbar schon die Möglichkeit einer Abweichung des Wechselpreises von seinem Gleichgewicht (Pari), worun-

ter (wird damit, wie gewöhnlich, nicht das natürliche, sondern das gesetzliche Gleichgewicht gemeint) nichts anders, als das Ebenmaaß zu verstehen ist, das zwischen verschiedenen Geldarten ihrem satzungsmäßigen Gehalte nach besteht. Andere Ursachen jener Möglichkeit sind: der Schlagschatz oder Mangel daran, die Handelsabgleichung und alles, was sich Zerrüttung des Geldwesens nennen läßt. Auch gilt von dem allen, daß es bei jeder Verfallzeit eines Wechsels den Wechselpreis aus dem Gleichgewicht zu rücken vermag, indeß der Wechselabzug dessen nur in so weit fähig seyn kann, als nicht Wechselbriefe auf sehr kurze Zeit oder auf Sicht lauten.

In Ansehung der Münzgebühr oder ihres Mangels könnte hier nichts zu sagen seyn, wovon nicht (§. 62.) bereits gehandelt wäre. Um jedoch des Einflusses der Handelsabgleichung auf den Wechselpreis zu gedenken, so ist es nur eine solche, die weder in Rücksicht der Ausfuhr, noch des Widerspiels ein Übergewicht in sich faßt, welche die Möglichkeit, daß der Wechselpreis seinem Gleichgewicht genau entspreche, nicht ausschließt. Denn wo zwischen dem Gesammtwerth der ein- und ausgeführten Dinge Ebenmaaß herrscht, kann das Verlangen nach Wechseln dem Maaße ihrer Ausbietung nicht anders als völlig gemäß seyn, und aus dieser Angemessenheit (so viel von ihr abhängt) natürlich kein Wechselpreis entspringen, der nicht die genaueste Übereinstimmung mit seinem Gleichgewicht verriethe. Befindet sich dagegen ein Handelsplatz im Zustande des Übergewichts der Einfuhr, so ist der Fall unvermeidlich, daß daselbst Wechsel auf fremde Handelsplätze mehr gesucht als ausgeboten werden. Dieß Mißverhältniß gibt dem Wechselverkäufer in Bezug auf den Käufer eine Überlegenheit, wodurch es dem erstern möglich wird, mit Erfolg auf einem höhern Preise als demjenigen, der mit

dem Gleichgewicht des Wechselpreises übereinkäme, zu bestehen. Kurz, der Wechselverkäufer fordert und bekömmt für das fremde Geld, worauf der ausgebotene Wechsel lautet, in dem einheimischen Gelde mehr, als er dem Gehalt nach sollte; und so tritt für den Staat, der die Handelsabgleichung wider sich hat, ein Sinken des Wechselpreises ein. Das Widerspiel erfolgt, wo ein Handelsplatz dem Ausland gegenüber im Besitz eines Übergewichts der Ausfuhr ist. An diesem Orte nämlich findet mehr Ausbietung von Wechseln als Nachfrage nach diesen Statt, und eben dadurch nimmt die beim Wechselgeschäft denkbare Überlegenheit der Vortheile eine andere Richtung. Denn jetzt steht es in der Macht des Wechselkäufers, den Preis zu setzen; und indem er für das fremde Geld, das der erkaufte Wechsel bezeichnet, in dem einheimischen Gelde weniger, als er dem Gehalte nach sollte, gibt, und ein anderer von ihm erhält, kommt es abermal zu einer Abweichung des Wechselpreises vom Gleichgewicht. Doch ereignet sich dieß gegen den vorigen Fall mit dem Unterschiede, daß hier der Wechselpreis für den einheimischen Platz steigt.

Was die Zerrüttung des Geldwesens betrifft, so kann diese, von welcher Art sie auch immer sey, für den darunter leidenden Staat nur ein Sinken des Wechselpreises nach sich ziehen. Alle Unordnung aber, die auf einem Mißverhältnisse zwischen dem Gehalt und Nennwerth des umlaufenden Geldes beruht, ist Zerrüttung des Geldwesens zu nennen. Auch kann der Wechselverkäufer, wo diese Art Zerrüttung besteht, natürlich nicht umhin, in den Barschaften des Inlandes für das fremde Geld mehr zu fordern, als dem Gleichgewichte nach, wenn der Gehalt des einheimischen Geldes seinem Nennwerth entspräche, billigermaßen gefordert werden konnte. Denn es fällt in die Augen, daß der Wechselverkäufer, ob er durch den abgegebenen Wechsel aus

auswärtige Schuld einzöge, oder den Betrag des Wechsels mit dem dafür erhaltenen Gelde im Auslande berichtigen müßte, ohne jenes Verfahren in beiden Fällen zu kurz käme.

§. 68.

Wie weit auch bisweilen die Abweichung des Wechselpreises vom Gleichgewicht weichen, und was ihr immer zum Grunde liegen möge, so gibt es doch für dieselbe eine natürliche Gränze, die sich genau zeigen läßt. In Ansehung des Wechselabzugs sind es offenbar die Zinsen, was die natürliche Gränze jener in dieser Rücksicht möglichen Abweichung bildet. Für eine solche Gränze aber muß, im Fall das Daseyn eines Schlagschatzes, oder dessen Mangel den Wechselpreis seinem Gleichgewicht entzieht, derjenige Betrag von Hundert gelten, der als Schlagschatz genommen wird, oder um welchen sich die Münze durch den Abgang aller Münzgebühr verringert hätte. Hingegen sind die Kosten der Aussendung oder Einziehung weltgängiger Zahlungsmittel, wenn der Wechselpreis durch Handelsumstände von seinem Gleichgewicht abweicht, im Fall dieß aber kraft einer Zerrüttung des Münzwesens geschieht, die Grade der Münzverringerung als jene Gränze zu betrachten. Auch macht es keinen Unterschied, ob im letztern Fall das Übel durch die Gangbarkeit sehr abgenutzter Geldstücke, durch Prägungsmängel, Falschmünzung, ein fehlerhaftes Münzverhältniß, oder durch Kipperei und Wipperei sich eingestellt habe. Noch aber ist zu zeigen, was dann die natürliche Gränze der Abwechselungen des Wechselpreises sey, wenn Münzzeichen-Geld denselben aus dem Gleichgewichte rückt.

Man könnte vielleicht die auf diesen Fall passende Gränze jener Abwechselungen in der Größe des Werthabstands zwischen dem Münzzeichen-Gelde und der

Münze suchen wollen. Denn wo der bemerkte Fall Statt findet, reißt sich freilich der Zahlwerth des Münzzeichen-Geldes zum Nachtheil dieser Geldart gar leicht vom Zahlwerth der ihr befreundeten Münze los. Allein trotz aller Übereinstimmung, die zwischen dem Wechselpreise und dem Aufgeld (Agio), das für Münze in dem zu ihrer Einwechselung verwendeten Stellvertreter bezahlt wird, gemeiniglich zu herrschen pflegt, kann man dieß Aufgeld gleichwohl nicht für die Gränze ansehen, die hier nachzuweisen ist. Denn es fragt sich: was nun wieder die natürliche Gränze des in Rede stehenden Aufgelds sey? Erst muß also diese Frage gründlich entschieden werden, bevor der andere Gegenstand sich ins Reine bringen läßt.

In einem mit Borgzeichen, als gesetzlichen Stellvertretern der Münze, überhäuften Lande können (so lange die öffentliche Meinung diesen Zeichen noch günstig ist) mehrentheils doch nur die Handelsumstände, und zwar hauptsächlich nur die Geschäftsverbindungen mit dem Auslande eine fortdauernde Bewerbung um Münze unterhalten. Es ist daher (bei vollkommner Abwesenheit aller Einmischung des Mißtrauens) nicht anders möglich, als daß sich der Werthabstand zwischen dem Münzzeichen-Gelde und der Münze eines Staats vorzugsweise nach dem Gange der Handlung im Großen bestimme. Die Handelsumstände aber hindern es, so viel an ihnen liegt, offenbar, daß man nicht in der Heimath eines gesetzlichen Münzzeichen-Geldes von diesem für Münze weit mehr zu geben bereitwillig sey, als man letztere in den gegen Münzzeichen-Geld eingetauschten Waaren des Inlands sich auswärts müßte kosten lassen *). Man wird also (bleibt nur sonst Mißtrauen

*) Niemand, dem es nicht etwa einfiele, von stellvertretenden Barschaften Arges zu denken, gäbe z. B. für 10 Thaler

weg) am Münzzeichen-Gelde nicht fortdauernd z. B. 50 von Hundert gegen Münze da einzubüßen sich bequemen, wo zufolge des Preises, den hier die Waaren in Münzzeichen-Gelde, und auswärts in Münze hätten, am Nennwerth jenes Geldes nur die Hälfte des erwähnten Betrags verloren ginge *). Denn wie sehr nun auch jemand darauf bestehen wollte, 50 von Hundert als Aufgeld zu fordern, so hülfe es nichts, weil man in diesem Fall durch den Waarenhandel wohlfeiler zu Münze gelangen, und der Geldmäkler daher nicht umhin könnte, sich mit einem geringern Aufgelde zu begnügen.

Hieraus ist klar zu ersehen, daß (unter obiger Einschränkung, die das Mißtrauen betrifft) alles Aufgeld, dessen eine Münze gegen ihren gesetzlichen Stellvertreter theilhaft zu werden vermag, den Unterschied, der (mit Abänderung gewohnter Tauschverhältnisse) zwischen dem einheimischen und auswärtigen Preise gleichartiger Waaren sich festgesetzt hätte, so ziemlich erreichen muß **), überhaupt aber, der Grundursache nach, auf

Münze 15 Thaler Papiergeld hin, wenn jedermann, wo ein solches Geld bestände, durch Aussendung der ersten der besten Waare, welche in diesem Papiergelde für ungleich weniger als 15 Thaler zu haben wäre, auswärts (nebst voller Entschädigung in Rücksicht der Versendungskosten), 10 Thaler jener Münze erlangen könnte.

*) Dieß möchte der Fall seyn, wenn irgendwo z. B. nur auf $12\frac{1}{2}$ Thaler Papiergeld zu stehen käme, was auswärts (über den Betrag der Versendungskosten) für 10 Thaler Münze anzubringen wäre.

**) Wäre zwischen zwei Ländern vor dem Daseyn eines gesetzlichen Papiergeldes das Verhältniß der Waarenpreise, z. B. wie 4 zu 5 gewesen, und durch die Wirksamkeit der Menge dieses Geldes allgemach in: 4 zu $6\frac{2}{3}$ verwandelt worden; so betrüge der Unterschied 25 von Hundert, und daher über lang oder kurz auch nicht leicht weniger das von der Münze zum Nachtheil des Stellvertreters gewonnene Aufgeld.

einer in dieser Hinsicht gestörten Verhältnißgleiche beruht. Eben jener Unterschied muß sich also auch als die genau erkennbare, natürliche Gränze betrachten lassen, die es für eine durch Münzzeichen-Geld veranlaßte Abweichung des Wechselpreises vom Gleichgewicht geben kann. Wie aber ein solches Geld die Verhältnißgleiche zwischen dem Waarenpreise verschiedener Länder (wenn gleich am Ende nur zum Schein) stören könne und sogar müsse, wird in der Folge beleuchtet werden.

§. 69.

Beim Verkehr mit Wechseln vertheilen sich Nutzen und Schaden unter die Theilnehmer am Wechselgeschäft eines und desselben Platzes dergestalt, daß der Verkäufer eines Wechsels gewinnt, was für dessen Käufer verloren geht, und umgekehrt. Daher kann aus keiner Abweichung des Wechselpreises vom Gleichgewicht Volksgewinn oder Volksnachtheil unmittelbar folgen; es wäre denn, daß die Theilnehmer am Verkehr mit Wechseln nicht allein in den Angelegenheiten des einheimischen Platzes, sondern auch für Rechnung des Auslands Wechselkäufer oder Wechselverkäufer zu einer Zeit wären, da sich eben jene oder diese besonders günstiger Umstände zu erfreuen hätten. Soll ja außer diesem Fall ein hoher oder niedriger Wechselpreis, als solcher, zu gesellschaftlichen Vortheilen oder Nachtheilen Anlaß geben können, so ist dieß nur auf mittelbare Art möglich.

In Rücksicht einer aus dem Wechselabzug entspringenden Abweichung des Wechselpreises vom Gleichgewicht, läßt sich, strenge genommen, nicht einmal Geschäftsvortheil oder, Geschäftsnachtheil, viel weniger Volksgewinn oder das Widerspiel anders denken, als in wie fern diese Ausdrücke auf Verzinsung des Geldes überhaupt anwendbar sind. Denn hier zieht sich der eine

ab, was ihm (da sein Geld doch nicht sogleich an den Ort der Bestimmung gelangt, und er es in der Zwischenzeit hätte benutzen können) als Entschädigung ohnehin gebührt; und der andere läßt sich diesen Abzug abgefallen, weil er durch die fremde Baarschaft Mittel erhält, den Abzug wieder eingebracht und vergütet zu sehen. Sonach erscheint in dem ganzen Fall nichts, was nicht auf der einen Seite bloße Leistung, und auf der andern bloßer Empfang des Gebührenden wäre.

Es zeigte sich (§. 62.), daß und wie das Daseyn einer Münzgebühr den unter ihrem Einflusse stehenden Wechselpreis über den Punkt seines Gleichgewichts zu heben, der Abgang aber eines Schlagschatzes das Gegentheil zu thun vermögend, und ein Wechselpreis, der sein Gleichgewicht überschreitet, als solcher, der einheimischen Waarenausfuhr eben so ungünstig, als ihr der entgegengesetzte Wechselpreis zuträglich sey. In so fern nun günstige Umstände für die Waarenausfuhr eines Landes hier überhaupt dazu beitragen, daß die Summe der Erwerbstämme wachse, könnte der Fall eines durch Mangel an aller Münzgebühr vom Gleichgewicht abweichenden Wechselpreises wohl für baaren Volksgewinn gelten, wenn nicht dawider die mit jenem Fall nothwendig verbundene Münzverringerung, und deren Einfluß auf den Waarenpreis stritte. Hingegen müßte sich die aus einem hohen Schlagschatz entspringende Abweichung des Wechselpreises vom Gleichgewicht unläugbar als ein gesellschaftliches Übel betrachten lassen, wäre es nur sonst möglich, daß sich diese Abweichung, indem ein zu niedriger Satzungspreis der Münzstoffe bald von ihrem Marktpreise überflogen wird, als großer Unterschied lange erhielte.

Ist es eine durch die Handelsabgleichung veranlaßte Höhe oder Tiefe des Wechselpreises, so äußert sich die Eigenthümlichkeit, daß alles, was hier die Folge be-

sonders günstiger Umstände für die Waarenausfuhr eines Landes ist, gerade diesen Umständen entgegen wirkt, um ihre Kraft zum Vortheil der Waareneinfuhr zu schwächen, und umgekehrt. Dieß ist nicht zweifelhaft, da, je nachdem ein Übergewicht der Ein- oder Ausfuhr den Wechselpreis verrückt, dieser unter den Punkt seines Gleichgewichts, oder darüber hinaus zu stehen kommt, und doch ersteres, so viel davon abhängt, der einheimischen Waarenausfuhr, letzteres aber gleich gewiß der Einfuhr fremder Waaren zum Reizmittel dient. Kurz, nur in so fern, als bei dem Daseyn eines Übergewichts der Ausfuhr dessen Ursache über die Wirkung, welche dieß Übergewicht auf den Wechselpreis hat, und, wo das entgegengesetzte Handelsverhältniß Statt findet, diese Wirkung über jene Ursache in dem Einflusse auf die Ein- und Ausfuhr der Waaren die Oberhand gewinnt, oder das Widerspiel erfolgt, thut sich der Stand des Wechselpreises bald als etwas Unwirksames, bald wieder als gesellschaftlicher Vortheil oder Nachtheil hervor.

Dessen ist schon gedacht worden, daß, im Fall der Wechselpreis durch eine Zerrüttung des Geldwesens vom Gleichgewicht abweicht, nur ein Sinken dieses Preises denkbar sey. Man sollte daher, weil ein sinkender Wechselpreis die Waarenausfuhr begünstigt, fast meinen, daß der in Rede stehende Fall nicht ohne Volksgewinn Statt finden könne. Allein zur gehörigen Würdigung der Sache darf nicht übersehen werden, daß der Waarenpreis eines Landes, dessen Obrigkeit das Geldwesen zerrüttet, nicht auf dem frühern Standpunkte sich zu erhalten vermag, sondern steigen muß. Wie sich dieß bei einer auf bloßen Stellvertretern der Münze beruhenden Zerrüttung des Geldwesens füge, wird im folgenden Abschnitt erläutert werden. Was aber die andern Ursachen dieser Zerrüttung betrifft, so laufen sie ganz

und gar auf Münzverringerung hinaus. Daß nun eine daher rührende Senkung des Wechselpreises den einheimischen Waarenpreis, wäre er nicht bereits verändert, keineswegs im vorigen Zustande, und zwar nicht unerhöht lassen kann, ist leicht einzusehen. Denn ginge nicht, wo sich die Münze verringert hätte, schon aus der bloßen Rücksicht auf die Änderung des Münzgehalts eine Erhöhung des Tauschwerths der Dinge hervor, so müßte sie wenigstens durch die zunehmende Kaufsnachfrage, d. h. durch etwas erfolgen, was in Ermangelung einer auf andere Art vor sich gehenden Preiserhöhung darum nicht ausbliebe, weil es in diesem Fall ungewöhnlichen Vortheil brächte, Waaren auszusenden, und dieselben gegen auswärtiges Geld zu vertauschen. Allein auch dieß ist gewiß, daß es bei der im Fall einer Münzverringerung unausbleiblichen Preiserhöhung um einen großen Theil der gewohnten Waarenausfuhr gethan seyn müßte, wenn ihr nicht eben die Senkung des Wechselpreises zu Hülfe käme. Es werden nämlich die Waaren eines Landes, dessen Wechselpreis sinkt, gerade hierdurch für das Ausland um so viel von Hundert wohlfeiler, als die Abweichung des Wechselpreises von seinem Gleichgewicht beträgt. Solchergestalt gibt der aus einer Zerrüttung des Münzwesens entspringende Stand des Wechselpreises gewissermaaßen eine wohlthätige Nothhülfe ab, und kann daher immerhin wenigstens für eine Art Gegengewicht der Last eines Übels gelten.

Übrigens läßt es sich wohl denken, daß ein durch Münzzerrüttung sinkender Wechselpreis die einheimische Waarenausfuhr nicht nur im gewohnten Gange zu erhalten, sondern auch noch einzelnen Zweigen dieser Ausfuhr selbst Vorschub zu thun fähig sey. Ein solcher Fall kann sich in Ansehung aller Ausfuhrgüter ergeben, deren Preis in Vergleich mit dem Tauschwerth anderer

Dinge nicht genug mit gestiegen wäre. Daher die nur hieraus erklärbare, nicht ungewöhnliche Erscheinung, daß manches Gewerbe, dessen Erzeugnisse ein Gegenstand der Ausfuhr sind, gerade erst während einer Zerrüttung des einheimischen Geldwesens durch Zunahme des auf die Fremde gerichteten Waarenvertriebs recht schwunghaft zu werden anfängt. Allein so weit dieß nur in dem Mangel an verhältnißmäßiger Preiserhöhung der Früchte eines sich aufnehmenden Gewerbs seinen Grund hätte, folglich der Eigenthümer solcher Früchte (allenfalls selbst ohne es gleich anfangs zu bemerken) in dem erweiterten Verkehr mit dem Ausland keinen der Verminderung des Geldwerths angemessenen Preis bezöge, möchte eben darum jene bei einzelnen Gewerben sich äußernde Zunahme des Waarenvertriebs dem Arbeitsherrn nicht leicht anders als bloß dem Scheine nach, oder ausschließlich auf Kosten seiner Dienstarbeiter zum Vortheil gereichen können.

In so fern es jedoch zu den Möglichkeiten gehört, daß die Erhöhung der Waarenpreise, eine Zeit lang wenigstens, durchgängig hinter dem Sinken des Wechselpreises zurück bleibe, kann, wo und so oft dieß Statt findet, der einheimische Gewerbfleiß überhaupt (wiewohl nicht, ohne daß ein Theil der Inländer dabei verlöre) in den Fall eines durch ein größeres Maaß der auswärtigen Kaufsnachfrage zunehmenden Waarenvertriebs kommen. Oder es ist auch, wenn gleich nur bei einer durch Münzzeichen-Geld veranlaßten Zerrüttung des Geldwesens denkbar, daß der Ausländer da, wo ein Staat in dieser Hinsicht zerrüttet ist, häufiger als je zuvor bloß deßhalb Waaren kaufe, weil er in Erwartung eines je länger je tiefer sinkenden Wechselpreises hoffen darf, jede Waarenschuld am Zahltage wohlfeiler abzuthun, als er sie am Tage ihres Eintritts hätte berichtigen können. Wegen der Schwierigkeit aber,

die das Ausland oft fände, für seine Forderungen an ein mit stellvertretenden Barschaften überhäuftes Land Bezahlung in Münze zu erhalten, wäre der Antrieb, Waaren von hier kommen zu lassen, für die Ausländer desto größer, je mehr sie inzwischen Gläubiger dieses Landes geworden seyn möchten.

Noch darf nicht unbemerkt bleiben, daß mehreres zugleich auf eine Verrückung des Wechselpreises hinwirken kann, und nur dasjenige, was hierunter überwiegt, für den Wechselpreis entscheidend ist. Eben so natürlich kann der Unterschied dieses Preises, wo verschiedene Ursachen seiner Abweichung vom Gleichgewicht in entgegengesetzter Richtung sich begegnen, keine vollständige Wirkung der einen oder der andern Kraft seyn, und das Widerspiel bloß dann gelten, wenn jene Ursachen ihrer Richtung nach übereinstimmend sind.

§. 70.

Ist die Quelle eines Übels entdeckt, so liegt vor Augen, wohin man sich, um zu helfen, wenden müsse. Einen ganz falschen Weg schlägt man also da ein, wo man den sinkenden Wechselpreis eines Landes durch einen für Rechnung des Staats betriebenen Wechselverkauf (nämlich durch sogenannte Wechsel-Operationen) dauerhaft zum Gleichgewicht zurückführen will. Denn es leidet keinen Zweifel, daß die Abweichungen des Wechselpreises vom Gleichgewicht, in so fern sich aus denselben auf ein Übel schließen läßt, nicht Übel selbst, sondern nur der Wiederschein eines Übels sind.

Gleichwohl ist es so ungewöhnlich nicht, daß man sich bei der Beschauung eines Übels, wie bei den Vorkehrungen dagegen ausschließlich an dessen Wiederschein hält, ohne auch nur zu ahnen, daß man es hierbei bloß mit Wiederschein zu thun habe. Dieß legten alle Staatsverwaltungen an den Tag, die einen in seiner

Grundlage erschütterten Wechselpreis bloß durch Wechselverkäufe zur dauernden Behauptung seines Gleichgewichts zwingen wollten. Der Erfolg aber zeigte sich auch allenthalben eines Unternehmens würdig, das der entschiedenste Mißgriff ist.

Vermögen ja Wechselverkäufe der Staatsführung einen gesunkenen Wechselpreis aufzurichten, so ist dieß bei der Natur eines Mittels, das die Ursache der Senkung des Wechselpreises fortbestehen läßt, und bloß der Wirkung zu Leibe geht, nur so lange möglich, als man dieselben (ward sonst nicht inzwischen der Grund des Übels auf andere Art entfernt) unterhält. Denn durch jene Verkäufe tritt nothwendig ein Zustand ein, der als die Folge einer Künstelei mit den vorherrschenden Geld- und Handelsverhältnissen geradezu im Streite liegt. Es kann daher, sobald die Staatsführung aufhört, den Wechselverkauf fortzusetzen, das Loos des Wechselpreises wieder nur Senkung seyn, da diesem, wo man ihn auf die bemerkte Art hätte meistern wollen, nach den natürlichen Umständen eine weit tiefere als jene Stufe zukäme, zu welcher ihn Künstelei empor gehoben hätte.

Auf solche Art können Wechselverkäufe des öffentlichen Schatzes bloß in so fern zu einer rathhaften Maaßregel dienen, als es etwa unter gewissen Umständen dem Gemeinwesen Vortheil brächte, die Abweichung des Wechselpreises vom Gleichgewicht auch nur auf kurze Zeit, wo nicht ganz weggeschafft, doch vermindert, oder wenigstens nicht größer werden zu sehen. Eben dasselbe gilt, wo es darum zu thun wäre, den Wechselpreis möglichst der Einwirkung eines ungerechten Mißtrauens zu entziehen, ohne daß hieraus die Nothwendigkeit einer anhaltenden Künstelei entspränge. Denn im Fall dieser Nothwendigkeit möchte es an einem herrschenden Grundübel nicht fehlen können, ein Umstand,

der schlechterdings dafür entschiede: das Übel ohne Rücksicht auf dessen Äste in seinen Wurzeln zu tilgen. Die Entscheidung aber, ob zur Statthaftigkeit eines auf öffentliche Kosten zu unternehmenden Wechselverkaufs irgend einer der oben bemerkten Fälle als wahrhaft vorhanden sich betrachten lasse, muß bloß dem klugen Ermessen des Staatswirths, der die Verwaltung des öffentlichen Vermögens zu leiten hat, anheim gestellt bleiben. Und dieser, ist er sonst gewohnt mit unbefleckter Hand, und als Mann von Ebenbürtigkeit der Einsichten dem Kaufmann gegenüber zu stehen, kann (bei der Wichtigkeit dessen, was davon im Allgemeinen abmahnt) überhaupt nicht leicht geneigt seyn, sich zum Wohl des Staats kaufmännischen Unternehmungen in die Arme zu werfen.

Zweiter Abschnitt.

Münzzeichen-Geld.

§. 71.

Erst in neuern Zeiten trat der Fall ein, daß man eine Menge Staaten je länger je mehr von gesetzlichen Stellvertretern der Münze Gebrauch machen sah. Aber auch alle diese Staaten geriethen hierdurch endlich in Verlegenheit. Es war freilich schwer, ehe man durch sattsam bewährte Erfahrungen die Natur des Papiergeldwesens vollständig kennen gelernt haben konnte, alles vorher zu sehen, was bei dem Fortgang des Versuchs der Mächte, sich durch Papiergeld Hülfsquellen zu öffnen, als höchst widrige Erscheinung aus dem Schooße der Zeit fiel. Allein daran ist doch nicht zu zweifeln, daß, wenn auch nur auf die gemeinsten Bedingungen der

Gedeih-

Gedeihlichkeit alles Leihwesens mehr geachtet worden wäre, manche Staatsführung (wo man nicht etwa bloß darum zum Papiergelde griff, um die Fühlbarkeit der Last eines außerordentlichen Aufwands um jeden Preis auf eine gelegenere Zeit zu verspären) kein Papiergeld, oder dasselbe wenigstens nicht in so großer Anzahl ausgebracht, und es dadurch vermieden hätte, in Bezug auf dieß Geld ein warnendes Beispiel zu hinterlassen.

Man wird den redlichen, vor- und umsichtigen, und mit Wohlstand begabten Geschäftsmann nicht leicht zum Leihglauben seine Zuflucht nehmen sehen, wenn nicht das Gelingen der vorhabenden Unternehmung fast bis zur Gewißheit wahrscheinlich ist. Noch seltener fügt es sich, daß ein Versuch, zerrüttete Vermögensumstände durch Anlehen wiederherzustellen, dem Zweck entspräche, d. h. für Schuldner und Gläubiger erwünschte Folgen hätte. Unstreitig aber hat alles auch im Großen seine Richtigkeit, was vom Leihwesen im Kleinen gilt; so zwar, daß sich jeder in dieser Hinsicht vom gemeinen Leben abgezogenen Lehre das Siegel aufdrücken läßt, welches sie zur Regel der Staatsklugheit heiligt. Denn um dieß zu widerlegen, müßte man darthun können, daß bedachtsame Redlichkeit weniger der Staatsführung als einzelnen Personen gezieme; oder daß irgend ein Zepter, selbst Unmögliches zu verwirklichen, Zauberstab genug sey.

Auf alle Fälle läßt sich schon aus den allgemeinsten Ansichten folgern, daß die Einführung eines Münzzeichen-Geldes weder zur Verbesserung zerrütteter Umstände des Staats-Haushalts, noch, bei einem blühenden Zustande des öffentlichen Vermögens, zur Beförderung der Volksbetriebsamkeit füglich empfohlen werden kann. In ersterer Hinsicht wäre ja mit jener Maaßregel offenbar nicht mehr ausgerichtet als mit der Beflis-

senheit, ein schadhaftes Gebäude durch Errichtung mürber Strebepfeiler vor dem Einsturz zu bewahren. In Bezug auf den andern Fall aber stimmt die Natur der Sache darum wider alles Münzzeichen-Geld, weil die auch für den bedächtigsten Mann vorhandene Gefahr, sich in der Berechnung eines Geschäfts, wovon er sich Gewinn verspricht, zu irren, für die Staatsführung desto größer ist, je gewisser der einzelne Mensch den Ausgang eines zur Vermehrung seines Wohlstands mit Thätigkeit und Vorsicht eingeleiteten Unternehmens bei weitem mehr in seiner Gewalt hat, als die öffentliche Macht den Erfolg, wenn sie Gewerbfleiß fördern will.

§. 72.

Der Regel nach unterhält jedes Land mit dem Auslande einen gegenseitigen Waarenhandel, und dieß setzt, damit es möglich sey, nicht weniger als eine Art Verhältnißgleiche zwischen den Waarenpreisen des In- und Auslandes, d. h. einen Zustand voraus, da der Waarenpreis eines Landes von dem auswärtigen Tauschwerth der Dinge, so weit nicht das Maaß der auf die Entfernung zu rechnenden Fracht- und Nebenkosten des Waarenvertriebs einen Unterschied begründet, im Durchschnitt und Allgemeinen gar nicht, oder doch nicht so sehr abweicht, daß der Ausländer, als Waarenkäufer, diesem Lande den Rücken zu kehren veranlaßt, und der Inländer angereizt wäre, sich je länger je mehr nach fremden Waaren umzusehen. Es wird also nicht behauptet, daß jene Verhältnißgleiche, ohne sammt aller Gegenseitigkeit des äußern Waarenhandels eines Landes schon vernichtet zu seyn, auch nicht die mindeste allgemeine Preiserhöhung, als bloß einseitiges Ereigniß, vertrage. Und daß sich dergleichen überhaupt nicht mit Grund behaupten ließe, folgt daraus, weil man, um bei gewohnten Handelsverbindun-

gen zu bleiben, sich in Ansehung der Preise wohl etwas gefallen läßt, wenn sonst nur dieselben in einem Lande nicht dermaßen [illegible]n, daß auswärts alles viel wohlfeiler zu haben ist, und, im Fall ein durch die Höhe der Waarenpreise sich vereinselndes Land gewisse Erzeugnisse ausschließungsweise besitzt, das Ausland zu völliger Verzicht auf diese und ähnliche Erzeugnisse, oder zum Gebrauch eines Stellvertreters bestimmt wird.

Soll es sich nun fügen können, daß der Wechselpreis eines in seinem Geldwesen zerrütteten Staats beharrlich, und auf eine der Zerrüttung völlig angemessene Art unter dem Punkt des Gleichgewichts stehe, so ist dieß nur in so fern möglich, als die Waarenpreise eben desselben Staats gegen die auswärtigen, mit Aufhebung aller Verhältnißgleiche zwischen beiden, in die Höhe gingen, und die erreichte Höhe behaupten. Denn sonst wäre dem Verlust am Wechsel häufig durch Waarensendungen, die man an Zahlungs Statt eintreten ließe, zu entgehen; was natürlich, wenn auch nicht alle Wirksamkeit des Umstands, der den Wechselpreis niederzöge, hintertreiben, doch wenigstens bewirken müßte, daß dieser Umstand bei weitem unfähig wäre, seine volle Wirkung zu thun. Eigentlich aber löst sich, ob der Zerrüttung des Geldwesens Münzverringerung, oder Münzzeichen-Geld zum Grunde liege, aller hieraus entspringende Mangel an Verhältnißgleiche zwischen den einheimischen und auswärtigen Waarenpreisen so wie gewissermaßen selbst das damit verbundene Sinken des Wechselpreises mehr oder weniger in bloßen Schein auf; und eben darum, weil es in dieser Hinsicht einen bloß scheinbaren Ordnungsmangel gibt, muß derselbe, zum Theil wenigstens, mit der entschiedensten Fähigkeit, auszudauern, begabt seyn.

Bei einer durch Münzzerrüttung veranlaßten Änderung des Waaren- und Wechselpreises, stellt sich der letztere doch nur nach dem Nennwerth des Geldes als Mißverhältniß dar. Allein genau besehen, läuft jene Änderung, die in Absicht auf den Waarenpreis wahrhaftes Nachrücken zu einer den veränderten Umständen gemäßen Verhältnißgleiche zwischen den Waarenpreisen des In- und Auslandes ist, in Ansehung des Wechselpreises bloß auf dessen Bestreben hinaus, sich dem Gleichgewicht wieder in so fern zu nähern, als unter diesem nicht das gesetzliche, sondern das natürliche Gleichgewicht verstanden wird. Dieß vorausgesetzt, muß jenes auch von einem durch Münzzeichen-Geld sinkenden Wechselpreise gelten, wenn dessen Senkung nicht weiter als die Erhöhung des Waarenpreises reicht. Denn eines Theils gibt eine stellvertretende Geldart, deren Werth Abbruch litt, eigentlich nicht mehr den Stellvertreter der mit ihr ursprünglich verbundenen, sondern einer geringhaltigern Münze ab. Andern Theils aber entscheidet auch in Bezug auf Münzzeichen-Geld bloß der Gehalt des verglichenen Geldes, und nicht dessen Nennwerth darüber, was zwischen Waarenpreisen Verhältnißgleiche, oder Mangel daran heißen kann. So wie also in Rücksicht dieser Verhältnißgleiche nichts anders wird, als bereits alles war, wenn irgendwo der Waarenpreis, hat Münze im Geldumlauf das Übergewicht, bei einer Erhöhung oder Verminderung des Münzgehalts nach Maaßgabe dieses Umstands sich ändert, bleibt, im Fall der sinkende Wechselpreis, wo Stellvertreter der Münze das herrschende Zahlungsmittel sind, dem steigenden Waarenpreise die Waage hält, die Verhältnißgleiche zwischen dem Waarenpreise verschiedener Länder im Wesentlichen völlig ungestört.

Es geht zwar (§. 45.) allerdings an, zu bestimmen, wie lange, und nach welchem Gesetz ein den Vor-

rath an Baarschaften verstärkender Geldbetrag, der nicht ohne Einfluß auf den Preis der Dinge bleibt, diese Wirksamkeit äußern könnte; allein man kann durchaus nicht mit Bestimmtheit vorher sahen, ob und in welchem Grade irgend eine zur vorhandenen Geldmenge hinzukommende Summe Geldes die Wirkung haben werde, alles zu vertheuern. Nur so viel leidet in gleicher Hinsicht nicht die mindeste Einschränkung, daß von einer fortschreitenden Vermehrung der Zahlungsmittel ein Steigen der Preise in die Länge unzertrennlich sey. Auch läßt sich diese Folge jener Vermehrung sehr leicht daraus erklären, weil Geld, als Münze, großen Theils, alles aber, was Münzzeichen-Geld zu nennen ist, schlechterdings nur durch die Möglichkeit, es gegen andere Dinge umzusetzen, d. h. bloß mittelbarer Weise dem Inhaber nützlich werden, und daher etwas werth seyn kann. Solchergestalt ist man gewöhnlich desto mehr und desto eifriger nicht nur zu genießen, sondern auch dem Erwerbtriebe nachzuhängen, in Absicht auf Münzzeichen-Geld aber immer zugleich desto angelegentlicher den Scheinwerth des Geldes zu verwirklichen bemüht, folglich die Nachfrage nach Gütern aller Art zu verstärken um so geneigter, je mehr Geld man zu verwenden hat. Doch kann (ungerechnet, daß bei einem Überfluß an Münze diese häufig in allerlei Bestandtheile der Waarenmasse verwandelt wird, indeß Münzstoff, kehrt man den Fall um, eben so häufig zur Münze sich gestaltet) die Erhöhung der Waarenpreise, wo dieselbe aus einem (vorausgesetzt, nicht aller Orten herrschenden) Münzüberfluß entspringt, darum nicht leicht von großer Erheblichkeit oder Dauer seyn, weil hier das Ausland, um den Überfluß an Münze abzuleiten, sowohl mit einer ungewöhnlichen Waarenzufuhr, als auch mit der Beflissenheit, Gelder durch Anlehen an sich zu ziehen, schnell genug bei der Hand,

ist, allen Kauf aber, den es hier zu machen gewohnt war, aufs thunlichste beschränkt.

Allein ganz anders verhält es sich, wenn die anhaltende Vermehrung der Zahlungsmittel eines Landes Münzzeichen-Geld zum Gegenstande hat. Je länger nämlich dieß irgendwo Statt findet, desto gewisser kommt es hier am Ende dahin, daß der einheimische Waarenpreis durch die Menge der stellvertretenden Geldart (sey es zuletzt auch nur dem Scheine nach) gegen den auswärtigen Stand der Preise weit über alles Verhältniß mit Beharrlichkeit sich erhebt. Der Grund ist kein anderer, als weil es in diesem Fall, in welchem allein erst die Menge des Münzzeichen-Geldes wahrhaft Übermaaß (Überfülle) ist, ganz und gar an der Möglichkeit jener auf den Preis der Dinge einfließenden Gegenwirkung fehlt, die allen Münzüberfluß begleitet. Denn es kann von bloßen Stellvertretern der Münze, so lange sie nicht entgültigt sind, eben so wenig etwas zur Waarenmasse zurückkehren, als es sich denken läßt, daß ihnen eine durch dieselben bis zur Fülle des Überflusses verstärkte, und den einheimischen Waarenpreis erhöhende Geldmenge kraft zunehmender Waareneinfuhr, und der fremden Bewerbung um Anlehen zu einem Abfluß behülflich wäre, der eine Wiederherstellung der gestörten Verhältnißgleiche zwischen den Waarenpreisen des In- und Auslandes nach sich ziehen könnte. Fließt ja von der erwähnten Geldmenge etwas ins Ausland ab, so ist es größten Theils nicht die stellvertretende Geldart, sondern die Münze des Landes, also ein Gegenstand, dessen Verminderung offenbar unfähig ist, jene Wiederherstellung zu bewirken, wenn der Zufluß von Stellvertretern der Münze fortdauernd dem Münzabfluß auch nur die Waage hält.

Ein Irrthum aber wäre es, zu meinen, daß Münzzeichen-Geld nicht eher die Waaren vertheuere, und

im Werth sinke, als bis dasselbe keine Münze mehr zu verdrängen hat. Es kann ja doch Münze durch Münzzeichen-Geld nur in so fern verdrängt werden, als jene bloß beiseit gelegt oder ausgesandt wird. Im erstern Fall geschieht etwas, wozu es so lange keinen hinreichenden Grund gibt, als man nicht Münze in Bezug auf Münzzeichen-Geld der gewohnten Gleichstellung entziehen zu müssen glaubt; was denn eben Werthsenkung des Münzzeichen-Geldes, und daher einen Umstand, dem Waarenvertheurung wo nicht vorangeht, doch auf dem Fuße folgt, als Bedingung der Möglichkeit einschließt, daß man sich geneigt finden lasse, Münze um des Stellvertreters willen beiseit zu legen. Aufs völligste hingegen muß in dem andern Fall Münzzeichen-Geld alles schon vertheuert haben, ehe dieß Geld anfangen kann, Münze aus ihrer Heimath sowohl zu verdrängen, als auch (wenn gleich in dem Fall, wovon die Rede ist, vorerst, sammt der Münze bloß gegen die im Preise gestiegenen Waaren, und nur durch den Einfluß des Übergewichts der Waareneinfuhr auf den Wechselpreis) weniger als ehedem werth zu seyn. Denn in Ermangelung einer Zunahme des Eingangs fremder, so wie einer Abnahme des Ausgangs einheimischer Waaren ist dazu, daß Münze durch Münzzeichen-Geld ihrer Heimath sich entziehe, kein Anlaß vorhanden, und ohne Waarenvertheurung wieder jene Zu- und Abnahme, als eine Wirkung des Münzzeichen-Geldes, nicht denkbar.

Wirke indeß Münzzeichen-Geld, wenn es je länger je mehr über ein Volk sich ergießt, auch noch so sehr auf Verdrängung der Münze hin, so kann doch diese lange neben jenem Gelde von Hand zu Hand gehen, ohne daß es den Einheimischen beifiele, einer Geldart den Vorzug vor der andern zu geben. Allein am Ende muß es bei fortschreitender Vermehrung des Münzzei-

chen-Geldes gleichwohl geschehen, daß sogar der Inländer seine Münze ihrem Stellvertreter vorziehen lernt. Dieser Fall, als ein solcher, zu welchem kein Mißtrauen den ersten Anlaß gäbe, tritt, wo jene Vermehrung Statt findet, in so fern ein, als hier die wegen des Fortgangs der Preiserhöhung zunehmende Waareneinfuhr den einheimischen Vorrath an Münze nicht nur aufs eigentlichste schmälert, sondern noch überdieß eine steigende Bewerbung um Münze veranlaßt, und durch die davon unzertrennlichen Folgen, also auch durch das sich allgemach einstellende Unvermögen der Obrigkeit, die Auswechselung des Münzzeichen-Geldes nach dem Nennwerth gegen Münze (gute nämlich) fortzusetzen, wenn nicht dem Lande überhaupt, doch seinem Geldumlauf Münze entzieht, kurz, in *Ansehung dieser* zugleich einen Scheinmangel herbei führt. Den letzten Schritt zur Beförderung dieses Mangels, sobald einmal jenes Unvermögen am Tage liegt, thut die nun erst im vollsten Maaße lebendiger Erkenntniß mögliche Überlegung, daß Münze höher als deren Stellvertreter geschätzt zu werden verdiene; eine Überlegung, die auf der Wahrnehmung beruht, daß für die einheimische Münze im Auslande ungleich mehr als für eine gleiche Summe Münzzeichen-Geldes in der Heimath des letztern zu haben, dieß Geld aber auswärts kein gangbares Zahlungsmittel, Münze hingegen bei den Staatskassen des Inlands nicht mehr auf Verlangen wie sonst einzuwechseln sey, und doch der Unterschied zwischen dem einheimischen und auswärtigen Waarenpreise sich nur durch Münze zu vortheilhaften Unternehmungen benutzen lasse. So fällt zuletzt (wirkt auch nichts anders mit) über dem Versuch der In- und Ausländer, sich diesen Unterschied zu Nutze zu machen, der einheimische Wechselpreis (in Bezug auf das Münzzeichen-Geld) unter den Punkt, auf den er wegen des Übergewichts der Waa-

reneinfuhr gesunken seyn könnte, und geht zwar, da ein gesetzliches Münzzeichen-Geld, wofür die Staatsführung keine Münze auf Verlangen, oder so gut als keine mehr gibt, nur noch darin, was für dergleichen Geld zu kaufen ist, einen Werthvermittler behält, im besten Fall nicht leicht viel weniger, als der Waarenpreis in die Höhe ging, herunter. Es geschieht dieß, während gute Münze, wenn ja von ihr irgend ein Betrag im Umlauf bleibt, gegen die stellvertretende Geldart ein Aufgeld gewinnt, oder, wenn erstere (es sey durch Aussendung oder Hintanlegung, oder durch beides zugleich) völlig verschwindet, der im Münzzeichen-Gelde erhöhte Marktpreis der Münzstoffe, seinem Zuwachs nach, an die Stelle jenes Aufgeldes tritt; indeß neben einem im Werth sinkenden Münzzeichen-Gelde des Staats bloß solche Münze, deren Geringhaltigkeit von der Werthsenkung des andern Geldes nicht aufgewogen wird, sich ohne Aufgeld im Umlauf erhalten kann. Dann aber, wenn die Senkung des Wechselpreises den Grad der Erhöhung des Durchschnitts der Waarenpreise ungefähr erreicht, also der sinkende Wechselpreis dem Unternehmer einer Zufuhr fremder Erzeugnisse wieder nimmt, was ihm in der Heimath dieses Preises Waarenvertheuerung geben zu wollen schien, ist wenig oder keine Gelegenheit zur Benutzung des Unterschieds der Waarenpreise zwischen dem In- und Auslande mehr vorhanden, und da es zu jener Ausgleichung des Wechsel- und Waarenpreises über lang oder kurz unausbleiblich kommt, überhaupt der Fall nicht möglich, daß der erhöhte Waarenpreis der unter dem Einfluß eines Münzzeichens Geldes stände, dessen Vermehrung die Abdankung der öffentlichen Maaßregel, dasselbe gegen vollgültige Münze ohne Abbruch auszuwechseln, nach sich gezogen hätte, durch die Waareneinfuhr in das alte Bett zurückgedrängt würde.

Aus allem erhellt also, daß in so fern Münzzeichen-Geld einen die Verhältnißgleiche zwischen den Waarenpreisen des In- und Auslandes störenden Preisabstand bewirkt, Münze gegen ihren Stellvertreter wenigstens auf versteckte Weise (nämlich durch Erhöhung des in der stellvertretenden Geldart berechneten Marktpreises der Münzstoffe) ein dauerndes Aufgeld sich unvermeidlich erzwinge, und jener Abstand überhaupt das ohne Willkühr aus den Umständen herauszugreifende Eichmaaß, d. h. die genau erkennbare, natürliche Gränze der Werthsenkung eines durch Münzzeichen-Geld benachtheiligten Wechselpreises sey. Es liegt ferner am Tage, daß man bei dem Daseyn eines in zu großer Menge vorhandenen Münzzeichen-Geldes auch nicht das mindeste auf die Rechnung des (im übrigen freilich mehrentheils sehr bald wirksamen) Mißtrauens zu schreiben nöthig habe, um einzusehen, auf welche Art der Mißwerth eines solchen Geldes seinen Anfang nehmen kann. Überdieß zeigte es sich, wie und warum in einem mit Münzzeichen-Gelde überhäuften Lande Mangel an Münze einreißen, und ein solches Land sich dem Waarenpreise nach zwar völlig verinseln, allein diese Verinselung durch das hier am Ende unausbleibliche Sinken des Wechselpreises zuletzt doch vorübergehen müsse, ohne daß von ihr mehr als ein bloßer Schein der Sache bliebe.

Zu bemerken ist hier noch, daß, wenn man sich Überfülle des Münzzeichen-Geldes mit dem Daseyn einer Münzverringerung verbunden denkt, dieß in Ansehung des Wechselpreises auf nichts schließen lasse, was nicht auch ohne alle Verringerung der Münze erfolgt seyn müßte. Denn immer richtet sich die Werthsenkung des Wechselpreises nach der vorherrschenden, d. h. in überwiegender Anzahl vorhandenen Geldart, also nach dem Münzzeichen-Gelde, sobald dessen Menge Übermaaß ein-

schließt. Auch wäre es, wenn es nicht seine Richtigkeit hätte, daß die Folgen einer Münzverringerung in den Wirkungen eines Übermaaßes gesetzlicher Stellvertreter der Münze nicht kenntlich werden können, aller Erfahrung zuwider unmöglich, daß der Wechselpreis eines mit Münzzeichen-Gelde überhäuften Landes nie nach Maaßgabe der Abstufung heruntergienge, in welcher daselbst die Landesmünze geringhaltiger würde.

§. 73.

Die Nothwendigkeit, daß der einheimische Wechselpreis da sinke, wo in Ansehung des Münzzeichen-Geldes Übermaaß herrscht, läßt sich schon daraus folgern, weil man hier sonst durch die Höhe der Waarenpreise von allem Gewerbverkehr mit dem Auslande abgeschnitten wäre, und dieß in die Länge doch kein möglicher Fall ist. Überhaupt läuft jene Nothwendigkeit aus diesem Gesichtspunkt auf einen bloßen Erlaß am Waarenpreise hinaus. Eines solchen Erlasses aber kann es zu Gunsten der Inländer im Allgemeinen da freilich nicht bedürfen, wo Münzzeichen-Geld den Waarenpreis in die Höhe treibt, folglich das Aufschlagen der Erzeugnisse, als Wirkung der einheimischen Zahlungskraft, mit dieser in einträchtiger Verbindung steht, und jener Preis in dem unter Käufern und Verkäufern herrschenden Gelde berechnet erscheint. Hingegen wird man eben daselbst zwischen dem Gelde, womit der einheimische Verkäufer den Waarenpreis bezeichnet, und den Zahlungsmitteln des auswärtigen Käufers eine Verschiedenartigkeit gewahr, die, weil in Bezug auf dieselbe nur Übereinkommen entscheiden kann, was ein Gegenstand in dem andern werth seyn solle, allerdings zu einem den Preis mildernden Vergleiche führt, wenn das Inland (wie natürlich) den Absatz seiner Erzeugnisse im Auslande nicht verlieren will. Auf gleiche Art verhält

es sich, wenn man den Fall umkehrt. Denn unter dieser Bedingung tritt auch für das Ausland die Nothwendigkeit eines Erlasses am Waarenpreise ein. Das Ausland nämlich muß es sich gefallen lassen, für den Preis, den seine Erzeugnisse bei ihrer Vertauschung gegen die stellvertretende Geldart des damit überhäuften Staats gefunden haben könnten, in Münze, oder mit dieser verglichenen Waaren einen geringern Nennwerth zu beziehen. Können und wollen also In- und Ausländer einander nicht entbehren, so ist ein Übereinkommen zur gegenseitigen Mildetung des Waarenpreises unvermeidlich. Daß aber die natürliche Gränze des in Rede stehenden Erlasses bloß in dem Unterschied läge, der sich durch das Münzzeichen-Geld zwischen dem einheimischen und auswärtigen Waarenpreise festgesetzt hätte, folgt daraus, weil ohne diesen Unterschied kein Grund zu jenem Erlaß bestände. Gleichwohl kann letzterer (der Ursache ward schon oben gedacht) nicht unmittelbar, d. h. nicht dergestalt erfolgen, daß er im Waarenpreise selbst kenntlich würde. Um bei dem allen nicht abzugehen, muß sich derselbe auf den Werth des Geldes wälzen, das dem hohen Waarenpreise zum Bezeichnungsmittel dient. Nur ist es nicht der Fall, daß der durch eine Schmälerung des Geldwerths bewirkte Erlaß am Waarenpreise aus unmittelbaren Verhandlungen zwischen dem In- und Auslande entspringt. Alles geschieht, und zwar ohne daß von einer Mildetung des Tauschwerths der Waaren im mindesten die Rede ist, durch den Geldverkehr, der eines Theils allein zwischen Inländern, und andern Theils bloß zwischen Auswärtigen Statt findet. Es ist dieß ein Verkehr, worin zwischen jenen die Verkäufer des Wechselgeldes das fremde Geld gegen das einheimische zu einem grössern als den gewohnten Werth ausbieten, und in so fern, auch wohl ohne sich dessen bewußt zu seyn, einen

mittelbaren Erlaß am Preise der dem Auslande gelieferten Waaren fordern, die Käufer hingegen, indem sie das fremde Geld mehr oder minder nach dem Willen der Verkäufer erhandeln, es darauf anlegen, für die vom Auslande bezogenen Waaren in dem fremden Gelde weniger als eine dem Nennwerth des einheimischen Waarenpreises angemessene Summe zu übermachen; was denn wieder, und hier zwar auf der Seite des Auslandes mittelbarer Erlaß am Preise der Waaren ist. Gerade aber dieß Übereinkommen, das auf eine Milderung der Waarenpreise hinausläuft, und zwischen den Ausländern in umgekehrter Ordnung zu Stande kommt, ist es, was man ein Sinken des Geld- und Wechselpreises nennt.

Noch weniger dürfte die Abhängigkeit des Werths bloßer Stellvertreter der Münze vom Zustand der Waarenpreise, wenn es sich um den letzten Grund dieses Werthes fragt, bei folgender Ansicht zu verkennen seyn. Der Fall nämlich, daß in einem Lande fast nichts als Papiergeld den Geldumlauf vermittle, läßt sich so weit steigern, daß man sich in allen Staaten Papiergeld eingeführt denke. Man thue noch mehr und setze, daß nicht nur alle Münze aus der Welt verschwunden wäre, sondern auch sogar alle Erinnerung an diese Geldart sich verloren, gleichwohl aber in Absicht auf die Menge und Benennungen des Geldes, so wie in Ansehung der Waarenpreise keine Veränderung Statt gefunden hätte, und die Welt also fortführe, in dem überall verbreiteten Papiergelde bei dem vorigen Tauschwerth der Dinge, wie ehedem Thaler, Pfund, Gulden u. s. w. zu besitzen.

Beinahe eben so früh als nun allenthalben die hier vorausgesetzte Art des Geldumlaufs anfinge, müßte das Bedürfniß gefühlt werden, die Thaler, Pfund, Gulden u. s. w. gegen einander auszuwerthen; und was könnte sich wohl in dieser Hinsicht zum Vergleichungspunkt eig-

nen? Offenbar nichts anders als der jedem Staat eigenthümliche Waarenpreis, da man für gleiche Summen Papiergeldes, je nachdem dieß Geld Thaler, Pfund, Gulden hieße, eine sehr ungleiche Menge Waaren von einerlei Gattung geben und nehmen sähe. Dem zufolge möchte durch die Waarenpreise ohne Schwierigkeit auszumitteln seyn, nicht nur wie sich der Werth des Thalers zu dem Werthe des Guldens u. s. w. überhaupt verhielte, sondern auch, um wie viel der Thaler, das Pfund, der Gulden des einen Staats leichter oder schwerer, als das gleichnamige Geld eines andern Landes wäre. Dieß Verhältniß aber, das man aus den Umständen eines gewissen Zeitpunkts herausgegriffen hätte, gäbe, in so fern es zum ständigen Verhältniß gemacht, oder vielmehr dafür angenommen würde, zwischen den verschiedenen Staaten das Gleichgewicht des Geld- und Wechselpreises ab. So oft nun die Höhe der Waarenpreise eines Staats gegen den zur Berechnung dieses Gleichgewichts als Eichmaaß angenommenen Waarenpreis zu sehr im Mißverhältniß stände, würde natürlich der Geld- und Wechselpreis sich nicht im Gleichgewicht erhalten können, wohl aber davon abweichen müssen. Eben so gewiß wäre bei jener Ordnung der Dinge, von welcher die Rede ist, zur Störung der Verhältnißgleiche zwischen den einheimischen und auswärtigen Waarenpreisen nur der Eintritt des Falls nöthig, daß es bloß hier und da (oder wenigstens nicht überall auf gleichmäßige Art) zu einer bedeutenden Vermehrung oder Verminderung des Papiergeldes käme. Es ist daher auch unläugbar, daß ein Staat unter den vorausgesetzten Umständen sein Papiergeld so gut als jetzt bis zum Übermaaß häufen, und, in Ermangelung schneller Abhülfe, so wenig als ein bei der heutigen Lage der Sachen mit Papiergeld überhäuftes Land einer beharrlichen Senkung des Wechselpreises entgehen könnte.

Zu einem andern Gesichtspunkt, woraus sich gleichfalls das Daseyn eines (wiewohl nicht immer vorherrschenden) Einflusses der Waarenpreise auf den Wechselpreis jedes mit Münzzeichen-Geld überhäuften Staats folgern läßt, bahnt der Umstand den Weg, daß der Werth aller Arten des Geldes, je nachdem die Waarenpreise steigen oder fallen, veränderlich sey. Hat es damit überhaupt seine Richtigkeit, so läßt sich das Widerspiel desto weniger in Rücksicht des Münzzeichen-Geldes behaupten. Am wenigsten aber ist dieß dann der Fall, wenn der Werth eines gesetzlichen Münzzeichen-Geldes durch keine von der Obrigkeit unterhaltene Auswechselung desselben gegen Münze aufrecht erhalten wird; wobei es (wegen des Einflusses der Geldvermehrung auf den Waarenpreis) eben so gewiß ist, daß ein zu jener Auswechselung bestimmter Vorrath an Münze sich in die Länge unvermeidlich erschöpfen muß, wenn der Betrag, um welchen die Summe des Münzzeichen-Geldes anwächs't, die Zuflüsse dieses Vorraths je länger je mehr übersteigt. Im Fall also die Obrigkeit ihr Münzzeichen-Geld seinem Schicksal überläßt, gelangt dieß Geld nothwendig dahin, daß demselben nur noch in den dafür zu erlangenden Waaren ein Werthvermittler selbst in so fern bleibe, als es sich im freien Verkehr um Vertauschung des Münzzeichen-Geldes gegen Münze handeln kann. Wenigstens findet dieß (kraft der natürlichen Übereinstimmung zwischen zwei Dingen, die einem dritten Gute gleich zu stellen sind) so lange Statt, als nicht der Werth des Münzzeichen-Geldes zur bloßen Meinungssache herabsinkt, d. h. als man nicht zu hoffen oder zu fürchten anfängt, daß gesetzlichen Stellvertretern der Münze durch öffentliche Maaßregeln eine vortheilhafte oder nachtheilige Veränderung bevorstehe. Daher kann, so lange dergleichen Muthmaßungen fehlen, die Werthsenkung der stellvertretenden Geldart um

gefahr nur wahrnehmen lassen, um wie viel der in dieser Geldart berechnete Waarenpreis gegen den auf Münze deutenden Waarenpreis des Auslandes sich der Verhältnißgleiche entzog.

Überhaupt darf man wohl sagen, daß, wenn der Wechselpreis durch steigende oder sinkende Waarenpreise eine Veränderung erleidet, jede Abwechselung desselben eigentlich nur Wiederherstellung des zwischen dem Wechsel- und Waarenpreise gestörten Ebenmaaßes sey. Geht jedoch die Abwechselung des Wechselpreises nicht aus dem Einfluß der Waarenpreise, sondern aus andern Umständen hervor, so läuft sie bloß auf eine Störung des Ebenmaaßes zwischen dem Wechsel- und Waarenpreise hinaus. Zwischen beiden aber findet dann Ebenmaaß Statt, wenn der Wechselpreis von seinem Gleichgewicht nicht mehr als der einheimische Waarenpreis von dem auswärtigen im Widerspruch mit Verhältnißgleiche abweicht. Natürlich müssen Stellvertreter der Münze, in so fern bei dem Daseyn dieses Ebenmaaßes zugleich ein Ebenmaaß zwischen dem Wechselpreise und seinem (gesetzlichen) Gleichgewicht besteht, durchaus vollgültig seyn; was keinesweges der Fall ist, sobald ersteres Ebenmaaß ohne das letztere herrscht. Doch kann dann Münzzeichen-Geld gegen Münze nicht mehr als einen jener Abweichung des Waarenpreises gemäßen Werththeil verlieren. Dagegen überschreitet dieser Verlust das angegebene Maaß, oder er erreicht es nicht, wenn zwischen dem Wechsel- und Waarenpreise, der auf Münzzeichen-Geld deutet, Ebenmaaß fehlt; und zwar fügt es sich erst hiebei, daß in Absicht auf dieß Geld vom Mißtrauen, oder davon die Rede seyn kann, daß eine stellvertretende Geldart grösseres Vertrauen genieße, als sie ihrer Menge nach eigentlich finden sollte. Allein nicht gerechnet, daß obige Unterscheidung, die alle erdenkliche Abwechselungen

des

des Wechselpreises auf bloße Störung oder Wiederherstellung des Ebenmaaßes zwischen dem Wechsel- und Waarenpreise zurückführt, gerade hierdurch, weil sie im erstern noch mehr als nur dessen Übereinstimmung mit seinem Gleichgewicht oder das Gegentheil suchen lehrt, den Weg dazu bahnt, etwas (§. 69.*) zu enträthseln, was sonst nicht wohl sich erklären ließe, ist eben dieselbe Unterscheidung besonders für die Wahl der Hülfsmittel, um einen durch Münzzeichen-Geld gesunkenen Wechselpreis wieder aufzurichten, von großer Wichtigkeit. Denn nie läge im Streben nach dauernder Aufrichtung dieses Preises ein erreichbares Ziel, wenn nicht die um dessen willen gebrauchten Mittel fähig wären, eine Wiederherstellung des Ebenmaaßes zwischen dem Wechsel- und Waarenpreise zu bewirken.

§. 74.

Aus den verschiedensten Gesichtspunkten zeigte es sich, daß man denjenigen Preisabstand, wodurch in einem mit Münzzeichen-Geld überhäuften Lande die Verhältnißgleiche zwischen dem einheimischen und auswärtigen Tauschwerth der Dinge aufgehoben wird, als die **natürliche** Gränze der durch Überfülle des Münzzeichen-Geldes veranlaßten Abweichung des Wechselpreises vom Gleichgewicht zu betrachten hat. Doch fließt hieraus noch nicht, daß jene Gränze für den Zustand dieses Preises allemal entscheidend seyn müsse; sondern nur: daß jede andere Gränze der Werthsenkung des Münzzeichen-Geldes bloß für eine **willkührliche** anzusehen sey. So wie aber die natürliche Gränze dieser Senkung von der willkührlichen schon der Entstehungsart nach unterschieden ist, da erstere aus den Waarenpreisen, letztere jedoch (wenn sie von selbst sich macht)

*) Siehe dort den letzten und vorletzten Absatz.

überhaupt aus dem Spiel der Meinungen, d. h. aus Mißtrauen oder dessen Abnahme entspringt; eben so gewiß weichen beide Gränzen auch in Ansehung ihrer Wirksamkeit von einander ab. Denn nach jener Gränze folgt (wiewohl gegen das Steigende sinkend) der Wechselpreis dem Waarenpreise; nach der andern Gränze aber muß (gleichfalls in entgegengesetzter Richtung) der Waarenpreis mehr oder weniger dem Wechselpreise folgen.

Daß der Waarenpreis eines mit Stellvertretern der Münze überhäuften Landes theils aus Anlaß der Geldmenge, theils selbst wieder durch die Senkung des Wechselpreises in die Höhe getrieben werde, ereignet sich häufig und zwar so oft, als Mißtrauen gegen Münzzeichen-Geld den Wechselpreis anhaltend mit nieder *zu drücken* wirksam ist. Es treibt aber das Sinken des Wechselpreises unter den einheimischen Waarenpreis, d. h. ein Heruntergehen des erstern, ohne daß sich letzterer zuvor verhältnißmäßig gehoben hätte *), überall, wo dergleichen Statt findet, nicht allein in so fern, als man sich wegen des Geldes vorsehen will, zu ungewöhnlicher Kauflust an, sondern es gibt jener Fall auch noch ein der Ausfuhr günstiges Reizmittel ab, belebt daher die Nachfrage nach einheimischen Erzeugnissen, und trägt zur Preiserhöhung der Gesammtheit dieser Erzeugnisse zugleich dadurch bei, daß er für die Inländer sowohl die Ausfuhrgüter, als die von der Fremde her bezogenen Waaren aufs unmittelbarste vertheuert. Nur dann erst, wenn der vom Wechselpreise abstehende Waarenpreis jenem (in umgekehrter Ordnung) nachzurücken strebt, sonach etwas erfolgt, was in gewissem Grade unausbleiblich ist, fehlt es nicht an der Möglichkeit, daß

*) Man hat in dieser Hinsicht ein Beispiel, wenn man setzt, daß der Wechselpreis in Vergleich mit 100 um 50 gesunken, der Waarenpreis aber nur um 30 gestiegen wäre.

die willkührliche Gränze der Senkung des Wechselprei-ses mit der natürlichen zusammenfließe. Doch gehört dazu immer eine geraume Zeit, und fast eben so bald, als erstere Gränze ihrer Vereinigung mit der letztern nahe genug wäre, kann diese von der andern schon wieder überholt seyn. Wirklich steigt das Mißtrauen gegen Münzzeichen-Geld bisweilen in so rascher Fortschreitung, daß der Waarenpreis (das Maaß der Höhe gegen den Grad der Tiefe gehalten) nie den Wechselpreis erreicht. Im Fall aber der Waarenpreis den Wechselpreis vergebens zu erreichen sucht, folglich die Erhöhung des einen hinter der Senkung des andern Preises zurückbleibt, ist es auch gewiß, daß sich das Aufschlagen der Waaren in seinem Fortgang nicht mehr nach dem Anwachs der Geldmenge richtet, und die Theuerung überhaupt zunehmen müßte, auch wenn man bereits aufgehört hätte, Münzzeichen-Geld zu vermehren. Denn unter solchen Umständen wird die fortschreitende Erhöhung der Waarenpreise hauptsächlich durch den Eintritt eines schnellern Geldumlaufs deshalb vermittelt, weil bei steigendem Mißtrauen gegen Münzzeichen-Geld der Antrieb wächst, sich dieses Geldes, bloß um an seinem Werth zu retten, was noch davon zu retten seyn möchte, je eher je lieber durch irgend einen Kauf entledigt zu sehen.

Ungleich seltner ist der Fall, daß ein durch Münzzeichen-Geld gesunkener Wechselpreis bisweilen oder gar anhaltend keine der Höhe des einheimischen Waarenpreises angemessene Tiefe zeige, und zwar von freien Stücken besser als dieser stehe *). Dieß aber kann sich nicht anders als unter dem Einfluß von Umständen fügen, die geeignet wären, In- und Ausländer in Rück-

*) Das Gegentheil des in obiger Anmerkung bezei[...] wird hier ein Beispiel abgeben können.

sicht jenes Geldes auf den Ton eines größern als des- jenigen Vertrauens zu stimmen, worauf die stellvertre- tende Geldart ihrer Menge nach gegründeten Anspruch hätte. Auch geschieht es natürlich durch das Wider- spiel dessen, wodurch ein auf überzahlreiches Münzzei- chen-Geld gerichtetes Mißtrauen, indem dasselbe die Senkung des Wechselpreises befördert, schon erhöhte Waarenpreise noch mehr in die Höhe treibt, daß eine Abnahme jenes Mißtrauens diese Preise, wenn nicht von ihrer Höhe einigermaßen zurück zu kommen nöthigt, doch wenigstens so weit im Zaume hält, daß ihnen ein weiteres Austreten erschwert wird.

Allein auch damit hat es seine Richtigkeit, daß Münzzeichen-Geld, selbst ohne noch die *Stufen der Überfülle* erreicht zu haben, aus bloßem Mißtrauen ge- gen dasselbe eine Werthsenkung erleiden, und, in so fern der Mißwerth jenes Geldes dieses Ursprungs ist, aller Waarenpreis aus Anlaß des Münzzeichen-Geldes erst durch dessen Werthsenkung steigen kann, also nicht wie im Fall des Übermaaßes einer stellvertretenden Geldart bereits gestiegen seyn muß, ehe der Wechselpreis bloß um der Geldmenge willen herunter zu gehen vermag. Je entschiedener aber nur Übermaaß des Münzzei- chen-Geldes oder Mißtrauen dagegen (und zwar mit Einschluß der Möglichkeit, daß beides auch wohl zugleich bestehe) aller Werthsenkung dieses Geldes als Bedin- gung zum Grunde liegt, desto gewisser kann Seltenheit der Münze keine eigene Grundbedingung des Mißwerths einer stellvertretenden Geldart seyn. Denn ohne Über- maaß oder Mißtrauen jener Art ist es gar nicht denk- bar, daß Münze neben seinem Stellvertreter anfange, selten zu werden.

Die Entstehungsart einer vom Münzzeichen-Gelde herrührenden Seltenheit der Münze ist schon erklärt worden. Wenn ja aber dem Fall, daß die Waaren-

preise der Heimath eines Münzzeichen-Geldes durch dessen fortschreitende Vermehrung je länger je mehr in die Höhe gehen, **anfänglich** wenigstens etwas entgegenwirkt, so ist es die zunehmende Einfuhr auswärtiger Erzeugnisse, und der damit verbundene Münzabfluß; wobei denn selbst auswärts der Preis des Verkäuflichen steigen kann. Überhaupt bildet sich das entschiedendste Übergewicht der Waarenausfuhr eines Landes, worin Münzzeichen-Geld bis zur Überfülle vermehrt wird, durch den Einfluß der Sache auf den Waarenpreis ganz unvermeidlich in das entgegengesetzte Übergewicht um. Nur wolle man nicht die eben bemerkte Wirksamkeit der Überfülle des Münzzeichen-Geldes für bleibend und gränzenlos halten. Was dieser Wirksamkeit Ziel und Maaß setzt, oder sie vielmehr am Ende völlig verdrängt, ist die mit dem Aufschlagen der Waaren mehr oder minder übereinstimmende Senkung des Wechselpreises. Denn sobald der Wechselpreis ungefähr bis zum Grade der Erhöhung des Waarenpreises gesunken ist, hört die Höhe dieses Preises auf, ein Mittel zur Begünstigung der Waareneinfuhr zu seyn, und der Staat kann aufs neue die Handelsabgleichung wie ehedem für oder wider sich haben, je nachdem sich der Zustand seines Handels zu überwiegender Aus- oder Einfuhr neigt.

§. 75.

Darin irrt man allerdings, wenn man behauptet, daß sich durch ein Übermaaß des Münzzeichen-Geldes alles unbewegliche Vermögen eines Landes in Umlauf bringen lasse. Natürlich kann man dieß nicht behaupten wollen, ohne anzunehmen, daß der Besitzer liegender Gründe durch Münzzeichen-Geld veranlaßt werde, dieselben je länger je mehr mit Schulden zu belasten. Allein kann wohl an jener Behauptung etwas wahres seyn, wenn das bei dem Fortgang aller Geldvermeh-

menge unvermeidlich zunehmende Steigen der Waaren=preise mit in Anschlag kommt? Denn eben diese Preis=erhöhung macht, daß eine in Rücksicht des unbeweglichen Vermögens noch so sehr anschwellende Schuldenlast, hält sie nur sonst mit dem Anwachs der Geldmenge gleichen Schritt, den Werth liegender Gründe nie erschöpfen kann. Kurz, mit jeder neuen Schuld, die sich unter den angegebenen Umständen auf das Grundeigenthum wälzt, geht aus demselben durch das Steigen des Güterwerths immer wieder neues Vermögen, als ein zum Unterpfand weiterer Entlehnung sich darbietender Besitz, hervor. Aus diesem Gesichtspunkt also glückt es nicht, ein Übermaaß des Münzzeichen=Geldes mit recht häßlichen Farben zu schildern.

In wie fern aber kommt wohl dieß *Übermaaß* in die Reihe der Volksübel zu stehen, wodurch prägt es sich, besonders wenn die Staatsführung es recht groß werden läßt, zur Landplage aus? — Zuvörderst durch die Veranlassung einer Wandelbarkeit des Geldwerths, die fast alle Erhaltung des Erworbenen unsicher macht und erschwert, Verfügungen und Übereinkünfte in Geldsachen so leicht gefährdet, öffentliche Anstalten, die auf ein der Summe nach immer gleiches Geldeinkommen beschränkt sind, der Auflösung nahe bringt, das Wohl derjenigen, die von Zinsen, Jahr= und Gnadengeldern leben, untergräbt, und die Gläubiger häufig der Gefahr, am Zinsenstamme selbst einzubüßen, bloß stellt, überhaupt aber eine schleichend=gewaltsame Umkehrung einer Menge Erwerb= und Eigenthumsverhältnisse bewirkt. Eben so unläugbar ist es, daß ein großes Übermaaß stellvertretender Barschaften, da während ihrer Anhäufung, durch die damit verbundene Zunahme der Preiserhöhung und Kauflust, bei jeder auf bloßen Umsatz der Dinge gerichteten Beschäftigung blindlings und ohne Mühe in kurzem ein Namhaftes zu gewinnen ist, alles

fördert, was entbehrlicher Zwischenverkehr, Mäklerei, Arbeitsscheu, Genuß- und Habgier, mit einem Worte, Sittenverfall heißen kann. Sittenverderblich aber wirkt zunehmende Überfülle des Münzzeichen-Geldes theils noch dadurch, weil unter öffentlichen und andern Beamten, die etwa durch dieß Geld zu darben in Gefahr sind, Bestechlichkeit einreißt, theils auch in so fern, als der fortschreitende Mißwerth des erwähnten Geldes alle darin beiseit gelegte, oder ausgeliehene Geldsummen für den Eigenthümer mehr oder weniger zu vernichten droht, und dieß freilich Anlaß geben muß, daß eher die Stimmung um sich greife, Erübrigtes zu verthun, als auf Wirthschaftlichkeit und Ersparnisse zu denken.

Die bemerkten Folgen jener Überfülle äußern sich desto auffallender, je schneller die Anhäufung des Münzzeichen-Geldes vor sich geht. Der Grund liegt darin, weil bei einem raschen Anwachs der Menge dieses Geldes Reichthümer wie durch einen Zauberschlag an vielen Orten entstehen, wo noch kurz vorher ein spärlicher Besitz zur Genügsamkeit antrieb; und wer dann immer Genußmittel andern zu überlassen hat, oder die Zeitumstände zu benutzen nur sonst unternehmend genug ist, nimmt bald an dem Überfluß der plötzlich reich gewordenen Personen Theil. Es geschieht dieß, während der mit bloßer Arbeitsfertigkeit begabte Stiefsohn des Glücks, als Dienstarbeiter, nur zu bald den Druck steigender Waarenpreise sowohl empfindet, als einer Lohnerhöhung lange vergebens entgegen harrt, und kaum je eine den Umständen völlig angemessene Zulage erhält, immer aber den Dienst- und Arbeitsherren zufallen sieht, was er entbehrt. Denn da unter dem Einfluß eines sich häufenden Münzzeichen-Geldes die Nachfrage nach allem, was Genuß oder Gelegenheit zu schneller Verwirklichung des Scheinwerths einer stellvertretenden Geldart aufs

unmittelbarste gewähren kann, überaus zunehmen muß, Dienst- und Arbeitskraft aber zur Gewährung des einen so wenig als des andern taugt, so kann es unter jenem Einfluß zu größerer Bewerbung um Dienstarbeiter weder so schnell, noch in dem Maaße als zum Daseyn einer stärkern Nachfrage nach andern Dingen kommen. Doch findet alle die Schädlichkeit, womit große Überfülle des Münzzeichen-Geldes so reich ausgestattet ist, neben Erscheinungen Statt, die den oberflächlichen Beobachter glauben machen könnten, daß Vermehrung des erwähnten Geldes eine wahre Segensspende sey. In so fern nämlich der Fortgang dieser Vermehrung anfangs bloß durch den Zuwachs der Zahlungsmittel die Kauflust belebt, später jedoch dieselbe (wegen des gegen Stellvertreter der Münze, die in zu *großer* Menge vorhanden sind, gewöhnlich bald einreißenden Mißtrauens) allenfalls selbst zur Kaufgier steigert, muß es sich wohl bei jenem Fortgang fügen, daß alles, was eigene Erzeugnisse zu veräußern hat, so wie alles, was handelt oder mäkelt, seines Waarenvorraths frisch hinter einander weg immer los, und dadurch angetrieben wird, zu weitern und größern Unternehmungen mit desto mehr Eifer zu schreiten, je entschiedener ein sinkender Geldwerth jede dadurch veränderte Schuldenlast erleichtert. Hieraus erklärt sich die Fülle des Lebens und der Bewegung, die im Geschäftskreise des Nahrungsfleißes bei einer je länger je mehr in Übermaaß ausartender Menge des Münzzeichen-Geldes wahrzunehmen ist, und allem blendenden Schein zum Trotze doch größtentheils nur darauf hinausläuft, daß der Dienst- und Arbeitsherr, besonders aber die Klasse waghalsiger Unternehmer auf Kosten der Gläubiger, Dienstarbeiter und anderer Volkstheile zu einer größern, und am häufigsten bloß die Verschwendung nähernden Wohlhabenheit gelangt.

Eine schlimme Eigenthümlichkeit der Überfülle des Münzzeichen-Geldes zeigt sich auch darin, daß Mißtrauen bei dieser Ursache der Zerrüttung des Geldwesens weit eher und leichter als bei jeder andern Triebfeder des Übels den Wechselpreis unter den einheimischen Waarenpreis nieder zu drücken vermag. So oft aber jener anhaltend unter diesen sinkt, befindet sich die Gesellschaft (ungeachtet aller dann eben so gewöhnlichen, als dem Scheine nach viel versprechenden Zunahme der Waarenausfuhr) in die Lage, die dem Auslande überlassenen Güter für einen geringern Preis hingegeben zu haben, als wofür man dieselben von dort beziehen, oder auf dem einheimischen Boden ohne ungewohnte Entbehrungen von neuem erzeugen könnte. Es kann die Waarenausfuhr dann auch wohl das entschiedenste Übergewicht gegen die Einfuhr fremder Waaren erreichen; und doch erscheint hierin nur der Fall einer glänzenden Handelsabgleichung, die wahren Verlusthandel so lange einschließt, als nicht die Wirksamkeit des stärkern Absatzes der Erzeugnisse den einheimischen Waarenpreis bis zum Grade der Senkung des Wechselpreises steigert. Eben so unläugbar ist Waarenverschlechterung, da man bei reißender Kauflust auch die schlechtesten Erzeugnisse mit Vortheil abzusetzen gewiß ist, von zunehmender Überfülle des Münzzeichen-Geldes nicht trennbar.

Wenn aber schon das bloße D a s e y n gesetzlicher Stellvertreter der Münze darum nicht viel taugt, weil die Leichtigkeit, dieselben zu vermehren, jeder um die Folgen der Sache unbekümmerten Staatsführung einen ohne Mühe zu erlangenden Reichthum an Hülfsquellen schafft; so muß ein Ü b e r m a a ß der erwähnten Stellvertreter in gleicher Hinsicht desto bedenklicher seyn. Denn in dem Fall eines solchen Übermaaßes, d. h. unter Umständen, bei denen der öffentlichen Haushaltung durch bloße Sparsamkeit nicht mehr aufzuhelfen ist, können

leichtsinnige Machthaber noch ungleich weniger als je vorher im Ausbringen des Münzzeichen-Geldes sich Zwang anthun wollen. Allein auch darum spielt Überfülle dieses Geldes der Gesellschaft übel mit, weil die früher oder später unvermeidliche Wiederherstellung des zerrütteten Geldwesens, selbst auf das schonendste herbei geführt, so vielen Erwerb- und Eigenthumsverhältnissen gefährlich zu werden, überhaupt aber ein Volk in umgekehrter Ordnung allen den Nachtheilen bloß zu stellen droht, die ihm das Unwesen jener Überfülle zugezogen hätte. Dazu kommt, daß, wo ein Land mit Münzzeichen-Gelde überhäuft zu seyn das Schicksal hat, auch wohl eine gewaltsame Vernichtung der herrschenden Geldart möglich ist, und hier demnach so mancher in Ansehung seiner Glücksumstände fortdauernd *auf einem Feuerberge* steht, der, unverhofft berstend, diese verschlingen kann.

§. 76.

Was immer Zerrüttung des Staats-Haushalts zu nennen seyn mag, setzt natürlich voraus, daß die öffentliche Einnahme zur Bestreitung **bleibender** Ausgaben des Staats je länger je weniger genüge. Auch leuchtet von selbst ein, daß, wenn ein Staat an diesem Übel niederliegt, er nur durch Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen der Einnahme und Ausgabe des Gemeinseckels vollkommen zu heilen sey. Hindert nun nichts die Staatsführung, dieß Gleichgewicht durch zweckmäßige Beschränkung der öffentlichen Ausgaben zu erringen, so fällt auch die Frage weg: was eigentlich geschehen sollte? Eben dasselbe gilt bei der Möglichkeit, die Haushaltung des Staats nicht sowohl durch Verminderung der Ausgaben, als vielmehr durch statthafte Vermehrung der Einnahme vollkommen zu ordnen. Wo sich aber weder eins noch

das andere ohne große Schwierigkeit erreichen ließe; sollte man da nicht etwa beides durch Münzzeichen-Geld entbehrlich machen können? Nur wenn es anginge, dieß zu bejahen, müßte der hier lange bereits gemachte Schluß, daß es eine verwerfliche Maaßregel wäre, Münzzeichen-Geld zur Verbesserung zerrütteter Umstände des Staats-Haushalts einzuführen, als ein unreifes Urtheil zurückgenommen werden.

Die Einführung eines Münzzeichen-Geldes ist freilich nichts, was Aufwands halber je schwer fallen könnte. Würde aber ein solches Geld um des Zwecks willen, der Zerrüttung des Staats-Haushalts abzuhelfen, als Mittel gebraucht, so wäre man auf folgenden Wechselfall beschränkt. Man hätte nämlich den Abgang in der Staatseinnahme durch ein (so lange es ginge) wiederholtes Ausbringen neuer Stellvertreter der Münze von Zeit zu Zeit zu ersetzen (1); oder es müßte die öffentliche Einnahme mit den Staatsausgaben auf solche Art ins Gleichgewicht gebracht werden, daß die Grundursache des Übergewichts jener Ausgaben durch Münzzeichen-Geld ein für allemal, folglich mit Ausschluß einer fortschreitenden Vermehrung dieses Geldes weggeräumt würde (2).

Bei 1, wie bei 2 könnte das Daseyn wieder hergestellter Zulänglichkeit der öffentlichen Einnahme so lange nicht fehlen, als nicht der Preis der Dinge allgemein stiege. Die Nothwendigkeit aber einer von beiden Fällen unzertrennlichen Erhöhung der Waarenpreise zeigt sich bei 1 auf den ersten Blick, und ist nach einiger Erwägung der Umstände eben so wenig bei 2 zu verkennen. Denn käme es nicht bei 2 auf die Entfernung einer gewaltigen Unzulänglichkeit der Staatseinnahme, folglich eines Mangels an, der sich keineswegs durch Münzzeichen-Geld von Grund aus heben ließe, ohne

daß hierzu eine solche Menge dieses Geldes erfordert würde, die den Eintritt allgemeiner Preiserhöhung nach sich ziehen müßte; so wäre die mit beiden Fällen verknüpfte Voraussetzung ungereimt, daß man große Schwierigkeit hätte, dem Staats-Haushalt durch Verminderung seiner Ausgaben, oder durch Vermehrung der öffentlichen Einnahme zu Hülfe zu kommen.

Natürlich aber finge sowohl bei 1, als bei 2 die Noth von neuem an, sobald der Waarenpreis in die Höhe gegangen wäre. Denn da hierdurch die öffentliche Haushaltung kostspieliger würde, so stiege der Bedarf des Staats, ohne daß in gleichem Verhältniß die Staatseinnahme von selbst wüchse; und daher müßte in Ansehung dieser aufs neue ein Abgang *sich äußern.* Zwar ist nicht zu läugnen, daß die Natur der Umstände, nachdem alles Verkäufliche einen höhern Preis gewonnen hätte, sich in beiden Fällen mit einer Erhöhung der Auflagen vertrüge. Indeß möchte hier doch nur von einer bloß nach Maaßgabe der Preisänderung ohne Schwierigkeit möglichen, folglich zur Deckung des Bedarfs immer unzulänglichen Schoßvermehrung die Rede seyn können. Denn fände bei 1 und 2 die Möglichkeit einer mit der ursprünglichen Fehlsumme übereinstimmenden, leicht erreichbaren Vermehrung der Abgaben Statt, so müßte eine solche Möglichkeit auch vor dem Eintritt des Münzzeichen-Geldes vorhanden gewesen seyn, und man könnte also dieses Geldes um der Staats-Haushaltung willen so gewiß nicht bedurft haben, als dessen Einführung es nicht hindern könnte, daß man nicht bald wieder vor den Pforten der alten Verlegenheit stände, und sich endlich doch bequemen müßte, einen Schritt zu thun, den man durch Münzzeichen-Geld vermeiden zu können dachte.

§. 77.

So wie es sich zeigte, daß die Einführung eines Münzzeichen-Geldes, um eine zerrüttete Staats-Haushaltung wieder zu ordnen, schlechthin verwerflich wäre, eben so unläugbar gäbe ein zur Förderung des Gewerbfleißes von der Staatsführung versuchtes Hervortreten mit jenem Gelde keine bessere Maaßregel ab. Überhaupt könnte die Absicht, durch Münzzeichen-Geld der Betriebsamkeit Vorschub zu thun, aufs höchste nur dann einen Schein der Nützlichkeit haben, wenn bei dem Schwunge, den der Gewerbfleiß nehmen zu wollen schiene, eine gewisse Unzulänglichkeit der Kraft aus Mangel an hinreichenden Zahlungsmitteln bemerkt würde. Natürlich aber müßte sich dieser Mangel durch eine ungewöhnliche Höhe der Zinsen zuerst äußern, und die Schwierigkeit, zu dem nöthigen Gelde zu gelangen, überall Verlegenheiten wahrnehmen lassen. Die Frage ist nun: wie es um die Folgen stände, wenn die Staatsführung gleichwohl kein Münzzeichen-Geld im Umlauf brächte?

Denn Umständen ein desto schlimmeres Ansehen zu geben, setze man, daß ein Volk (a), welches sich in dem Fall der Unzulänglichkeit vorhandener Zahlungsmittel befände, in Rücksicht des Gewerbfleißes an einer andern Völkerschaft (b) einen mächtigen Nebenbuhler hätte, der noch überdieß keine Geldnoth litte. Bei dem allen kann die Möglichkeit nicht geläugnet werden, daß es dem Volke a eben wegen der sich ihm aufdringenden Höhe der Zinsen gelingen könnte, Geld in hinlänglicher Menge auf Borg vom Ausland zu erhalten, und allenfalls selbst b zum Darleihen zu vermögen. Oder es ist denkbar, daß jenes Volk durch den Druck der Umstände vermocht würde, nicht nur mehr als ehedem vom Leihglauben und von solchen Borgzeichen, die kein Werk der Staatsführung wären, im Verkehr Ge-

brauch zu machen, sondern auch eine Menge andere, früher wenig oder gar nicht als Zahlungsmittel benutzte Dinge in dieser Eigenschaft anzuwenden, so zwar, daß hierdurch, wo nicht schon allein durch den Eintritt eines schnellern Geldumlaufs alle Geldnoth verschwände. Auf solche Art könnte der Gewerbfleiß des Volks a, ohne daß es der Zwischenkunft eines gesetzlichen Münzzeichen-Geldes bedürfte, den besten Fortgang haben. Denn es wären, was jenen Fleiß dieses Volkes betrifft, Zweck und Mittel von selbst ins Gleichgewicht gekommen, und der Wetteifer des Nebenbuhlers verlöre daher seine Furchtbarkeit.

Indessen ist es möglich, daß, wenn durch die Vermehrung wo nicht der Zahlungsmittel, doch ihrer Zulänglichkeit nicht so viel neue Waaren entständen, als zur Aufrechthaltung des vorigen Verhältnisses zwischen der Geld- und Waarenmenge nöthig wären, der Waarenpreis allgemein in die Höhe ginge. Setzt man aber diesen Fall der Preisänderung, so müßten aus denselben Umständen, welche die Zinsen herunter gebracht, und die Geldnoth überhaupt aus dem Wege geräumt hätten, abermal Geldverlegenheiten hervorgehen, wenn der Gewerbfleiß sich bei der Stimmung erhielte, nach größern und immer größern Fortschritten zu ringen. Kurz, es möchte um der Möglichkeit willen, daß diese Stimmung ihre Wirkung thäte, aus dem Grunde, weil die Erhöhung der Waarenpreise jede Vermehrung oder Verbesserung der Gewerksanlagen kostspieliger gemacht hätte, offenbar neuer Geldzuflüsse, oder eines noch schnellern Umlaufs der Zahlungsmittel bedürfen.

Nicht anders verhielte es sich bei gleicher Voraussetzung auch in so fern, als den Geldverlegenheiten der Betriebsamkeit durch ein Münzzeichen-Geld des Staats abgeholfen würde. Immer aber liefe aller Unterschied zwischen einer durch jenes Geld, und einer auf andere

Art erfolgten Hülfsleistung bloß darauf hinaus, daß überall, wo es zur Entfernung des Mißverhältnisses zwischen dem Wollen und Können der Betriebsamkeit von freien Stücken käme, der Vermittler einer solchen Wirkung keinen öffentlichen Mißgriff herbei zu führen, und das Gegentheil nur dort zu thun vermöchte, wo Münzzeichen-Geld in der Eigenschaft eines Staatsgeldes dieser Vermittler wäre. Eben so gewiß möchte es zur Natur jenes Unterschieds gehören, daß bei einem Rückgange des Gewerbfleißes die Menge der Zahlungsmittel, wo kein gesetzliches Münzzeichen-Geld bestände, von selbst abnehmen müßte, dort hingegen, wo ein solches Geld Statt fände, nicht ohne Zuthun der Staatsführung nach Maaßgabe des abnehmenden Bedarfs an Barschaften sich vermindern könnte.

Jetzt ist nur noch der Fall übrig, weder Hülfe durch Münzzeichen-Geld, noch ein reichliches Maaß der andern Hülfsleistungen, wovon die Rede war, sondern anzunehmen, daß diese (wiewohl in gewissem Grade unausbleiblich) zur Abwendung aller Geldverlegenheit nicht groß genug wären. Bei so bewandten Umständen setze man immerhin eine mit der Natur des Falls verträgliche Preissenkung, setze also, daß der Waarenpreis ein für allemal etwas herunterginge. Allein in so fern dieß geschähe, müßte jede Vermehrung oder Verbesserung der Gewerksanlagen mit geringern Kosten als vordem sich ins Werk stellen lassen, folglich die Geldmenge sogar im ärgsten Fall ohne alles Mitwirken der Staatsführung zur Unterstützung der höhern Strebsamkeit des Gewerbfleißes zulänglicher werden. Auch könnte die Senkung des Waarenpreises, als keine zunehmende Preisänderung, den Gewerbfleiß ihrer Heimath nicht lähmen, wohl aber hier weit eher eine stärkere Kaufsnachfrage des Auslandes nach sich ziehen, während der

einheimische Bedarf an Erzeugnissen wenigstens unverändert bliebe.

Was denn immer angenommen wird, so zeigt es sich, daß jede auf Beförderung des Gewerbfleißes abzweckende Einführung eines gesetzlichen Münzzeichen-Geldes aus dem bisherigen Gesichtspunkte theils überflüssig, theils sogar nicht unschädlich wäre. In einer andern Hinsicht aber sind die Gründe der Verwerflichkeit dieser Geldeinführung noch weit entscheidender. Denn nur jener Reichthum an Zahlungsmitteln, nur ein solcher Anwachs der Geldmenge, der aus den Wirkungen der Betriebsamkeit entspringt, kann diese wahrhaft, und auf eine dauernde Art beleben. Hingegen ist das regere Wesen, das sich an den Gewerben dann *äußert, wenn* Münzzeichen-Geld die je länger je mehr anwachsende Barschaft ist, größtentheils vorübergehend, und nichts als Scheinleben; ein Leben, das eben darum, weil es hauptsächlich nur mit Hülfe der Ausdauer seines Entstehungsgrundes, d. h. nur durch den Fortgang der Vermehrung des Münzzeichen-Geldes sich erhalten kann, nichts geringeres als zunehmende Überhäufung dieses Geldes fordert, und daher, indem erstere unvermeidlich, wo nicht zu gänzlicher Vernichtung, doch zur Beschränkung des letztern führt, gerade durch eine auf Daseyn abzweckende Forderung sich selbst zerstören muß.

Überhaupt führt alle Leichtigkeit, Geld auf Borg zu bekommen, nichts Erfreuliches herbei, wenn nicht häufig Gelegenheit vorhanden ist, entlehntes Geld durch Gewerbfleiß nutzbar zu machen. Wird ja Geld zur Errichtung einer Werkstätte aufgenommen, deren Erzeugniß keinen Absatz findet, so geht der Entlehner zu Grunde, und der Darleiher verliert. Wo es aber an jener Gelegenheit nicht fehlt, und ihr ein wachsender Sinn für Nahrungsfleiß, ein schwunghaftes Wehen des Geistes der Betriebsamkeit zu Hülfe kommt, stellt sich die zur Ge-

Geschäftsbelebung nöthige Hinlänglichkeit der Geldmenge auf irgend eine Art immer von selbst ein. Anders ginge es eben erst dann, wenn die Staatsführung wegen zunehmender Bewerbung um Geld eine stellvertretende Geldart in Umlauf brächte. Denn eine solche Vorkehrung hintertriebe alles, was der Geldnoth vermöge ihrer natürlichen Gegenwirkungen zu steuern fähig ist, auch in so fern, als in dem Lande, wo die Obrigkeit, um für das Daseyn eines der Betriebsamkeit genügenden Geldvorraths zu sorgen, Münzzeichen-Geld eintreten ließe, die Waarenpreise sich aufrecht erhalten könnten, und doch gerade deren Senkung die Waarenausfuhr eben desselben Landes befördert, hierdurch aber es diesem um so möglicher gemacht hätte, fremdes Geld zur Verstärkung der einheimischen Zahlungsmittel durch den Handel an sich zu ziehen.

Im übrigen hat es freilich seine Richtigkeit, daß man von Borgzeichen, welche die Stelle des Geldes zu vertreten bestimmt waren, schon öfter die glücklichste Wirkung ohne den mindesten Nachtheil erfuhr. Allein dieß war immer nur dann der Fall, wenn es nicht geradezu auf Beförderung des Gewerbfleißes, sondern nur darauf ankam, eine aus vorübergehenden Umständen plötzlich entsprungene Geldnoth, die in Ermangelung schneller Abhülfe alle Gewerbsamkeit von Grund aus erschüttert hätte, zu entfernen, und man es noch überdieß dabei bewenden ließ, den Eintritt einer stellvertretenden Geldart bloß zur Maaßregel von kurzer Dauer, nicht aber zur bleibenden Vorkehrung zu machen. Unter solchen Bedingungen würde sich denn allerdings der Einführung eines Münzzeichen-Geldes das Wort reden lassen. Man sieht aber auch, daß dieser Fall mit demjenigen, wovon oben gehandelt worden ist, gar nichts gemein hat. Eben so wenig schließt alle erdenkliche Befugniß, sich im Ganzen wider Münzzeichen-Geld zu erklären,

etwas ein, was gegen Umschreibebanken entschiede. Denn Banken dieser Art können, je zweckmäßiger ihre Einrichtung ist, für nichts anders als für die unter fremder Verwaltung stehenden Hauskassen der Kaufmannschaft eines Orts anzusehen seyn. Auch sind solche Banken wegen der Leichtigkeit, mit welcher durch dieselben, ohne daß ihnen irgend eine Täuschung zum Grunde liegen müßte, selbst die größten Zahlungen abgethan werden können, und als das beste Verwahrungsmittel gegen Münzabnützung ganz dafür geeignet, einem grossen Handelsplatze trefflich zu Statten zu kommen.

§. 78.

Obgleich jede nicht auf Münzvermehrung *zurückzuführende* Erhöhung der Waarenpreise ein Fall ist, den a. eben sowohl eigentliche Stellvertreter der Münze (Münzzeichen-Geld), als auch b. andere Borgzeichen und die Anwendung des Leihglaubens überhaupt, so wie alle die übrigen an Geldes Statt zu gebrauchenden Mittel nach sich ziehen können; so herrscht doch in dieser Hinsicht ein wesentlicher Unterschied. Er besteht darin, daß der Waarenpreis wohl durch a, nie aber durch b so sehr in die Höhe zu gehen vermag, daß hierdurch ein Land in Ansehung des Tauschwerths der Dinge vereinsamt würde. Indessen kann selbst Münzzeichen-Geld bloß in der Eigenschaft eines Staatsgeldes dieß zu bewirken fähig seyn. Denn nur unter dieser Bedingung ist ein bleibendes Übermaaß jener Geldart denkbar, da selbst das entschiedenste Unvermögen der Staatsführung, ein von ihr herrührendes Münzzeichen-Geld auf Verlangen gegen Münze auszuwechseln, die Machthaber weder zur Verminderung (geschweige zu gänzlicher Abdankung) dieses Geldes schlechterdings nöthigen, noch dasselbe um allen Werth bringen kann. Unmöglich aber könnte es bei einem Münzzeichen-Gelde, das nicht von

einer öffentlichen Anstalt ausgegangen wäre, auch nur nahe genug zum Daseyn eines Übermaaßes, geschweige zu bleibender Überfülle eben desselben Geldes kommen. Der Grund ist, weil schon die bloße Annäherung an diesen Zustand (wegen des Einflusses, den die Sache auf den Waarenpreis und die Handelsabgleichung hätte) eine zunehmende Bewerbung um Münze veranlassen, und dann Münze geschafft werden, oder ein Bankbruch erfolgen müßte.

Was nun in Absicht allgemeiner Preiserhöhung von Stellvertretern der Münze, die auf kein Staatsgeld hinauslaufen, gilt, hat nicht minder in Bezug auf b seine Richtigkeit. Es zerfällt nämlich b theils in an sich werthlose Dinge von der Natur dessen, was unter Wechselbriefen und andern Schuldurkunden, die nicht Münzzeichen-Geld sind, zu begreifen ist, oder was bloßes, d. h. ohne Borgzeichen vermitteltes Zahlungsversprechen heißen kann (α); theils in Sachen von einem gewissen innern Werthe, wohin die beim Waarentausch vorkommenden Gegenstände des Umsatzes (β) gehören. Wie weit aber auch die an Geldes Statt versuchte Anwendung von α irgendwo um sich greife, so kann es im Ganzen doch nicht dahin kommen, daß der mit α sich behelfende, sonst aber baares Geld zu geben fähige Mann bei der Erkaufung eines Gegenstandes es sich gefallen lasse, einen gegen die auswärtigen Waarenpreise zu hohen Preis zu bezahlen. Vielmehr ist es nur zu gewiß, daß ein solcher Mann, um dem übermäßigen Preise, wofür man eine Waare anschläge, zu entgehen, gemeiniglich gar nicht kaufen, oder sich mit der Kaufsnachfrage an das Ausland wenden, und zu baarer Bezahlung seine Zuflucht nehmen, in beiden Fällen also keinen Gebrauch von α machen würde. Wer hingegen bei entschiedener Unfähigkeit, Zahlung zu leisten, sich etwa

an keinen Preis stieße, fände entweder kein Leihvertrauen, oder genösse dessen nicht lange, so zwar, daß er bald außer Stand gesetzt wäre, etwas zu vertheuern. Eben so wenig ist es denkbar, daß die Zunahme der Gewohnheit, sich mit bloßer Waarenvertauschung in einem Fall zu behelfen, in welchem sonst Kauf und Verkauf Statt gefunden hätten, die einheimischen Waarenpreise über alles Verhältniß gegen die auswärtigen steigern könnte. Dieß erhellt daraus, weil selbst beim Tauschhandel niemand so leicht Neigung haben, oder genöthigt seyn kann, für die fremde Sache in der eigenen weit mehr zu geben, als wofür sich erstere vom Auslande herbeischaffen ließe. Kurz, aller irgendwo zunehmende Gebrauch von b vermag hier den Waarenpreis aufs *höchste nur in so* fern allgemein zu erhöhen, als auch im Auslande eine Erhöhung des Tauschwerth der Dinge nicht fehlt.

§. 79.

Die Natur der Sache erlaubt es nicht, durch irgend eine Verhältnißzahl gemeingültig zu bestimmen, was zwischen dem Münzzeichen-Gelde und dem umlaufenden Münzvorrath eines Landes Ebenmaaß oder Mißverhältniß sey. Denn je nachdem ein Land die Handelsabgleichung für oder wider sich hat, und die Zeitläufte dem Eigenthum mehr oder weniger Sicherheit gewähren, fällt die Bewerbung um Münze überall schwächer oder stärker aus. Gleich unläugbar ist es, daß, so wie eine Staatskasse, deren Bestimmung es ist, Münzzeichen-Geld gegen Münze auf beliebiges Verlangen nach dem Nennwerth des Geldes auszuwechseln, die Menge umlaufender Zahlungsmittel nicht schmälern kann, alle Macht der Staatsführung über den Bedarf an diesen Mitteln dem Verkehr kein Stück Münzzeichen-Geld aufzudringen vermag, das nicht bei dem Daseyn jener Kasse (kraft des Verlangens nach einem auch auswärts, und allenfalls

nicht bloß zu Zahlungen brauchbaren Geldes an eben dieselbe Kasse immer wieder zurückgedrängt würde.

Dem zufolge, und da Münzzeichen-Geld durchaus so lange vollgültig bleiben muß, als die es ausbringende Anstalt für dasselbe ohne Abbruch Münze auf Verlangen gibt, läßt sich trotz aller Unmöglichkeit der gemeingültigen Bestimmung einer Verhältnißzahl, die das Eben- oder Übermaaß des Münzzeichen-Geldes in Bezug auf Münze entschiede, doch genau angeben, in wie fern die Staatsführung ihr Münzzeichen-Geld nicht etwa bloß möglicher Weise, sondern auf alle Fälle bei vollem Werth zu erhalten fähig sey. Es ist nämlich mit dem Vermögen, dieß zu thun, die Staatsführung unzweifelhaft begabt, wenn von ihrem Münzzeichen-Gelde keine Menge in Umlauf gebracht ist, die den Werth des diesem Gelde zugewiesenen Münzverlags, und den gewöhnlichen Geldbestand der Staatskassen überstiege. Denn, wo gesetzliches Münzzeichen-Geld auf dieß Maaß beschränkt wäre, müßte natürlich gerade so viel Münze, als nach eingetretener Erschöpfung jenes Verlags zur Auswechselung des Überrestes der erstern Geldart erfordert würde, sich in den öffentlichen Kassen befinden.

Gleichwohl wäre selbst eine solche Zettelbank des Staats, die man mit der eben erwähnten Begründung und Einschränkung des Münzzeichen-Geldes verbände, noch immer nicht so gut als völlige Abwesenheit dessen, wodurch die Staatsführung in Bezug auf Geld auch nur im mindesten Schein für Wirklichkeit gäbe. Denn hat nicht die Sündfluth der Münz-Stellvertreter das Geldwesen so vieler Staaten schon ins Verderben gestürzt? Vor einer Fluth dieser Art sollte zwar ein Blick in die Vergangenheit wohl die Zukunft bewahren können. Allein wo ist die noch so theuer erkaufte Er-

fahrung, für die nicht mehrmals ein gleich hoher Preis bezahlt worden wäre? wo ein zum Mißbrauch anlokkender Gebrauch, der sich stets in den Schranken der Ordnung erhalten hätte? Die Geschichte aller Zettelbanken lehrt die Unausbleiblichkeit einer übertriebenen Benutzung solcher Anstalten, und wird dieß ewig lehren. Keine Zettelbank, — keine Versuchung zum Mißbrauch derselben; und sicherer ist es, Versuchungen durch Entfernung ihrer Möglichkeit zu fliehen, als mit ihnen zu ringen.

Weil denn keine Zettelbank, am wenigsten aber eine solche unbedenklich seyn könnte, die, als Gläubiger in die Schuldenlast des Staats verflochten, und auf irgend eine Art unter den Einfluß der Staatsführung gestellt, mehr oder weniger dazu bestimmt wäre, *ein Eckpfeiler der öffentlichen Geldwirthschaft zu seyn*; so gewönne das gemeine Beste freilich nichts dabei, wenn man den Einfall hätte, für eine Staats-Zettelbank Gewährleistungen etwa in Namen zu suchen, und dieselbe z. B. mit der Benennung Volksbank auszustatten. Es ließe sich ja noch immer fragen: wer hier wohl die Fessel der Abhängigkeit trüge? Nicht der Gläubiger, sondern der Schuldner herrscht, wenn dieser mächtig genug ist, jenen zu unterdrücken. Was hülfe es also der Bank, daß sie, überschattet von den Flügeln der Staatsführung, doch sonst (man setze den günstigsten Fall) nur unter Leitung der Theilnehmer am Bankvermögen stände, und in so fern eine Art Selbstständigkeit genösse, wenn jemals die Staatsführung den bösen Schuldner machen wollte oder müßte? Die Bank hieße, was sie nicht wäre; und dann? — Namen lassen sich oft sehr gut gebrauchen, wenn man gaukeln und täuschen will; allein nie wird man durch Namen-Bürgschaft dafür leisten oder erhalten können, daß man nicht täuschen oder getäuscht seyn werde.

Noch grösser sind die Bedenklichkeiten, die jeder Zettelbank, besonders aber einer Zettelbank des Staats ankleben, sobald ihr die Bestimmung zugewiesen wird, nebenher auch Leihanstalt zu seyn. In diesem Fall geschieht nichts anders, als daß man die Möglichkeit eines Bankverfalls durch Vermehrung der Anlässe dazu auf den Gipfel der Sache treibt. Denn während Machtunfug, oder Unzulänglichkeit des öffentlichen Einkommens, als Dinge, die in die Länge nirgends fehlen, einer Staats-Zettelbank desto mehr mit Gefahren drohen, wenn sie zugleich Leihanstalt ist, finden dann selbst die Banktheilnehmer weit eher, als es sonst möglich gewesen wäre, ihre Rechnung dabei, die Bank zu mißbrauchen. Sie können nämlich, wie es Büsch in seiner Abhandlung von den Banken (§. 46.) umständlich gezeigt hat, ihren Vortheil durch zunehmendes Ausleihen der Banknoten immer weiter und weiter verfolgen, wenn auch schon dieß Geld im Werth gesunken seyn möchte. Doch hat man vielleicht Lust zu sagen: daß die Aufsicht der Staatsführung wohl fähig wäre, einen solchen Mißbrauch zu hindern. Aber es führt, kann man erwiedern, die Obrigkeit nirgends um nichts und wieder nichts, sondern, wo es geschieht, bloß darum eine Zettelbank ein, um durch dieselbe der Staats-Haushaltung, so oft diese in die Klemme geriethe, schnell und unmerklich Hülfsquellen zu öffnen, versagt daher den Banktheilnehmern alle Befugniß zur Leitung der Bank, oder darf es, wo sie dieß zu thun unterläßt, mit denselben nicht verderben, damit ihr selbst ein bequemer Ausweg gesichert bleibe; und so ist offenbar bei aller Einmengung der Staatsführung in Zettelbanken der Bock zum Gärtner gemacht.

Für die Nützlichkeit einer Geld auf Wechsel leihenden (diskontirenden) Zettelbank des Staats scheint zwar ein entscheidender Grund in so fern zu bestehen, als

ohne das Daseyn einer solchen Bank, wenn die Handelsabgleichung wider ein Land sich stellt, der einheimische Kauf- und Gewerksmann weit eher, als im Fall des Bankdaseyns mit Geldverlegenheiten zu ringen haben kann. Allein dieser Grund hält bei weitem die Probe nicht aus. Denn eines Theils ist es in Rücksicht des Gesammtwerths doch besser, der Kauf- und Gewerksmann leide dann und wann einigen Abbruch, weil eine Zettelbank fehlt, als es komme, weil eine vorhanden ist, das Geldwesen eines Landes in Gefahr, zerrüttet zu werden. Andern Theils aber muß gerade das Daseyn einer Bank jener Art bewirken, daß die wider ein Land sich stellende Handelsabgleichung in dieser Stellung desto länger verharre, da ohne die erwähnte Bank der Waarenpreis im ärgsten Fall mehr oder weniger sich gesenkt, und eben dieß ein Übergewicht der Waarenausfuhr wieder herbeigeführt hätte. Es zeigt sich also auch hier, daß der Kappzaum der Natur den gesellschaftlichen Bedürfnissen angemessener sey, als das Gängelband der Künstelei es ist.

So gewiß Zettelbanken überhaupt keine den Völkern heilsame Erfindung sind, so wenig könnte die Errichtung einer Staats-Zettelbank selbst nur in so fern ein glücklicher Wurf heissen, als man dabei die Absicht hätte, schlecht gewordenes Münzzeichen-Geld mehr oder weniger zu tilgen. Zweierlei stritte dawider. Eins läge in der platten Unmöglichkeit, daß man durch Errichtung der Bank leichter und wohlfeiler als ohne deren Zwischenkunft zur erwähnten Tilgung gelangen könnte; wodurch die Bank aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, etwas ganz Überflüssiges, dagegen aber ihr Eintritt der offenbarste Verstoß wider die Regeln der Sparsamkeit wäre, wenn das Geschäft der Einlösung des zu tilgenden Münzzeichen-Geldes gerade erst durch die Bank dem Staat höher, als in Ermangelung ihres Daseyns zu

stehen käme. Das andere, was hier zu rügen ist, betrifft den Umstand, daß eine in jener Absicht veranstaltete Bank das Reich des Münzzeichen-Geldes nicht ein Ende nehmen, sondern aufs höchste in einer verbesserten Gestalt fortwähren ließe. Und doch hätte die größte Verbesserung, die in diesem Bezug Statt fände, den Wurmstich vereinst unfehlbar nachschleichender Erneuerung desselben Übels, nach dessen Entfernung die öffentliche Vorsorge ränge; hätte besonders darum dieß Loos, weil der Mißbrauch einer schon vorhandenen stellvertretenden Geldart ungleich leichter fällt, als deren Einführung, um sie zu mißbrauchen. Beides ist der Fall, wie sehr auch (selbst mit den redlichsten Gesinnungen) betheuert werden möchte, nie über das rechte Maaß Banknoten ausgeben, oder gestatten zu wollen, daß sie Zwangsgeld würden. Denn noch öfter, als die Staatsführung das Rad der Ereignisse treibt, fügt es sich, daß jene von diesem getrieben, und zu Schritten fortgerissen wird, deren Vermeidung sie in ihrer Gewalt zu haben dachte. Allein auch damit hat es seine Richtigkeit, daß die Bank, in Ansehung welcher ihr Stifter, um ein im Werth gesunkenes Münzzeichen-Geld zu tilgen, den Weg einschläge, die zur Theilnahme am Bankgewinn berechtigenden Einlagen in diesem Gelde zu fordern, gar nicht oder wenigstens nicht in dem bezielten Umfang sobald zu Stande kommen könnte, wenn dem zu tilgenden Münzzeichen-Gelde nebenher eine (sey es auch nur vor der Hand) anlockendere Einlösung vom Bankurheber bewilligt, oder gar zu hoffen wäre, daß man noch besser dabei führe, dieß Geld fürs erste aller dargebotenen Einlösung zu entziehen. Müßte man überdieß jene Einlagen etwa mit einem Zuschuß von Münze verbinden, so wäre ein schwunghaftes Entstehen der Bank desto zweifelhafter, je unlieber man sich gewöhnlich von seinen klingenden Hausgöttern trennt, so lange

man nicht Götter dieser Art ohne Hinderniß von Haus zu Haus, von Markt zu Markt, von Tasche zu Tasche wandern sieht.

In der Ansicht, daß auf den Stufen des Kinderalters der Völker Kupfergeld genüge, dann Silber-, hierauf Goldmünze, und zuletzt vornehmlich Borgzeichen-Geld in Gebrauch komme, spricht sich eine auf den ersten Blick einleuchtende Wahrheit aus. Gleichwohl läßt sich daraus kein Schluß ziehen, der für Zettelbanken, als öffentliche Anstalt, unwiderleglich entschiede. Denn je mündiger die Völker auf der Bahn des Gewerbfleißes werden, desto gewisser findet sich Borgzeichen-Geld ohne alles Zuthun der Staatsführung je länger je mehr von selbst ein. Wirklich leidet es nicht den mindesten Zweifel, daß auch da, wo es an einer *Staats-Zettelbank* gänzlich fehlt, der Gewerbverkehr keineswegs bloß von einem Münzumlauf getragen wird, im Fall hier nur sonst der Staat, was die Gewerbsamkeit betrifft, seiner Kindheit schon genug entwachsen ist; wogegen, wenn das Widerspiel gilt, die Lage der Sachen eine andere als jene Art des Geldumlaufs weder recht verträgt, noch braucht; so zwar, daß sich in Bezug auf beide Fälle von einer Unnatürlichkeit und Einseitigkeit des Geldumlaufs, weil derselbe mit keiner Zettelbank zusammenhinge, nicht wohl reden läßt, es wäre denn, daß man scherzen wollte. Allein auch dieß ist nicht zu läugnen, daß, wenn es ja der Staatsführung wahrhaft obläge, Borgzeichen-Geld mehr und mehr in den Schwang zu bringen, sie um deßwillen doch nur verpflichtet seyn könnte, einem solchen Bankwesen zur Triebfeder zu dienen, das noch am wenigsten bedenklich wäre. Eben darum aber müßte keine Zettelbank, sondern eine Umschreibebank, und selbst diese nicht zugleich als Leihanstalt gewählt werden, da alle Unwirthschaft und Beraubung der letztern Bank doch nie, wie der Mißbrauch einer Zettelbank,

dahin führen kann, daß eine allgemeine Zerrüttung des Geldwesens erfolge.

§. 80.

Wo Münzzeichen-Geld nicht um seiner Menge willen, sondern durch ein aus andern Ursachen entstandenes Mißtrauen dagegen eine Werthsenkung erlitt, bedarf es offenbar nur gänzlicher Entfernung der Ursachen dieses Mißtrauens, damit der Werth jenes Geldes, sammt dem Wechselpreise in kurzem wieder aufrecht stehe. Dort aber, wo alle Schuld der Werthsenkung des Münzzeichen-Geldes auf dessen Übermaaß fällt, kann bloß Verminderung der Menge dieses Geldes die Bedingung der Möglichkeit einer dauernden Aufrichtung des Geld- und Wechselpreises seyn. Dieß ist so unläugbar, als es gewiß ist, daß ohne die Einziehung und Vernichtung irgend einer Summe Münzzeichen-Geldes durch keine Freigebigkeit der Staatsführung im Ausbringen der Münze zwischen dieser und ihrem Stellvertreter ein beharrliches Ebenmaaß zu erringen wäre. Denn bei einem noch so großen Münzüberflusse, den man ohne jene Verminderung entstehen ließe, möchte der Geld- und Wechselpreis doch nur so lange steigen können, als sich nicht dieser Überfluß durch die Wirksamkeit des unverminderten Münzzeichen-Geldes wieder verloren hätte; worauf der Geld- und Wechselpreis von neuem sänke.

Unter die Mittel, ein mit Münzzeichen-Geld überhäuftes Land von der Senkung des Geld- und Wechselpreises zu befreien, werden auch wohl Vermehrung der Landeserzeugnisse, und Erringung eines Übergewichts im Handel gezählt. Was nun jene Vermehrung betrifft, so ist nicht zu läugnen, daß sie bei allen Umständen einen entschiedenen Werth habe, und auf den Wechselpreis unmittelbarer Weise mit Vortheil einzuwirken fähig sey, wenn die vermehrten Erzeugnisse

ein Gegenstand der Ausfuhr sind. Aber freilich kann auch die glücklichste Einwirkung, die in dieser Hinsicht möglich ist, so wie um gleicher Einwirkung willen selbst das entschiedenste Übergewicht der Waarenausfuhr nichts anders bewirken, als daß ein durch Überfülle des Münzzeichen-Geldes gesunkener Wechselpreis (in Vergleich mit dem Preisabstand, wodurch zwischen den einheimischen und auswärtigen Waarenpreisen alle Verhältnißgleiche aufgehoben wäre) um irgend einen mäßigen Betrag besser stehe. Überdieß vermag alle Macht der Staatsführung nicht zu erzwingen, was Handelsübergewicht, und Vermehrung der Erzeugnisse heißen kann. Nur dann fände (wird Veranlassen für Erzwingen gesetzt) eine Ausnahme Statt, wenn bürgerliche Einrichtungen dem Gewerbsfleiß Fesseln angelegt *hätten*. *Allein* in diesem Fall könnte es auch ohne Rücksicht auf den Wechselpreis keine Frage seyn: ob es bei den Fesseln bleiben, oder man diese der Betriebsamkeit abnehmen sollte? Aus allem erhellt also, daß es nicht angeht, von den oben erwähnten Mitteln in der Einschränkung auf den bemerkten Zweck viel Rühmens zu machen.

Nicht besser steht es in Bezug auf die Absicht, Münzzeichen-Geld vollgültig zu erhalten, oder erst wieder zu machen, um die Wirksamkeit eines Unterpfands dieser Geldart. Denn hier einem Unterpfande etwas zutrauen wollen, hieße die Natur einer im Münzzeichen-Gelde vorhandenen Staatsschuld ganz verkennen, folglich übersehen, daß sich eine solche Schuld mit andern Staatsschulden nicht vermengen läßt, da der erstern Werth (was keineswegs vom Werthe der letztern gilt), auf den letzten Grund zurückgeführt, vom Zustand der Waarenpreise abhängt. Und doch ist es für sich klar, daß das bloße Daseyn eines auch noch so reichlichen Unterpfands, welches dem Münzzeichen-Gelde

zugewiesen wäre, auf den Waarenpreis durchaus keinen Einfluß haben könnte.

Keine erhebliche Verminderung der Geldmenge geht ohne Stockungen im Gewerbverkehr vorüber. Doch können diese nur dann nicht leicht ohne nachtheiligen Einfluß auf den Gang der Gewerbe bleiben, wenn die Abnahme des Geldes langwierig ist. Dieß gilt besonders in so fern, als man bei erfolgter, und auf den Preis der Dinge bereits einwirkender Verminderung der Zahlungsmittel allgemein weiß, daß der Geldabfluß noch länger anhalten müsse. Denn in diesem Fall ist nichts natürlicher, als daß man eine zunehmende Senkung der Waarenpreise erwartet, folglich jedermann je eher je lieber verkaufen, und niemand auf längere Zeit Vorräthe anschaffen, niemand mehr Waaren, als die Bedürfnisse des Augenblicks fordern, kaufen will; woraus denn unfehlbar ein dem Gewerbfleiß peinlicher Zustand entspringt.

Da solchergestalt, wo es darauf ankommt, einen Staat von dem Gebrechen entschiedener Überfülle des Münzzeichen-Geldes zu heilen, alles Schaben an dem wegzuräumenden Übel weit eher, als ein kräftiger Schnitt darin den Gang der Betriebsamkeit zu hemmen vermag; so kann in Bezug auf jenes Gebrechen nur Mangel an Einsicht, oder ängstliche Vorliebe für halbe Maaßregeln einer langsamen Heilart den Vorzug geben wollen. Nicht anders verhält es sich, auch wenn dieß etwa unter dem Vorgeben reiflich überdachter, mildherziger Schonung des Nahrungsfleißes in so fern geschieht, als man behauptet, daß bei einer andern Heilart durch Geldmangel eine alles Gewerbheil verschlingende Kluft entstände. Denn bewährte Erfahrungen stimmen nicht minder als Vernunftgründe dawider. Höchstens muß eingeräumt werden, daß ein plötzlicher Übergang von schlechtem Münzzeichen-Gelde

zum ausschließlichen Gebrauch vollgültiger Zahlungsmittel nicht ganz unfähig wäre, in den Gewerbverkehr einige Stockung zu bringen. Doch ist nicht zu übersehen, daß diese auf alle Fälle bald vorüber gehen müßte; wogegen gerade erst der allmählige Eintritt jenes Übergangs durch dessen Einfluß auf den Waarenpreis und Waarenabsatz, so wie durch die, als gesetzliche Ordnung, fortschreitende Änderung des Geldfußes für Handel und Wandel einen Zustand entkräftender Spannung, einen Abgrund von Gefahren, der allenfalls mit zur weitern Verschlingung des Werths alter Zinsenstämme offen seyn könnte, desto gewisser nach sich zöge, je langsamer man den besagten Übergang Statt finden ließe. Daß aber die vermeinte Kluft, soll sie im Munde der *Staatsführung* nicht etwa bloßer Vorwand seyn, nur ein Hirngespinnst ist, geht, selbst abgesehen von Erfahrungen, schon aus geringer Überlegung hervor. Wird nämlich Münzzeichen-Geld ohne allen Ersatz entgültigt, so setzt dieß der Regel nach eine an Nichtigkeit dieses Geldes reichende Werthsenkung desselben, folglich auch voraus, daß man lange bereits sich größtentheils einer andern Geldart im Verkehr bediente. Dann hingegen, wenn für das zu tilgende Münzzeichen-Geld in vollgültigen Barschaften nach irgend einem Verhältnisse Ersatz geleistet wird, ist offenbar wieder ein je weniger durch Vielheit, desto mehr der Kraft nach zureichender Vermittler des Geldumlaufs bei der Hand. In beiden Fällen also kann es dem abtretenden Gelde an eintretenden, wo nicht schon eingetretenen Stellvertretern nicht fehlen; und was in dieser Hinsicht mangelt, läuft bloß auf den Abgang der Möglichkeit jener Kluft hinaus. Allein auch darum läßt sich die langsame Tilgung der Überfülle eines gesetzlichen Münzzeichen-Geldes nicht rathsam finden, weil bei einem planmäßigen Schneckengange der zur Verbesserung des Geldwesens gemachten Anstalt diese durch

ausbrechende Kriege, Änderung der Staatsführer oder ihrer Gesinnungen, und durch andere Umstände nur zu leicht ins Stocken gerathen, ja wohl gar völlig vereitelt werden kann, indeß ein auf schnellen Verlauf jener Tilgung berechnetes Unternehmen kein Zurücktreten von der einmal getroffenen Wahl so leicht erlaubt.

§. 81.

Wiewohl einem durch Überfülle des Münzzeichen-Geldes zerrütteten Geldwesen nur durch Verminderung dieses Geldes aufzuhelfen ist, so kann es doch nicht angehen, jener Verminderung anders, als mit dem Bedinge, daß sie von gebührendem Ersatz begleitet sey, das Wort zu reden. Auch wäre diese Bedingung von der Staatsführung aufs gröblichste verletzt, wenn ein Münzzeichen-Geld des Staats ohne alle Vergütung entgültigt, oder auf einen geringern als dessen marktgängigen Werth herabgesetzt würde. Die Befugniß aber, ein solches Verfahren schlechthin für unzulässig, ja sogar für brantmarkend zu erklären, gründet sich darauf, weil es sich nicht denken läßt, daß die Staatsführung ihrem Münzzeichen-Gelde nicht wenigstens jenen Werth zu sichern vermöchte, den dasselbe im Handel und Wandel behalten hätte. Dagegen möchte jede Vergütung, die im Fall einer auf Verminderung ihres Gegenstandes abzweckenden Einlösung gesetzlicher Münz-Stellvertreter den Marktpreis derselben, als einen dem Waarenpreise angemessenen Werth, überschritte, in Vergleich mit diesem Werth allerdings mehr als Leistung des gebührenden Ersatzes, und, fiele der Überschuß gar zu bedeutend aus, gleichfalls zu tadeln seyn. Denn wo die Staatsführung bei jener Einlösung mit Freigebigkeit zu Werke zu gehen Mittel fände, sollte der Reichthum an Kräften durch ein gemeinnütziges Unternehmen billiger Weise der ganzen Gesellschaft, und nicht bloß einzelnen

fahrung, für die nicht mehrmals ein gleich hoher Preis bezahlt worden wäre? wo ein zum Mißbrauch anlokkender Gebrauch, der sich stets in den Schranken der Ordnung erhalten hätte? Die Geschichte aller Zettelbanken lehrt die Unausbleiblichkeit einer übertriebenen Benutzung solcher Anstalten, und wird dieß ewig lehren. Keine Zettelbank, — keine Versuchung zum Mißbrauch derselben; und sicherer ist es, Versuchungen durch Entfernung ihrer Möglichkeit zu fliehen, als mit ihnen zu ringen.

Weil denn keine Zettelbank, am wenigsten aber eine solche unbedenklich seyn könnte, die, als Gläubiger in die Schuldenlast des Staats verflochten, und auf irgend eine Art unter den Einfluß der Staatsführung gestellt, mehr oder weniger dazu bestimmt wäre, *ein Eckpfeiler* der öffentlichen Geldwirthschaft zu seyn; so gewönne das gemeine Beste freilich nichts dabei, wenn man den Einfall hätte, für eine Staats-Zettelbank Gewährleistungen etwa in Namen zu suchen, und dieselbe z. B. mit der Benennung Volksbank auszustatten. Es ließe sich ja noch immer fragen: wer hier wohl die Fessel der Abhängigkeit trüge? Nicht der Gläubiger, sondern der Schuldner herrscht, wenn dieser mächtig genug ist, jenen zu unterdrücken. Was hülfe es also der Bank, daß sie, überschattet von den Flügeln der Staatsführung, doch sonst (man setze den günstigsten Fall) nur unter Leitung der Theilnehmer am Bankvermögen stände, und in so fern eine Art Selbstständigkeit genösse, wenn jemals die Staatsführung den bösen Schuldner machen wollte oder müßte? Die Bank hieße, was sie nicht wäre; und dann? — Namen lassen sich oft sehr gut gebrauchen, wenn man gaukeln und täuschen will; allein nie wird man durch Namen-Bürgschaft dafür leisten oder erhalten können, daß man nicht täuschen oder getäuscht seyn werde.

Noch grösser sind die Bedenklichkeiten, die jeder Zettelbank, besonders aber einer Zettelbank des Staats ankleben, sobald ihr die Bestimmung zugewiesen wird, nebenher auch Leihanstalt zu seyn. In diesem Fall geschieht nichts anders, als daß man die Möglichkeit eines Bankverfalls durch Vermehrung der Anlässe dazu auf den Gipfel der Sache treibt. Denn während Machtunfug, oder Unzulänglichkeit des öffentlichen Einkommens, als Dinge, die in die Länge nirgends fehlen, einer Staats-Zettelbank desto mehr mit Gefahren drohen, wenn sie zugleich Leihanstalt ist, finden dann selbst die Banktheilnehmer weit eher, als es sonst möglich gewesen wäre, ihre Rechnung dabei, die Bank zu mißbrauchen. Sie können nämlich, wie es Büsch in seiner Abhandlung von den Banken (§. 46.) umständlich gezeigt hat, ihren Vortheil durch zunehmendes Ausleihen der Banknoten immer weiter und weiter verfolgen, wenn auch schon dieß Geld im Werth gesunken seyn möchte. Doch hat man vielleicht Lust zu sagen: daß die Aufsicht der Staatsführung wohl fähig wäre, einen solchen Mißbrauch zu hindern. Aber es führt, kann man erwiedern, die Obrigkeit nirgends um nichts und wieder nichts, sondern, wo es geschieht, bloß darum eine Zettelbank ein, um durch dieselbe der Staats-Haushaltung, so oft diese in die Klemme geriethe, schnell und unmerklich Hülfsquellen zu öffnen, versagt daher den Banktheilnehmern alle Befugniß zur Leitung der Bank, oder darf es, wo sie dieß zu thun unterläßt, mit denselben nicht verderben, damit ihr selbst ein bequemer Ausweg gesichert bleibe; und so ist offenbar bei aller Einmengung der Staatsführung in Zettelbanken der Bock zum Gärtner gemacht.

Für die Nützlichkeit einer Geld auf Wechsel leihenden (diskontirenden) Zettelbank des Staats scheint zwar ein entscheidender Grund in so fern zu bestehen, als

ohne das Daseyn einer solchen Bank, wenn die Handelsabgleichung wider ein Land sich stellt, der einheimische Kauf- und Gewerksmann weit eher, als im Fall des Bankdaseyns mit Geldverlegenheiten zu ringen haben kann. Allein dieser Grund hält bei weitem die Probe nicht aus. Denn eines Theils ist es in Rücksicht des Gesammtwerths doch besser, der Kauf- und Gewerksmann leide dann und wann einigen Abbruch, weil eine Zettelbank fehlt, als es komme, weil eine vorhanden ist, das Geldwesen eines Landes in Gefahr, zerrüttet zu werden. Andern Theils aber muß gerade das Daseyn einer Bank jener Art bewirken, daß die wider ein Land sich stellende Handelsabgleichung in dieser Stellung desto länger verharre, da ohne die erwähnte Bank der Waarenpreis im ärgsten Fall mehr oder weniger sich gesenkt, und eben dieß ein Übergewicht der Waarenausfuhr wieder herbeigeführt hätte. Es zeigt sich also auch hier, daß der Kappzaum der Natur den gesellschaftlichen Bedürfnissen angemessener sey, als das Gängelband der Künstelei es ist.

So gewiß Zettelbanken überhaupt keine den Völkern heilsame Erfindung sind, so wenig könnte die Errichtung einer Staats-Zettelbank selbst nur in so fern ein glücklicher Wurf heißen, als man dabei die Absicht hätte, schlecht gewordenes Münzzeichen-Geld mehr oder weniger zu tilgen. Zweierlei stritte dawider. Eins läge in der platten Unmöglichkeit, daß man durch Errichtung der Bank leichter und wohlfeiler als ohne deren Zwischenkunft zur erwähnten Tilgung gelangen könnte; wodurch die Bank aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, etwas ganz überflüssiges, dagegen aber ihr Eintritt der offenbarste Verstoß wider die Regeln der Sparsamkeit wäre, wenn das Geschäft der Einlösung des zu tilgenden Münzzeichen-Geldes gerade erst durch die Bank dem Staat höher, als in Ermangelung ihres Daseyns zu

stehen käme. Das andere, was hier zu rügen ist, betrifft den Umstand, daß eine in jener Absicht veranstaltete Bank das Reich des Münzzeichen-Geldes nicht ein Ende nehmen, sondern aufs höchste in einer verbesserten Gestalt fortwähren ließe. Und doch hätte die größte Verbesserung, die in diesem Bezug Statt fände, den Wurmstich vereinst unfehlbar nachschleichender Erneuerung desselben Übels, nach dessen Entfernung die öffentliche Vorsorge ränge; hätte besonders darum dieß Loos, weil der Mißbrauch einer schon vorhandenen stellvertretenden Geldart ungleich leichter fällt, als deren Einführung, um sie zu mißbrauchen. Beides ist der Fall, wie sehr auch (selbst mit den redlichsten Gesinnungen) betheuert werden möchte, nie über das rechte Maaß Banknoten ausgeben, oder gestatten zu wollen, daß sie Zwangsgeld würden. Denn noch öfter, als die Staatsführung das Rad der Ereignisse treibt, fügt es sich, daß jene von diesem getrieben, und zu Schritten fortgerissen wird, deren Vermeidung sie in ihrer Gewalt zu haben dachte. Allein auch damit hat es seine Richtigkeit, daß die Bank, in Ansehung welcher ihr Stifter, um ein im Werth gesunkenes Münzzeichen-Geld zu tilgen, den Weg einschläge, die zur Theilnahme am Bankgewinn berechtigenden Einlagen in diesem Gelde zu fordern, gar nicht oder wenigstens nicht in dem bezielten Umfang sobald zu Stande kömmen könnte, wenn dem zu tilgenden Münzzeichen-Gelde nebenher eine (sey es auch nur vor der Hand) anlockendere Einlösung vom Bankurheber bewilligt, oder gar zu hoffen wäre, daß man noch besser dabei führe, dieß Geld fürs erste aller dargebotenen Einlösung zu entziehen. Müßte man überdieß jene Einlagen etwa mit einem Zuschuß von Münze verbinden, so wäre ein schwunghaftes Entstehen der Bank desto zweifelhafter, je unlieber man sich gewöhnlich von seinen klingenden Hausgöttern trennt, so lange

man nicht Götter dieser Art ohne Hinderniß von Haus zu Haus, von Markt zu Markt, von Tasche zu Tasche wandern sieht.

In der Ansicht, daß auf den Stufen des Kinderalters der Völker Kupfergeld genüge, dann Silber-, hierauf Goldmünze, und zuletzt vornehmlich Borgzeichen-Geld in Gebrauch komme, spricht sich eine auf den ersten Blick einleuchtende Wahrheit aus. Gleichwohl läßt sich daraus kein Schluß ziehen, der für Zettelbanken, als öffentliche Anstalt, unwiderleglich entschiede. Denn je mündiger die Völker auf der Bahn des Gewerbfleißes werden, desto gewisser findet sich Borgzeichen-Geld ohne alles Zuthun der Staatsführung je länger je mehr von selbst ein. Wirklich leidet es nicht den mindesten Zweifel, daß auch da, wo es an einer *Staats-Zettelbank* gänzlich fehlt, der Gewerbverkehr keineswegs bloß von einem Münzumlauf getragen wird, im Fall hier nur sonst der Staat, was die Gewerbsamkeit betrifft, seiner Kindheit schon genug entwachsen ist; wogegen, wenn das Widerspiel gilt, die Lage der Sachen eine andere als jene Art des Geldumlaufs weder recht verträgt, noch braucht: so zwar, daß sich in Bezug auf beide Fälle von einer Unnatürlichkeit und Einseitigkeit des Geldumlaufs, weil derselbe mit keiner Zettelbank zusammenhinge, nicht wohl reden läßt, es wäre denn, daß man scherzen wollte. Allein auch dieß ist nicht zu läugnen, daß, wenn es ja der Staatsführung wahrhaft obläge, Borgzeichen-Geld mehr und mehr in den Schwang zu bringen, sie um deßwillen doch nur verpflichtet seyn könnte, einem solchen Bankwesen zur Triebfeder zu dienen, das noch am wenigsten bedenklich wäre. Eben darum aber müßte keine Zettelbank, sondern eine Umschreibebank, und selbst diese nicht zugleich als Leihanstalt gewählt werden, da alle Unwirthschaft und Beraubung der letztern Bank doch nie, wie der Mißbrauch einer Zettelbank,

dahin führen kann, daß eine allgemeine Zerrüttung des Geldwesens erfolge.

§. 80.

Wo Münzzeichen-Geld nicht um seiner Menge willen, sondern durch ein aus andern Ursachen entstandenes Mißtrauen dagegen eine Werthsenkung erlitt, bedarf es offenbar nur gänzlicher Entfernung der Ursachen dieses Mißtrauens, damit der Werth jenes Geldes, sammt dem Wechselpreise in kurzem wieder aufrecht stehe. Dort aber, wo alle Schuld der Werthsenkung des Münzzeichen-Geldes auf dessen Übermaaß fällt, kann bloß **Verminderung** der Menge dieses Geldes die Bedingung der Möglichkeit einer dauernden Aufrichtung des Geld- und Wechselpreises seyn. Dieß ist so unläugbar, als es gewiß ist, daß ohne die Einziehung und Vernichtung irgend einer Summe Münzzeichen-Geldes durch keine Freigebigkeit der Staatsführung im Ausbringen der Münze zwischen dieser und ihrem Stellvertreter ein beharrliches Ebenmaaß zu erringen wäre. Denn bei einem noch so großen Münzüberflusse, den man ohne jene Verminderung entstehen ließe, möchte der Geld- und Wechselpreis doch nur so lange steigen können, als sich nicht dieser Überfluß durch die Wirksamkeit des unverminderten Münzzeichen-Geldes wieder verloren hätte; worauf der Geld- und Wechselpreis von neuem sänke.

Unter die Mittel, ein mit Münzzeichen-Geld überhäuftes Land von der Senkung des Geld- und Wechselpreises zu befreien, werden auch wohl **Vermehrung der Landeserzeugnisse**, und **Erringung eines Übergewichts im Handel** gezählt. Was nun jene Vermehrung betrifft, so ist nicht zu läugnen, daß sie bei allen Umständen einen entschiedenen Werth habe, und auf den Wechselpreis unmittelbarer Weise mit Vortheil einzuwirken fähig sey, wenn die vermehrten Erzeugnisse

ein Gegenstand der Ausfuhr sind. Aber freilich kann auch die glücklichste Einwirkung, die in dieser Hinsicht möglich ist, so wie um gleicher Einwirkung willen selbst das entschiedenste Übergewicht der Waarenausfuhr nichts anders bewirken, als daß ein durch Überfülle des Münzzeichen-Geldes gesunkener Wechselpreis (in Vergleich mit dem Preisabstand, wodurch zwischen den einheimischen und auswärtigen Waarenpreisen alle Verhältnißgleiche aufgehoben wäre) um irgend einen mäßigen Betrag besser stehe. Überdieß vermag alle Macht der Staatsführung nicht zu erzwingen, was Handelsübergewicht, und Vermehrung der Erzeugnisse heißen kann. Nur dann fände (wird Veranlassen für Erzwingen gesetzt) eine Ausnahme Statt, wenn bürgerliche Einrichtungen dem Gewerbfleiß Fesseln angelegt *hätten*. *Allein* in diesem Fall könnte es auch ohne Rücksicht auf den Wechselpreis keine Frage seyn: ob es bei den Fesseln bleiben, oder man diese der Betriebsamkeit abnehmen sollte? Aus allem erhellt also, daß es nicht angeht, von den oben erwähnten Mitteln in der Einschränkung auf den bemerkten Zweck viel Rühmens zu machen.

Nicht besser steht es in Bezug auf die Absicht, Münzzeichen-Geld vollgültig zu erhalten, oder erst wieder zu machen, um die Wirksamkeit eines Unterpfands dieser Geldart. Denn hier einem Unterpfande etwas zutrauen wollen, hieße die Natur einer im Münzzeichen-Gelde vorhandenen Staatsschuld ganz verkennen, folglich übersehen, daß sich eine solche Schuld mit andern Staatsschulden nicht vermengen läßt, da der erstern Werth (was keineswegs vom Werthe der letztern gilt), auf den letzten Grund zurückgeführt, vom Zustand der Waarenpreise abhängt. Und doch ist es für sich klar, daß das bloße Daseyn eines auch noch so reichlichen Unterpfands, welches dem Münzzeichen-Gelde

zugewiesen wäre, auf den Waarenpreis durchaus keinen Einfluß haben könnte.

Keine erhebliche Verminderung der Geldmenge geht ohne Stockungen im Gewerbverkehr vorüber. Doch können diese nur dann nicht leicht ohne nachtheiligen Einfluß auf den Gang der Gewerbe bleiben, wenn die Abnahme des Geldes langwierig ist. Dieß gilt besonders in so fern, als man bei erfolgter, und auf den Preis der Dinge bereits einwirkender Verminderung der Zahlungsmittel allgemein weiß, daß der Geldabfluß noch länger anhalten müsse. Denn in diesem Fall ist nichts natürlicher, als daß man eine zunehmende Senkung der Waarenpreise erwartet, folglich jedermann je eher je lieber verkaufen, und niemand auf längere Zeit Vorräthe anschaffen, niemand mehr Waaren, als die Bedürfnisse des Augenblicks fordern, kaufen will; woraus denn unfehlbar ein dem Gewerbfleiß peinlicher Zustand entspringt.

Da solchergestalt, wo es darauf ankommt, einen Staat von dem Gebrechen entschiedener Überfülle des Münzzeichen-Geldes zu heilen, alles Schaben an dem wegzuräumenden Übel weit eher, als ein kräftiger Schnitt darin den Gang der Betriebsamkeit zu hemmen vermag; so kann in Bezug auf jenes Gebrechen nur Mangel an Einsicht, oder ängstliche Vorliebe für halbe Maaßregeln einer langsamen Heilart den Vorzug geben wollen. Nicht anders verhält es sich, auch wenn dieß etwa unter dem Vorgeben reiflich überdachter, mildherziger Schonung des Nahrungsfleißes in so fern geschieht, als man behauptet, daß bei einer andern Heilart durch Geldmangel eine alles Gewerbheil verschlingende Kluft entstände. Denn bewährte Erfahrungen stimmen nicht minder als Vernunftgründe dawider. Höchstens muß eingeräumt werden, daß ein plötzlicher Übergang von schlechtem Münzzeichen-Gelde

ein Gegenstand der Ausfuhr sind. Aber freilich kann auch die glücklichste Einwirkung, die in dieser Hinsicht möglich ist, so wie um gleicher Einwirkung willen selbst das entschiedenste Übergewicht der Waarenausfuhr nichts anders bewirken, als daß ein durch Überfülle des Münzzeichen-Geldes gesunkener Wechselpreis (in Vergleich mit dem Preisabstand, wodurch zwischen den einheimischen und auswärtigen Waarenpreisen alle Verhältnißgleiche aufgehoben wäre) um irgend einen mäßigen Betrag besser stehe. Überdieß vermag alle Macht der Staatsführung nicht zu erzwingen, was Handelsübergewicht, und Vermehrung der Erzeugnisse heißen kann. Nur dann fände (wird Veranlassen für Erzwingen gesetzt) eine Ausnahme Statt, wenn bürgerliche Einrichtungen dem Gewerbfleiß Fesseln angelegt *hätten. Allein* in diesem Fall könnte es auch ohne Rücksicht auf den Wechselpreis keine Frage seyn: ob es bei den Fesseln bleiben, oder man diese der Betriebsamkeit abnehmen sollte? Aus allem erhellt also, daß es nicht angeht, von den oben erwähnten Mitteln in der Einschränkung auf den bemerkten Zweck viel Rühmens zu machen.

Nicht besser steht es in Bezug auf die Absicht, Münzzeichen-Geld vollgültig zu erhalten, oder erst wieder zu machen, um die Wirksamkeit eines Unterpfands dieser Geldart. Denn hier einem Unterpfande etwas zutrauen wollen, hieße die Natur einer im Münzzeichen-Gelde vorhandenen Staatsschuld ganz verkennen, folglich übersehen, daß sich eine solche Schuld mit andern Staatsschulden nicht vermengen läßt, da der erstern Werth (was keineswegs vom Werthe der letztern gilt), auf den letzten Grund zurückgeführt, vom Zustand der Waarenpreise abhängt. Und doch ist es für sich klar, daß das bloße Daseyn eines auch noch so reichlichen Unterpfands, welches dem Münzzeichen-Gelde

zugewiesen wäre, auf den Waarenpreis durchaus keinen Einfluß haben konnte.

Keine erhebliche Verminderung der Geldmenge geht ohne Stockungen im Gewerbverkehr vorüber. Doch können diese nur dann nicht leicht ohne nachtheiligen Einfluß auf den Gang der Gewerbe bleiben, wenn die Abnahme des Geldes langwierig ist. Dieß gilt besonders in so fern, als man bei erfolgter, und auf den Preis der Dinge bereits einwirkender Verminderung der Zahlungsmittel allgemein weiß, daß der Geldabfluß noch länger anhalten müsse. Denn in diesem Fall ist nichts natürlicher, als daß man eine zunehmende Senkung der Waarenpreise erwartet, folglich jedermann je eher je lieber verkaufen, und niemand auf längere Zeit Vorräthe anschaffen, niemand mehr Waaren, als die Bedürfnisse des Augenblicks fordern, kaufen will; woraus denn unfehlbar ein dem Gewerbfleiß peinlicher Zustand entspringt.

Da solchergestalt, wo es darauf ankommt, einen Staat von dem Gebrechen entschiedener Überfülle des Münzzeichen-Geldes zu heilen, alles Schaben an dem wegzuräumenden Übel weit eher, als ein kräftiger Schnitt darin den Gang der Betriebsamkeit zu hemmen vermag; so kann in Bezug auf jenes Gebrechen nur Mangel an Einsicht, oder ängstliche Vorliebe für halbe Maaßregeln einer langsamen Heilart den Vorzug geben wollen. Nicht anders verhält es sich, auch wenn dieß etwa unter dem Vorgeben reiflich überdachter, mildherziger Schonung des Nahrungsfleißes in so fern geschieht, als man behauptet, daß bei einer andern Heilart durch Geldmangel eine alles Gewerbheil verschlingende Kluft entstände. Denn bewährte Erfahrungen stimmen nicht minder als Vernunftgründe dawider. Höchstens muß eingeräumt werden, daß ein plötzlicher Übergang von schlechtem Münzzeichen-Gelde

zum ausschließlichen Gebrauch vollgültiger Zahlungsmittel nicht ganz unfähig wäre, in den Gewerbverkehr einige Stockung zu bringen. Doch ist nicht zu übersehen, daß diese auf alle Fälle bald vorüber gehen müßte; wogegen gerade erst der allmählige Eintritt jenes Übergangs durch dessen Einfluß auf den Waarenpreis und Waarenabsatz, so wie durch die, als gesetzliche Ordnung, fortschreitende Änderung des Geldfußes für Handel und Wandel einen Zustand entkräftender Spannung, einen Abgrund von Gefahren, der allenfalls mit zur weitern Verschlingung des Werths alter Zinsenstämme offen seyn könnte, desto gewisser nach sich zöge, je langsamer man den besagten Übergang Statt finden ließe. Daß aber die vermeinte Kluft, soll sie im Munde der *Staatsführung* nicht etwa bloßer Vorwand seyn, nur ein Hirngespinnst ist, geht, selbst abgesehen von Erfahrungen, schon aus geringer Überlegung hervor. Wird nämlich Münzzeichen-Geld ohne allen Ersatz entgültigt, so setzt dieß der Regel nach eine an Nichtigkeit dieses Geldes reichende Werthsenkung desselben, folglich auch voraus, daß man lange bereits sich größtentheils einer andern Geldart im Verkehr bediente. Dann hingegen, wenn für das zu tilgende Münzzeichen-Geld in vollgültigen Barschaften nach irgend einem Verhältnisse Ersatz geleistet wird, ist offenbar wieder ein je weniger durch Vielheit, desto mehr der Kraft nach zureichender Vermittler des Geldumlaufs bei der Hand. In beiden Fällen also kann es dem abtretenden Gelde an eintretenden, wo nicht schon eingetretenen Stellvertretern nicht fehlen; und was in dieser Hinsicht mangelt, läuft bloß auf den Abgang der Möglichkeit jener Kluft hinaus. Allein auch darum läßt sich die langsame Tilgung der Überfülle eines gesetzlichen Münzzeichen-Geldes nicht rathsam finden, weil bei einem planmäßigen Schneckengange der zur Verbesserung des Geldwesens gemachten Anstalt diese durch

ausbrechende Kriege, Änderung der Staatsführer oder ihrer Gesinnungen, und durch andere Umstände nur zu leicht ins Stocken gerathen, ja wohl gar völlig vereitelt werden kann, indeß ein auf schnellen Verlauf jener Tilgung berechnetes Unternehmen kein Zurücktreten von der einmal getroffenen Wahl so leicht erlaubt.

§. 81.

Wiewohl einem durch Überfülle des Münzzeichen-Geldes zerrütteten Geldwesen nur durch Verminderung dieses Geldes aufzuhelfen ist, so kann es doch nicht angehen, jener Verminderung anders, als mit dem Bedinge, daß sie von gebührendem Ersatz begleitet sey, das Wort zu reden. Auch wäre diese Bedingung von der Staatsführung aufs gröblichste verletzt, wenn ein Münzzeichen-Geld des Staats ohne alle Vergütung entgültigt, oder auf einen geringern als dessen marktgängigen Werth herabgesetzt würde. Die Befugniß aber, ein solches Verfahren schlechthin für unzulässig, ja sogar für brantmarkend zu erklären, gründet sich darauf, weil es sich nicht denken läßt, daß die Staatsführung ihrem Münzzeichen-Gelde nicht wenigstens jenen Werth zu sichern vermöchte, den dasselbe im Handel und Wandel behalten hätte. Dagegen möchte jede Vergütung, die im Fall einer auf Verminderung ihres Gegenstandes abzweckenden Einlösung gesetzlicher Münz-Stellvertreter den Marktpreis derselben, als einen dem Waarenpreise angemessenen Werth, überschritte, in Vergleich mit diesem Werth allerdings mehr als Leistung des gebührenden Ersatzes, und, fiele der Überschuß gar zu bedeutend aus, gleichfalls zu tadeln seyn. Denn wo die Staatsführung bei jener Einlösung mit Freigebigkeit zu Werke zu gehen Mittel fände, sollte der Reichthum an Kräften durch ein gemeinnütziges Unternehmen billiger Weise der ganzen Gesellschaft, und nicht bloß einzelnen

Personen in höchst zufälliger Vertheilung, also auf eine Art zu gute kommen, die doch sicher nicht fähig wäre, alle die Entschädigungen zu bewirken, welche die Gerechtigkeit fordern könnte.

Es theilt sich in zwei Hauptäste, was zu einer von höchster Ersatzleistung begleiteten Verminderung einer stellvertretenden Geldart führt. Diese Äste sind: unbeschränkte (d. h. nach dem Nennwerth sich bestimmende) und mit Tilgung des eingelös'ten Münzzeichen-Geldes verbundene Auswechselung desselben gegen Münze, oder gegen ein Gut, das nicht Münze ist. Gilt es nun die erstere Einlösungsart, so wird niemand läugnen wollen, daß durch sie der einheimische Waarenpreis allgemach sinken, und der Wechselpreis sogleich eine seiner obersten Stufen erreichen müßte. Bei eben dieser Einlösungsart aber ginge, wo sie gewählt würde, der Waarenpreis besonders darum herunter, weil es hier (abgesehen von Einfuhrverboten) nun kein Hinderniß mehr gäbe, den Unterschied zwischen dem einheimischen und auswärtigen Tauschwerth der Dinge sich zu nutze zu machen; wodurch ein Münzabfluß entstände, während es in Ansehung des Münzzeichen-Geldes durch den Fortgang der auf dasselbe gerichteten Tilgung zur Verminderung der einheimischen Geldmenge käme.

Wenn man die beiden Hauptäste einer Verminderung des Münzzeichen-Geldes, die unter höchster Ersatzleistung Statt fände, gegen einander hält, so zeigt es sich, daß Auswechselung dieses Geldes gegen Münze die vorzüglichere Maaßregel sey. Denn offenbar wird durch diese Auswechselung zur Erhöhung und Befestigung des Werths eines um seine Vollgültigkeit gekommenen Münzzeichen-Geldes gleich der letzte Schritt, d. h. ein Schritt gethan, der bei jeder andern Vorkehrung, überhäuftes Münzzeichen-Geld zu vermindern, wenn man

dieß

dieß Geld nicht ganz abdanken will, am Ende doch immer unerläßlich ist." Gleichwohl möchte die Staatsführung zur Entfernung der Überfülle ihres Münzzeichen-Geldes für dasselbe ohne alles Bedenken nur dann Münze darbieten können, wenn sich von der letztern im öffentlichen Schatz so viel befände, als nöthig wäre, diese Darbietung ununterbrochen fortbestehen zu lassen. Allein nicht leicht dürfte ein Staat, der das Mißgeschick hätte, mit Münzzeichen-Geld überhäuft zu seyn, sich einer Lage zu erfreuen haben, die jener Bedingung entspräche; wozu noch kommt, daß die eigentliche Größe des Münzverlags, den die Unterhaltung einer Auswechselung des Münzzeichen-Geldes gegen Münze fordert, nur in Ansehung gewöhnlicher Zeitläufte, und bloß im Verlauf dieser Auswechselung so ziemlich sich berechnen läßt. Im Fall aber die Staatsführung nicht mit Gewißheit darauf rechnen könnte, jedem Verlangen nach Münze Genüge zu thun, wäre es die größte Übereilung, mit einer Zusage, die Münzzeichen-Geld nach irgend einem Maaßstabe gegen Münze auszuwechseln verhieße, auf gut Glück hervor zu treten.

Zur Aufrechthaltung der Vollgültigkeit des Münzzeichen-Geldes wird freilich dessen unbeschränkte Auswechselung gegen Münze schlechterdings erfordert. Und doch könnte gerade am wenigsten diese Auswechselung dann wohl angebracht seyn, wenn man dieselbe, in Ermangelung eines Reichthums an öffentlichen Münzvorräthen, gleich im Anfang einer wodurch immer eingeleiteten Tilgung der Überfülle eines gesetzlichen Münzzeichen-Geldes Statt finden ließe. Denn in diesem Fall wäre ein außerordentlicher Anlauf an die zur Verwirklichung des Nennwerths jener Geldart bestimmten Auswechselungskassen des Staats unvermeidlich. Wenn hier nämlich zu dem bedenklichen Umstand auch nichts anders Anlaß gäbe (also kein Mißtrauen gegen die Kraft

und Willensfestigkeit der Staatsführung, keine Begierde, durch Mäklerei zu gewinnen), so müßte schon der in der Neuheit des Falls liegende Reiz, nebst dem Wunsche, anstatt unzuverlässiger Münz-Stellvertreter sichere Barschaften zu hinterlegen, den Inländer häufig an jene Kassen drängen, während es dem Vortheil des Ausländers gemäß wäre, seine Forderungen in dem Münzzeichen-Gelde des Staats, dessen Verwaltung für dieß Geld nach dem Nennwerth Münze auf Verlangen zu geben angefangen hätte, so schnell als möglich gegen letztere umgesetzt zu wissen.

Wo nicht der größte, doch gewiß der größere Theil dieser Bedenklichkeiten fiele gern weg, wenn durch den mit dem erwähnten Fall verbundenen Abfluß des Münzzeichen-Geldes der einheimische Waarenpreis bald genug dergestalt herunterginge, daß selbst ohne weitere Zwischenkunft der in Rede stehenden Auswechselung nichts mehr so leicht eine ziemlich vollständige Erhöhung des Wechselpreises hindern könnte. Doch möchte auch unter den günstigsten Umständen immer etwas Zeit verfließen, ehe es mit den Waarenpreisen dahin gekommen wäre, daß der Ausländer gleich gut dabei führe, ob er alles, was er dort, wo der besagte Fall Statt fände, in Münzzeichen-Gelde zu fordern hätte, gegen die von der Staatsführung dargebotene Münze, oder gegen dortige Waaren umsetzen, und sich übermachen ließe.

Überhaupt ergäbe sich da unfehlbar ein Zusammenstoß zwischen dem Wechsel- und Waarenpreise, wo die Staatsführung zur Erhöhung des gesunkenen Werths eines von ihr bis zur Überfülle vermehrten Münzzeichen-Geldes diesem eine in Vergleich mit seinem Mißwerth vortheilhafte Einlösung gegen Münze zugestände. Der Zusammenstoß wäre desto anhaltender, je weniger für eine sehr bald fühlbare Verminderung des Münzzeichen-Geldes gesorgt seyn möchte. Die Folge aber dieser

Unterlassung bei jener Einlösung würde seyn, daß, indem auf solche Art die einheimische Zahlungsfähigkeit fast unverändert bliebe, der Waarenpreis trotz des erhöhten Wechselpreises großen Theils auf seinem frühern Standpunkt sich erhielte, und selbst in Ansehung solcher Erzeugnisse, deren Tauschwerth unter dem unmittelbarsten Einflusse des Wechselpreises stände, nicht leicht eine diesem völlig angemessene Veränderung erlitte. Letzteres erklärt sich daraus, weil den Verkäufern der Ein- und Ausfuhrgüter insgesammt daran läge, aus der Besserung des Wechselpreises den möglichsten Nutzen zu ziehen, d. h. ihre Waaren theurer als nach Maaßgabe dieses Preises zu verkaufen, und dieß, besonders in Rücksicht der Einfuhrgüter an der (nach der Voraussetzung) kaum verminderten Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft eine kräftige Stütze fände. Da nun die Lage der Sachen auf der einen Seite zu größerer Waareneinfuhr antriebe, auf der andern aber der Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse ungünstig wäre; so leuchtet von selbst ein, daß jener Zusammenstoß wenigstens in so fern, als seiner natürlichen Wirksamkeit nichts Eintrag thäte, keineswegs vorübergehen könnte, ohne die Handelsabgleichung gegen den Staat zu kehren. Natürlich stiege dadurch der einheimische Münzbedarf, folglich auch das Bedürfniß, sich an die zur erwähnten Einlösung bestimmten Kassen zu drängen; und im Fall diese aus Unvermögen der Staatsführung, sich mit Vollkraft vor den Riß zu stellen, auf längere oder kürzere Zeit beschränkt, wo nicht gar geschlossen werden müßten, wäre es um die erfolgte Besserung des Wechselpreises nur zu bald wieder gethan. Noch ungleich mehr hätte die Einlösung, von der hier die Rede ist, dann wider sich, wenn sie etwa durch zweierlei Dinge, wovon nur das eine einen ständigen Werth hätte (also z. B. durch Münze und verzinsliches Staatspapier), nach einem gewissen

Verhältniß der Anschliesung des Ungleichartigen bewerkstelligt würde. Denn in diesem Fall hinge der Zustand des Wechselpreises mit von den Abwechselungen des Werths einer Sache ab, die ihrem Werthe nach eine unbestimmte Größe wäre; und so könnte hier der Zweck der Heilart, nämlich Befestigung und dauernde Besserung des Wechselpreises, desto eher durch das Heilmittel selbst vereitelt seyn.

Keine zur Verminderung eines gesetzlichen Münzzeichen-Geldes veranstaltete Auswechselung desselben gegen Münze dränge der Staatsführung weniger Aufwand als diejenige ab, die nach dem Marktpreise des erwähnten Geldes vorgenommen würde. Allein auch dieser Fall könnte, wo es nicht anginge, durch die Größe des öffentlichen Münzvorraths auf *alles* gefaßt zu seyn, der Staatsführung übel genug mitspielen, wenn sie Anstalt träfe, für das einzulösende Münzzeichen-Geld den Marktpreis desselben, als den l e t z t e n, welcher vor Eröffnung der Anstalt Statt gefunden, und den man zum b l e i b e n d e n Einlösungswerth gemacht hätte, in Münze zu geben. Denn selbst dann wäre ein Bestreben der In- und Ausländer, die Staatsführung aus Mißtrauen bei jener Auswechselung auf die Probe zu stellen, nicht weniger denkbar, als hierin eine möglicher Weise noch immer gefährliche Klippe zu fürchten. So verhielte es sich zwar nicht leicht mehr, wenn man setzt, daß die Staatsführung ihr Münzzeichen-Geld nach einem s t u f e n w e i s e h ö h e r n als dem gangbaren Werthe desselben gegen Münze auszuwechseln, also etwas verhieße, was bei der hieraus entstehenden Aussicht, für jenes Geld dereinst mehr als vor der Hand zu bekommen, In- und Ausländer wohl abhalten dürfte, sich über Hals und Kopf an den Münzverlag des Staats zu drängen. Indeß läge in eben dieser Verheißung nichts Geringeres als die Zusage einer Heilart, mit der es auf eine sehr

langsame Entfernung des wegräumenden Übels auf eine zum Gesetz erhobene Veränderlichkeit des Geldfußes, kurz auf Dinge abgesehen wäre, denen sich wahrlich das Wort nicht reden läßt.

Wenn aber dürfte wohl da, wo es die Beschaffenheit des öffentlichen Schatzes nicht zuließe, die Überfülle eines gesetzlichen Münzzeichen-Geldes durch Münzdarbietung zu tilgen, sondern um dieses Zwecks willen andere Mittel gewählt werden müßten, die rechte Zeit zur unbeschränkten Auswechselung jenes Geldes gegen Münze, im Fall man dasselbe fortbestehen lassen wollte, gekommen seyn? Hierauf läßt sich geradezu versetzen: eben sobald, als jede Art schlechter Münze abgeschafft wäre, und der Wechselpreis durch die natürliche Kraft der Heilmittel, die mit einer Münzspende nichts gemein hätten, aufs beharrlichste nahe genug am Gleichgewicht stände. Den Erfolg nämlich hätte in diesem Fall die Wahl der zur Verbesserung des Geldwesens ergriffenen Mittel sattsam gerechtfertigt, volles Vertrauen zum Münzzeichen-Gelde wäre zurückgekehrt, und wollte nun die Staatsführung ihr Werk dadurch krönen, daß sie jenes Geld unbeschränkt gegen Münze auszuwechseln Anstalt träfe, so müßte wohl die Krone auch haften. Denn eben deshalb, weil bei dieser Auswechselung, und der Abwesenheit eines geringhaltigen Geldes aller Werthabstand zwischen dem gesetzlichen Münzzeichen-Gelde und der Münze verschwunden wäre, ließe sich mit Grund darauf rechnen, daß der öffentliche Münzverlag den nöthigen Zufluß an Münze durch die gewöhnliche Staatseinnahme haben und behalten würde. Doch möchte daraus, was unter den angegebenen Umständen für den Aufschub einer durch Münze vorzukehrenden Auswechselung des Münzzeichen-Geldes bis zum Eintritt des hier genau bezeichneten Falls entschiede, noch nicht folgen, daß man einen Mißgriff thäte, in der Zwischenzeit (neben

den übrigen Hülfsmaaßregeln) einen auf verdeckte Art eingeleiteten Münz- oder Wechselverkauf, unter Tilgung des daraus gelösten Münzzeichen-Geldes, in so fern zu veranstalten, als es etwa darauf ankäme, zu hindern, daß nicht der Wechselpreis unter den Waarenpreis sinke. In der That wäre durch diese Auswechselung jenes Geldes auch bei dem schwächsten Münzverlag ganz und gar nichts zu wagen, da man sie ohne eine Zusage zu thun oder zu brechen nach Lust und Vermögen anfangen, fortsetzen, einstellen, erweitern oder verengen könnte. Eine Anstalt aber, die, als Staatseinrichtung, bloß den allerdringendsten Münzbedarf des Kleinhandels zum Gegenstand hätte, und darin bestände, daß während der Zeit des Mißwerths eines gesetzlichen Münzzeichen-Geldes für dasselbe *auf die beschränkteste* und willkührlichste Art etwas Münze gegeben würde, könnte, im Fall die Münze noch schlechter als deren Stellvertreter wäre, die Zerrüttung des Geldwesens nicht anders, als vermehren, und im entgegengesetzten Fall doch fast nur zum Vortheil des Geldmäklers und derjenigen, die Münze beiseit zu legen dächten, den öffentlichen Münzvorrath schmälern.

3. Ergriffe die Staatsführung das Mittel, ein Übermaaß ihres Münzzeichen-Geldes etwa durch Veräußerung eines öffentlichen Eigenthums, oder durch sonst eine Art ohne alle Münzspende wegzuschaffen, so wären die Folgen davon von den Wirkungen der Auswechselung jenes Geldes gegen Münze, als einer zur Tilgung des Übermaaßes der erstern Geldart allein in Bewegung gesetzten Kraft, eigentlich nur darin verschieden, daß bei dieser Auswechselung der dadurch unmittelbar erhöhte Wechselpreis den Waarenpreis mit herunter ziehen hülfe, und in dem andern Fall die bloß aus der Verminderung des Geldes entspringende Senkung der

Waarenpreise den Wechselpreis in die Höhe triebe. Der Wechselpreis aber würde in jenem Fall nicht nur wegen des unmittelbaren Einflusses der Waarenpreise auf denselben, sondern auch darum seinem Gleichgewicht je länger je näher rücken müssen, weil der einheimische Absatz der Erzeugnisse durch die Verminderung der Geldmenge, und durch das hieraus fließende Sinken des Tauschwerths der Dinge, oder vielmehr kraft der damit eine Zeitlang nothwendig verbundenen Erwerbung einer noch größern Wohlfeile ins Stocken geriethe *), dieß jedoch eine Menge Zahlungsverlegenheiten, folglich auch das Bedürfniß, Münzvorräthe umzusetzen, häufig nach sich zöge, und Münze daher, ja selbst in so fern als man an ihr, was das Aufgeld betrifft, nicht noch bedeutender verlieren wollte, anfinge, weniger gesucht als ausgeboten zu seyn. Eben so gewiß müßte da, wo dieß Statt fände, gute Münze mehr und mehr von freien Stücken in Umlauf kommen, wenn sonst nur nicht schlechtes Geld, als Münze, in großer Anzahl vorhanden wäre. Der Grund ist kein anderer, als weil hier das Abnehmen der Zahlungsmittel, die aus dem einheimischen Geldumlauf durch Münzzeichen=Geld zwar verdrängte, aber doch im Lande gebliebene, und daselbst nur beiseit gelegte gute Münze großtentheils ihrem Versteck entrisse,

*) Eben hierin aber liegt vorzüglich die Ursache, daß eine sich in die Länge ziehende Tilgung der Überfülle gesetzlicher Münz=Stellvertreter desto bedenklicher ist, je *langsamer* sie von Statten geht. Denn nur bei schneller Tilgung dieser Überfülle kann der Waaren= und Wechselpreis in kurzem wieder zu jener Ständigkeit gelangen, die Mißtrauen gegen denselben, folglich gerade dasjenige ausschließt, was im Fall einer von der Staatsführung unverhohlen betriebenen Verminderung der Zahlungsmittel noch weit mehr als aller dabei sich äußernde Geldmangel Anlaß zu Stockungen im Handel und Wandel gibt.

und nichts mehr dieselbe, in Ermangelung eines Münzunwesens, anhaltend außer Thätigkeit setzen könnte.

Kurz, das Widerspiel davon, was den Waarenpreis in die Höhe trieb, muß denselben niederdrükken können. Durch die aus dem Übermaaß gesetzlicher Münz-Stellvertreter entsprungene Höhe der Waarenpreise eines Landes vereinsamten sich diese, und hätten in Absicht auf Handel und Wandel das Land selbst vereinsamt, wenn es nicht die Senkung des Wechselpreises gehindert hätte. Der Wechselpreis aber mußte sinken, weil das Land seine Handelsverbindungen mit dem Auslande weder aufgeben konnte, noch wollte, und die von der Staatsführung durch Münze unterhaltene Auswechselung des Münzzeichen-Geldes *jenen* Preis in die Länge aufrecht zu erhalten nicht fähig war. Diese Auswechselung war dessen nicht fähig, weil sie endlich aufhören mußte, und sie mußte da aufhören, wo die Vermehrung des gesetzlichen Münzzeichen-Geldes nicht nachließ, folglich ein zur Erschöpfung des öffentlichen Münzverlags unvermeidlich führender Umstand je länger je mehr an Vollkraft gewann. So wie also alle auf Kosten des Staats besorgte Auswechselung eines Münzzeichen-Geldes gegen Münze, bei einreißender Überfülle desselben in die Länge dessen Werthsenkung nicht hindern kann, eben so gewiß bedarf es bei einer wodurch immer veranstalteten Tilgung dieser Überfülle nicht jener Auswechselung, um gesetzliches Münzzeichen-Geld, das wegen seiner Menge im Werth gesunken wäre, der Vollgültigkeit wieder sehr nahe zu bringen. Dafür aber leuchtet die Nothwendigkeit einer unbeschränkten Auswechselung des Münzzeichen-Geldes gegen Münze, um ersteres auf der Stufe des Werths, auf der es sich einmal befände, fortdauernd zu e r h a l t e n, desto entschiedener von selbst ein.

§. 82.

Unter allen Umständen fordert die Natur der Sache, wenn das Übermaaß eines gesetzlichen Münzzeichen-Geldes entfernt werden soll, entweder: Beibehaltung des alten Münzfußes (I.), wodurch man eigentlich wegen des dann wo nicht aufzugebenden Gebrauches, doch wiederherzustellenden Werths der stellvertretenden Geldart in den Fall der Rückkehr zu einem schwerern Geldfuße kommt; oder es verlangt jener Zweck ein Nachrükken mit dem Münzfuße, um diesen der Werthsenkung des Münzzeichen-Geldes in gewissem Grade anzupassen, was mehr oder weniger: Beibehaltung des herrschenden Geldfußes (II.) ist. Übrigens gibt es um der Möglichkeit willen, ein durch Überfülle gesetzlicher Münz-Stellvertreter zerrüttetes Geldwesen auf statthafte Art wieder zu ordnen, nur drei Wege, die zum Ziele führen. Der eine Weg (der mit dem folgenden zu I. gehört) ist a. volle Wertherhöhung des Münzzeichen-Geldes durch eine hierauf geradezu berechnete, und immer zugleich das Übermaaß dieses Geldes tilgende Einlösungsart. Den andern Weg bahnt b. Werthbefestigung des Münzzeichen-Geldes bei unmittelbarer Herabsetzung desselben auf dessen Marktpreis, oder doch nicht darunter. Der dritte (mit II. übereinstimmende) Weg aber läuft c. auf eben dieselbe Befestigung unter einer in gleichem Grade, jedoch bloß mittelbar, nämlich durch Einführung eines leichten Münzfußes bewirkten Herabsetzung des Münzzeichen-Geldes hinaus.

1. Was nun b und c betrifft, so wäre freilich eine Vorkehrung, als Nebenanstalt, vonnöthen, welche die Wirksamkeit der im Wesen beider Fälle liegenden Verminderung des Münzzeichen-Geldes verstärken hülfe. Allein auch dieß ist gewiß, daß so lange sich im zureichenden Daseyn eines öffentlichen Münzvorraths

oder, wenn es hieran gebräche, in sonst einem eher zur Abtretung als zur Beibehaltung tauglichen Staats-eigenthum Mittel fänden, ein im Werth gesunkenes Münzzeichen-Geld des Staats zur Bildung jener Reiseanstalt oder in anderer Absicht einzulösen, dazu kein anderes Hülfswerkzeug gebraucht werden sollte. Es gilt dieß, ohne daß es anginge, davon etwa zu Gunsten einer Verwandlung des Münzzeichen-Geldes in verzinsliche Staats-Schuldbriefe eine Ausnahme zu machen. Als zwangsfreie Maaßregel würde ja das Vorhaben dieser Verwandlung, wo Mißtrauen gegen das öffentliche Schuldenwesen eingerissen, folglich das Leihvertrauen zum Staat erst wieder herzustellen wäre, oder wo man durch Verschwächung des verzinslichen Staatspapiers in Rücksicht des Münzzeichen-Geldes mehr zu erreichen dächte, nur zu leicht an dem Abgange hinlänglicher Darleiher scheitern. Auf der andern Seite aber gäbe die Vorkehrung, Münzzeichen-Geld ungefähr nach seinem Marktpreise durch ein anderes (verzinsliches oder unverzinsliches) Staatspapier, das auf keine Geldart hinausliefe, zwangsweise einzulösen, eine Maaßregel ab, bei der niemand so sehr als der unbemittelte Theil des Volks in Gefahr stände, zu verlieren. Denn es dürfte sich, besonders anfangs, kaum fügen, daß dem zu jener Einlösung gebrauchten Vergütungsmittel ein Preis zu Theil würde, der nicht den Werth des durch eben dieß Mittel vergüteten Gegenstandes unerreicht ließe. Und doch weiß man, daß der Dürftige, wenn er einen Nothpfennig haben kann, diesen in Gelde und nicht in Ansprüchen darauf haben muß, überhaupt aber kein Stück Geld erwirbt, dem nicht mehrentheils schon im nächsten Augenblick eine dringende Verwendung bevorsteht, und keins zurücklegt, das anders als durch den Aufschub einer gleichwohl unvermeidlichen Auslage erspart ist. Während also der Wohlhabende bei obiger Maaßregel einen

ihm günstigen Preis des Vergütungsmittels abwarten könnte, oder sich das letztere im ärgsten Fall doch wenigstens unter Erlangung eines vom Handel im Ersten festgesetzten Preises entschlüge, bliebe dem Unbemittelten nichts übrig, als den ihm für Geld aufgedrungenen Staats-Schuldbrief um jeden Preis gegen ein anderes Stück Geld, oder gegen Waare zu vertauschen, und eben bei diesem Umsatz der gierigsten Jüdelei des Kleinhandels bloß gestellt zu seyn.

Auf den Fall, daß Besteuerung ausschließlich oder bloß nebenher als Mittel, ein Übermaaß des Münzzeichen-Geldes zu tilgen, gebraucht würde, scheint es zwar, als ob man gerade hierdurch fähig wäre, die gemeinschaftlich zu tragenden Kosten des Unternehmens gleichförmig zu vertheilen, d. h. zur Verbesserung des Geldwesens jedermann nach Maaßgabe seiner Glücksumstände in Anspruch zu nehmen. Allein so scheint es auch nur, und bloß in so fern, als man das von Auflagen unzertrennliche Dichten und Trachten der Besteuerten, die Zumuthungen der Staatsobmacht durch Verheimlichung des Vermögens, oder durch mittelbare Abwälzung der Bürde unwirksam zu machen, übersehen will. Es ist zwar ferner nicht unmöglich, daß der ärmere Theil des Volks, so weit nämlich dieser Volkstheil mit im Besitz der stellvertretenden Geldart sich befände, durch das Steigen ihres Werths allenfalls mehr zu gewinnen hoffen dürfte, als was die Verpflichtung, zur Werthserhöhung des Münzzeichen-Geldes beizusteuern, der Dürftigkeit entzöge. Doch liefe auch dieß auf bloßen Scheinvortheil hinaus, da die Entrichtung der auf Münzzeichen-Geld gerichteten Tilgungssteuer den bemittelten Gliedern der Gesellschaft häufig Anlaß gäbe, ihren Aufwand einzuschränken, hierin aber etwas Statt fände, worunter andere Volkstheile unfehlbar leiden müßten.

wickelter dieselben, und je schwerer sie zu durchschauen wären, so ist nun gerade das Widerspiel der Fall. Heut zu Tage will fast jedermann der Staatsführung bei solchen Einrichtungen nachrechnen können, und nimmt es nicht gut auf, wenn Verschweigungen daran hindern; wodurch Mißtrauen leicht so sehr die Oberhand gewinnt, daß man überall Fallstricke zu sehen meint, und selbst an jenen Theilen des Werks, wo doch Zweck und Mittel aufs deutlichste ausgesprochen wären, die Schlangenwindungen einer täuschenden Staatsklugheit zu erkennen geneigt ist. Die Gefahr, daß Mißtrauen diesen Schwung nähme, fände um so gewisser Statt, je mehr ein Gesetz, welches zur Verbesserung des Geldwesens erginge, das Ansehen hätte, kein vollständiges Ganzes, sondern nur Bruchstück, nur Vorläufer eines Schweifs vorerst zurückgehaltener Einrichtungen zu seyn. Am wenigsten aber könnte, im Fall ein solches Gesetz die Herabsetzung einer Geldart thatsächlich einschlösse, der Kunstgriff sein Glück machen, daß Staatsführer den Schein des Daseyns dieser Herabsetzung etwa in so fern vermieden zu haben dächten, als sie, der Werthantastung unbeschadet, durch die Art der verfügten Einlösung des zu vermindernden Geldes Mittel gefunden hätten, zu geloben, dieß Geld bei der Auswechselung desselben für voll anzunehmen. Möchte dann die Obrigkeit, hierauf fußend, noch so laut und feierlich eine Abwesenheit der verlarvten Herabsetzung kund thun; — es hülfe nichts: man würde dennoch die Katze Katze nennen, und die Wahrheitsliebe der Staatsführer wäre aufs Spiel gesetzt.

Wo die Werthsenkung überzahlreicher Münz-Stellvertreter des Staats noch nicht gar weit gediehen, und zur Tilgung der Überfülle eben derselben Geldart ein solcher Reichthum an Vergütungsmitteln vorhanden wäre, daß die nöthige Verminderung der Geldmenge in kurzem beendigt seyn könnte, gäbe unstreitig a (siehe den

Anfang dieses Zahlabsatzes) die schicklichste Heilart ab. Je weniger hingegen die Lage der Sachen den Bedingungen dieses Schlusses entspräche, desto eigentlicher möchte die Anwendung von b am rechten Orte seyn. Daß es sich aber bei b, sobald man die gesetzlichen Stellvertreter der Münze völlig abzudanken weder Lust noch Mittel genug hätte, nicht vermeiden ließe, das alte Münzzeichen-Geld durch neues einzulösen, ist unverkennbar der Fall. Denn bei den angegebenen Umständen wäre es vonnöthen, den Übelstand einer an dem Münzzeichen-Gelde sichtbar bleibenden Abwürdigung wegzuschaffen; und dieß ließe sich unstreitig nur vermittelst jener Einlösung thun. Übrigens leidet es keinen Zweifel, daß zur Vollziehung einer solchen Maaßregel die möglichst kürzeste Frist bei weitem auch die rathsamste wäre. Dieß folgt daraus, weil dasjenige, was einmal ein abgenutzter, und von der Staatsführung selbst dafür erklärter Hebel des Gewerbverkehrs ist, zur Unterhaltung dieses Verkehrs nicht länger mehr recht taugen, d. h. nicht ohne einen (wenn auch nur vorübergehend) nachtheiligen Einfluß auf die Waarenpreise den Geldumlauf ferner vermitteln kann.

Es liegt in der Natur der Sache, daß ein der Werthsenkung gesetzlicher Münz-Stellvertreter angemessenes Nachrücken mit dem Münzfuß (was natürlich gewohnte Namen und Abtheilungen der Münze beizubehalten zwänge) im höchsten Grade unschicklich wäre, wenn in Gemäßheit des Geldfußes, der aus dem Mißwerth des Münzzeichen-Geldes entspränge, selbst der gröbsten Art Münze kaum noch so viel Gehalt bleiben könnte, als nach der frühern Münzordnung die geringsten Geldstücke hatten. Allein wenn der Werthabstand zwischen dem Münzzeichen-Gelde des Staats und der Münze noch nicht einmal die Mittelstufen der Unvollgültigkeit des erstern Geldes erreicht, und sich durch

ziemlich gleichförmige Behauptung eines gewissen Unterschieds mit allen bürgerlichen Verhältnissen schon gleichsam verquickt hätte; so dürfte in Ermangelung eines Überflusses an Vergütungsmitteln, die zur Verminderung jenes Geldes zu Gebot ständen, die Heilart c, mit thunlichster Einlösung eben desselben Geldes verbunden, als ein Mittel, das gegen a und b in der Gesellschaft noch die wenigsten Störungen nach sich zöge, diesen beiden Maaßregeln vorzuziehen seyn. Auch würde alles, was sich unter andern Umständen wider eine Änderung des Münzfusses einwenden ließe, auf den hier bemerkten Fall ganz und gar nicht passen. Denn offenbar liefe jene Änderung in diesem Fall eigentlich auf bloße Erhaltung des von freien Stücken leichter gewordenen Geldfußes hinaus; wogegen hier gerade *erst* das Beharren bei dem alten Münzfuß ein Abgehen von dem herrschenden Geldfuß wäre.

Wird in Rücksicht auf dergleichen Veränderungen die ältere (europäische) Staatswirthschaft mit der neuern verglichen, so ist es nicht die letztere, welche bei der Vergleichung gewinnt. Vor Zeiten nämlich kannte man (in Europa) fast nur Ein Mittel, der öffentlichen Haushaltung, deren Hülfsquellen erschöpft waren, aus der Noth zu helfen. Das Mittel war Abänderung des Münzfusses zum Vortheil der Schuldner, d. h. Verminderung des Münzgehalts, indeß man der Münze den gewöhnten Nennwerth ließ. Die neuern Staatswirthe hingegen schlagen (oder schlugen bisher wenigstens) bei ihren Geldverlegenheiten meist lieber den Weg einer je länger je weiter gehenden Vermehrung des Papiergeldes ein. Doch läßt sich nicht behaupten, daß eine solche Maaßregel, selbst wenn an dieselbe keine Münzverringerung geknüpft ist, der Gesellschaft in die Länge eine Änderung des Geldfußes ersparen kann. Denn wenn die Staatsführung ihr Papiergeld abgeschafft, und

an

an dessen Stelle ein besseres Zahlungsmittel treten läßt, oder den gesunkenen Werth jenes Geldes wieder aufzurichten sucht, so fehlt es nicht nur an einer Änderung des Geldfußes, sondern es mußte irgend eine auch schon früher durch die Senkung des Wechselpreises erfolgt seyn. Kurz, es kann durch Papiergeld (und zwar in entgegengesetzter Richtung) mehrmals so leicht etwas geschehen, womit man ehedem die Gesellschaft um desselben Zwecks willen doch nur einmal heimgesucht hätte.

Daß es gesetzlicher Verfügungen über den Schuldenwerth selbst bei einer noch so allmählichen Verbesserung eines durch Überfülle des Münzzeichen-Geldes zerrütteten Geldwesens so oft bedürfe, als dieß Geld nur sonst zu einem großen Mißwerth, der sich lange genug erhalten hätte, herunter gekommen wäre, ist nicht zweifelhaft. Mehr noch als ausschließliche Hinsicht auf Rechtsgründe entschiede in diesem Fall gebieterisch für Regelung des Schuldenwerths. Wenigstens aber wäre es ein erbärmliches Ding um das Wortführen, wenn man, was eben denselben Fall betrifft, die Unterlassung jener Regelung damit beschönigen wollte, daß der Gläubiger dessenungeachtet in keine schlechtere Lage käme, als worin er sich schon befunden hätte. Denn könnte man auch allenfalls dafür Entschuldigungen geltend machen, daß die Staatsführung im Verlauf des Mißbrauchs, den sie vom Münzzeichen-Gelde machte, den Gläubiger ein Opfer der Umstände werden ließ; so wäre doch keine anständige Bemäntelung des Falls denkbar, daß der Gläubiger durch Münzzeichen-Geld selbst dann noch schwerer Einbuße bloß gestellt bliebe, nachdem die Obrigkeit bereits angefangen hätte, in Ansehung des Geldwesens wieder Ordnung zu stiften. Ja es möchte, wo dieß sich fände, und gesetzliches Münzzeichen-Geld in großem Mißwerth stände, selbst nicht einmal bloße

Staatsklugheit für jene Unterlassung etwa in so fern stimmen können, als das Absehen dahin ginge, verschuldeten Personen von mäßigen oder geringen Glücksumständen, bei entschiedener Langsamkeit der das Geldwesen ordnenden Heilart, Spielraum genug zur Abzahlung ihrer Schulden zu verschaffen, ehe noch mangelhaftes Geld aufgehört hätte, gesetzliches Zahlungsmittel zu seyn. Der Grund des Urtheils ist kein anderer, als weil gerade solche Personen ungleich weniger als wohlhabende Schuldner in der Lage wären, die sich erhaltende Gelegenheit zur leichtern Schuldtilgung sattsam zu benutzen; indeß diese Gelegenheit meist nur denjenigen trefflich zu Statten käme, welche sie eben so gut entbehrt haben könnten.

Bei c möchte es nicht an Gelegenheit *fehlen* können, Schulden in einem schlechtern Gelde als demjenigen, worin man sie gemacht hätte, zu bezahlen, und in so fern dem Gläubiger Abbruch zu thun. Dennoch gäbe es Gründe, wodurch sich das Unterbleiben eines den Schuldenwerth regelnden Gesetzes bei c verfechten ließe. Denn es träte, im Fall c mit einem solchen Gesetz verbunden würde, zum Theil wenigstens eine Art Gegenumwälzung in Rücksicht des Vermögens, folglich etwas ein, das, wie alles, was in Bezug auf das Mein und Dein Umwälzung heißen kann, in der Gesellschaft viel Verwirrung stiftet, und bei c desto gewisser ohne Noth Statt fände, wenn und je länger man die Beeinträchtigten schon darauf eingerichtet sähe, das Fehlende nicht mehr zu vermissen. Der vornehmste Grund aber wider eine mit c zu verbindende Verfügung über den Schuldenwerth läge darin, daß die Gesellschaft unter Umständen, denen c als Heilmittel sattsam entspräche, zu dem Ergehen dieser Verfügung nicht genug vorbereitet wäre. Dieß erhellt daraus, weil c mit voller Schicklichkeit eigentlich nur dann einzutreten vermöchte, wenn die Werth-

senkung des gesetzlichen Münzzeichen-Geldes noch keine große Fortschritte gemacht, und in ziemlicher Gleichförmigkeit bereits so lange angehalten hätte, daß sich fast niemand mehr daran stieße.

Je weniger bei c von einer Unerlaßlichkeit öffentlicher Verfügungen über den Schuldenwerth die Rede seyn könnte, desto nothwendiger wären diese in Bezug auf a und b, wenn man nämlich den Fall einer tiefen Werthsenkung des gesetzlichen Münzzeichen-Geldes und dabei setzt, daß diese lange genug bestanden hätte. Hieraus folgt, daß für größere oder kleinere Abschnitte der Zeit, in welche der Mißwerth des Münzzeichen-Geldes fiele, billige, d. h. solche Durchschnittspreise dieses Geldes entworfen werden müßten, die kein Wechselpreis, der sich von dem Waarenpreise zu sehr entfernt hätte, mit gestalten hälfe. Statt aber Pacht-, Zins- und andere ähnliche Verträge, woraus eine dem Geldwerthe nach unbestimmte Verbindlichkeit entsprungen seyn möchte, auf den Fall ihrer längern Dauer schlechterdings nach jenem Durchschnittspreise zu regeln, dürfte es zweckmäßiger seyn, den Vertragsgenossen die Befugniß zur Aufhebung des alten Vertrags zu geben. Was jedoch alle Schulden betrifft, in Ansehung welcher die Verschreibung den Werth des verschriebenen Geldes unentschieden ließe, und denen auch übrigens kein erweislicher Münzempfang, oder etwas Gleichgeltendes zum Grunde läge; so käme es darauf an, zu verfügen, daß man dieselben in Gemäßheit der darüber ausgestellten Schuldurkunde nur nach dem für die Ausstellungszeit gültigen Durchschnittspreise des Münzzeichen-Geldes *) sowohl zu verzinsen, als auch abzuzahlen ge-

*) Doch fiele die Rechtmäßigkeit der auf solche Art in gewisser Hinsicht eintretenden Herabsetzung des Schuldenwerths freilich über den Haufen, sobald man der Heilart gemäß noch

halten seyn sollte. Dem zufolge empfinge niemand für das einem andern zur Verzinsung überlassene Geld mehr zurück, als was dasselbe in der That werth gewesen wäre; und gleicher Gestalt trüge kein Schuldner größere Verbindlichkeiten als diejenigen ab, die er nach der eigentlichen Natur der Sache auf sich geladen hätte. Auch ist es klar, daß jene Einrichtung überhaupt ein wirksames Mittel abgäbe, thunlichst zu hindern, daß nicht die Wiedergeburt des Geldwesens ein den Gang der Betriebsamkeit störendes Mißverhältniß zwischen dem Sollen und Haben der Staatsgenossen nach sich zöge. Allein wenn gleich a, wie b unter den angegebenen Bedingungen keine Ungerechtigkeit veranlassen könnte, so möchte doch die Einrichtung, der dieß zu verdanken wäre, eben so wenig als irgend eine andere *zu bewirken* fähig seyn, daß der Abbruch, den die Gläubiger, als solche, durch den Mißwerth des gesetzlichen Münzzeichen-Geldes erlitten hätten, für keinen derselben in die neue Ordnung der Dinge mit verpflanzt würde, und jedermann bei dieser gleich gut seine Rechnung fände.

Minder bedenklich wäre der Mangel an Verfügungen über den Schuldenwerth im Zusammenhange mit a

---

länger auf einen mangelhaften Werth des Münzzeichen-Geldes rechnen müßte, und nicht etwa verfügt würde, daß es den Schuldnern obläge, ihren Gläubigern den Werthabstand zwischen dem gesetzlichen Zahlungsmittel und der Münze, in Bezug auf welche der Schuldenwerth herabgesetzt worden wäre, bei jeder Zinsenentrichtung (nach einem billigen Durchschnitt) unbedingt, bei einer Abtragung des Zinsenstamms hingegen jenen Abstand nur dann zu vergüten, wenn sie selbst, und nicht die Gläubiger aufgekündigt hätten. Mit dieser Einschränkung aber könnte es bloß auf die Verhinderung des Falls abgesehen seyn, daß nicht die Staatsführung den Gläubigern Anlaß gäbe, Schuldner aus Gewinnsucht mit Aufkündigung zu bestürmen.

auf den Fall, daß man sich a außer Verbindung mit großer Werthsenkung gesetzlicher Münz-Stellvertreter, und noch überdieß als eine langwierige Heilart denken will. Es ist daher auch nicht zu läugnen, daß jene Verfügungen in diesem und jedem ähnlichen Fall schon nicht so unentbehrlich als außerdem wären. Ohne Unterschied aber wäre es in Ansehung aller Heilmittel, die man zur Tilgung der Überfülle eines gesetzlichen Münzzeichen-Geldes angriffe, wegen der Möglichkeit des noch längern Fortbestands, oder der künftigen Rückkehr eines mangelhaften Werths dieser Geldart eben so gerecht, als heilsam, daß niemand durch ein Gesetz daran gehindert würde, bei Verträgen und Anordnungen in Geldsachen durch Festsetzung eines dem Werthe nach genau bestimmten Geldes sich vorzusehen. Übrigens hat es freilich seine Richtigkeit, daß es bei öffentlichen Verfügungen über den Schuldenwerth an Zwistigkeiten, Rechtshändeln, und an einem im Schuldenwesen aufs lästigste sich äußernden Durcheinander nicht fehlen könnte. Gleichwohl würde die Staatsführung an solche Mißverhältnisse sich da nicht zu kehren haben, wo eine Menge Schuldner, im Fall die Ausgleichung zwischen Gläubigern und Schuldnern dem Ungefähr überlassen bliebe, zu Grunde gerichtet, und die Gläubiger doch schon einmal darauf gefaßt seyn müßten, am Nennwerth ihrer Forderungen wenigstens durch die Zahlungsunfähigkeit der Schuldner häufig Abbruch zu leiden, immer also an diesem Werth auf eine oder die andere Art zu verlieren.

§. 83.

Wenn ja noch etwas zur Vollständigkeit der in diesem Abschnitt entwickelten Lehre gehört, so sind es Andeutungen in Bezug auf den Fall, daß ein Staat seinen Geldverhältnissen nach nicht nur durch das Über-

maaß eines gesetzlichen Münzzeichen-Geldes, sondern auch durch Münzverringerung zerrüttet wäre. Daß nun allenthalben, wo zur Wegräumung des einen Übels wirksame Anstalten getroffen würden, zugleich die Entfernung des andern Gebrechens eben so vollkräftig betrieben werden sollte, leuchtet so gewiß von selbst ein, als es am Tage liegt, daß man sonst um die Verbesserung des Zustandes der Zahlungsmittel sich nicht verdient genug machen könnte. Eigentlich fragt es sich also: was in Ansehung des Münzwesens dann zu thun seyn möchte, wenn die öffentliche Macht zur Tilgung der Überfülle eines gesetzlichen Münzzeichen-Geldes den nach Umständen tauglichsten Weg einschlüge, ohne daß jene Macht die nöthigen Hülfsquellen hätte, gleich anfangs eine Auswechselung dieses Geldes gegen *gute* Münze vorzukehren?

Daran ist nicht zu zweifeln, daß, so lange die schlechte Münze uneingelös't bliebe, oder wenigstens keine ihrer Geringhaltigkeit angemessene Abwürdigung durch obrigkeitliche Verfügungen erlitte, wie gut auch übrigens die in Bezug auf gesetzliches Münzzeichen-Geld betriebene Verbesserung des Geldwesens von Statten ginge, nichts von dem Allen in Umlauf kommen könnte, was sich gute Münze nennen läßt. Nur darin würde man irren, wenn man glauben wollte, daß die fernere Duldung geringhaltiger Münze, als solcher, alle in Rücksicht des Münzzeichen-Geldes nach andern Umständen wohl mögliche Erhöhung des Geld- und Wechselpreises hintertreiben müßte. Wahr ist es aber freilich, daß jene Duldung der Wirksamkeit des Abflusses der zu vermindernden Geldart immer einigen Abbruch thäte. Denn in so fern ein gegen Münze verlierendes Münzzeichen-Geld vollgültig werden soll, liegt allerdings keine Unwichtigkeit darin, daß dieß Geld nicht seinerseits wieder

in einer etwa noch weniger geachteten Geldart zahlreiche Stellvertreter finde. Auch kann es in Ansehung des Zwecks, Vertrauen zur öffentlichen Macht wieder herzustellen, keineswegs gleichgültig seyn, ob man bei einem in Angelegenheiten des Staats zur Ordnung einlenkenden Verfahren nichts halb zu thun, und alle Merkmale der Unordnung zu entfernen, Kraft und Willen zeige, oder es nicht achte, ein rühmliches Unternehmen durch auffallende Flecken zu entstellen. Endlich muß noch mit in Anschlag kommen, daß eine mit keiner gesetzlichen Abwürdigung verbundene Duldung der geringhaltigen Münze desto mehr wider sich hätte, je näher man, was die Wertherhöhung des Münzzeichen-Geldes betrifft, am Ziele stände, da es dann einen zur Nachprägung der schlechten Münze um so anlockendern Werthabstand gäbe.

Auf alle Fälle also wäre es darum zu thun, daß die Staatsführung eben so früh, als sie, um ihrem Münzzeichen-Gelde zu Hülfe zu kommen, wirksame Mittel ergriffe, die Leitröhren des Geldumlaufs von allem Münzschlamme zu säubern, und hierdurch zur Aufnahme guter Münze wieder fähig zu machen Sorge trüge. Es geschähe dieß, wenn die geringhaltige Landesmünze in der Absicht verrufen würde, um dieselbe nach Maaßgabe des Münzfusses, den die Obrigkeit herrschen zu lassen rathsam fände, durch Umprägung in gutes Geld zu verwandeln. Zwar möchte jene Münze, würde sie von der Obrigkeit auch nur verhältnißmäßig herabgesetzt, nach dieser Abwürdigung weder zu Nachmünzungen mehr Anlaß geben, noch gute Münze, die sich im Verkehr blicken ließe, wie ehedem verdrängen können. Dennoch entschiede für die unverzügliche Verrufung der geringhaltigen Münze nicht allein die überhaupt nothwendige Vermeidung eines auffallenden Mißstandes, sondern auch noch die Billigkeit so oft, als bei dieser Münze (die im

Grunde doch nur eine eigene Art Münzzeichen-Geld abgegeben hätte) durch die gesetzliche Abwürdigung derselben mehr eingebüßt würde, als an dem Münzzeichen-Gelde kraft der darauf gerichteten Einlösungsart verloren ginge. Denn in diesem Fall ließe sich der Eintritt eines verhältnißmäßigen Ersatzes bloß in so fern denken, als es zur Einlösung der geringhaltigen Münze käme; wobei es wegen des Zwecks der Einlösung natürlich Grundsatz seyn müßte, daß jedermann für die einzuziehende schlechte Münze, dem Werthe nach, eben so viel, als für das zur Einlösung kommende Münzzeichen-Geld erhielte. Setzt man endlich, daß die zur Wegräumung des Münzschlammes bestimmte gute Münze, in wie weit dieß wider einen gewissen Grundsatz (§. 59. im letzten Absatz) nicht verstieße, nur Kleingeld wäre; so möchte dadurch eine eben so billige, als unerlaßliche Rücksicht auf ein wichtiges Bedürfniß genommen, und der damit verbundene Zweck desto weniger zu verfehlen seyn, wenn jene Münze in Bezug auf Münzzeichen-Geld zum wenigsten so lange keinen satzungsmäßigen Werth hätte, als noch die unbeschränkte Auswechselung dieses Geldes gegen Münze verschoben bliebe.

Je länger übrigens die Staatsführung aus Mangel an einem hinreichenden Münzvorrath bei dem Aufschub jener Auswechselung beharren müßte, und je mehr es also darauf ankäme, den gesunkenen Werth überzahlreicher Münz-Stellvertreter des Staats bloß und allein durch die Kraft ihrer Verminderung wieder aufzurichten; desto nothwendiger wäre es, daß man von dieser Geldart keine Menge, die Münzumlauf im Großen entbehrlich machen könnte, sondern nur einen Betrag fortbestehen ließe, der klein genug zur Erzwingung eines solchen Umlaufs wäre. Allein so fern man in jenem Fall den Weg einschlüge, die am Münzzeichen-Gelde sich

äussernden Gebrechen durch Spärlichkeit der Geldmenge zu heilen, müßte man sich auch bewußt seyn, welchen Weg man eingeschlagen hätte, und was eigentlich dessen Heilkraft entschiede. Nichts desto weniger aber läge der Mangel an einem solchen Bewußtseyn klar am Tage, wenn die (im erwähnten Fall) zur Fortdauer bestimmte Summe des gesetzlichen Münzzeichen-Geldes kein Kleinstes des Bedarfs, d. h. kein Betrag wäre, der Geldklemme erzeugen, und eben hierdurch die Gesellschaft veranlassen könnte, ohne Mitwirkung des öffentlichen Schatzes der Wiederhersteller eines genügenden Münzumlaufs zu seyn.

Dritter Abschnitt.

Verzinsliche Staatsschulden.

§. 84.

In neuern Zeiten ist es mit den verzinslichen Staatsschulden je länger je mehr dahin gekommen, daß die Staatsführung fast nur von den Einheimischen borgt, und, ohne sich gewöhnlich zu einer andern Leistung als zur regelmäßigen Verzinsung der entlehnten Summen anheischig zu machen, die Befugniß, das dem Staat geliehene Geld aufzukündigen, den Gläubigern zwar versagt, jedoch die Abtretung der öffentlichen Schuldbriefe aufs möglichste erleichtert. Eben hierin aber besteht die unter dem Namen Fundirungs-*System* bekannte Staats-Schuldenhäge, die, beinahe über ganz Europa schon verbreitet, besonders in England große Fortschritte gemacht hat.

Eine nicht ungewöhnliche Vorstellungsart ist es, die verzinsliche Gattung von einheimischen Staatsschulden für einen Zuwachs des Volks-Erwerbstamms dergestalt anzusehen, als ob die Gesellschaft in Ermangelung solcher Schulden um den Betrag derselben ärmer seyn müßte. Allein daß dieß nicht der Fall sey, erhellt schon daraus, weil Erwerbstämme und Nutzungen im Ganzen nur durch zunehmenden Gewerbfleiß sich vermehren können, und keine Staatsschuld mit einer Zunahme dieses Fleißes (sey es auch nur mittelbarer Weise) in nothwendiger Verbindung steht. Je genauer man aber prüft, desto mehr zeigt es sich, daß jene Vorstellungsart auf einen Irrthum hinausläuft.

Alle verzinsliche Staatsschulden (die einheimischen also nicht minder) verursachen dem Staats-Haushalt

Auslagen, die er ohne dergleichen Schulden nicht gehabt hätte. Können nun diese Auslagen von einem zu erübrigenden Theile des öffentlichen Einkommens bestritten werden, oder muß man um solcher Auslagen willen auf Mittel bedacht seyn, dieß Einkommen zu vermehren, so ist es in beiden Fällen der einheimische Staatsbürger, auf dessen Kosten alles geht. Im ersten Fall nämlich hätte der Gesellschaft, wenn die Staatsschuld unterblieben seyn möchte, an Abgaben etwas erlassen werden können; im letzten Fall hingegen muß sich jedermann eine Vermehrung der Auflagen gefallen lassen. In beiden Fällen also findet eine größere Volksbesteurung, als sonst nöthig gewesen wäre, Statt. Freilich ist der hieraus entstehende Unterschied der Abgaben, der so vielen Personen den Ertrag ihres Gewerbfleißes schmälert, bei der Voraussetzung einer einheimischen Staatsschuld, folglich eines Schuldenwesens, das auch mehrentheils auf inländische Gläubiger beschränkt bleibt, für die Heimath der Schuld im Ganzen kein verlorner Aufwand, da er doch stets einer gewissen Klasse der Inländer zum Vortheil gereicht. Allein gerade dieß beweis't, wie unläugbar der aus einer Staatsschuld entspringende Zinsenstamm nichts weniger als neues Vermögen, d. h. ein Zuwachs der Volks-Erwerbstämme, sondern bloß der Gegenstand einer Abwechselung des Erwerbs und Besitzes sey. Man kann ja in dieser Hinsicht nur bekommen, was andern entzogen wird; und eben darum läßt auch sogar eine vermöge des Wohnorts der Gläubiger an die Heimath noch so fest geknüpften Staatsschuld kein nutzbares Eigenthum wahrnehmen, das nicht schon früher in der Gesellschaft sich befunden, keines, dem nicht die Staatsführung zu Gunsten Weniger erst durch Schmälerung des Erwerbstamms und der Nutzungen Vieler ein Daseyn vermittelt hätte.

Eben so wenig hielte eine Ansicht die Probe aus, nach welcher man, um die Nützlichkeit eines verzinslichen Staats-Schuldenwesens, als der Folge einheimischer Anlehen, darzuthun, behaupten wollte, daß Staatsanlehen solcher Art, wo sie Statt finden, den Überfluß an auszuleihenden Geldern (d. h. jenen Theil derselben, dessen hier die Unterhaltung des herrschenden Gewerbfleißes nicht bedarf) durch Verwandlung dieses Überflusses in Zinsenstämme aufzehren, und seine Eigenthümer dadurch zu fernerer Arbeit und Wirthschaftlichkeit angespornt sind. Denn eines Theils läßt sich erwiedern, daß der in Rede stehende Überfluß, wo Staatsanlehen ihn aufzuzehren trachten, wenn sonst nur das vom Staat entlehnte Geld nicht *auswärts* verwendet wird, fast eben so schnell *wieder entsteht*, als er verschwand, also durch dieselben nicht gerade immer und unbedingt ein wahres Aufzehren ihres Gegenstands erfolgt. Andern Theils aber zehrt, unter Darbietung mannigfaltiger Gelegenheit zu Anlehen, das natürliche Gesetz des Zu- und Abflusses der Geldmenge, je nachdem ein Staat zu viel oder zu wenig weltgängige Baarschaften hat, allen Überfluß daran ohne Vermehrung der Steuerlast von selbst und wahrhaft auf; indeß einheimische Staatsanlehen nicht ohne diese Vermehrung dem Überfluß an Zahlungsmitteln einen Ausweg öffnen können.

Es ist zwar nichts Unmögliches, den Anwachs einheimischer Staatsschulden von zunehmender Gewerbsamkeit begleitet zu sehen. Allein da eben so gut auch das Widerspiel denkbar ist, so kann jene Möglichkeit mit dem Staats-Schuldenwesen offenbar nur in zufälliger Verbindung stehen. Übrigens leidet es keinen Zweifel, daß jede auf verzinslichen Anlehen beruhende Staats-

schuld in den sie vorstellenden Zeichen für etwas anzusehen sey, wodurch (ohne daß dieß die Bestimmung solcher Zeichen wäre) die Menge vorhandener Zahlungsmittel mehr oder weniger immer verstärkt wird.

§. 85.

Eigentlich kann der Staat, genießt er sonst Vertrauen genug, nur dann mit Leichtigkeit, d. h. gegen übliche oder noch geringere Zinsen Geld von den Einheimischen zu entlehnen im Stande seyn, wenn die benutzten Quellen des Einkommens mit dem vorhandenen Gelde schon mehr als gesättigt sind. Was aber die Wirksamkeit des Entstehens und der Vermehrung einheimischer Staatsschulden betrifft, so ist es keinesweges gleichgültig, ob das vom Staat entlehnte Geld auf dem einheimischen Boden wieder in Umlauf komme oder nicht. Denn je nachdem eins oder das andere der Fall ist, muß es sehr verschiedene Erfolge geben.

Doch möchte es eine für beide Fälle gültige Folgerung seyn, daß bei dem Eintritt und Fortgang einheimischer Staatsanlehen, die Zinsen der Heimath solcher Anlehen nicht unverändert bleiben können, wenn die letztern mehr als bloß den Überfluß an auszugleichenden Geldern an sich ziehen. Denn während der Staat von seinen Genossen zu entlehnen bemüht ist, langen auch die Staatsgenossen nach den zum Ausleihen vorräthigen Summen, und dieser Zusammenstoß in dem Verlangen nach Gelde muß freilich unter jener Bedingung die Zinsen auf einige Zeit erhöhen. Die Möglichkeit aber, daß, ungeachtet des erwähnten Zusammenstoßes, der Staat, wie der Bürger, die gesuchten Gelder auftriebe, ginge in so fern nicht ab, als man annimmt, daß der

Bürger den Geldbetrag,* um den er sich bewürbe (es sey baar, oder in öffentlichen Schuldbriefen), etwas später als der Staat angeliehen erhielte, oder die Mittel zur gleichzeitigen Befriedigung beider Theile durch den Eintritt einer größern Sparsamkeit herbeigeschafft würden.

Setzt man nun, daß die Staatsführung die innerhalb ihres Machtkreises entlehnten Summen dem einheimischen Geldumlauf völlig, oder doch größten Theils entzöge, so bliebe in den dafür ausgestellten Schuldbriefen nichts zurück, was den Verlust der Baarschaften vollkommen zu ersetzen vermöchte, da verzinsliche Schuldbriefe bei aller ihrer Fähigkeit, Zahlungen gelegentlich zu vermitteln, nie in dem Grade als Münze oder Münzzeichen-Geld ein Hebel des Verkehrs seyn können. Offenbar also wäre die in jenem Fall aus den Staatsanlehen entspringende Schmälerung der gangbarsten einheimischen Zahlungsmittel, wenn nicht dadurch bloß deren Überfluß aufgezehrt wäre, nicht unfähig, auf ein Sinken der Preise hinzuwirken; wiewohl dieß an dem damit verbundenen Zuwachs der Abgaben immer einigen Widerstand fände. Hingegen muß der verzinslichen Gattung von einheimischen Staatsschulden bei der Voraussetzung, daß alles vom Staat entlehnte Geld in den Schooß der Heimath zurück fließe, eine zur Preiserhöhung, wenn auch nicht nothwendig, doch leicht führende Strebekraft um so mehr zugetrauet werden, je entschiedener dann in Bezug auf diese Kraft ein Umstand dem andern, nämlich der Steuerzuwachs dem Daseyn einer (obgleich nur uneigentlichen) Verstärkung der Zahlungsmittel nicht im Wege steht, sondern zu Hülfe kommt.

Wenn die Masse des Gesammteinkommens der Staatsbürger, nachdem der Staat von diesen Gelder

entlehnt hätte, einen Zuwachs erhielt, wodurch jenes Verhältniß, das zwischen der Gesammtheit des Volkseinkommens und den Auflagen von dem Daseyn irgend einer, oder doch der jüngsten verzinslichen Staatsschuld bestand, wiederhergestellt wäre, so vermöchte es wenigstens die Größe der Auflagen nicht zu hindern, daß sich nicht ohne Schwierigkeit ein neues Staatsanlehen eröffnen ließe. Allein auch in so fern ein Anlehenwesen des Staats die Preise erhöht, wird es der Staatsführung möglich, ohne daß die Volksbelastung eigentlich wüchse, immer wieder zu neuen Anlehen so lange zu schreiten, als nicht die wegen der Preiserhöhung steigenden Kosten des öffentlichen Haushalts auch ihrerseits neue Auflagen bis zur Erschöpfung dessen fordern, worin nach dem Zustand der Waarenpreise ein Mittel zu neuer Besteuerung läge. Denn indem der Geldwerth durch allgemeine Preiserhöhung sinkt, kann es so gewiß geschehen, daß die zu größern Summen anschwellende Bürde der Auflagen im Wesentlichen doch nur der ehemaligen Steuerlast gleiche, als es seine Richtigkeit hat, daß der Werth des Geldes nicht abnehmen kann, ohne die Haushaltung des Staats kostspieliger zu machen. Allemal aber sind es die Staatsgläubiger und andere Zinsenstamm-Eigner, so wie die Bezieher eines auf immer festgesetzten Geldeinkommens, welche die Kosten der Sache tragen müssen, wenn bei einer aus zunehmenden Staatsanlehen entspringenden Vermehrung der Abgaben, durch den Eintritt höherer Waarenpreise die Steuerlast eigentlich nicht größer wird. Der Grund ist, weil jene Personen, da dieselben, als solche, nur Käufer und nicht Verkäufer sind, folglich nichts auf irgend eine Waare schlagen können, völlig außer Stande sind, sich gleich andern Volkstheilen aller benachtheiligenden Wirksamkeit der Schoßvermehrung zu entziehen.

überhaupt gehört es zu den entschiedensten Wahrheiten, daß ein mit fortschreitender Preiserhöhung verbundener Anwachs der Zinsenstämme ohne gleichzeitige Verminderung des Werths dieser Besitzthümer nicht denkbar ist.

§. 86.

Die völlige Unmöglichkeit, einem in seiner Grundlage zerrütteten Staats-Haushalt durch verzinsliche Anlehen aufzuhelfen, springt in die Augen. Denn wie könnte eine fortdauernd unzulängliche Staatseinnahme durch die Anwendung eines Mittels hinreichender werden, das seiner Natur nach die öffentlichen Ausgaben nothwendig vermehrt. Dagegen würden Staatsschulden verzinslicher Art, wenn man sich *für dieselben* nicht in der Absicht, ein Gebrechen des Staats-Haushalts zu heilen, sondern um das Gemeingut: Betriebsamkeit, zu erhöhen, entschiede, ihren Zweck eben so leicht verfehlen als erreichen können. Immer aber ließe sich diesen Schulden bei der Voraussetzung, daß die Staatsführung das erborgte Geld zur Belebung des Gewerbfleißes wieder verborgen wollte, um kein Haar mehr das Wort reden, als es anginge, für ein Papiergeld-Wesen, womit es auf ein gleiches Verfahren abgesehen wäre (§. 78.), zu stimmen. Die Gründe dawider laufen in einer, wie in der andern Rücksicht fast auf Eins hinaus. Nur also unter der Bedingung, daß die Obrigkeit nicht den Weg einschlüge, Erborgtes wieder zu verborgen, oder zur unmittelbaren Unterstützung eines Gewerbszweigs auf irgend eine Art hinzugeben, so wie überhaupt nur dann, wenn die Summen, die man dem Staat liehe, zu öffentlichen Unternehmungen verwendet würden, woraus der Gesellschaft ein dauernder, die Nachtheile der größern Besteuerung bei

weitem

weitem überwiegender Nutzen unfehlbar erwüchse, möchte die Zuträglichkeit einheimischer Staatsanlehen, um sich ihrer in Ermangelung anderer Mittel zur Wegräumung eines Hindernisses der Volksbetriebsamkeit zu bedienen, nicht zweifelhaft seyn. Was jedoch den Werth oder Unwerth dieser Anlehen als solcher betrifft, die man bloß in der Eigenschaft eines Nothmittels in so fern eintreten ließe, als sich der Staat zu einer außerordentlichen, folglich auch nur vorübergehenden Kraftanstrengung genöthigt sähe, so ist davon (§. 34.) schon gehandelt worden.

Kaum läßt sich entscheiden: ob eine verzinsliche, oder eine in Stellvertretern der Münze umlaufende Staatsschuld für den öffentlichen Haushalt belästigender sey. Daß durch gesetzliches Münzzeichen-Geld, so wie es durch verzinsliche Staatsschulden geschieht, auf unwiderstehbare Art eine bleibende Zunahme der öffentlichen Ausgaben bewirkt würde, ist freilich nicht der Fall; allein nichts desto weniger führt selbst Münzzeichen-Geld, wenn davon je länger je mehr in Umlauf kommt, jene Zunahme herbei, da ein fortgesetztes Ausbringen dieses Geldes nicht ohne Erhöhung der Preise bleibt, und die Kosten des Staats-Haushalts dadurch steigen. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, geht die Natur des Münzzeichen-Geldes völlig in die Eigenthümlichkeit einer unverzinslichen Staatsschuld über. Ja es werden auch wohl gleich den Theilen eines Räderwerks, die in einander zu greifen bestimmt sind, Münzzeichen-Geld und einheimische Anlehen des Staats dergestalt in Verbindung gebracht, daß eine Sache der andern nicht entbehren kann. Man macht und vermehrt jenes Geld, um desto leichter diese Anlehen fortzusetzen; man macht und vermehrt diese Anlehen, wenn in so fern hierdurch

jenem Gelde ein Zuwachs erspart wird, an eben dersel- ben Geldart desto länger eine Hülfsquelle zu haben. Wenn aber bei dem allen gegen ein durch Münzzeichen- Geld dem Staat einverleibtes Schuldenwesen weit mehr als gegen eine verzinsliche Staatsschuld einzuwenden seyn möchte, so liegt der Grund darin, weil die Um- stände in Rücksicht des Münzzeichen-Geldes ungleich weniger als bei verzinslichen Schuldbriefen des Staats betrügliche Nachbildungen hindern, und man immer zu fürchten hat, daß sich aus gesetzlichen Münz-Stell- vertretern über lang oder kurz eine Zerrüttung des Geld- wesens entspinne.

§. 87.

So wie in Bezug auf Münzzeichen-Geld das Klein- ste des Übermaaßes derjenige Vorrath an dieser Geldart ist, bei welchem ein Mißverhältniß zwischen dem einheimischen und auswärtigen Waarenpreise zuerst sich äußert; eben so gewiß ist in Ansehung verzinslicher Schulden des Staats jenes Kleinste dann vorhanden, wenn es der Staatsführung schwer zu werden anfängt, das zur Bestreitung der Zinsen nöthige Geld zu schaffen. Allein auch dieß leidet keinen Zweifel, daß sich der Weg einer Herabsetzung der Zinsen von der öffentlichen Schuld nicht leicht betreten ließe, ohne die Ehre des Staats oder seiner Verwaltung aufs Spiel zu setzen; was nur dann wegfiele, wenn es den Staatsgläubigern anheim gestellt bliebe, entweder ihren Zinsenstamm zu- rück zu fordern, oder mit geringern Zinsen zufrieden zu seyn. Die Möglichkeit aber eines solchen Falls hinge gewöhnlich wieder von der Bedingung ab, daß die übli- chen Zinsen in Vergleich mit denjenigen, die der Staats- gläubiger genösse, niedriger wären, und dabei genug

Leihvertrauen zum Staat bestände, oder dieß Vertrauen in Ermangelung jenes Abstands der Zinsen nur sonst eine Höhe erreicht hätte, wodurch dasselbe allen andern Leihglauben bei weitem überwöge. Denn es leuchtet von selbst ein, daß die Staatsführung bei so bewandten Umständen, im Fall ihr Gelder aufgekündigt würden, auf eine hinlängliche Anzahl neuer Darleiher unfehlbar rechnen könnte.

Was jedoch das Äußerste des Übermaaßes öffentlicher Schulden betrifft, so läuft dieß Äußerste, das, wenn von Münzzeichen-Geld die Rede ist, nicht eher Statt findet, als bis die Kosten der Verfertigung eines solchen Geldes seinem Marktpreise gleich kommen, bei verzinslichen Staatsschulden, als der Frucht einer zwangfreien Leistung, auf denjenigen Betrag hinaus, der, ungeachtet einer auf ihren Gipfel gebrachten, d. h. mit einer gefahrlosen Steigerung der Auflagen so wenig als mit Ersparungen mehr verträglichen Staatseinnahme und Staatswirthschaftlichkeit, die öffentliche Macht um alle Fähigkeit brächte, den Gläubigern des Staats auch nur die mindesten der üblichen Zinsen zu bezahlen. Aus den Bestimmungen aber, nach denen hier das Äußerste und Kleinste dessen abgemarkt ist, was in Bezug auf Münzzeichen-Geld und verzinsliche Staatsschulden, in so fern diesen kein Zwangsanlehen zum Grunde liegt, Übermaaß heißen kann, erhellt, wie unmöglich es sey, zum voraus anzugeben, wenn ein Staat in der Vermehrung seiner Schulden die letzte, äußerste Gränze der Möglichkeit, dieß verderbliche Spiel fortzusetzen, erreicht haben müsse. Daher denn auch die Gewißheit, daß es nur das Werk des Zufalls seyn könnte, wenn je ein Seher, der sich in dieser Hinsicht auf Wahrsagungen einließe, Recht behielte.

§. 88.

Um nichts weniger als es seine Richtigkeit hat, daß aller Mißwerth des Münzzeichen-Geldes das Volksvermögen nie unmittelbarer Weise schmälern kann, muß eingeräumt werden, daß dieß eben so wenig ein (wie sehr man immer wolle) niedriger Preis der verzinslichen Schuldbriefe des Staats zu thun vermag. Bei dem Münzzeichen-Gelde erklärt sich die Sache daraus, weil in der Einführung gesetzlicher Münz-Stellvertreter die Eigenthümlichkeit liegt, daß man kraft dieses Geldes Zahlungsanweisungen erhält, um deretwillen (wenn ja etwas Vernunftmäßiges gelten soll) es im ärgsten Fall darauf abgesehen ist, das gesammte Volksvermögen nach einem billigen Vertheilungs-Maaßstab in Anspruch zu nehmen. Es liefe also auch die gewaltsamste, d. h. von keinem Ersatz begleitete Entgültigung einer stellvertretenden Geldart des Staats doch nur darauf hinaus, daß kein Theil der Gesellschaft, viel weniger irgend ein Volkstheil nach einem durchaus billigen Verhältniß dazu beitrüge, den Inhabern jener Anweisungen, als solchen, Genüge zu leisten. Gerade deßhalb aber ließe sich der Fall einer auf gesetzliches Münzzeichen-Geld von der Obrigkeit gerichteten Werthantastung nie dadurch mit Glück verfechten, daß man dergleichen Geld ohne Umstände etwa für bloße Steuerscheine, und in so fern für eine Art Vorausnahme der Steuern erklären wollte. Denn daß Steuern, sollen sie nicht natur- und ordnungswidrig seyn, möglichste Gleichförmigkeit in Vertheilung der Last fordern, wird niemand läugnen können.

Eben so gewiß ist es, daß ein niedriger Werth der verzinslichen Staats-Schuldbriefe entweder von

dem Unterbleiben aller Zinsenentrichtung (a), oder von der bloßen Besorgniß eines solchen Falls (b), oder auch davon herrühren könnte, daß die üblichen Zinsen weit größer als diejenigen wären, die der Staatsgläubiger empfinge (c). Bei a fällt es in die Augen, daß jedermann um einen Theil der Kosten, welche die öffentliche Zinsentrichtung im Fall ihres Eintritts verursacht hätte, weniger bürgerliche Lasten trüge, folglich alles steuerbare Vermögen durch den Abgang dieser Entrichtung höher im Werth stände. In Absicht auf b aber leidet es keinen Zweifel, daß die aus Mißtrauen gegen die Zahlungsfähigkeit des Staats herrschende Abneigung, von dessen Schuldbriefen etwas an sich zu bringen, eine desto größere Bewerbung um nutzbares Eigenthum anderer Art, und daher eine Erhöhung des Werths der Dinge in andern Beziehungen nach sich zöge. Bei c endlich müßte nach Maaßgabe der Werthsenkung verzinslicher Staats-Schuldbriefe die Nutzbarkeit anderer Erwerbstämme, und der Geldwerth überhaupt gestiegen seyn. Wenn man sich also auch nur an die Außenseite der Dinge hält, so zeigt es sich, daß unmittelbar durch eine noch so große Senkung des Werths jener Schuldbriefe am Volksvermögen im Ganzen nichts verloren gehen könnte, was nicht diesem in einer andern Rücksicht ersetzt würde. Indeß hindert dieß freilich nicht, daß nicht der öffentliche Haushalt, als veranlaßt oder genöthigt, verzinsliche Schulden zu machen, die Umstände hierbei desto mehr wider sich hat, je weniger die mit Zinsengewährung verbundenen Staats-Schuldbriefe gelten.

§. 89.

Da ein Schuldenwesen auch bei der festesten Grundlage eines überwiegenden Vermögens doch immer nicht

so gut als großes Vermögen ohne Schulden ist; da ferner die Kosten der Verzinsung und Abzahlung einer Staatsschuld (wie Auflagen überhaupt), der besten Einrichtung zum Trotze, doch nie genau nach Maaßgabe der Leistungskraft, also auch nie ganz ohne Beeinträchtigung eines Theils der Gesellschaft unter die Steuerpflichtigen sich vertheilen lassen; da überdieß aus den Auflagen, die (wo der Staat Schulden macht) zu Gunsten der Anlehen, d. h. einer Frucht geschehener Arbeit nöthig sind, den Arbeitskräften eine Bürde erwächst, und doch die Erhaltung jener Frucht dem Wohl dieser Kräfte billiger Weise nachstehen sollte; zugleich aber der Handel mit verzinslichen Schuldbriefen des Staats in ein verderbliches Glücksspiel (Stock-jobbing) ausarten kann: so muß wohl einleuchten, daß die Staatsführung überall alle Ursache hat, auch selbst verzinsliche Staatsschulden nach Möglichkeit zu vermeiden, und, wo dieß etwa bereits zu spät wäre, auf Abtragung dieser Schulden thunlichst bedacht zu seyn.

In Gemäßheit dessen fragt es sich: ob die Verwaltung eines Staats, der sowohl einheimische, als auch auswärtige Schulden verzinslicher Art hätte, eher jene oder diese zu tilgen trachten sollte? Man darf mit allem Recht für die frühere Tilgung der auswärtigen Staatsschuld stimmen. Denn je länger eine verzinsliche Schuld, die von dem Schuldner (was in Rücksicht des Staats gewöhnlich der Fall ist) nicht wieder als Erwerbquelle benutzt werden kann, unbezahlt bleibt, desto größere Summen rafft die Verzinsung der Schuld dem Schuldner ohne allen Ersatz weg; und eben so klar ist es, daß der Staat weniger dabei verliert, wenn er im Fall der Noth lieber zum Vortheil

seiner Genossen als um der Ausländer willen die Nachtheile eines unfruchtbaren Aufwands trägt. Hierin liegt denn auch der vorzüglichste Grund, daß und warum, wenn ja der Staat schon einmal borgen muß, einheimische Staatsanlehen den auswärtigen vorzuziehen sind.

Darüber, was die Verwaltung eines stark verschuldeten Staats zu thun hätte, um diesen von verzinslichen Schulden zu befreien, läßt sich im Allgemeinen nicht mehr sagen, als daß die einfachsten, gelindesten und redlichsten Mittel, die man in dieser Hinsicht ergriffe, bei weitem auch die besten wären. Der Umstände ist schon gedacht worden, in Verbindung mit welchen es anginge, zu dergleichen Mitteln selbst eine Herabsetzung der Zinsen zu rechnen. Außer dieser Verbindung hingegen möchte eine solche Herabsetzung immer ein gewaltsamer Schritt, und daher so lange verwerflich seyn, als noch die mindeste Aussicht vorhanden wäre, ohne Gewaltthätigkeit Mittel zur Schuldentilgung zu gewinnen. Dieß ist und bleibt der Fall, so gewiß auch jene Herabsetzung zur Entfernung der verzinslichen Staatsschuld eine Tilgungsquelle liefern könnte, und, wenn sonst die Staatsführung alle dieser Schuld anklebende Verschreibungen nach ihrem Marktpreise allgemach aufkaufen, zugleich aber das geschmälerte Maaß der Verzinsung den üblichen Zinsfuß unerreicht ließe, gerade die Wirkung hätte, als wäre die erwähnte Schuld im Nennwerthe herabgesetzt worden. Übrigens muß die Abzahlung verzinslicher Staatsschulden einen schnellern oder langsamern Fortgang haben, je nachdem die Obrigkeit zur Befriedigung der Staatsgläubiger Geld und Gut in Bereitschaft hat, oder genöthigt ist, die Kosten der Schul-

vertilgung auf das öffentliche Einkommen zu wälzen. Setzt man jedoch, daß ein Staat im Schuldenmachen doch begriffen sey, so kann dessen Verwaltung nicht zweckmäßiger dabei zu Werke gehen, als wenn sie gleich bei Eröffnung eines Anlehens auch schon für eine der Schuld angemessene Tilgungsquelle dergestalt Sorge trägt, daß mehr, als was zur Bedeckung der Zinsen nöthig wäre, der Staatsschuld von dem öffentlichen Einkommen zugewiesen würde, um diese mit Hülfe des Betrags, den die Zinsen nicht verschlängen, nach und nach zu tilgen. Auch ist in Bezug auf allmählige Schuldentilgung nicht zu läugnen, daß ein von der Staatsführung unter der Hand betriebener Rückkauf aller verzinslichen Staats-Schuldbriefe, deren Nennwerth ihren Marktpreis überstiege, mehr als jede andere Zahlungsart den Gesetzen der öffentlichen Sparsamkeit entspräche.

§. 99.

Es dürfte sich nicht oft fügen, daß man ohne Gewaltthätigkeit Mittel fände, einen verschuldeten Staat anders, als nach und nach schuldenfrei zu machen. Allein eben so unläugbar ist es, daß der Fall einer nicht durch Barschaften ins Werk gestellten Tilgung einheimischer Staatsschulden verzinslicher Art auf die herrschenden Zinsen ganz und gar keinen Einfluß haben, und den Preis der Dinge höchstens nur dann einigermaßen zu drängen fähig seyn könnte, wenn die verschwindenden Schuldbriefe des Staats im Verkehr häufig Zahlungsmittel abgegeben hätten. Nicht so verhielte es sich, im Fall jener Tilgung (allgemach oder plötzlich) durch Geld, insbesondere aber durch Zahlungsmittel bewerkstelligt würde, die kein Bestandtheil

der

der Barschaften des einheimischen Geldumlaufs gewesen wären; und zwar liefe die Wirksamkeit dieses Falls, bei sonst genugsamer Erheblichkeit der zu tilgenden Schuld, leicht auf Erhöhung der Preise, und auf ein (wenn gleich nur vorübergehendes) Niederdrücken der Zinsen hinaus.

Ein dritter Fall, der sich hier denken ließe, möchte Schuldentilgung durch Barschaften seyn, die aus dem einheimischen Geldumlauf genommen wären. In dieser Hinsicht hat es seine Richtigkeit, daß die Menge der einheimischen Zahlungsmittel durch den erlöschenden Betrag der verzinslichen Schuldbriefe, denen ein einheimisches Schuldenwesen des Staats zum Grunde läge, immer etwas Abbruch litte. Natürlich könnte dieß, als solches (wenn man das Äußerste setzt), die Preise wohl ein wenig drängen, auf alle Fälle aber die Zinsen nicht leicht unverändert lassen. Überhaupt hätte von den erwähnten Schuldbriefen, welche die Staatsführung durch Abzahlung der Staatsschuld an sich brächte, irgend ein Theil (a) sich an Geldes Staat im Verkehr herumgetrieben. Ein anderer Theil (b) hingegen wäre nie aus den Händen der Eigenthümer gekommen, sondern von diesen bloß als Unterpfand einer ihnen zugesicherten Nutzung gebraucht worden. Was nun die Barschaften betrifft, die der Staatsgläubiger für a erhielte, so liegt es am Tage, daß dieselben an sich keinen Einfluß auf die Zinsen haben könnten, da vermittelst dieser Barschaften Zahlungen geleistet würden, die man sonst durch verzinsliche Schuldbriefe des Staats abgethan hätte. Allein dieß gilt nicht von jenen Barschaften, wodurch die Einlösung von b vor sich ginge. Denn um nicht weniger Einkommen als ehedem zu haben, wäre der bezahlte

Staatsgläubiger genöthigt, den ihm zurückgegebenen Zinsenstamm, welcher in dem Augenblicke der Abzahlung wieder bloßes Vermögen geworden wäre, von neuem zur Erwerbquelle zu machen; und da es auf solche Art mehr Darleiher als sonst, und größere Summen des anzulegenden Geldes gäbe, so müßten wohl die Zinsen während des Fortgangs der Schuldentilgung, von welcher die Rede ist, eben so gewiß herunter gehen, als dieselben nach gänzlicher Beendigung dieser Tilgung wieder ihre vorige Höhe erreichen könnten.

Beschluß.

Je eigentlicher man in Rücksicht der Staatswirthschaft Beobachter ist, desto mehr Gelegenheit hat man, sich zu überzeugen, daß alle Verkehrtheit gesetzlicher Maaßregeln, ja selbst völliger Mangel an dem Daseyn einer öffentlichen Vorsorge lange nicht so viel Schaden anzurichten, und das Gegentheil eben so wenig dermaßen Gutes zu stiften fähig sey, als man Vernunftgründen nach glauben sollte. Allein woher dieser Widerspruch? — Man erkläre sich ihn daraus, weil es in Bezug auf alles, was Wirkung heißen kann, Gegenwirkungen, und daher einen Zusammenstoß der Dinge gibt, der die Wirksamkeit aller Kräfte schwächt.

Überhaupt äußert sich die Macht der Gegenwirkungen in der bürgerlichen Gesellschaft auf die mannigfaltigste Art, und veranlaßt mitunter Erscheinungen, die schon als bloßer Beitrag zur Menschenkunde wichtig sind. Je mehr nämlich die öffentliche Vorsorge für alle und über alles wacht, desto mehr Neigung verräth ein großer Theil der Bewachten, unbesorgt zu schlummern, und ein anderer Theil, diesen Schlummer zu mißbrauchen; je entschiedener der Bürger an das Leit-

seil der Gesetze geknüpft, und einer vormundschaftlichen Aufsicht unterworfen ist, desto sichtbarer ringt er gemeinigslich darnach, sich frei zu bewegen, und nicht Mündel zu seyn. Eben so gewöhnlich ist der Fall, daß gerade bei zunehmenden Bemühungen der Obrigkeit, die Staatsgenossen auf alle erdenkliche Art in die Schranken gemeinnütziger Wirksamkeit einzuengen, aller Gemeingeist je länger je mehr erlischt. Hingegen zeigen die Menschen auch wieder desto mehr Geneigtheit, einander aus freiem Antriebe hülfreiche Hand zu leisten, je sparsamer und loser das Gewebe der Gesetzgebung sie umspinnt, je weniger sie durch das Räderwerk des Staats zu einem aufgedrungenen Thun und Wollen fortgerissen sind. Damit man aber Grund genug hätte, hieraus den Schluß zu ziehen, daß auf *solche Art* an der Güte oder Mangelhaftigkeit staatswirthschaftlicher Einrichtungen gar nichts gelegen sey, müßte freilich erst dargethan werden, daß Vortheil und Nachtheil, Gewinn und Verlust in den Folgen dieser Einrichtungen sich genau die Waage halten. Allein dieß ist und bleibt unerweislich, da die Fähigkeit der Dinge, was den Zustand ihres Daseyns betrifft, durch wohl angebrachte menschliche Sorgfalt zu gewinnen, so wie durch Vernachlässigung, oder zweckwidrige Behandlung zu verlieren, in allen Beziehungen sattsam am Tage liegt.

Darüber, daß sich die Staatswirthschaft nur selten zu ihrem Vortheil in der Anwendung ausgenommen hat, darf sich niemand wundern. Denn gewöhnlich behalten Leidenschaften auch da die Oberhand *), wo

*) Si avons-nous beau monter sur des eschasses, car sur des eschasses encores faut-il marcher de nos jambes. Et au plus eslevé trosne du Monde, si ne sommes-nous assis que sur nostre cul, — meint *Montaigne*.

nichts als Vernunft, und die Stimme der Pflicht herrschen sollte; und dieß ist der Grund, warum die Staatswirthschaft fast überall eine so untergeordnete Rolle spielt, daß ihr noch nicht das Schlimmste widerfährt, wenn sie sich etwa bloß zum Werkzeuge der Ruhmsucht auf alle Art mißbrauchen lassen muß.

Allein es gebührt sich, hierbei des mildernden Umstands zu gedenken, daß die Staatswirthschaft, selbst wenn sie aufs vernunftmäßigste gehandhabt wäre, doch nicht allen Mißverhältnissen vorbeugen könnte, die dem Gesellschaftswohl in Rücksicht des Erwerbs und Volksunterhalts Eintrag zu thun fähig sind. So z. B. ist Schmälerung der Erwerbquellen und des Antheils an den vorhandenen Genußmitteln, als ein Abbruch, der den größern Theil der Gesellschaft trifft, von dem Fortgange der Bevölkerung und Ausbildung des gesellschaftlichen Zustands der Menschen unzertrennlich. Man erwäge nur, daß zunehmender Anbau des Geistes und der Neigung zum Wohlleben sowohl auf Vervollkommnung des Gewerbbetriebs, als auch auf äußerste Verfeinerung der Früchte verarbeitender Thätigkeit, folglich auf etwas dringe, was ohne möglichste Theilung der Arbeit, so wie ohne schwunghafte Vermehrung kunstmäßiger Rüstzeuge nicht erreichbar ist; Bildungsfortschritte also die Betriebsamkeit je länger je mehr veranlassen, ihre Unternehmungen ins Große zu richten, und die Natur der Umstände fortfahre, in dieser Richtung so lange zu wirken, bis es dahin kommt, daß kleine Gewerksanlagen neben den großen sich häufig nur mit genauer Noth erhalten können. Man erwäge ferner, daß, je entschiedener der Gewerbfleiß eines Volks die erwähnte Richtung nimmt, das Heer der Dienstarbeiter in Vergleich mit dem Häufchen der

Dienstherren um so zahlreicher werden, und, kraft der hierdurch steigenden Abhängigkeit jener von diesen, in eine desto ungünstigere Lage zu kommen Gefahr laufen müsse. Man erwäge endlich, wie unmöglich es sey, daß Volksvermehrung in die Länge Statt finde, ohne zuletzt auch bei dem blühendsten Landbau eine Beschränkung der meisten Antheile am Verbrauch der Naturgüter nach sich zu ziehen.

Kurz, auch für die Staatswirthschaft gibt es unbezwingliche Umstände; auch sie muß den Nacken unter das Joch des Schicksals und einer Weltordnung beugen, die zum Ringen nach Vollkommenheit eben so gewiß antreibt, als sie diese nie völlig erringen läßt.



